Pastoral-Blatt

für die

Erzdiöcese München-Freysing.

Sechster Jahrgang.

1865.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

München.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 1. Donnerstag den 5. Januar. 1865.

Venerabilibus fratribus patriarchis, primatibus, archiepiscopis, et episcopis universis gratiam et communionem Apostolicae sedis habentibus.

PIUS PP. IX.

Venerabiles Fratres

salutem et Apostolicam benedictionem.

Quanta cura ac pastorali vigilantia Romani Pontifices Praedecessores Nostri exsequentes demandatum sibi ab ipso Christo Domino in persona Beatissimi Petri Apostolorum Principis officium, munusque pascendi agnos et oves nunquam intermiserint universum Dominicum gregem sedulo enutrire verbis fidei, ac salutari doctrina imbuere, eumque ab venenatis pascuis arcere, omnibus quidem ac Vobis praesertim compertum, exploratumque est, Venerabiles Fratres. Et sane iidem Decessores Nostri augustae catholicae religionis, veritatis ac iustitiae assertores et vindices, de animarum salute maxime solliciti nihil potius unquam habuere, quam sapientissimis suis Litteris, et Constitutionibus retegere et damnare omnes haereses et errores, qui Divinae Fidei nostrae, catholicae Ecclesiae doctrinae, morum honestati, ac sempiternae hominum saluti adversi, graves frequenter excitarunt tempestates, et christianam civilemque rempublicam miserandum in modum funestarunt. Quocirca iidem Decessores Nostri Apostolica fortitudine continenter obstiterunt nefariis iniquorum hominum molitionibus, qui despumantes tamquam fluctus feri maris confusiones suas, ac libertatem promittentes, cum servi sint corruptionis, fallacibus suis opinionibus, et perniciosissimis scriptis catholicae religionis civilisque societatis fundamenta convellere, omnemque virtutem ac iustitiam de medio tollere, omniumque animos mentesque depravare, et incautos imperitamque praesertim iuventutem a recta morum disciplina avertere, eamque miserabiliter corrumpere, in erroris laqueos inducere, ac tandem ab Ecclesiae catholicae sinu avellere conati sunt.

Iam vero, uti Vobis, Venerabilis Fratres, apprime notum est, Nos vix dum arcano divinae providentiae consilio nullis certe Nostris meritis ad hanc Petri Cathedram evecti fuimus, cum videremus summo animi Nostri dolore horribilem sane procellam tot pravis opinionibus excitatam, et gravissima, ac nunquam satis lugenda damna, quae in christianum populum ex tot erroribus redundant, pro Apostolici Nostri Ministerii officio illustria Praedecessorum Nostrorum vestigia sectantes Nostram extulimus vocem, ac pluribus in vulgus editis encyclicis Epistolis et Allocutionibus in Consistorio habitis, aliisque Apostolicis Litteris praecipuos tristissimae nostrae aetatis errores damnavimus, eximiamque vestram episcopalem vigilantiam excitavimus, et universos catholicae Ecclesiae Nobis carissimos filios etiam atque etiam monuimus et exhortati sumus, ut tam dirae contagia pestis omnino horrerent et devitarent. Ac praesertim Nostra prima Encyclica Epistola die 9 novembris 1846 Vobis scripta, binisque Allocutionibus, quarum altera die 9 decembris anno 1854, altera vero 9 iunii anno 1862 in Consistorio a Nobis habita fuit, monstrosa opinionum portenta damnavimus, quae hac potissimum aetate cum maximo animarum damno, et civilis ipsius societatis detrimento dominantur, quaeque non solum catholicae Ecclesiae, eiusque salutari doctrinae ac venerandis iuribus, verum etiam sempiternae naturali legi a Deo in omnium cordibus insculptae, rectaeque rationi maxime adversantur, et ex quibus alii prope omnes originem habent errores.

Etsi autem haud omiserimus potissimos huiusmodi errores saepe proscribere et reprobare, tamen catholicae Ecclesiae causa, animarumque salus Nobis divinitus commissa, atque ipsius humanae societatis bonum omnino postulant, ut iterum pastoralem vestram sollicitudinem excitemus ad alias pravas profligandas opiniones, quae ex eisdem erroribus, veluti ex fontibus erumpunt. Quae falsae ac perversae opiniones eo

magis detestandae sunt, quod eo potissimum spectant, ut impediatur et amoveatur salutaris illa vis, quam catholica Ecclesia ex divini sui Auctoris institutione, et mandato libere exercere debet usque ad consummationem saeculi non minus erga singulos homines, quam erga nationes, populos summosque eorum Principes, utque de medio tollatur mutua illa inter Sacerdotium et Imperium consiliorum societas et concordia, quae rei cum sacrae tum civili fausta semper extitit ac salutaris *). Etenim probe noscitis, Venerabiles Fratres, hoc tempore non paucos reperiri, qui civili consortio impium absurdumque *naturalismi*, uti vocant, principium applicantes audent docere, „optimam societatis publicae rationem, civilemque progressum omnino requirere, ut humana societas constituatur et gubernetur, nullo habito ad religionem respectu, ac si ea non existeret, vel saltem nullo facto veram inter falsasque religiones discrimine.“ Atque contra sacrarum Litterarum, Ecclesiae, sanctorumque Patrum doctrinam, asserere non dubitant, „optimam esse conditionem societatis, in qua Imperio non agnoscitur officium coercendi sancitis poenis violatores catholicae religionis, nisi quatenus pax publica postulet.“ Ex qua omnino falsa socialis regiminis idea haud timent erroneam illam fovere opinionem catholicae Ecclesiae, animarumque saluti maxime exitialem a rec mem. Gregorio XVI Praedecessore Nostro *deliramentum* appellatam **), nimirum „libertatem conscientiae, et cultuum esse proprium cuiuscumque hominis ius, quod lege proclamari, et asseri debet in omni recte constituta societate, et ius civibus inesse ad omnimodam libertatem nulla vel ecclesiastica, vel civili auctoritate coarctandam, quo suos conceptus quoscumque sive voce, sive typis, sive alia ratione palam publiceque manifestare, ac declarare valeant.“ Dum vero id temere affirmant, haud cogitant et considerant, quod *libertatem perditionis* ***) praedicant, et quod „si humanis persuasionibus semper disceptare sit liberum, nunquam deesse poterunt, qui veritati audeant resultare, et de humanae sapientiae loquacitate confidere, cum hanc nocentissimam vanitatem quantum debeat fides et sapientia christiana vitare, ex ipsa Domini Nostri Jesu Christi institutione cognoscat.“ †)

Et quoniam ubi a civili societate fuit amota religio, ac repudiata divinae revelationis doctrina et auctoritas, vel ipsa germana iustitiae humanique iuris notio tenebris obscuratur et amittitur, atque in verae iustitiae legitimique iuris locum materialis substituitur vis, inde liquet cur nonnulli certissimis sanae rationis principiis penitus neglectis posthabitisque audeant conclamare, „voluntatem populi, publica, quam dicunt, opinione, vel alia ratione manifestatam constituere supremam legem ab omni divino humanoque iure solutam, et in ordine politico facta consummata, eo ipso quod consummata sunt vim iuris habere“. Verum ecquis non videt, planeque sentit, hominum societatem religionis ac verae iustitiae vinculis solutam nullum aliud profecto propositum habere posse, nisi scopum comparandi, cumulandique opes, nullamque aliam in suis actionibus legem sequi, nisi indomitam animi cupiditatem inserviendi propriis voluptatibus et commodis? Eapropter huiusmodi homines acerbo sane odio insectantur Religiosas Familias quamvis de re christiana, civili, ac litteraria summopere meritas, et blaterant, easdem nullam habere legitimam existendi rationem, atque ita haereticorum commentis plaudunt. Nam, ut sapientissime rec. mem. Pius VI. Decessor Noster docebat „regularium abolitio laedit statum „publicae professionis consiliorum evangelicorum, laedit „vivendi rationem in Ecclesia commendatam tamquam „Apostolicae doctrinae consentaneam, laedit ipsos in„signes fundatores, quos super altaribus veneramur, „qui nonnisi a Deo inspirati eas constituerunt socie„tates“ *). Atque etiam impie pronunciant, auferendam esse civibus et Ecclesiae facultatem „qua eleemosynas christianae caritatis causa palam erogare valeant“, ac de medio tollendam legem „qua certis aliquibus diebus opera servilia propter Dei cultum prohibentur“ fallacissime praetexentes, commemoratam facultatem et legem optimae publicae oeconomiae principiis obsistere. Neque contenti amovere religionem a publica societate, volunt religionem ipsam a privatis etiam arcere familiis. Etenim funestissimum *Communismi* et *Socialismi* docentes ac profitentes errorem asserunt „societatem domesticam seu familiam totam suae existentiae rationem a iure dumtaxat civili mutuari; proindeque ex lege tantum civili dimanare ac pendere iura omnia parentum in filios, cum primis vero ius institutionis, educationisque curandae“. Quibus impiis opinionibus, machinationibusque in id praecipue intendunt fallacissimi isti homines, ut salutifera catholicae Ecclesiae doctrina ac vis a iuventutis institutione et educatione prorsus eliminetur, ac teneri flexibilesque iuvenum animi perniciosis quibusque erroribus vitiisque misere inficiantur ac depraventur. Siquidem omnes, qui rem tum sacram, tum publicam perturbare, ac rectum societatis ordinem evertere, et iura omnia divina et humana delere sunt conati, omnia nefaria sua consilia, studia et operam in improvidam praesertim iuventutem decipiendam ac depravandam, ut supra innuimus, semper contulerunt, omnemque spem in ipsius iuventutis corruptela collocarunt. Quocirca nunquam cessant utrumque clerum, ex quo, veluti certissima historiae monumenta splendide testantur, tot magna in christianam, civilem, et

*) Gregor. XVI. epist. encycl. *Mirari* 15. aug. 1832.
**) Eadem encycl. *Mirari*.
***) S. Aug. Epist. 105 al. 166.
†) S. Leo Epist. 164 al. 133. §. 2. edit. Ball.

*) Epist. ad Card. De la Rochefoucault 10 martii 1791.

litterariam rempublicam commoda redundarunt, quibuscumque infandis modis divexare, et edicere, ipsum Clerum, „utpote vero, utilique scientiae et civilitatis progressui inimicum ab omni iuventutis instituendae educandaeque cura et officio esse amovendum".

At vero alii instaurantes prava ac toties damnata novatorum commenta, insigni impudentia audent, Ecclesiae et huius Apostolicae Sedis supremam auctoritatem a Christo Domino ei tributam civilis auctoritatis arbitrio subiicere, et omnia eiusdem Ecclesiae et Sedis iura denegare circa ea quae ad exteriorem ordinem pertinent. Namque ipsos minime pudet affirmare „Ecclesiae leges non obligare in conscientia, nisi cum promulgantur a civili potestate; acta et decreta Romanorum Pontificum ad religionem et Ecclesiam spectantia indigere sanctione et approbatione, vel minimum assensu potestatis civilis; constitutiones Apostolicas*), quibus damnantur clandestinae societates, sive in eis exigatur, sive non exigatur iuramentum de secreto servando, earumque asseclae et fautores anathemate mulctantur, nullam habere vim in illis orbis regionibus ubi eiusmodi aggregationes tolerantur a civili gubernio; excommunicationem a Concilio Tridentino et Romanis Pontificibus latam in eos, qui iura possessionesque Ecclesiae invadunt, et usurpant, niti confusione ordinis spiritualis, ordinisque civilis ac politici ad mundanum dumtaxat bonum prosequendum; Ecclesiam nihil debere decernere, quod obstringere possit fidelium conscientias in ordine ad usum rerum temporalium; Ecclesiae ius non competere violatores legum suarum poenis temporalibus coercendi; conforme esse sacrae theologiae, iurisque publici principiis, bonorum proprietatem, quae ab Ecclesiis, a Familiis religiosis, aliisque locis piis possidentur, civili gubernio asserere, et vindicare". Neque erubescunt palam publiceque profiteri haereticorum effatum et principium, ex quo tot perversae oriuntur sententiae, atque errores. Dictitant enim „Ecclesiasticam potestatem non esse iure divino distinctam et independentem a potestate civili, neque eiusmodi distinctionem, et independentiam servari posse, quin ab Ecclesia invadantur et usurpentur essentialia iura potestatis civilis". Atque silentio praeterire non possumus eorum audaciam, qui sanam non sustinentes doctrinam contendunt „illis Apostolicae Sedis iudiciis, et decretis, quorum obiectum ad bonum generale Ecclesiae, eiusdemque iura, ac disciplinam spectare declaratur, dummodo fidei morumque dogmata non attingat, posse assensum et obedientiam detrectari absque peccato, et absque ulla catholicae professionis iactura". Quod quidem quantopere adversetur catholico dogmati plenae potestatis Romano Pontifici ab ipso Christo Domino divinitus collatae universalem pascendi, regendi, et gubernandi Ecclesiam, nemo est qui non clare aperteque videat et intelligat.

In tanta igitur depravatarum opinionum perversitate, Nos Apostolici Nostri officii probe memores, ac de sanctissima nostra religione, de sana doctrina et animarum salute Nobis divinitus commissa, ac de ipsius humanae societatis bono maxime solliciti, Apostolicam Nostram vocem iterum extollere existimavimus. Itaque omnes et singulas pravas opiniones ac doctrinas singillatim hisce Litteris commemoratas auctoritate Nostra Apostolica reprobamus, proscribimus atque damnamus, easque ab omnibus catholicae Ecclesiae filiis, veluti reprobatas, proscriptas atque damnatas omnino haberi volumus et mandamus.

Ac praeter ea, optime scitis, Venerabiles Fratres, hisce temporibus omnis veritatis institiaeque osores, et acerrimos nostrae religionis hostes, per pestiferos libros, libellos, et ephemerides toto terrarum orbe dispersas populis illudentes, ac malitiose mentientes alias impias quasque disseminare doctrinas. Neque ignoratis, hac etiam nostra aetate, nonnullos reperiri, qui satanae spiritu permoti, et incitati eo impietatis devenerunt, ut Dominatorem Dominum Nostrum Iesum Christum negare, eiusque Divinitatem scelerata procacitate oppugnare non paveant. Hic vero haud possumus, quin maximis meritisque laudibus Vos efferamus, Venerabiles Fratres, qui episcopalem vestram vocem contra tantam impietatem omni zelo attollere minime omisistis.

Itaque hisce Nostris Litteris Vos iterum amantissime alloquimur, qui in sollicitudinis Nostrae partem vocati summo Nobis inter maximas Nostras acerbitates solatio, laetitiae, et consolationi estis propter egregiam, qua praestatis religionem, pietatem, ac propter mirum illum amorem, fidem, et observantiam, qua Nobis et huic Apostolicae Sedi concordissimis animis obstricti gravissimum episcopale vestrum ministerium strenue ac sedulo implere contenditis. Etenim ab eximio vestro pastorali zelo expectamus, ut assumentes gladium spiritus, quod est verbum Dei, et confortati in gratia Domini Nostri Iesu Christi velitis ingeminatis studiis quotidie magis prospicere, ut „fideles curae vestrae concrediti abstineant ab herbis „noxiis, quas Iesus Christus non colit, quia non sunt „plantatio Patris." *) Atque eisdem fidelibus inculcare nunquam desinite, omnem veram felicitatem in homines ex augusta nostra religione, eiusque doctrina et exercitio redundare, ac beatum esse populum, cuius Dominus Deus eius**). Docete „catholicae Fidei fun„damento regna subsistere***), et nihil tam mortiferum, „tam praeceps ad casum, tam expositum ad omnia

*) Clement. XII. „*In eminenti*". Benedict. XIV. „*Providas Romanorum*". Pii VII. „*Ecclesiam*". Leonis XII. „*Quo graviora*".

*) S. Ignatius M. ad Philadelph. 3.

**) Psal. 143

***) S. Caelest. epist. 22 ad Synod. Ephes. apud Coust. p. 1200

„pericula, si hoc solum nobis putantes posse sufficere, „quod liberum arbitrium, cum nasceremur, accepimus, „ultra iam a Domino nihil quaeramus, idest, auctoris „nostri obliti, eius potentiam, ut nos ostendamus liberos, „abiuremus" *). Atque etiam ne omittatis docere „regiam potestatem non ad solum mundi regimen, „sed maxime ad Ecclesiae praesidium esse collatam **), „et nihil esse quod civitatum Principibus, et Regibus „maiori fructui, gloriaeque esse possit, quam si, ut „sapientissimus fortissimusque alter Praedecessor Noster „S. Felix Zenoni Imperatori perscribebat, Ecclesiam „catholicam . . . . sinant uti legibus suis, nec liber-„tati eius quemquam permittant obsistere...... Certum „est enim, hoc rebus suis esse salutare, ut, cum de „causis Dei agatur, iuxta ipsius constitutum regiam „voluntatem Sacerdotibus Christi studeant subdere, „non praeferre" ***).

Sed si semper, Venerabiles Fratres, nunc potissimum in tantis Ecclesiae, civilisque societatis calamitatibus, in tanta adversariorum contra rem catholicam, et hanc Apostolicam Sedem conspiratione tantaque errorum congerie, necesse omnino est, ut adeamus cum fiducia ad thronum gratiae, ut misericordiam consequamur, et gratiam inveniamus in auxilio opportuno. Quocirca omnium fidelium pietatem excitare existimavimus, ut una Nobiscum Vobisque clementissimum luminum et misericordiarum Patrem ferventissimis humillimisque precibus sine intermissione orent, et obsecrent, et in plenitudine fidei semper confugiant ad Dominum Nostrum Iesum Christum, qui redemit nos Deo in sanguine suo, Eiusque dulcissimum Cor flagrantissimae erga nos caritatis victimam enixe iugiterque exorent, ut amoris sui vinculis omnia ad seipsum trahat, utque omnes homines sanctissimo suo amore inflammati secundum Cor Eius ambulent digne Deo per omnia placentes, in omni bono opere fructificantes. Cum autem sine dubio gratiores sint Deo hominum preces, si animis ab omni labe puris ad ipsum accedant, iccirco caelestes Ecclesiae thesauros dispensationi Nostrae commissos Christifidelibus Apostolica liberalitate reserare censuimus, ut iidem fideles ad veram pietatem vehementius incensi, ac per Poenitentiae Sacramentum a peccatorum maculis expiati fidentius suas preces ad Deum effundant, eiusque misericordiam et gratiam consequantur.

Hisce igitur Litteris auctoritate Nostra Apostolica omnibus et singulis utriusque sexus catholici orbis fidelibus Plenariam Indulgentiam ad Instar Iubilaei concedimus intra unius tantum mensis spatium usque ad totum futurum annum 1865 et non ultra, a Vobis, Venerabiles Fratres, aliisque legitimis locorum Ordinariis statuendum, eodem prorsus modo et forma, qua ab initio supremi Nostri Pontificatus concessimus per Apostolicas Nostras Litteras in forma Brevis die 20 mensis Novembris anno 1846 datas, et ad universum episcopalem vestrum Ordinem missas, quarum initium „Arcano Divinae Providentiae consilio," et cum omnibus eisdem facultatibus, quae per ipsas Litteras a Nobis datae fuerunt. Volumus tamen, ut ea omnia serventur, quae in commemoratis Litteris praescripta sunt, et ea excipiantur, quae excepta esse declaravimus. Atque id concedimus, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque, etiam speciali et individua mentione, ac derogatione dignis. Ut autem omnis dubitatio et difficultas amoveatur, earumdem Litterarum exemplar ad Vos perferri iussimus.

„Rogemus, Venerabiles Fratres, de intimo corde et de tota mente misericordiam Dei, quia et ipse addidit dicens: misericordiam autem meam non dispergam ab eis. Petamus et accipiemus, et si accipiendi mora et tarditas fuerit, quoniam graviter offendimus, pulsemus, quia et pulsanti aperietur, si modo pulsent ostium preces, gemitus, et lacrimae nostrae, quibus insistere et immorari oportet, et si sit unanimis oratio . . . unusquisque oret Deum non pro se tantum, sed pro omnibus fratribus, sicut Dominus orare nos docuit" *) Quo vero facilius Deus Nostris, Vestrisque, et omnium fidelium precibus, votisque annuat, cum omni fiducia deprecatricem apud Eum adhibeamus Immaculatam sanctissimamque Deiparam virginem Mariam, quae cunctas haereses interemit in universo mundo, quaeque omnium nostrum amantissima Mater „tota suavis est.... ac plena misericordiae,..... omnibus sese exorabilem, omnibus clementissimam praebet, omnium necessitates amplissimo quodam miseratur affectu" **), atque utpote Regina adstans a dextris Unigeniti Filii Sui Domini Nostri Jesu Christi in vestitu deaurato circumamicta varietate nihil est, quod ab Eo impetrare non valeat. Suffragia quoque petamus Beatissimi Petri Apostolorum Principis, et Coapostoli eius Pauli, omniumque Sanctorum Caelitum, qui facti iam amici Dei pervenerunt ad caelestia regna, et coronati possident palmam, ac de sua immortalitate securi, de nostra sunt salute solliciti.

Denique caelestium omnium donorum copiam Vobis a Deo ex animo adprecantes singularis Nostrae in Vos caritatis pignus Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis, Laicisque fidelibus curae vestrae commissis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die VIII Decembris anno 1864, decimo a Dogmatica Definitione Immaculatae Conceptionis Deiparae Virginis Mariae.

Pontificatus Nostri Anno Decimonono.

Pius PP. IX.

*) S. Innocent. I epist. 29 ad Episc. conc Charthag apud Coust pag. 891.
**) S. Leo Epist. 156 al. 125.
***) Pius VII. Epist. Encycl. *Diu satis*. 15. Maii 1800.

*) S. Cyprian Epist 11.
**) S. Bernard Serm. de duodecim praerogativis B. V. M. ex verbis Apocalyp.

Illustrissime ac Reverendissime Domine!

Sanctissimus Dominus Noster Pius IX. Pontifex Maximus de animarum salute, ac de sana doctrina maxime sollicitus vel ab ipso sui Pontificatus exordio nunquam destitit suis Epistolis encyclicis, et Allocutionibus in Consistorio habitis, et Apostolicis aliis Litteris in vulgus editis praecipuos hujus praesertim infelicissimae aetatis errores, ac falsas doctrinas proscribere et damnare. Cum autem forte evenire potuerit, ut omnia haec Pontificia Acta ad singulos Ordinarios minime pervenerint, iccirco idem Summus Pontifex voluit, ut eorumdem errorum Syllabus ad omnes universi catholici orbis Sacrorum Antistites mittendus conficeretur, quo iidem Antistites prae oculis habere possint omnes errores, ac perniciosas doctrinas, quae ab ipso reprobatae, ac proscriptae sunt. Mihi vero in mandatis dedit, ut hunc Syllabum typis editum ad Te, Illustrissime ac Reverendissime Domine, perferendum curarem hac occasione ac tempore, quo idem Pontifex Maximus pro summa sua de catholicae Ecclesiae, ac totius Dominici gregis sibi divinitus commissi incolumitate et bono sollicitudine, aliam Encyclicam Epistolam ad cunctos catholicos Sacrorum Antistites scribendam censuit. Eiusdem igitur Pontificis jussa omni certe alacritate et, uti par est, obsequio efficiens, Tibi, Illustrissime ac Reverendissime Domine, eumdem Syllabum his litteris adiunctum mittere propero. Dum vero obsequentissimi mei in Te animi sensus testari et confirmare vehementer gaudeo, fausta omnia et salutaria Tibi a Deo Optimo Maximo ex corde apprecor.

Dominationis Tuae Illustrissimae et Reverendissimae

Romae die 8. Decembris 1864.

Addictissimus Servus
J. Card. Antonelli.

Illustrissimo ac Reverendissimo
D. Archiepiscopo Monacensi et
Frisingensi.

SYLLABUS

complectens praecipuos nostrae aetatis errores qui notantur in allocutionibus consistorialibus in encyclicis aliisque apostolicis litteris sanctissimi Domini nostri Pii Papae IX.

§. I.

Pantheismus, Naturalismus et Rationalismus absolutus.

I. Nullum supremum, sapientissimum, providentissimumque Numen divinum exsistit ab hac rerum universitate distinctum, et Deus idem est ac rerum natura et iccirco immutationibus obnoxius, Deusque reapse fit in homine et mundo, atque omnia Deus sunt et ipsissimam Dei habent substantiam; ac una eademque res est Deus cum mundo, et proinde spiritus cum materia, necessitas cum libertate, verum cum falso, bonum cum malo, et iustum cum iniusto.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

II. Neganda est omnis Dei actio in homines et mundum.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

III. Humana ratio, nullo prorsus Dei respectu habito, unicus est veri et falsi, boni et mali arbiter, sibi ipsi est lex et naturalibus suis viribus ad hominum ac populorum bonum curandum sufficit.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

IV. Omnes religionis veritates ex nativa humanae rationis vi derivant; hinc ratio est princeps norma qua homo cognitionem omnium cuiscumque generis veritatum assequi possit ac debeat.

Epist. Encycl. *Qui pluribus* 9 novembris 1846.
Epist encycl. *Singulari quidem* 17 martii 1856.
Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

V. Divina revelatio est imperfecta et iccirco subiecta continuo et indefinito progressui qui humanae rationis progressioni respondeat.

Epist. encycl. *Qui pluribus* 9 novembris 1846.
Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

VI. Christi fides humanae refragatur rationi; divinaque revelatio non solum nihil prodest, verum etiam nocet hominis perfectioni.

Epist. encycl *Qui pluribus* 9 novembris 1846.
Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

VII. Prophetiae et miracula in sacris Litteris exposita et narrata sunt poetarum commenta, et christianae fidei mysteria philosophicarum investigationum summa; et utriusque Testamenti libris mythica continentur inventa; ipseque Jesus Christus est mythica fictio.

Epist. encycl. *Qui pluribus* 9 novembris 1846.
Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

§. II.

Rationalismus moderatus.

VIII. Quum ratio humana ipsi religioni aequiparetur, iccirco theologicae disciplinae perinde ac philosophicae tractandae sunt.

Alloc. *Singulari quadam perfusi* 9 decembris 1854.

IX. Omnia indiscriminatim dogmata religionis christianae sunt obiectum naturalis scientiae seu philosophiae; et humana ratio historice tantum exculta potest ex suis naturalibus viribus et principiis ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam obiectum proposita fuerint.

Epist. ad Archiep. Frising. *Gravissimas* 11 decembris 1862.
Epist. ad eundem *Tuae libenter* 21 decembris 1863.

X. Quum aliud sit philosophus, aliud philosophia, ille ius et officium habet se submittendi auctoritati,

quam veram ipse probaverit; at philosophia neque potest, neque debet ulli sese submittere auctoritati.

Epist. ad Archiep. Frising. *Gravissimas* 11 decembris 1862.
Epist. ad eundem *Tuas libenter* 21 decembris 1863.

XI. Ecclesia non solum non debet in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debet ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere ut ipsa se corrigat.

Epist. ad Archiep. Frising. *Gravissimas* 11 decembris 1862.

XII. Apostolicae Sedis, romanarumque Congregationum decreta liberum scientiae progressum impediunt.

Epist. ad Archiep. Frising. *Tuas libenter* 21 decembris 1863.

XIII. Methodus et principia, quibus antiqui Doctores scholastici Theologiam excoluerunt, temporum nostrorum necessitatibus scientiarumque progressui minime congruunt.

Epist. ad Archiep. Frising. *Tuas libenter* 21 decembris 1863.

XIV. Philosophia tractanda est, nulla supernaturalis revelationis habita ratione.

Epist. ad Archiep. Frising. *Tuas libenter* 21 decembris 1863.

N. B. Cum rationalismi systemate cohaerent maximam partem errores Antonii Günther, qui damnantur in Epist. ad Card. Archiep. Coloniensem Eximiam tuam 15 iunii 1847, et in Epist. ad Episc. Wratislaviensem Dolore haud mediocri 30 aprilis 1860.

§. III.

Indifferentismus, Latitudinarismus.

XV. Liberum cuique homini est eam amplecti ac profiteri religionem, quam rationis lumine quis ductus veram putaverit.

Litt. Apost. *Multiplices inter* 10 iunii 1851.
Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

XVI. Homines in cuiusvis religionis cultu viam aeternae salutis reperire aeternamque salutem assequi possunt.

Epist. encycl. *Qui pluribus* 9 novembris 1846.
Alloc. *Ubi primum* 17 decembris 1847.
Epist. encycl. *Singulari quidem* 17 marti 1856.

XVII. Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur.

Alloc. *Singulari quadam* 9 decembris 1854.
Epist. encycl. *Quanto conficiamur* 17 augusti 1863.

XVIII. Protestantismus non aliud est quam diversa verae eiusdem christianae religionis forma, in qua aeque ac in Ecclesia catholica Deo placere datum est.

Epist. encycl. *Noscitis et Nobiscum* 8 decembris 1849.

§. IV.

Socialismus, Communismus, Societates clandestinae, Societates biblicae, Societates clerico-liberales.

Eiusmodi pestes saepe gravissimisque verborum formulis reprobantur in Epist. encycl. *Qui pluribus* 9 novemb. 1846; in Alloc. *Quibus quantisque* 20 april. 1849; in Epist. encycl. *Noscitis et Nobiscum* 8 decemb. 1849; in Allocut. *Singulari quadam* 9 decemb. 1854; in Epist encycl. *Quanto conficiamur moerore* 10 augusti 1863.

§. V.

Errores de Ecclesia eiusque iuribus.

XIX. Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus iuribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire quae sint Ecclesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat.

Alloc. *Singulari quadam* 9 decembris 1854.
Alloc. *Multis gravibusque* 17 decembris 1860
Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

XX. Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu.

Alloc. *Meminit unusquisque* 30 septembris 1861.

XXI. Ecclesia non habet potestatem dogmatice definiendi, religionem catholicae Ecclesiae esse unice veram religionem.

Litt. Apost. *Multiplices inter* 10 iunii 1851.

XXII. Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coarctatur in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae iudicio veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur.

Epist. ad Archiep Frising. *Tuas libenter* 21 decembris 1863.

XXIII. Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, iura Principum usurparunt, atque etiam in rebus fidei et morum definiendis errarunt.

Litt. Apost. *Multiplices inter* 10 iunii 1851.

XXIV. Ecclesia vis inferendae potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam.

Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

XXV. Praeter potestatem episcopatui inhaerentem, alia est attributa temporalis potestas a civili imperio vel expresse vel tacite concessa, revocanda propterea, cum libuerit, a civili imperio.

Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

XXVI. Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi ac possidendi.

Alloc. *Nunquam fore* 15 Decembris 1856
Epist. encycl. *Incredibili* 17 septembris 1863.

XXVII. Sacri Ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

XXVIII. Episcopis, sine Gubernii venia, fas non est vel ipsas apostolicas litteras promulgare.

Alloc. *Nunquam fore* 15 decembris 1856

XXIX. Gratiae a Romano Pontifice concessae existimari debent tamquam irritae, nisi per Gubernium fuerint imploratae.

Alloc. *Nunquam fore* 15 decembris 1856.

XXX. Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a iure civili ortum habuit.

Lit Apost *Multiplices inter* 10 iunii 1851.

XXXI. Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede.

Alloc. *Acerbissimum* 27 septembris 1852.
Alloc. *Nunquam fore* 15 decembris 1856

XXXII. Absque ulla naturalis iuris et aequitatis violatione potest abrogari personalis immunitas, qua clerici ab onere subeundae exercendaeque militiae eximuntur; hanc vero abrogationem postulat civilis progressus, maxime in societate ad formam liberioris regiminis constituta.

Epist ad Episc Montisregal. *Singularis Nobisque* 29 sept. 1864.

XXXIII. Non pertinet unice ad ecclesiasticam iurisdictionis potestatem proprio ac nativo iure dirigere theologicarum rerum doctrinam.

Epist ad Archiep. Frising. *Tuas libenter* 21 decembris 1863.

XXXIV. Doctrina comparantium Romanum Pontificem Principi libero et agenti in universa Ecclesia, doctrina est quae medio aevo praevaluit.

Litt Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

XXXV. Nihil vetat, alicuius Concilii generalis sententia aut universorum populorum facto, summum Pontificatum ab romano Episcopo atque Urbe ad alium Episcopum aliamque civitatem transferri.

Litt Apost *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

XXXVI. Nationalis concilii definitio nullam aliam admittit disputationem, civilisque administratio rem ad hosce terminos exigere potest.

Litt Apost *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

XXXVII. Institui possunt nationales Ecclesiae ab auctoritate Romani Pontificis subductae planeque divisae.

Alloc. *Multis gravibusque* 17 decembris 1860.
Alloc *Iamdudum cernimus* 18 martii 1861.

XXXVIII. Divisioni Ecclesiae in orientalem atque occidentalem nimia Romanorum Pontificum arbitria contulerunt.

Litt. Apost *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

§. VI.

Errores de societate civili tum in se, tum in suis ad Ecclesiam relationibus spectata.

XXXIX. Reipublicae status, utpote omnium iurium origo et fons, iure quodam pollet nullis circumscripto limitibus.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

XL. Catholicae Ecclesiae doctrina humanae societatis bono et commodis adversatur.

Epist. Encycl. *Qui pluribus* 9 novembris 1846.
Alloc *Quibus quantisque* 20 aprilis 1849.

XLI. Civili potestati vel ab infideli imperante exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem proinde competit nedum ius quod vocant *exequatur*, sed etiam ius *appellationis*, quam nuncupant, *ab abusu*.

Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

XLII. In conflictu legum utriusque potestatis, ius civile praevalet.

Litt Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

XLIII. Laica potestas auctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas solemnes conventiones (vulgo *Concordata*) super usu iurium ad ecclesiasticam immunitatem pertinentium cum Sede Apostolica initas, sine huius consensu, immo et ea reclamante.

Alloc *In Consistoriali* 1 novembris 1850
Alloc. *Multis gravibusque* 17 decembris 1860.

XLIV. Civilis auctoritas potest se immiscere rebus quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent. Hinc potest de instructionibus iudicare, quas Ecclesiae pastores ad conscientiarum normam pro suo munere edunt, quin etiam potest de divinorum sacramentorum administratione et dispositionibus ad ea suscipienda necessariis decernere.

Alloc *In Consistoriali* 1 novembris 1850.
Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

XLV. Totum scholarum publicarum regimen, in quibus iuventus christianae alicuius Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuicumque auctoritati recognoscatur ius immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione, in delectu aut approbatione magistrorum.

Alloc. *In consistoriali* 1 novembris 1850.
Alloc. *Quibus luctuosissimis* 5 septembris 1851.

XLVI. Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subiicitur.

Alloc. *Nunquam fore* 15. decembris 1856.

XLVII. Postulat optima civilis societatis ratio, ut populares scholae, quae patent omnibus cuiusque e populo classis pueris, ac publica universim Instituta, quae litteris severioribusque disciplinis tradendis et educationi iuventutis curandae sunt destinata, eximantur ab omni Ecclesiae auctoritate, moderatrice vi et ingerentia, plenoque civilis ac politicae auctoritatis arbitrio subiiciantur ad imperantium placita et ad communium aetatis opinionum amussim.

Epist ad Archiep Friburg. *Quum non sine* 14 iulii 1864.

XLVIII. Catholicis viris probari potest ea iuventutis instituendae ratio, quae sit a catholica fide et ab Ecclesiae potestate seiuncta, quaeque rerum dumtaxat naturalium scientiam ac terrenae socialis vitae fines tantummodo vel saltem primario spectet.

Epist. ad Archiep. Friburg *Quum non sine* 14 iulii 1864.

IL. Civilis auctoritas potest impedire quominus sacrorum Antistites et fideles populi cum Romano Pontifice libere ac mutuo communicent.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

L. Laica auctoritas habet per se ius praesentandi episcopos et potest ab illis exigere ut ineant dioecesium procurationem antequam ipsi canonicam a S. Sede institutionem et apostolicas litteras accipiant.

Alloc. *Nunquam fore* 15 decembris 1856.

LI. Immo laicum Gubernium habet ius deponendi ab exercitio pastoralis ministerii episcopos, neque tenetur obedire Romano Pontifici in iis quae episcopatuum et episcoporum respiciunt institutionem.

Litt. Apost. *Multiplices inter* 10 iunii 1851.
Alloc. *Acerbissimum* 27 septembris 1852.

LII. Gubernium potest suo iure immutare aetatem ab Ecclesia praescriptam pro religiosa tam mulierum quam virorum professione, omnibusque religiosis familiis indicere, ut neminem sine suo permissu ad solemnia vota nuncupanda admittant.

Alloc. *Nunquam fore* 15 decembris 1856.

LIII. Abrogandae sunt leges quae ad religiosarum familiarum statum tutandum, earumque iura et officia pertinent; immo potest civile gubernium iis omnibus auxilium praestare, qui a suscepto religiosae vitae instituto deficere ac solemnia vota frangere velint; pariterque potest religiosas easdem familias perinde ac collegiatas Ecclesias et beneficia simplicia etiam iuris patronatus penitus extinguere, illorumque bona et reditus civilis potestatis administrationi et arbitrio subiicere et vindicare.

Alloc. *Acerbissimum* 27 septembris 1852.
Alloc. *Probe memineritis* 22 ianuarii 1855.
Alloc. *Cum saepe* 26 iulii 1855.

LIV. Reges et Principes non solum ab Ecclesiae iurisdictione eximuntur, verum etiam in quaestionibus iurisdictionis dirimendis superiores sunt Ecclesia.

Lit. Apost. *Multiplices inter* 10 iunii 1851.

LV. Ecclesia a Statu, Statusque ab Ecclesia seiungendus est.

Alloc. *Acerbissimum* 27 septembris 1852.

§. VII.

Errores de Ethica naturali et christiana.

LVI. Morum leges divina haud egent sanctione, minimeque opus est ut humanae leges ad naturae ius conformentur aut obligandi vim a Deo accipiant.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

LVII. Philosophicarum rerum morumque scientia, itemque civiles leges possunt et debent a divina et ecclesiastica auctoritate declinare.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

LVIII. Aliae vires non sunt agnoscendae nisi illae quae in materia positae sunt, et omnis morum disciplina honestasque collocari debet in cumulandis et augendis quovis modo divitiis ac in voluptatibus explendis.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.
Epist. encycl. *Quanto conficiamur* 10 augustii 1863.

LIX. Ius in materiali facto consistit, et omnia hominum officia sunt nomen inane, et omnia humana facta iuris vim habent.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1863.

LX. Auctoritas nihil aliud est nisi numeri et materialium virium summa.

Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

LXI. Fortunata facti iniustitia nullum iuris sanctitati detrimentum affert.

Alloc. *Iamdudum cernimus* 18 martii 1861.

LXII. Proclamandum est et observandum principium quod vocant de *non-interventu*.

Alloc. *Novos et ante* 28. septembris 1860.

LXIII. Legitimis principibus obedientiam detrectare, immo et rebellare licet.

Epist. encycl. *Qui pluribus* 9 novembris 1846.
Alloc. *Quisque vestrum* 4 octobris 1847.
Epist. encycl. *Noscitis et Nobiscum* 8 decembris 1849.
Litt. Apost. *Cum catholica* 26 martii 1860.

LXIV. Tum cuiusque sanctissimi iuramenti violatio, tum quaelibet scelesta flagitiosaque actio sempiternae legi repugnans, non solum haud est improbanda, verum etiam omnino licita, summisque laudibus efferenda, quando id pro patriae amore agatur.

Alloc. *Quibus quantisque* 20 aprilis 1849.

§. VIII.

Errores de matrimonio christiano.

LXV. Nulla ratione ferri potest, Christum evexisse matrimonium ad dignitatem sacramenti.

Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

LXVI. Matrimonii sacramentum non est nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est.

Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

LXVII. Iure naturae matrimonii vinculum non est indissolubile, et in variis casibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest.

Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.
Alloc. *Acerbissimum* 27 septembris 1852.

LXVIII. Ecclesia non habet potestatem impedimenta matrimonium dirimentia inducendi, sed ea potestas civili auctoritati competit, a qua impedimenta existentia tollenda sunt.

Litt. Apost. *Multiplices inter* 10 iunii 1851.

LXIX. Ecclesia sequioribus seculis dirimentia impedimenta inducere coepit, non iure proprio, sed illo iure usa, quod a civili potestate mutuata erat.

Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

LXX. Tridentini canones qui anathematis censuram illis inferunt qui facultatem impedimenta dirimentia inducendi Ecclesiae negare audeant, vel non sunt dogmatici vel de hac mutuata potestate intelligendi sunt.

Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

LXXI. Tridentini forma sub infirmitatis poena non

obligat, ubi lex civilis aliam formam praestituat, et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere.
Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

LXXII. Bonifacius VIII. votum castitatis in ordinatione emissum nuptias nullas reddere primus asseruit.
Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

LXXIII. Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur.
Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.
Lettera di S. S. PIO IX. al Re di Sardegna, 9 settembre 1852.
Alloc. *Acerbissimum* 27 septembris 1852.
Alloc. *Multis gravibusque* 17 decembris 1860.

LXXIV. Caussae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent.
Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.
Alloc. *Acerbissimum* 27 septembris 1852.

N. B. Huc facere possunt duo alii errores de clericorum coelibatu abolendo et de statu matrimonii statui virginitatis anteferendo. Confodiuntur, prior in epist. encycl. *Qui pluribus* 9 novembris 1846, posterior in litteris apost. *Multiplices inter* 10 iunii 1851.

§. IX.

Errores de civili Romani Pontificis principatu.

LXXV. De temporalis regni cum spirituali compatibilitate disputant inter se christianae et catholicae Ecclesiae filii.
Litt. Apost. *Ad apostolicae* 22 augusti 1851.

LXXVI. Abrogatio civilis imperii, quo Apostolica Sedes potitur, ad Ecclesiae libertatem felicitatemque vel maxime conduceret.
Alloc. *Quibus quantisque* 20 aprilis 1849.

N. B. Praeter hos errores explicite notatos, alii complures implicite reprobantur, proposita et asserta doctrina, quam catholici omnes firmissime retinere debeant, de civili Romani Pontificis principatu. Eiusmodi doctrina luculenter traditur in Alloc. *Quibus quantisque* 20 april. 1849; in Alloc. *Si semper antea* 20 maii 1850; in Litt. apost. *Cum catholica Ecclesia* 26 mart. 1860; in Alloc. *Novos* 28. sept. 1860; in Alloc. *Iamdudum* 18 mart. 1861; in Alloc. *Maxima quidem* 9 iunii 1862.

§ X.

Errores qui ad liberalismum hodiernum referuntur.

LXXVII. Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicam status religionem, ceteris quibuscumque cultibus exclusis.
Alloc. *Nemo vestrum* 26 iulii 1855.

LXXVIII. Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus illuc immigrantibus liceat publicum proprii cuiusque cultus exercitium habere.
Alloc. *Acerbissimum* 27 septembris 1852.

LXXIX. Enimvero falsum est, civilem cuiusque cultus libertatem, itemque plenam potestatem omnibus attributam quaslibet opiniones cogitationesque palam publiceque manifestandi conducere ad populorum mores animosque facilius corrumpendos ac indifferentissimi pestem propagandam.
Alloc. *Nunquam fore* 15 decembris 1856.

LXXX. Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese reconciliare et componere.
Alloc. *Iamdudum cernimus* 18 martii 1861.

Litterae Apostolicae

quibus indicitur Iubilaeum universale ad implorandum divinum auxilium.

Universis Christifidelibus praesentes litteras inspecturis Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Arcano divinae Providentiae consilio ad Apostolicae Sedis fastigium nil tale merentes evecti, probe novimus in quantas inciderimus rerum ac temporum difficultates, ut divino subsidio maximopere indigeamus ad arcendas a dominico grege ubique latentes insidias, ad Catholicae Ecclesiae res pro Nostri muneris officio relevandas, componendas. Quapropter assiduis huc usque precibus non destitimus obsecrare Misericordiarum Patrem, ut infirmas nostras vires sua virtute roborare, et lumine sapientiae suae mentem nostram illustrare velit, quo commissum Nobis Apostolicum Ministerium rei Christianae universae bene ac feliciter eveniat, et compositis tandem fluctibus Ecclesiae navis a diuturna tempestatis iactatione conquiescat. Quoniam vero, quod commune bonum est, id communibus etiam votis postulandum, omnium Christifidelium excitare pietatem decrevimus, ut coniunctis Nobiscum precibus Omnipotentis dexterae auxilium impensius imploremus. Atqui exploratum illud est, gratiores Deo futuras hominum preces, si mundo corde, hoc est animis ab omni scelere integris ad ipsum accedant, idcirco sequuti etiam exemplum Praedecessorum Nostrorum, qui in Pontificatus primordiis idipsum praestiterunt, caelestes Indulgentiarum thesauros dispensationi Nostrae commissos Apostolica liberalitate Christifidelibus reserare constituimus, ut inde ad veram pietatem vehementius incensi, et per Poenitentiae Sacramentum a peccatorum maculis expiati ad Thronum Dei fidentius accedant, eiusque misericordiam consequantur, et gratiam inveniant in auxilio opportuno.

Hoc Nos consilio Indulgentiam ad instar Jubilaei Orbi Catholico denunciamus. Quamobrem de Omnipotentis Dei misericordia, ac beatorum Petri, et Pauli Apostolorum eius auctoritate confisi ex illa ligandi ac solvendi potestate, quam Nobis Dominus licet in-

dignis contulit, universis ac singulis utriusque sexus Christifidelibus, in alma Urbe Nostra degentibus, vel ad eam advenientibus, qui Sancti Joannis in Laterano, Principis Apostolorum, et Sanctae Mariae Maioris Basilicas, vel earum aliquam a secunda Dominica Adventus nimirum a die sexta Decembris inclusive usque ad diem vicesimam septimam eiusdem mensis pariter inclusive, quae est dies festa Sancti Joannis Apostoli bis visitaverint intra tres illas hebdomadas, ibique per aliquod temporis spatium devote oraverint, ac quarta, et sexta feria, et Sabbato unius ex dictis hebdomadibus ieiunaverint, et intra easdem hebdomadas peccata sua confessi Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum reverenter susceperint, et pauperibus aliquam eleemosynam, prout unicuique devotio suggeret, erogaverint, ceteris vero extra Urbem praedictam ubicumque degentibus, qui Ecclesias ab Ordinariis locorum, vel eorum Vicariis, seu Officialibus, aut de illorum mandato, et ipsis deficientibus per eos, qui ibi curam animarum exercent, postquam ad illorum notitiam hae Nostrae pervenerint, designandas, vel earum aliquam spatio trium similiter hebdomadarum per eosdem una cum Ecclesiis stabiliendarum bis visitaverint, aliaque recensita opera devote peregerint, plenissimam omnium peccatorum Indulgentiam, sicut in anno Jubilaei visitantibus certas Ecclesias intra, et extra Urbem praedictam concedi consuevit, tenore praesentium concedimus atque indulgemus.

Concedimus etiam, ut navigantes, atque iter agentes quum primum ad sua se domicilia receperint, operibus suprascriptis peractis, et bis visitata Ecclesia Cathedrali, vel Maiori, vel propria Parochiali loci ipsorum domicilii, eamdem Indulgentiam consequi possint et valeant. Regularibus vero personis utriusque sexus etiam in claustris perpetuo degentibus, nec non aliis quibuscumque tum laicis, quam saecularibus, vel regularibus in carcere aut captivitate existentibus, vel aliqua corporis infirmitate, seu alio quocumque impedimento detentis, qui memorata opera, vel eorum aliqua praestare nequiverint, ut illa Confessarius ex actu approbatis a locorum Ordinariis in alia pietatis opera commutare, vel in aliud proximum tempus prorogare possit, eaque injungere, quae ipsi poenitentes efficere possint cum facultate etiam dispensandi super Communione cum pueris, qui nondum ad primam Communionem admissi fuerint, pariter concedimus atque indulgemus.

Insuper omnibus et singulis Christifidelibus Saecularibus et Regularibus cujusvis Ordinis et Instituti, etiam specialiter nominandi, licentiam concedimus, et facultatem, ut sibi ad hunc effectum eligere possint quemcumque Presbyterum Confessarium tam Saecularem, quam Regularem ex actu approbatis a locorum Ordinariis (qua facultate uti possint, etiam Moniales, Novitiae, aliaquae mulieres intra claustra degentes, dummodo Confessarius approbatus sit pro Monialibus), qui eos ab excommunicationis, suspensionis, aliisque Ecclesiasticis sententiis, et censuris a iure vel ab homine quavis de causa latis, vel inflictis praeter infra exceptas, nec non ab omnibus peccatis, excessicus, criminibus, et delictis quantumvis gravibus et enormibus, etiam locorum Ordinariis, sive Nobis, et Sedi Apostolicae speciali licet forma reservatis, et quorum absolutio alias quantumvis ampla non intelligeretur concessa, in foro conscientiae et hac vice tantum absolvere, et liberare valeant; et insuper vota quaecumque etiam iurata, et Sedi Apostolicae reservata (castitatis, religionis, et obligationis, quae a tertio acceptata fuerit, seu in quibus agatur de praeiudicio tertii semper exceptis, quatenus ea vota sint perfecta et absoluta, nec non poenalibus quae praeservativa a pecatis nuncupantur, nisi commutatio futura iudicetur eiusmodi, ut non minus a peccato committendo refraenet, quam prior voti materia) in alia pia et salutaria opera dispensando commutare, iniuncta tamen eis, et eorum cuilibet in supradictis omnibus poenitentia salutari, aliisque eiusdem Confessarii arbitrio iniungendis

Concedimus insuper facultatem dispensandi super irregularitate ex violatione Censurarum contracta, quatenus ad forum externum non sit deducta, vel de facili deducenda. Non intendimus autem per praesentes super alia quavis irregularitate sive ex delicto, sive ex defectu, vel publica, vel occulta, aut nota, aliaque incapacitate, aut inhabilitate quoquomodo contracta dispensare, vel aliquam facultatem tribuere super praemissis dispensandi, seu habilitandi, et in pristinum statum restituendi, etiam in foro conscientiae, neque etiam derogare Constitutioni cum appositis declarationibus editae a fel. rec. Benedicto XIV Praedecessore Nostro *„Sacramentum Poenitentiae“* quoad inhabilitatem absolvendi complicem, et quoad obligationem denunciationis, neque easdem praesentes iis, qui a Nobis, et Apostolica Sede, vel aliquo Praelato, seu Judice Ecclesiastico nominatim excommunicati, suspensi, interdicti; seu alias in sententias, et censuras incidisse declarati, vel publice denunciati fuerint, nisi intra tempus dictarum trium hebdomadarum satisfecerint, aut cum partibus concordaverint ullo modo suffragari posse aut debere. Quod si intra praefinitum terminum iudicio Confessarii satisfacere non potuerint, absolvi posse concedimus in foro conscientiae ad effectum dumtaxat assequendi Indulgentias Iubilaei, iniuncta obligationi satisfaciendi statim ac poterunt.

Quapropter in virtute sanctae obedientiae tenore praesentium districte praecipimus, atque mandamus omnibus, et quibuscumque Ordinariis locorum ubicumque existentibus, eorumque Vicariis, et Officialibus, vel ipsis deficientibus, illis qui curam animarum exercent, ut cum praesentium Litterarum transsumpta, aut

exempla etiam impressa acceperint, illa, ubi primum pro temporum, ac locorum ratione satius in Domino censuerint per suas Ecclesias ac Dioeceses, Provincias, Civitates, Oppida, Terras, et loca publicent vel publicari faciant, populisque etiam Verbi Dei praedicatione quoad fieri possit, rite praeparatis, Ecclesiam, seu Ecclesias visitandas, ac tempus pro praesenti Iubilaeo designent.

Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, praesertim quibus facultas absolvendi in certis tunc expressis casibus ita Romano Pontifici pro tempore existenti reservatur, ut nec etiam similes, vel dissimiles Indulgentiarum, et facultatum hujusmodi concessiones, nisi de illis expressa mentio, aut specialis derogatio fiat, cuiquam suffragari possint, nec non regula de non concedendis Indulgentiis ad instar, ac quorumcumque Ordinum, et Congregationum, sive Institutorum etiam iuramento, confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis et Litteris Apostolicis eisdem Ordinibus, Congregationibus, et Institutis illorumque personis quomodolibet concessis, approbatis et innovatis, quibus omnibus et singulis etiamsi de illis, eorumque totis tenoribus, specialis, specifica, expressa et individua, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio, seu alia quaevis expressio habenda, aut alia aliqua exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores praesentibus pro sufficienter expressis, ac formam in iis traditam pro servata habentes, hac vice specialiter, nominatim et expresse ad effectum praemissorum, derogamus, ceterisque contrariis quibuscumque. Ut autem praesentes Nostrae, quae ad singula loca deferri non possunt, ad omnium notitiam facilius deveniant, volumus, ut praesentium transsumptis, vel exemplis etiam impressis manu alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo personae in dignitate Ecclesiastica constitutae munitis, ubicumque locorum, et gentium eadem prorsus fides habeatur, quae haberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae, vel ostensae.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem sub annulo piscatoris die XX mensis novembris anno MDCCCXLVI pontificatus Nostri anno primo.

A. Card. Lambruschini.

Ein Urtheil der „Allgemeinen Zeitung" über den Kirchenstaat.

Schon öfters hat die Allgemeine Zeitung Veranlassung gegeben, zu zweifeln, ob sie auch der katholischen Kirche gegenüber ein Organ für Recht und Wahrheit sei. Die Beilage zu Nr. 353 vom 18. v. Mts. aber hat uns mehr als je in diesem Zweifel bestärkt. Sie enthält nämlich einen Correspondenzartikel aus *‸* Rom im Dez., dessen Inhalt wir bisher nur in einem ganz und gar radicalen Blatte gesucht hätten. Nach ihm ist der Kirchenstaat mit den modernen Ideen und Anschauungen, mit den Forderungen der gegenwärtigen Zeit unvereinbar, und soll deßwegen Pius IX. „dessen reinem Gemüthe man dieses zu bedenken gibt", der Herrschaft über denselben entsagen. „Das Papstthum ist seinem inneren Wesen nach ein schlechtes Regententhum, und muß es sein", und der oberste Priester der Kirche, „der weltliche Herr und Fürst eines Landes voll fauler Zustände". Wir sind natürlich berechtigt, für solch hartes Urtheil, für so apodiktische Aussprüche auch nach den Gründen zu fragen, vermögen aber im ganzen Artikel keinen zu finden, der nur einigermassen die feindliche Sprache desselben rechtfertigte. Zwar wird uns gesagt, „daß man in der Stadt der Kirche Abends nicht ausgehen könne, ohne vor einer Plünderung auf der Hut sein zu müßen oder einer Scene roher Barbarei gegen ein armes Fiakerpferd zu begegnen". Allein wir erlauben uns zu allererst, diese Behauptung für eine große Uebertreibung zu halten. Denn auch wir waren vor nicht langer Zeit in Rom und kennen somit die dortigen Zustände aus eigener Anschauung. Wir haben gefunden — und selbst Protestanten bestätigten es uns —, daß in Rom Sittlichkeit und Anstand größer ist, als in irgend einer selbst kleineren Stadt Europas, haben uns überzeugt, daß man daselbst so ruhig und ungefährdet seines Weges gehen kann, ja vielleicht noch ruhiger und ungestörter als in manchem Stadttheile von London oder Paris oder Berlin. Die Protestanten Europas, denen zu Lieb man die Aufgebung des Kirchenstaates anräth, damit „ihnen nicht fortwährend Waffen des Hohnes und des Sarkasmus geboten werden", haben wahrhaftig wenig Ursache, diese Waffen gegen Rom zu gebrauchen. Denn in der Domäne des Protestantismus, im Lande der Intelligenz, in Preußen, finden sich Zustände, welchen wir die in Rom noch weit vorziehen. Wir wollen nicht reden davon, daß selbst in den Tagen der Krönungsfeier in Königsberg die katholischen Bischöfe nicht über die Gasse gehen, ja nicht einmal bei einem protest. Superintendenten einen Besuch machen konnten, ohne insultirt zu werden, wollen nicht erinnern an die Schändlichkeiten alle bei Humboldts Begräbniß, an die brutalen Gewaltthätigkeiten preußischer Offiziere gegenüber wehrlosen Civilisten, an die erst in jüngster Zeit wieder aus Glogau berichtete Schandthat, sondern wollen einfach als Thatsache constatiren, daß der Berliner Gassenpöbel, der nach Tausenden zählt, auf einer viel tieferen Stufe der Gesittung steht, als der niederste Theil der Bevölkerung Roms, daß in Rom jedes Verbrechen ohne Rücksicht der Person bestraft wird, während anderwärts gewisse Stände ein Privilegium zu Brutalitäten zu haben scheinen. Die Protestanten mögen sich also wohl hüten, in dieser Beziehung einen Stein gegen den Kirchenstaat aufzuheben, er könnte sonst mit doppelter und dreifacher Wucht auf sie selbst zurückfallen. Wir leben in einem vergleichsweise gewiß gut regierten und glücklichen Lande. Aber selbst bei uns gibt es Klagen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit. Man erinnere sich nur all der Betrügereien und Diebstähle, all der Gefährdungen des Lebens, welche unsere Blätter innerhalb kürzester Zeit aus München allein berichteten, und sage uns dann, ob es in

Rom gar so viel schlimmer stehe mit der öffentlichen Sicherheit als anderwärts. Wir vermögen dieses nicht zu finden und müssen es deßwegen als eine Ungerechtigkeit sondergleichen bezeichnen, wenn einiger einzelner bedauerlicher Vorfälle in Rom wegen die päpstliche Regierung als eine ihrem innern Wesen nach schlechte, und der Kirchenstaat als ein Land voll fauler Zustände erklärt wird. Soll solcher Vorfälle wegen der hl. Vater seiner Herrschaft über den Kirchenstaat entsagen, dann mögen nur alle übrigen Fürsten Europas vor ihm von ihren Thronen herabsteigen und ihre Scepter niederlegen. Zudem vergesse man nicht, daß nicht wenige sondern die meisten der Unthaten, die in Rom in jüngster Zeit wirklich vorgekommen sind, auf Rechnung der moralischen Eroberungen geschrieben werden müssen, welche man von Turin aus machen will, um Rom in Besitz zu bekommen. Fast bei allen Ruhestörungen und Demonstrationen, welche in Rom stattfanden, hat sich herausgestellt, daß die Anstifter und Theilnehmer mit italienischem Gelde bezahlte Subjecte waren, die kein allzu großes Unrecht darin erblicken können, einem harmlosen Wanderer sein Eigenthum abzunehmen, nachdem ihr Herr und Gebieter ganze Länder durch Raub sich angeeignet.

Eine andere Klage der Allg. Zeitung gegen die römische Regierung ist, „daß hundert Hemmnisse auf dem lebhaftesten Bedürfnisse der Gegenwart, dem freien Verkehr durch Eisenbahnen, Telegraph und Post liegen bleiben". Wir geben gerne zu, daß in dieser Beziehung noch Manches im Kirchenstaate zu thun übrig ist, fragen aber zu gleicher Zeit, ob nicht auch anderwärts Wünsche in Bezug auf Verkehrserleichterung 2c. bestehen und ob dort schon Alles vollkommen ist. Die römische Regierung sucht die Wünsche und Bedürfnisse ihrer Bevölkerung so gut zu erforschen und vorhandenen Uebelständen abzuhelfen als jede andere Regierung Europas. „Weder der traurige Zustand" sagt Cardinal Antonelli in seiner am 12. Januar 1863 dem französischen Cabinete überreichten Denkschrift über die administrative Organisation des Kirchenstaates, „weder der traurige Zustand, in dem sich in Folge des Raubes unserer Provinzen die päpstlichen Finanzen gegenwärtig befinden, noch die übrigen Schwierigkeiten der Gegenwart halten den heiligen Vater ab noch hindern sie ihn, für die Bedürfnisse der Bevölkerung zu sorgen, und alles das anzuordnen, was für sie von Vortheil ist. So hat gegenwärtig Seine Heiligkeit die Erbauung einer Straße angeordnet, welche Secmoneta mit den benachbarten Ortschaften in Verbindung bringt und damit einem dringenden Bedürfnisse abhilft. Ferner ist man daran einen neuen Hafen zu Civitavecchia herzustellen, um den bereits vorhandenen für die Bedürfnisse und den Gebrauch des Handels zu überlassen. Auch ist man gerne geneigt, auf den Vorschlag einer Gesellschaft einzugehen, welche die Eisenbahn von Civitavecchia mit Orbitello durch eine Zweigbahn verbinden will. Ueberdieß hat der hl. Vater zum größten Vortheile und zur Bequemlichkeit seiner Unterthanen erklärt, daß die Pässe für Reisen im Innern des Landes abgeschafft werden und ein einfacher Vorweis, welcher die Identität der Person constatirt, genügen solle, um den Träger desselben zu ermächtigen, hinzugehen, wohin er wolle. In gleicher Weise ist es der Milde des hl. Vaters zu verdanken, daß allen denen die Rückkehr in die päpstlichen Staaten gewährt wird, die das Land verlassen hatten, um unter der piemontesischen Fahne zu kämpfen, vorausgesetzt, daß sie nicht eines Verbrechens schuldig sind. Man ist gegenwärtig mit der Verbesserung des Postwesens beschäftigt und sucht auch in den übrigen Zweigen der Verwaltung alle jene Verbesserungen einzuführen, welche für die Unterthanen von Nutzen sind und den öffentlichen Dienst vervollkommnen können. Mit einem Worte, der hl. Vater denkt ohne Unterlaß daran, wie er die Wohlfahrt, die moralische wie die materielle, seiner Unterthanen befördern kann, und an die Mittel, die Verbesserungen zu bewerkstelligen, soweit es die Umstände und seine dürftigen Finanzen ihm erlauben." So Cardinal Antonelli.

Man sieht, daß die römische Regierung nicht unthätig ist, sondern den Bedürfnissen des Landes wie der Zeit in jeder Weise zu entsprechen sucht. Geschieht dieß nicht in so kurzer Zeit, als es wünschenswerth wäre, so vergesse man nicht der vielen Hindernisse, die sich ihr entgegenstellen, und daß die Mittel dazu ihr geraubt worden, geraubt, ohne daß die Träger der Gewalt, die Fürsten Europas, für den hl. Vater eingestanden sind.

Bei den Einen, welche über die „faulen Zustände" Roms räsoniren und declamiren, ist es böser Wille, bei den Andern Unwissenheit, welche ihnen die Worte in den Mund legt. Pius IX. sagte deßwegen am 15. Dez. 1862 zu dem französ. Gesandten Latour d'Auvergne: „Man hält uns für weiter zurück, als wir sind. Man geht selbst manchmal so weit, uns Reformen anzurathen, die bei uns schon längst eingeführt sind. So unwissend ist man in Bezug auf das, was hier geschieht."

Daß die römische Regierung noch Manches zu verbessern hat, wie es jede andere Regierung auch thun muß, gestehen wir gerne zu; daß sie aber in nicht Wenigem hinter keiner Regierung Europas zurücksteht, sondern in manchen Beziehungen ein Muster sein kann, ist für den Kenner der Verhältnisse gewiß.

Wenn deßwegen die Behauptung aufgestellt wird, daß das Papstthum seinem innern Wesen nach ein schlechtes Regententhum und der Kirchenstaat ein Land voll fauler Zustände sei, so müßen wir gegen eine solche Behauptung als eine bewußte oder unbewußte Verläumdung protestiren, und ersuchen zum Schlusse die Allg. Zeitung, mit Hilfe ihrer historischen und psychologischen Studien uns zu beweisen, warum das Papstthum ein schlechtes Regententhum sein muß.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 2. Donnerstag den 12. Januar. 1865.

Inhalt. Die katholische Bußanstalt eine Quelle reichen Segens für den Priester. — Das christliche Museum in Rom. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein.

Die katholische Bußanstalt eine Quelle reichen Segens für den Priester.

(II. Conferenzthese pro 1863).

1) „Fände sich in allen Wiedergeborenen so große Dankbarkeit gegen Gott, daß sie die in der Taufe durch Gottes Huld und Gnade erlangte Gerechtigkeit standhaft bewahren würden, so wäre es nicht nothwendig gewesen, daß Gott neben der Taufe noch ein anderes Sacrament zur Vergebung der Sünden eingesetzt hätte. Weil aber Gott, reich an Erbarmen, unsere Schwäche kannte, so hat er denen ein neues Heilmittel verliehen, die sich nach der Taufe in die Sclaverei der Sünde und unter die Botmäßigkeit des Teufels begeben haben, das Sacrament der Buße nämlich, durch das den nach der Taufe Gefallenen das Verdienst des Todes Christi zugewendet wird ... Die Wirkung und Frucht dieses Sacramentes ist nämlich die Versöhnung mit Gott, auf welche bisweilen bei frommen Männern und solchen, die mit Andacht dieß Sacrament empfangen, des Gewissens Friede und Heiterkeit mit mächtigem Troste des Herzens zu folgen pflegt."

In diesen Worten des Concils von Trient (sess. XIV. cap. I. et III.) ist in Kurzem der reiche Segen ausgesprochen, der den Menschen aus dem rechten Gebrauche des Bußsacramentes zuströmt. Es wird ja in diesem Sacramente dem Gefallenen alles ertheilt, was ihn vom Verderben errettet, vor Verzweiflung bewahrt und wieder zum Kinde Gottes und Erben des Himmels macht.

Der Segen quillt aber um so reicher, je öfter aus diesem Gnadenborne geschöpft wird. Wenn nun aber Stellung und Beruf den Priester zum oftmaligen Schöpfen aus dieser Quelle auffordern, wenn besondere Kirchenvorschriften, der Schwachheit und Säumigkeit des Menschen zu Hilfe kommend, ihn dazu verpflichten; wenn also jeder Priester, will er nicht seine Stellung verkennen und seinen Beruf vernachläßigen, will er nicht die Gebote seiner Kirche mit Füßen treten, oft das Sacrament der Buße gebrauchen muß, wird er da nicht zu einem fetten Weideplatz geführt, wird nicht reichlichster Segen aus dieser Quelle ihm zufließen?

2) Der Priester ist indeß nicht bloß Empfänger, er ist auch Spender des hl. Bußsacramentes. Er führt die Schlüssel des Himmels, durch die gelöst und gebunden wird auf Erden, was dann auch im Himmel als gelöst oder gebunden gilt; er sitzt da an Gottes Stelle, zu richten, zu verzeihen, zu heilen. Können wir nun aber denken, daß Gott, der jeden Trunk Wassers, der Ihm zu lieb gereicht wird, belohnt, die in Seinem Namen geübte Verwaltung eines so wichtigen Amtes unbelohnt lassen sollte? daß der Priester, als die Röhre, durch die Tausenden die Gnade zuströmt, leer ausgehe? daß die Ausübung eines für Andere so segensreichen Dienstes ohne heilsame Rückwirkung bleibe für den Spender? — Nein, nicht bloß dem Priester als Empfänger, ihm auch als Spender des Bußsacramentes wird dieß eine Quelle reichlichsten Segens.

Die Beleuchtung und Erörterung dieses Satzes war Gegenstand der II. Conferenzthesis pro 1863, deren Wortlaut folgender ist:

„Die katholische Bußanstalt ist für den Priester selbst eine reiche Quelle des Segens. Diese Wahrheit soll nach zwei Gesichtspunkten hin entwickelt werden, einmal insoferne der Priester selbst kraft seiner Stellung und seines Berufes und kraft besonderer kirchlicher Vorschriften zum oftmaligen Gebrauche des Bußsacramentes geführt wird; und dann insoferne die Spendung dieses heiligen Sacramentes eine vielseitige heilsame Rückwirkung auf den spendenden Priester übt."

A.

3) Die katholische Bußanstalt ist dem Priester eine reiche Quelle des Segens, weil er kraft seiner Stellung und seines Berufes und kraft besonderer kirchlicher Vorschriften zum oftmaligen Empfange des Bußsacramentes geführt wird.

In dieser Thesis sind zwei der weiteren Auseinandersetzung bedürftige Punkte enthalten, indem 1) zu zeigen ist, daß wirklich ein reichlicher Schatz des Segens durch den oftmaligen Gebrauch des Bußsacramentes vermittelt wird; und indem 2) besprochen werden muß, wie der Priester in Be-

achtung seiner Stellung und seines Berufes und im Gehorsam gegen die kirchlichen Vorschriften zu einem solchen oftmaligen Gebrauche des Bußsacramentes geführt wird.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so können wir uns nicht begnügen, bloß eine dogmatische Aufzählung der Wirkungen des Bußsacramentes zu geben, sondern es handelt sich vor Allem, die segensreichen Früchte des oftmaligen Empfanges dieses Sacramentes zu schildern, eine Frage, die sowohl in das Gebiet der Dogmatik, als das der Ascetik einschlägt. Es ist nämlich hiebei die katholische Bußanstalt nicht bloß als Heilsinstitut, sondern auch als Tugendschule in's Auge zu fassen; es ist nicht bloß zu beachten, welche Früchte der rechte Gebrauch des Bußsacramentes wirklich (ex opere operato) wirkt, sondern auch, welche er nach der subjectiven Disposition des Empfängers (ex opere operantis) wirken kann und soll.

Da indeß, wie bei allen Sacramenten, so auch beim Bußsakramente, die ganze Reihe der verschiedenen Früchte auf eine einheitliche Quelle zurückgeführt werden kann, so werden wir gut thun, von diesem Centrum aus, als welches wir nach dem Tridentinum die Versöhnung des nach der Taufe Gefallenen mit Gott bezeichnen müssen, die einzelnen Gnadenerweise, die dem Empfänger dieses Sacramentes zu Theil werden, in Erwägung zu ziehen.

4) Die erste Bedingung einer Versöhnung des Sünders mit Gott ist Hinwegnahme des Gott mißfälligen Sündenzustandes. Vergebung der Sünden ist deßhalb auch immer als die erste Wirkung des Bußsacramentes zu bezeichnen. Es kann hier natürlich nicht unsere Sache sein, in langer Rede die unendliche Wohlthat zu schildern, welche dem Sünder durch die Lösung der Sündenbande zu Theil wird; es mag genügen, anzudeuten, daß im Bußsacramente alle Sünden ohne Ausnahme — schwere, wie läßliche — erlassen, d. h. quoad culpam sive maculam getilgt werden, wobei immer zugleich nothwendig der reatus poenae aeternae wegfällt. Nie wird es dem menschlichen Geiste gelingen, den ganzen Umfang dieser von Gottes Huld ihm gebotenen Wohlthat zu erkennen; leichter wird es uns, durch Betrachtung der einzelnen Folgen uns einen wenn auch nur schwachen Begriff von der hier sich offenbarenden Liebe zu verschaffen.

a) Die Schuld und die ewige Strafe sind für immer gehoben. Das Mißverdienst der durch die Buße erlassenen Sünden lebt auch durch die nachfolgende Sünde, den Rückfall, nicht wieder auf. Jene virtuelle Rehabilitation der früheren Sündenschuld durch den Rückfall, von der die Theologen reden, kann nur so zu verstehen sein, daß der Rückfall in die Sünde nach der Bekehrung ceteris paribus eine größere Verschuldung implicire, als der erste Fall, weil der Rückfall noch besonders durch den abscheulichen Undank für die Wohlthat der Begnadigung gebrandmarkt ist.

b) Der würdige Empfang des Bußsacramentes tilgt nicht blos Schuld und ewige Strafe ganz und in jedem Falle, sondern dient auch als Mittel, die zeitlichen Sündenstrafen zu verringern oder ganz wegzunehmen. Es ist nämlich

α) leicht einzusehen, daß der würdige Empfang des Bußsakramentes auf Seite des Pönitenten eine Reihe von äußern und innern Actionen fordert, die in hohem Grade den Charakter eines Bußwerkes und also der Genugthuung an sich tragen. Als solche Handlungen können wir z. B. betrachten die Anstrengung der Gewissenserforschung, die Erweckung der Reue, dann vor Allem das specielle Sündenbekenntniß selbst mit der sich daran knüpfenden oft furchtbaren Anstrengung und Beschämung, welche gewiß Mancher gerne durch viele Nachtwachen, Fasten, Almosen und Gebet erkaufen möchte. In Betreff all dieser Handlungen wird es kaum einem Zweifel unterliegen, daß sie, als in hohem Grade anstrengend und peinlich, von Gott als ein würdiges Opfer angenommen und dadurch dem Büßer auf Abtragung seiner schuldigen Buße in Abrechnung gebracht werden. Insbesondere dürfen wir hier nicht übersehen, daß von den Theologen und Geisteslehrern das immer wieder erneute Bekenntniß bereits verziehener Sünden, das namentlich durch den oftmaligen Gebrauch des Bußsacramentes nahegelegt ist, als vornehmlich genugthuend und die zeitlichen Sündenstrafen mildernd erklärt wird.

β) Bleibt es indeß immer gewiß, daß diese Abzüge an der verwirkten Strafe ihre Existenz und ihr Maß nur in der ethischen Güte dieser Handlungen selbst haben und also nicht eine unfehlbare Wirkung des Bußsakramentes selbst genannt werden dürfen, so müßen wir dagegen eine andere ex opere operato erfolgende und darum unfehlbar wirkende Frucht des Bußsakramentes ins Auge fassen, nämlich die unfehlbare Wirksamkeit der sakramentalen Genugthuung. Die Verrichtung der vom Bußpriester als solche auferlegten Bußwerke wirkt unfehlbar Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen, wobei natürlich das Maß der zu erlassenden Strafe einmal von der Verhältnißmäßigkeit der auferlegten Bußwerke und dann von der Disposition des sie erstehenden Pönitenten abhängig bleibt.

γ) Aber auch insoferne ist der Empfang des Bußsakramentes — und hier namentlich der oftmalige — Sündenstrafen tilgend, als er conditio sine qua non vieler und fast immer der bedeutenderen Ablässe ist. Besonders beachtenswerth ist in dieser Beziehung das Indult des Papstes Clemens XIII., vermöge dessen alle, welche, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert werden, in jeder Woche zu beichten pflegen, alle Ablässe gewinnen können, welche während der Woche einfallen, ohne deßhalb, wenn sie nur im Stande der Gnade sind, besonders und eigens beichten zu müssen, falls auch ein oder der andere Ablaß dieß erforderte.

c) Hinwegnahme der Schuld und Strafe ist nur die negative Seite der Heiligung, die ohne die positive — Verleihung der ursprünglichen Heiligkeit und Gerechtigkeit — nicht gesetzt werden kann. Diese Mittheilung der Gerechtigkeit bringt aber dem Büßer namentlich zwei folgenreiche Wohlthaten. Die durch die Sünde verloren gegangene Fähigkeit, verdienstliche Werke zu verrichten, lebt dem begnadigten Sünder in Folge seiner Versetzung in den status gratiae wieder auf. Sind auch die im Stande der Ungnade verrichteten guten Werke nie nach jansenistischem Irrthume als Sünden

zu bezeichnen, müßen wir sie selbst als opera salutaria beurtheilen, die im weiteren Sinne (de congruo) sogar verdienen, so fehlt ihnen doch jenes innere Leben der Liebe, ohne welche Alles, selbst das heldenmüthigste Werk, Nichts hilft (I. Cor. 13.). Kaum fallen aber durch das absolvo te die Sündenbande, so erlangt dadurch von selbst jedes von nun an verrichtete gute Werk den Anspruch auf hundertfache Vergeltung in der Ewigkeit.

Noch mehr! Der Sünder hat einem Räuber sich hingegeben. Mag er an früher erworbenen Verdiensten noch so reich gewesen sein, der ganze Schatz ist ihm zu Verlust gegangen. Nun strömt aber im Bußsacramente der Seele die heiligmachende Gnade zu und zugleich wird ihr der frühere Reichthum an Verdiensten wieder zugestellt. Opera mortificata reviviscunt.

(Fortsetzung folgt.)

Das christliche Museum in Rom.

Im ältesten Palaste der Päpste in Rom, im Lateran, wo die großen Kirchenversammlungen stattgefunden, ist vor einigen Jahren durch die Vorsorge des jetzigen Papstes Pius IX. eine Sammlung von Bildwerken aufgestellt worden, die bisher gefehlt hatte, die in der großartigen Reihe von Sammlungen Rom's eine Lücke ausfüllte und die jetzt einzig in ihrer Art dasteht. Es ist das sogenannte christliche Museum, eine unvergleichliche Sammlung von Werken der christlichen Kunst aus den ersten sechshundert Jahren der Kirche. Seltsamer Weise hatte man bisher fast zahllose Sammlungen antiker Kunstwerke der Heidenzeit, ägyptische, etrurische, chinesische Sammlungen, aber die Werke der christlichen Kunst, welche dem Verfall entgegen gingen oder an dunkeln Orten der Betrachtung unzugänglich sind, zusammenzustellen und wissenschaftlich zu verwerthen, daran hatte man fast nicht gedacht. Man mochte vielleicht meinen, die Kirchen seien die ächten christlichen Kunstsammlungen, was allerdings eine Berechtigung hat, aber nebenbei sind Sammlungen für Gebilde, die sonst zu Grunde gingen, die in den Kirchen keinen Platz finden und solche, die mehr dem Studium als der Erbauung dienen, immerhin ein Bedürfniß. Und so hat der hl. Vater, den in Mitte der von allen Seiten anstürmenden Bedrängnisse nie die emsigste Sorge für seine Kirchen, für Künste und Wissenschaften verläßt, den Gedanken gefaßt, auch ein christliches Museum zu begründen, indem er sich dabei zumal des ausgezeichneten Forschers, des Cavaliere Rossi bediente. Und in wenigen Jahren ist dieses überreiche Museum zu Stande gekommen, indem die Ausgrabungen aus den Katakomben, die Restaurationen von Kirchen und Kreuzgängen eine ungeheuere Menge christlicher Gebilde an das Tageslicht förderten, die jetzt hier im Lateran mit großer Umsicht geordnet und zusammengestellt sind, mehrere Gänge und drei Säle füllend. Es sei mir erlaubt, über dieses christliche Museum hier einen kurzen Bericht niederzulegen. Diese Bildwerke sind steinerne Urkunden der ersten christlichen Zeiten, sie erzählen alle von der Kindheit und Jugendgeschichte der christlichen Kirche und der christlichen Kunst. Die Betrachtung dieser Jugendgeschichten ist aber immer anziehend und erhebend, wie die Zeit des Frühlings in der Natur. Dazu kommt, daß diese Bilder, diese Reliefs und Gemälde der Urkirche auch den Glauben der ersten Christen uns monumental verkünden, sie sind das versteinerte Glauben, Hoffen und Lieben der ersten Christen. Drum müßen sie für jeden Theologen von Interesse sein. Sie bilden in Zukunft ein Beweismittel der katholischen Wahrheit in der christlichen Aegologetik. Ein deutscher Fürst, ein Protestant, der diese urchristlichen Bilder sah, rief beim Verlassen der Sammlung aus: „Ich gestehe, daß diese Dinge sehr sprechen für die Wahrheit der katholischen Lehre!"

Die ganze Sammlung zerfällt in die Gruppen der Inschriften, der Skulpturen und der Gemälde.

Die Inschriften sind an den Wänden des oberen Arkadenganges des Lateran befestigt. Sie stammen durchgängig aus den Katakomben und sind Grabinschriften der Christen aus den ersten fünf Jahrhunderten, theils in griechischer, theils in lateinischer Sprache, theils kurzer, theils langer Fassung, theils mit Bildwerken versehen, theils ohne dieselben. Der Cavaliere Rossi hat mit unendlicher Mühe diese Inschriften in einunddreißig Gruppen gebracht, indem er auf den Fundort, die Datirung, die Personen oder die Bildwerke Rücksicht nahm. Er ist gerade auch daran, auf Kosten Sr. Heiligkeit ein großes Werk über diese Inschriften (deren er jetzt 14000 gesammelt) zu veröffentlichen. Der erste Band ist bereits erschienen und von hohem Interesse. Wie viel sagen uns diese Inschriften! Wie rührend bei aller Einfachheit ist diese Sprache!

Die ältesten Inschriften sind die kurzen. Da hat man alle Würden und Titel bei Seite gelassen, vor der Würde des Christen verschwindet alle irdische Größe, vor Christus und in der Kirche ist Gleichheit, hier ist kein Freier noch Knecht, sondern alle sind Eins in Christo! Während die Heiden die halbe Genealogie des Verstorbenen am Grabstein anbrachten, sowie seine Aemter und Würden alle, was auch bei uns in der Zopfzeit eifrig geschah, sagen die ältesten christlichen Grabschriften nur, daß dieser in den Frieden Gottes eingegangen sei. Da heißt es: Cyrillus in pace. Irene vibas in pace. Victorina in deo. Elpenor in pace Jesu Christi. Uranius, cujus anima in deo. In der Zeit der furchtbarsten Bedrängnisse und Verfolgungen wußten die Christen diesen Frieden doppelt zu schätzen, den jetzt die Heimgegangenen gefunden! Nirgends finden wir den Ausdruck des Schmerzes, der Trauer oder Klage um die Verstorbenen, was ganz entspricht der Anweisung des Apostels Paulus an die Thessalonicenser (I, 4, 12).

Dann, etwa von 250 an finden wir auch schon Ausrufe der Liebe, der Sehnsucht nach den Seligen. Da hat einer in die das Grab deckende Ziegelplatte eingekritzt: Macrina, anima dulcis et innocens! Ein anderer: Carissima filia, columba sine felle, quae suos nunquam offendit! Oder: Sabina, agnella dei, vivas cum Christo! Allmählig werden dann auch die Lebensjahre und die Stellungen der Verstorbenen im Leben beigefügt. Da erscheint das ruhmvolle Martyr, dann Episcopus, Exorcista, Catechumenos, qui bixit annos septemdecim. Ferner wird schon die Fürbitte der Verstorbenen angefleht: Laurentius, lebe im Frieden und

bitte für mich! Cornelius, ich empfehle dir meine Tochter! Septimius, ruhe in Gott im Namen des Petrus! Herr, laß sie zu Deiner Ruhe eingehen im Namen des Xistus! Herr, möge die Seele unserer Mutter Venus nie betrübt werden durch die sie überlebenden Söhne Venerosus und Projektus! Was dann die bildlichen Vorstellungen auf diesen Grabplatten betrifft, so sind es meist einfache Umrisse, es sind Symbole des Glaubens und der Liebe der christlichen Herzen. Das christliche Monogramm ☧ findet sich schon vor Constantin dem Großen, es ist ja der Namenszug Christi des Erlösers, der Quelle aller Hoffnung der Christen. Sehr häufig ist das Bild des Ankers angebracht, der wieder die christliche Hoffnung bedeutet. Nicht minder zahlreich findet sich der Palmzweig als Symbol des Sieges, den die Seligen errungen, und die Taube, die den Oelzweig im Schnabel trägt. Welch schönes Bild! Nach der Sündfluth dieses Erdenlebens ist die Seele jetzt zurückgeflogen in die sichere Arche des ewigen Lebens! So viel von den Inschriftentafeln des Museums.*)

*) Ich bemerke, daß auch in unserer Diöcese drei solche Inschrifttafeln mit Heiligenleibern aus den Katakomben Rom's sich finden, nämlich in der Peterskirche in München, in der Pfarrkirche zu Gmund und in der Wallfahrtskirche zu Mariathalheim.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Am 28. v. Mts. empfingen die Candidaten des ersten theologischen Curses und Alumnen des Georgianums Johann Bapt. Kratzer und Joseph Lochner die erste Tonsur; der Alumnus des Georgianums Rudolph Hermansdorfer die vier niederen Weihen; die Alumnen des Georgianums Ferdinand Hasler, Anton Mayer, Franz Pfettischer, Joseph Wanner, Karl Zerrar, dann die Carmeliten-Ordensprofessen von Kloster Reisach Fr. Romaeus a s. Avertano und Fr. Theresius a s. Maria die erste Tonsur und die vier niederen Weihen.

Nachdem laut Mittheilung des k. Obersthofmeisterstabes vom 28. v. Mts. durch allerh. Entschließung vom 16. v. Mts. das durch den Tod des Hofcaplans Joseph Ferdinand Müller erledigte I. Clementinische Beneficium an der Herzog-Marburg in München mit der Function des Hofcaplanes an der Herzog-Markapelle und den Bezügen aus der Herzog-Wilhelminischen Messenstiftung dem bish. Vicar des Collegiatstiftes an der St. Cajetans-Hofkirche in München, Pr. Dr. Franz Xav. Pfeifer, übertragen worden, so wurde demselben unter dem 7. ds. Mts. die kirchliche Admission zur Uebernahme dieser Stelle ertheilt.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom Canonisch investirt wurde am 29. v. Mts. Pr. Martin Pfanzelt auf die Pfarrei Eching bei Freysing.

Unter dem 23. v. Mts. wurde Pr. Andreas Hörl von der Cooperatur Oberföhring, unterm 27. v. Mts. Pr. Franz Xaver Kastl von dem Antritte der Cooperatur Emmering bei Grafing enthoben.

Durch oberhirtliche Decrete vom 30. v. Mts. wurde der nach Mammendorf angewiesene Cooperator, Pr. Joseph Kißlinger, seinem deßfallsigen Ansuchen entsprechend als Cooperator nach Oberföhring, der bish. Coadjutor in Oberaudorf, Pr. Georg Brunner, als Cooperator nach Emmering bei Grafing, und der bish. Cooperator von Massenhausen, Pr. Jakob Goldner, als Cooperator nach Ainring, durch Decrete vom 3. ds. Mts. der bish. Coadjutor in Holzkirchen, Pr. Aloys Riggl, als Cooperator nach Mammendorf, und der bish. Coadjutor in Peterskirchen, Pr. Johann Bapt. Fing, als Coadjutor nach Holzkirchen angewiesen.

Unter dem 9. ds. Mts. wurde der Cooperator Joseph Stir in Walpertskirchen als Pfarrvicar ebendaselbst aufgestellt.

Todesanzeige. Am 10. ds. Mts. ist Pfarrer Simon Kiesel in Dietramszell gestorben.

Missionen. Vom 12. bis 19. März l. Js. wird durch P.P. Redemtoristen aus Altötting eine Missionsrenovation in der Pfarrei Bruck bei Fürstenfeld, vom 14. bis 20. Mai l. Js. eine Mission durch PP. Capuziner in der Pfarrei Hart abgehalten werden.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 14. — 31. Dezember 1864.

Pfarramt	Forstinning	halbj. Beitr.	18	fl.	—	kr.
Curatie	Unterschleißheim . . .	Jahr.-Beitr.	8	„	12	„
Pfarramt	St. Wolfgang . . .	„	27	„	—	„
„	Ettal	„	30	„	12	„
Expositur	Lindach	„	52	„	—	„
Pfarramt	Priel	„	20	„	—	„
„	Voigenberg	„	36	„	6	„
Curatie	Niklasreuth	„	15	„	—	„
Pfarramt	Fischbachau	„	8	„	—	„
„	Ruprechtsberg . . .	„	17	„	—	„
„	Rieden	„	50	„	—	„
„	Arnbach	„	26	„	—	„
„	Breitbrunn	„	18	„	—	„
„	Pfronbach	halbj. Beitr.	15	„	—	„
„	Kirchheim	Jahr.-Beitr.	6	„	30	„
„	Frasdorf	halbj. Beitr.	37	„	30	„
„	Altenerding	Qu.-Beitr.	35	„	—	„
Expositur	Ramsau	halbj. Beitr.	10	„	30	„
Pfarramt	Thaning	Jahr-Beitr.	48	„	48	„
„	Bockhorn	Qu.-Beitr.	16	„	12	„
„	Unteralting	halbj. Beitr.	15	„	—	„
Curatie	Helfendorf	Jahr.-Beitr.	20	„	—	„
Pfarramt	Oberföhring	„	20	„	—	„
„	Reichertsheim . . .	Qu.-Beitr.	14	„	6	„
„	Günzelhofen	Jahr.-Beitr.	27	„	—	„
„	Ebertshausen . . .	„	12	„	—	„
„	Wollomoos . . .	Qu.-Beitr.	2	„	42	„
Expositur	Schleching	halbj. Beitr.	15	„	4	„
Pfarramt	Deining	Jahr.-Beitr.	42	„	—	„
„	Bittenbart	„	36	„	—	„
„	Bergkirchen	„	23	„	—	„
„	Oberbergkirchen . . .	halbj.-Beitr.	50	„	—	„
„	Baumkirchen . . .	Qu.-Beitr.	11	„	—	„

(Schluß folgt.)

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 3. Donnerstag den 19. Januar. **1865.**

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die katholischen Gesellenvereine betr.

Bei Gelegenheit der im verflossenen September zu Würzburg abgehaltenen Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands traten daselbst auch die Präsides der katholischen Gesellenvereine Deutschlands zusammen und brachten in Folge hievon ein Promemoria an den hochwürdigsten Episcopat Deutschlands in Vorlage, worin sie auf die Wichtigkeit der katholischen Gesellenbünde hinweisen und einen besonderen Aufschwung derselben sich von einer innigeren Verbindung der einzelnen Vereine unter sich versprechen. Darum wünschen sie zunächst die Aufstellung von Diöcesanpräsides, welche einen weiteren Einigungspunkt in den für ganze Länder zu bezeichnenden Centralpräsides erlangen sollten, während der jeweilige Präses in Cöln als Generalpräses anzuerkennen wäre.

Ein Blick auf die bisherige Wirksamkeit der katholischen Gesellenvereine in Deutschland gibt der Oberhirtlichen Stelle die sichere Ueberzeugung von der hohen Vortrefflichkeit des Institutes und von den reichen Hoffnungen, die dasselbe für die Zukunft bietet. In Bayern haben die Gesellenvereine durch ihre Haltung und durch ihr ersprießliches Wirken bei allen wahren Freunden des Vaterlandes verdiente Anerkennung gefunden und selbst Seine Majestät unser allergnädigster König haben diese Anerkennung theilend keinen Anstand genommen, auf die allerunterthänigste Bitte der Verwaltung des katholischen Gesellenhauses in München um allergnädigste Uebernahme des Protectorates über die katholischen Gesellenvereine Bayerns mittelst Entschließung vom 7. Okt. v. Js. allerhuldvollst auszusprechen, dieser Bitte „im Hinblicke auf den schönen Zweck des Vereines und die von demselben erzielten Erfolge“ gerne willfahren zu wollen.

Ueberdieß hatten sich die katholischen Gesellenvereine Bayerns der ehrenvollsten Würdigung von Seite unseres heil. Vaters Papst Pius IX. zu erfreuen, die derselbe in einer am 19. September v. Js. an den Präses des hiesigen Gesellenvereines erlassenen Breve ausgesprochen hat.

Die Oberhirtliche Stelle findet sich darum gerne bereit, den Gesellenvereinen der Erzdiöcese München und Freysing ihren Schutz, soweit dieß in der Competenz des Oberhirtenamtes liegt, zuzusichern, und indem dieselbe hiemit den Präses des katholischen Gesellenvereines in München als Diöcesanpräses bezeichnet, spricht sie zugleich den Wunsch aus, daß alle übrigen Präsides der Erzdiöcese sich mit demselben in geeignete Verbindung setzen und ihre Jahresberichte durch ihn einsenden möchten.

Schließlich wird jenen Geistlichen, welche bisher Gesellenvereine geleitet oder bei denselben sich betheiligt haben, im speciellen Auftrag Sr. Erzb. Excellenz das Oberhirtliche Wohlgefallen ausgesprochen und werden dieselben zur Fortsetzung dieser so ersprießlichen Thätigkeit ermuntert, sowie man auch das Erstehen neuer derartiger Vereine mit Freuden begrüßen wird.

München den 10. Januar 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Das päpstliche Rundschreiben vom 8. Dezember 1864.

Die Encyclica vom 8. Dezember v. Js. ist kein politisches Manifest. Denn sie ist nicht an die Vertreter des heil. Stuhles an den verschiedenen Höfen, sondern an die Bischöfe des Erdkreises gerichtet. Nicht der Beherrscher des kleinen Kirchenstaates, sondern das geistliche Oberhaupt der katholischen Kirche spricht zu den Katholiken des ganzen Erdkreises.

Geleitet von den alten und ewigen Ideen des Christenthumes, wie sie die katholische Kirche bewahrt, signalisirt der heil. Vater die gegenüberstehenden Zeitideen und nennt dieselben Irrthümer, wenn sie mit jenen christlichen Ideen im Widerspruche erfunden werden.

Die Katholiken werden sich darum in Bezug auf die gegenwärtige Zeitströmung an diesem denkwürdigen Aktenstücke orientiren müssen, was um so nothwendiger ist, als diese Zeitströmung keineswegs eine der Kirche entsprungene oder zur Kirche führende ist, wie die gewaltige Aufregung zeigt, die sich über jene apostolische Kundgebung aufgethan.

Was wir eben sagten, darf bei keinem einzigen Satze der Encyclica vergessen werden. Alle sind sie von rein kirchlichem, theologischem Standpunkte aus zu fassen und zu würdigen. Das Oberhaupt der katholischen Kirche kann begreiflich keinen anderen Standpunkt einnehmen.

Unter diesem Gesichtspunkte werden namentlich auch Staatsmänner sich mit der Encyclica zurechtsetzen können. Als die Kirche in's Leben trat, fand sie sich einem heidnischen Staate gegenüber. Aber nicht die Kirche hat diesen Staat umzustürzen, sondern jener Staat hat die Kirche auszurotten gestrebt. Es war die Kirche der Martyrer. Als dann die Staatsoberhäupter dem Christenthume sich erschlossen, gewann das Christenthum natürlich auch Einfluß auf die staatlichen Verhältnisse; aber immer nur soviel, als man ihm gewähren wollte; man konnte sich diesem Einflusse jeden Augenblick wieder verschließen und hat es auch bald mehr bald weniger immer gethan. Das gab und gibt ein stetes Wogen, auch Kämpfen, das wird in der Zeit wohl nie ein Ende nehmen. Zu fürchten hat der Staat für seinen äußeren Bestand dabei offenbar nichts. Er hat die äußere Macht, die Kirche erobert nicht mit Waffengewalt. Wie viel er aber für seinen inneren Bestand zu gewinnen hat, wenn die einzelnen Menschen die Religion, die in den höchsten Triebfedern der Seele beruhend ihr eigentlicher Lebensfunke ist, aus der Kirche in alle staatlichen Lebensordnungen bringen, das mag er von der Geschichte lernen.

Von diesem Standpunkte aus werden auch jene Schwierigkeiten leicht gelöst werden können, welche man, von den rein theologischen und philosophischen Fragen hier ganz abgesehen, in der Richtung auf gewisse staatliche und bürgerliche Verhältnisse in jenem Aktenstücke finden könnte und welche befangene Gemüther beunruhigen könnten.

Die erste Schwierigkeit betrifft die Gleichstellung der verschiedenen Confessionen. Man hat gesagt, unsere bayerische Staatsverfassung garantirt den Bekennern der drei bekannten christlichen Confessionen vollkommen gleiche bürgerliche Rechte, während die Encyclica den Satz, die Freiheit der Gewissen und der Culte sei ein Recht eines jeden Menschen, das in jedem wohlgeordneten Staate proclamirt werden müsse, als einen Irrthum brandmarkt. Abgesehen davon, daß in unserer bayerischen Constitution es nur um Gleichberechtigung einiger weniger christlicher Confessionen sich handelt, während in dem päpstlichen Rundschreiben von der Freiheit aller Culte die Rede ist, was keineswegs mit jenem identisch ist und eine selbst politisch uns verwerflich scheinende Theorie andeutet, — kann unsere Verfassung nur für den bürgerlichen Standpunkt gelten und auf diesem kann die Gleichberechtigung gewisser Confessionen eine politische Nothwendigkeit sein; was aber in der Encyclica steht, ist vom kirchlichen Standpunkt aus gesagt und den wird man der Kirche schon lassen müßen, wie man ihr die Meinung lassen muß, die sie von sich selbst hat, daß sie allein die wahre Kirche sei. Man kann aber recht gut der katholischen Kirche treu sein und doch der bürgerlichen Gleichberechtigung der bekannten drei Confessionen sich fügen. Unsere bayerische Staatsverfassung auf der anderen Seite wird nicht verlangen, daß wir diesen Zustand als den idealen, unseren katholischen Ideen adäquaten betrachten oder gar andere Confessionen auch theologisch und kirchlich als gleichberechtigt anerkennen; sonst dürften wir am Ende auch nicht mehr den traurigen Riß beklagen, der durch die Glaubensspaltung in unser deutsches Vaterland gerathen und dürften, weil wir ein Mal Gewissensfreiheit haben, auch nicht den Unglauben beklagen, der sich jetzt so vieler Menschen bemächtigt hat. Einige haben sogar gefürchtet, in Conflict mit dem Eide zu kommen, den sie auf die bayerische Staatsverfassung abgelegt. Diese Furcht wird durch die Erinnerung an die bekannte königliche Erklärung d. d. Tegernsee 15. Sept. 1821 und die derselben vorausgegangenen Verhandlungen sehr einfach beseitigt.*)

Man könnte noch fragen, warum wärmte aber Rom diese Dinge gerade jetzt wieder auf und schleuderte dadurch Unruhe in die Gemüther, am Ende Zerwürfnisse unter die Confessionen? Nicht beunruhigen will der heil. Stuhl diejenigen, die guten Gewissens sind, noch weniger die Confessionen gegen einander hetzen. Weil aber, wie die Erfahrung zeigt, die Fahne mit den Worten: Gewissensfreiheit, Gleichberechtigung der Culte, leicht und oft zur Fahne der religiösen Gleichgiltigkeit und des Unglaubens wird, so ist es Pflicht des Oberhauptes der katholischen Kirche, die Katholiken aufzuklären und zu warnen, und das haben die Päpste immer gethan und werden es immer thun.

Eine zweite Schwierigkeit könnte der Umstand bilden, daß das Streben nach gegenseitiger Trennung von Staat und Kirche in dem dem päpstlichen Rundschreiben angehängten Syllabus errorum (§. VI, 55) verworfen wird, während doch auf der anderen Seite der Kirche die ihr gebührende Freiheit kräftig vindicirt wird. Wir glauben, daß dieses mit vollem Rechte geschehen ist. Halten wir nur wieder den von uns oben festgestellten Standpunkt fest. Die Kirche kann nie wünschen, daß sich irgend etwas auf der Welt dem kirchlichen Einflusse ganz entziehe; am allerwenigsten kann sie wünschen, daß der Staat ein unchristlicher werde. Wir behaupten fest, daß es schon ein Unglück ist, daß er in den meisten Ländern ein confessionsloser geworden ist, so sehr dieß auf der anderen Seite eine politische Nothwendigkeit sein mag. Und praktisch die Verhältnisse in's Auge gefaßt, ist eine absolute Trennung dieser beiden Institute eine Unmöglichkeit. Sie ist nirgends je durchgeführt worden und wird nie durchgeführt werden. Der Versuch, sie durchzuführen, ist ein gleichmäßiger Schaden für Staat und Kirche. Aber eben deßwegen, weil diese beiden miteinander leben müßen, müßen ihre gegenseitigen Rechtsgebiete sorgfältig gewahrt werden, und der Staat hat dazu ebenso das Recht

*) Vgl. Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsburg 1847 S. 110 ff.

wie die Kirche, wie es auch immer gemeinschaftliche Gebiete geben wird, auf denen sie sich eben friedlich vertragen müssen. Hieher gehören die in dem genannten Syllabus §. VI. (vgl. auch §. V.) aufgezählten Irrthümer, durch deren Verwerfung freilich die verkehrten Theorien von einer angeblichen Staatsomnipotenz und die absolutistischen Bevormundungen der Kirche durch sonst sehr liberale Regierungen hart getroffen werden.

Eine dritte Schwierigkeit endlich könnte in der so oft gehörten Forderung gefunden werden, die katholische Kirche müße sich mit dem jetzigen Fortschritte und der modernen Bildung auseinandersetzen und versöhnen, welche Forderung vom hl. Stuhle abgelehnt wird (Syllabus §. X, 80). Wer kann eigentlich sagen, welcher Sinn mit jenen so oft gebrauchten Worten Fortschritt, Bildung zu verbinden ist? Jeder versteht darunter etwas Anderes. Viele verstehen darunter den halben, Viele den ganzen Abfall von der Kirche und dem Christenthume. Redete man nur vom Fortschritte auf der Basis des katholischen Glaubens, von Bildung auf Grund des positiven Christenthumes, dann wäre keine Gefahr, in Conflict mit jener Kirche zu kommen, welcher man es zugestehen muß, daß sie die Mutter alles wahren Fortschrittes ist, den die Welt seit Christus gemacht hat. In diesem Sinne schreitet der Papst auch heute an der Spitze der Civilisation. Die Civilisation des Heidenthumes aber hat die Kirche schon in ihrer Wiege bedroht und hätte sie ausgerottet, wenn sie ein blos menschliches Institut wäre.

Schließlich müßen wir noch davon Akt nehmen, daß das Rundschreiben vom 8. Dezember v. Js. eine, wie uns scheint, sehr heilsame Bewegung in die Geister gebracht hat, deren Wellen weit über das Gebiet der katholischen Kirche hinaus schlagen und alles wohlthätig berühren, was noch einen Rest von positivem Christenthum hat, auf der Seite gegenüber aber manche Herzensgedanken blosgelegt haben und noch weiter bloslegen werden zum Nutzen und Frommen Vieler; und daß dieß Alles geschieht zu einer Zeit, wo das Papstthum in politischer Beziehung so tief darnieder zu liegen schien.

Die katholische Bußanstalt eine Quelle reichen Segens für den Priester.

(Fortsetzung.)

5. Volle Versöhnung des Sünders mit Gott, wie wir sie als die eigentliche Wirkung des Bußsacramentes bezeichnet haben, muß aber nicht blos objectiv im Büßer den Zustand der Begnadigung in Erlassung von Schuld und Strafe herstellen, sondern demselben auch subjectiv ein mehr oder minder beschränktes Maß der Zuversicht in Betreff der erlangten Wiederbegnadigung zu Theil werden lassen. Erst wenn das Kind mit voller Heiterkeit des Gewissens vor dem verzeihenden Vater erscheinen kann, wird es sich als vollends versöhnt betrachten. Die katholische Bußanstalt ist aber nun wirklich für den Büßer eine solche Quelle der Beruhigung und des Trostes und der Zuversicht, wie ja das Concilium von Trient (l. c.) Friede und Heiterkeit des Gewissens nebst mächtigem Troste des Herzens als eigene Wirkung des Bußsacramentes bezeichnet.

Abgesehen davon, daß durch das Bekenntniß der schwer auf dem Herzen lastenden Schuld an und für sich ein Bedürfniß des menschlichen Herzens befriedigt wird und Fassung und Ergebenheit immer die Frucht eines solchen, wenn auch verhängnißvollen Geständnisses sind, weiß das Bußsakrament nicht bloß diesen natürlichen Frieden, sondern auch noch übernatürliche Ruhe in das Herz des Büßers auszugießen. Sehr schön führt Oswald (Dogmatische Lehre von den hl. Sacramenten der kath. Kirche) diesen Punkt aus: „Die Bekehrung bezeichnet einen Wendepunkt im Leben des Menschen, einen Abschnitt in seiner inneren Entwicklung, denn sie ist ein Bruch mit der Vergangenheit. Da hält es nun unendlich schwer, mit der eigenen Vergangenheit völlig zum Abschlusse zu kommen. Je ernstlicher, redlicher und ehrlicher der bekehrte Sünder es mit sich und seinem Seelenheile nimmt, desto weniger wird er seinem eigenen, in eigener Sache entscheiden sollenden Urtheile trauen, desto schwieriger wird er zur Ueberzeugung und Beruhigung darüber gelangen, daß er wirklich gebessert sei und Gott ihn in Folge dessen wieder zu Gnaden aufgenommen habe. Und doch ist ohne solche beruhigende Gewißheit kein freudiger Blick in die Zukunft möglich. Wer wüßte nicht, wie es dem zerknirschten Herzen dabei zu Muth sein könne. „Ach, könnte ich doch erst wegen der Vergangenheit ruhig sein!" Sollte der Sünder sich seinem eigenen Urtheile ganz überlassen müßen, er würde leicht in ewiger Unruhe sich verzehren; und bei tieferen Gemüthern würde Verwirrung, ja Verzweiflung die Folge sein. Und nun im Beichtinstitute, was geschieht? Nachdem der Pönitent geleistet, was er vermochte, nachdem er dem verordneten Stellvertreter des Herrn sein Inneres aufgedeckt, sagt dieser im Namen des obersten Priesters dem Reumüthigen: „Deine Sünden sind Dir erlassen", und wie ein Engel Jehova's gebietet er dem Gewissen, weiter dem Menschen kein Leid anzuthun. Welche Wonne durchströmt bei solcher Erklärung den Wiederbegnadigten! Es gibt kein seligeres Gefühl als das der Wiederversöhnung mit Gott, des wieder errungenen Seelenfriedens, der Beschwichtigung des am Gewissen nagenden Wurmes, vergleichbar dem Wonnegefühl — doch unendlich höher —, das den von schwerer Krankheit Wiedergenesenen erquickt, wo er zum ersten Male die dumpfe Stube verläßt und bei milder Frühlingsluft, frisches Leben in den Adern, in Gottes freier Natur sich ergeht. Beruhigt kann nun der Mensch mit festem Schritte seine Laufbahn antreten. Die feste Zuversicht, Verzeihung bei Gott erlangt zu haben, ist die Mutter heilsamer Entschließungen für die Zukunft, des kräftigsten Gebetes, der glühendsten Liebe. Eine neue jungfräuliche Erde ist ein solches Herz, die Tenne Gottes freut sich am Erntetag seiner Früchte. Ohne die Versicherung, daß er über die Vergangenheit beruhigt sein dürfe, bliebe der Mensch gelähmt und unfähig etwas Bedeutendes im Guten zu leisten; die eine Hand von der Angst an die Vergangenheit geschmiedet, läge er da, kraftlos die andere nach der Zukunft ausstreckend; sein Herz verzehrte die Unruhe."

Ist nun diese Zuversicht und Beruhigung, dieser Trost des Herzens bei „allen, die mit Andacht das Sakrament empfangen," schon die Frucht des einzelnen Empfanges und des Empfanges nach schwerem Sündenleben, so können wir leicht denken, und die Geschichte der Heiligen bestätigt es, daß der oftmalige Gebrauch des Bußsakramentes diese Zuversicht allmälig bis zur hier auf Erden möglichen vollsten Gewißheit steigere und mit dem mächtigsten Troste die freudigste Bereitwilligkeit zu allem Guten und Vollkommenen dem Herzen einsenke, und daß also somit das Sakrament der Buße für jeden, der es oft gebraucht, auch in dieser Hinsicht eine Quelle reichlichsten Segens sei.

6) Die Idee der Versöhnung findet ihre Vervollständigung darin, daß in dem Versöhnungsacte selbst zugleich die Mittel zur Fortdauer des Gnadenstandes geboten werden. Das Sacrament der Buße erweist sich auch in dieser Beziehung als das Sacrament der vollsten Versöhnung des reuigen Sünders mit Gott, indem es dem eifrigen Empfänger eine Reihe von Mitteln zu bieten vermag, die ihn tauglich machen, beharrlich zu bleiben und vorwärts zu schreiten auf dem rechten Wege, der Bahn der Vollkommenheit, so daß demnach der häufige Gebrauch des Bußsacramentes die sicherste Garantie für Fortdauer und Wachsthum der Liebe gewährt und also auch hier wieder das katholische Bußinstitut als Quelle reichlichen Segens sich zeigt.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Am 14. ds. Mts. hat der v. Heckenstaller'sche Stipendiat im Clericalseminar zu Freysing, Pr. Aloys Gintersberger, den theologischen Doctorgrad an der Universität München erlangt.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 8. ds Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 31. v. Mts. u. Js. Pr. Joseph Pangratz die landesherrliche Präsentation auf die bisher von ihm vicarirte Pfarrei Hohenpeissenberg.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 11. ds. Mts. wurde durch allerhöchste Entschließung vom 5. ds. Mts. die Resignation des erzb. geistl. Rathes Dr. Herenäus Haid auf das Mich. Mayer'- und das Hartnagl'sche Beneficium an der Dompfarrkirche zu U. L. Frau in München landesherrlich genehm erklärt und die besagten Beneficien der öffentlichen Ausschreibung zur Bewerbung unterstellt. Ingleichen wurde unter dem 2. Dez. v. Js. die Resignation des g. Rathes Dr. Herenäus Haid auf das der freien erzbischöflichen Collation unterliegende Kielenhauser'sche Beneficium oberhirtlich acceptirt und dem genannten g. Rathe der Eintritt in die volle Emeritenpension mit 400 fl. bewilligt.

Unter dem 10. ds. Mts. wurde zur Errichtung der den betreffenden Erzbruderschaften in Rom und Paris urkundlich aggregirten Filialbruderschaften vom heiligsten Herzen Jesu und heiligsten Herzen Mariä in der Pfarrkirche zu Gars die oberhirtliche Bestätigung ertheilt.

Missionen. Vom 1. bis 8. März l. Js. wird durch P.P. Redemtoristen eine Mission in Altomünster und vom 24. bis 31. dess. Mts. eine Mission durch P.P. Capuziner in Waakirchen abgehalten werden.

St. Korbinians-Verein.

Schluß der Bescheinigungen vom 14. — 31. Dezember 1864.

Pfarramt	Steinkirchen b. Erding	halbj. Beitr.	16 fl.	39 kr.
"	Altmühldorf . . .	Qu.-Beitr.	15 "	— "
"	Pfaffenhofen b. Rosenh.	"	3 "	— "
"	Unterammergau . .	Qu.-Beitr.	11 "	39 "
"	Buchendorf	halbj. Beitr.	11 "	— "
"	Wambach	Qu.-Beitr.	11 "	48 "
"	Grafing	"	15 "	— "
"	Fridolfing	"	50 "	— "
"	Waging	"	25 "	— "
"	Schestlarn	Jahr.-Beitr.	22 "	12 "
Ein freiresignirter Pfarrer der Erzdiöcese mit Zinsenvorbehalt .		A. Beitr.	1000 "	— "
Pfarramt	Jarzt	Qu.-Beitr.	6 "	— "
"	Pfaffenhofen a. Parsberg	Jahr.-Beitr.	20 "	— "
"	Ismanning	Qu.-Beitr.	8 "	24 "
"	Berbling	Jahr.-Beitr.	30 "	— "
"	Ostermünchen . . .	"	10 "	— "
"	Hebertshausen . . .	Qu.-Beitr.	8 "	30 "
"	Grassau	halbj. Beitr.	25 "	— "
"	Sielenbach	"	18 "	— "
"	Peterskirchen . . .	Qu.-Beitr.	11 "	42 "
"	Langenpettenbach . .	halbj. Beitr.	14 "	— "
Curatie	Ergertshausen	Jahr.-Beitr.	34 "	— "
Pfarramt	Rieding	halbj. Beitr.	16 "	— "
"	Wildsteig	Jahr.-Beitr.	26 "	12 "
"	"	A. Beitr.	7 "	3 "
"	Wolfrathshausen . .	halbj. Beitr.	20 "	— "
Matthias Neumeier, Pfarrer in Aufkirchen, Legat		A. Beitr.	6000 "	— "
Pfarramt	Weyarn	Jahr.-Beitr.	7 "	— "
Expositur	Durrhausen	halbj. Beitr.	8 "	24 "
Pfarramt	Großkarolinenfeld . .	Jahr.-Beitr.	12 "	— "
"	Bruckberg	halbj. Beitr.	30 "	— "

Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Beiträge liefen noch ein:

Vom Decanate	Scheyern	2 fl.	— kr.
" "	Velden	3 fl.	— kr.
" "	Gündelkofen	9 fl.	— kr.
" "	Oberbergkirchen	8 fl.	— kr.
" "	Reichenhall	3 fl.	— kr.
" "	Oberföhring	5 fl.	— kr.
Einzelnbeiträge aus Freysing		22 fl.	24 kr.

Bei der Verloosung, die am 11. Januar im Clericalseminar zu Freysing stattfand, traf der gothische Hausaltar auf Herrn Cooperator Rost in Seeon, Führig's bethlehemitischer Weg (in 12 Prachtblättern) auf Hrn. Pfarrer und Decan J. Bader in Babensham.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 4. Donnerstag den 26. Januar. **1865.**

Inhalt. Die katholische Bußanstalt eine Quelle reichen Segens für den Priester. — Das christliche Museum in Rom. — Die Segnung am Feste des hl. Blasius. — Diöcesan-Nachrichten.

Die katholische Bußanstalt eine Quelle reichen Segens für den Priester.

(Fortsetzung.)

Einmal vermag nämlich schon die bloße Erinnerung an die demüthigende und nahe bevorstehende Beicht vor mancher Sünde zurückzuschrecken und oft wirksamer als der Gedanke an den fernen Tod oder die Hölle.

Dann wird der Sünder angehalten, beim Gebrauche dieses Sacramentes einen Blick in sein Inneres zu werfen und seinen Seelenzustand einer ernstlichen Erwägung zu unterziehen; und wer möchte es verkennen, daß hiemit zugleich der erste und zwar unumgänglich nothwendige Schritt zur Besserung geschieht, der nur zu oft unterbleiben würde, wenn die Pflicht zu beichten nicht dazu drängte. In der aufrichtigen Bereuung und Verabscheuung der begangenen Sünden wird sodann der Eifer zum Guten mächtig entflammt und das Herz zu heiligen Vorsätzen begeistert.

Ein weiterer Nutzen des kathol. Bußinstitutes liegt ferners in der passenden Gelegenheit, wie sie allein hier geboten wird, zu eindringlicher Belehrung und tieferer Seelenführung. Redliche Menschen haben von jeher das Bedürfniß einer Leitung und Ueberwachung in den wichtigsten Angelegenheiten des Lebens empfunden. Wo ist auch Verblendung durch die Eigenliebe, welche Alles mit ihren Flören überzieht, wo ist Selbsttäuschung und in ihrem Gefolge Irrung und Fehltritt leichter zugleich und mißlicher, als hier? Die Religion Jesu anerkennt dieß Bedürfniß des Menschen und gibt ihm die Mittel zur Befriedigung und zwar so, daß sie dieselben heiligt, indem sie ihnen sacramentalen Character aufprägt, daß sie dieselben weiht, indem sie den Seelenführern übermenschliche Bevollmächtigung ertheilt. Allerdings bleibt die höchste Leitung der Seelen Gott vorbehalten, allein zunächst will Gott, daß der Mensch durch den Menschen geführt wird. Die Bahn der Folgsamkeit und des Gehorsams gegen den Stellvertreter Gottes ist ein sicherer Pfad der Gottseligkeit, wo viele Klippen, Täuschungen und Blendwerke vermieden werden.

Endlich ist es eine von den Lehrern des geistlichen Lebens übereinstimmend angenommene Wahrheit, daß die meisten Versuchungen unschädlich gemacht werden, sobald sie rücksichtslos aufgedeckt werden, und daß ebenso den bösen Neigungen und Leidenschaften durch schonungslose Enthüllung einzig und allein sicher der Todesstoß versetzt werde. Nicht minder gewiß ist es aber auch, daß die bisher geübten Tugenden je nach dem Grade der Bußgesinnung größerer oder geringerer Steigerung theilhaftig werden, sowie auch manches Samenkorn neuer Tugend hier in das fruchtbare Erdreich eines zerknirschten Herzens gelegt wird; ist ja der gute Empfang des Bußsacramentes geradezu unmöglich ohne die Uebung vieler und gerade der wichtigsten Tugenden, des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Demuth und des Gehorsams, der Selbstverläugnung und Abtödtung.

So bietet jeder Empfang des Bußsacramentes eine höchst wohlthätige Auffrischung des geistlichen Lebens, wirft ein heilsames Ferment in die Masse des irdischen Treibens und geduldet nicht, daß der höhere Funke je ganz erlösche, sondern macht, daß er immer heller erstrahle und den Pfad erleuchte, der den Menschen seinem Ziele, seiner ewigen Bestimmung zuführt, so daß es eine Unmöglichkeit ist, daß, wer oft und rechten Gebrauch macht von der katholischen Bußanstalt nicht fest einwurzle und beharrlich werde im Rechten und Guten.

Wenn aber nun in dieser Weise das katholische Beicht-Institut eine Quelle reichlichen Segens für jeden ist, der oft davon Gebrauch macht, so ist es dieß namentlich für den Priester, der ja öfter als Andere diesen Gebrauch machen muß, weil seine Stellung und sein Beruf ihn dazu veranlassen, weil besondere Kirchenvorschriften dieß von ihm fordern.

7) Es kann hier nicht unsere Sache sein, eine ausführliche Schilderung von der Erhabenheit und Würde, welche des katholischen Priesters Stellung und Beruf auszeichnen, zu versuchen; der Zweck unserer Abhandlung verlangt es vielmehr, des Priesters Stellung und Beruf so aufzufassen, daß sie als die Quelle verschiedener Verpflichtungen erscheinen, denen ohne oftmaligen Gebrauch des Bußsacramentes unmöglich genügt werden kann.

Die Stellung des Priesters erscheint uns nun als eine dreifache, denn der Priester steht da als Stellvertreter Christi, als Organ der Kirche, als Licht und Vorbild der Gläubigen.

Als Stellvertreter und Gesandter Christi (pro Christo ergo legatione fungimur II. Cor. 5, 20) muß der Priester den würdig vertreten, der ihm das Amt gegeben, er muß Christum in sich darstellen — sacerdos alter Christus! Schauen wir aber hin auf Christus! Er hat seine Sendung vollführt in vollendeter Heiligkeit des Lebens; Wort und That, Gesinnung und Handlung waren im vollkommenen Einklang mit seiner erhabenen Sendung, so daß er, ohne Furcht widerlegt zu werden, öffentlich von sich bezeugen konnte: „Ich ehre meinen Vater!" und wiederum: „Wer aus euch kann mich einer Sünde zeihen?" Siehe das Urbild, dessen Abdruck jedes Priesters Leben sein soll.

Der Priester ist Organ der Kirche. Durch ihn spricht die Kirche; durch ihn lehrt und versöhnt die Kirche; in ihm wird das innere Leben der Kirche sichtbar. Nun ist aber die Kirche, nach dem Zeugnisse des heiligen Apostels, die Braut Christi, rein und heilig und ohne Makel und Runzel. So erscheint sie zunächst für Gott, so soll sie aber auch den Menschen erscheinen und zwar in den Priestern, und groß ist die Schuld dessen und schwer seine Verantwortung, der durch unheiligen und befleckten Wandel auch nur den geringsten Schatten auf die Kirche wirft.

Der Priester ist Licht und Vorbild seiner Gemeinde. „Ihr seid das Licht der Welt," sprach der Herr zu seinen Jüngern, und „lasset euer Licht leuchten vor den Menschen, auf daß sie euere guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist." Wie die Kirche das höchste Gebäude eines jeden Ortes ist und mit ihrem hochanstrebenden Thurme in weite Ferne das Dasein einer christlichen Gemeinde verkündet, so steht auch der Priester erhaben da unter der Heerde Christi, beobachtet von Allen in seinem ganzen Wandel und Leben und darum ein Wegweiser für die ganze Gemeinde, die mehr oder weniger immer das sittliche Gepräge ihres Seelsorgers an sich tragen wird.

8) Das also ist die Stellung des Priesters, er ist Stellvertreter Christi, des Heiligsten, er ist Organ der Kirche, der makellosen Braut Christi, er ist Licht und Vorbild einer zur Heiligkeit berufenen Gemeinde. Wie aber nun diese erhabene Stellung die höchsten Anforderungen sittlichen Strebens an den Priester richtet, so thut dieß nicht minder auch sein Beruf, indem es ja die Aufgabe des Priesters ist, im Namen und Auftrage Jesu Christi die christliche Gemeinde zu heiligen. Welch' erhabene sittliche Anforderungen dieser Beruf an den Priester stellt, ersehen wir am deutlichsten, wenn wir diese große Aufgabe in die einzelnen Thätigkeiten, die dem Priester zu diesem Zwecke obliegen, zergliedern.

a) Vor Allem steht dem Priester die Darbringung des heiligsten Opfers zu. Den Schatz der Gnaden, welche Christus uns durch sein Werk, speciell durch sein Kreuzopfer verdient hat, dürfen wir uns nach dem Vorgange einiger alttestamentlicher Stellen unter dem Bilde eines heilbringenden Wassers, dessen Gebrauch uns reinigt und heiligt, also als aqua salutaris vorstellen. Dieses Heilswasser ist zunächst in Kraft des Kreuzopfers nach seiner bloß historischen Thatsächlichkeit gleich einem Brunnen, und der Brunnen gegraben am Fuße des Opferaltares, am Fuße des Kreuzes auf Golgatha. Dieß Wasser ist aber für sich erst ein stagnum, ein stagnirendes Wasser also, starr und unregsam und von uns den Heilsbedürftigen, den Heilsdurstigen, durch Zeit und Ort entfernt. Wir wissen zwar im Glauben, das Wasser des Heils ist vorhanden, aber dieß bloße Wissen löscht unsern Durst noch nicht. Es muß uns der Zutritt ermöglicht werden. Durch die Einsetzung des eucharistischen Opfers hat der Herr dieß stagnum fließend, lebendig, zur aqua viva gemacht, aus dem Brunnen einen Quell lebendigen Wassers, der fort und fort nach allen Seiten hin in reichlicher Ausströmung sich ergießt — der puteus ist zu einem fons perennis, per loca, per saecula jugiter manans geworden. Jeder einzelne Vollzug des eucharistischen Opfers ist wie ein neues Emporströmen und Aufsprudeln, ein Erguß des Heilsquelles, wodurch das Wasser in unsere Nähe gerückt und uns zugänglich gemacht wird (cf. Oswald, Sacramentenlehre). Somit ist also die Darbringung des hl. Meßopfers die Grundbedingung aller heiligenden Thätigkeit des Priesters.

b) Durch das Opfer ist der Gnadenquell uns nahegerückt. Das Ansehen und Bewundern desselben genügt aber allein noch nicht, dadurch wird der Durst nicht gelöscht; wir müßen zum Labequell hinzutreten und aus ihm trinken. Die Sacramente aber sind die Kanäle, welche uns aus der Quelle den Heilstrank unmittelbar zuführen. Dem Priester, der das Volk heiligen soll, ist aber die Aufgabe geworden, durch Spendung der hl. Sacramente den Heilsdurst der Seelen zu stillen.

(Fortsetzung folgt.)

Das christliche Museum in Rom.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Sculpturen sind zu beiden Seiten des Eingangssaales aufgestellt. Ich zählte 22 ganze Sarkophage aus altchristlicher Zeit und 30, von denen noch die Hälfte erhalten ist. Alle stammen aus dem vierten und fünften Jahrhundert. Welch ein Reichthum von heiligen Symbolen ist hier in tiefgearbeiteten Reliefs angebracht. Es ist ein Cyclus von Bildern, der sich immer wiederholt, meist Vorbilder des Erlösers, der Auferstehung, Zeugnisse seiner Macht und Göttlichkeit, seine Wunder und Thaten. Da sehen wir Adam und Eva als die, welche den Tod in die Welt gebracht, Moses, wie er Wasser aus dem Felsen schlägt, Daniel in der Löwengrube, die Jünglinge im Feuerofen, Jonas vom Meerungeheuer (auf den alten Bildern ist es stets ein Drache) an's Land geworfen, und die Himmelfahrt des Elias, also meistens Vorbilder der Auferstehung und Himmelfahrt Jesu und Bürgschaften der einstigen Auferstehung der Christen. Mitten unter diesen prophetischen Bildern aber begegnen uns wieder neutestamentliche. Wir treffen die Anbetung der Könige (sie galten auch als Patrone der Pilger und der Sterbenden, die zum ewigen Heimathlande wandern), dann den Einzug Jesu in Jerusalem, die Brodvermehrung, die Heilung des Gichtbrüchigen, die Erweckung des Lazarus, das Wunder zu Kana, die Heilung des Blindgebornen, Jesus in Mitte der Jünger, als guten Hirten, seine Verurtheilung durch Pilatus.

Wie mußte der Anblick dieser Bilder, der Wunder und der Liebe Jesu das Vertrauen der Gläubigen heben und entflammen, das Vertrauen, daß Er auch ihre Leiden des Leibes und der Seele heilen, daß er in der Zeit der Bedrängniß auch ihnen Hilfe und Rettung senden werde, der solche Wundermacht auf Erden bewiesen! Was die technische Ausführung dieser Bilder betrifft, so zeigen sie noch durchaus den Character der altrömischen Kunst, die bereits dem Verfall sich zugeneigt. Man sieht, die Künstler dieser Werke waren Meister, welche noch in die Schule der alten römischen Steinmetzen gegangen, die Stoffe waren jetzt andere geworden, aber die Kunstübung, die Formgebung war noch die alte geblieben. Nur manchmal sieht man schon ein Aufraffen, eine Erhebung zu höheren, idealeren Gebilden. Besonders gilt das von dem berühmten Sarkophag des Consuls Junius Bassus, der in den unterirdischen Grotten von St. Peter steht, wovon aber auch ein Gypsabguß im letzten Saal des christlichen Museums zu sehen ist.*) Es ist der reichste und schönste Sarkophag der Christenheit!

Am Ende des Saales der Sculpturen winkt uns entgegen die großartige Statue des hl. Bischofs Hippolytus, die bei der Kirche des hl. Laurentius außerhalb der Stadtmauern gefunden worden. Sie ist sitzend, eine der edelsten Sculpturen des christlichen Alterthums, ähnlich einer Statue des Sophokles. Von großem Interesse ist diese Statue auch durch die Inschriften, die an den Seiten des Bischofsstuhles angebracht sind. Auf der einen Seite lesen wir nämlich die schriftlichen Werke des hl. Hippolyt, auf der anderen Seite die berühmte Ostertafel dieses Heiligen. Sie bestimmt nämlich die wahre Zeit der christlichen Ostern und bekämpft den Irrthum der Kirchen, welche das Osterfest an demselben Tage feierten, wo die Juden das Passah hielten. Auch ein altchristlicher Altar ist hier noch in neuester Zeit aufgestellt worden, sehr interessant! Er bildet eine Tumba mit kleinem Bildaufsatz (predella), darüber ist ein Ciborium mit 4 Säulen gespannt.

Die dritte Abtheilung der herrlichen Sammlung bilden die Malereien. Sie stammen durchaus aus den Katakomben und sind zwischen dem dritten und zehnten Jahrhundert entstanden. Die einen sind Originalien, so die berühmten Fresken, welche aus der Kirche der heiligen Agnes durch Absägung von den Wänden, wo sie der Vernichtung entgegengingen, neuerdings gewonnen wurden. Die Mehrzahl aber bilden die ganz getreuen Copien der Fresken, welche sich noch in den Katakomben des hl. Calixtus, der hl. Nereus und Achilleus, der hl. Priscilla, des hl. Prätextatus, der hl. Petrus und Marcellinus finden. Manche stammen schon nach Costume und Technik aus dem Anfang des dritten Jahrhunderts. Ich hebe nur diejenigen hervor, welche durch ihren Inhalt ein besonderes symbolisches oder dogmatisches Interesse haben.

Dahin gehören besonders die Bilder der Gottesmutter, die das Christkind auf dem Schooße hält und zu der die Magier des Orients kommen. Man war bisher häufig der Ansicht, daß die Bilder Mariä erst nach dem Concilium von Ephesus in Uebung gekommen, daß sich der Cult der Gottesmutter erst von da lebendig entwickelt. Hier finden wir aber schon Bilder aus dem dritten Jahrhundert, wo sie offenbar als Mutter Gottes erscheint, als Mutter dessen, vor welchem die Könige des Orientes (einmal sieht man zwei, einmal vier) anbetend niederfallen. Einmal erscheint hier auch eine Frau in fast priesterlicher Gewandung, mit ausgebreiteten Armen betend. Auch dieses Bild wird wohl am Besten auf die hl. Jungfrau bezogen, welche ihre Arme zum Gebete für die streitende Kirche erhebt wie Moses. Mehrere Bilder deuten auch auf das heilige Opfer hin, das in den Kapellen der Katakomben gefeiert wurde, so das Wunder der Brod- und Fischvermehrung und die Verwandlung des Wassers in Wein. Besonders merkwürdig ist aber das Bild eines Mannes, der, noch bloß mit der Stola bekleidet, vor einem dreifüßigen Tischchen steht. Auf demselben Tische liegt aber ein Brod und ein Fisch (ἰχθύς = Ἰησοῦς Χριστὸς θεοῦ υἱὸς σωτήρ). Ueber diese Gaben streckt der Priester wie opfernd die Hände aus. Es ist das noch die Geheimsprache der ersten Kirche, aber sie war für jeden Gläubigen verständlich, es war das eucharistische Opfer hier gemeint. Andere Bilder zeigen wieder den Moses am Felsen, den Jonas, die Heilung des Gichtbrüchigen und besonders Jesum als guten Hirten. Er erscheint, meist noch als unbärtiger Jüngling, der das verlorene Schaf auf den Schultern trägt. Da auch Böcke zu seiner Seite sind und sich ihm anschmiegen, so nimmt man an, diese Bilder seien eine Protestation gegen die damals auftauchende Irrlehre, daß die Gefallenen nicht mehr Verzeihung und Aufnahme in die Kirche finden können. Man wollte durch diese Bilder also aussprechen, daß Christus auch die Sünder aufsuche und wieder unter die Zahl seiner Kinder aufnehme. Auch die Bilder Christi, des hl. Papstes Urban, der hl. Cäcilia, des hl. Sebastianus und Cyrinus, die in den Katakomben von St. Calixtus sich befinden, sind in schönen Copien hier vertreten. Was die technische Seite betrifft, so sind wieder die ältesten Malereien noch ganz altrömischen Gepräges, von den Wandmalereien der Häuser in Pompeji wenig unterschieden, gewandt und frisch hingemalt. Mit dem sechsten Jahrhundert erhalten die Bilder aber immer mehr den starren, hagern byzantinischen Typus. Damit glauben wir unsern Zweck erreicht zu haben.

Wir wollten hinweisen auf diese neue Schöpfung des Papstes Pius IX. für christliche Kunst und Wissenschaft, wir wollten andeuten, wie anziehend und lehrreich dieses Museum sei für den Freund der Jugendgeschichte der Kirche, für den Symboliker, Dogmatiker, Künstler und Archäologen!

Die Segnung am Feste des hl. Blasius.

Unsere Diöcesanritualien, wie auch die Ritualien einiger anderer Diöcesen, enthalten eine Anweisung zur Segnung von Kerzen am Feste des hl. Blasius; mit den so geweihten

*) Er ist zum ersten Male von Professor Piper in Berlin für das dortige christliche Museum abgegossen worden. Se. Heiligkeit gab dazu specielle Erlaubniß.

Kerzen sollen hierauf die Gläubigen unter Aussprechung einer kurzen Segensformel am Halse berührt werden. Im römischen Rituale ist hierüber nichts enthalten.

Ueber den Ursprung dieses Gebrauches lassen sich vollkommen verläßige d. h. historisch unangreifbare Aufschlüsse kaum geben. Eine glaubwürdige Legende (bei Simeon Metaphrastes) erzählt indeß bekanntlich, der hl. Blasius, Bischof von Sebaste in Armenien und Martyrer in der diocletianischen Verfolgung, habe durch sein Gebet einen Knaben, dem eine Gräte im Halse stecken geblieben, von der Todesgefahr befreit. Aus dieser Legende scheint aber nicht zu erhellen, warum gerade Kerzen bei dieser Segnung gebraucht werden. Doch liegt die Erklärung dessen nicht gar ferne. Die brennende Kerze ist nämlich Symbol der himmelanstrebenden Andacht, des Gebetes. Sie ist daher auch passend zum Ausdrucke des Wunsches, daß Gott, wie Er vordem durch das Gebet dieses Heiligen jenen Knaben von seinem Halsübel befreit hat, so auch jetzt noch durch die himmlische Fürbitte des Nämlichen die Gläubigen von derartigen Leiden befreien und bewahren wolle.

Aus dieser Deutung erhellt, daß die zu dieser Segnung verwendeten Kerzen brennen müßen, und daß Diejenigen unrichtig verfahren, welche aus Convenienzrücksichten unangezündete Kerzen gebrauchen; denn nur die brennende Kerze ist das Symbol des Gebetes und der Fürbitte. Gleiches ergibt sich auch aus der Analogie mit anderen liturgischen Akten.

Schließlich sei noch erwähnt, daß es überflüßig ist, während der Aussprechung der Segensformel: Per intercessionem s. Bl. ep. etc. noch ein Kreuzzeichen mit der Hand zu machen, da schon die Kerzen selbst in ihrer Verbindung die Kreuzesform zeigen, weßwegen auch das Rituale von einem eigenen Kreuzzeichen nichts erwähnt.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unter dem 14 ds. Mts. die erledigte Stelle eines Subregens in dem Georgianischen Clerical-Seminar zu München dem Pr. Andreas Schmid, bish. Caplan in Dillingen, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben mittels Collationsdecretes vom 17. ds. Mts. das durch Resignation des geistl. Rathes Dr. Herenäus Haid erledigte Kielenhauser'sche Beneficium an der Dompfarrkirche zu U. L. Frau in München dem Cäremoniar und Votivar an derselben Kirche, Pr. Wolfgang Mühlbauer, gnädigst zu verleihen geruht.

Nachdem zufolge hoher Ministerialentschließung vom 12. ds. Mts. Seine Majestät der König allergnädigst geruht haben, die Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht an dem Gymnasium und der Lateinschule zu Freysing mit dem Titel und Range eines Gymnasialprofessors, dann mit der Verpflichtung zur Ertheilung von 16 wochentlichen Unterrichtsstunden und zur Abhaltung der täglichen Gottesdienste sowie der Religionsvorträge an Sonn- und Feiertagen in widerruflicher Eigenschaft dem Pr. Willibald Rausch zu übertragen, so wurde demselben unter Enthebung von seiner bisherigen Stelle als Repetitor und Präfect im erzb. Clericalseminar zu Freysing die canonische Mission zu den gedachten geistlichen Functionen durch oberhirtliches Decret vom 21. ds. Mts. ertheilt. An seine Stelle wurde als Docent der Theologie und Präfect im erzbischöflichen Clericalseminar zu Freysing der bish. III. Cooperator in Velden, Pr. Dr. Joseph Punkes, sofort ernannt.

Der unter dem 28. v. Mts. u. Js. von dem Pfarrer Gustav Hayler in Steinkirchen a. d. J. zu Gunsten des bish. Cooperators in Oberhummel, Pr. Franz Xaver Hinter, ausgestellten Präsentation auf die Pfarrei Reichertshausen a. d. J. wurde unter dem 11. ds. Mts. die landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Auf Grund der unter dem 5. v. Mts. von dem Stadt-Magistrate Landshut beschlossenen Präsentation auf das St. Johannis- und Erasmi-Beneficium und die damit vereinigten Propst Mayer'schen Messen an der Hl. Geistkirche in Landshut zu Gunsten des in Landshut domicilirenden freires. Pfarrers von Weng, Simon Kutzer, wurde dem gedachten Priester unter dem 24. ds. Mts. zur Uebernahme der damit verbundenen Obliegenheiten die oberhirtliche Admission ertheilt.

Unter dem 30. v. Mts. u. Js. wurde der Bestand der Expositur Baumgarten in der Pfarrei Hörgertshausen nach dem vorgelegten Regulative der Obliegenheiten und Bezüge eines jeweiligen Expositus bestätigt und zugleich oberhirtlich genehmiget, daß von nun an der Cooperator von Högertshausen seine Wohnung in dem neuerbauten Schulhause zu Baumgarten nehme.

Durch oberhirtl. Decrete vom 17. ds. Mts. wurde der bish. Cooperator von Allershausen, Pr. Georg Mayr, als Cooperator nach Oberhummel und der bish. Pfarrvicar von Eching b. Freysing, Pr. Joseph Feller, als Cooperator nach Allershausen; durch oberhirtl. Decret vom 20. ds. Mts. der bish. Cooperator von Baierbach, Pr. Joseph Gruber, als II. Cooperator nach Aufkirchen b. E. angewiesen, und durch oberhirtl. Decret vom 24. ds. Mts. der Cooperator Simon Seybold in Dietramszell als Pfarrvicar ebendaselbst aufgestellt.

Unter dem 20. ds. Mts. wurde der bish. Vicar von Waldhausen, Pr. Karl Graßl, seiner Bitte entsprechend von seiner bish. Stellung enthoben.

Am 24. ds. Mts. wurde Pr. Joseph Bangratz auf die Pfarrei Hohenpeissenberg canonisch investirt.

Todesanzeige. Am 21. ds. Mts. ist in Mühldorf der vormalige Expositus von Polling, Pr. Franz v. Paula Huber, gestorben.

Mission. In den Tagen vom 25. April bis 3. Mai l. Js. wird in der Pfarrei Schliersee eine Mission durch P.P. Redemtoristen aus Gars abgehalten werden.

Erlediget sind: die Pfarrei Dietramszell mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 916 fl. 41 kr. und das Michael-Mayer'- und Hartnagl'sche Beneficium an der Dompfarrkirche zu U. L. Frau in München mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 414 fl. 15 kr., beide landesherrlichen Patronates. Bei der Ausschreibung letztgedachter Beneficien, datirt vom 11. ds. Mts., ist bemerkt, daß Gesuche, welche aus Anlaß der Resignation des bisherigen Besitzers um die von diesem innegehabten Beneficien bisher schon bei der kgl. Kreisregierung von Oberbayern eingekommen sind, bei der Wiederbesetzung der beiden vorgenannten Beneficien ohne specielle Erneuerung nicht berücksichtiget werden können.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 5. Donnerstag den 2. Februar. 1865.

Inhalt. Die katholische Bußanstalt eine Quelle reichen Segens für den Priester. — Diöcesan-Nachrichten.

Die katholische Bußanstalt eine Quelle reichen Segens für den Priester.

(Fortsetzung.)

c) Das geistige Leben, das der Seele durch die heil. Sacramente eingepflanzt ist, bedarf der Führung und Leitung. Dem Priester ist das Amt übertragen, jene Wahrheiten zu verkünden, die die Grundregeln bilden des gesammten christlichen Lebens und Strebens. Nie aber wird des Priesters Wort allein Gedeihliches zu wirken vermögen, wenn nicht die Predigt des priesterlichen Lebens und Wandels mit der Predigt des Wortes sich verbindet.

d) Nur zu oft wird dem Priester Gelegenheit geboten, sich von der Wahrheit des apostolischen Wortes zu überzeugen, daß nicht der etwas sei, der pflanzt und der begießt, sondern Gott, der das Wachsthum verleiht, und diese Ueberzeugung wird ihn drängen, in häufigen und eifrigen Gebeten an den Herrn sich zu wenden, auf daß Er segne und zu glücklichem Ende führe, was in Seinem Namen und zu Seiner Ehre angefangen ward. Es liegt in Berufe des Priesters, ein Mann des Gebetes zu sein.

e) Die Forderung, die sich der Völkerapostel um seines apostolischen Berufes willen gestellt, daß er Allen Alles werden müße, um Alle für Christus zu gewinnen, ergeht auch an jeden Priester. Der Inhalt dieser Forderung ist aber die Verpflichtung zur größten Opferwilligkeit, zur vollständigsten Selbstentäußerung. Der Priester muß kraft seines Berufes der Diener Aller sein, bereit zu Mühe und Arbeit und Anstrengung bis zur Entkräftung, bereit zu Schmach und Verfolgung, bereit zu Leiden und gegebenen Falles selbst zum Martyrium.

f) Wie der Priester seines Berufes eingedenk nie Ruhe und Rast finden wird, um keines der ihm anvertrauten Schäflein dem ewigen Zorne des göttlichen Richters verfallen zu lassen, so wird es ihn auch drängen, den in zeitlichen Strafen auf seiner Gemeinde lastenden Zorn Gottes zu besänftigen und namentlich werden ihm jene Seelen aus seiner Heerde, die in den Peinen des Fegfeuers dem Tage entgegenseufzen, da sie zur Anschauung Gottes gelangen, ein steter Gegenstand der zärtlichsten Sorgfalt sein. Darum wird er in Erinnerung des geistigen Bandes, vermöge dessen wir einer für den andern wirken und verdienen können, in überfließenden Bußwerken der noch nicht vollständig befriedigten Gerechtigkeit Gottes Genugthuung zu leisten streben und namentlich keine Gelegenheit versäumen, aus dem reichen Gnadenschatze der kirchlichen Ablässe zu schöpfen.

9) Gehen wir nun daran, aus der Erhabenheit der priesterlichen Stellung, aus der Großartigkeit und Verantwortlichkeit des priesterlichen Berufes, wie wir sie hier nur andeuten konnten, die Verpflichtung für den Priester abzuleiten, oft und oft vom katholischen Bußinstitute Gebrauch zu machen, so müßen wir uns zuvor noch in's Gedächtniß rufen, daß der Priester, wenn auch erhabener gestellt, doch der menschlichen Natur nicht entrückt wurde, daß die Concupiscenz, die in der Taufe nicht weggenommen wird, auch nach der Weihe bleibt, daß die Versuchungen, die Satan, Welt und Fleisch bereiten, dem Priester ebenso, ja oft noch mehr als dem Laien, zusetzen, indem ja, was Gott Feind ist, nichts sehnlicher wünscht, als den Sturz einer Ceder, daß ferner mit der Zahl der Verpflichtungen auch die Zahl der Fallstricke wächst und daß endlich mit der Würde auch der Grad der Sündhaftigkeit der einzelnen Vergehen gesteigert wird. All dieß erwogen, werden wir vom Priester in Ansehung seiner Stellung und seines Berufes den oftmaligen Gebrauch des Bußsacramentes verlangen,

a) weil er frei erfunden werden muß von aller Schuld und Sünde. Will der Priester nicht die Kirche, die makellose Braut Christi, schänden, will er nicht durch unwürdige Feier des hl. Opfers, durch sacrilegische Spendung der Sacramente zum Judas werden an seinem Heilande, will er nicht, statt seiner Gemeinde voranzuleuchten in Tugend und Gerechtigkeit, ihr zum gefährlichsten Aergernisse werden, will er nicht seinem Gebete für die Kirche alle und jede Wirksamkeit entziehen, will er nicht, selbst arm und entblößt von allen Verdiensten, auch Nichts haben, was er dem göttlichen Richter zur Besänftigung für die ihm anvertrauten Seelen anbieten könnte: so muß er jederzeit rein und frei von jeder Todsünde sein. Wir wissen aber, daß nur das Sacra-

ment der Buße das Bad ist, wo eine solche Makel abgewaschen wird, und daß nur im oftmaligen Gebrauche dieses Sacramentes das sichere Präservativmittel gegen solches Unglück geboten wird.

Aber auch von läßlicher Sünde soll der Priester jederzeit frei sein! Denn einmal wird jede, namentlich die freiwillig gehegte läßliche Sünde beim Priester nur zu schnell zum Samenkorne einer schweren Sünde, dann kann auch das Beispiel einer läßlichen Sünde am Priester zum großen Aergernisse für die Gemeinde werden, endlich verhindert die läßliche Sünde auch gar leicht das Wachsthum der Verdienste, macht den Eifer und die Opferwilligkeit erkalten. Bedarf es aber nun auch nicht des Bußsacramentes, die läßliche Sünde zu tilgen, so ist doch im häufigen Empfange dieses Sacramentes die Ausrottung jeder bösen Neigung am sichersten wenn nicht allein gewährleistet.

b) Stellung und Beruf verlangen vom Priester den oftmaligen Gebrauch des Bußinstitutes, weil er vor Allem eines innigen Seelenfriedens bedarf. Soll der Priester nicht verzagt die schwere Bürde von sich werfen, die ihm auferlegt ist, soll der Geist der hl. Martyrer auch ihn erfüllen und durchdringen, soll er sich als Stellvertreter Christi fühlen und nicht erschrecken beim Gedanken an seine Armseligkeit, so muß das kindlichste Gottvertrauen ihn beseelen, ein Vertrauen, wie es uns nur die Gewißheit zu bieten vermag, daß wir wirklich in und mit Christus arbeiten, wie uns denn in der That der oftmalige Empfang des Bußsacramentes dessen die Bürgschaft leistet ausgießend in unsere Herzen himmlische Ruhe und Gewissensfrieden und eine reiche Fülle des Trostes.

c) Der Priester muß endlich ein Vorbild der Heiligkeit sein. Ihm genügt es nicht, frei zu sein von schwerer Schuld und von Neigung zu kleineren Fehlern, ihm reicht auch der gewöhnliche Stand der Tugendhaftigkeit nicht aus, er muß gleichsam wie ein Riese den Weg der Vollkommenheit laufen, wie ja fromme und heilige Priester stets die Ansicht hegten, daß ein Priester noch der Verwerfung würdig sein könne, wenn er auch dem Volke als ein Heiliger erschiene. Sehen wir aber nun in der seelsorglichen Praxis täglich bestätigt, daß selbst der allergewöhnlichste Fortschritt im Guten durch den oftmaligen Empfang des Bußsacramentes bedingt ist, um viel höher stellt sich dann die Forderung für den Priester, recht oft in dem bittern Wasser der Buße den Glanz seiner Seele wiederherzustellen und zu erhöhen, hier seine Vorsätze zu erneuern, zu kräftigen, zu vermehren, hier Gnade zu suchen und Wachsthum und Vervollkommnung seiner Tugenden.

So ist es und bleibt es gewiß, nie wird der Priester seine Stellung wahren, nie seinem Berufe vollkommen entsprechen können ohne häufigen Gebrauch der katholischen Bußanstalt. So ernst aber auch die Sprache ist, mit der Beruf und Stellung uns diese Forderung stellen, so könnten doch leicht manichfache Beweggründe uns diese Verpflichtung vergessen lassen, wenn nicht der Ruf der Kirche uns aufweckte aus unserer Säumigkeit. Die Kirche ist aber nun da wirklich der menschlichen Schwachheit zu Hilfe gekommen und hat, um der Pflicht, wie sie Stand und Beruf dem Priester schon auferlegen, noch größeres Gewicht zu verleihen und daher größere Bereitwilligkeit sie zu erfüllen hervorzurufen, specielle Vorschriften erlassen, welche vom Priester den eifrigen Gebrauch des Bußsacramentes fordern.

11) Bei Aufzählung der kirchlichen Vorschriften in Betreff des öfteren Empfanges des Bußsacramentes müßen wir mit Umgehung der allgemeinen, alle Christen verpflichtenden desfallsigen kirchlichen Erlasse, uns auf die den Priestern speciell geltenden kirchlichen Verordnungen beschränken.

Die erste kirchliche Vorschrift, die wir hier einer eingehenderen Besprechung zu unterziehen haben, betrifft den Fall, daß der Priester das Unglück gehabt, in eine schwere Sünde zu fallen. Da nun der in solch traurigem Stande sich befindende Priester, wie jeder Christ, schon kraft des göttlichen Gebotes der christlichen Selbstliebe verpflichtet ist, Sorge zu tragen, daß er durch Versetzung in den Gnadenstand baldmöglichst diese schreckliche Gefahr ewigen Verderbens beseitige, so hat die Kirche hier nur die Bestimmung getroffen, in welchen Fällen und binnen welcher Zeit diese Versetzung in den Gnadenstand auf dem ordentlichen Wege durch den würdigen Empfang des Bußsacramentes erfolgen müsse. Die hieher bezüglichen kirchlichen Verordnungen sind in folgenden Punkten entwickelt.

a) Was die Verrichtung kirchlicher Functionen mit Ausnahme der Spendung der Sacramente und Darbringung des heil. Opfers anbelangt, so erklärt es die Kirche zwar als wünschenswerth, daß sie im Stande der Gnade vorgenommen werde („decet ad sacras ullas functiones quempiam non accedere nisi sancte," sagt das Tridentinum sess. XIII. cap. VII.), stellt indeß nirgends eine derartige Verpflichtung auf, weßhalb auch die Moralisten den Priester von schwerer Sünde freisprechen, wenn er im Stande der Todsünde solche priesterliche Functionen vornimmt, die nicht zunächst zur Heiligung des Menschen angeordnet sind.

12) b) Vom Ausspender der heil. Sacramente (abgesehen hier noch vom minister conficiens Eucharistiam) verlangt die Kirche absolut, daß er sich im Gnadenstande befinde, erklärt es jedoch als ausreichend, wenn er diesen durch Erweckung der vollkommenen Reue mit dem Vorsatze, sobald wie möglich zu beichten, gewinnt, wiewohl es passend sei, falls die Umstände den Gebrauch des Bußsacramentes gestatten, auf diesem Wege sich zu rechtfertigen. So belehrt uns nemlich die Instruction im Rituale Romanum, wie sie auch in unserem Rituale (p. I. cap. I. n. 2) aufgenommen ist: „sacerdos ergo, si fuerit peccati mortalis sibi conscius (quod absit), ad Sacramentorum administrationem non audeat accedere, nisi prius corde poeniteat; sed si habeat copiam confessarii, et temporis locique ratio ferat, convenit confiteri.

Der Gebrauch des Bußsacramentes ist also in diesem zweiten Punkte von dem Priester verlangt, a) wenn der Priester im Stande der Todsünde sich befindet und die vollkommene Reue nicht zu erwecken vermag, was letzteres nach der Lehre der Moralisten in jedem Falle anzunehmen ist, wo nicht moralische Gewißheit von der Existenz der contritio vorhanden ist. Der Catechismus Romanus belehrt uns

aber hiebei, daß die größte Vorsicht anzuwenden, um sich keiner Täuschung in Betreff dieser Gewißheit hinzugeben, indem er sagt: „Ut enim hoc concedamus, contritione peccata deleri; quis ignorat, illum adeo vehementem, acrem, incensam esse oportere, ut doloris acerbitas cum scelerum magnitudine aequari conferrique possit? At quoniam pauci admodum ad hunc gradum pervenirent, fiebat etiam, ut a paucissimis hac via peccatorum venia speranda esset" (p. II. cap. V. quaest. 36). b) Da von der Kirche vor Spendung eines Sacramentes durch einen in Todsünde gefallenen Priester wenigstens die contritio verlangt ist, in dieser aber implicite das votum Sacramenti poenitentiae für jeden Fall enthalten sein muß, so ist damit zugleich das Gebot der nachträglichen Beicht in jedem derartigen Falle constatirt, wobei nur zu erwähnen bleibt, daß es im Wesen der vollkommenen Reue liegt, daß diese Beicht sobald als möglich stattfinde.

13) c) Die Heiligkeit und Würde der Eucharistie, welche die aller andern Sacramente überragt, erfordert die sorgfältigste Vorbereitung, besonders wenn man sich jener furchtbaren Worte des Apostels erinnert: „Wer unwürdig ißt und trinkt, ißt und trinkt sich das Gericht, weil er den Leib des Herrn nicht unterscheidet." Deßhalb war es, vorzüglich im Hinblicke auf die Worte desselben Apostels: „Jeder prüfe sich selbst!" von jeher in der Kirche ihrer Ueberlieferung zufolge nothwendig, daß der Todsünder vor dem Empfang der Communion seine Sünden beichte. Die Beobachtung dieser Ueberlieferung oder Gewohnheit, die sich auf ein göttliches Gebot zurückführen läßt, schärfte das Tridentinum in folgenden Worten auf's Neue ein: Ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi conscius peccati mortalis, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debeat. Quod a christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, haec sancta synodus perpetuo servandum esse decrevit, modo non desit illis copia confessoris. Quodsi necessitate urgente sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quam primum confiteatur (sess. XIII. cap. VII.).

Mit möglichst noch bestimmteren Worten wird das Nämliche sodann im 11. Canon derselben Sitzung eingeschärft, wo es heißt: Ne tantum Sacramentum indigne atque ideo in mortem et condemnationem sumatur, statuit atque declarat ipsa sancta synodus, illis, quos conscientia peccati mortalis gravat, quantumcumque etiam se contritos existiment, habita copia confessoris, necessario praemittendam esse confessionem sacramentalem. Si quis autem contrarium docere, praedicare vel pertinaciter asserere seu etiam publice disputando defendere praesumpserit, eo ipso excommunicatus exsistat.

In dieser tridentinischen Verordnung ist eine doppelte den Gebrauch des Bußsacramentes von Seite des Priesters betreffende Vorschrift enthalten:

1) Jeder Priester, dessen Gewissen mit einer Todsünde beschwert ist, muß vor der Communion oder vor der Feier der hl. Messe beichten; ausgenommen ist der eine Fall, daß ein Priester necessitate urgente celebriren oder communiciren muß, eine Gelegenheit zu beichten aber nicht hat.

2) Jeder Priester, der von dieser Erlaubniß Gebrauch machen muß, ist verpflichtet, sobald als möglich die Beicht nachzuholen.

Beide Punkte bedürfen der Auseinandersetzung.

14) a) Wem schreibt das Tridentinum den Gebrauch des Bußsacramentes vor der hl. Communion oder der Celebration vor? Abgesehen davon, daß ascetische Gründe den Empfang des Bußsacramentes vor der heiligen Communion jedesmal oder öfter wenigstens auch dann, wenn von schwerer Sünde vernünftiger Weise keine Rede ist, verlangen, ist von der Kirche nur jeder verpflichtet, vor jedesmaliger Communion also auch Celebration zu beichten, der sich einer Todsünde bewußt ist („qui conscius est peccati mortalis"). Dahin ist aber jeder zu rechnen, der eine nicht im Bußgerichte getilgte schwere Sünde auf sich hat; denn steht es auch dogmatisch fest, daß die Contrition vollständige Rechtfertigung verschaffe, so ist ein also Gerechtfertigter doch noch dem kirchlichen Gebot der vorausgehenden Beicht unterworfen. Halten wir dieß fest, so haben wir damit zugleich die Lösung zweier Fragen, deren Entscheidung unter den Theologen vielfach controverse Ansicht hervorgerufen hat. Es ward nämlich die Frage aufgeworfen, ob derjenige, welcher seine Sünden rechtmäßig gebeichtet, aber unverschuldet eine Todsünde vergessen hat, noch einmal beichten muß, wenn er sich dieser vergessenen Sünde vor dem Empfange der Communion erinnert. Wir stellen uns unbedingt auf Seite des hl. Alphons von Liguori und sagen: kann der Pönitent seine vergessene Todsünde ohne Beschwerde vor der Communion beichten, so thue er es; ist das aber nicht möglich, so communicire er ruhig. Der Grund für diese Entscheidung liegt darin, weil hier die schwere Sünde im Bußgerichte durch die indirecte Absolution getilgt ist. Dagegen müßen wir die andere Frage, ob nämlich derjenige, der im Zweifel ist, ob eine begangene Sünde eine Todsünde sei, vor der Communion beichten müsse, unbedingt bejahen, da nach den Regeln des zweifelhaften Gewissens, so lange nicht die nöthige Probabilität wenigstens für die Läßlichkeit der Sünde den Zweifel löst, ein solcher sich als einer schweren Sünde schuldig verhalten muß.

15) b) Welche Ausnahme besteht in Bezug auf das in Frage stehende Kirchengebot? Hier haben wir vor Allem anzuerkennen, daß es der Kirche wohl zusteht, Ausnahmsfälle zu statuiren, indem sie ja das göttliche Gebot nicht umstößt, sondern einfach erklärt, in diesen oder jenen Fällen reicht die vollkommene Reue zur Gewinnung des für die Communion nothwendigen Gnadenstandes aus. Die Kirche will durch ihr Gebot eben nur die größtmögliche Sicherheit über die Versetzung in den Gnadenstand erlangen. Da nun einerseits die Erweckung der vollkommenen Reue auch den Gnadenstand verleiht und also den würdigen Empfang der Communion nicht ausschließt, andererseits aber Umstände

eintreten können, welche die Unterlassung der Communion oder Celebration wegen der Unmöglichkeit der tridentinischen Verordnung zu genügen als das größere Uebel erscheinen lassen, als den Empfang der Communion zwar bei moralischer Gewißheit, aber doch nicht größtmöglicher Sicherheit über den Gnadenstand, so hat das Tridentinum den einen Ausnahmsfall festgesetzt: Wer im Stande der Todsünde sich befindet und eine Gelegenheit zu beichten nicht hat, aber doch aus irgend einer drängenden Nothwendigkeit die Communion empfangen oder celebriren muß, darf dieß ohne vorausgehende Beicht thun, wenn er anders moralische Gewißheit von der Existenz der vollkommenen Reue hat.

Das erste Requisit ist also drängende Nothwendigkeit. Wir können alle Fälle, in denen eine derartige drängende Nothwendigkeit bestehen kann, auf zwei zurückführen:

1) Wenn eine höhere Pflicht die Feier der hl. Messe oder den Empfang der Communion gebietet. Dieß trifft zu:

a) wenn einem Sterbenden das Viaticum gereicht werden soll, um dieß zu ermöglichen aber die Feier einer hl. Messe nothwendig ist durch einen Priester, der einer schweren Sünde sich bewußt ist. Obwohl nämlich der Empfang des Viaticums nicht necessitate medii dem Sterbenden zum Heile nothwendig ist, so ist er doch das wirksamste Mittel in den Todesängsten, dessen die Kirche den Sterbenden nicht um jenes Vortheiles der größeren Sicherheit für den Celebrans willen berauben will, so daß ein solcher Priester celebriren kann, wenn er in Ermangelung eines Beichtvaters der vollkommenen Reue über seine Sünde sich bewußt ist. Was der Priester in diesem Falle für einen Anderen thun darf, darf er natürlich auch für sich thun, wenn er sonst des Viaticums entbehren müßte.

b) Wenn ein Seelsorgsgeistlicher celebriren soll, damit das Volk dem Kirchengebote, an Sonn- und Feiertagen eine Messe zu hören, genügen kann.

Es ist diese letztere Annahme zwar von vielen Theologen bestritten worden, wir glauben jedoch unter den angedeuteten Restrictionen sie aufrecht halten zu müßen. Es muß nämlich 1) der Priester eine Gelegenheit zu beichten nicht haben, aber der vollkommenen Reue sich bewußt sein; 2) muß ihn die Rücksicht auf seine Obliegenheit als Seelsorger zur Darbringung des hl. Opfers drängen; 3) muß es der Fall sein, daß sonst wenigstens der größere Theil der Kirchengemeinde des Gottesdienstes entbehren müßte. Diese Punkte vereinigt mit dem in diesem Falle kaum zu vermeidenden Aergernisse dürften die Annahme einer drängenden Nothwendigkeit rechtfertigen.

Kaum zu halten dagegen wird die Ansicht sein, daß ein solcher Priester celebriren dürfte, wenn Jemand ohne dieses die österliche Communion unterlassen müßte, da hier von einer absoluten Nöthigung, die Communion zu unterlassen, doch kaum je die Rede sein kann, weil ja die Osterzeit in solchem Falle dem Pönitenten verlängert werden kann, also eine Erfüllung des kirchlichen Gebotes immer noch möglich bleibt.

Würde ein Priester, der im Stande der Todsünde, nur selbst die Sonntagspflicht nicht erfüllen können, wenn er nicht selbst nach bloß erweckter vollkommener Reue das Opfer darbringt, so wird von einer necessitas urgens nie die Rede sein können.

c) Wenn ein Priester, um der tridentinischen Verordnung zu genügen, das hl. Opfer nach der Consecration unterbrechen müßte.

Das Gebot, die hl. Messe namentlich nach der Consecration nicht zu unterbrechen, ist als das wichtigere anzusehen (cf. S. Thomas p. 3. q. 83 art. 6. ad 2.).

d) Wenn die Vollendung des hl. Opfers im Falle, daß der Celebrans mit Tod abgeht, durch einen in der Todsünde befindlichen Priester nothwendig wäre.

e) Wenn die Sumtion der hl. Eucharistie nothwendig wäre, um sie vor gewisser Verunehrung zu bewahren, aber nur ein Todsünder hiezu vorhanden wäre.

2) Eine drängende Nothwendigkeit, die von der Beicht entschuldigt, ist die Gefahr, Aergerniß zu geben und infamirt zu werden. Fälle, in welchen dieser Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden kann, lassen sich kaum in individuo angeben, da ja in ganz gleichen Veranlassungen der Umstand der Personen, der Zeit und des Ortes ein ganz verschiedenes Resultat hervorbringen kann. Als Fälle, wo diese Gefahr oft, ja vielleicht meistens vorhanden sein dürfte, lassen folgende sich bestimmen:

a) wenn der Seelsorger einen größeren Volksconcurs veranlassenden Gottesdienst unterlassen müßte (z. B. Seelengottesdienst, Hochzeitmesse.).

b) Wenn der Priester den Altar verlassen müßte, ebenso wenn der Communicant von der Communionbank zurückgehen müßte.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben durch Collationsdecret vom 1. ds. Mts. die erledigte Pfarrei Grüntegernbach dem bish. Pfarrer von Gammersdorf, Pr. Franz Xaver Oberweger, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend, gnädigst zu verleihen geruht.

Unter dem 27. v. Mts. wurde der Prediger Pr. Joseph Weis an der Hl. Geist-Stadtpfarrkirche in München auf sein Ansuchen von seiner Prädicatur und der Vicarirung des damit verbundenen Ulrich Reicher'schen Beneficiums enthoben.

Durch oberhirtl. Decret vom 31. v. Mts. erhielt seiner Bitte gemäß der Inspector an dem kgl. Central-Blindeninstitut in München, Pr. Dr. Joseph Denzinger, die definitive Aufnahme in die Erzdiöcese München-Freysing.

Missionen. Bei den in Nro. 2 und 3 des Pastoralblattes angekündigten Missionen zu Fürstenfeldbruck und Altomünster haben sich Veränderungen der Zeitbestimmung ergeben, und wird die erstere in den Tagen vom 19. bis 26. März, letztere in den Tagen vom 5. bis 14. März l. Js. abgehalten werden.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 6. Donnerstag den 9. Februar. **1865.**

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing

(Kirchen-Collecte für Rödles)

beauftragt sämmtliche Kirchenvorstände, die Allerhöchst bewilligte Collecte für die arme Gemeinde Rödles in Unterfranken zur Wiederherstellung und Erweiterung ihrer Kirche, welche kaum den dritten Theil der Pfarrkinder faßt, an einem der nächsten Sonntage vorzunehmen und mit dem Erträgnisse nach Vorschrift zu verfahren.

München den 6. Februar 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Die katholische Bußanstalt eine Quelle reichen Segens für den Priester.

(Fortsetzung und Schluß.)

In all diesen Fällen muß aber nothwendig das zweite Requisit d. h. der Mangel eines Beichtvaters mit dem ersten verbunden sein und es frägt sich nun, wann die Annahme eines solchen Mangels begründet sei. Nach dem Ausspruche der Theologen ist die Bestimmung „modo non desit copia confessoris“ nicht nur im physischen, sondern auch im moralischen Sinne zu verstehen, und darum sind alle jene in dringenden Fällen vom Gebote der Beicht entbunden, welche blos mit bedeutenden Beschwerden oder mit Nachtheil eine Beicht ablegen könnten.

a) Ist daher der Celebrans allein in einem Orte und könnte er nur schwer zu einem andern Priester gelangen, so findet diese Regel auf ihn Anwendung. Verschiedene Umstände, als die Beschaffenheit des Weges, der Witterung, die Constitution des Pönitenten, geringer Zwischenraum der Zeit ꝛc. ꝛc. verbieten detaillirtere Angaben und nöthigen, es dem Gewissen und dem Urtheile des Einzelnen zu überlassen, ob etwas eine bedeutende Beschwerde ist oder nicht.

b) Da es gleichgiltig ist, ob es sehr beschwerlich ist, zu einem Beichtvater zu gelangen, oder ob es sehr beschwerlich ist, dem gegenwärtigen zu beichten, so sind von dem angeführten Gebote alle jene entbunden, die nicht anders als durch einen Dollmetscher beichten können.

c) Frei von dem Gebote der Beicht sind in den angeführten dringenden Fällen wegen Mangel eines Beichtvaters alle jene, welche aus der Beicht oder durch die Beicht in die Gefahr der Infamie kommen oder sonst bedeutenden Nachtheil zu fürchten haben. Sollte diese Gefahr jedoch bloß bezüglich einer bestimmten Sünde zu befürchten sein, so ist der Pönitent verpflichtet, wenigstens die übrigen Todsünden zu bekennen, weil jene Beicht formell vollständig ist, in welcher Jemand sagt, was er, moralisch genommen, sagen kann.

d) Nach der Annahme der Theologen findet die Regel des Tridentinums „si desit copia confessoris“ Anwendung, wenn zwar Beichtväter vorhanden sind, aber solche, die nicht giltig absolviren können oder wollen.

Das erste trifft zu wenn der Beichtvater keine Vollmacht hat von der reservirten Sünde des Pönitenten zu absolviren. Hat hier der Pönitent nur die reservirte Sünde auf dem Gewissen, so ist er von der Beicht ganz frei; sonst muß er die übrigen Todsünden beichten, die reservirte Sünde darf er verschweigen, außer es wäre das Bekenntniß derselben unumgänglich zur Beurtheilung der Disposition des Pönitenten nothwendig. Für den, der einer reservirten Censur verfallen ist, bleibt, wenn er in dringenden Fällen celebriren muß, das Gebot, vorher zu beichten, in Kraft, wie er ja auch von den Sünden, ohne vorausgehende Absolution von der Censur, giltig losgesprochen werden kann (Lig. l. 6, n. 265.).

Will der Beichtvater den Pönitenten nicht absolviren, so frägt es sich, ob dieser die Absolution mit Recht oder Unrecht verweigere. Ist letzteres der Fall, so ist die Sache so anzusehen, als wenn kein Beichtvater da wäre, und der Pönitent kann, wenn er zur Celebration oder Communion genöthigt ist, ohne Beicht nach erweckter vollkommener Reue zum Tisch des Herrn gehen. Wird ihm die Absolution mit Recht, aus Mangel an Disposition verweigert, so ist ihm auch Communion und Celebration verweigert.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Auslegung

Einiger, es sei in den Worten des Tridentinums si desit copia confessoris der Mangel des gewöhnlichen Beichtvaters zu verstehen, als vollkommen unbegründet und unrichtig erklärt werden muß, indem ein solcher Mangel noch nicht Mangels eines Beichtvaters überhaupt genannt werden kann, noch auch durch ihn absolut eine solche Beschwerde gesetzt ist, daß durch sie das Gesetz rechtmäßig sistirt werden könnte.

16) c) Von wem und binnen welcher Zeit wird die nachträgliche Beicht verlangt?

Wer dem Gebote der Beicht vor der hl. Messe aus den angeführten Gründen nicht nachkommen konnte, soll, so will es das Concil von Trient, sobald wie möglich beichten.

Tamburini und mit ihm einige Andere behaupteten, die Worte der Synode von der nachträglichen Beicht enthalten kein Gebot, sondern bloß einen Rath, eine Ansicht, die Alexander VII. als irrig verworfen hat (Propos. 38. damn.). Vergleicht man andere Aussprüche desselben Concils, die in derselben Form gehalten und offenbare Gebote sind, mit diesem Satze, so ist auch gar nicht zu zweifeln, daß es ein Gebot geben wollte, wie denn auch die Rubrik das confiteatur durch debet confiteri erklärt. Wir haben also hier ein Gebot vor uns und zwar ein Gebot, das, weil es sich um eine wichtige Sache handelt, unter einer Todsünde verpflichtet.

Der zweite Punkt, der zu erörtern ist, betrifft das Subject des Gebotes. Betrachten wir den Wortlaut der Tridentinischen Verordnung und bedenken wir, daß das Gebot ein odioses ist, so werden wir festhalten müssen, daß nur der celebrirende Priester verpflichtet sei, sobald wie möglich das Sacrament der Buße zu empfangen (Lig. l. 6. n. 268.).

Endlich handelt es sich noch darum, wie der Ausdruck quam primum zu verstehen sei. Einige hegten die Ansicht, es genüge, wenn der Priester zu der Zeit, in welcher er gewöhnlich beichtet, das Sacrament der Buße empfange, eine Behauptung, die von Alexander VII. (propos. 39. damn.) verworfen wurde. Im strengen Gegensatz hievon sagten Andere, sogleich nach der Celebration müße er beichten, welche Ansicht La Croix und Liguori als omnino improbabilis bezeichnen. Damit sind die beiden äußersten Endpunkte angegeben, innerhalb derer sich die verschiedenen Ansichten der Theologen bewegen. Die Meisten kommen darin überein, daß der Celebrans innerhalb drei Tagen beichten soll, da der Termin quamprimum moralisch zu verstehen sei und auch in ähnlichen Fällen so verstanden werde. Sollte es sich übrigens treffen, daß er sogleich nach der Messe Gelegenheit zum Beichten hätte, eine Gelegenheit, die, unbenützt gelassen, vielleicht während mehrerer Tage nicht wiederkehrt, so hätte er die Pflicht, sogleich zu beichten. Ebenso verhält es sich, wenn er den andern Tag wieder celebriren müßte und sonst nicht beichten könnte.

17) Da nun aber das Bußsacrament nicht bloß sacramentales Rechtfertigungsmittel des schweren Sünders sein soll, sondern namentlich im Vereine mit der hl. Communion zum hauptsächlichsten sacramentalen Mittel der Gottseligkeit dienen soll, so hat die Kirche sich nicht begnügt, bloß für den in Todsünde befindlichen Priester den Gebrauch des Bußsacramentes anzuordnen, sondern es ist ihr ausdrücklicher Wille, daß jeder Priester recht oft von diesem Gnadenmittel Gebrauch mache. Zwar haben wir kein ausdrückliches allgemeines Kirchengebot, welches dem Priester den so und so oftmaligen Empfang des Bußsacramentes gebietet; allein einerseits haben zahlreiche Diöcesanvorschriften dem allgemeinen Willen der Kirche bestimmten formellen Ausdruck gegeben, andererseits dürfte die desfallsige Regel, wie wir sie aus dem von der Kirche approbirten Leben und den Schriften der Heiligen eruiren können, als Interpretation des kirchlichen Willens angesehen werden.

Ist auch schon in früheren Zeiten das oftmalige Beichten von verschiedenen Provincial- und Diöcesansynoden den Priestern aufgetragen worden (wie z. B. das Concilium Lambethense (1281) die wochentliche Beicht zum Mindesten verlangt), so mehren sich die dieß verordneuden Diöcesangesetze gerade seit der Zeit, da das Sacrament der Buße gegenüber den Angriffen der Gegner mit neuer Liebe umfaßt und empfohlen wurde als das beste Mittel der Heiligung, wie der Catechismus Romanus schreibt: Omnibus fere piis persuasum est, quidquid hoc tempore sanctitatis, pietatis et religionis in Ecclesia summo Dei beneficio conservatum est, id magna ex parte confessioni tribuendum esse. So finden wir schon 1517 eine Verordnung des Florenzer Concils, die den Priestern die wochentliche Beicht vorschreibt. Daßelbe thun das Concil von Mailand unter Carl Borromäus 1565, die Synode von Herzogenbusch 1571, die von Ypern 1577, Culm 1583, Tournai 1589, Regensburg 1588, Olmütz 1591, Breslau 1592, Trient 1593, Brixen 1603, Prag 1605 u. s. w.

Auch die neueste kirchliche Gesetzgebung fordert von den Priestern oftmalige Beicht, wie z. B. die Regensburger Diöcesanverordnung vom 14. Juni 1767 die Beicht alle 14 Tage vorschreibt, was auch die Eichstädter Pastoralinstruction thut, während die Würzburger Instruction die wochentliche Beicht verlangt. In unserer Diöcese enthält der §. 1 p. III. cap. I. n. 173 der Epitome Constitutionum ecclesiasticarum die Verordnung: Sacerdotes omnes, cujuscunque gradus vel conditionis sint, quantum fieri potest, singulis saltem mensibus (nisi, quod absit, ob admissum gravius peccatum citius id fieri oporteat) sacra exomologesi conscientiam expient.

Die gewiegtesten Geisteslehrer endlich, wie Carl Borromäus, Franz von Sales, Alphons Maria von Liguori rc. rc. empfehlen allen Priestern dringlichst, wöchentlich ein- oder zweimal zu beichten, ein Rath, der ihnen noch nicht genügte, indem sie selbst mit vielen anderen Heiligen wo möglich täglich ihr Gewissen im Sacramente der Buße reinigten.

B.

18) Die katholische Bußanstalt ist dem Priester eine reiche Quelle des Segens, weil die Spendung dieses heiligen Sacramentes eine vielseitige heilsame Rückwirkung auf den spendenden Priester übt.

In der Verwaltung der Beichtanstalt concentrirt sich der wichtigste und umfassendste Theil der priesterlichen und namentlich der seelsorglichen Amtsthätigkeit der katholischen Geistlichen. Schon aus dieser ganz allgemeinen Bemerkung ergibt

sich die hohe Bedeutung, welche ein solches Institut für den Verwalter des Sacramentes besitzt. Tausendfach ist der Segen, den der Bußpriester in diesem Sacramente mit vollen Händen austheilt; glückselig ist eine Gemeinde zu preisen, deren Seelsorger die Verwaltung dieses Institutes für seine heiligste und liebste Pflicht hält; glückselig ist aber auch ein solcher Priester selbst, denn der Segen, den er ausstreut, wird auch an ihm nicht vorübergehen und mit vielseitigem Nutzen belohnt der Herr die Erfüllung dieser schweren Pflicht. Die Darstellung dieses geistigen Nutzens, wie er sich in den heilsamen Rückwirkungen zeigt, welche die Verwaltung des Bußsacramentes auf den spendenden Priester übt, möge uns begeistern und mehr als alle Gebote der Kirche uns antreiben, mit aller Liebe und Treue von der uns anvertrauten Gewalt Gebrauch zu machen. Der besseren Uebersicht halber wollen wir all diese heilsamen Rückwirkungen in drei große Gruppen eintheilen, indem wir bei genauerer Beachtung finden, daß

I. der echte Bußpriester aus der Verwaltung der Beichtanstalt den kräftigsten Sporn und reichliche Hilfe zur eigenen Selbstvervollkommnung zieht; daß

II. die eifrige Verwaltung der Bußanstalt den Bußpriester als Seelsorger vervollkommnet; und daß endlich

III. die gewissenhafte Erfüllung der Pflicht, das Bußsacrament zu spenden, dem Priester ein Uebermaß von Verdiensten und dadurch eine herrlichere Krone der Seligkeit verbürgt.

19) Der echte Bußpriester zieht aus der Verwaltung der Beichtanstalt den kräftigsten Sporn zur eigenen Selbstvervollkommnung. Bei aller Schlechtigkeit in der Welt gibt es doch noch viele innigfromme Seelen, viele äußerst gewissenhafte Personen, die sich im Beichtgerichte seiner Führung unterwerfen. Wie beschämend müßte es für den Bußpriester sein, wenn er sieht, daß seine Pönitenten sittlich hoch über ihm stehen. Die echte Ordnung wäre ja, daß er als priesterlicher Lehrer und Richter („omne quod judicat majus est judicato") weiter vorangeschritten sei. Freilich sollen wir unsere eigene Schwäche nicht zum Maßstabe der Beurtheilung Anderer machen; allein eine ersprießliche Seelenleitung ist doch kaum anders gedenkbar, als so, daß der Führer voraufgehe oder doch wenigstens gleichen Schritt halte mit dem Geführten. Das Paulinische: In quo alterum judicas, te ipsum condemnas! schneidet tief in die Seele. Wohl dem Priester, welcher (es wird ihm so nahe gelegt) nach dem Beispiele der Bessern seiner geistigen Zöglinge an der eigenen Vervollkommnung arbeitet. Der Seelsorger, welcher bei einer stationären Verwaltung des Bußamtes mit den Besten seiner Pönitenten wetteifert und sie (wie billig) nur je um einen Schritt zu überholen bestrebt ist, der muß bedeutend vorankommen.

Aber auch der Laue, der Tiefgefallene dient dem Priester als Sporn zur eigenen Vervollkommnung. Sieht er ja in ihm eine verkörperte Warnung zur Vorsicht und Wachsamkeit, lernt er ja an ihm Fallstricke kennen und Abgründe, denen er vielleicht selbst nahe ist, ohne sie zu ahnen; entzündet sich ja sein Herz auch zum Bußeifer und zum innigsten Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, wenn er ein lang verirrtes Schäflein endlich reumüthig zurückkehren sieht; und sollte eine Mahnung, eine Drohung, die er dem verstockten Sünder zuruft, verhallen, ohne in seiner eigenen Seele als Echo wiederzutönen?

Mächtigen Fortschritt im Guten gewährt dem Bußpriester die unaufhörliche Uebung so vieler Tugenden, welche die Spendung des Bußsacramentes von selbst bringt. Abgesehen davon, daß die Verwaltung des Bußsacramentes ein ununterbrochener Act der Huldigung und Anerkennung der göttlichen Gerechtigkeit und Liebe ist, übt der Priester hier, wie vielleicht nirgends sonst, Liebe und Barmherzigkeit als der Großalmosenier des Barmherzigsten, und Selbstüberwindung und Abtödtung und Akte der Demuth, der Reue, der Hoffnung und des Vertrauens u. s. w. wechseln in endloser Folge miteinander. Und mögen auch Gefahren mancher Art den Bußpriester in Spendung des Sacramentes bedrohen, die Ueberwindung all dieser Versuchungen, die dem echten Bußpriester an diesem Orte um so leichter ist, als ja die fortgesetzte Uebung ihn den Feind der Seelen schlagen und vertreiben lehrt, wird ihn nur fördern auf dem Wege des Heiles.

20) Die treue Spendung des Bußsacramentes macht den Priester zu einem immer bessern Seelsorger. In der Verwaltung des Bußsacramentes erfaßt der katholische Geistliche am tiefsten die Würde seines Standes und die hohe Anforderung, die er an ihn stellt. Sittlich erhebend in hohem Grade und begeisternd ist zuerst das Vertrauen, welches dem Seelsorger bei Verwaltung des Bußsacramentes entgegenkommt. Es adelt ihn und läßt die Höhe des Berufes tief empfinden. Wie rührend und erquickend ist es nicht oftmals, die rücksichtslose Hingabe zu sehen, mit welcher so manche Seele das Herz vor ihm, als Christi Stellvertreter, ausschüttet, und die unbeirrte kindliche Zuversicht, mit der sie es ihm bloslegt. Wie sollte solches Entgegenkommen, das der wahre Priester natürlich nur auf Gott, dessen Stellvertreter er ist, zurückbezieht, den Bußpriester nicht heben und wecken und für gesteigerte Theilnahme und doppelten Eifer befähigen!

Durch die Verwaltung des Bußsacramentes wird aber auch der katholische Seelsorger in den Augen des Volkes, was er schon innerlich durch seinen priesterlichen Character und äußerlich durch seine Ehelosigkeit ist, noch mehr dem Kreise gewöhnlicher Menschen entrückt. Er gilt mit Recht für einen, der auch in einer Region noch waltet, in welche hinein kein menschlicher Blick mehr dringt, waltet ohne Controle einzig seinem Gott verantwortlich; für einen, dessen Brust täglich mit den gewichtigsten Geheimnissen beschwert wird; und gewiß werden wir es zu jeder Zeit bestätigt finden, wenn das Volk einen Priester als einen Heiligen ehrt und achtet, der ist unermüdlich eifrig in Verwaltung des Bußgerichtes.

So steigert sich der Eifer, so steigert sich der Einfluß in der Leitung der Seelen durch die fleißige Spendung des Bußsacramentes, es vervielfältigen sich aber auch die Mittel und Wege, diesen Eifer und Einfluß in der gedeihlichsten Weise zu verwerthen.

Ein im Beichtstuhle eifriger Priester muß sich eine Summe psychologischer Erfahrungen angesammelt haben, wie kein Anderer; er muß ein Herzenskundiger werden. Wie viele tausend Gewissen werden sich ihm nicht in wenigen Jahren seines Priesterthumes offenbaren in den verschiedensten Lagen

und aus den verschiedensten Klassen der Gesellschaft! Wie viele Herzen legen sich ihm tagtäglich blos, wie oft kann er das Innerste des Menschen bis in seine tiefliegenden Fasern durchschauen, das Herz in seiner steten Unruhe, die Neigung in ihrem Wankelmuth, die Täuschungen des Sinnes, das Blendwerk der Eigenliebe, kurz den ganzen Menschen mit all seinen Schwächen. Solche Erfahrungen sich zu Nutzen machend wird er selbst bei geringen Anlagen in der Seelenkunde reifen, und ohne die Pflicht des Beichtsiegels nur im Geringsten zu verletzen, wird er daraus reiche Ausbeute für die Leitung der Seelen gewinnen können.

Dieser Eifer für die Seelsorge, dieser Einfluß, den er sich geöffnet sieht und den er in der heilsamsten Weise verwerthen kann, wird den Bußpriester aber auch mit seligem Troste erfüllen bei den vielen Beschwerden und Mißgeschicken, die auch ihm nicht fremd bleiben, und in immer höher gesteigerter Thätigkeit hat er zugleich das beste Mittel gefunden gegen viele Verkehrtheiten und Abgründe, denen ein minder thätiges Leben ausgesetzt ist.

21) Vollen Lohn erlangt der eifrige Bußpriester erst in der Ewigkeit; denn er hat ja die Zusicherung der eigenen Seligkeit. Nicht genug, daß der Herr im Allgemeinen dem treuen Diener überaus großen Lohn verheißen hat, nicht genug, daß den Barmherzigen Barmherzigkeit verheißen ist, haben wir ja die trostvollste Versicherung in den Worten des heil. Geistes bei Jak. V, 19. 20.: „Meine Brüder! ist Jemand unter euch von der Wahrheit abgewichen, und irgend einer brächte ihn wieder zurück, der wisse, daß, wer einen Sünder von seinem Irrwege zurückführt, eine Seele vom Tode rettet und eine Menge Sünden bedeckt." Gnädiges Gericht (Bedecken einer Menge Sünden) erwartet also den, der auch nur Einen Sünder bekehrt hätte. Wo aber ist nun der eifrige Bußpriester, der viele Jahre sich abgemüht im Dienste des Herrn, der nicht mit Gottes Hilfe und Gnade gar Manchen von seinem verkehrten Wege zurückgeführt hätte, und hat der also nicht gleichsam eine Bürgschaft, die Krone der ewigen Seligkeit zu erlangen?

Diese Krone aber wird beim Bußpriester herrlicher sein, weil ihm mehr Gelegenheit geboten ist, ein übervolles Maß von Verdiensten anzuhäufen, als einem Priester, der einer anderen Sparte priesterlichen Wirkens sich zugesagt.

Einmal ist ja das Wirken des Bußpriesters an und für sich schon eine Quelle reichlicher Verdienste. Die zeitlichen Beschwerden, die der Beichtvater bei Ausübung seines Amtes auf sich nimmt, verwandeln sich ihm in Freuden der Ewigkeit; der geringe Lohn, den die Welt für diesen Dienst gibt, verbürgt reichlichen Gotteslohn; die Werke der geistigen Barmherzigkeit, die er hier ununterbrochen übt, geben ihm Anwartschaft auf hundertfältige Vergeltung in der Ewigkeit.

Dann aber sammelt der Beichtvater sich noch eine ganz eigene Art von Verdiensten, deren Menge von Tag zu Tag bis zum Ende der Zeiten anwächst. Abgesehen nämlich davon, daß manche seiner geistigen Zöglinge die Mühe des Beichtvaters durch dankbare Fürbitte vergelten, nimmt der Beichtvater in gewisser Beziehung Theil an allen Verdiensten seiner Beichtkinder. Wie dem Verdammten all die Mißverdienste zuwachsen, die durch seine Schuld veranlaßt sind, und dieser unselige Schatz durch das von einer Sünde ausgehende und vielleicht Generationen sich forterbende Verderben mit jedem Tage sich mehrt, so dürfen wir es gewiß auch umgekehrt vom Guten annehmen. Und wer könnte da den Zuwachs der Verdienste eines Beichtvaters bemessen, wenn wir bedenken, wie die Fürbitte und das Tugendbeispiel eines Heiligen nach Jahrtausenden dieselbe Kraft hat, Tugend und gute Werke in den Nachkommen zu erzeugen, wie vom Anfange an, und wie all dieß dem Beichtvater zu Gute kommt, der gewiß mitgeholfen zur Erlangung der Heiligkeit!

So also hat der Beichtvater die beste Gelegenheit, sich jene Krone zu erwerben, von welcher der hl. Apostel Paulus in seinem 1. Briefe an die Thessalonicher sagt: Quae est enim nostra spes aut gaudium aut corona gloriae? Nonne vos ante Dominum nostrum Jesum Christum estis in adventu ejus? Vos enim estis gloria nostra et gaudium (1. Thess. 2, 19. 20). Es genüge noch hinzuweisen auf das, was der große Exeget Cornelius a Lapide in seinem Commentare zum 1. Briefe Petri (cap. V.) hierüber sagt: Corona doctorum et pastorum erit ingens et eximia, 1) quia respondebit ingenti eorum charitati, qua non solum suam, sed et aliorum plurimorum animas salvare et perficere sategerunt; 2) quia respondebit zelo, quo regnum et gloriam Dei propagarant; 3) quia gloria subditorum erit gloria pastorum: tot ergo pastores sancti habebunt coronas, quot erunt coronae subditorum, quos ad salutem perduxerunt

Das ist das incrementum gloriae, welches sich der seeleneifrige Priester erwerben kann. So viele Seelen er dem Herrn gewinnt, so viele Juwelen setzt er in seine Krone, so viele Perlen strahlen an dem reinen Priesterkleide, womit der ewige Hohepriester ihn schmücken wird.

Wo wäre nun ein Priester zu finden, der nicht oft und gerne hineilte zu diesem Schwemmteiche Siloe, der nicht unermüdet sein wollte in Verwaltung des Bußgerichtes, da ja Empfang und Spendung des Bußsacramentes ihm eine so reiche Quelle des Segens sind.

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 31. v. Mts wurde durch allerh. Entschließung vom 25. v. Mts. die Verleihung der Pfarrei Langengeisling an den bish. Pfarrer von Eschelbach, Pr. Aegid Frankl, landesherrlich genehm erklärt.

Durch Decrete vom 31. v. Mts. wurde der bish. Coadjutor in Tegernsee, Pr. Johann Bapt. Hiebl, als Coadjutor nach Truchtlaching, der bish. Coadjutor in Gmund, Pr. Alois Stangl, als Coadjutor nach Tegernsee, der bish. Coadjutor in Truchtlaching, Pr. Adolph Wittmann, als Coadjutor nach Gmund angewiesen; der bish. Coadjutor in Velden, Pr. Joseph Schwarz, auf die erledigte III. Cooperatur ebendaselbst befördert und der bish. II. Coadjutor in Haag, Pr. Jakob Rathmayer, als Coadjutor nach Velden, endlich unter dem 3. ds. Mts. der bish. III. Cooperator in Geisenhausen, Pr. Joseph Rott, als Caplan an die St. Martins-Stadtpfarrkirche in Landshut versetzt.

Unter dem 3. ds. Mts. wurde Coadjutor Anton Glonner in Grüntegernbach als Pfarrvicar ebendaselbst aufgestellt.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 7. Donnerstag den 16. Februar. 1865.

Inhalt. Hirtenbrief Sr. Erzbischöfl. Excellenz. — Fastenmandat. — Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Schwabhausen. — Diöcesan-Nachrichten. — Liebesgaben für den hl Vater. — St. Korbinians-Verein.

Wir Gregorius,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von München-Freysing, Hausprälat und Thron-Assistent Seiner Päpstlichen Heiligkeit &c. &c.

entbieten dem gesammten ehrwürdigen Clerus des Erzbisthums Unseren Gruß und Segen in dem Herrn!

Zu Moses sprach der Herr: „Trage das Volk Israel an deinem Herzen, wie eine Mutter ihr Kindlein zu tragen pflegt" (Num. 11, 12.). Gott ist Uns Zeuge, daß Wir vom Beginne des Uns übertragenen Hirtenamtes diese Worte Gottes auch auf Uns bezogen und die Uns anvertrauten Gläubigen an Unserem Herzen getragen haben, wie eine Mutter ihre Kinder an ihrem Herzen trägt und in ihrem Herzen nur für ihre Kinder fühlt, eifert, leidet. Aber es will schwer werden in unseren Tagen, diese Hirtensorge auf der Seele zu zu tragen, und auch hierin geht es Uns wie Moses, der, wie kräftig er auch die Sache seines Volkes vor Gott vertrat, wie unablässig er auch flehte, daß Gott sich seines Volkes erbarme und ihn selbst zum Opfer hinnehme für sein Volk, dennoch in fast zaghafter Angst ausrief: „Ich kann es nicht mehr allein tragen dieses ganze Volk, denn schwer ist's mir" (Num. 11, 14.). Aber wie dem Moses Trost und Hilfe ward von Gott, indem der Herr sprach: „Sammle mir 70 Männer aus den Aeltesten Israels, die du kennst, daß sie Aelteste sind im Volke und Lehrer .... und ich will nehmen von deinem Geiste und ihnen geben, auf daß sie tragen mit dir die Last des Volkes und du nicht allein beschwert bist" (Num. 11, 16. 17.) — so wendet sich auch Unser Auge und Unser Herz vertrauensvoll nach dem Troste und der Hilfe hin, die Uns in Euch, geliebte priesterliche Söhne Unseres Erzsprengels, gegeben sind.

Wir wissen, mit welcher Treue Ihr Euerer Hirtenpflichten wartet, so daß sich durch Euer Verdienst das erhabene Schauspiel erneuert, von dem Uns die Schrift erzählt: „Josue that, wie Moses gesagt und kämpfte gegen Amalek; Moses aber und Aaron und Hur stiegen auf die Spitze des Hügels. So lange nun Moses die Hände erhob, siegte Israel; ließ er sie aber nur ein wenig sinken, so gewann Amalek. Allmählig wurden dem Moses die Hände zu schwer. Da nahmen sie einen Stein und legten ihm diesen unter; er ließ sich darauf nieder, Aaron aber und Hur hielten von beiden Seiten seine Hände aufrecht. So geschah es, daß seine Hände nicht ermatteten bis zum Sonnenuntergang" (Exod. 17, 10—12.). Möge Gott auch Uns verleihen, daß Unsere Hände nicht ermatten bis zum Ende Unseres Lebens; möget Ihr die Hände Eueres Oberhirten stützen, bis daß der Sieg errungen ist über die Feinde des Heiles.

Wir haben indessen nicht im Sinne, Euch blos im Allgemeinen zu bitten, durch Euere Berufstreue Uns zu stützen; wir wissen ja, wie ihr gerne rastlos Euch mühet und eifert auf der Kanzel und im Beichtgerichte, am Altare und am Krankenlager, durch Wort nicht minder wie durch Beispiel. Eine Sorge aber ängstigt Uns besonders und Wir müßen sie mit Euch theilen und Euch zur kräftigsten Mithilfe aufrufen, das ist die Sorge für die christliche Jugend.

Zwar müßen Wir Gott danken, daß in Unserem Sprengel der Glaube noch nicht so schwach geworden, die Sitte noch nicht so entartet ist, daß wir nur noch von dem jungen, heranwachsenden Geschlechte eine Besserung zu hoffen hätten. Aber dennoch muß jeder Seelsorger das heranreifende Geschlecht als den auserlesenen Theil seiner Gemeinde betrachten und Alles daran setzen, dasselbe durch eine gute, christliche Erziehung für den Glauben und die Tugend zu gewinnen, auf daß sie später, wenn sie groß geworden, die Gottlosigkeit, so weit sie schon um sich gegriffen hat, vom

Throne stürzen. Derjenige Seelsorger darum, der die überaus wichtige Stellung, die er zu den Kindern einnimmt, nicht erkennen würde, wäre in der That geistig blind zu nennen.

Sehen wir vor Allem auf das Vorbild aller Hirten, den guten Hirten Jesus Christus. Da drängen sich Mütter durch die Menge, welche den Erlöser umgibt, um ihre Kinder von ihm segnen zu lassen. Die Apostel aber verweisen es ihnen und halten sie zurück. Aber der gute Meister ruft mit sanfter Rüge gegen seine Jünger aus: „Lasset diese Kleinen zu mir kommen und wehret es ihnen nicht, denn ihrer ist das Himmelreich“ (Matth. 19, 14.). Und so lieb hat er die Kinder, daß er sie seinen geliebten Aposteln als Muster vorstellt: „Wahrlich sage ich euch, wenn ihr euch nicht bekehret und werdet wie die Kinder, so könnt ihr nicht eingehen in's Himmelreich“ (Matth. 18, 3.). Was man den Kindern thut, erklärt er als ihm selbst gethan: „Wer aufnimmt einen einzigen solchen Kleinen in meinem Namen, der nimmt mich auf“ (Matth. 18, 5.). Und feierlich bedroht er diejenigen, welche die Würde eines solchen Kindes vergessen möchten: „Sehet zu, daß ihr nicht einen einzigen von diesen Kleinen verachtet; denn ich sage euch, ihre Engel im Himmel schauen allezeit das Angesicht meines Vaters, der im Himmel ist“ (Matth. 18, 16).

Die Kinder sind also die Günstlinge Jesu Christi. Wie billig ist es, daß sie auch die Günstlinge seiner Priester sind, so daß ein jeder von ihnen sagen kann: „Meine Lust ist es, zu sein mit den Kindern der Menschen“ (Prov. 8, 3.). Was ist auch unschuldiger als ein Herz, das durch die hl. Taufe von der Erbsünde gereinigt und noch nicht vom Schmutze der persönlichen Sünde befleckt ist. Ja, da ist die Wohnstätte des hl. Geistes.

Aber werden unsere Kinder es immerdar bleiben? Werden wir sie einst während ihrer Laufbahn unter der Zahl der treuen Jünger Jesu sehen, oder werden sie sich unter die Feinde seines Gesetzes reihen? Werden sie einst in sein ewiges Reich aufgenommen oder von demselben ewig ausgeschlossen werden? Die Lösung dieser Fragen erwartet der Heiland vorzüglich von Euch, Ihr Seelenhirten! Wenn Ihr nicht mit thätigstem Eifer an ihrem Heile arbeitet, so verlieret er an ihnen die Früchte seiner Leiden und seines Todes. Sie werden die Taufgnade verlieren, sobald sie fähig sind, sie einzubüßen, sie werden in sündigen Gewohnheiten aufwachsen, sie werden alt in der Sünde werden, sie werden sterben in der Unbußfertigkeit, weil ihr Seelsorger es versäumt hat, sie von früher Jugend auf an das süße Joch der Tugend zu gewöhnen. Denn der Mensch wird in seinem Alter das sein, was die Erziehung in seiner Jugend aus ihm gemacht hat. „Sprichwort ist es: der Jüngling bleibt bei seinem Wege; auch wenn er altert, wird er nicht abgehen von demselben“ (Proverb. 22, 6.).

Wie reichlich hingegen lohnen die Kinder die Sorgfalt, die man ihnen widmet. Wenn man es unternimmt, ältere Personen zu Gott zurückzuführen, auf wie viele Hindernisse stößt man nicht in der Regel. Bald sind sie unwissende Sünder, die sich weder selbst belehren noch sich belehren lassen; bald sind sie Menschen, die die gottlosen Vorurtheile der Zeit eingesogen haben und im Zustande völliger Gleichgiltigkeit und religiöser Empfindungslosigkeit sich befinden. Aber ein Kind setzt dem Eifer seines Seesorgers im Grunde nur Ein Hinderniß entgegen, das ist seine kindliche Unbeständigkeit. Darum nur einige Geduld und Alles gelingt. Seine Seele ist wie ein frischer Boden, der nur auf die Pflege wartet, um hundertfältige Früchte hervorzubringen; ein zartes, biegsames Bäumchen, das die Form und Richtung annimmt, die man ihm gibt. Es glaubt der Auctorität; ein angeborener Sinn für Religion zieht es zu dem Priester hin. Mit allem Vertrauen öffnet es sich den Wahrheiten des Glaubens und gibt sich den Gesinnungen hin, die man in ihm anschlägt. Wie leicht wird es auf's tiefste gerührt, wenn man ihm mit Salbung von einem Gotte spricht, der für uns Mensch geworden und gestorben ist, wie leicht läßt sich in ihm Gottesfurcht und Gottesliebe wecken, wie leicht der Haß gegen die Sünde entzünden, wie leicht das Mitleid mit den Armen und Nothleidenden entflammen. O fragen wir wahrhaft eifrige Seelenhirten, sie werden alle sagen, daß von allen ihren Arbeiten keine so trostreich, keine so fruchtbar sei, als die für die Kinder.

Wenn Gottes Gnade einem Seelsorger es gelingen läßt, daß er einen Greis, der bis dorthin als ein Feind Gottes lebte, in einen Diener und Freund Gottes umwandelt, das ist eine große Freude, denn er hat eine Seele vom Tode errettet; und er läßt sich diese Freude keineswegs durch den Gedanken trüben, daß er die langen vergeudeten Jahre nicht hereinbringen, die vielen und vielleicht großen Unthaten und Aergernisse nicht wieder vollends gutmachen kann. Aber wenn ich meine Thätigkeit einem Kinde widme, da gewinne ich ein erst beginnendes, vielleicht langes Leben voll von guten Werken und erlange selber Antheil an all den Verdiensten, die seine Lebenswege schmücken werden. Aus einem gut erzogenen Kinde kann eine ganze Generation guter Christen hervorgehen. Und wer weiß, ob Gott nicht in der kleinen Schaar, die jetzt den eifrigen Priester umgibt, Seelen sich erwählt, die er zur Ausführung großer Plane bestimmt hat. Wer weiß, ob nicht aus dem kleinen und unscheinbaren Senfkorn, das wir in ein Kind einpflanzen, ein mächtiger Baum erwächst, unter dessen Schatten Viele kommen, um dort zu ruhen. Wenn aber auch alle die Kinder, die uns anvertraut sind, nur den gewöhnlichen Weg einschlagen, so haben wir an ihnen das sicherste Mittel, unsere Gemeinden zu erneuern; heute sind sie es, welche die Anregung

zum Guten von uns empfangen; in wenigen Jahren werden sie die Anregung des Guten Anderen geben. Sie werden die guten Grundsätze und die glücklichen Neigungen, die wir in sie gepflanzt, auf ihre eigenen Kinder hinüberpflanzen; so bilden sich heilige Traditionen; so bildet sich eine ununterbrochene Kette von Tugenden; Jahrhunderte werden ernten, was wir in wenigen Tagen gesäet haben. Und gesetzt auch, es ginge manches gute Samenkorn, das wir in die Herzen der Kinder gelegt, in den Gefahren und Fallstricken des Lebens scheinbar verloren; in der That, wie viele schöne Hoffnungen werden geknickt, wie manche herrliche Blüthe entbehrt der reifen Frucht; aber Geduld, ihr getreuen Knechte Gottes, früher oder später geht der Same doch noch auf, früher oder später kömmt die Frucht doch noch zum Durchbruche, und was ohne die christliche Erziehung in der Jugend nie geschehen wäre, das geschieht doch wenigstens im Alter, und um der Tugend ihrer Kindheit willen wird die Seele gerettet, die wegen der Sünden ihres reifen Alters unwiederbringlich verloren gegangen wäre.

Indem Wir nun daran gehen, Euch, Geliebteste im Herrn, die Volksschule insbesondere an's Herz zu legen, wünschten Wir mit den Zungen jener Engel reden zu können, die den Kindern als Beschützer von Gott beigegeben sind und allezeit das Angesicht des Vaters sehen, der im Himmel ist.

Der Geist der Zeit, der ein sehr arglistiger ist, hat in unseren Tagen die Volksschule sich ausersehen, in der sehr richtigen Erkenntniß, daß, wenn er diese erst dem Christenthume entfremdet haben wird, der christliche Glaube bald aus den Herzen, die christliche Sitte bald aus dem Leben der Menschen geschwunden sein wird.

Diesen Bestrebungen gegenüber wiederholen wir feierlich die Erklärung, die in trüber Zeit die deutschen Bischöfe auf ihrer Versammlung zu Würzburg (14. Nov. 1848) abgegeben haben: „Unter den Rechten der Kirche steht obenan das göttliche Recht der Lehre und Erziehung. Sie kann nimmer sich trennen von dem Bewußtsein des ihr gegebenen Auftrages: „Gehet hin und lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch gesagt habe." Sie kann ebenso wenig sich trennen von dem Bewußtsein der Freiheit in Erfüllung dieser Mission. Alle Jahrhunderte und alle Welttheile geben der Kirche das Zeugniß, daß die Träger und Werkzeuge ihrer großen Erziehungsmission für die freie Ausübung des von ihrem göttlichen Stifter ihr ertheilten Auftrages, zu lehren und zu erziehen, weder Mühen und Gefahren, noch Leiden und Tod gescheut haben. Mochte Besitzthum und Glanz und Ehre, mochte Alles ihr genommen werden; das Recht, das von Gott empfangene, zu lehren, zu erziehen, zu sittigen die Völker des Erdkreises hat die Kirche nimmer preisgegeben. Und indem sie den Menschen erfaßt, um ihn lehrend und erziehend seiner hohen Bestimmung zuzuführen, erfaßt sie denselben vom zartesten Alter an; erfaßt und begleitet ihn in der Entwickelung aller seiner geistigen Kräfte, auf daß diese durch einen alle Zweige des Wissens umfassenden Unterricht zur vollen Durchbildung gelangen, im Geiste ihrer auf die höhere, ewige Bestimmung des Menschen gerichteten Mission."

Und Wir wiederholen ebenso feierlich die Worte des bayerischen Episcopates (20. Okt. 1850): „Unter allen Schulen am nächsten steht die Volksschule dem Herzen des Bischofes; lauter, dringender, gebieterischer erklingt die Aufforderung, welche aus Stadt- und Dorfschulen an ihn ergeht, sich ihrer mit der ganzen Kraft und Auctorität seines oberhirtlichen Amtes anzunehmen; denn hier ist es vor Allem der religiöse Unterricht, die Erziehung der Söhne und Töchter des Volkes zur christlichen Frömmigkeit und Sitte, welche die Hauptbestimmung, den Mittelpunkt der ganzen Thätigkeit bildet; der übrige Unterricht ist im Vergleiche mit dieser ersten und vornehmsten Aufgabe nur Nebensache; und deshalb ist es geradezu undenkbar, daß der Gedanke oder Versuch, die Kirche aus der Volksschule zu verdrängen, aus einer anderen als einer religionsfeindlichen, mit Bewußtsein auf Zerstörung des Volksglaubens gerichteten Gesinnung entspringen könne. Die Volksschule ist stets der eine Arm der christlichen Kirche gewesen; sie gehört als wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus, jede Trennung zwischen ihnen würde für beide gleich verderblich sein, und der Kirche zumuthen, ihrem Einflusse bezüglich der Volksschule zu entsagen oder sich aus derselben zurückzuziehen, hieße nicht mehr und nicht weniger, als ihr einen Akt des Hochverrathes gegen ihren Herrn und Meister, eine Handlung des Selbstmordes ansinnen."

Indessen fürchten wir trotz aller Agitationen für die Trennung der Schule von der Kirche nicht, daß in unserem theueren Vaterlande an dem gegenwärtigen Bestande der Dinge gerüttelt werde. Haben ja Wir bayerische Bischöfe erst vor wenigen Jahren die landesherrliche Zusage empfangen: „dem Pfarrklerus bleibt die nächste Beaufsichtigung und Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens an den deutschen Schulen überlassen, bei Bestellung der Distriktsschulinspectoren und der Inspectoren an den Schullehrerseminarien sollen die Bischöfe gutachtlich vernommen, bei Fragen über die Bildung der Schullehrer die Wünsche derselben berücksichtigt, vor Erlassung wichtiger Verfügungen über das Volksschulwesen die Bischöfe gleichfalls gehört werden." *)

Wir fürchten jene unchristlichen Bestrebungen besonders deßwegen nicht, weil wir die zuversichtlichste Hoffnung auf Euch, geliebte Söhne, setzen; denn insoferne und so lange durch Euere Anstrengungen, Euere

*) Ministerialentschließung vom 8. April 1852. §. 21, 22, 23.

Treue, Euere begeisterte Liebe für die Volksschule solche Früchte erzielt werden, daß jeder Unbefangene gestehen muß, die Schule liegt in guten Händen, wo würde man bessere finden? — so lange ist die christliche Volksschule gesichert, und alle auch die wildesten Brandungen der Wogen dieser Zeit werden ohne Schaden verschäumen.

Und wenn es je bei uns dazu kommen könnte, daß die Volksschule dem kirchlichen Einflusse gesperrt würde, so könnten wir darin nur ein schreckliches Strafgericht Gottes erkennen, das ohne große Schuld des Volkes und des Clerus unseres Vaterlandes kaum denkbar oder erklärbar wäre.

Darum, theuerste Mitarbeiter im Weinberge des Herrn, lasset Euch kein Opfer gereuen, um solch ein Strafgericht von unserem Vaterlande abzuwehren. Beherziget vor Allem Ihr, ehrwürdige Seelsorgvorstände Unseres Sprengels, welch große Verantwortung auf der Leitung der Schulen, die zunächst in Euere Hände gelegt ist, ruhe. Ihr seid nicht bloß vom Landesfürsten mit dieser Leitung betraut, „der Pfarrer übt die Eigenschaft eines Localschulinspectors wesentlich auch im Dienste und Auftrage der Kirche, sie ist auch ein Ausfluß und Bestandtheil seines geistlichen Amtes.“*)

Und Ihr, die Ihr über größere Schuldistrikte gesetzt seid, vergesset nicht, daß nicht nur der Landesherr Euch mit dieser wichtigen Sendung betraut hat, sondern daß Ihr auch von der Kirche Gottes die Mission dazu empfangen habt.

Also der Kirche wie dem Landesherrn seid Ihr in Euerer Stellung zur Schule verpflichtet und in beiden Beziehungen vor Gott schwer verantwortlich.

Sorget darum, daß der Gesammtunterricht in Eueren Schulen vom Geiste des Christenthums durchdrungen sei. Wachet ängstlich, daß nicht dasjenige, was ihr im religiösen Unterrichte und in den kirchlichen Erziehungsmitteln aufzubauen strebet, auf der anderen Seite wieder niedergerissen werde. Machet Euch bekannt mit den besten und fruchtbarsten Methoden und Hilfsmitteln des Elementarunterrichtes, auf daß Ihr nicht nur dem Namen nach, sondern in der That das gesammte Getriebe der Volksschule leiten und regeln könnt. Haltet strenge Zucht und Ordnung, damit nicht die ungestraften Beispiele der Unbotmäßigkeit den ganzen Segen des Unterrichtes und der Erziehung untergraben.

Beherziget dann, welch große Wichtigkeit dem Amte der Volksschullehrer innewohnt. O wenn es Euch gelänge, Euere Lehrer Euch zu guten Freunden und treuen Mitarbeitern zu machen! Kömmt ihnen darum mit aller nur möglichen Liebe und treuherzigen Zutraulichkeit entgegen, traget die etwaigen Mängel und Schwächen derselben, so lange es das Interesse der Schule nur immer gestattet, mit Schonung und Geduld, seid besonders den jüngeren Lehrern väterliche Freunde, die sie rechtzeitig vor den großen Gefahren, die sie bedrohen, warnen und bewahren, lasset ihnen das tiefste Interesse für die Schule und den ehrwürdigen, wichtigen Stand der Schullehrer entgegenleuchten und übet Euer Aufsichtsrecht über sie stets nur mit priesterlicher Würde und priesterlicher Mäßigung.

Dem wahrhaft apostolischen Eifer kann nichts widerstehen. Dieser ächte Eifer wird Euch auch in Bezug auf die so traurigen Schulversäumnisse helfen. Wenn wir uns eine Schule denken, in welcher Geistliche und Lehrer einhellig zusammenwirken und in der Liebe für die Kinder wetteifern, so daß bald die Kinder die Schule als ihren liebsten Ort, die Schulzeit als die angenehmste des ganzen Tages erkennen, da werden auch die Eltern zur Mitwirkung sich angetrieben fühlen, und die Schulversäumnisse bald auf ein geringes Maß zusammenschwinden. Und geht der Seelsorger nach und nach persönlich zu allen Eltern, lobend, wo es gut steht mit dem Schulbesuche, mahnend und bittend, wo noch Etwas zu wünschen bleibt, da werden doch wenige Hausväter oder Hausmütter übrig bleiben, die solchen Bitten widerstehend ihre Kinder ohne Noth der Schule entziehen möchten.

Indem Wir Uns sofort an den gesammten Seelsorgklerus wenden, binden Wir es demselben hiemit feierlich auf's Gewissen, daß alle Kinder, welche die Werktagsschule besuchen, mindestens 2 Mal jede Woche Religionsunterricht von einem der Geistlichen der Pfarrei empfangen, sowie daß die feiertagsschulpflichtige Jugend wie die Christenlehrpflichtigen ohne die äußerste Noth in keiner Woche des religiösen Unterrichtes entbehren. Vergesset nie, daß die Unwissenheit das größte Verderben für die Religion ist. Die Religion wird fast immer nur darum von den einen angegriffen, von den anderen verlassen, von anderen lau geübt, weil der erste Unterricht dieser Unglücklichen, weil der katechetische Unterricht unvollkommen und nachlässig war. Gute Katechesen sind der Same der Tugend für das ganze Leben, Pflanzschulen der Gewissensbisse für die, welche später versucht werden, die Wege des Heiles zu verlassen. Darum, Wir beschwören Euch, erblicket in den Kindern die große Hoffnung für die Zukunft und wendet allen Eifer auf ihren Unterricht.

Machet Euch zu diesem Zwecke bekannt und vertraut mit der rechten, fruchtbaren, anziehenden Methode beim Religionsunterrichte;**) bereitet Euch auf jede Unterrichtsstunde gewissenhaft vor; sorget dafür, daß Euere Kinder den Diöcesankatechismus, den Ihr vor Allem selber tüchtig inne haben müßt, wörtlich auswendig lernen, bleibet aber dabei nicht stehen, helfet mit allen Mitteln dem kindlichen Verständnisse nach, erläutert durch Beispiele und Erzählungen und beob-

*) Vgl. Kellner, Volksschulkunde §. 36.

**) Vgl. Ohler, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes. 3. Aufl. S. 244—334.

achtet dabei die liebevollste, bei allem Ernste gewinnendste und anziehendste Haltung.

Was insbesondere die Christenlehren für die der Werktagsschule entwachsene Jugend betrifft, so trachtet dieselben wo nur immer möglich in der Kirche und am Nachmittage zu halten, verbindet sie mit einer kurzen Andacht, überzeugt Euch immer mehr von der unabsehbaren Tragweite des Fleißes wie der Nachlässigkeit gerade in dieser Beziehung; suchet endlich selbst die Erwachsenen in diese öffentlichen und mit einer gewissen Feierlichkeit umgebenen Nachmittags-Christenlehren zu ziehen, damit die Jünglinge und Jungfrauen bald sich abgewöhnen, die Christenlehre als eine Last und ein hartes Joch des jugendlichen Alters zu betrachten, und sie vielmehr als eine Ehrenpflicht ansehen und jeder anderen, ach oft so gefährlichen Weise, den Sonntagsnachmittag hinüberzubringen, vorziehen.

Wendet dann auf die Vorbereitung der Kinder für die erste hl. Beicht und die erste hl. Communion ganz besondere Sorgfalt. Diese Tage, besonders der der ersten Communion müßen leuchtende Sterne werden für das ganze Leben der Kinder. Umgebet die Feier selbst mit festlichem Gepränge, ziehet auch die Eltern zur Theilnahme heran, auf daß auch in ihnen sich die längst vergangene Feier wieder erneuere. Und dann, verlieret die Kinder, auch wenn sie die hl. Firmung schon empfangen und die Schule verlassen haben, ja nicht aus dem Auge. Die Opfer an Zeit und Mühe, die Ihr ihnen gebracht, haben sie Euerem Herzen so nahe gelegt, daß Ihr sie unmöglich je wieder vergessen könnet. Besprechet Euch mit ihren Eltern über ihre weiteren Schicksale, erkundigt Euch nach dem Berufe, den sie wählen sollen, schlaget passende Stätten der weiteren Bildung vor, gebt ihnen, wenn sie die Heimath verlassen und in die Fremde fortziehen müssen, die eindringlichsten Mahnungen und Rathschläge, wenn möglich auch Empfehlungen mit, haltet endlich die gesammte Jugend bis zu ihrem 18. Lebensjahre mit allem Nachdrucke an, daß sie außer ihrer österlichen Pflicht mindestens vier Mal des Jahres die hl. Sacramente der Buße und des Altares empfangen. O wenn dieß Alles treulich geschieht, wie kann es fehlen, daß Ihr schon nach wenigen Jahren zur großen Freude Eueres priesterlichen Herzens die mühevolle Aussaat durch eine reichliche Ernte an Früchten des Heiles belohnt sehet und getrost dem Augenblicke entgegenharren könnet, wo der Heiland die Seelen dieser Kinder von Euch zurückfordern wird, weil Ihr ja dann zu ihm mit Zuversicht sagen könnt: „Als ich bei ihnen war, habe ich sie bewahrt in deinem Namen. Die du mir gegeben, habe ich behütet, und keiner aus ihnen ist zu Grunde gegangen als der Sohn des Verderbens“ (Joh. 17, 12.).

So haben Wir denn, theuerste Mitarbeiter im Herrn, Unser ganzes oberhirtliches Herz mit all seiner Liebe und Sorge für die Kinder vor Euch ausgeschüttet.

Daß doch dieses Mal Unsere Worte nicht nutzlos verhallen möchten! Doch nein, Wir vertrauen auf Euere oft bewährte, mit innigem Danke gegen Gott in Euerer Mitte wahrgenommene priesterliche Treue und seelsorgliche Aufopferung. Wir vertrauen in's Höchste auf Gott, „denn Gott ist es, der in Euch wirket sowohl das Wollen als auch das Vollbringen nach seinem Wohlgefallen. Alles aber thuet ohne Murren und Bedenklichkeit, auf daß Ihr seiet tadellos und lauter, fehllose Kinder Gottes in Mitten eines bösen und verkehrten Geschlechtes, unter welchen Ihr leuchtet wie Himmelslichter in der Welt, indem Ihr das Wort Gottes inne habet, zum Ruhme für mich auf den Tag des Herrn hin, daß ich nicht vergeblich gelaufen und nicht vergeblich gearbeitet habe“ (Philipp. 2, 13—16.).

„Gnade sei Euch und Friede von Gott dem Vater und unserem Herrn Jesus Christus, der sich selbst hingegeben hat um unserer Sünden willen, auf daß er uns herausnehme aus der gegenwärtigen schlimmen Zeit nach dem Willen unseres Gottes und Vaters, dem die Ehre sei von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen“ (Gal. 1, 3—5.)

Gegeben zu München am zweiten Februar, dem Feste der Reinigung Mariä, im Jahre der Gnade eintausend achthundert und sechzig und fünf.

† **Gregorius,**
Erzbischof von München-Freysing.

Fasten-Patent.

Wir Gregorius,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von München-Freysing, Hausprälat und Thron-Assistent Seiner Päpstlichen Heiligkeit &c. &c.

entbieten dem gesammten ehrwürdigen Clerus und allen Gläubigen des Erzbisthums Unseren Gruß und Segen in dem Herrn!

Da die nämlichen Zeit-Umstände, welche Uns schon seit mehreren Jahren zur Milderung des kirchlichen Fastengebotes bewogen haben, noch immer obwalten, so wollen Wir auch heuer eine entsprechende Milderung eintreten lassen und verordnen hiemit, was folgt:

I. Während der vierzigtägigen Fastenzeit ist der Genuß der Fleischspeisen mit Ausnahme der Ascher- und Quatemper-Mittwoche, dann aller Freitage und der letzten drei Tage in der Charwoche Unsern Erzbisthums-Angehörigen in der Art gestattet, daß sie bei derselben Mahlzeit niemals Fleisch-

und Fischspeisen zugleich genießen, und, die Sonntage ausgenommen, täglich nur ein Mal sich sättigen dürfen.

II. In dem übrigen Theile des Jahres sind:

a) einfache Abstinenztage, d. h. solche, an welchen keine Fleischspeisen genossen werden dürfen, jedoch die öftere Sättigung gestattet ist, alle gewöhnlichen Freitage des Jahres;

b) einfache Fasttage, d. i. solche Tage, an welchen zwar Fleischspeisen, jedoch ohne Mischung mit Fischspeisen, genossen werden dürfen, aber nur einmalige Sättigung, wie in der Fastenzeit, gestattet ist, die Quatempersamstage, und die Vorabende des heil. Pfingstfestes, des Festes der heil. Apostel Petrus und Paulus, des Festes Mariä Himmelfahrt und des Festes Allerheiligen;

c) Fast- und Abstinenztage, d. h. solche Tage, an welchen der Genuß der Fleischspeisen untersagt und nur eine Mahlzeit gestattet ist, alle Quatemper-Mittwoche und -Freitage, die Mittwoche und Freitage im Advent und der Vorabend (Freitag) vor dem Feste des heil. Johannes des Täufers.

Hinsichtlich derjenigen katholischen Soldaten und dem Militärstande angehörigen Personen, welche in Kasernen oder sonst gemeinsam menagiren und dem zu Folge nicht in der Lage sind, sich nach den Bestimmungen dieser Unserer Fastenverordnung richten zu können, wollen Wir eine weitere Milderung in der Art eintreten lassen, daß sie nur am Aschermittwoche und am Charfreitage sich vom Fleischessen zu enthalten haben.

Personen, welche in Bezug auf ihre Kost nicht frei bestimmen können, wie Kinder, Lehrlinge, Gesellen, Dienstboten u. s. w. und durch die Schuld ihrer Vorgesetzten gehindert werden, Fastenspeisen zu genießen, wird hiemit zur Beruhigung ihres Gewissens der Genuß von Fleischspeisen mit Ausnahme des Ascher-Mittwochs und des Charfreitags gestattet. Sie sollen indessen an allen Tagen, an denen sie von dieser Erlaubniß Gebrauch machen, das apostolische Glaubensbekenntniß, ein Vater Unser und sieben Ave Maria für die Bedrängnisse der Kirche beten. Dagegen werden alle Aeltern, Vorgesetzte und Meister ermahnt, ihren Untergebenen nicht durch Verweigerung von Fastenspeisen das ärgerlichste Beispiel des Ungehorsams gegen die Kirche zu geben, und es wird ausdrücklich bemerkt, daß man solche, die über ihre Kost frei verfügen können, nicht dispensiren wolle.

Geliebteste Diöcesanen!

Indem Wir Euch neuerdings diese Milderung des Fastengebotes und zwar dieses Mal in noch ausgedehnterer Weise angedeihen lassen, mahnen wir Euch um so dringender, doch wenigstens diese kleine Abtödtung, die nur noch ein schwacher Rest des altkirchlichen Fastens ist, aus Gehorsam gegen Euere geistliche Obrigkeit und in wahrhaftem Bußgeiste gerne und getreu zu üben.

Ohne Abtödtung können wir ein Mal nicht wahre Jünger Jesu sein. „Wer nicht auf sich nimmt sein Kreuz und mir nachfolgt, der ist meiner nicht werth" (Matth. 10, 38.). „Wenn Einer mir nachfolgen will, der verläugne sich selbst und nehme sein Kreuz auf sich und so folge er mir nach" (Matth. 16, 24.). Darum sagt auch der hl. Apostel: „Was der Mensch säet, das wird er auch ernten. Wer nämlich auf sein Fleisch säet, der wird vom Fleische auch das Verderben ernten; wer aber auf den Geist säet, der wird vom Geiste das ewige Leben ernten" (Gal. 6, 8.). „Darum, so schreibt der hl. Basilius (homil. in jejun. I, 9.), wenn du dem Geiste Stärke geben willst, so bändige das Fleisch durch's Fasten, denn dieses ist's, was der Apostel meint: So sehr der äußere Mensch abnimmt, eben so sehr erneuert sich der innere (2. Cor. 4, 16); und jenes: Wenn ich schwach bin, dann bin ich stark (2. Cor. 12, 10.)."

Beachtet aber auch wohl, was derselbe Heilige beifügt: „Beschränke jedoch nicht auf die bloße Enthaltsamkeit von Speisen das Gute des Fastens. Denn wahres Fasten besteht in der Enthaltung vom Bösen. Löse jedes Band der Ungerechtigkeit (Js. 58, 6.); verzeihe dem Nächsten die Unbild; laß' ihm die Schuld nach; faste nicht zu Hader und Streit (Js. 58, 4.). Ach, Fleisch versagst du dir, aber du verzehrest deinen Bruder; des Weines enthältst du dich; aber du bewältigst nicht den Uebermuth; bis zum Abende wartest du, um zu essen, aber du bringst den Tag in Processen zu."

Geliebteste! Eine in unseren Tagen höchst wichtige Art der Enthaltsamkeit müßen wir Euch noch besonders nachdrucksam empfehlen. Wir meinen das Meiden schlechter Lectüre, besonders schlechter Zeitungsblätter. Ihr wißt es, wohin es der arglistige Geist dieser Zeit mit der Presse gebracht hat. Er hat lange ein freches Spiel mit den Worten getrieben; sich nicht an den Verstand, sondern an die Begierden wendend hing er stets die Schilder mit den Worten: Freiheit, Bildung, Fortschritt aus; so ist es dahin gekommen, daß dermalen fast Niemand im Stande ist, es zu verhindern, daß die katholische Kirche, ihre Lehren, ihre Uebungen, ihre Diener unablässig geschmäht und verläumdet werden. Denn die katholische Kirche gilt ja als die Vorkämpferin der Finsterniß und ist darum vogelfrei; man duldet sie nur mehr, weil es unmöglich ist, sie zu vernichten. Es ist aber klar, daß man die katholische Kirche nur deßhalb angreift, weil sie das festeste Bollwerk und die einzige dauerhafte Stütze der ganzen gesellschaftlichen

Ordnung ist, und weil man mit Recht glaubt, nur auf den Trümmern der Kirche in jenes geträumte goldene Zeitalter gelangen zu können, wo man von Gott und König nichts mehr weiß.

Ihr seufzet mit Uns über diese traurigen Zustände. Aber das nützt wenig. Und wenn Wir noch so nachdrücklich Unsere Stimme erheben und wenn Ihr laut einstimmt in Unseren Angst- und Nothschrei ob Eueres gefährdeten Heiles, — Worte allein reichen solchen Uebeln gegenüber nimmer aus. Es müßen Thaten hinzukommen, und es bedürfte muthiger und großer Thaten.

Indessen Wir verlangen dieß Mal von Euch nicht eine große That, sondern nur das standhafte und möglichst gemeinsame Enthalten von der Abnahme, Unterstützung und Lectüre jener schmählichen Blätter, von denen ihr wisset, daß sie Euere Mutter, die hl. Kirche, hassen. Ach, wenn alle Katholiken den Muth hätten, das, wovon sie überzeugt sind, auch in ihren Thaten kund zu geben; und wenn kein Katholik ein Blatt, das seine Kirche in feinerer oder gröberer Weise schmäht, lesen, kaufen, bei seinen Untergebenen dulden würde, dann würden jene Blätter nicht mehr lange auf die Unwissenheit und auf die Menschenfurcht ihrer Leser speculiren, und mit der Herrschaft jener lügenhaften Phrasen und gleißnerischen Schlagwörter würde es bald ein Ende nehmen.

Gott will uns nicht ohne uns erlösen. Wir selber müßen dem Uebel steuern helfen. Es ist gewagt, auf besondere Schickungen der göttlichen Gnade zu rechnen und dabei die Hände träge oder gleichgiltig oder verzagt in den Schooß zu legen. Die Kirche wird nicht zu Grunde gehen, denn sie ist auf Petrus, den Felsen gebaut, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen; aber werden wir Einzelne alle aus dem Meere dieser Welt gerettet werden, wenn wir nicht mit Macht uns an den Felsen anklammern und mit Muth gegen die Feinde kämpfen, die wider uns anstürmen?

Darum „erstarket im Herrn und in der Kraft seiner Macht. Ziehet an die vollständige Waffenrüstung Gottes, damit ihr Stand zu halten vermöget wider die Nachstellungen des Teufels. Denn wir haben nicht den Kampf gegen Fleisch und Blut, sondern gegen die Mächte, gegen die Gewalten, gegen die Weltherrscher dieser Finsterniß, gegen die Geister der Bosheit unter dem Himmel. Leget darum die Rüstung Gottes an, daß ihr zur schlimmen Zeit Widerstand leisten und in Allem unverletzt das Feld behaupten könnt. Stehet denn, euere Lenden umgürtet mit Wahrheit, gepanzert mit Gerechtigkeit, die Füße beschuht mit der Entschlossenheit für das Evangelium des Friedens. Zu Allem hinzu ergreift den Schild des Glaubens, womit ihr alle brennenden Pfeile des Argen werdet auslöschen können, und nehmet den Helm des Heiles und das Schwert des Geistes, welches Gottes Wort ist" (Ephes. 6, 10—17.).

Es segne Euch hiezu der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater, der Sohn und der hl. Geist, Amen.

Gegeben zu München am zweiten Februar, dem Feste der Reinigung Mariä, im Jahre der Gnade ein tausend achthundert sechszig und fünf.

Aus speciellem Auftrage Sr. Erzbischöflichen Excellenz.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Schwabhausen betr.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Schwabhausen im Decanate Egenhofen, welche der freien erzbischöflichen Collation unterliegt, in Erledigung gekommen. Das Einkommen dieser Pfarrei entziffert sich nach der neuesten superrevidirten Fassion

		fl.		kr.	
a)	aus Zinsen von Kapitalien auf	6	fl.	48	kr.
b)	aus Grundstücken (Gemüsegarten, 66 Tgw. 87 Dez. Aecker, 28 Tgw. 7 Dez. Wiesen, 13 Tgw. 99 Dez. Waldungen) auf	131	fl.	29½	kr.
c)	aus fixirten Naturalreichnissen auf	32	fl.	52	kr.
d)	aus Zehenten auf	708	fl.	—	kr.
e)	aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen auf	137	fl.	3½	kr.
f)	aus herkömmlichen Gaben der Gemeinde auf	14	fl.	4	kr.
g)	aus Zinsen eines zur dereinstigen Haltung eines Hilfspriesters für Rumeltshausen aufliegenden Kapitales, im dermaligen Betrage von	61	fl.	52	kr.
	in Summa	1092	fl.	9	kr.
	Die Lasten betragen . . .	158	fl.	7⅝	kr.
	wornach ein reines Einkommen von	934	fl.	1⅜	kr.

verbleibt.

Bewerber um diese Pfründe haben innerhalb drei Wochen ihre Gesuche unmittelbar an Seine Erzbischöfl. Excellenz einzureichen.

München am 14. Februar 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Diöcesan-Nachrichten.

Bezüglich des seit vielen Jahren im Processe befangenen Besetzungsrechtes bei dem v. Kappler'schen Beneficium an der Metropolitan-Stadtpfarrkirche zu U. L. Frau in München ist unter dem 1. ds. Mts. eine Allerhöchste Entschließung erschienen, welche dem Streite ein Ende macht, indem durch dieselbe genehmiget wird, daß

1) bei besagtem Beneficium von der weiteren Verfolgung eines landesherrlichen Besetzungsrechtes auf Grund des Reichsdeputations-Hauptrecesses vom Jahre 1803 und Art. XI. des Concordates im Proceßwege Umgang genommen und

2) im Wege der Vereinbarung bei diesem Beneficium in Zukunft dem alternirenden Besetzungsrechte zwischen der Krone und dem Erzbischofe von München-Freysing stattgegeben und auch bei künftigen Besetzungen landesherrlicher Verleihung jederzeit das Ordinariat mit seinem Gutachten vernommen werde.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 10. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 4. ds. Mts. der bish. Prediger an der Stadtpfarrkirche St. Peter in München, Pr. Simon Knoll, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Aitenerding.

Nach Mittheilung des k. Obersthofmeisterstabes vom 7. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 3. ds. Mts. der Privatdocent Dr. Aloys Pichler die landesherrliche Präsentation auf die durch Beförderung des Pr. Dr. Franz Pfeifer erledigte VI. Chorvicarsstelle an der Collegiatstiftskirche St. Cajetan in München.

Zufolge höchster Ermächtigung vom 29. v. Mts. hat die k. Regierung von Oberbayern dem k. Lycealprofessor Dr. Peter Schegg in Freysing einen Diensturlaub von vier Monaten, beginnend mit Mitte Februar, behufs einer wissenschaftlichen Reise nach Palästina ertheilt.

Mit Anfang dieses Monates wurde die Armen- und Krankenpflege in der Pfarrei Schlehdorf durch drei Schwestern aus der Genossenschaft der armen Franziskanerinen in Pirmasens übernommen.

In Abänderung der unter dem 31. v. Mts. angeordneten Versetzungen von Hilfspriestern wurde unter dem 10. ds. Mts. den Coadjutoren Johann Bapt. Hiebl in Tegernsee und Aloys Stangl das Verbleiben auf ihren bisherigen Posten gestattet und der Coadjutor in Truchtlaching, Pr. Adolph Wittmann, als Coadjutor nach Anger, dagegen der Coadjutor in Anger, Pr. Johann Evang. Friedl, als Coadjutor nach Truchtlaching versetzt.

Durch oberhirtl. Decret vom 14. ds. Mts. wurde seinem desfallsigen Gesuche entsprechend der bish. Expositus von Adelzhofen, Pr. Sebastian Vogt, auf das Vicariat Waldhausen befördert, dagegen dem bish. I. Cooperator in Isen, Pr. Georg Neumair, die Expositur Adelzhofen übertragen.

Todesanzeige. Am 1. ds. Mts. ist der ehem. Pfarrer von Giebing, Pr. Thomas Kolb, in Oberneukirchen und am 9. ds. Mts. der Oberndorf'sche Beneficiat, Pr. Joseph Kolb, in Landshut gestorben.

Liebesgaben für den heiligen Vater.

Die St. Michael-Erzbruderschaft in München hat den Ertrag ihrer Sammlungen für den heil. Vater pro 1864 an Se. Excellenz den Herrn Erzbischof übergeben. Von diesen Liebesgaben treffen:

a) auf die Mitglieder in München sammt Vorstädten	4453 fl.	47	kr.
b) auf die Mitglieder in auswärtigen Pfarreien und zwar in Achdorf	10 „	—	„
„ Ainring	144 „	45	„
„ Marzoll	8 „	30	„
„ St. Zeno	39 „	20	„
„ Zelling	10 „	18	„
Summa	4666 fl.	40	kr.

Es wird bemerkt, daß vorgenannte Summe in den anderweitig durch die Erzb. Commissariate, Decanalämter und Pfarrämter eingesandten Liebesgaben für den heil. Vater nicht inbegriffen ist.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1. — 31. Januar 1865.

Pfarramt Dachau	Jahr.-Beitr.	80 fl.	—	kr.
„ Aschheim	Qu.-Beitr.	4 „	30	„
„ Oberneukirchen	Jahr.-Beitr.	56 „	—	„
„ Waakirchen	„	6 „	—	„
„ Eching bei Landshut	halbj. Beitr.	47 „	15	„
„ Steinhöring	„	24 „	30	„
„ Lochhausen	Qu.-Beitr.	5 „	30	„
„ Waal	Jahr.-Beitr.	7 „	—	„
„ Baumburg	„	84 „	—	„
Vicariat Waldhausen	halbj. Beitr.	4 „	—	„
Expositur Feldkirchen	Jahr.-Beitr.	20 „	—	„
Pfarramt Straußdorf	„	10 „	—	„
Curatie Pfrämern	„	14 „	36	„
Pfarramt Emmering b. Grafing	„	16 „	—	„
Stadtpfarramt Rosenheim	Qu.-Beitr.	52 „	—	„
Pfarramt Altomünster	„	46 „	—	„
„ Ensdorf	Jahr.-Beitr.	80 „	—	„
„ Ruhpolding	„	40 „	—	„
„ Niederroth	„	12 „	6	„
„ Hößlwang	„	56 „	52	„
„ Rattenkirchen	„	18 „	—	„
Vicariat Törring	„	21 „	—	„
G. K.	A. Beitr.	— „	36	„
B. W.	„	2 „	33	„
Pfarramt Welshofen	Jahr.-Beitr.	16 „	—	„
„ Einspach	halbj. Beitr.	30 „	—	„
Stadtpfarramt St. Ludwig	halbj. Beitr.	55 „	—	„
„ Mühldorf	Qu.-Beitr.	20 „	—	„
Pfarramt Frauenberg	Jahr.-Beitr.	10 „	—	„
„ Mammendorf	halbj. Beitr.	39 „	30	„
Stadtpfarramt Reichenhall	Qu.-Beitr.	100 „	—	„
Pfarramt St. Zeno	Jahr.-Beitr.	16 „	30	„
„ Kirchdorf b. Haag	halbj. Beitr.	30 „	—	„
„ Teisendorf	„	55 „	—	„
Ein Pfarrer der Erzdiöcese	A. Beitr.	50 „	—	„
Pfarramt Reit im Winkel	halbj. Beitr.	37 „	—	„
Institut der engl. Fräul. in Nymphenburg	A. Beitr.	101 „	42	„
Pfarramt Schwabhausen	Qu.-Beitr.	6 „	24	„
„ Haindlfing	halbj.-Beitr.	10 „	—	„
„ Kranzberg	Jahr.-Beitr.	29 „	—	„

(Schluß folgt.)

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 8. Donnerstag den 23. Februar. 1865.

Inhalt. Gesuche um Ertheilung der höheren Weihen. — Die katholische Mission in Norddeutschland. — Selig- und Heiligsprechungs-Processe von Heiligen, welche Deutschland angehören — Literatur: Dr. Lierheimer, Fr. Xav., Leib und Seele. Knoll, Simon, das Leben der Kirche. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Gesuche um Ertheilung der höheren Weihen betr.

Nachstehende Alumnen des erzbischöflichen Clerical-Seminares in Freysing haben an Seine Excellenz unseren hochwürdigsten Oberhirten die Bitte um Ertheilung der höheren Weihen gerichtet:

Anton Aigner von Sölhuben,
Joseph Annaberger von Riegsee (Pf. Aidling),
Anton Bauer von Obergeislbach (Pf. Walpertskirchen),
Johann Evang. Bauer von Pfatter,
Johann Nep. Doff von Irlham (Pf. Wang),
Peter Eder von Orthofen (Pf. Sittenbach),
Ludwig Fing von Brigels (in Isen zu proclamiren),
Anton Gundermann von Tölz,
Johann Bapt. Heiß von Graßau,
Franz Xav. Hüttner von Wasserburg,
Franz Xav. Kammerer von Prutting,
Ludwig Kannreuther von Gmain (Pf. St. Zeno),
Johann Nep. König von Allach (Pf. Aubing),
Joseph Mitter von Haag,
Joseph Perreiter von Ottmaring (Pf. Kienberg),
Joseph Pichler von Gnigl (in Niederaschau zu proclamiren),
Franz Xav. Pöppl von Passau,
Adolph Schanderl von Uebersee,
Franz Sal. Schedl von Neustift bei Freysing,
Martin Schneider von München (Pf. St. Peter),
Johann Bapt. Stöckl von Tödtenberg (Pf. Fraheim),
Korbinian Wagner von Breitsammet (Pf. Gerolsbach).

Unter Bezugnahme auf das oberhirtliche Ausschreiben vom 4. Juni 1861 (Past.-Bl. Nr. 23) werden jene Herren Pfarrer, zu deren Sprengel die Heimath der genannten Candidaten gehört, beziehungsweise in deren Bezirk dieselben ihren heimathlichen Aufenthalt hatten, andurch beauftragt, die in Ziff. 1 der gedachten Verordnung anbefohlene Proclamation sogleich vorzunehmen und den zu erstattenden Bericht innerhalb drei Wochen anher in Vorlage zu bringen.

München den 17. Februar 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Die katholische Mission in Norddeutschland.

Während im nördlichen Deutschland Jahrhunderte lang es Orte und ganze Gegenden gab, welche der katholischen Kirche verschlossen waren, weil staatliche Verbote das freie Bekenntniß der katholischen Religion und deren Verbreitung hemmten, ist wie in vielen andern Verhältnissen seit einigen Decennien auch hierin eine bedeutende und erfreuliche Veränderung eingetreten. Denn allenthalben bilden sich wieder katholische Gemeinden selbst an Orten, die früher ausschließlich von Protestanten bewohnt waren, und an deren Namen sich die Erinnerung an all das Unheil knüpft, welches die große Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts über die Kirche und über unser deutsches Vaterland gebracht hat. Wie bei der Gründung der Kirche die Armen es waren, denen zuerst das Evangelium gepredigt ward, so sind es auch jetzt wieder die Armen hauptsächlich und vorzugsweise, durch welche die katholische Kirche in protestantischen Ländern und Gegenden wieder verbreitet wird und festen Fuß faßt. Die zahlreichen Fabriken nämlich in Norddeutschland beschäftigen Hunderte und Tausende von Arbeitern, welche aus katholischen Gegenden kamen und den katholischen Glauben bekennen. So tröstlich diese Wahrnehmung auf der einen Seite ist, so betrübend ist aber auf der andern Seite der Blick auf die Lage, in der sich diese Katholiken befinden. Denn auf mehrere Stunden im Umkreise findet sich oft kaum Ein katholischer Priester, der ihre religiösen Bedürfnisse befriedigte. So kommt es, daß sie oft Jahre lang der Gnadenmittel der Kirche entbehren, selbst ihre Kinder in protestantische Schulen schicken müßen

und diese entweder dem Glauben ihrer Eltern gänzlich entfremdet werden, oder in günstigerem Falle wenigstens ein bedauernswerther Indifferentismus von Jugend an in ihrem Herzen Platz greift. An dem einen oder andern Orte ist es ein ganz unpassendes Local, das sie zur Feier der heiligen Geheimnisse vereinigt, und selbst dieses noch oft zu klein, als daß Alle darin Platz finden könnten, so daß schon wegen Mangel an Raum Viele von dem Gottesdienste wegbleiben, ihm nicht anwohnen können. Zwar fehlt es nicht an den staunenswerthesten Anstrengungen, die nöthigen Mittel zum Unterhalte eines Priesters und zur Herstellung einer Kirche und einer Schule aufzubringen; allein größtentheils arm vermögen sie ohne Beihilfe von anderen Seiten doch nur wenig zu leisten. Daher auch die lauten Rufe nach Hilfe, welche aus Norddeutschland an die glücklicheren Glaubensbrüder in Süddeutschland ertönen.

Der Ludwig-Missionsverein hat, soweit es nur immer seine Kräfte und die durch seine Statuten ihm vorgezeichneten Grenzen ihm erlaubten, der Lage der Katholiken Norddeutschlands seine vollste Aufmerksamkeit und Theilnahme zugewendet und sie zu verbessern gesucht. Er hat in den letzten acht Jahren aus den ihm zur Verfügung gestellten Mitteln die bedeutende Summe von 154,851 fl. 25 kr. zu diesem Zwecke verwendet, nämlich:

im Jahre 1857	. . . .	17300 fl.	— kr.
„ „ 1858	. . . .	20629 „	43 „
„ „ 1859	. . . .	32635 „	— „
„ „ 1860	. . . .	6075 „	— „
„ „ 1861	. . . .	20385 „	— „
„ „ 1862	. . . .	18640 „	— „
„ „ 1863	. . . .	19186 „	42 „
„ „ 1864	. . . .	20000 „	— „
	Gesammtsumme:	154851 fl.	25 kr.

Alle Diöcesen Norddeutschlands, wie Paderborn, Osnabrück, Culm, Hildesheim, Breslau, Fulda u. s. w., sowie auch der größere Theil der Diöcesen unseres eigenen Vaterlandes haben je nach den vorhandenen Bedürfnissen eine entsprechende Unterstützung gefunden. Und da die meisten der Gesuche durch die Hochw. Herren Bischöfe selbst in Vorlage gebracht werden und grundsätzlich ohne ausdrückliche bischöfliche Empfehlung und Befürwortung kein Gesuch Berücksichtigung findet, so bietet die Festhaltung dieses Grundsatzes sowie die regelmäßige Zusendung der gewährten Unterstützungssummen wieder an die Hochw. Herren Bischöfe dem Vereine die sicherste Garantie für die zweckmäßige und gewissenhafte Verwendung der ihm von den Gläubigen zur Verfügung gestellten Gelder. Die reichen Segnungen und Ablässe, mit denen die Päpste den Verein begnadigt und ausgezeichnet, sowie die Dankesthränen und Dankgebete der Unterstützten und das Bewußtsein, auch zur Ausbreitung der Religion Jesu Christi beigetragen zu haben, sind der überreiche Lohn für den Groschen der armen Wittwe und des armen Dienstboten wie für den Gulden des Reichen, der zum Vereine beigetragen wird.

Soll aber der Ludwig-Missionsverein nicht blos in dem bisherigen, sondern wie er sich's zur Aufgabe gesetzt, in noch gesteigertem Maße und mit dem Aufwande von noch größeren Mitteln den Bedürfnissen der unter den Protestanten zerstreutlebenden Katholiken Deutschlands und zunächst auch Bayerns zu Hilfe kommen können, so müßen ihm zu allererst auch die nöthigen Mittel zur Verfügung stehen und dürfen ihm diese in keiner Weise entzogen oder geschmälert werden. Das aber würde nothwendiger Weise geschehen, wenn ein anderer Verein mit verwandtem oder dem gleichen Zwecke ihm an die Seite gesetzt würde. Denn bei der ohnehin schon übergroßen Menge von Sammlungen zu frommen und andern Zwecken läßt sich weder erwarten, noch und viel weniger den Gläubigen zumuthen, daß sie beiden ihre Aufmerksamkeit und Theilnahme zuwenden und beide zu unterstützen fortfahren. Die Mittel, welche die katholische Liebe Bayerns bisher dem Ludwig-Missionsverein so reichlich bot, sie dürfen nicht zersplittert, sondern müßen möglichst concentrirt werden. Wie überall, so macht auch hier nur Einheit stark und schafft die Möglichkeit etwas Großes zu leisten. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß nach dem Willen und der Bestimmung der Vereinsglieder die von ihnen etwa geschenkten größeren Summen auch zu einem von ihnen bezeichneten speciellen Zwecke verwendet werden. So empfiehlt sich gegenwärtig besonders die Gründung von neuen Missionsposten in Schleswig-Holstein und anderen Gegenden Norddeutschlands, zu welchem Ziele sich bereits in mehreren Diöcesen Bayerns, z. B. in Bamberg und Augsburg, in neuester Zeit auch in unserer Erzdiöcese Priester vereinigt und ihre gemeinsamen Gaben dargebracht haben. Der Ludwig-Missions-Verein hat vom Anfange seines Bestehens bis jetzt schon viele derartige Geschenke und Legate erhalten und nach der Bestimmung der Donatoren verwendet, und er wird es auch in Zukunft thun, wenn ihm solche übermittelt werden. Möchten sie nur recht reichlich fließen!

Unter dem Protectorate seines königlichen Gönners und eifrigsten Förderers König Ludwig I., der außer sehr namhaften anderen Geschenken, erst im vorigen Jahre ihm die königliche Summe von 100,000 fl. als bleibendes Stammkapital überwies, hat der Ludwig-Missionsverein wirklich Großartiges schon geleistet. Mit Liebe und Dankbarkeit wird sein Name diesseits und jenseits des Oceans, ja in allen Erdtheilen genannt; denn viele katholische Gemeinden verdanken seinen Unterstützungen allein den Besitz eines Priesters und einer Kirche und die Segnungen einer eigenen Schule. Die Kräftigung und Förderung des Ludwig-Missionsvereines — dieses schönsten Monumentes des katholischen Bayerns — muß deßwegen auch fernerhin und für alle Zukunft eine der Hauptaufgaben und eine Ehrensache des Clerus unseres Vaterlandes sein.

Selig- und Heiligsprechungs-Processe von Heiligen, welche Deutschland angehören.*)

Wenn man die verschiedenen im Laufe der Zeit stattgehabten Canonisationen durchgeht, so findet sich eine bedeutende

*) Vergleiche hiezu das Wiener Diöcesanblatt 1864 Nr. 25. 26. 32. 33. 34.

Anzahl Heiliger besonders aus Italien und Spanien, verhältnißmäßig weniger aus Deutschland. Man würde aber daraus mit Unrecht schließen, es habe in Deutschland an heiligen Männern und Frauen gefehlt. Freilich müßen wir uns bescheiden, den Italienern und Spaniern den Vorrang einzuräumen; es hat sich in diesen Ländern der Glaube immer rein erhalten und immer gab es dort blühende Klöster, welche die vorzüglichsten Pflanzschulen der Heiligkeit sind. Indeß sind wir doch der Meinung, daß wir auch in Deutschland eine größere Anzahl von Heiligen haben könnten, wenn man den Muth gehabt hätte, Processe zur Seligsprechung der Diener Gottes einzuleiten.

Dieß vorausgesetzt, sollen hier kurze Nachrichten über die Heiligen Deutschlands eine Stelle finden, die seit 400 Jahren canonisirt oder beatificirt wurden. Es wurden in diesem Zeitraume nur vier Heilige canonisirt und zwei andere beatificirt. Die canonisirten Heiligen sind zwei Martyrer, nämlich Johann von Nepomuk und Fidelis von Sigmaringen, und zwei Bekenner, der heilige Leopold, Markgraf von Oesterreich und der heilige Benno, Bischof von Meißen. Beatificirt wurden in dieser Zeit Johannes Sarkander als Martyrer und Petrus Canisius als Bekenner.*)

Wir fügen von jedem der genannten Diener Gottes einige Notizen an, ihre Heiligsprechung betreffend, indem wir uns dabei an die Ordnung der Zeitfolge halten.

1) Der heilige Leopold, Markgraf von Oesterreich, vor 1073 geboren, starb am 15. November 1136. Innocenz VIII. hat ihn 1485 in der Basilika von St. Peter im Vatikan feierlich nach dem gegenwärtigen Ritus canonisirt, nachdem zuvor die Auditoren der Rota und drei Cardinäle, gemäß der Praxis jener Zeit, seine Tugenden auf's Genaueste untersucht und die Cardinäle im feierlichen Consistorium ihre Zustimmung gegeben hatten. Näheres hierüber findet sich in Papst Benedikt XIV. Werk „de beatificatione Servorum Dei.“

2) Der heilige Benno, Bischof von Meißen und Apostel der Slaven wurde 1010 zu Hildesheim geboren, trat in den Benediktiner-Orden, wurde Abt, dann während der Minderjährigkeit Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1096 Bischof und verwaltete sein Bisthum 40 Jahre lang unter schweren Kämpfen, da er standhaft auf Seite des Papstes Gregor VII. ausharrte. In den letzten 20 Jahren seines Lebens arbeitete er mit dem glücklichsten Erfolge an der Bekehrung der Slaven. Er starb am 16. Juni 1106 in seinem 96. Lebensjahre. Papst Hadrian VI., aus Utrecht gebürtig, nahm ihn am 31. Mai 1523 in der vatikanischen Basilika zugleich mit dem heiligen Antonin feierlich in die Zahl der Heiligen auf, nachdem seine Tugenden vorher sorgfältig geprüft und die Cardinäle in drei vorhergehenden Consistorien um ihre Meinung befragt worden waren. Hadrian VI. trug selbst die Kosten der Canonisation, hielt dabei das Hochamt und die Predigt und ertheilte allen Anwesenden einen vollkommenen Ablaß.

Da bei dem Umsichgreifen der Lehren Luthers eine Verunehrung der heiligen Gebeine Benno's zu besorgen war, wurden sie 1576 auf den Wunsch des Herzogs Albrecht V. von Bayern nach München gebracht.

Die Heiligen Leopold und Benno sind also die einzigen Bekenner, die seit 400 Jahren aus Deutschland canonisirt wurden. Und beide lebten vor beinahe 800 Jahren!

3) Der heilige Johann von Nepomuk, Martyrer des Beichtsigills, wurde nach Ginzel (im Kirchenlexicon von Wetzer) im vierten oder fünften Decennium des vierzehnten Jahrhunderts geboren und fand seinen glorreichen Tod in der Moldau im Jahre 1393. Benedikt XIII. hat ihn 1729 ausnahmsweise in der Basilika des heil. Johann vom Lateran, die er kurz zuvor consecrirt hatte, unter die Zahl der Heiligen aufgenommen. In Bezug auf seinen Proceß genügen folgende Bemerkungen. Die in Folge der hussitischen Greuel auf lange hin zerrütteten Zustände des Kirchenwesens in Böhmen, der darauf im Lande immer mehr um sich greifende Protestantismus und der hier daraus entspringende dreißigjährige Krieg, worauf erst wieder der katholische Glaube in Böhmen gepflanzt werden mußte, ließen es lange nicht dazu kommen, daß die Kirche Böhmens die Canonisation ihres Blutzeugen beim apostolischen Stuhle mit Erfolg betreiben konnte. Obschon das Prager Metropolitan-Capitel zu wiederholten Malen seit dem Jahre 1675 sich um die Heiligsprechung seines ehemaligen Mitgliedes beworben hatte, so wurde doch erst in den Jahren 1715—1720 der Informationsproceß zu seiner Heiligsprechung in Prag vorgenommen. Schon neun Jahre nach dem Schlusse des Processes erfolgte seine Heiligsprechung. Der Grund des schnellen Verlaufes liegt erstens darin, daß bei Martyrern nicht das ganze Leben und die Tugenden der Heiligen zu erforschen sind, sondern nur das Martyrium und die Ursache desselben. Und dann fanden auch die Decrete Urban VIII. vom Jahre 1634 und Innocenz XI. vom Jahre 1678, die das ganze Proceßverfahren bis heute regeln, auf ihn keine Anwendung, da er bereits seit undenklichen Zeiten öffentliche Verehrung genoß, weßhalb die S. R. C. gleich zu Anfang der Verhandlungen in Rom am 31. März 1721 erklärte, daß hier ein Ausnahmsfall vorliege. Es wurde sodann noch vor der Canonisation dieser beständige Cultus nebst dem eigenen Officium und der Messe approbirt und in Mitte der Stadt Rom sein Bildniß aufgestellt. Noch heute sieht man seine Statue auf der Tiberbrücke von Rom. Eine besondere Feier der Beatification ging der Canonisation nicht voraus.

(Fortsetzung folgt.)

*) Johann von Nepomuk und Johannes Sarkander werden mit Recht hieher gezählt, weil die Stätten ihrer Herkunft und ihres Wirkens zu Deutschland gehören. Petrus Canisius ist in Nimwegen geboren, das heutzutage zu Holland gehört. Da es aber früher zum deutschen Reiche gehörte und da Canisius eine so lange Reihe von Jahren wie ein Apostel in Deutschland arbeitete, so gehört er mit vollem Rechte hieher.

Literatur.

Dr. Lierheimer, Fr. Xav. Leib und Seele. Vorträge, gehalten in der St. Michaels-Hofkirche in München. Regensburg, Manz 1864.

Knoll, Simon. Das Leben der Kirche, dargestellt in liturgischen Predigten. 2 Bände. Schaffhausen, Hurter 1863—1864.

Es ist doch ein Trost, wenn das in's Meer der Predigt-Literatur ausgeworfene Netz wenigstens hie und da ein edleres Fischlein fangen darf.

Der Gedanke, in unserer gar materiellen, mitunter auch wieder arg spiritualistischen Zeit, den Menschen und seine wesentlichen Bestandtheile zum Gegenstande und Ausgangspunkte dogmatischer Predigten zu machen, kann nur ein glücklicher genannt werden. Die Ausführung dieser Idee, wie sie uns das an erster Stelle genannte Buch zeigt, beweist wie fruchtbar das Thema ist. Für das Publikum einer großen Stadt war es auch geradezu nothwendig, ein Mal gründlich von der umfassenden Bedeutung der Leiblichkeit im Menschen und ihren verschiedenartigen Beziehungen und ebenso von dem anderen höheren Theile im Menschen, seiner Seele nämlich, zu reden. Man kann dem Verfasser das Zeugniß nicht versagen, daß er diese so ziemlich neue Aufgabe, die darum große Selbstständigkeit in der Bearbeitung erheischte, mit Geschick und Erfolg gelöst und dadurch nicht blos seinen

Zuhörern eine wirkliche Förderung, sondern vielleicht auch anderen Predigern eine nützliche Vorarbeit geliefert hat.

Liturgische Predigten, wie sie uns das an zweiter Stelle genannte Werk bietet, gehören noch immer zu den selteneren. Gerade deßhalb empfehlen wir die vorliegenden. Denn soll die kirchliche Liturgie nicht ein, wenn auch noch so hübsch und prächtig gebundenes, aber doch verschlossenes Buch für das christliche Volk bleiben, so muß immer wieder darüber gepredigt werden. Der Verfasser hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Sowohl im ersten Bande, der die Ceremonien der heiligen Messe erklärt, als auch im zweiten größeren, der die Weihnachts- und Osterzeit behandelt, hat er sehr tüchtige Studien sowohl der neueren Liturgiker als auch der älteren hier einschlägigen Werke in recht annehmbaren Resultaten dargelegt. Auch diese Arbeit kann darum Predigern die Mühe, die sie etwa auf gleichgeartete Predigten verwenden wollen, sehr erleichtern.

Die beiden eben berührten Bücher machen zwar nicht den Anspruch, als Muster ob der großartigen Conception ihrer Gedanken oder ob der Vollendung ihrer Formenschönheit zu gelten. Aber sie sind einfach, klar und was die Hauptsache ist voll des körnigsten Inhaltes. Daß doch alle Predigten, die in Druck gehen müßen, wenigstens dadurch sich auszeichneten!

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 12. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 5. ds. Mts. der bish. Pfarrer von Schwabhausen, Pr. Aloys Müller, auf die Pfarrei Ohlstadt; nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 13. ds. Mts. durch allerh. Entschließung vom 7. ds. Mts. Domceremoniar Pr. Wolfg. Mühlbauer auf das v. Kappler'sche Beneficium an der Metropolitanstadtpfarrkirche zu U. L. Frau in München die landesherrliche Präsentation.

Canonisch investirt wurden am 18. ds. Mts. Pr. Simon Knoll auf die Pfarrei Altenerding und Pr. Wolfg. Mühlbauer auf das v. Kappler'sche Beneficium bei U. L. Frau in München; am 20. ds. Mts. Pr. Aegid Frankl auf die Pfarrei Langengeisling.

Durch Decret vom 15. ds. Mts. wurde oberhirtlich genehmiget, daß bei der Pfarrei Scheyern P. Placidus Bernhart als I. Cooperator aufgestellt werde.

Durch oberhirtliches Decret vom 21. ds. Mts. wurde dem freiref. Pfarrer Michael Harrer von Reichersbeuern die Vicarirung dieser Pfarrei bis zu ihrer Wiederbesetzung übertragen.

Todesanzeige. Am 9. ds. Mts. ist der Conventual des Benediktinerstiftes Scheyern und I. Cooperator bei der Pfarrei gleichen Namens, P. Andreas Rues, gestorben.

Durch oberhirtliches Decret vom 14. ds. Mts. wurde genehmiget, daß die ambulante Krankenpflege in der Stadt Landshut, dann die dortselbst bestehende Kinderbewahr- und die demnächst zu errichtende Krippen-Anstalt Schwestern aus der Genossenschaft der armen Franziskanerinen in Pirmasens übergeben werde.

Erledigt ist die Pfarrei Eschelbach, landesherrlichen Patronates, mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1191 fl. $28^3/_4$ kr.

St. Korbinians-Verein.

Schluß der Beschreinigungen vom 1. — 31. Januar 1865.

Stelle	Ort	Beitrag				
Stadtpfarramt	Wasserburg . .	halbj. Beitr.	50	fl.	—	kr.
Pfarramt	Hohenbercha	"	8	"	—	"
"	Gars	Jahr.-Beitr.	54	"	—	"
"	Wolfersdorf	halbj. Beitr.	36	"	—	"
Metropolitan-Pfarramt	. . . .	Qu.-Beitr.	187	"	10	"
Pfarramt	Dorfen	Jahr.-Beitr.	50	"	—	"
"	Weihenstephan-Vötting	"	14	"	—	"
"	Asbach	Qu.-Beitr.	6	"	—	"
"	Jetzendorf	"	5	"	—	"
"	Obermarbach	Jahr.-Beitr.	6	"	—	"
"	Steinkirchen a. d. Ilm	"	10	"	—	"
"	Scheyern	Qu.-Beitr.	11	"	—	"
"	Vörnbach	Jahr.-Beitr.	20	"	5	"
"	Trostberg	halbj. Beitr.	17	"	—	"
"	Albaching	"	20	"	—	"
"	Pasling	Qu.-Beitr.	27	"	—	"
"	Isen	halbj. Beitr.	40	"	—	"
"	Schnaitsee	Jahr.-Beitr.	40	"	—	"
"	Eschelbach	Qu.-Beitr.	9	"	—	"
Expositur	Adelshofen	Jahr.-Beitr.	7	"	—	"
Pfarramt	Massenhausen . . .	"	15	"	—	"
"	Hochstädt	halbj. Beitr.	9	"	30	"
"	Holzkirchen	"	50	"	—	"
Vicariat	Seebruck	Jahr.-Beitr.	11	"	—	"
Pfarramt	Trudering	"	8	"	—	"
"	Tölz	halbj. Beitr.	57	"	30	"
Curatie	Großdingharting . . .	Jahr.-Beitr.	30	"	—	"
Pfarramt	Pemmering	halbj. Beitr.	10	"	—	"
Expositur	Unterdarching	Jahr.-Beitr.	16	"	15	"
Pfarramt	Geisenhausen	Qu.-Beitr.	50	"	—	"
"	Wang	Jahr.-Beitr.	25	"	12	"
"	Schönberg	"	58	"	30	"
"	Partenkirchen	"	13	"	—	"
Expositur	Oberau	halbj. Beitr.	14	"	—	"
Pfarramt	Aubing	Jahr.-Beitr.	70	"	—	"
"	Eitting	Qu.-Beitr.	13	"	—	"
Expositur	Rommelberg	Jahr.-Beitr.	10	"	—	"
Pfarramt	Walpertskirchen . . .	"	65	"	—	"
Stadtpfarramt	der Vorstadt Au .	Qu.-Beitr.	74	"	—	"
Pfarramt	Inkofen	halbj. Beitr.	12	"	—	"
"	Reichertshausen . . .	Jahr.-Beitr.	16	"	—	"
Expositur	Sinzhausen	halbj. Beitr.	5	"	—	"
Pfarramt	Zolling	"	11	"	—	"
Herzogspital-Hofkirche	. . . . .	A. Beitr.	55	"	—	"
Pfarramt	Velden	halbj. Beitr.	54	"	46	"
"	Moosen	Jahr.-Beitr.	11	"	—	"
"	Baierbach	halbj. Beitr.	3	"	16	"
Stadtpfarramt	Hl. Geist in München	Qu.-Beitr.	60	"	—	"
Pfarramt	Pang	halbj. Beitr.	30	"	—	"
"	Anger	"	54	"	—	"
"	Evenhausen	"	10	"	—	"
"	Grünthal	Jahr.-Beitr.	30	"	—	"
Stadtpfarramt	St. Peter in Münch.	Qu.-Beitr.	70	"	55	"
Pfarramt	Fürstenfeldbruck . .	halbj. Beitr.	100	"	—	"
Ein Pfarrer der Erzdiöcese mit 3 Procent Zinsen-Vorbehalt . .		A. Beitr.	500	"	—	"

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 9. Donnerstag den 2. März. **1865.**

Inhalt. Das Ergebniß der Pastoral-Conferenzen im Jahre 1864. — Ueber die Weihe und Aufbewahrung des Taufwassers. — Selig- und Heiligsprechungs-Processe von Heiligen, welche Deutschland angehören. — Literatur (Rieß, Canisius). — Diöcesan-Nachrichten.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Das Ergebniß der Pastoralconferenzen im Jahre 1864 betr.

Was unter dem Heutigen an den Vorstand eines Pastoralconferenzbezirkes ergangen ist, davon wird der gesammte Diöcesanklerus durch nachstehende Mittheilung in Kenntniß gesetzt.

München am 7. Februar 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Im Protokolle über die I. Pastoralconferenz für das Jahr 1864 ist beim Vortrag über die liturgische Uebung bemerkt worden, daß die Meinungen getheilt waren, ob bei Pfarrkirchen, wo für das ganze Jahr ohnehin noch Taufwasser von Ostern vorhanden ist, dessenungeachtet die Taufeinsetzung am Pfingstsamstage vorgenommen werden müsse.

Dem Wunsche der Conferenzmitglieder entsprechend wird hiemit oberhirtliche Bescheidung und zwar dahin ertheilt, daß die Taufwasserweihe auch am Pfingst-Samstage vorzunehmen, ein entgegengesetztes Herkommen aber nach Entscheidung der S. R. C. vom 12. April 1775 und 17. September 1844 zu beseitigen ist.

München den 7. Februar 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Ueber die Weihe und Aufbewahrung des Taufwassers.

Die Taufwasserweihe scheint auf apostolischer Anordnung zu beruhen, weil sie schon in den ältesten kirchlichen Urkunden erwähnt wird. Diese ceremonien- und sinnreiche Weihe ging ursprünglich der feierlichen Taufe erwachsener Katechumenen unmittelbar voraus und stand mit ihr in innigem Zusammenhang. Daher wünscht die Kirche auch heute noch, daß die Taufe Erwachsener wo möglich am Charsamstage oder Pfingst-Samstage vorgenommen werde. Diese beiden Vigilien sind nämlich seit den ältesten Zeiten die kirchlichen Tauftage.

Wenn nun auch heut zu Tage selten der Fall eintritt, daß an diesen Samstagen die feierliche Taufe an Erwachsene gespendet werden kann, so will die Kirche doch, daß die Segnung des Taufwassers an diesen Vigilien vollzogen werde. Nur im Falle der Noth, wenn nämlich unversehens das Taufwasser zu Ende geht, ist es erlaubt, auch außer diesen Tagen nach einer von der Kirche vorgeschriebenen Formel eine solche Weihe vorzunehmen.*)

Es herrscht jedoch gegenwärtig, wenigstens in unseren Gegenden, rücksichtlich dieser Weihe eine Verschiedenheit, indem Viele nur einmal im Jahre, gewöhnlich am Charsamstage, das Taufwasser weihen und zwar in solcher Quantität, daß es voraussichtlich für das ganze Jahr zureicht, während Andere an den beiden genannten Vigilien diese Weihe vornehmen.

Zur Rechtfertigung des Gebrauches der nur einmaligen Weihe wird angeführt die althergebrachte Gewohnheit. Allein diese könnte nur dann vielleicht ein Recht begründen, wenn sie nicht mit einer ausdrücklichen Entscheidung der kirchlichen Auctorität im Widerspruch stünde. Es hat sich nämlich unter dem 17. September 1844 die S. R. C. bestimmt gegen diese Gewohnheit erklärt. J. M. Graf Vespigniani, Erzbischof von Orvieto, fand in seiner Diöcese den unfürdenklichen Gebrauch vor, daß nur einmal im Jahre, am Charsamstage, die Weihe des Taufbrunnens vorgenommen, am Pfingstsamstage aber unterlassen wurde. Auf seine Anfrage, ob diese althergebrachte Gewohnheit beibehalten werden könne, antwortete die Congregation nach reiflicher Ueberlegung mit Rücksicht auf die Rubriken und andere Decrete,**) in denen ausdrücklich gefordert ist, daß die Pfarrer am Oster- und Pfingstsamstage das Taufwasser weihen sollen:

„Diese Gewohnheit sei als ein Mißbrauch anzusehen,

*) Rit. maj. p. 525.

**) namentlich in Lucana d. d. 12. April 1775.

stehe mit den Rubriken im Widerspruche und müße abgeschafft werden. — Consuetudinem velut abusum et rubricis contrariam esse eliminandam."

Man könnte sich noch berufen auf unser größeres Diöcesanrituale, welches pag. 525 den Gebrauch, nur einmal jährlich das Taufwasser zu weihen, zu billigen scheine. Es heißt nämlich in der Anweisung zur benedictio fontis baptismi extra sabbatum paschae et pentecostes: Parochus curabit, ut semper habeatur aqua baptismalis benedicta sabbato paschae vel pentecostes sufficiens pro toto anno. Allein diese Stelle schreibt keineswegs vor, daß nur einmal in Jahre, am Oster- oder Pfingstsamstage diese Weihe vorgenommen werden solle, sondern empfiehlt nur die Sorgfalt für das am Oster- oder beziehungsweise am Pfingstsamstage geweihte Wasser, damit es nicht vor der Zeit d. h. vor dem nächsten Oster- oder Pfingstsamstage zu Ende gehe. Das vel will also nicht diese Weihe ins Belieben stellen, sondern hat nur die verschiedenen Zeiten des Jahres im Auge: das im Taufbrunnen befindliche Wasser soll entweder vom Charsamstag (in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten) oder vom Pfingstsamstag (in der übrigen Zeit des Jahres) herrühren, und man soll sich nicht durch geringe Sorgfalt in die Lage versetzen, während des Jahres Taufwasser weihen zu müßen, weil dieses dem kirchlichen Herkommen und Ritus minder entsprechend ist. Daß diese Erklärung richtig sei, ergibt sich mit Gewißheit aus der pag. 19. des Rituale enthaltenen Vorschrift: Fons baptismalis benedicatur bis in anno, in vigilia paschatis et pentecostes. Das Rituale kann nicht p. 525 verwerfen wollen, was es p. 19 so deutlich und den allgemeinen kirchlichen Regeln conform fordert.

Es muß daher nicht nur als Rath, sondern als Pflicht erklärt werden, daß die Weihe des Taufwassers zweimal im Jahre, am Charsamstag und am Pfingstsamstag vorgenommen werde.

* * *

Es wird passend sein, an das Gesagte einige Bemerkungen zu knüpfen über den Taufstein und dessen Stellung und Zugehör. Dieß dürfte um so weniger überflüßig sein, als auch in dieser Beziehung sich hie und da eine Verschiedenheit bemerklich macht.

Es ist hinlänglich bekannt, daß bis zum 13. Jahrhundert die hl. Taufe regelmäßig durch Untertauchen gespendet wurde. Dazu war ein eigener Wasserbehälter (Taufquelle, Taufbecken, Taufbrunnen, fons baptismalis) erforderlich; und da häufig Erwachsene getauft wurden, konnte sich derselbe nicht in der eigentlichen Kirche befinden, sondern mußte in einem eigenen Gemache sein. Häufig war über dem Taufbecken eine eigene Kapelle oder Kirche errichtet, die gewöhnlich dem hl. Johannes dem Täufer geweiht war. Solche Baptisterien finden sich noch heute an vielen Orten. Es hatten aber nur die Hauptkirchen Baptisterien, weil die Ertheilung der Taufe Sache des Bischofes war.

Nachdem jedoch die Parochialverfassung sich ausgebildet hatte, ging die Spendung der Taufe auch an die Pfarrer über, und erhielt jede Pfarrkirche ihren Taufbrunnen. Es konnte aber über demselben in der Regel nicht mehr ein eigenes Gebäude errichtet werden, sondern das Taufwasser mußte in der Pfarrkirche an einem passenden Orte aufbewahrt werden.

In Folge dessen, und nicht nur aus Schicklichkeitsgründen, mußte auch die ohnehin nie ausschließlich in Uebung gewesene Taufe durch Untertauchen aufhören, und die Abgießung an deren Stelle treten. Die heutigen kirchlichen Vorschriften über Taufe und Taufstein erinnern aber noch immer lebhaft an die ursprüngliche Praxis.

Nach kirchlicher Anordnung muß „der Taufstein an einem passenden Orte der Kirche angebracht, der Gestalt und dem Stoffe nach solid sein, so daß er das Taufwasser gut bewahren könne. Er soll ferners angemessen geschmückt, mit einem Gitter umgeben, mit Riegel und Schloß versehen und so geschlossen sein, daß Staub oder anderer Unrath nicht eindringen kann. Wo es sich ohne Schwierigkeit thun läßt, werde auf demselben das Bild des hl. Johannes, wie er den Heiland tauft, dargestellt." *)

Der passendste Ort für den Taufstein wäre eine eigene Kapelle; eine solche findet sich auch hie und da in größeren Kirchen. Ein unpassender Ort für den Taufstein ist der Chor der Kirche; besser steht er rückwärts, nicht weit vom Eingange. Unzweckmäßig ist es auch, wenn er in die Wand eingelassen ist, weil in diesem Falle nur schwer die Taufe über ihm ertheilt werden kann. Die Taufe soll nämlich wo möglich immer, wie in den alten Baptisterien, über dem Taufbecken gespendet werden; und es muß als liturgischer Verstoß erklärt werden, wenn nur das Wasser aus dem Becken geschöpft und damit die Taufe an einem andern Orte ertheilt wird. Damit das Taufwasser nicht verunreinigt wird, muß bei jeder Taufe ein hinlänglich weites Gefäß untergehalten werden, in welches das vom Scheitel des Kindes abfließende Wasser aufgenommen und aus dem es in das sacrarium gegossen wird, welches sich in der Nähe des Taufsteines befinden soll. Nur wenn das Haupt des Täuflings mit Geschwüren bedeckt wäre, müßte die Taufe an einem andern Orte gespendet werden.

Ueber den Stoff, aus dem der Taufstein gefertigt sein soll, gibt schon der Name hinlänglichen Aufschluß; er soll aus einem natürlichen Steine gemeißelt sein. Sollte sich ein solcher schwer bekommen lassen, so dürfte er auch aus Ziegelsteinen aufgeführt sein und es müßte ihm ein mit Zinn gut belegter kupferner Kessel eingefügt werden. Aus Holz oder einer ähnlichen Materie, in welcher das Wasser dem Versickern ausgesetzt wäre, darf der Taufstein nicht gearbeitet sein.

Der Deckel, der sich über der kesselförmigen Vertiefung erhebt, kann aus Holz oder Metall gefertigt sein. Er ist mit einem Schlosse versehen und außer der Zeit der Taufspendung immer gut geschlossen. Der Schlüssel soll sich in den Händen des Pfarrers befinden. **) Auf dem Deckel ist das Bild des den Heiland taufenden Johannes in Skulptur dargestellt.

Der ganze Taufstein soll, wenn auch fest und dauerhaft, doch zierlich gearbeitet sein. Zu seinem Schmucke und

*) Rit. min. pag. 12. n. 31.

**) Zu loben ist es, wenn zwei Schlüssel vorhanden sind.

zugleich zum Schutze gehört auch das Gitter, mit dem er, wo möglich, umgeben sein soll.

So oft neues Taufwasser zu weihen ist, soll das alte Taufwasser von dem Pfarrer oder einem andern Priester ausgeschöpft und in das sacrarium geschüttet werden. Hierauf wird der Taufstein von dem Priester sorgfältig gereinigt und dann neues reines Wasser eingegossen.

Hinlänglich bekannt ist, daß, wenn das Taufwasser auszugehen droht, anderes nicht geweihtes Wasser, jedoch in geringerer Menge, dazugegossen werden darf. Ist es verdorben oder ganz ausgegangen, so suche man solches aus einer Nachbarpfarrei zu erhalten. Erst wenn dieß nicht möglich ist, werde neues nach der eigens vorgeschriebenen Formel geweiht.

Zur Verhütung der Verunreinigung oder des Mißbrauches soll nie ein Theil des Taufwassers (oder gar das ganze) außer dem Taufsteine aufbewahrt werden. Auch soll es ohne Noth nicht mit den Händen berührt werden. Ist es im Winter gefroren, so hat der Priester allein bei dessen Flüssigmachung thätig zu sein.

Selig- und Heiligsprechungs-Processe von Heiligen, welche Deutschland angehören.

4) Der heilige Fidelis von Sigmaringen, geboren 1577, zuerst Doktor der Rechte und Advokat, dann seit 1611 Mitglied des Capuziner-Ordens und seit 1612 Priester, dann 1621 Guardian zu Feldkirchen in Vorarlberg, wurde zu Anfang des Jahres 1622 von der römischen Propaganda zum Missionsobern für Rhätien ernannt, wo der Calvinismus große Fortschritte gemacht hatte, aber schon am 24. April desselben Jahres von den calvinischen Bauern bei Sevis erschlagen. Bald darauf wurde auf Bitten der Cardinäle der Congregation der Propaganda unter Urban VIII. der Proceß zu seiner Seligsprechung eingeleitet, der über 100 Jahre dauerte. Benedikt XIII. bestätigte den 24. Februar 1729 das Urtheil, daß Fidelis aus Haß gegen den katholischen Glauben gemartert worden sei und approbirte 4 Wunder, die auf seine Fürbitte geschehen waren. Da Kaiser Karl VI., und nach dessen Tode seine Wittwe Elisabeth nebst vielen Fürsten, Cardinälen, Bischöfen und dem ganzen Orden der Kapuziner wiederholte Bitten um seine Beatification stellten, erfolgte diese unter Benedikt XIII. am 21. März 1729 in der Basilika von St. Johann im Lateran. Nachdem hierauf durch die Fürbitte des Seligen verschiedene neue Wunder geschehen und vom heiligen Stuhle nach sorgfältiger und genauer Prüfung bestätigt worden waren, nahm ihn Benedikt XIV. am 29. Juni 1746 feierlich unter die Zahl der Heiligen auf. Sein Festtag wurde auf den Tag seines Todes gesetzt (24. April), in's römische Martyrologium eingetragen und für die ganze Kirche vorgeschrieben. Es ist aber Fidelis von Sigmaringen unter den seit 400 Jahren canonisirten Deutschen der einzige Heilige, dessen Festtag für die ganze Kirche vorgeschrieben ist; denn die Heiligen: Leopold, Benno und Johann von Nepomuk erfreuen sich keines allgemeinen Cultus, und von den Seligen versteht sich dieß von selbst, da ihr Cultus immer auf gewisse Orte beschränkt ist.

Die beiden Diener Gottes, welche während der letzten 4 Jahrhunderte selig gesprochen wurden, sind Johannes Sarkander, Martyrer, und Petrus Canisius, Bekenner. Ueber die Verhandlungen zu ihrer Beatification bemerken wir Folgendes.

5) Johannes Sarkander wurde am 20. Dezember 1576 im Herzogthum Teschen in Oberschlesien geboren und starb als Martyrer zu Olmütz am 17. März 1620. Viele widrige Ereignisse und Umstände waren Ursache, daß der Proceß zu seiner Seligsprechung erst nach Verlauf von etwa 120 Jahren aufgenommen wurde. Aus dem Leben des Seligen von Liverani ist soviel ersichtlich, daß Kardinal Wolfgang von Schrattenbach den Proceß eingeleitet, und sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle von Olmütz, Kardinal Troyer, die Akten nach Rom geschickt habe. Benedikt XIV. bezeigte lebhaftes Interesse an der Sache und schrieb unterm 4. Dezember 1751 dem Erzbischof, daß er selbst für die möglichste Beschleunigung Sorge tragen werde. Schon unterm 22. April 1752 wurden die Akten des apostolischen Processes, der aus päpstlicher Delegation in Olmütz geführt worden war, von der S. R. C. als giltig anerkannt, mit Ausnahme jedoch der Aussage zweier Zeugen; indeß wurde schon nach wenigen Tagen der Fehler, der sich eingeschlichen und jene Beschränkung hervorgerufen hatte, durch päpstliche Sanation gehoben. Schon am 21. Mai 1754 trat die S. R. C. als antipraeparatoria zusammen, um über das Martyrium und die Ursache desselben zu berathen. Allein es trat unerwartet eine lange Unterbrechung in dieser Angelegenheit ein. Die Ursache lag nicht in Rom, sondern in Olmütz; der erzbischöfliche Stuhl wurde mehrmals vacant; der Josephinismus fand kein Wohlgefallen an den Verhandlungen dieser Art, die Kriege und Umwälzungen nahmen die Geister für andere Gegenstände in Anspruch. Erst im Jahre 1831 ließ Papst Gregor XVI. auf Bitten des Kardinals Rudolph, Erzherzogs von Oesterreich, (Bruders des Kaisers Franz I.) den Proceß wieder aufnehmen, der dann, Dank den Bemühungen und Opfern des gegenwärtigen Herrn Erzbischofs von Olmütz, Friedrich Landgrafen von Fürstenberg, unter Pius IX. am 11. September 1859 durch die feierliche Beatification in Sct. Peter im Vatikan zum Abschlusse kam.

6) Petrus Canisius, den 8. Mai 1521 zu Nymwegen im damaligen zu Niederdeutschland gehörigen Herzogthum Geldern aus der niederländischen Familie Hondt geboren, war der erste deutsche Jesuit und erster Provinzial in Deutschland. Mit Recht wird er ein Apostel von Deutschland genannt. Es ist unglaublich, wie viel er gearbeitet und gewirkt hat, theils auf der Kanzel, theils im Beichtstuhle, theils als Lehrer der Theologie in Wien und Ingolstadt, theils in den Berathungen der Fürsten bei Kaiser Karl V. und Ferdinand I., auf den Reichstagen von Worms, Augsburg, Regensburg und einmal in Polen, auf dem Concil von Trient, in Rom unter verschiedenen Päpsten, theils als Religiose, dem der heil. Ignaz, der heilige Franz Borgias und und ihre Nachfolger ein unbedingtes Vertrauen schenkten, theils als Schriftsteller, namentlich durch seinen fast in alle Sprachen übersetzten Katechismus. Vier Jahre hindurch, von 1554 bis 1558 administrirte er die Diöcese Wien. Sonst wirkte er auf deutschem Boden am längsten in Augsburg, Ingolstadt und Innsbruck. Die letzten 17 Jahre seines Lebens brachte er in dem von ihm begründeten Kollegium zu Freiburg in der Schweiz zu, wo er reich an Verdiensten im Rufe der Heiligkeit starb am 21. December 1597.

Bald nach seinem Tode wandten sich verschiedene Fürsten und Bischöfe an den heil. Stuhl um die Einleitung seines Processes zur Seligsprechung zu erwirken. Dennoch vergingen mehr als 100 Jahre, ehe derselbe eingeleitet wurde. Sein französischer Biograph Dorigny (schrieb 1698) und dessen Uebersetzer in's Lateinische Python (1710) wissen noch nichts vom Beginne des Processes. Benedict XIV. führt an, daß sich die S. R. C. am 23. Juni 1736 mit der Frage de non cultu beschäftigt habe, und da der Proceß de non cultu eine der ersten Verhandlungen bildet, so muß der Proceß erst kurz zuvor begonnen haben. Dafür spricht auch, daß ihn Benedict XIV. viele Jahre später einfach „Diener Gottes“ ohne den Zusatz „ehrwürdig, venerabilis“ nennt, was ein Beweis ist, daß unter seinem Pontificate der apostolische Proceß noch nicht eingeleitet war. Es hat sich hier

die Bemerkung Benedict XIV. bestätigt, daß Processe die zu spät angefangen, nur sehr schwer zu einem glücklichen Ende geführt werden; denn da nach so langer Zeit kein Augenzeuge, ja nicht einmal ein unmittelbarer Ohrenzeuge vorhanden war, mußte der Proceß durch Documente, durch Schriften der Zeitgenossen und Historiker geführt werden. Aber die schönsten Zeugnisse der Geschichtsschreiber kommen den eidlichen und gerichtlichen Aussagen von Augenzeugen nicht gleich. Daher hat die heil. Kirche, die bei Heiligsprechungen mit äußerster Vorsicht vorangeht, höchst weise verordnet, daß bei jenen Heiligen, deren heroische Tugenden nicht durch beeidigte Aussagen von Augenzeugen erwiesen sind, sondern blos auf historischem Wege, 4 Wunder erwiesen werden müssen, während bei Heiligen, deren Tugenden durch Augenzeugen gerichtlich erwiesen sind, 2 Wunder genügen. Wo das Zeugniß der Menschen nicht ausreicht, da soll Gott selbst reden durch Wunder. Aus diesem Grunde zählt auch das Decret der S. R. C. vom 17. April 1864, worin die Wunder des ehrwürdigen Petrus Canisius bestätigt werden, vier derselben auf. Mit dieser Bestätigung ist der Proceß zur Beatification eigentlich zu Ende. Es folgt zwar noch immer eine besondere Congregation der Kardinäle S. R. C., die man die Congregation „de tuto" nennt. In derselben wird nämlich die Frage vorgelegt, ob man mit Sicherheit zur Beatification oder Canonisation schreiten könne. Es ist aber diese Verhandlung mehr formeller Art, und es ist nicht bekannt, daß darauf jemals negativ entschieden worden sei. Im Processe des Petrus Canisius wurde diese Frage den vor Seiner Heiligkeit dem Papste versammelten Kardinälen S. R. C. am 14. Juni 1864 gestellt und bejaht; die Bestätigung dieses Urtheils sprach dann Seine Heiligkeit am Feste des heil. Johannes des Täufers in der Lateranensischen Basilika aus, das Beatifications-Decret erschien wie bekannt am 2. August vorigen Jahres.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Rieß, Florian, Pr. d. G. J., der selige Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu. Aus den Quellen dargestellt. Freiburg, Herder, 1865. XX und 576 Seiten. Preis 2 fl. 48 kr.

Wenn wir glauben, daß die katholische Kirche unter der steten besonderen Leitung des hl. Geistes steht, so müssen wir in so hervorragenden kirchlichen Ereignissen, wie dieß die Beatificationen und Canonisationen der Diener Gottes sind, besondere Fingerzeige Gottes erkennen. In der Seligsprechung des Petrus Canisius ist uns Deutschen ein solcher Wink von Oben zugekommen, und wer wollte zweifeln daß er besonders dem Clerus gilt?

Diesen Wink zu verstehen, dazu dient vortrefflich die uns vorliegende biographische Arbeit über den seligen Petrus Canisius.

Der Verfasser, schon ehe er in die Gesellschaft Jesu trat, als Publicist auf's Vortheilhafteste bekannt, hat zum Zwecke dieser Schrift die eingehendsten Quellenstudien gemacht. So ist es ihm gelungen, auch nach Raderus, Sacchino und Dorigny eine Geschichte des Seligen zu schreiben, die ein würdiges Denkmal des Gefeierten genannt werden kann. Es ist in demselben eine große Menge von Documenten zum ersten Male benutzt, besonders solcher, die von dem Seligen selbst herrühren. So kömmt es, daß uns fast auf jeder Seite Stellen aus seinen Briefen begegnen, die uns besser als alles Andere den Blick in sein wahrhaft apostolisches Herz und seine unglaublich angestrengte und gesegnete Wirksamkeit eröffnen. Da der Verfasser, als höchst kundiger Geschichtsforscher, es zudem verstand, den geschichtlichen Hintergrund, auf dem sich das Leben des Petrus Canisius bewegt, stets klar durchschimmern zu lassen, so ist aus seiner Arbeit ein Zeit- und Lebensbild geworden, das in der That vollendet genannt werden kann.

Es wird kaum nöthig sein, darauf hinzuweisen, daß das Buch auch ein ansehnliches Stück bayerischer Geschichte enthält, um unseren ehrwürdigen Clerus zu dessen Lectüre einzuladen. Möge es wecken und zünden in den weitesten Kreisen und so die Festfeier des sel. Petrus Canisius, deren Begehung in unserm Sprengel in nächster Aussicht steht, würdig vorbereiten.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfl. Excellenz haben Sich unter dem 27. und 28. v. Mts. gnädigst bewogen gefunden, die Assessoren bei dem erzbischöflichen Metropolitangerichte, Beneficiaten Joseph Darenberger und Rudolph Frhrn. v. Obercamp, zu Räthen zu ernennen.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 23. v. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 14. v. Mts. der dermalige Verweser des Schulbeneficiums in Obergrainau, Pr. Johann Bapt. Weishaupt, auf dieses Beneficium die landesherrliche Präsentation.

Der mittels Präsentationsurkunde des academischen Senates der k. Universität in München vom 29. November v. Js. auf die Pfarrei Uttenhofen in der Diöcese Augsburg präsentirte Universitätsscriptor, Pr. Mathias Burkart, erhielt unter dem 20. v. Mts. die Aufnahme in die Diöcese Augsburg und unter dem 25. v. Mts. die erbetene Entlassung aus dem Verbande der Erzdiöcese München-Freysing.

Unter dem 24. v. Mts. wurde der zum Subregens im Georgianum zu München ernannte Pr. Andreas Schmid aus der Diöcese Augsburg in den Verband der Erzdiöcese München-Freysing aufgenommen.

Canonisch investirt wurde am 23. v. Mts. Pr. Franz Xaver Hinter auf die Pfarrei Reichertshausen a. d. J.

Durch oberhirtliches Decret vom 28. v. Mts. wurde seiner Bitte entsprechend Pr. Balthasar Meyer von der Pfarrei Wollmoosen enthoben.

Unter dem 21. v. Mts. wurde der bish. Pfarrvicar in Ohlstadt, Pr. Georg Pföderl, zur seelsorglichen Aushilfe nach Wildsteig und der bish. Cooperator in Velden, Pr. Georg Finzl, als I. Cooperator nach Isen; unter dem 22. v. Mts. der bish. Cooperator in St. Wolfgang, Pr. Andreas Glink, als Cooperator nach Anger und der bish. Cooperator in Anger, Pr. Mathias Brann, als Cooperator nach St. Wolfgang; unter dem 24. v. Mts. der nach Anger angewiesene Pr. Adolph Wittmann als II. Coadjutor nach Haag, der bish. Coadjutor in Riedering, Pr. Max Burghard, als Coadjutor nach Truchtlaching, dagegen unter dem 28. v. Mts. der bish. Coadjutor in Ilmmünster, Pr. Anton Petzl, als Coadjutor nach Riedering angewiesen.

Durch oberhirtliches Decret vom 24. v. Mts. wurde dem Wallfahrtspriester Marcus Gierlinger in Birkenstein die Vicarirung der erledigten Pfarrei Fischbachau übertragen.

Todesanzeige. Am 21. v. Mts. ist Pfarrer Johann Nepom. Pronberger in Fischbachau gestorben.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 10. Donnerstag den 9. März. 1865.

Inhalt. Die Erledigung der Pfarrei Gammelsdorf. — Die Reliquien des hl. Papstes Alexander. — Selig- und Heiligsprechungs-Processe von Heiligen, welche Deutschland angehören. — Diöcesan-Nachrichten. — Peterspfenning pro IV. Quartal 1864.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Pfarrei Gammelsdorf.

Durch die Beförderung des letzten Besitzers ist die der freien Collation unterliegende Pfarrei Gammelsdorf Decanats Gündelkofen in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen nach der jüngsten superrevisorisch festgestellten Fassion:

a) in dem Ertrage der zur Pfründe gehörigen Gründe (56 Tgw. 96 Dez.) berechnet zu	152 fl.	24¼ kr.
b) in dem Ertrage aus Rechten	851 „	8 „
c) in ständigen Bezügen von gestifteten Gottesdiensten zu	18 „	31¼ „
d) in Stolgefällen zu	88 „	11 1/10 „
e) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen	13 „	55½ „
Summa der Einnahmen	1124 fl.	10 1/10 kr.

Die Ausgaben bestehen:

a) in Steuern	47 fl.	10¾ kr.
b) in Lasten wegen des Diöcesan-Verbandes	5 „	36 „
Summa der Ausgaben	52 fl.	46¾ kr.

Abgleichung:

Einnahmen	1124 fl.	10 kr.
Ausgaben	52 fl.	46¾ kr.
Reineinkommen	1071 fl.	23¼ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof unmittelbar einzureichen.

München am 7. März 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Die Reliquien des hl. Papstes Alexander.

Seit tausend Jahren zählt der hl. Papst und Martyrer Alexander unter die Patrone Freysings. Seine Reliquien soll Bischof Hitto von Rom gebracht und in der Krypta des Domes niedergelegt haben, wo sie nach dem Brande von 1159 aufgefunden und wieder der Verehrung übergeben wurden. Man hatte einen eigenen Altar im Dome zu Ehren dieses Heiligen errichtet. Sein Fest hat erhöhten Rang (duplex majus) in der Diöcese, seine Lebensgeschichte wird im Proprium mitgetheilt. Gemälde und Statuen des Heiligen waren in den Kirchen Freysings aufgestellt. Auch der Schrein des hl. Korbinian zeigt die Gestalt des hl. Papstes. Alles das geschah im Glauben, daß die wahren Reliquien des hl. Alexander im Dome dahier ruhen.

Da gab und gibt es nun manche, welche an der Aechtheit dieser Reliquien zweifelten. Man sagte: die Römer, die so eifersüchtig auf ihre Heiligthümer waren, werden doch nicht den hl. Leib eines ihrer Päpste, eines der ruhmvollsten Martyrer der ersten Jahrhunderte weggegeben haben!

Eine Untersuchung der Katakomben Rom's gibt auch hierüber zufällig einiges Licht.

Sieben Millien von Rom an der via Nomentana liegt die Katakombe des hl. Alexander, welche lange unbekannt erst wieder entdeckt wurde. Man wußte wohl aus den Martyrerakten, daß hier eine Taufkapelle gestanden, daß Papst Alexander i. J. 119 hier gemartert und mit seinen Diakonen Eventius und Theodulus begraben worden. Aber jede Spur von dem Bauwerk war verschwunden. Jetzt hat man in einer Vigne eine Treppe gefunden. Diese führte in einen Unterraum, der das oratorium St. Alexandri war. Noch steht da sein Bischofsstuhl, noch ist da der Altartisch, der durch Schranken vom Schiff abgeschlossen ist. Unter dem Altar ist ein Grab, aber leer. Aus einer Inschrift erhellt, daß hier Papst Alexander begraben sei. Der Leichnam ist also fortgenommen worden. Das römische Brevier erzählt nun, der hl. Leib sei später, da die fern und einsam liegenden Kirchlein unsicher waren, nach der Stadt in die Kirche St. Sabina auf dem Berge Aventin gebracht worden. Dort ist aber jetzt auch nichts mehr zu sehen von diesem Heiligthume. Dagegen finden wir in der Kirche St. Maria in Cosmedin

über der Tumba des Altars angeschrieben, daß in dem Sarkophag (Wanne von Porphyr) die Leiber der hl. Alexander, Theodul und Eventius seien. Unmöglich haben aber drei vollständige Leiber in dem einen Sarge Platz, ohne Zweifel fehlen daran bedeutende Theile. Und so ist es sehr wahrscheinlich, daß der Bischof Hitto von Freysing, der bei seiner Römerreise vielleicht gerade der Transferirung dieser hl. Leiber beiwohnte, einen großen Theil vom Leibe des hl. Alexander zum Geschenke erhielt, den er dann in Triumph nach Freysing brachte und wie die Leiber des hl. Justinus und des hl. Nonnosus zur Verehrung ausstellte. Die Aechtheit dieser Reliquien ist also, selbst von der tausendjährigen Tradition ganz abgesehen, sehr wahrscheinlich.

Selig- und Heiligsprechungs-Processe von Heiligen, welche Deutschland angehören.

(Fortsetzung.)

In dem besagten Zeitraume von 400 Jahren, in welchem die eben geschilderten sechs Processe der Deutschland angehörigen Heiligen und Seligen geführt wurden, fanden noch drei andere Beatificationsprocesse statt, welche, obgleich sie nicht zu einem glücklichen Resultate gelangten, dennoch unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, nämlich die Processe des ehrwürdigen Dominikus a Jesu Maria, der ehrwürdigen Johanna Maria vom Kreuze von Roveredo und der ehrwürdigen Crescentia Höß von Kaufbeuern.

1) Der ehrwürdige Dominikus a Jesu Maria, am 16. Mai 1559 in Calateind, einem Städtchen des Königreichs Aragonien in Spanien geboren, trat schon als Knabe in den Orden der Karmeliten, schloß sich der damals entstehenden Reform der hl. Theresia an, wurde von Clemens VIII. nach Rom gerufen, um auch dort die Reform durchzuführen und bekleidete im Orden die höchsten Aemter als General, General-Prokurator und Definitor. Die Päpste Paul V., Gregor XV. und Urban VIII. schenkten ihm das höchste Vertrauen; ersterer sandte ihn auf Ansuchen des Herzogs, späteren Churfürsten Maximilian, nach Bayern, um den Katholiken einen Trost und eine mächtige Stütze zu geben. Später reiste er mit päpstlichen Aufträgen nach Lothringen, Flandern, Frankreich und sammelte Beiträge für die Congregation der Propaganda, zu deren Stiftung er viel beigetragen hat. Urban VIII. sandte ihn auf Verlangen Ferdinand II. an den kaiserlichen Hof nach Wien, wo er in der Burg wohnen und nach dem Befehle seines Generals dem Kaiser gehorchen mußte. Ferdinand II. und seine Gemahlin Eleonore, sowie die ganze kaiserliche Familie, Churfürst Maximilian von Bayern und seine Gemahlinen Elisabeth Renata und Maria Anna, erwiesen ihm große Verehrung; nicht minder wurde er von Cardinälen, Bischöfen und Feldherren vielfach um Rath gefragt. Er starb in der kaiserlichen Hofburg zu Wien am 16. Februar 1630 und wurde in der Karmelitenkirche in der Leopoldstadt begraben.

Der Proceß zu seiner Heiligsprechung wurde auf allseitiges Verlangen bald nach seinem Tode eingeleitet, da noch Kaiser Ferdinand II. († 1635) im gewöhnlichen oder bischöflichen Processe als Zeuge aufgeführt ist. Auch in Rom und Viterbo wurde der Proceß geführt und in München wurden gleichfalls mehrere Zeugen vernommen. Der apostolische Proceß folgte etwa 30 Jahre nach dem gewöhnlichen; die traurigen Kriegszeiten hatten einige Verzögerung herbeigeführt. Die höchsten Personen wurden im Verlaufe der Sache um ihr Zeugniß befragt, namentlich drei Kaiser, Ferdinand II., Ferdinand III. und Leopold I., dann zwei Kaiserinen, ein Erzherzog und eine Erzherzogin, der Churfürst von Bayern und seine schon genannten Gemahlinen; ferner Herzog Albert und seine Gemahlin Mechtilde von Bayern; drei Kardinäle, worunter der nachmalige Papst Innocenz XII., bei 60 Karmeliten und Karmelitinen.

Aus den verschiedenen Zeugenaussagen soll hier nur eine Thatsache von historischer Wichtigkeit herausgehoben werden, nämlich die Schlacht am weißen Berge bei Prag, um deren glorreichen Ausgang P. Dominikus a Jesu ein so großes Verdienst hatte, wie Churfürst Maximilian von Bayern selbst bezeugte. Es war, sagt Eleonore, Gemahlin des Kaisers Leopold I. eine besondere Gnade Gottes, der mit der bedrängten Kirche Deutschlands Mitleid hatte, daß Papst Paul V. den P. Dominikus a Jesu zum Herzog Maximilian schickte, der sich eben rüstete, als Haupt der katholischen Liga dem Kaiser Ferdinand II. zu Hilfe zu kommen und den Churfürsten Friedrich von der Pfalz, der sich als König von Böhmen hatte ausrufen lassen, zu vertreiben. Er begleitete den Herzog zuerst von München aus nach Oberösterreich und nachdem hier der Aufruhr der Bauern niedergeschlagen war, nach Böhmen. Samstag den 7. November Nachmittags kam das katholische Heer sehr erschöpft und durch ansteckende Krankheiten fast auf die Hälfte, 14000 Mann ohne die Officiere, reducirt, vor den feindlichen Vorposten am weißen Berg bei Prag an. Man hielt Kriegsrath, ob man angreifen solle; die Meinungen waren getheilt; es schien Mehreren ein zu großes Wagniß, mit so schwachen Kräften einen Feind anzugreifen, der leicht viermal so viele Streiter zählte, die vortheilhafteste Stellung auf dem Berge einnahm und im Rücken von der befestigten Stadt Prag gedeckt war. „Verlieren wir diese Schlacht," sagten sie, „dann ist Alles verloren, dann ist es um den Kaiser und sein Reich geschehen." Da sie so unschlüssig und verzagt berathschlagten, erschien ungerufen und unverhofft P. Dominikus im Kriegsrathe und bat um die Erlaubniß ein Paar Worte sprechen zu dürfen. Nachdem er diese erhalten, ermahnte er die Anführer mit hinreißendem Feuereifer, auf Gott und die gerechte Sache zu vertrauen; wenn sie ihre Hoffnung auf den Herrn setzten, würden sie gewiß den Sieg erringen. Seine Worte erfüllten Alle mit Begeisterung und Kampfeslust; man beschloß, die Schlacht am anderen Tage zu liefern. Der glorreiche Ausgang dieser Schlacht ist bekannt. P. Dominikus trug auch durch seine Briefe an Kaiser Ferdinand II. viel dazu bei, daß dem verrätherischen Friedrich von der Pfalz die Churwürde abgenommen und dem Herzog Maximilian von Bayern übertragen wurde. Im Leben des Dieners Gottes von Caramuel finden sich die Briefe, die Churfürst Maximilian und seine Gemahlin Renata an den Diener Gottes geschrieben haben, um ihm für seine Bemühungen in dieser Sache zu danken

Bei Benedikt XIV. de beatificatione Servorum Dei finden sich nur wenige Angaben über den Proceß des Dieners Gottes. Er meldet l. II. c. 15. n. 9, daß durch ein Decret der S. R. C. vom 18. Mai 1677 entschieden worden sei, daß man den Proceß über seine Tugenden in specie in Rom zu führen habe; ferner (ib. n. 14) daß die Remissorialschreiben vom 12. August 1664 an den Erzbischof Valentinus (den päpstlichen Nuntius) und zwei andere Bischöfe und vier Dignitäre oder Kanoniker mit dem Zusatze erlassen worden seien, daß für einen abwesenden Bischof nicht ein Dignitär oder ein Kanonikus, sondern zwei Dignitäre oder zwei Kanoniker einzutreten haben. Dann berichtet er, c. 49. n. 20, in welcher Art und Weise Kaiser Leopold I. vernommen wurde; es wurden ihm nämlich die Interrogatorien und Artikel überreicht; er nahm sie an, bezeugte eidlich, sie gelesen und alles was darin enthalten als wahr befunden zu haben. Hierauf unterschrieb er eigenhändig, fügte sein Siegel bei und übersandte sein Zeugniß dem Präsidenten des Gerichtshofes, der dann die übrigen Mitglieder, den Subpromotor und Notar berief und das Schreiben eröffnete. In den Akten Seite 45 sagt Kaiser Ferdinand III., daß ihm der

Generalvicar des hochwürdigsten Bischofes und Domdechant Tobias Schwab die Artikel und Interrogatorien überreicht und ihn feierlich um sein Zeugniß angegangen habe.

Lib. II. cap. 51. n. 11 erzählt Benedikt XIV., man habe sich, als am 17. Juni 1681 die Akten des Processes des Dieners Gottes Dominikus a Jesu nach Rom gebracht wurden, damit begnügt, bei Eröffnung derselben jene Wappen zu recognosciren, die man erkennen konnte und bei den übrigen davon Umgang genommen. Endlich führt er ib. c. 53. n. 5 an, es sei in diesem Processe bewilliget worden, die Zeugen zugleich über die Tugenden im Allgemeinen und im Besondern zu examiniren.

Der Proceß ist seit langer Zeit, wahrscheinlich seit 1728, bis wohin die vorliegenden Akten reichen, eingestellt; die Ursache ist uns nicht bekannt, denn wir glauben nicht, daß die Einwendungen des Promotor fidei Prosper Lambertini (des nachmaligen Benedikt XIV.) den Postulator abgeschreckt haben. Man sagt, Dominikus a Jesu habe selbst geweissagt, er werde nie selig gesprochen werden; aber diese Aeußerung ließe sich als ein Ausdruck der Demuth erklären. Nach menschlichem Urtheile hätte man glauben sollen, daß ein so großer Diener Gottes, für dessen Heiligsprechung sich manche Kaiser und fürstliche Häupter und so viele hohe Prälaten bewarben, früher als Andere die höchsten Ehren der Kirche erlangen würde; aber vor der heiligen Kirche gilt in diesem Punkte kein Ansehen der Person. Wir haben gesehen, wie noch in jüngster Zeit ein armer Bettler (Joseph Benedikt Labre) und eine arme Hirtin (Germana Cousin) selig gesprochen wurden, während von so vielen heiligen Männern, die auf dem päpstlichen Stuhle saßen, seit Cölestin V. († 1296) bis auf unsere Zeit nur Pius V. († 1572) kanonisirt (1712) wurde. Die Päpste Gregor X. († 1276) und Benedikt XI. († 1304) werden als selig verehrt und ihr Kultus wurde von den Päpsten Clemens XI. und Clemens XII. approbirt.

2) Die ehrwürdige Johanna Maria vom Kreuze, im Jahre 1603 zu Roveredo geboren, Clarissin in dem von ihr gestifteten Kloster S. Carlo daselbst, gestorben 1673. Wir besitzen über sie ein sehr interessantes Buch von Beda Weber (Regensburg, bei Manz 1846), aus dem wir ein Paar Notizen entnehmen. Johanna war eine von Gott hochbegnadigte, ekstatische, mit den Wundmalen des Herrn geschmückte Jungfrau, welcher ihr himmlischer Bräutigam die Geheimnisse seines Herzens mittheilte. Sie übte einen mächtigen, segensreichen Einfluß auf ihre Zeit, sie erkannte und durchschaute den Zustand der Seelen auch von Abwesenden und führte Viele durch Gebet, Bußwerke und Ermahnungen auf den rechten Weg. Sie war die Rathgeberin von Geistlichen und Laien, Bischöfen, Staatsmännern, Fürsten und Kaisern. Alberti, Generalvicar des Bischofs von Trient, der sie in allen Angelegenheiten um Rath fragte, sagte: „Ihre Briefe haben mir mehr genützt, als alle Gutachten der Theologen. Sie trifft stets das Rechte und zwar im ersten Anlauf ohne Winkelzüge und ihre Liebe hat keine Grenzen. Ich wünschte ihren Geist durch die ganze Diöcese verbreitet, dann herrschte Christus allein in allen Herzen." Wie Dominikus a Jesu stand auch sie mit den Kaisern Ferdinand II., Ferdinand III., Leopold I., dem Churfürsten Maximilian von Bayern und seiner frommen Gemahlin Maria Anna in vertrautem Verkehre und Briefwechsel. General Gallas (Galasso), ein Südtyroler, hielt ungemein viel auf sie, er legte ihr alle Zweifel vor und war erstaunt über ihre Einsicht in die deutschen Zustände und in die Würfelfälle des Krieges. Ihr Wort ermunterte ihn, ihr Rath führte stets zum Vortheile für die Waffenmacht des Kaisers und ihr Gebet hob ihn über tausend Hindernisse seiner Lage hinaus.

Als Johanna am 26. März 1673 (am Palmsonntage) starb, wurde ihr Tod auf Befehl des Magistrates durch das Geläute aller Glocken verkündigt, wie dieß beim Hinscheiden von Monarchen üblich war; eine Menge Volkes strömte sofort selbst aus der Ferne herbei, um den Leichnam, der wie verklärt auf der Bahre lag, nochmals zu sehen, und einen Gegenstand, dessen sie sich bedient hatte, als Reliquie zu erhalten. Jedermann wollte ihr Bildniß besitzen und rief sie als eine Heilige an. Um der Andacht des Volkes zu genügen, mußte man die Beerdigung verschieben; erst am Charfreitag Abends konnte sie beerdigt werden. An ihrem Grabe geschahen viele Wunder, und viele ihrer Verehrer in Italien, Deutschland, Böhmen, Polen, Ungarn sandten Weihegeschenke und priesen Johanna als ihre Helferin in großen Leiden.

Der Ruf ihrer Heiligkeit und ihrer Wunder erregte den allgemeinen Wunsch nach Einleitung des Beatifikationsprocesses. Kaiser Leopold I. selbst schrieb deßhalb einen dringenden Brief an den Bischof von Trient, Sigmund Alphons Graf von Thun. Der Proceß nahm 1675 seinen Anfang, wurde aber ungeachtet der dringenden Vorstellungen des Kaisers, wie es scheint, wegen Theilnahmslosigkeit des Bischofs schon nach zwei Monaten wieder unterbrochen. Als aber 1677 Alberti, der schon erwähnte Freund der Dienerin Gottes, Bischof von Trient geworden, wurde der gewöhnliche Proceß wieder aufgenommen und im Jahre 1678 glücklich beendet. Die Akten wurden nun in getreuer Abschrift nach Rom geschickt, und im Jahre 1686 wurde die Commission zur Untersuchung ihrer Sache eingesetzt. Der Advokat Pellegrini verfaßte nun das Summarium über ihr Leben und ihre Tugenden und der Promotor fidei machte dagegen seine Einwendungen. Beide Stücke wurden 1698 zu Rom gedruckt. Im Jahre 1705 erschien zu Rom: Positio summae super introductione causae ex signatura commissionis mit den Einwendungen des Promotor fidei und den Antworten des Advokaten 210 Seiten in Folio.

Nun ging man an die Untersuchung ihrer Schriften, 11 Quartbände, die so viele Schwierigkeiten boten, daß die Verhandlung ganz unterbrochen wurde, und die Sache selbst als ganz hoffnungslos ruhen blieb. Erst 1719 wurde sie wieder aufgeweckt. Die Kaiserin Eleonora verwendete sich ernstlich dafür, und der österreichische Gesandte in Rom, Graf Gallas, machte in diesem Sinne die dringendsten Vorstellungen am Hofe des Papstes. Auf Bitten der Klosterfrauen schickte die Franziskaner-Provinz S. Vigilio eines ihrer gelehrtesten Mitglieder, den P. Ludovico, nach Rom, um die Angelegenheit zu betreiben. Es gelang ihm durch den thätigen Beistand des Prosper Lambertini, der damals Promotor fidei war, die Sache wieder in Gang zu bringen. Man sammelte zunächst alle Einwendungen gegen die Schriften Johanna's und sandte sie nach Trient zur Beantwortung. P. Ludwig eilte selbst nach Trient zurück, und unter seiner umsichtigen Leitung wurden die Einwürfe gegen genannte Schriften beantwortet und entkräftet und zwar mit so glücklichem Erfolge, daß, als er 1732 wieder in Rom erschien, die S. R. C. erklärte, dieser Punkt der Verhandlungen sei nun glücklich erledigt, und man könne in der Sache weiter vorschreiten. Dieser Fortschritt gedieh jedoch nur bis zur Prüfung der Tugenden Johanna's, denn von da an wurde er zuerst wegen Mangel an Geld, dann wegen Aufhebung der Clarissinen-Klöster in Oesterreich 1782 unterbrochen. Das Kloster und die Kirche von S. Carlo in Roveredo ist jetzt in eine Fleischbank verwandelt, der Leib der ehrwürdigen Dienerin Gottes wurde in die Pfarrkirche S. Marco übertragen.

3) Die ehrwürdige Crescentia Höß, am 20. Oktober 1682 in der damaligen freien Reichsstadt Kaufbeuern, im Bisthum Augsburg, von armen, aber sehr frommen Eltern geboren, ward schon sehr früh mit himmlischen Erleuchtungen begnadigt, legte im 6. oder 7. Lebensjahre das Gelübde der Keuschheit ab, trat 1703 in das Kloster des dritten Ordens der Franzis-

kanerinen ihrer Vaterstadt, legte am 8. Juni 1704 die Profeß ab und starb, durch vielfache Leiden geläutert und zur Vollkommenheit geführt, am 5. April 1744 (Ostersonntag) mehr aus innerm Drang einer überaus feurigen Liebe zu Gott als durch die Gewalt der Krankheit, wie es in den Proceßakten heißt. Der Ruf ihrer Heiligkeit hatte sich schon bei Lebzeiten weit verbreitet, so zwar, daß selbst Kardinäle, Bischöfe, Könige und Fürsten sie um Rath fragten, und mündlich oder schriftlich sich an sie wendeten. Nach ihrem Tode wurde ihr Grab von zahlreichen Verehrern, selbst aus weiter Ferne, besucht, ja noch heut zu Tage kommen Wallfahrer aus entlegenen Gegenden, um bei ihr Hilfe zu suchen.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 26. v. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 10. v. Mts. der bish. Curatbeneficiat von Ergertshausen, Pr. Franz Stöckel, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Walpertskirchen.

Nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 28. v. Mts. wurde durch allerh. Entschließung vom 21. v. Mts. die Verleihung des Kielenhauser'schen Benefiriums an der Dompfarrkirche zu U. L. Frau in München an den Ceremoniar Pr. Wolfg. Mühlbauer landesherrlich genehm erklärt.

Unter dem 3. ds. Mts. wurde Pr. Georg Pföderl als Pfarrvicar für die erledigte Pfarrei Wildsteig, unter dem 7. ds. Mts. der Expositus von Kreuzpuellach, Pr. Matthias Reithmeyer, als Pfarrvicar für die erledigte Pfarrei Endelhausen und der Coadjutor Thomas Hartig von Mauern als Pfarrvicar für die erledigte Pfarrei Gammelsdorf aufgestellt.

Todesanzeige. Am 28. v. Mts. ist Pfarrer Anton Wolf in Wildsteig, am 1. ds. Mts. Pfarrer Joseph Wallner in Endelhausen, am 2. ds. Mts. Beneficiat Anton v. Lürzer in Aibling, am 3. ds. Mts. Beneficiat Aloys Fridl in Taufkirchen gestorben.

Verzeichniß

der für Se. Heiligkeit Papst Pius IX. in der Erzdiöcese München-Freysing im IV. Quartale 1864 gesammelten Liebesgaben.

I. Von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzen Karl:

		fl.	kr.
a)	für den Monat November	100 fl.	— kr.
b)	" " " Dezember	100 "	— "
c)	" " " Januar	100 "	— "

II. Von dem erzb. Stadtcommissariate München:

		fl.	kr.
1)	von dem Metropolitanpfarramte	193 fl.	6 kr.
2)	" " Collegiatstifte St. Cajetan	27 "	44½ "
3)	" " Stadtpfarramte St. Peter	260 "	— "
4)	" " " St. Ludwig	84 "	— "
5)	" " " Hl. Geist	60 "	— "
6)	" " " St. Bonifaz	60 "	— "
7)	" " " der Vorst. Au	50 "	— "
8)	" " " Haidhausen	56 "	12 "

III. Von dem erzb. Stadtcommissariate Landshut:

		fl.	kr.
1)	von dem Stadtpfarramte St. Martin	40 fl.	9 kr.
2)	" " " St. Jodok	100 "	— "

IV. Von erzb. Decanalämtern:

		fl.	kr.			fl.	kr.
1)	Abens	51	23	17)	Peterskirchen in 2 Sendungen	200	47
2)	Aibling	96	9	18)	Raitenbuch	80	54
3)	Babensham	57	15	19)	Reichenhall	37	30
4)	Berchtesgaden	34	30	20)	Rosenheim	131	—
5)	Dachau	84	6	21)	Scheyern in 2 Sendungen	136	44
6)	Dorfen	80	12	22)	Schwaben	51	—
7)	Erding	100	53	23)	Sittenbach	75	33
8)	Freysing	119	14	24)	Sölhuben	82	39
9)	Gündelkofen	39	43	25)	Steinhöring	80	50
10)	Höslwang in 2 Sendungen	111	49	26)	Tegernsee	95	15
11)	Landshut	140	—	27)	Teisendorf	58	39
12)	Laufen	30	—	28)	Tittmoning	108	9
13)	Miesbach	42	—	29)	Tölz	95	—
14)	München	68	20	30)	Velden in 3 Sendungen	74	59
15)	Oberbergkirchen in 2 Sendgn.	184	—	31)	Wasserburg	72	16
16)	Oberföhring in 2 Sendungen	88	46	32)	Wolfratshausen	64	—

V. Von einzelnen Pfarreien und Expondituren:

		fl.	kr.			fl.	kr.
1)	Sendling	20	—	9)	Prien	110	—
2)	Miesbach	60	—	10)	Petting	20	—
3)	Inderdorf	24	—	11)	Aufkirchen a. d. Maisach	6	—
4)	Fürstenfeldbruck	44	30	12)	Dorfen	50	—
5)	Salzburghofen	26	—	13)	Hohenbercha	3	40
6)	Moosburg	65	—	14)	Niederbergkirchen	25	12
7)	Grafing	15	—	15)	Laufen	30	—
8)	Waging	40	—				

VI. Von Klostergemeinden:

	fl.	kr.
Von einem Frauenkloster	10 fl.	— kr.
Institut der engl. Fräulein in Nymphenburg	40 fl.	— kr.

VII. Von Privaten:

	fl.	kr.
2) St. v. Sch.	69 fl.	36 kr.

Zusammenstellung.

		fl.	kr.
Summa des Nro.	I.	300 fl.	— kr.
" " "	II.	791 "	2½ "
" " "	III.	140 "	9 "
" " "	IV.	2773 "	35 "
" " "	V.	539 "	22 "
" " "	VI.	50 "	— "
" " "	VII.	69 "	36 "
	Summa	4663 fl.	44½ kr.

Abgeschlossen am 6. Februar 1865.

J. Frömmer,
k. geistl. Rath.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 11. Donnerstag den 16. März. **1865.**

Decretum

TAURINEN.

Beatificationis et Canonizationis Ven. Servae Dei SOR. MARIAE AB ANGELIS Santimonialis Professae Ordinis Carmelitarum Excalceatorum super dubio

An, et de quibus Miraculis constet in casu, et ad effectum de quo agitur?

Angelorum ornata moribus, ac Angelico Juveni Aloisio Gonzagae cognatione juncta merito Venerabilis Maria Monialis Carmelita ab Angelis nuncupari obtinuit, quorum post mortalis vitae exitum erat quoque socianda consortio. Haec Augustae Taurinorum claris orta natalibus in tenerrima adhuc aetate perfectionis viam alacri arripuit animo. Dein in claustro rigidioris observantiae recepta de virtute in virtutem quotidie procedens ad Agni immaculati nuptias pervenire meruit. Cum enim quinquagesimum septimum aetatis suae fere explesset annum, et gravi decumbens morbo invitantis Christi Sponsi vocem audiisset, illico ei cum lampade Charitatis oleo plena obviam exiit, ejusque in amplexu suavissime conquievit decimoseptimo Kalendas Januarii MDCCXVIII. Sanctitatis ejus fama statim ab obitu coepit ubique diffundi et in dies percrebuit. Ideo inquisitoriis tum ab Ordinaria tum ab Apostolica auctoritate apertis tabulis, de ejus Virtutibus primum penes Sacrorum Rituum Congregationem disceptatum est: ac Decretum prodiit III. Nonas Maii Anni MDCCLXXVIII quo Pius VI. sa. me. heroicas Venerabilis hujus Famulae Dei Virtutes approbavit. Alterum deinde apud Sacrum eumdem Ordinem de Miraculis, quae a Deo ejus ope patrata ferebantur, agitari coepit judicium. Proindeque duo proposita fuere Miracula in Coetu Antepraeparatorio in aedibus cl. me. Cardinalis Josephi Della Porta-Rodiani Relatoris collecto. Deinde seposito asserto vetustiore Miraculo, ejusque loco alio suffecto novum de hoc dumtaxat Miraculo experimentum institui libuit, apud cl. Cardinalem Aloisium Lambruschini qui priori Cardinali vita functo Relator successerat. Postea Miraculum alterum cum posteriori isto conjunctum Congregationis Praeparatoriae examini subjectum fuit decimoctavo Kalendas Decembris Anni MDCCCLIV apud aedes Vaticanas. Postremo utraque ad trutinam revocata fuere miracula in Comitiis Generalibus coram Sanctissimo Domino Nostro PIO PAPA IX. in Vaticano Palatio habitis decimoseptimo Kalendas Decembris anni MDCCCLXIV, in quibus tam Consultores, quam Reverendissimi Patres Cardinales propriam exposuere sententiam. Quos cum omnes audiisset Sanctissimus Dominus noluit decretorium suum denunciare judicium ut tempus intercederet quo enixius a Divina Sapientia efflagitaret lumen et consilium.

Tandem hunc sacratissimum praeelegit diem quo ante luciferum genitus et ante saecula Dominus Salvator Noster mundo manifestari dignatus est. Itaque Sanctitas Sua Eucharistico Sacrificio prius devotissime celebrato postquam in Sacello Sixtino ad Vaticanas aedes Sacro circumdatus Patrum Cardinalium Senatu Pontificali Missae solemniter adstitit, ibi Sacris adhuc indutus vestibus et in Solio assidens ad se accersivit Reverendissimum Cardinalem Constantinum Patrizi Episcopum Portuensem et Sanctae Rufinae ac Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum, simulque Reverendissimum Cardinalem Ludovicum Altieri Episcopum Albanensem et Causae Relatorem una cum R. P. Petro Minetti Sanctae Fidei Promotore, ac me infrascripto Secretario iisque adstantibus pronuntiavit: Constare de duobus miraculis Venerabili Maria ab Angelis intercedente a Deo patratis scilicet de primo *instantaneae perfectaeque sanationis Magdalenae Cavassa a polyposo sinistrae naris maligno sarcomate;* ac de altero *instantaneae perfectaeque sanationis Sororis Magdalenae a S. Francisco a scirrho pylori gravissimis stipato symptomatibus.*

Hoc Decretum publici juris fieri, et in Acta Sacrorum Rituum Congregationis referri mandavit VIII. Idus Januarii anni MDCCCLXV.

Loco ✝ Sigilli.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.
PATRIZI S. R. C. Praefectus.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Das Cathedraticum betr.

Die meisten Pfarreien des alten Bisthumssprengels von Freysing entrichten eine kleine Abgabe an die Mutterkirche der Diöcese, Cathedraticum, in Signum subjectionis et honoris Cathedrae. Durch die Vereinigung einiger Parzellen des ehemaligen Erzbisthums Salzburg mit der Erzdiöcese kam noch ein Drittheil von Pfarreien zu dem älteren Sprengel, welche diese Abgabe nicht entrichten, obgleich sie nun die Metropolitankirche von München als solche ehren.

Seine Erzbischöfl. Excellenz haben daher angeordnet, daß auch diese Pfarreien, sowie auch alle des älteren Bisthumssprengels, welche bisher diese Abgabe nicht leisteten, obiges Cathedraticum in recognitionem im kleinsten Ansatze zu 12 kr. jährlich, und zwar in der Charwoche durch die Decanalboten bei Abholung der hl. Oele entrichten und in die Fassionen einstellen.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Die Zelle und das Bild des hl. Papstes Gregorius des Großen in Rom.

Wenn man in Rom vom Forum aus auf der Via triumphalis fortwandelt durch den Bogen des Constantin hinaus zum Mons Cälius mit seinen Ruinen, Gärten und alten Kirchen, gewahrt man alsbald zur Linken auf einer terassenförmigen Erhöhung das Kloster und die Kirche des heiligen Papstes Gregorius. Hier stand sein väterliches Haus, das dann in eine Kirche sammt Kloster verwandelt wurde. Jetzt ist dieses Klostergebäude von Camaldulensern bewohnt. Die alte Basilika ist fast ganz modernisirt, aber im rechten Seitenschiffe vorne hat sich noch die alte Kapelle erhalten, die aus dem Wohnzimmer des hl. Gregorius entstanden ist. In der Absis ist noch der alte Stuhl aus Marmor, dessen er sich bediente und der mit seinem antiken Bildwerke noch älter als Gregorius zu sein scheint; gegenüber ist dann die Liegerstatt des Heiligen noch zu sehen, eine längliche Oeffnung in der Wand, in der er ruhte, ganz wie die Leichname in den Wänden der Katakomben eingefügt sind. Ueber dem Altare ist das Porträt angebracht, das wohl noch zu Lebzeiten des heiligen Papstes gefertigt wurde und welches bereits von einem Schüler desselben, dem Johannes Diaconus also geschildert wird:

„In absidicula post fratrum cellarium Gregorius ejusdem artificis magisterio in rota gypsea pictus ostenditur, statura justa et bene formata, facie de paternae faciei longitudine et materna rotunditate ita medie temperata, ut cum rotunditate quadam decentissime videatur esse deducta, barba paterno more subfusca et modica, ita calvaster, ut in media fronte gemellos cincinnos rarusculos habeat et dextrorsum reflexos, corona rotunda et spaciosa, capillo subnigro et decenter intorto, sub auriculae medium propendente, fronte speciosa et longis sed exilibus superciliis, oculis pupilla fulvis, non quidem magnis, sed patulis, subocularibus plenus, naso a radice vergentium superciliorum subtiliter directo, circa medium latiore, deinde paululum recurvo et in extremo patulis naribus prominente, ore rubeo, crassis et subdividuis labiis, genis compositis, mento a continio maxillarum decibiliter prominente, colore aquilino et livido nondum sicuti ei postea contigit cordiaco, vultu mitis, manibus pulchris, teretibus digitis et habilibus ad scribendum. Praeterea planeta super dalmaticam castanea, Evangelium in sinistra, modus crucis in dextra, pallio mediocri a dextro videlicet humero sub pectore super stomachum circulatim deducto, deinde sursum per sinistram humerum post tergum deposito, cujus pars altera super eundem humerum veniens propria rectitudine non per medium corporis sed ex latere pendet." So die sehr anschauliche Beschreibung!

In einer der drei im Hofe nebenanstehenden Kapellen wird auch noch der Tisch gezeigt, wo St. Gregor alle Samstage 12 Arme ausgespeist hat.

Selig- und Heiligsprechungs-Processe von Heiligen, welche Deutschland angehören.

(Fortsetzung.)

Die erste Anregung zu ihrem Beatificationsprocesse kam von Papst Benedikt XIV. Er hatte von dem großen Aufsehen vernommen, welches der Ruf ihrer Heiligkeit besonders in Deutschland machte, und schrieb daher unterm 17. Mai 1744 an den Fürstbischof Joseph von Augsburg, er möge ihm über diese in so hohem Rufe stehende Klosterfrau Bericht erstatten. Der Papst war der Meinung, daß Crescentia noch am Leben sei, die aber bereits vor sechs Wochen das Zeitliche verlassen hatte. Um jedoch der Aufforderung zu entsprechen, sandte der Bischof zwei Theologen nach Kaufbeuren, um an Ort und Stelle eine Untersuchung anzustellen. Da es sich jedoch nicht um eine Einleitung zum Beatificationsprocesse handelte, verfuhren die Commissäre auch nicht nach kanonischen Vorschriften, vernahmen die Zeugen, ohne sie zu beeiden und nicht jeden einzeln, und schlossen so diese summarische Verhandlung, die am 24. Mai 1745 nach Rom gesendet wurde. Auf diese ziemlich verworrene Relation hin erließ Benedikt XIV. ein sehr langes Schreiben, datirt vom 1. Oktober 1745, an den Bischof von Augsburg, worin er erklärt, er habe in den Akten der Crescentia keinen Grund gefunden, ihr den Vorwurf der Scheinheiligkeit zu machen; ihr Leben erscheine vielmehr frei von schweren Vergehen und den

guten Sitten entsprechend, aber er müsse offen gestehen, daß er auch keine heroischen Tugenden und Wunder an ihr gefunden habe. Es scheine zwar, der Bischof habe die Untersuchung nicht in der Absicht führen lassen, um den Beatificationsproceß einzuleiten, da die Zeugen nicht beeidet, nicht einzeln vernommen, nicht in gehöriger Form examinirt wurden. Da aber die Andacht zur verstorbenen Schwester Crescentia noch fortdauere, so könnte es leicht geschehen, daß man ihn dringend um die Einleitung des Beatificationsprocesses angehe. Daher mache er ihn aufmerksam, daß man in solchen Angelegenheiten nicht eilen, sondern vielmehr zuwarten und sehen solle, ob der Ruf ihrer heroischen Tugenden und Wunder sich erhalte oder verliere. Besonders möge er darauf sehen, ob ihr Tod mit außerordentlichen Zeichen der Heiligkeit verherrlicht war; denn wenn sich beim Tode nichts Außerordentliches begeben habe, blieben alle Nachforschungen vergeblich. Endlich möge er, wenn sie etwas geschrieben habe, oder wenn andere Personen auf ihren Befehl oder mit ihrer Gutheißung etwas geschrieben haben, vor Allem diese Schriften prüfen lassen, ob sie nichts gegen die Wahrheit des Glaubens oder die Reinheit der Sitten enthalten, oder neue, ungewöhnliche, vom allgemeinen Sinne und der Gewohnheit der Kirche abweichende Lehren vortragen. Wenn dieß der Fall wäre, möge man nur nicht Zeit und Geld unnütz vergeuden.

Der Ausspruch Benedikt XIV., er habe in den überschickten Akten der Crescentia weder heroische Tugenden noch Wunder, sondern nur eine gewöhnliche Rechtschaffenheit gefunden, war gewiß nicht aufmunternd, den Proceß zu ihrer Beatification einzuleiten. Wahrscheinlich ist es diesem strengen Urtheile zuzuschreiben, daß sich sehr allgemein die Meinung verbreitet hat, es sei der Prozeß entweder gar nicht zu Stande gekommen, oder als hoffnungslos wieder aufgegeben worden. Allein der wahre Sachverhalt ist dieser:

Da sich der Ruf ihrer Heiligkeit nach ihrem Tode vermehrte und stets weiter verbreitete, und wegen des Rufes geschehener Wunder immer mehr Wallfahrer von Nah und Fern zu ihrem Grabe kamen, wendeten sich die Ordensschwestern von Kaufbeuren, unterstützt von ihren Ordensobern, wiederholt an den Bischof von Augsburg, mit der Bitte, eine neue Untersuchung über ihr Leben und ihre außerordentlichen Gaben, besonders über die nach ihrem Tode auf ihre Fürbitte geschehenen Wunder behufs der Erwirkung ihrer Seligsprechung nach den kirchlich vorgeschriebenen Normen vornehmen lassen zu wollen. Diesen wiederholten Bitten entsprach endlich Fürstbischof Clemens Wenzeslaus unterm 3. Juli 1775 und übertrug die Untersuchung dem Dompropste Freiherrn v. Ungelter und dem geistlichen Rathe Cölestin Nigg, denen noch drei Pfarrer in der Gegend von Kaufbeuren und ein päpstlicher Notar (Johann Schwicker) beigegeben wurden. Die Verhandlungen dieses bischöflichen Processes wurden nach mehrmaliger Unterbrechung mit der 229. Sitzung am 12. Juli 1777 geschlossen und dann nach Rom geschickt. P. Philibert Obwerer, Profeßpriester der Minoriten und Procurator der deutschbelgischen Provinz an der Curie, welcher zum Postulator ernannt worden war, brachte es im Jahre 1785 dahin, daß der apostolische Proceß eingeleitet wurde. Zur Führung desselben wurden außer dem Weihbischof Ungelter und dem geistlichen Rathe Nigg noch sechs Benediktiner-Aebte (1. Abt Joseph Maria von St. Ulrich und Afra in Augsburg, 2. Abt Honorat von Ottobeuern, 3. Abt Michael von Thierhaupten, 4. Abt Aemilian von Füssen, 5. Abt Joseph von Wessobrunn, 6. Abt Honorat von Irsee) als päpstliche Commissäre ernannt.

Die Verhandlungen wurden am 30. Juli 1785 in Kaufbeuren begonnen und in 259 Sitzungen vollendet, deren letzte am 20. Juli 1790 in Ottobeuern stattfand. Am 31. August 1793 wurden die Untersuchungen von der S. R. C. als giltig erklärt (quod constet de validitate processuum tam apostolica quam ordinaria facultate confectorum), und von Papst Pius VI. bestätigt, worauf die weiteren Verhandlungen über ihre Tugenden gepflogen wurden, die in wenigen Jahren zu einem glücklichen Ende gelangten. Am 2. August des Jahres 1801 begab sich Papst Pius VII. in eine der Franziskanerkirchen Roms, um daselbst das Decret zu verkündigen, „constare de virtutibus Ven. Servae Dei Sororis Mariae Crescentiae Hoessin cum theologalibus cum cardinalibus earumque annexis in gradu heroico", d. h. „es sei erwiesen, daß die ehrwürdige Dienerin Gottes, Schwester Maria Crescentia Höß, sowohl die theologischen als auch die Cardinal-Tugenden nebst den verwandten Tugenden im heroischen Grade geübt habe."

Mit dieser Entscheidung sind alle Einwendungen, die man gegen ihr Leben, ihre Visionen, ihre Schriften machen konnte, für alle Zeiten überwunden, und die vielfach verbreitete Meinung, als ob ihr Proceß als hoffnungslos aufgegeben sei, stellt sich als vollkommen irrig heraus; denn nach diesem Urtheile fehlt nur noch die Bestätigung von Wundern; es steht aber bei Gott, seine getreue Dienerin durch Wunder zu verherrlichen, wenn es ihm wohlgefällig ist. Der heilige Stuhl wird aber gewiß keine Schwierigkeiten machen, den Proceß zur Prüfung von Wundern und endlichen Seligsprechung wieder aufzunehmen, wenn er darum von geeigneter Seite, sei es vom Bischofe von Augsburg oder vom dritten Orden des hl. Franziskus gebeten und ein Postulator bestellt wird. Die Unterbrechung des Processes hat ihren Grund lediglich in den Ereignissen zu Anfang dieses Jahrhunderts, namentlich in der Aufhebung der Klöster und in der Zeitströmung, welche für Angelegenheiten dieser Art in Deutschland wenigstens nur geringes Interesse an den Tag legte.

Diesen Selig- und Heiligsprechungs-Processen fügen wir schließlich noch einen anderen an, welcher erst in neuester Zeit seinen Anfang genommen hat. Wie nämlich bereits bekannt ist, hat der gegenwärtige Herr Fürst-Erzbischof von Wien, Cardinal Rauscher, auf Ansuchen des Generalobern der Congregation des allerheiligsten Erlösers, P. Nicolaus Mauron, den Informations-Proceß über das Leben, die Tugenden, den Ruf der Heiligkeit und die Wunder des Dieners Gottes Clemens Maria Hofbauer eingeleitet. Derselbe wurde im Jahre 1751 zu Taßwitz bei Znaim in Mähren geboren, lebte bis zu seinem vierzehnten Lebensjahre im väterlichen Hause, dann als Bäckerlehrling und Geselle bei dem Bäckermeister Dobsch in Znaim, hierauf als Tafeldecker und Student im Prämonstratenser-Stifte Bruck, dann als Einsiedler bei Mühlfrauen. Nachdem er das Einsiedlerleben hatte aufgeben müssen, kam er als Bäckergeselle nach Wien, wo er in der noch bestehenden Bäckerei „zur eisernen Birne" mehrere Jahre in Arbeit stand. Während dieser Zeit unternahm er mit einem Freunde, dem Bäckergesellen Peter Kunzmann aus dem Bisthume Würzburg, zwei Wallfahrtsreisen nach Rom. Auf der zweiten Reise im Herbste 1782 entschloß er sich mit Kunzmann Einsiedler zu werden und erhielt aus den Händen des Bischofs Chiaramonti von Tivoli, des nachmaligen Papstes Pius VII., das Eremitenkleid. Aber zu höheren Dingen berufen verließ er nach wenigen Monaten die Einsiedelei, kehrte nach Wien zurück und setzte hier das in Bruck begonnene, aber nachher unterbrochene Studium mit dem größten Eifer und glücklichem Erfolge fort. Doch schon im Oktober 1784 treffen wir ihn wieder in Rom und zwar als Novizen der vom hl. Alphons Maria Liguori gestifteten Congregation des allerheiligsten Erlösers im Kloster zu S. Giuliano auf dem Esquilin. Als der hl. Alphons, damals ein Greis von beinahe 90 Jahren, in Nocera vernahm, daß zwei Deutsche in die Congregation eingetreten seien, hatte er darüber große Freude und sagte im prophetischen Geiste voraus, wie viel Großes sie für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen stiften würden. Nachdem P. Hofbauer zu Rom die hl. Gelübde abgelegt, wurde er zur

Vollendung seiner Studien nach Frosinone, im Bisthum Veroli, geschickt; bei seinem rastlosen Eifer konnte er schon 1786 zum Priester geweiht werden, und noch in demselben Jahre wurde er von Pius VI. auf Vorschlag der Propaganda und seines Generalobern als Missionsoberer nach Kurland geschickt, mit dem Auftrage, sich der zahlreichen katholischen Deutschen, die daselbst ohne alle geistliche Hilfe waren, anzunehmen. Indeß kam der Diener Gottes nicht nach Kurland, da ihn der apostolische Nuntius am k. Hofe von Polen in Warschau zurückbehielt. Dafür schickte er, sobald es ihm möglich war, andere Missionäre dahin, die sich in Mitau niederließen. Als Generalvicar der Congregation des allerheiligsten Erlösers führten ihn wichtige Angelegenheiten nach Rom und Neapel (1803), nach Deutschland, Frankreich und in die Schweiz. Diese Reisen machte der Diener Gottes großentheils zu Fuß, oft ohne Geld, und duldete dabei unsägliche Beschwerden. Die Zeit vom Herbste 1804 bis Ostern 1806 brachte er in Deutschland zu, nämlich in Babenhausen (Bisthum Augsburg), Berg Thabor bei Schaffhausen und Tryberg im Schwarzwalde. Es ist unglaublich, was für große Dinge P. Hofbauer mit Gottes Gnade allenthalben, wo er sich auch nur kurze Zeit aufgehalten, gewirkt hat. Unter den schwierigsten Verhältnissen stiftete er Klöster zu einer Zeit, wo man dieselben allenthalben zerstörte. In Warschau war er die allgemeine Zuflucht der Armen und Verlassenen; Hunderten von Waisenkindern war er Vater und Mutter, unterrichtete sie und reinigte sie vom Ungeziefer. Wer kann die Sünder zählen, die er durch seine Predigten, durch seine Ermahnungen in und außer dem Beichtstuhle, durch sein inbrünstiges Gebet und durch seine strengen Bußwerke bekehrte und zu Gott zurückführte.

Im Juni des Jahres 1808 wurde das blühende Congregationshaus in Warschau durch die französische Gewalt plötzlich aufgehoben, und Marschall Davoust ließ die Patres auf die Festung Küstrin abführen, wo sie während eines Monats einen unfreiwilligen Aufenthalt nehmen mußten. Groß war der Eindruck, den das würdige Benehmen des heiligen Priesters und seiner Gefährten auf die protestantische Bevölkerung der Stadt machte; denn man sah ihnen die Freude an, daß sie gewürdiget worden, für den Namen Jesu Schmach zu leiden. Nachdem hierauf die Patres gewaltthätig nach allen Richtungen zerstreut worden waren, kam P. Hofbauer mit Martin Stark nach Wien. Hier lebte er anfänglich in großer Zurückgezogenheit; denn für öffentliche Thätigkeit war das Kriegsjahr 1809 zu ungünstig. Nachdem Don Virginev, Rector der italienischen Kirche zu Wien, gestorben war, übertrug der Erzbischof Graf Hohenwarth diese Stelle dem Diener Gottes. Er bezog nun eine Wohnung an dieser Kirche im ersten Stocke und hatte die Freude, daß er von seinem Zimmer aus in das Oratorium der Erzherzogin Beatrix gehen konnte, wo er stundenlang im Gebete und in der Anbetung des Allerheiligsten zubrachte. Hier begann er seine stille Wirksamkeit im Beichtstuhle; gepredigt hat er in jener Zeit nicht, wohl aber war seine glühende Andacht bei den kirchlichen Funktionen, besonders beim 40stündigen Gebete eine beredte Predigt. Sein Name war damals noch wenig bekannt; wohl aber kannten ihn viele unter dem Namen des frommen Priesters an der italienischen Kirche.

Im Mai 1813 wurde P. Hofbauer vom Erzbischof Sigmund Grafen von Hohenwarth zum Beichtvater der Ursulinerinen und Superior der Klosterkirche ernannt. Seine erste Sorge war, die Kirche zu reinigen, auszuweißen, die Altäre zu schmücken und einen feierlichen Gottesdienst zu veranstalten. Bald war die Kirche der Ursulinerinen die reinlichste und geschmückteste und nirgends wurde der Gottesdienst mit so großer Feierlichkeit abgehalten, wie dort.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 9. ds Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 1. ds. Mts. der Liegsalz'sche Beneficiat Pr. Andreas Gapp die landesherrliche Präsentation auf das Michael Mayer' und das Harinagl'sche Beneficium bei U. L. Frau, und unter dem 14. ds. Mts die canonische Investitur.

Ebenso erhielt Pfarrer Franz Xaver Oberweger, nachdem laut Regierungsentschließung vom 9. ds. Mts. die Verleihung der Pfarrei Grüntegernbach an denselben mittels allerh. Entschließung vom 2. ds. Mts. landesherrlich genehm erklärt worden, am 10. ds. Mts. die canonische Investitur.

Canonisch investirt wurde ferner am 8. ds. Mts. Pr. Franz Stöckel auf die Pfarrei Walpertskirchen.

Unter dem 11. ds. Mts. wurde der bish. Coadjutor in Grüntegernbach, Pr. Anton Glonner, zur Vicarirung des Curat-Beneficiums Ergertshausen abgeordnet.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1. — 28. Februar 1865.

Von einem Priester des Decanates Egenhofen	A. Beitr.	50	fl. —	kr.
Von einem Ungenannten	"	20	" —	"
Pfarramt Achdorf	halbj. Beitr.	8	" 45	"
" Altfraunhofen	"	22	" 48	"
" Berg	"	3	" 13	"
" Buch	"	14	" —	"
" Grammelkam	Jahr.-Beitr.	12	" 48	"
" Hoheneggkofen	halbj. Beitr.	3	" —	"
" Holzhausen	"	60	" —	"
" Vilsheim	"	19	" 26	"
" Zweikirchen	Jahr.-Beitr.	16	" —	"
Von einem Pfarrer der Erzdiöcese	A. Beitr.	20	" —	"
Stadt-Pfarramt St. Martin in Landshut	Qu.-Beitr.	9	" 51	"
Curatie Farchant	Jahr.-Beitr.	14	" —	"
Pfarramt Kollbach	Qu.-Beitr.	7	" —	"

(Schluß folgt.)

Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Beiträge liefen noch ein:

Vom Decanat Reichenhall (pro 1864)	3 fl.	—	kr.
" " Abens (pro 1865)	5 fl.	—	kr.
" " Babensham	4 fl.	—	kr.
" " Dorfen	7 fl.	—	kr.
Von Börnbach und Hohenbercha	3 fl.	10	kr.
Vom Münchener Zweigverein für christliche Kunst (pro 1864)	40 fl.	—	kr.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 12. Donnerstag den 23. März. **1865.**

Seine Heiligkeit Papst Pius IX.

haben an Seine Erzbischöfliche Excellenz auf die zu Weihnachten in herkömmlicher Weise übersendeten Glückwünsche auch heuer ein sehr huldvolles Antwortschreiben gerichtet, in welchem das Oberhaupt der Kirche seine väterliche Liebe wiederholt zum Ausdrucke bringt und dem gesammten Clerus und allen Gläubigen der Erzdiöcese den apostolischen Segen ertheilt.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing

(Das Rettungshaus in Algasing betr.)

macht alle Herren Kirchenvorstände auf nachstehende k. Regierungs-Entschließung mit dem Auftrage aufmerksam, bei passender Gelegenheit die Gläubigen über den Inhalt derselben zu belehren und sie zur Betheiligung zu ermuntern.

München den 20. März 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im Jahre 1861 von dem Pfarrer und Priesterhaus-Director Anton Schmitter von Dorfen errichtete Rettungs-Anstalt zu Algasing, k. Bezirksamtes Erding, ist zur Aufnahme von verwahrlosten Knaben bestimmt, welche dortselbst unter der Leitung von Mitgliedern des Ordens der barmherzigen Brüder in den Elementargegenständen unterrichtet, sodann aber auch vorzugsweise zu bäuerlichen Diensten herangebildet werden, wozu der mit der Anstalt verbundene Grundbesitz hinreichende Gelegenheit bietet.

Am Schluße des Jahres 1864 zählte die Anstalt bereits 70 Pfleglinge. Die käufliche Erwerbung des Oekonomiegutes Algasing und insbesondere die Herstellung der erforderlichen Gebäude hat aber die Anstalt, welche hauptsächlich auf die Erträgnisse des Oekonomiegutes und Erziehungsbeiträge der Pfleglinge angewiesen ist, mit so namhaften Schulden belastet, daß deren fernere Existenz in Frage gestellt ist.

Um die Mittel zur theilweisen Tilgung dieser Schulden zu beschaffen und hiemit die Erhaltung der Rettungsanstalt zu sichern, wird der Bitte des Anstaltsvorstandes, Pfarrers Schmitter, entsprechend und im Einverständnisse mit dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freysing eine Hauscollecte zum Besten der Rettungsanstalt Algasing bei katholischen Einwohnern des Regierungsbezirkes Oberbayern, mit Ausnahme der Stadt München, genehmigt.

Dieselbe wird von den barmherzigen Brüdern persönlich vorgenommen und ist innerhalb fünf Monaten zu vollenden.

München den 13. März 1865.

Decretum.

ROMANA SEU MECHLINIEN.

Beatificationis et Canonizationis Ven. Servi Dei JOANNIS BERCHMANS Scholastici e Societate Jesu super dubio

An, et de quibus Miraculis constet in casu, et ad effectum de quo agitur?

Quem de ventre matris benedictionibus dulcedinis praeveniens sub umbra alarum suarum protegit Deus, fuit procul dubio Venerabilis Joannes Berchmans. Hic a pueritia innocens manibus et mundo corde, cum omnem in Domino spem reposuisset, benedictionem et misericordiam accepit a Deo salutari suo; siquidem suprema eum virtute confirmans de malitia saeculi hujus eripuit, sibique assumens ad Societatem Jesu, utpote ad locum munitum, adduxit, ut illic in atriis Domini inhabitans breve vitae suae curriculum conficeret. Ibi praeclarissimum virtutum omnium exemplar in Angelico Juvene Aloisio Gonzaga semper ob oculos habens, illud adeo perfecte imitatus est, ut merito angelicum quoque sibi encomium compararet. Cum autem propter innocentiam placita esset Deo anima illius, consum-

matus in brevi explevit tempora multa; properavit enim Dominus illum de medio iniquitatum educere, ut in montem beatitudinis susciperet et in conspectu suo in aeternum confirmaret. Ideoque Joannes, annos natus duos et viginti, Idibus Augusti anni MDCXXI in osculo Domini suavissime conquievit.

Vix supremas scandiderat sedes, sanctitatis ejus fama ubique insonuit, ipsumque omnes, maxime vero Ignatiani sodales, veluti singulare morum integritatis, regularisque observantiae prodigium praedicabant. Hinc Processibus canonice instructis, de Virtutibus Ven. Joannis apud Sacrorum Rituum Congregationem agitari caepit judicium, quod ad exitum perduxit Gregorius XVI. sa. me. Nonis Junii anni MDCCCXLIII declarans: *Constare de ejus Virtutibus in gradu heroico.*

Dein Miracula, quae Venerabilis Dei Famuli interventu patrata ferebantur penes eumdem Sacrum Ordinem ad examen fuere proposita. Idcirco primum de his disceptatum est in antepraeparatorio Conventu XV. Kalendas Julii anni MDCCCLXI in aedibus Reverendissimi Cardinalis Caroli Augusti de Reisach causae relatoris collecto; deinde in praeparatorio Coetu in Palatio Vaticano habito Idibus Junii anni MDCCCLXIV. Demum in generalibus Comitiis in eodem Vaticano Palatio coactis IV. Idus Januarii anni hujus: ubi coram Sanctissimo Domino Nostro PIO PAPA IX. proposito Dubio per Reverendissimum Cardinalem Carolum Augustum de Reisach causae relatorem, *An et de quibus Miraculis constet in casu et ad effectum, de quo agitur?* Reverendissimi Patres Cardinales et Consultores propriam singuli protulere sententiam.

Quorum sententias cum attente perpendisset Beatissimus Pater, noluit illico suam pandere mentem, ut interim, effusis precibus, sibi Divini Spiritus consilium impetraret.

Denique ut judicio huic gravissimo finem imponeret, hunc statuit diem, feriam nempe II. post Dominicam Quinquagesimae. Quare Sanctissimus Dominus salutari hostia in privato Vaticano Sacello piissime oblata, ad Ecclesiam Sanctissimi Nominis Jesu augustissimum Eucharistiae Sacramentum solemniter expositum adoraturus accessit, ubi ad se accitis in proximo ejusdem Ecclesiae Sacrario Reverendissimo Cardinali Constantino Patrizi Episcopo Portuensi et S. Rufinae, Sacrorum Rituum Congregationi Praefecto, ac Reverendissimo Cardinali Carolo Augusto de Reisach causae relatore, una cum R. P. Petro Minetti S. Fidei Promotore, et me infrascripto Secretario, iisque adstantibus rite decrevit: *Constare de tribus miraculis Venerabili Joanne Berchmans interveniente a Deo patratis; scilicet* de primo *instantaneae perfectaeque sanationis Mariae Angelae Gilivet a congenita humorum dyscrasia et scorbuto cum ossium deformatione et articulorum attractione:* de altero *instantaneae perfectaeque sanationis Mariae Angelae a Sanctissima Trinitate novitiae in Ascelerio Roncilionis Ordinis S. Francisci a complicata mortali gastritide:* de tertio *instantaneae perfectaeque sanationis Sororis Mariae Crucifixae Anciani Religiosae Professae in Venerabili Monasterio S. Francisci Salesii Urbis a febre hectica et a tumore canceroso.*

Hujusmodi Decretum publici juris fieri et in Acta Sacrorum Rituum Congregationis referri mandavit III. Kalendas Martii anni MDCCCLXV.

Loco † Sigilli.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.

Patrizi S. R. C. Praefectus.

D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Eine Entscheidung der heil. Pönitentiarie bezüglich des Abstinenzgebotes.

Am 27. Mai 1863 erließ die hl. Pönitentiarie auf eine an sie gerichtete Anfrage bezüglich des Abstinenzgebotes eine Entscheidung, deren Kenntniß für jeden Priester, besonders aber für Beichtväter von größtem Interesse ist. Wir theilen deßwegen dieselbe nachstehend ihrem Wortlaut nach mit.

Eminentissime Princeps! Quidam sacerdotes Belgii et Hollandiae ad tranquillitatem conscientiae suae et ad certam fidelium directionem instanter petunt ab Eminentia Vestra solutionem sequentium dubiorum:

Gury, Scavini et alii referunt tamquam responsa Sacrae Poenitentiariae data die 16. Januarii 1834:

„Posse personis, quae sunt in potestate patrisfamilias, cui facta est legitima facultas edendi carnes, permitti uti cibis patrisfamilias indultis, adjecta conditione de non permiscendis licitis atque interdictis epulis et de unica comestione in die iis qui jejunare tenentur."

Igitur quaeritur: 1) An haec resolutio valeat ubique terrarum? 2) Dum dicitur permitti posse, petitur, a quo ista permissio danda sit, et an sufficiat permissio data a simplici confessario?

Sacra Poenitentiaria mature consideratis propositis dubiis dilecto in Christo oratori in primis respondet transmittendo declarationem ab ipsa Sacra Poenitentiaria alias datam scilicet: „Ratio permissionis, de qua in resolutione data a Sacra Poenitentiaria 16. Januarii 1834, non est indultum patrifamilias concessum, sed impotentia, in qua versantur filiifamilias, observandi praeceptum."

Deinde ad duo dubia respondet: Quoad primum, affirmative. Quoad secundum, sufficere permissionem factam a simplici confessario.

Datum Romae in Sacra Poenitentiaria die 27. Maji 1863. A. M. Card. Cagiano M. P.

Selig- und Heiligsprechungs-Processe von Heiligen, welche Deutschland angehören.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Wirksamkeit des P. Hofbauer an der Kirche der Ursulinerinnen wurde bald eine sehr ausgedehnte und gesegnete. Leute

aus allen Ständen schaarten sich um seine Kanzel, um seinen Beichtstuhl. Merkwürdig ist, wie er so viele Gelehrte, Künstler, Dichter an sich zu fesseln wußte. Friedrich v. Schlegel, H. v. Schlosser, Zacharias Werner, v. Klinkowström mit seiner protestantischen Frau und ihren Schwestern, Passy, Silbert und eine Menge anderer, von denen viele jetzt noch leben, hörten seine Vorträge mit dem größten Interesse, manche legten bei ihm das katholische Glaubensbekenntniß ab, schätzten sich glücklich, wenn er ihre Beichten anhörte oder ihnen gestattete, ihn in seiner Wohnung zu besuchen. Man wäre aber sehr im Irrthum, wenn man glauben würde, P. Hofbauer habe seine Zuhörer durch Gelehrsamkeit oder durch Eleganz und Schönheit des Vortrages an sich gezogen; durchaus nicht. Die Kraft seines Vortrages lag in einer höheren Weihe, in dem besondern Segen Gottes. Er predigte auf eine ächt apostolische Weise, einfach und ungekünstelt, man sah es ihm aber an, wie ernst es ihm sei, wie seine Worte ihm vom Herzen kamen, wie er selbst durchdrungen war vom Hasse der Sünde und von der Liebe Gottes und des Nächsten.

Er predigte alle Sonn- und Festtage bei den Ursulinerinen; sein Beichtstuhl war immer sehr besucht, und wohl selten verging ein Tag, wo er nicht Beicht hörte. Ein oder zwei Mal die Woche ging er in aller Frühe in die Kirche der Mechitaristen, um die Armen und Kranken der Umgegend, die nicht leicht in die Stadt kommen konnten, Beicht zu hören und mit Almosen an Brod, das er ihnen im Mantelsacke zutrug, zu unterstützen. Auch an der italienischen Kirche behielt er seinen Beichtstuhl im Oratorium der Erzherzogin Beatrix bei. Ueberdieß war das kleine Kämmerlein neben seinem Wohnzimmer für alle Herren, die ihn zu Hause besuchten, ein beständiges Beichtlokal; ja gleich dem hl. Philipp Neri hörte er noch an seinem Sterbebette die Beichten derer an, die ihn darum baten.

Nicht minder ist bekannt, wie P. Hofbauer mit unverdrossener Liebe den Kranken beistand, wie er manche Nächte bei den Sterbenden zubrachte, wie er in größter Sammlung des Geistes und den heil. Rosenkranz betend die Straßen Wiens durchschritt und so die verstocktesten Sünder zur Buße bekehrte. Oft, wenn er ermüdet aus einer Vorstadt heimkam, wurde er in eine andere gerufen, und ging willig hin, so lange er konnte. Wenn er aber vor Schwäche selbst nicht gehen konnte, sandte er doch einen seiner Schüler.

Es gehört zu den Zeichen wahrer Heiligkeit, daß man Verfolgung leide um der Gerechtigkeit willen; und daran fehlte es unserm Diener Gottes wahrlich nicht. Nicht zu reden von den Verfolgungen, die er in Polen und Deutschland ausgestanden, mußte dieser Vorkämpfer des Glaubens namentlich in jener Glanzperiode des Josephinismus und der falschen Aufklärerei auch in Wien gewaltig anstoßen; auch konnte es nicht fehlen, daß er manchmal gegen einen Paragraph oder Artikel der damals bestehenden Gesetzgebung verstieß. Hofbauer war gewiß der loyalste Unterthan, dem hohen Kaiserhause treu ergeben; aber wenn göttliches und menschliches Recht sich widersprachen, da schwankte er nicht, da brauchte er nicht lange, sich zu besinnen, um etwa einen Ausweg zu finden; er befolgte einfach das Wort Petri: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“, ohne sich weiter um die möglichen Folgen zu kümmern. Dafür suchte man seine Wirksamkeit zu hemmen oder ihm selbst zu verleiden, und da dieß nicht gelang, suchten ihn seine Feinde durch eine mit Hinterlist abgelockte Erklärung aus Oesterreich zu entfernen.

Aber der Erzbischof Hohenwarth, der die großen Verdienste des P. Hofbauer zu schätzen wußte, legte sich im rechten Momente in's Mittel und empfahl ihn dem Schutze des Kaisers Franz I. Und als auch Pius VII. bei der Anwesenheit des Kaisers in Rom 1819 von P. Hofbauer mit großem Lobe sprach, dachte der gerechte und wohlwollende Monarch nur daran, wie er den gekränkten würdigen Priester belohnen könne. P. Hofbauer erbat sich keinen andern Lohn, als die Erlaubniß zur Einführung der Congregation des allerheiligsten Erlösers in Oesterreich und zunächst die Uebergabe der Kirche Mariä Stiegen in Wien zu diesem Zwecke. Als Kaiser Franz sich hiezu bereit erklärte, und P. Hofbauer seinen heißesten Wunsch erfüllt sah, da begehrte er, um allen Ehren zu entgehen, zu sterben. Sein Wunsch ward erfüllt; er starb am 15. März 1820, und am 30. April ward die Congregation durch ein Handbillet des Kaisers in die österreichischen Staaten aufgenommen.

Um aber die hohe Bedeutung des P. Hofbauer recht zu erkennen, muß man bedenken, daß er nicht bloß ein einfacher heiligmäßiger Priester, sondern daß er auch Generalvicar der Congregation des allerheiligsten Erlösers in den Ländern außer Italien, ja gleichsam ihr zweiter Stifter war. Der hl. Alphonsus erkannte und sprach es aus, daß die von ihm gestiftete Congregation nie zu einem rechten Leben kommen werde, wenn sie sich nicht über die Grenzen des Königreichs Neapel ausbreiten würde. Die dortige Regierung hatte der Congregation zu sehr jede eigene freie Bewegung genommen, und zudem ist unter allen Italienern der Neapolitaner am wenigsten Kosmopolit; er hängt an seiner Heimath, an seiner Verwandtschaft, an seinen Gewohnheiten, so daß er sich außer Neapel überall gleichwie im Exile betrachtet. Daher hatte der heil. Alphonsus so große Freude, als er vernahm, daß zwei Deutsche, Hofbauer und Hübl (letzterer aus Germna, Bisthum Königgrätz gebürtig) zu Rom in die Congregation eingetreten seien, und er sah im Geiste das viele Gute voraus, das durch sie in den nördlichen Ländern werde gestiftet werden. Auch die große Ausbreitung und die beständige Fortdauer der Congregation in den nördlichen Ländern sah und sagte er voraus. P. Hofbauer war das auserlesene Werkzeug Gottes zur Erfüllung dieser Weissagung.

Nach diesem kurzen Rückblicke auf das Leben des Dieners Gottes, sollen einige Notizen über seinen Beatifications-Proceß folgen. Dieser bietet manche große Hindernisse und Schwierigkeiten. Es sind in den 45 Jahren seit dem Tode des P. Clemens Maria Hofbauer eine Menge von wichtigen Zeugen gestorben; über sein Leben in Italien ist kein Augenzeuge mehr zu finden, und nur Weniges hat sich in der Ueberlieferung erhalten. Aus Polen konnte wegen der jetzigen politischen Verhältnisse kein Zeuge berufen werden, während doch der Zeitraum von 1786 bis 1808 wohl der glänzendste Abschnitt seines Lebens war und sich höchst wahrscheinlich noch glänzendere Zeugnisse für seine Tugenden ergeben haben würden. Nur ein Zeuge hat sich gefunden, der mit P. Hofbauer in Warschau lebte und ihn dann nach Babenhausen, auf den Thabor bei Schaffhausen und nach Teyberg begleitete. Dieser Zeuge, den P. Hofbauer im Jahre 1804 als einen Knaben von 14 Jahren aufgenommen hat, kam mit Freuden aus Frankreich nach Wien, um für seinen Wohlthäter Zeugniß abzulegen. Auch ein Pfarrer aus Preußisch-Polen, Erzbisthum Posen, schätzte es sich zur Ehre, als Ohrenzeuge berichten zu können, was er theils von seiner Mutter, theils von andern Augenzeugen über die Wirksamkeit der Congregation in Warschau und über die gewaltsame Vertreibung der Patres vernommen hatte. Leider sind auch viele höchst wichtige Zeugen über sein Leben und Wirken in Wien bereits längst in die Ewigkeit hinübergegangen; aber auch von den noch lebenden Freunden und Bekannten des Dieners Gottes sind mehrere bereits im Alter so vorgeschritten, daß sie nicht mehr im Stande sind, ein nützliches Zeugniß abzulegen. Es war daher keine geringe Aufgabe des Postulators, über das Leben und die Tugenden des P. Hofbauer nach Verlauf so vieler Jahre seit seinem Hinscheiden noch eine hinreichende Anzahl von befähigten und unterrichteten Zeugen aufzufinden. Solche wurden

vernommen aus den Diöcesen: Wien, St. Pölten, Olmütz, Brünn, Prag, Linz, Seckau, Brixen, Posen, Köln, Straßburg, Nancy, Mecheln. Es war hiebei ein großes Glück, daß gegen 30 vorzügliche, mit allen Eigenschaften eines qualificirten Zeugen ausgestattete Personen gefunden wurden, die alle mit großer Freude für ihren Vater in Christo Zeugniß ablegten. Ein bejahrter Zeuge kam trotz des rauhen Winters und eines nicht geringen Leidens freudig aus Frankreich nach Wien; ein anderer Zeuge in Belgien erwiederte auf die Einladung, zu kommen: „Er würde kommen, selbst wenn er zu Fuß gehen und bis Wien betteln müßte; dieß sei er dem großen Diener Gottes schuldig." Es war wahrhaft rührend, wie die greisen Priester Dr. Veith und Dr. Madlehner die Schmerzen ihrer Krankheit verachteten, um für ihren Meister Zeugniß abzulegen. Bezüglich des äußern Verlaufes dieses Beatificationsprocesses dienen folgende Notizen.

Nachdem der Advokat die vorbereitenden Arbeiten, namentlich die sogenannten Artikel über das Leben, die Tugenden, die Gnadengaben und Wunder des Dieners vollendet und die Interrogatorien verfaßt hatte und der Postulator die formelle Bitte um Einleitung des Informationsprocesses an Seine Eminenz den Kardinal und Fürst-Erzbischof von Wien gestellt hatte, wurde in der erzbischöflichen Hauskapelle die erste Sitzung abgehalten, in welcher das Gericht constituirt und den dabei beschäftigten Mitgliedern der Eid abgenommen wurde. Zur Führung des Processes wurde der hochwürdige Herr Weihbischof und General-Vicar Dr. Kutschker von Sr. Eminenz delegirt. Zum Promotor fiscalis wurde der Curatbeneficiat bei St. Peter, Heinrich v. Hurter, und zum bischöflichen Notar der geistl. Rath Dr. Dworzak ernannt. Alle diese, sowie der Vice-Postulator P. Johann Jentsch, Provinzial der Redemtoristen in Oesterreich, und der bestellte Cursor leisteten sofort den vorgeschriebenen Eid.

In der zweiten Sitzung überreichte der Vice-Postulator die oben gedachten Artikel nebst einem Verzeichnisse der Zeugen, die er vorzuführen gedachte.

In der dritten Sitzung wurde eine Anzahl von Zeugen beeidet. In derselben Sitzung sah sich der hochw. Herr Weihbischof zu der Erklärung genöthigt, daß ihm seine Gesundheit und die Ueberhäufung mit Arbeit es unmöglich machen, die Verhandlungen fortzuführen; an seine Stelle trat der hochw. Herr Feldbischof Dr. Dominikus Maier. In der vierten Sitzung überreichte zuerst der Promotor fiscalis die geheimen Interrogatorien, und hierauf begann sogleich das Zeugenverhör. Es wurden nun regelmäßig wöchentlich drei Sitzungen gehalten. Die Verhandlungen wurden mit größtem Eifer geführt; die Sitzungen, deren bis Mitte September vorigen Jahres bereits 80 stattgefunden haben, wurden in der Hauskapelle des hochw. Herrn Feldbischofs abgehalten. Die Klosterfrauen mit Clausur wurden am Communiongitter beeidet und im Sprachzimmer vernommen.

Nachdem 27 Hauptzeugen, alle bis auf zwei, Augenzeugen, ihre Aussagen über den Diener Gottes abgegeben hatten, und der Postulator keinen Zeugen mehr präsentiren konnte, wurden vom Promotor fiscalis zwei vorzügliche Zeugen ex officio vorgeführt und vernommen; diesen folgte dann eine Anzahl von Mitzeugen — contestes — zur Bestätigung einzelner von den Hauptzeugen bereits angeführten Thatsachen; auch mußten mehrere Zeugen über verschiedene wunderbare Heilungen vernommen werden.

Nun wurde auch der zweite Proceß, der noch der bischöflichen Jurisdiction zusteht, nämlich die Untersuchung über den Non cultus oder über die Frage, ob man den päpstlichen Decreten Gehorsam geleistet hat, welche verbieten, was immer für einem Diener Gottes einen Cultus zu erweisen, der ihm von der hl. Kirche nicht zuerkannt ist, eingeleitet. Da dem P. Hofbauer notorisch nie und nirgends verbotene Ehren erwiesen wurden, so wird dieser Proceß bald glücklich zu Ende sein.

Der weitere Verlauf dieses Beatificationsprocesses, der gewiß unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen muß, wird später in diesem Blatte geschildert werden.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 12. ds. Mts. den bish. Privatdocenten Pr. Dr. Johann Friedrich in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor an der theologischen Facultät der k. Universität München allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben das erledigte und der freien Collation unterstehende Oberndorf'sche Beneficium an der St. Jodoks-Stadtpfarrkirche zu Landshut dem bish. Cooperator in Gündlkofen, Pr. Georg Schmidbauer, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend unter dem 21. ds. Mts. gnädigst zu verleihen geruht.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 18. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 11. ds. Mts. der bish. Cooperator in Tölz, Pr. Karl Zeiler, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Reichersbeuern.

Durch oberhirtliche Decrete vom 14. ds. Mts. wurde der bish. Expositus von Frauenchiemsee, Pr. Lorenz Gareis, als Beneficiums-Verweser nach Taufkirchen in der Pfarrei Oberhaching; der bish. Coadjutor in Feldmoching, Pr. Aloys Haindl, als Coadjutor nach Holzhausen, und der bish. Coadjutor in Feldkirchen, Michael Eichinger, als Coadjutor nach Feldmoching angewiesen, sowie unter dem 20. ds. Mts. die erledigte II. Curatenstelle an dem Priesterhause St. Johannes in München dem Pr. Ludwig Trost, und unter dem 21. ds. Mts. die Coadjutorstelle in Gars dem P. Anton Wastlhuber O. S. Red. zur Versehung übertragen.

Todesanzeige. Am 18. ds. Mts. ist der Pfarrer und vormalige Dechant des Landkapitels Oberföhring, Pr. Joseph Lidl in Trudering gestorben.

Erlediget und zur Bewerbung ausgeschrieben sind nachstehende Pfründen des landesherrlichen Patronates: die Pfarrei Fischbachau mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 620 fl. 52½ kr., Wildsteig mit einem von 763 fl. 47 kr., Endlhausen mit einem von 762 fl. 8⅞ kr., das Curatbeneficium in Ergertshausen mit einem von 469 fl. 13⅛ kr.

St. Korbinians-Verein.

Fortsetzung der Bescheinigungen vom 1. — 28. Februar 1865.

Stadtpfarramt Haslach-Traunstein	Qu. Beitr.	104 fl.	— kr.
Pfarramt Oberhaching . . .	halbj. Beitr.	18 „	12 „
„ Pfaffing	Jahr.-Beitr.	30 „	12 „
Expositur Edling	„	35 „	— „
Pfarramt Attel	halbj. Beitr.	8 „	24 „
„ Rechtmehring . . .	„	28 „	18 „
Expositur Maitenbeth	Qu.-Beitr.	3 „	39 „
Pfarramt Aibling	Jahr.-Beitr.	50 „	— „

(Schluß folgt.)

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 13. Donnerstag den 30. März. **1865.**

Inhalt. Das Fest des sel Petrus Canisius. — Die Bruderschaften und religiösen Vereine der Erzdiöcese München-Freysing. — Heiligsprechung der sel. 19 Martyrer von Gorkum. — Seligsprechung der ehrw. Maria degli Angeli. — Die Mater amabilis nach Prof. v. Schraudolph. — Zur Notiz. — Diöcesan-Nachrichten.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Das Fest des sel. Petrus Canisius.

In dankbarer Erinnerung an die gesegnete Wirksamkeit, welche der selige Petrus Canisius in unserem bayerischen Vaterlande und besonders an der seitdem nach München verlegten Universität Ingolstadt, an welcher er Professor, Rector und Vicekanzler war, entfaltet hat, richtete Seine Excellenz unser hochwürdigster Herr Erzbischof Gregorius an den heil. Stuhl unter dem 27. Januar ds. Js. die Bitte, daß das Fest des genannten Seligen auch in der Erzdiöcese München und Freysing in officio et Missa gefeiert werden dürfe.

Dieser Bitte wurde durch das nachstehende Decret der hl. Congregation der Riten entsprochen.

Monacen. et Frisingen.

Reverendissimus Dominus Gregorius de Scherr Archiepiscopus Monacensis et Frisingensis ut votis tum Cleri tum Populi Archidioeceseos sibi concreditae satisfaceret apud quos in benedictione permanet nomen Beati Petri Canisii Confessoris e Societate Jesu, elapso anno ad Beatorum honores evecti, Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam IX rogavit enixe ut a Clero Archidioecesis suae tum Saeculari tum Regulari, Kalendario Dioecesano utente, amodo ritu duplici minori persolvatur Officium cum Missa de Communi Confessorum non Pontificum, additis Orationibus et Lectionibus secundi Nocturni propriis nuperrime a Sancta Sede in ejusdem Beati honorem approbatis. Sanctitas porro Sua, referente subscripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario, precibus clementer annuere dignata est: facta potestate idem Festum affigendi vel diei XXVII Aprilis vel alteri diei ab Archiepiscopo Oratore semel fixe designandae, dummodo Rubricae serventur. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 2. Martii 1865.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.
Patrizi S. R. C. Praef.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Indem die oberhirtliche Stelle diese Mittheilung an den ehrwürdigen Diöcesanklerus ergehen läßt, wird zugleich die Eröffnung damit verbunden, daß Seine Excellenz unser hochwürdigster Oberhirt dem genannten Feste den 14. Mai als dies fixus in Kalendario Monaco-Frisingensi angewiesen und die Feier desselben bereits für das laufende Jahr angeordnet haben wollen.

Die nöthigen Formularien für das Missale und das Breviarium werden dem ehrwürdigen Clerus durch die Erzbischöflichen Commissariate und Decanalämter zugehen.

München den 21. März 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Bruderschaften und religiösen Vereine der Erzdiöcese München-Freysing.

Der oberhirtliche Auftrag vom 25. November 1864 im bezeichneten Betreffe (Past.-Bl. 1864 Nr. 49) wird denjenigen Pfarrämtern, welche mit ihren Vorlagen noch im Rückstande sind, zur ungesäumten Erledigung in Erinnerung gebracht.

München den 28. März 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Decretum Harlem.

Canonizationis Novemdecim Martyrum
GORCOMIENSIUM*)

***Super dubio**: An stante adprobatione Martyrii, nec non Miraculorum, tuto procedi possit ad solemnem eorumdem Canonizationem?*

Quum Christi Ecclesia ethnicorum persecutionibus sublatis in pace conquiescere videretur, novos in haereticis adversarios sustinere debuit, eosque formidabiliores, quia Christi nomen ejusque professionem simulantes incautos filios facilius decipere poterant. Hoc erat in Divinae providentiae Decreto sancitum, ut Ecclesia catholica sanguine Christi orta, Martyrum sanguine enutrita, in cruentis persecutionum periculis usque ad mundi finem versaretur. Inter ceteros haereticos saeculi XVI. novatores malorum agmen in Ecclesiam intulerunt, quorum damna ad haec nostra usque tempora late diffusa tristissime toleramus. Calvinianae praesertim haeresis sectatores, qui Geusii in Belgio appellabantur, seditione adversus Catholicos commota florentissimas Belgicas regiones bello devastarunt. Cumque jam nonnulla oppida maritima in suam redegissent potestatem, alterum numero civium frequens et mercaturae exercendae opportunum oppidum, quod Gorcomium dicitur, eo aggressi sunt animo, ut Religiosos viros Clericosque illic in arce commorantes interimerent. Arce inde capta, contra juratam fidem, quotquot invenerunt ecclesiasticos viros nefarii illi hostes, ludibriis ac tormentis affecerunt. Nomina eorum haec sunt: Fratres Nicolaus Pichius Gorcomiensis Guardianus, Hieronymus Werdanus Vicarius, Theodoricus Emdenius Amersfortius, Nicasius Joannes Hezius, Willehadus Danus, Godefridus Mervellanus, Antonius Werdanus, Antonius Hornariensis, Franciscus Rodius Bruxellensis, Sacerdotes; Petrus Ascanus et Cornelius Wicanus, laici; omnes ex Ordine Minorum S. Francisci de Observantia; Joannes Sacerdos ex Ordine Praedicatorum; Adrianus Becanus ac Jacobus Lacopius Aldenardensis, ex Ordine Praemonstratensi; Joannes Osterwicanus Canonicus Regularis Ordinis S. Augustini; Leonardus Vecchelius Buscoducensis, Nicolaus Poppelius Weldanus, Godefridus Duneus Gorcomiensis et Andreas Waltherius, Sacerdotes et Parochi saeculares.

Hi omnes noctu Brilam Hollandiae oppidum abducti, novis injuriis calumniisque affecti; ludricam supplicationem circum patibulum instituere coacti; in teterrimum inde ergastulum detrusi; tum ad disceptationes cum nonnullis apostatis vocati, quos cum heroes fortissimi divinam Christi in Eucharistia praesentiam, ejusque in Romano Pontifice vicariam auctoritatem propugnantes egregie confudissent, iniquissima demum sententia condemnati et in furcam acti gloriosum agonem pro fidei Catholicae veritate consummarunt VII. Idus Julii anni MDLXXII.

Nonnullis post eorum obitum elapsis annis, coli coeperunt a fidelibus uti martyres, ipsorumque reliquiae publicae fuere venerationi expositae; quam deinde venerationem Sacrorum Rituum Congregatio per literas ad Archiepiscopum Mechliniensem Idibus Novembris anni MDCXXI. datas, permittendam esse censuit. Postea anno MDCXLVIII. eadem Sacra Congregatio declaravit: *Constare dictis Dei servis cultum ab immemorabili exhibitum et ad praesens exhiberi, et comprehendi inter casus exceptos a Decretis Urbani VIII. ac proinde illis nequaquam contraitum fuisse et esse, ideoque posse ad ulteriora procedi;* quod decretum Innocentius X. s. me. III. Idus Julii anni MDCXLIX. confirmavit.

Denique III. Idus Aprilis anni MDCLVIII. missis per varias Dioeceses Hollandicas et Belgicas literis Remissorialibus, a Sedis Apostolicae Delegatis de Martyrio, Causa Martyrii, et de Miraculis instructi fuere processus. Quos cum Sacrorum Rituum Congregatio juxta vetustiorem disciplinam quae tunc obtinebat accuratissime perpendisset in Conventu coram Summo Pontifice Alexandro VII. s. me. decimo Kalendas Aprilis anni MDCLXI. habito, declaravit: *Constare de Martyrio et Causa Martyrii, ideoque deveniri posse ad discussionem Miraculorum.* Quare altero de Miraculis instituto examine, Summus Pontifex Clemens X. s. me. *ob unanimem omnium Consultorum ac Reverendissimorum Cardinalium assensum* pridie Nonas Octobris anni MDCLXXIV. decrevit: *Constare de Quarto et Quinto Miraculo.* Cum autem Sacra Rituum Congregatio in Generalibus iisdem Comitiis declarasset, *expletis omnibus quae injungunt novissima decreta felicis recordationis Urbani VIII., posse tuto quandocumque deveniri ad solemnem praedictorum Martyrum Canonizationem juxta Ritum Sanctae Romanae Ecclesiae et Sacrorum Canonum dispositionem, ac interim donec ad actum solemnis Canonizationis deveniatur, posse Beatos declarari cum concessione Missae et Officii de Communi Plurimorum Martyrum*, Summus Pontifex Clemens X. s. me. datis literis in forma Brevis decimo octavo Kalendas Decembris anni ejusdem, id fieri indulsit.

Heic substitit per duo ferme saecula nobilissima haec Canonizationis Causa. At quoniam luctuosissimis hisce temporibus acerrimum non modo ab haereticis, verum etiam a falsis fratribus adversus Catholicam fidem instauratum est bellum, quo Christi divinitatem denegant, ejusque Ecclesiam funditus labefactare contendunt, divinae Providentiae consilio factum est, ut, Causa hujusmodi ad exitum vocata, iidem nunc opem ferrent qui alias pro divina Christi in Eucharistico Sacramento praesentia et Romanae Cathedrae Primatu strenue decertarunt. Quare Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX., incomprehensibili consilio huic

*) In der Erzdiöcese laut Decret der S. R. C. vom 3. Februar 1748 bereits gefeiert und zwar am 9. Juli sub ritu dupl. maj.

obtemperans, voluit, ut juxta vetustiorem disciplinam judicium hoc absolveretur. Propterea *audita sententia pro veritate* R. P. Sanctae Fidei Promotoris, Consilium habuit Reverendissimorum Cardinalium Sacris tuendis Ritibus praepositorum in Palatio Apostolico Vaticano decimoctavo kalendas Decembris anni MDCCCLXIV., in quo per Reverendissimum Cardinalem Ludovicum Altieri Episcopum Albanensem causaeque Relatorem proposito dubio: *An tuto procedi possit ad solemnem eorumdem Beatorum Canonizationem?* omnes Patres Cardinales affirmativum protulere Responsum. Veruntamen Beatissimus Pater noluit suam illico declarare sententiam, ut interim effusis precibus auxilium a Domino in gravissimo absolvendo negotio expostularet.

Denique hunc designavit diem miraculis mysteriisque ornatissimum, in quo divinum Infantem Magi venerati sunt in cunabulis; ac proinde Sanctissimus Dominus Noster, Sacris Mysteriis in privato suo Oratorio celebratis, cum in Sacello Xysti IV. nobili Patrum Cardinalium corona circumdatus Sacris Solemniis interfuisset, Pontificalibus ornamentis amictus et in Throno sedens, ad se accitis Reverendissimo Cardinali Constantino Patrizi Episcopo Portuensi et S. Rufinae Sacrorum Rituum Congregationi Praefecto, ac Reverendissimo Cardinali Ludovico Altieri Episcopo Albanensi causaeque Relatore, una cum R. P. Petro Minetti Sanctae Fidei Promotoro et me infrascripto Secretario, iisdemque adstantibus declaravit: *Tuto procedi posse ad solemnem horum Beatorum Martyrum Gorcomiensium Canonizationem.*

Hujusmodi Decretum in vulgus edi, in Sacrorum Rituum Congregationis Acta referri, Literasque Apostolicas sub plumbo de solemni Canonizationis ritu in Patriarchali Basilica Vaticana quandocumque celebrando expediri mandavit VIII. Idus Januarii anni MDCCCLXV.

Loco ✝ Signi.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.
PATRIZI S. R. C. Praefectus.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Decretum

TAURINEN.

Beatificationis et Canonizationis Ven. Servae Dei SOR. MARIAE AB ANGELIS*) Sanctimonialis Professae Ordinis Carmelitarum Excalceatorum.

Super dubio: An stante adprobatione virtutum et miraculorum, tuto precedi possit ad ejusdem Venerabilis Servae Dei Beatificationem?

Cum ad montem perfectionis inter Carmelitica claustra veluti in petra foraminis Venerabilis Maria ab Angelis confugisset, ut solummodo Christo viveret, a quo nuptiali subarrhata fuerat annulo, ibi per justitiae semitam incedens sedulo innocentiae lilia, ac poenitentiae violas collegit, quibus quoad vixit suavissimum virtutum dilecto suo fasciculum obtulit. Verum dilectus ex ipsis vernantibus floribus ei coronam intexuit, quando tempore obitus affatus est: Veni de vertice Carmeli, Sponsa mea, coronaberis. Eadem gloriae corona voluit ut etiam in terris redimita appareret, cum eam hominibus signis et portentis clarissimam exhibuerit. Quibus de more penes Sacrorum Rituum Congregationem accuratissime perpensis, Sanctissimus Dominus Noster PIUS PAPA IX. solemniter decrevit VIII. Idus Januarii anni hujus: „*Constare de duobus miraculis Ven. Maria ab Angelis interveniente a Deo patratis.*“ Post haec nil aliud deerat, nisi ut in comitiis generalibus coram Sanctitate Sua tum Reverendissimi Patres Cardinales, tum Consultores interrogarentur: „*An stante approbatione virtutum et duorum miraculorum, tuto procedi possit ad solemnem Ven. Mariae ab Angelis Beatificationem?*“ Quod equidem factum est per Reverendissimum Cardinalem Ludovicum Altieri Episcopum Albanensem et causae Relatorem IV. Idus Januarii anni ejusdem; et omnes qui ad comitia convenerant, affirmativum dederunt responsum.

Verum in re tanti momenti Beatissimus Pater censuit supremum suum differre judicium, mandavitquë adstantibus, ut preces secum enixius funderent.

Tandem orationis merito virtute indutus ab alto voluit in hac Feria II. post Dominicam Quinquagesimae decretoriam suam edicere sententiam. Quapropter postquam in privato sacello ad Vaticanas aedes divina obtulisset mysteria, ad ecclesiam se contulit Sanctissimi Nominis Jesu, ibique augustissimo Eucharistiae Sacramento solemniter exposito devotissime adorato, in proximo ejusdem ecclesiae sacrario ad se accersivit Reverendissimum Cardinalem Constantinum Patrizi Episcopum Portuensem et Sanctae Rufinae Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum, ac Reverendissimum Cardinalem Ludovicum Altieri Episcopum Albanensem causaeque Relatorem, una cum R. P. D. Petro Minetti Sanctae Fidei Promotore, et me infrascripto Secretario, iisdemque adstantibus rite pronuntiavit: *Tuto procedi posse ad solemnem Venerabilis Servae Dei Mariae ab Angelis Beatificationem.*

Decretum hoc in vulgus edi, in Sacrorum Rituum Congregationis acta referri, literasque Apostolicas in forma Brevis de beatificationis solemniis in Patriarchali Basilica Vaticana quandocumque celebrandis expediri mandavit.

Loco ✝ Sigilli.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.
PATRIZI S. R. C. Praef.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

---

*) Vgl. Past.-Bl. 1865 Nr. 11.

Die „Mater amabilis“ nach Prof. v. Schraudolph.

Unser Meister auf dem Gebiete der christlichen Malerei hatte vor mehreren Jahren für den damaligen päpstlichen Nuntius am hiesigen Hofe, dem nunmehrigen Cardinale de Luca, eine Madonna mit dem Kinde und dem heil. Johannes gemalt, welche durch den eigenthümlichen Liebreiz, den J. v. Schraudolph einzuhauchen versteht, den König Ludwig I. bestimmt hat, denselben Gegenstand freilich mit einigen Abänderungen nochmals durch des Meisters Hand darstellen zu lassen. Kupferstecher Kracker erhielt vor einigen Jahren von Hrn. Professor v. Schraudolph die Erlaubniß, das wunderliebliche Bild, das sich im Besitze Sr. Eminenz des Cardinals de Luca befindet, stechen zu dürfen, und der unermüdete Fleiß sowie die warme Begeisterung für den schönen Gegenstand haben den geschickten Stecher leicht über die vielen Schwierigkeiten hinübergeholfen, die sich ihm in der Ausführung entgegenstellten, so daß er ein Blatt geschaffen hat, welches die Ehre eines wirklichen Kunstblattes mit bestem Rechte für sich in Anspruch nehmen darf.

Daß die religiöse Kunst überhaupt in der Gegenwart Vielen ein Stein des Anstoßes ist und man mit allen möglichen Waffen gegen dieselbe kämpft, ist eine bekannte Sache. Ebenso ausgemacht ist es, daß an religiösen Kunstblättern die Auswahl nicht sehr groß ist und gute Blätter in der Regel einen so hohen Preis haben, daß man schon aus diesem Grunde seine Lust zum Ankaufe aus ökonomischen Rücksichten bezähmen muß. Deshalb begnügt man sich in der Regel mit einer ganz gewöhnlichen Waare, aber gar oft trifft das Auge auf ganz ungeeignete religiöse Darstellungen, die nicht allein den ästhetischen Sinn beleidigen, sondern auch das fromme Gemüth völlig unbefriedigt lassen. Indem wir es für ein gottgefälliges Werk halten, gute und religiöse Schriften zu verbreiten, um so der gottlosen Presse nach Kräften entgegenzuwirken, haben wir aber bisher es an der nothwendigen Energie fehlen lassen, der massenhaften Verbreitung unwürdiger oder vielfach ungeeigneter religiöser Darstellungen kräftig entgegenzuwirken, und so sehen wir häufig in den Zimmern gebildeter und ungebildeter frommer Katholiken Stiche und Lithographien hängen, welche nichts weniger als erbauen. Aber die Bilder haben auch eine Sprache, die zum Herzen geht und die oft energischer und fester packt, als das geschriebene Wort. Darum legten die alten Meister eine so große Gemüthstiefe und herzinnige Lieblichkeit in ihre Gemälde, damit diejenigen, welche nicht lesen konnten, wenigstens diese Sprache verstehen lernten und sie gläubig und demuthvoll in ihr Inneres aufnähmen. Meister Schraudolph, der sich vorzugsweise diese alten frommen Meister in seinen Gebilden zum Muster und Vorbild genommen hat, versteht es ganz besonders, diese Sprache des Herzens seinen Schöpfungen einzuhauchen, und so ist auch diese Madonna ein Bild überirdischen Liebreizes und reinster Jungfräulichkeit, eine wahre „Mater amabilis“, so daß in diesem Stiche Krackers dem gläubigen Volke eine höchst werthvolle religiöse Gabe geboten wird. Im Hinblicke auf die möglichste Verbreitung hat der Stecher, welcher mit beispielloser Geduld jahrelang gearbeitet hat, um dem Stiche die gewünschte Vollendung zu geben, eine Subscription auf das werthvolle Blatt eröffnet und den Preis äußerst niedrig gestellt. Es kosten

I.	Stiche auf Chinapapier ohne Schrift	5 fl. 24 kr.
II.	„ „ „ mit „	4 fl. 12 kr.
III.	„ „ weißem Papier mit Schrift	3 fl. — kr.

Deßhalb klopfen wir im Interesse der guten Sache an den Thüren des hochwürdigen Clerus an und laden ihn ergebenst ein, diesem schönen Werke seine kräftige Unterstützung und Empfehlung in ihren Pfarrgemeinden angedeihen zu lassen, damit das schöne religiöse Blatt auch in weitesten Kreisen verbreitet werde. Gefällige Bestellungen wollen an die Expedition des Münchener Sonntagsblattes, Frauenplatz Nr. 10, gerichtet werden, welche die sofortige Versendung gegen Postnachnahme übernimmt.

Zur Notiz.

Die k. k. österreichische Gesandtschaft in München hat anher die Mittheilung gelangen lassen, „daß zur Vornahme von Sammlungen im Bereiche der österreichischen Monarchie die Bewilligung der k. k. Behörden nothwendig, und um dieselbe im Wege der hiesigen k. k. Gesandtschaft unter Namhaftmachung der mit der faktischen Vornahme der Sammlung zu betrauenden Persönlichkeiten einzuschreiten sei, sowie, daß Sammlungsbewilligungen an Individuen, welche mit Umgehung dieses Weges sich persönlich an das Staatsministerium wenden würden, in Hinkunft keinesfalls werden ertheilt werden.“

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben am 22. ds. Mts. dem Diacon Johann von Gott Gierl die hl. Priesterweihe ertheilt.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben Sich bewogen gefunden, unter dem 24. ds. Mts. die erledigte und der freien Collation unterstehende Pfarrei Schwabhausen dem bish. Schloßbeneficiaten in Stain, Pr. Peter Haarlander, sowie unter dem 28. ds. Mts. die erledigte und der freien Collation unterstehende Pfarrei Gammelsdorf dem bish. Pfarrer von Berbling, Pr. Joseph Hayd, gnädigst zu verleihen.

Durch oberhirtl. Decret vom 21. ds. Mts. wurde die unter dem 1. ds. Mts. ausgesprochene Resignation des Dechants und Pfarrers Felix Hager auf die Pfarrei Emmering bei Grafing, welche für den gegenwärtigen Erledigungsfall landesherrlichen Patronates ist, beginnend vom 1. Mai l. Js., sowie die unter dem 4. ds. Mts. ausgesprochene Resignation des Kammerers und Pfarrers Johann Nep. Knie auf die Pfarrei Bockhorn, beginnend vom 24. April l. Js., rechtsförmlich acceptirt.

Unter dem 28. ds. Mts. wurde der Wahl des Pfarrers Jos. Gigl in Aubing zum Synodalzeugen des Landkapitels München, und der unter dem 14. ds. Mts. von dem Stadtmagistrate München ausgesprochenen Ernennung des bish. Caplans in Reichenhall, Pr. Johann Bapt. Schäffer, zu der Prädicatur an der Hl. Geist-Stadtpfarrkirche in München und dem damit verbundenen Reicher'schen Beneficium die oberhirtliche Bestätigung ertheilt.

Unter dem nämlichen wurde der Expositus Michael Herlbauer als Pfarrvicar für Eschelbach aufgestellt, ferner der bish. Coadjutor in Ranoldsberg, Pr. Michael Forner, als III. Cooperator nach Geisenhausen, und der Neomyst Johann von Gott Gierl als Coadjutor nach Ranoldsberg angewiesen.

Unter dem nämlichen wurde die Berufung von Schwestern aus der Genossenschaft der armen Franziskanerinen in Pirmasens zur Uebernahme der ambulanten Krankenpflege in der Stadt Freysing, entsprechend einer dießbezüglichen Bitte des dortigen St. Vincentius-Vereines, oberhirtlich bewilliget.

Mission. Vom 7. bis 14. Mai l. Js. wird in der Pfarrei Sulzemoos eine Mission durch P.P. Redemtoristen aus Gars abgehalten werden.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt
für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 14. Donnerstag den 6. April. 1865.

Inhalt. Die Presse. — Die Einsendung der Uebersichten der Grundetatsabschlüsse kirchlicher Stiftungen. — Die Versendung amtlicher Pakete. — Heiligsprechung des sel. Martyrers Petrus de Arbues von Saragossa — Die Armenpflege. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.
Die Presse betr.

Durch das in der Nummer 38 des Pastoralblattes pro 1864 abgedruckte Decret der S. Congregatio Indicis sind die Bischöfe zu erneuter und gesteigerter Wachsamkeit auf die Erzeugnisse der Presse aufgerufen worden.

Und in der That wächst sich das Uebel der schlechten Presse immer verderblicher aus und bleiben bisher die Gegenmittel weit hinter dem gewünschten Erfolge zurück.

Durch diese eben so traurige als beschämende Thatsache wird der Seelsorge ein Gebiet der Wirksamkeit angedeutet, auf dem sie sich, soll sie ihrer naturgemäßen Aufgabe nur einigermaßen entsprechen, in ungleich einflußreicherem Maße als bisher bethätigen muß.

Diese Erkenntniß hat unseren hochwürdigsten Oberhirten veranlaßt, im letzten Fastenhirtenbriefe die Gläubigen überhaupt auf das hier vorliegende Uebel hinzuweisen; dieselbe Erkenntniß hat die oberhirtliche Stelle dazu gebracht, unter den Pastoralconferenzthesen für das gegenwärtige Jahr eine darauf bezügliche aufzunehmen.

Indem man durch gegenwärtigen Erlaß dem gesammten ehrwürdigen Conferenzclerus die eingehendste Erwägung und Besprechung dieses Themas empfiehlt und zur Pflicht macht, werden zugleich die Pfarrämter, damit in erster Linie Einsicht in die Verbreitung des Uebels und die etwa bereits vorhandenen und wirksamen Gegenmittel gewonnen werde, beauftragt, die nachstehenden Fragen berichtlich zu beantworten:

1) Welche Zeitungen und Zeitschriften sind in der Pfarrei vorherrschend verbreitet? Welche liegen insbesondere zumeist in Gasthäusern und Schenklokalen auf? Es ist hiebei auch auf die Localblätter Bezug zu nehmen und ihr Charakter anzudeuten.

2) Sind in der Pfarrei vielleicht hervorragend schlechte Bücher zur Verbreitung gekommen; etwa auf dem Wege des Hausirhandels?

3) Gibt es Leihbibliotheken im Pfarrsprengel und was läßt sich von ihrem Einflusse angeben?

4) Bestehen vielleicht Vereine oder Gesellschaften, die über eine Bibliothek verfügen oder Zeitschriften halten, und welcher Richtung sind dieselben?

5) Welche Anstrengungen sind im Pfarrsprengel bereits gemacht worden, um guten Preßerzeugnissen Eingang zu verschaffen; gibt es z. B. katholische Lesevereine oder Lesezirkel, Pfarr- oder Schulbibliotheken zur Benützung für weitere Kreise u. dgl.?

Finden es die Pfarrämter im Interesse der Vollständigkeit dieser Berichte gerathen, die Abhaltung der Conferenz abzuwarten, in welcher die Bedeutung der Presse zu behandeln ist, so mag dieß immerhin geschehen; jedoch ist dann dieser Zusammentritt nach Thunlichkeit zu beschleunigen. Jedenfalls sind aber die beiderseitigen Aufgaben, dieses Berichtes nämlich und der betreffenden Pastoralconferenz, auseinanderzuhalten und gesondert zu behandeln.

Das Oberhirtenamt erwartet zuversichtlich die vollste Hingebung der hochwürdigen Seelsorgvorstände in dieser höchst wichtigen Angelegenheit und sieht den darauf bezüglichen Vorlagen in möglichster Bälde entgegen.

München den 28. März 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.
Die Einsendung von Uebersichten der Grundetatsabschlüsse kirchlicher Stiftungen betr.

Durch Ausschreiben vom 23. März 1857 sind sämmtliche Kirchenverwaltungs-Vorstände beauftragt

worden, tabellarische Uebersichten der Grundetatsabschlüsse von den ihrem Seelsorgssprengel angehörigen Cultusstiftungen anzufertigen und anher vorzulegen. Da nun seit jenem Zeitpunkte sehr viele der damals superrevisorisch festgestellten Grundetats neu umgearbeitet wurden und die älteren demnach nicht mehr als Grundlage zur Beurtheilung der Leistungsfähigkeit des Vermögens der betreffenden Stiftungen gelten können, so geht hiemit sämmtlichen Kirchenverwaltungs-Vorständen der Auftrag zu, von allen seit dem Vollzuge des Eingangs allegirten Ausschreibens neu angefertigten Grundetats Uebersichten der superrevisorisch festgestellten Etatsabschlüsse binnen vier Wochen an die einschlägigen Decanalämter und beziehungsweise erzbischöflichen Commissariate einzusenden, welche dieselben nach vollendeter Sammlung anher in Vorlage zu bringen haben.

München den 27. März 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Versendung amtlicher Pakete betr.

Nachstehendes hohes Ministerial-Rescript im bez. Betreffe wird sämmtlichen Decanalämtern, Pfarrvorständen und den anderen mit amtlicher Stellung betrauten Diöcesanpriestern zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

München den 27. März 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus Veranlassung von Beschwerden wegen Beschädigung amtlicher Fahrpostsendungen hat die Generaldirektion der kgl. Verkehrsanstalten sachgemäße Vorkehrung zur Abstellung solcher Mißstände getroffen, gleichzeitig aber zur Anzeige gebracht, daß die Wirksamkeit der getroffenen Anordnungen dadurch wesentlich gehemmt werde, daß die Verpackung der amtlichen Pakete großentheils den Vorschriften nicht entspreche, welche in den allgemeinen Bestimmungen über die Benützung der k. Posten in Bayern vom 10. Juni 1858 gegeben sind, und deren Beachtung auch bei Versendungen auf geringere Entfernungen namentlich dann unerläßlich erscheine, wenn die Beförderung mittelst der Eisenbahn zu geschehen habe, weil dabei wegen der unvermeidlichen besonderen Transporte von und zu den Postlokalen die Umladung und damit die Möglichkeit einer Beschädigung weit häufiger vorhanden sei, als bei den gewöhnlichen Postfuhrwerken.

Dabei wurde insbesondere hervorgehoben, daß die für amtliche Sendungen gebräuchlichen Säcke aus schwachem Maschinenpapier auch der ordnungsmäßigen Manipulation des Briefpostdienstes nicht genügten, indem die zu einem Paketschluß gehörige Correspondenz bei ihrer Abfertigung im Interesse der Sicherung gegen Verschleuderung und um die Revision der Paketschlüsse bei der Uebernahme am Bestimmungsorte thunlichst zu beschleunigen, nach Kategorien geordnet mit dauerhafter Verschnürung versehen werden müße, welcher der überstehende, durch die Einlagen nicht ausgefüllte Rand der bezeichneten Säcke auf die Dauer nicht immer Widerstand zu leisten vermöge.

Demzufolge werden die Stellen des diesseitigen Ressorts darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei amtlichen Versendungen durch die Post die bezüglich der Verpackung durch die Bekanntmachung vom 10. Juni 1858 (Reg.-Bl. S. 625) gegebenen Vorschriften genau einzuhalten und namentlich die für den Posttransport wenig geeigneten Papiersäcke durch andere an die Einlagen fest anschließende Umschläge zu ersetzen, oder doch von hinreichend dauerhaftem Papier herzustellen sind.

München den 16. März 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Decretum S. Rituum Congregationis.

Caesaraugustana Canonizationis **BEATI PETRI DE ARBUES** alias magistri Epilae, Martyris, Canonici Regularis Ecclesiae Metropolitanae ac primi Inquisitoris Regni Aragoniae.

Super dubio: ***An tuto procedi possit ad solemnem ejusdem Beati Martyris Canonizationem?***

Qui Dominum occiderunt Jesum et Prophetas, quique Apostolos insectarunt, et Christifideles semper et ubique adversati sunt Judaei, hi etiam Beato Petro de Arbues necem saevissime intulerunt. Inclytus hic vir Spiritu Dei plenus, dum Sedis Apostolicae Decreto in florentissimo Aragoniae Regno Inquisitorio munere fungens, bonum catholicum triticum ab haereticorum et infidelium zizaniis secernere studeret, dumque quadam die Augustissimum Eucharistiae Sacramentum in Cathedrali sua Ecclesia Caesaraugustana provolutis genibus piissime adoraret, a Judaeis iniquo pretio conductis gladio in gutture transfigitur, pro quibus sanguine madidus orans, in fidei catholicae defensione occubuit; Christum imitatus, qui Judaeorum pecunia venditus, et ab ipsis in Crucem actus, pro suis interfectoribus veniam a Patre exoravit. Illico post mortem ob virtutum famam prodigiorumque copiam quae a Deo, ipso interveniente, patrata referebantur, Petrus Arbues publico fidelium cultu honorari coepit: et adeo auctus est in dies hujusmodi cultus, ac constanter invaluit, ut decimo kalendas Aprilis anni MDCLII. Sacra Congregatio Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium legitimis tuendis Ritibus praepositorum, Innocentio X. Summo Pontifice s. mem. approbante, edixerit: ***Constare dicto Servo Dei cultum exhibitum fuisse et ad***

praesens exhiberi, et comprehendi inter casus exceptos a Decretis Sacrae Inquisitionis, et proinde praefatis decretis nequaquam contraitum esse, et posse ad ulteriora procedi."

Interim vero auctoritate Apostolica, praesertim Pauli V. et Gregorii XV. Summorum Pontificum s. mem. in pluribus Hispaniae Dioecesibus conditi fuerunt processus, quos deinde tres Delegati Judices Sacrae Rotae Auditores juxta veterem disciplinam examinandos suscepere. Exhibita demum ab iisdem Auditoribus accurata examinis relatione, Sacra Rituum Congregatio in generalibus Comitiis pridie Idus Decembris anni MDCLXI. coram Alexandro VII. Summo Pontifice s. mem. habitis sancivit: „*Sanctissimus, praevia discussione, de Fratrum consilio censuit, constare de Martyrio, et de causa Martyrii, ac proinde ad ulteriora procedendum esse, nempe ad discussionem Miraculorum.*"

Et quoniam Deus invictissimi Martyris triumphum mirabili sane prodigio testatum voluit, quo cruor ejus a sicariis effusus, licet ad loci sacri reconciliationem diligenter in pavimento fuerit abstersus, tamen ibi iterum apparens effervescere ac decurrere visus est; hinc de prodigii hujus veritate a Sacra Rituum Congregatione coram eodem Summo Pontifice habita sextodecimo kalendas Februarii anni MDCLXIII. declaratum est: „*Constare de Miraculo effervescentiae et multiplicationis sanguinis, qui semel atque iterum ... post inflicta in Dei servum vulnera e lateritio Ecclesiae solo eruperat.*"

Insuper septimo kalendas Octobris anni ejusdem ex novis generalibus Comitiis coram eodem Summo Pontifice collectis decretum prodiit: „*Constare de tertio et quarto Miraculo*, nempe de utraque *instantanea sanatione Mariae de Ciria ab ore torvo, et Elisabeth de Andrea ab ulcere cancri in ore.*"

Hisce peractis nihil jam reliquum erat ad Canonizationem decernendam; quare ipsis in Comitiis *facta per Cardinalem Chisium distincta relatione super Vita, Virtutibus, Martyrio, Causa illius ... ac supradictis Miraculis, Sacra eadem Congregatio censuit, quandocumque tuto deveniri posse ad solemnem Canonizationem Petri Arbuesii juxta Ritum Sanctae Romanae Ecclesiae et Sacrorum Canonum dispositionem.*

Interea quamvis Martyris hujus cultus a Sede Apostolica fuisset confirmatus, tamen, ut quodammodo eidem splendor adaugeretur, antequam ad Canonizationis actum esset deveniendum, idem Summus Pontifex Alexander VII. per Litteras Apostolicas in forma Brevis quintodecimo kalendas Maii anni MDCLXIV. expeditas mandavit, ut Beatificationis solemnia celebrarentur.

Substitit hic nobilissima Petri Arbuesii Causa, neque ad Consilium Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium progressa unquam est, ut decretoriam Pontificia exciperet sententiam. At infinita Dei Sapientia disposuit, ut luctuosis hisce temporibus, quibus Judaei qua scriptis qua pecuniis Ecclesiae hostibus ad bellum acrius exercendum vires suppeditant, causa hujusmodi ad exitum perduceretur.

Quare Sanctissimus Dominus noster Pius Papa IX., veteri servata disciplina, auditaque sententia pro veritate R. P. Sanctae Fidei Promotoris, Consilium habuit Reverendissimorum Cardinalium Sacris tuendis Ritibus praepositorum in Palatio Vaticano octavo Idus Decembris anni MDCCCLXIV, in quo per Reverendissimum Cardinalem Carolum Sacconi causae Relatorem proposito dubio: „*An tuto procedi possit ad solemnem Beatri Petri de Arbues Canonizationem?*" omnes Patres Cardinales affirmativam protulere sententiam. Verumtamen de hoc unanimi suffragio Sanctissimus Dominus distulit supremum suum denunciare judicium, et ut a Patre luminum auxilium sibi exposcerent, adstantibus omnibus benignissime commendavit.

Recurrente vero Feria V. post Dominicam Sexagesimae, Beatissimus Pater divini luminis splendore illustratus, Sacris devotissime operatus ac amplissimam hanc Palatii Vaticani aulam sua implens majestate, ad se accivit Reverendissimum Cardinalem Constantinum Patrizi Episcopum Portuensem et Sanctae Rufinae Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum, atque Reverendissimum Cardinalem Carolum Sacconi causae Relatorem, una cum R. P. Petro Minetti Sanctae Fidei Promotore, et me infrascripto Secretario, iisque adstantibus edixit: „*Tuto procedi posse ad solemnem Beati Petri de Arbues Canonizationem.*"

Decretum hoc in vulgus edi, in Sacrorum Rituum Congregationis Acta referri, Literasque Apostolicas sub plumbo de solemni Canonizationis ritu in Patriarchali Basilica Vaticana quandocumque celebrando expediri mandavit septimo kalendas Martii anni MDCCCLXV.

Loco ✝ Signi.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.
Patrizi S. R. C. Praefectus.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Die Armenpflege.

IV. Conferenzthesis pro 1864.

„Es sollen die Grundsätze der gesetzlichen Armenpflege nach den in Bayern geltenden Bestimmungen zusammengestellt, dem gegenüber die freiwillige auf die christliche Charitas basirte Armenpflege gewürdiget, und endlich die aus beiden sich ergebende Aufgabe und Thätigkeit des Seelsorgers in Bezug auf die Armen geschildert werden."

Die Behandlung dieses Gegenstandes zerfällt, wie schon die Thesis selber es andeutet, in drei Haupttheile. Mehrfache Kundgebungen einer nicht ganz richtigen Auffassung der gesetzlichen, vom Staate gebotenen Armenpflege und ihrer Berechtigung machen eine Erörterung dieses Punktes nothwendig.

Deßwegen setzen wir an die Spitze dieser Abhandlung nachstehende

Vorläufige Verständigung.

Die alten Leute können sich noch der zahlreichen Bettler-Familien erinnern, die ehedem im Lande herumzogen, überall und nirgend zu Hause waren, die einen bestimmten Bezirk als ihr eigenes Territorium ansahen, in dem sie sich frei bewegten, ohne arbeiten zu müßen, in dem ihnen bekannte Häuser der Bauern und Taglöhner offen standen, wo sie die Nacht zubringen konnten, auf der Heubühne oder im Stalle oder in der mit Stroh bestreuten Wohnstube. Die nothwendige Nahrung erhielten sie von freigebigen Leuten der Umgegend auf ihre Bitten. Was der Tag brachte, verzehrete der Tag. Vorrath zu erwerben, war eben so wenig ihre Sache, als es Sache der Sperlinge ist, in Vorrathskammern zu sammeln. Hatten sie nichts, so bequemten sie sich zum Hungerleiden für einen Tag, für den andern bekamen sie wieder um so mehr. Gewöhnlich waren diese Leute in früherer Zeit in Welschland gewesen und hatten sich in Rom copuliren lassen. Sie lebten insgemein in friedlicher mit vielen Kindern gesegneter Ehe, die sie so gut oder so schlecht erzogen, als es eben gehen mochte. Das Familienhaupt verstand sich gewöhnlich auf Korbflechten oder Besenbinden oder Scheerenschleifen oder Hafenbinden; die Mutter strickte Strümpfe, eine Arbeit, die man lange noch für ein eigentliches Bettlergeschäft ansah. Selten halfen sie den Leuten, bei denen sie Dach und Fach gefunden, an ihrer Arbeit. Große Ansprüche durfte man in dieser Hinsicht nicht machen, denn es waren dieß freie Leute.

So lange die Klöster bestanden, hatten diese Bettler-Familien keine Noth, wenn nur in der Umgegend noch ein Kloster zu erreichen war. Manchmal ließen sich die Söhne als Klosterknechte aufnehmen und blieben, so lange man ihnen bezüglich der Arbeit nicht Vieles zumuthete, im Kloster. Sich durch Gelübde binden lassen oder gar der Mühe des Studirens sich unterziehen, war ihre Sache durchaus nicht, denn sie liebten die Freiheit von der Arbeit, sowohl von geistiger als leiblicher. Im Ganzen waren es unschädliche Leute. Nur mitunter verirrte sich der Eine oder Andere unter die Bande eines Wildfrevlers, dessen Genossen nebenbei auch andere verbotene Erwerbsweisen als erlaubt ansahen. Das waren aber Ausnahmen.

Nun kamen die Zeiten des Krieges, und es wurde, wie in vielen andern Stücken, so auch mit diesen Bettlerfamilien anders. Diese Freizügler sahen fremdes Volk rauben und plündern und kamen mitunter so weit, daß sie mit demselben gemeine Sachen machten. Sie verloren ihre guten Gabhäuser und ihre Harmlosigkeit. Die Klöster, in denen sie immer vor Hunger und größter Noth waren geschützt worden, bestanden nicht mehr; die Bauersleute waren durch Brandschatzungen und Kriegssteuern und Einquartirungen ganz erschöpft, und das Almosen floß eben darum immer kärglicher. Nachdem wieder Friede geworden und Alles in den frühern bessern Zustand zurückkehren sollte, blieben diese Leute, wie viele andere, bei ihren bösen Angewöhnungen aus der Kriegszeit und wurden den Besitzenden immer lästiger und der gemeinen Wohlfahrt immer gefährlicher. Viele von den Besitzenden waren durch den Krieg um ihre Sachen gekommen und standen mit den bisher privilegirten Bettlern in denselben Schuhen. In manchen Gegenden gab es eine große Menge solcher vagabundirender Bettler. Nun kam auch noch die Theuerung von anno 1816/17 dazu, und vielen Leuten war bange um ihre Habe und um ihr Leben.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben in der Domkirche zu Freysing am 1. ds. Mts. den nachstehenden Alumnen des erzbischöflichen Clericalseminars zu Freysing: Anton Aigner, Joseph Annaberger, Anton Bauer, Johann Evang. Bauer, Johann Nepom. Doff, Petrus Eder, Anton Gundermann, Johann Baptist Heiß, Franz Xaver Hüttner, Franz Xaver Kammerer, Johann Nep. König, Joseph Mitter, Joseph Perreiter, Franz Xaver Pöppl, Adolph Schanderl, Franz Xaver Schedl, Martin Schneider, Johann Stöckl, Korbinian Wagner die hl Weihe des Subdiaconates, und am 2. ds. Mts. denselben Alumnen sowie dem Convictor Eduard Gürster die hl. Weihe des Diaconates ertheilt.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 24. v. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 19. v. Mts. der vormalige Pfarrvicar von Langengeisling, Pr. Andreas Grünwald, die landesherrl. Präsentation auf das Beneficium Eberspoint.

Am 31. v. Mts. wurde der Cooperator Anian Baril in Münsing als Pfarrvicar ebendaselbst aufgestellt.

Unter dem 4. ds. Mts. wurde der bish. Caplan an der Pfarrkirche St. Jodok in Landshut, Pr. Johann Bapt. Lainer, auf die an derselben Kirche erledigte III. Cooperatur befördert.

Todesanzeige. Am 29. v. Mts. starb der Dechant und Pfarrer Joseph Anton Lorenz in Minsing.

St. Korbinians-Verein.

Schluß der Bescheinigungen vom 1. — 28. Februar 1865.

Pfarramt Hofkirchen	Qu.-Beitr.	11 fl.	42 kr.
N. N.	A. Beitr.	— „	48 „
Pfarramt Truchtlaching . . .	Qu.-Beitr.	11 „	— „
„ Berchtesgaden . . .	halbj. Beitr.	30 „	— „
„ Ramsau	„	6 „	— „
N. N.	Qu. Beitr.	2 „	— „
Hofkuratie Nymphenburg . . .	„	9 „	36 „
Pfarramt Obertaufkirchen . .	Jahr.-Beitr.	100 „	— „
„ St. Veit	Qu.-Beitr.	100 „	— „
Legat des Beneficiaten Joseph Kolb in Landshut eine päpst. Obligation im Nennwerthe . . .	A. Beitr.	233 „	20 „
Pfarramt Traunwalchen . . .	3. Qu.-Beitr.	60 „	— „
Expositur Putzbrun	Jahr.-Beitr.	16 „	— „
„ Frauenchiemsee . . .	„	5 „	24 „
„ Piesenkam	„	17 „	— „
„ Schöngeising . . .	„	15 „	12 „
Pfarramt Sulzemoos und Expositur Odelzhausen	halbj. Beitr.	18 „	— „
„ Maisach	Jahr.-Beitr.	22 „	— „
„ Oberweikertshofen. .	„	2 „	36 „

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 15. Donnerstag den 13. April. **1865.**

Venerabilibus Fratribus
GREGORIO Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi,
MICHAELI Archiepiscopo Bambergensi
et Episcopis eorum Suffraganeis in Bavaria.

Pius PP. IX.

Venerabiles Fratres, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Summa quidem aegritudine affecti fuimus, ubi primum novimus, Venerabiles Fratres, istud regium Bavaricum Ministerium non solum vim adhibuisse ad claudendas theologicas scholas a Venerabili Fratre Nicolao Episcopo Spirensi in proprio Clericorum Seminario jure institutas, verum etiam eodem tempore denegasse Bavariae Sacrorum Antistitibus jus erigendi ac sub eorum jurisdictione habendi proprias scholas et etiam illas, in quibus theologicae disciplinae traduntur. Verum hujusmodi animi Nostri moerorem summopere lenierunt Vestrae Litterae mense Decembri superioris anni ad Nos datae. Ex eisdem enim maxima certe laetitia cognovimus, Vos, Venerabiles Fratres, concordissimis animis istum Bavariae Regem adiisse, eique omni rationum pondere ac debita observantia exposuisse unanimem Vestram consensionem in iis, quae idem Spirensis Antistes egit ad tuendum jus vel in ipsa Conventione inter hanc Apostolicam Sedem et Bavariae Regem Illustrem jam inde ab anno 1817 inita sancitum quoad Cleri institutionem educationemque, et appellasse etiam acta a Bavaricis Sacrorum Antistitibus tum mense Octobri anni 1850 tum mense Majo anni 1852 habita. Atque eisdem Vestris Litteris efflagitastis, ut penes Bavaricum Gubernium instare velimus, quo commemorata Conventio perfectae exsecutioni mandetur, ac plane recognoscatur et servetur proprium innatumque Ecclesiae et Episcoporum jus, ex cujus vi Clericorum Seminaria liberae eorumdem Episcoporum auctoritati ac jurisdictioni subjecta esse omnino debent. Postulastis quoque, ut Vobis significare vellemus, quae agendi ratio a Vobis sit habenda, ut, quantum in Vobis est, tueri possitis sacra illa jura, sine quibus minime valetis exercere episcopalem Vestram missionem et Ecclesiae leges secundum divinum mandatum. Equidem haud possumus, quin maximas meritasque laudes Vobis tribuamus, Venerabiles Fratres, ac simul ex animo vehementer gratulemur, quod in tanti momenti negotio Ecclesiae jura tutari ac Nos consulere gloriati estis. Nos itaque post accuratum hujus gravissimae sane rei examen haud omisimus apud istud Regium Gubernium expostulare, ut certum propriumque Ecclesiae et Episcoporum jus integrum inviolatumque servetur, ac plane excludatur arbitraria interpretatio ab eodem Gubernio attributa Articulo quinto commemoratae Conventionis, ut ejusdem Articuli dispositiones coangustentur, et intelligantur de illis dumtaxat Seminariis, quae clericalia appellantur, quaeque statuta sunt ad ecclesiasticos viros unius tantum anni spatio excolendos aliquibus disciplinis pro sacro ministerio actu obeundo, postquam ipsi theologicarum rerum studia absolverint in superioribus scholis, quae in publicis Regni Institutis exsistunt. Et sane negari non potest, quin magisterium laedatur et auctoritas a Christo Domino Ecclesiae ejusque Episcopis tributa, eamdem Ecclesiam et Sacrorum Antistites pleno et omnino libero jure pollere educandi instituendique clerum ad canonicarum sanctionum normam, per quem et salutaris Evangelii doctrina est servanda et propaganda, et sacrum ministerium ad animarum salutem exercendum. Atque hujusmodi jus Episcoporum obligationibus respondens ita ad ipsos natura pertinet eorumque officiis inhaeret, ut nullo modo derivari possit a qualibet civilis auctoritatis concessione, vel a quacumque Conventione cum Ecclesia inita ab eadem civili auctoritate. Etsi enim hujusmodi Conventiones possint interdum esse necessariae et opportunae ad ejusdem juris exercitium pro rerum temporumque adjunctis tuendum ac facilius reddendum, tamen nequeunt unquam jus idem ita tollere aut cir-

cumscribere, ut Episcopi illius exercitio priventur in iis, quae ad ejus naturam pertinent, quaeque Episcopis ab universalibus Ecclesiae legibus et communi canonico jure injunguntur. Etquidem haec Apostolica Sedes in Conventione cum Bavariae Rege ineunda non poterat non tueri hujusmodi nativum Episcoporum eorumque officii proprium jus quoad Cleri institutionem. Atque eadem Sedes cum in illa Conventione tractanda semper senserit ac declaraverit Clericorum in Bavaria Seminaria ad Concilii Tridentini normam omnino esse erigenda et constituenda, tum nullo modo admittere unquam potest quinti ejusdem Conventionis Articuli interpretationem, qua Bavariae Episcopi vel privarentur proprii officii jure, quod ad episcopale ministerium natura pertinet et alienari non potest, atque vigens ante quamlibet Conventionem plane liberum est, vel ejusdem juris exercitium ita circumscriberetur, ut iidem Episcopi impedirentur, quominus proprias in suis Seminariis habere possent scholas etiam de sacris theologicisque disciplinis. Itaque, Venerabiles Fratres, haec Apostolica Sedes dum apud istud Regium Gubernium debitas fecit expostulationes haud praetermisit eidem Gubernio clare aperteque declarare, Venerabilem Fratrem Spirensium Episcopum plenum habuisse jus in ipsa Conventione statutum erigendi in suo Seminario theologicas scholas et ab ipso Gubernio postulandi, ut nullo prorsus modo ejusdem juris exercitium praepediretur. Nec eidem Episcopo haec Sancta Sedes permittere poterat, ut contentus esse vellet theologicis scholis, quas Gubernium in Spirensis Civitatis Lyceo erigere proposuerat. Etenim eadem Sedes haud potest recognoscere per hanc scholarum erectionem a Gubernio impleri omnes obligationes, quibus se in Conventione obstrinxit, aut ejusmodi scholas, quae ab eodem Gubernio diriguntur ac pendent, posse in illarum scholarum locum suffici, quae ex Ecclesiae legibus ac propria Cleri institutionis educationisque natura et indole debent cum Seminariis esse conjunctae, et una cum illis Episcoporum vigilantiae auctoritati et jurisdictioni subjectare. Vos autem haud ignoratis, Venerabiles Fratres, hanc Apostolicam Sedem, quemadmodum felicis recordationis Pius VII. Praedecessor Noster clare declaravit Principibus, in quorum territoriis fuit constituta ecclesiastica superioris Rheni Provincia, nunquam probasse nec approbare posse veluti consentanea Concilii Tridentini praescriptis illa sic dicta Clericalia Seminaria, quae in Germania usu erant, quaeque in eadem Germania viguerunt in rerum temporumque adjunctis plane diversis ab illis, in quibus Ecclesia ac singulae Dioeceses nunc versantur. Quocirca haec Sancta Sedes nunquam destitit instare, ut vera ac perfecta Seminaria ad Concilii Tridentini normam erigerentur, ac tum Nostri Decessores tum Nos ipsi nunquam omisimus Bavariae Episcopos vehementer hortari, ut curas omnes cogitationesque conferrent, quo propriae Dioeceses iis frui possent bonis, quae sapientissimi Tridentinae Synodi Patres prae oculis habuere praescribentes, ut Clericorum Seminaria constituerentur, ad modum et formam ab ipsis tam provide tamque sapienter praescriptam. Ex hisce omnibus, quae Vobis significavimus, Venerabiles Fratres, vel facile intelligitis, quae norma quaeque agendi ratio a Vobis habenda sit, ut plane liberum tuemini exercitium juris, quod ex Vestri episcopalis officii vi et ex communi Ecclesiae jure ad Vos pertinet et quod in ipsa Conventione fuit sancitum. Dum vero nihil dubitamus, quin Vos, Venerabiles Fratres, pro eximia Vestra sapientia et episcopali sollicitudine cum hisce sententiis ac principiis expositis unanimes convenire et ea una cum hac Apostolica Sede strenue propugnare velitis, majore, quo possumus, studio Vos etiam atque etiam denuo hortamur et excitamus, ut opportuna omnia suscipiatis consilia tum ad obtinendum quod Bavariae Antistites per commentarium mensis Octobris anno 1850 petendum existimarunt, tum ad proprias in Vestris Seminariis scholas erigendas. Etenim apprime notis, quantis damnis quantisque periculis obnoxii sint, qui ecclesiasticae militiae nomen dare cupientes studiorum curriculum agunt in Institutis, quae plus minusque ab Episcoporum vigilantia et auctoritate eximuntur. Atque etiam optime agnoscitis, quam vehementer Ecclesiae intersit, hisce praesertim luctuosissimis temporibus, ut Cleri institutio cum pia ac vera ecclesiastica ejusdem Cleri educatione intime conjungatur. Namque omnino oportet, et Clerum sacrarum praecipue disciplinarum scientia ex intaminatis catholicae doctrinae fontibus hausta accuratissime imbui, et uno eodemque tempore ad pietatem et omnes virtutes, quae ecclesiasticos viros plane decent, sedulo formari, quo propriis Episcopis in vinea Domini excolenda auxiliariam utilemque operam navare et christiano populo virtutum omnium exempla praebere ac in animarum salutem procurandam incumbere et nefarios adversariorum errores refellere conatusque reprimere valeant. Interim vero ad amovendas difficultates, quae possent obsistere tum exercitio episcopalis Vestri juris, de quo loquuti sumus, tum plenae executioni quinti Conventionis Articuli, scitote, nos haud omisisse, Regium istud excitare Gubernium, ut juxta XVII. ejusdem Conventionis Articulum velit nobiscum conferre consilia et res amice componere. Nobis autem curae erit, Vos de omnibus certiores facere. Ne desinatis mutuam inter Vos animorum et consiliorum concordiam quotidie magis fovere, ac secundum ea, quae hisce Litteris Vobis manifestavimus, Vestram omnem operam intentissimo studio indesinenter impendere in tanti momenti negotio, ut catholica Ecclesia majora in Bavaria incrementa suscipiat ac magis in dies prospere feliciterque vigeat et efflorescat. Demum caelestium omnium munerum auspicem ac praecipuae Nostrae in Vos benevolentiae pignus Apostolicam Benedictionem intimo cordis affectu Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque Clericis

Laicisque fidelibus vigilantiae Vestrae commissis peramanter impertimus.

Datum Romae apud Sanctum Petrum die 23. Martii anno 1865. Pontificatus Nostri Anno Decimonono.

Pius PP. IX.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Pfarrconcurs im Jahre 1865 betr.

Die im laufenden Jahre treffende Pfarrconcursprüfung wird vom 4. bis 7. Juli inclus. abgehalten werden.

Zu derselben haben sich jene Priester der Erzdiöcese zu melden, welche bis zum 1. Juli 1865 vier Jahre oder mindestens 3¾ Jahre ununterbrochener Verwendung in der Seelsorge erstreckt und die sonstigen vorschriftsmäßigen Bedingungen erfüllt haben.

Die Admissionsgesuche, welche längstens bis zum 14. Mai l. Js. einzureichen sind, haben anzugeben, auf welchem Titel das bayerische Indigenat des Gesuchstellers beruhe, wann er die Priesterweihe empfangen habe, von welchem Tage das Decret seiner ersten Anstellung in der Seelsorge datire, und wo er bisher ein öffentliches Amt des kirchlichen Dienstes bekleidet habe.

Diese Gesuche sind zu belegen mit verschlossenen Zeugnissen

1) des betreffenden Pfarramtes über Seelsorgeifer und sittliches Betragen;
2) der betr. Distriktsschulinspektion über Eifer für die Schule, insbesondere den Religionsunterricht;
3) der k. Distriktspolizeibehörde über Eifer für die Schule und politische Haltung.

Jene Pfarramtscandidaten, welche die Admission zu dieser Prüfung erhalten werden, haben sich Montag den 3. Juli Nachmittags 2 Uhr im Expeditionslocale der erzbischöflichen Curie zur Inscription anzumelden.

München am 4. April 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

Einem solchen Unwesen konnte die Obrigkeit nicht gleichgiltig zusehen. Sie hat die Pflicht, das Land zu sichern, die Besitzenden in ihrem Besitze zu schützen und dem Frevler und dem die Sicherheit Gefährdenden sein Handwerk zu legen. Mochte auch immerhin noch manch harmloses Volk unter diesen Vagabunden sich finden, so war doch das Bestehen einer solchen Menschenklasse immer etwas das Gemeinwohl Bedrohendes. Die Obrigkeit mußte auf Mittel denken, wie Abhilfe geschafft werden könne.

Die weltliche Obrigkeit hatte offenbar das Recht und die Pflicht, dem verderblichen Vagabundenwesen zu steuern, die Heimathlosen auf einen bestimmten Boden zu fixiren und ihnen Dach und Fach anzuweisen, der Arbeitscheue, dieser Wurzel des Vagabundirens, mit aller Kraft entgegenzutreten, die des Arbeitens Fähigen zur Arbeit und zum Verdienen ihres täglichen Brodes anzuhalten, ja selbst mit Gewalt zu nöthigen und dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsunfähigen ihren nothwendigen Bedarf durch Andere erhielten. Alles bis auf den letzten Punkt erforderte die staatliche Sorge für das Gemeinwohl, die Sicherstellung der Personen und des Eigenthumes, die Verhütung einer totalen Verwahrlosung der Einzelnen, die für die Zukunft der Gesammtheit Gefahr drohte. Letzteres, die Fürsorge für Elende, Kranke, wegen Altersschwäche des Arbeitens unfähige Leute war als ein Gebot der Obercuratel des Staates über sämmtliche Unterthanen angesehen.

Es bleibt immer unendlich schwer, in einem nicht genau abgegrenzten Gebiete gerade die rechte Linie zu treffen und in die Sphäre eines andern berechtigten und verpflichteten Nachbarn gar keiner Eingriffe sich schuldig zu machen. Man mag nun immerhin sagen: durch die Zutheilung vagabundirender Familien an einzelne Gemeinden ist das Recht der Gemeinden mißachtet, durch Untersagung des Betteins ist manchem Armen sein Brod verkümmert, durch das Verbot, einem Bettler zu geben, ist in das persönliche Recht des Einzelnen ein Eingriff gemacht worden. Allein man wird doch nicht sagen können, jene frühern Zustände, wo allmählig Alles hätte unsicher werden müßen, wären berechtiget gewesen. Und wo es sich um Besserung allgemeiner, verderbter Zustände handelt, da muß sich die einzelne Commune und die einzelne Persönlichkeit etwas gefallen lassen; denn salus reipublicae summa lex esto.

Mag einerseits eine theilweise irrige Ansicht, als entehrte das Einsammeln des Almosens die Persönlichkeit des Armen, und als gereichte das Betteln einem wohlgeordneten Staate zur Schmach, und andererseits das Streben nach Centralisation aller freien Bethätigung der Unterthanen, nach einer übermäßigen Bevormundung der Communal- und Personal-Verhältnisse bei der Organisation der Armenpflege ein mitwirkender Faktor gewesen sein; so ist doch ganz gewiß, daß es absolut nothwendig war, dem über alle Massen überhandnehmenden Bettel Einhalt zu thun, und daß es um so nothwendiger wurde, zur regulirten Versorgung der Armen durch Gesetze und Vorordnungen anzuspornen, je nachläßiger die zur charitativen Armenpflege zunächst Verpflichteten in der Uebung dieser Liebespflicht sich zeigten.

Man mag immerhin sagen: die Unterstützung und Versorgung der Armen hätte der Kirche und ihren Dienern überlassen bleiben sollen, wie es in frühern Zeiten gewesen; allein man wird nicht läugnen können, daß ungeachtet der größten Opferwilligkeit einzelner aus den Kirchenvorständen zum Besten der Armen doch auch viele derselben in Bethätigung dieser Obsorge gar nicht eilfertig, viele aber ganz nachläßig gewesen. Die Armengesetze entstanden ganz gewiß vielfach aus dem Grunde, weil diejenigen, welche geben konnten und

zu geben verpflichtet waren, nichts mehr gaben; und weil die Bessergesinnten einsahen, daß ihre Gaben nicht mehr ausreichten.

Wenn man sich übrigens immer auf frühere Zeiten beruft, in denen die Armenpflege rein charitativ und der Kirche überlassen gewesen, so ist man in dieser Beziehung in einem Irrthume, den wir jetzt näher beleuchten wollen. Wir halten uns hiebei an einen Gewährsmann, der bei allen Katholiken einen guten Klang hat, und dem noch Niemand eine übermäßige Vorliebe für staatliche Bevormundung vorgeworfen hat.*) Der gelehrte Verfasser legt zuerst aus den Schriften und Handlungen der heiligen Bischöfe und Lehrer dar, wie die Armen vom Anbeginn der Kirche an unaufhörlich ein Hauptaugenmerk der Kirchenvorstände gewesen, wie sie als die Perlen, als die Schätze der Kirche erklärt und versorgt wurden, wie man in ihnen Christum den Herrn selber zu speisen, zu kleiden, zu beherbergen glaubte und darum in diesen Werken der Barmherzigkeit wetteiferte. Nachdem er die dießbezügliche Thätigkeit der Kirche in den ersten fünf Jahrhunderten geschildert, geht er auf die Bethätigung des Staates in dieser Hinsicht über. „*Aber auch der Staat blieb nicht zurück.* War dem Staat zur Zeit des Heidenthums die Wohlthätigkeit nur ein Mittel der Politik zur Niederhaltung des hungernden Pöbels gewesen, so wird sie ihm jetzt zum Zwecke. Der Arme und der Reiche sind versöhnt, die Mildthätigkeit ist die Vermittlerin. Die öffentlichen Unterstützungen sind Thaten der Hingebung, die Gaben der Wohlthätigkeit sammeln sich zu Kapitalien an, dauernde Stiftungen entstehen, *und die Staatsbehörden beschützen sie. Das bürgerliche Recht ermuntert zu Vermächtnissen für die Armuth, es verleihet den Stiftungen bürgerliche Rechte,* es stellt sie unter eine Obhut, die *zugleich Schutz und Aufsicht vereiniget.* Indem die Gesetzgebung den christlichen Gedanken ausspricht, daß es Pflicht der Menschlichkeit sei, für die Armen zu sorgen und sie an dem Nothwendigen nicht Mangel leiden zu lassen, folgt sie doch zugleich den *Interessen der polizeilichen Vorsicht,* indem ein Gesetz von Gratian, Valentinian und Theodosius vorschreibt, der Bettler, der eine öffentliche Unterstützung begehrt, soll zuerst untersucht werden, und zeige es sich, daß er körperlich kräftig sei, so soll er seine Freiheit verlieren. Justinian verfügte, die freien, arbeitsfähigen Bettler, welche ihren Lebensunterhalt nicht ehrlich erwerben können, sollen von den Unternehmern öffentlicher Arbeiten angestellt oder in verschiedenen Gewerken, zu welchen sie sich eignen, beschäftiget und zugleich verköstiget werden. Ist der Bettler Sclave, so soll er seinem frühern Herren zurückgegeben werden. Wird er fremd in der Hauptstadt gefunden, so soll man ihn in *seine Heimathprovinz zurückschicken.* Verweigert der Bettler die ihm auferlegte Arbeit, *so soll er ausgewiesen werden.* Dagegen sollen die durch körperliche Gebrechen oder Alter gebeugten Armen in der Hauptstadt bleiben dürfen oder mildthätigen Personen anvertraut werden."

„Auch diese Strenge war im christlichen Geiste. Schon der Apostel hatte gesagt: „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen" 2 Theff. 3, 10. Und die Constitutiones Apostolorum sprechen aus: Der Müßiggänger, welcher hungert, verdient keine Hilfe; er ist nicht einmal würdig, ein Mitglied der Kirche zu sein. Man soll das Kind unterhalten, damit es ein Gewerbe lerne, um einst es mit Geschick betreiben, sich selber Geräthe anschaffen, für den eigenen Unterhalt sorgen zu können und nicht die Mildthätigkeit der Brüder zu mißbrauchen."

(Fortsetzung folgt.)

*) Buß, System der gesammten Armenpflege. 3 Bde. in 4 Abtheilungen Stuttgart 1843—1846. Vierte Abth. S. 507 bis 659.

St. Korbinians - Verein.

Bescheinigungen vom 1. — 31. März 1865.

			fl.		kr.
Pfarramt	Inzell	halbj. Beitr.	60	fl.	— kr.
"	Baumkirchen	Qu.-Beitr.	12	"	— "
"	Sittenbach	Jahr.-Beitr.	30	"	— "
Curatie	Pasenbach	"	12	"	— "
Pfarramt	Hebertshausen	Qu.-Beitr.	8	"	30 "
"	Wippenhausen	"	9	"	18 "
Kloster	Beuerberg	A. Beitr.	33	"	— "
Mutterhaus der barmh. Schwestern		"	88	"	— "
Stadtpfarramt	Haidhausen	Qu.-Beitr.	32	"	— "
Pfarramt	Egenburg	Jahr.-Beitr.	12	"	— "
"	Ebersberg	halbj. Beitr.	40	"	— "
"	Reichertsheim	Qu.-Beitr.	14	"	6 "
"	Schwabhausen	"	6	"	30 "
Kloster	Zangberg	"	28	"	— "
Pfarramt	Pfaffenhofen am Inn	Qu.-Beitr.	3	"	— "
"	Heldenstein	"	18	"	— "
"	Altenerding	"	42	"	— "
"	Feldmoching	"	14	"	— "
"	Ilmmünster	halbj. Beitr.	36	"	— "
"	Peterskirchen	Qu.-Beitr.	13	"	42 "
"	Fridolfing	"	50	"	— "
"	Riedering	Jahr.-Beitr.	100	"	— "
"	Grafing	Qu.-Beitr.	50	"	— "
Von zwei Ungenannten		A. Beitr.	20	"	— "
Stadt-Pfarramt	St. Jodok in Landshut	halbj. Beitr.	100	"	— "
Pfarramt	Flintsbach	Jahr.-Beitr.	70	"	— "
"	Lengdorf	"	100	"	— "
"	Peiting	halbj. Beitr.	50	"	— "
"	Ismanning	Qu.-Beitr.	8	"	24 "
"	Wollomoos	"	2	"	50 "
Erzb. Clericalseminar in Freysing		Qu.-Beitr.	25	"	45 "
Pfarramt	Bockhorn	"	16	"	12 "
"	Lochhausen	"	5	"	30 "
"	Breitbrunn	"	12	"	— "
"	Altmühldorf	"	15	"	— "
"	Unterammergau	"	10	"	27 "

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 16. Donnerstag den 20. April. **1865.**

Bekanntmachung.

Erledigung der erzbischöflichen Pfarrei Oberneukirchen, Decanats Mühldorf.

Durch das am 5. ds. Mts. erfolgte Ableben des Priesters Georg Pfenningmann ist die der freien Collation unterliegende Pfarrei Oberneukirchen, Decanats Mühldorf in Erledigung gekommen.

Die Einnahmen dieser Pfarrei bestehen nach der superrevisorisch festgesetzten Fassion derselben:

	fl.	kr.
1) in ständigem Gehalte:		
a) aus der Staatskassa . .	300 fl.	— kr.
b) aus Stiftungsmitteln der Pfarrkirche	13 fl.	— kr.
2) in den Kapitalszinsen der Pfarr-Dotation	480 fl.	— kr.
3) in der Nutznießung der zur Pfarre gehörigen Realitäten (Wohnung und Wurzgärtchen) veranschlagt zu	46 fl.	30 kr.
4) in den Einnahmen für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen	491 fl.	4 kr.
5) in herkömmlichen Gaben und Sammlungen der Gemeinde .	132 fl.	8½ kr.
Summa der Einnahmen	1462 fl.	42½ kr.

Die Ausgaben bestehen in:

	fl.	kr.
1) Lasten wegen der Staatszwecke	15 fl.	31⅞ kr.
2) Lasten wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfründe	460 fl.	33 kr.
Summa der Ausgaben	476 fl.	4⅞ kr.

Abgleichung:

	fl.	kr.
Einnahmen	1462 fl.	42½ kr.
Ausgaben	476 fl.	4⅞ kr.
Reinertrag	986 fl.	37⅝ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen drei Wochen vom Tage der Ausschreibung an bei Seiner Erzbischöfl. Excellenz unmittelbar einzureichen.

München am 18. April 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

Selbst die Einweisung der Armen in ihre Heimathsgemeinde und die Verpflichtung letzterer, die heimathsberechtigten Armen zu versorgen, kommt in den vorkarolingischen Zeiten vor, und ist nicht weltlichen, sondern kirchlichen Ursprunges. Das Concilium Turonense II. verfügt für den Fall, daß die bischöflichen Einkünfte zur Versorgung der Armen nicht hinreichen: Suos pauperes quaevis civitas alito! „Jede Stadt soll ihre armen und dürftigen Einwohner in der gehörigen Verköstigung nach Vermögen unterhalten, so daß sowohl die Landpfarrer als sämmtliche Stadtbürger ihre Armen verpflegen, wodurch das Herumziehen der Armen in andern Städten verhindert wird." Hier sehen wir schon die öffentliche Laienarmenpflege neben die kirchliche treten. Die Hauptsorge für die Armen lag der Geistlichkeit ob, und nur wenn deren Mittel nicht ausreichten, traten die Gemeinden ein. Nach einem Capitulare Karls des Kahlen sollte die weltliche Obrigkeit selbst über die Erfüllung der den Geistlichen obliegenden Pflichten, die Armen zu unterstützen, sorgfältig wachen.*) So tritt also eine gemischte Armenpflege ein. In der Völkerwanderung hatte sich nemlich für die öffentliche Armenpflege ein anderes Princip, das der gegenseitigen Garantie, des Patronates erhoben, nach welchem die Armen ein Recht auf Unterstützung haben, der müßige und landfahrende Bettel

*) Capit. Car. Calv. anni 877. c. 10.

verboten ist, dagegen die Gemeinden und die Leudes zur Unterstützung der Armen verpflichtet sind. Die fränkische Gesetzgebung hat so die Regel verkündet, welche bis zur Gegenwart den Unterhalt der Armen den betreffenden Gemeinden auferlegt hat. Die Capitularien befahlen den Fideles, die landstreichenden Bettler zu strafen und den Bettel durch eine ausreichende Unterstützung zu verhüten.*) Allein die Hauptsorge für die Armen verblieb dennoch der Geistlichkeit. Den Armen und Bettlern stand das Recht auf einen Antheil am Zehenten zu, welchen der Pfarrer bezog. Sie konnten diesen Antheil so sicher wie den Ertrag von einer Pfründe beziehen.

Buß zeigt dann, wie im 10.—12. Jahrhunderte durch Freilassung der Hörigen eine Menge Unversorgter in die Gesellschaft hineingeworfen wurde, wie die Staatsgesetzgebung, nachdem der Bettel ein öffentliches Drangsal geworden, sich gegen Bettel und Landstreicherei waffnete und die Arbeit zu organisiren suchte, dabei aber den Besitzlosen immer ein Recht auf die Unterstützung der Gemeinde gab. Er zeigt, welche Früchte die Armensteuer in Frankreich und England seit dem 16. Jahrhunderte getragen, wie eine berühmte Constitution Karls V. vom 9. Juli 1548 in Deutschland das Armenwesen geordnet hat, wie in protestantischen Ländern die Staatsverwaltung in die Armenpflege eingetreten, und wie auch in katholischen Ländern die Polizei der immer sich erweiternden Landeshoheit sich immer mehr dieses Gebietes bemächtiget hat. „Indessen bleibt die Hauptsorge für die Armen immer noch der Geistlichkeit; die Staatsgesetzgebung setzte nur die leitenden Normen für die öffentliche Armenpflege fest, z. B. über die Ansprüche der Armen auf Unterstützung, über deren Pflicht zu arbeiten, über die Gemeindlichkeit der Armenlast, über deren Zusammenhang mit den Gemeindeanstalten, den Bürgerrechten, den Statuten der Zünfte.“

Ein Blick auf unsere eigene Landesgeschichte zeigt uns, wie die Regulirung des Armenwesens durch die weltliche Regierung schon über ein Jahrhundert alt ist. Die täglich zunehmende Verarmung und die große Zahl der Bettler veranlaßte die churfürstliche Regierung, diesem Jammer und Elende entgegen zu arbeiten. Eine Verordnung vom Jahre 1748 verlangt, daß die Almosengaben mitleidiger Personen ad cassam communem gebracht und nicht von den Geistlichen nach eigenem Gutdünken vertheilt werden sollen. Man wollte Kräfte sammeln, um der Armuth besser begegnen zu können. Es entstanden eigene Armenversorgungsanstalten, besonders eine großartige in München. Die Leprosenhäuser, deren man zu ihrem ursprünglichen Zwecke nicht mehr bedurfte, und die aus kirchlichen Stiftungen entstanden waren, wurden in Armenhäuser umgewandelt. Im Jahre 1776 wurde durch ein allerhöchstes Rescript verordnet, die Prediger und Seelsorger sollten das Volk zum Almosengeben ermahnen und die Armenversorgungsanstalten auf das Nachdrücklichste empfehlen. Verordnungen bezüglich einer bessern Armenpflege und zur Abstellung des Bettels wurden insbesondere in den Jahren 1780, 1799, 1801, 1802 und 1803 erlassen. Zwei Mal 1799 und 1800 ergingen scharfe Aufforderungen an die Gemeinden, daß sie sich ihrer Armen besser annehmen sollten. Im Jahre 1801 wurde die übelberechnete quarta pauperum für alle Stiftungen, die ad pias causas zu Stande kamen, eingeführt, und es wurden zugleich bestimmte Normen für die Verpflegung der Armen gegeben. Die Gerichtsobrigkeiten sollten sich bemühen, Concurrenzen ganzer Gerichtsbezirke zur Unterstützung der Armen und Bedürftigen zu Stande zu bringen, damit die Verpflegungslasten einzelner mit Armen überladener Gemeinden erleichtert und unter alle Gerichtssassen gleichmäßiger vertheilt würden. Vermächtnisse zu Gunsten der Armen durften nach einem Regierungserlasse vom Jahre 1802 nicht willkührlich vertheilt, sondern mußten an die Armenkassen abgeliefert werden.

Hat man in der angedeuteten Weise die Entwickelung des Armenwesens und dessen Verlauf in den verschiedenen Jahrhunderten seinem Geiste vergegenwärtiget, dann sieht man unsere Armengesetze und unsere gesetzliche Armenpflege mit ganz andern Augen an, als dieß geschieht, wo man von Ideen geleitet oder vom unmittelbaren Eindrucke bestimmt, den die gegenwärtige Gestaltung dieser Angelegenheit auf die Persönlichkeit macht, sich zu einem Urtheile darüber verstehen will. Seitdem der Staat ein christlicher geworden, hat er sich an der Sorge für die Armen betheiliget. Er war dazu genöthiget, denn je allgemeiner die Armuth wurde, desto mehr sah er die sociale Ordnung bedroht, desto mehr erkannte er die wirthschaftlichen Zustände und selbst das Eigenthum der Einzelnen gefährdet. Selbst die so viel getadelte, uralte Ueberweisung der einzelnen Armen an ihre Gemeinden ist ein nothwendiges Werk polizeilicher Obsorge. Unter den Ihrigen sind die Armen weit besser überwacht, als wo sie im Lande umherstreichen. Da machen sie der Staatspolizei nicht so viele Arbeit. Allein diese Ueberweisung an die Gemeinden hat außerdem noch Gründe für sich. „Die Barmherzigkeit soll nach dem Ausspruche des heil. Ambrosius vom eigenen Hause ausgehen.“ Was ein Mensch geworden, das hat er nicht sich allein, sondern noch vielmehr seinen Eltern und seiner ganzen Umgebung auf Rechnung zu schreiben. Dieß wird Niemand bestreiten, wo es sich um die Entwickelung zum Guten handelt; allein auch im Gegentheile läßt es sich nicht widerlegen. Ist ein Mensch in einer Gemeinde ein Bösewicht geworden, so ist es nicht ohne Betheiligung der Gemeinde geschehen, und diese soll nun auch ihre Schuld büßen. Sie soll aber auch darin eine Anspornung zur sorgfältigen Ueberwachung der Zweideutigen, zur bessern Zucht der Jugend, zur Abstellung aller Unordnung, aus welcher solche Früchte erwachsen, erlangen und für die Zukunft ähnliche Bescheerungen verhüten. Die Nachtwachen der Familienväter sind weit mehr geeignet, das Haberfeldtreiben zu verbannen, als alle andern gesetzlichen Einschreitungen gegen dieses Unwesen.

Wir wollen damit die Alles bevormundende Polizei der immer mehr sich erweiternden Landeshoheit durchaus nicht vertheidigen und die mannigfaltigen Uebergriffe einzelner übereifriger Polizeimänner nicht rechtfertigen. Wir wollen nur

*) Capit. anni 806. c. 10.

die irrigen, durch solche Uebergriffe veranlaßten Beurtheilungen der gesetzlichen Anordnungen, wie sie so häufig vorkommen, berichtigen und damit nachweisen, daß sie in jeder Weise unter den gegebenen Umständen und Verhältnissen ihre Berechtigung gehabt. Es handelt sich hier nur um das Gesetz und um die principielle und historische Berechtigung desselben. Ob das Gesetz nach seinem Inhalte und nach seinen nähern Bestimmungen auch so beschaffen sei, daß es seinem Zwecke entspreche und nicht in andere, höhere Gebiete nachtheilig eingreife, das muß erst eine nähere Darlegung desselben zeigen. Nur für diesen Inhalt des Gesetzes ist der Gesetzgeber verantwortlich. Wenn es in der Ausführung desselben gefehlt hat und noch fehlt, so hat es die executive Macht zu verantworten; „und wenn Demetrius und die zu ihm gehörigen Künstler eine Klage wider Jemand hatten, so werden ja öffentliche Gerichtstage gehalten, und man hat Obrigkeiten, vor denen sie miteinander rechten mögen“, sprach der Stadtschreiber in der Apostelgeschichte zur Beruhigung des Volkes. Act. 19, 35—38. Wir aber wollen diese gesetzliche Armenpflege nach ihren Hauptgrundsätzen darlegen und dann die vorzüglichsten Einwürfe, die man gegen sie vorgebracht hat, des Nähern beleuchten.

Zusammenstellung der Grundsätze gesetzlicher Armenpflege nach den in Bayern geltenden Bestimmungen.

Alle frühern Verordnungen und Gesetze bezüglich der Armenpflege sind in der allgemeinen Verordnung über das Armenwesen vom 17. November 1816 und in der Vollzugs-Instruktion vom 24. Dezember 1834 enthalten oder durch diese Bestimmungen aufgehoben worden.*) Wir unterscheiden hier

A. Grundsätze bezüglich der Organisation der Armenpflege,
B. „ „ „ Armuth und der Armen,
C. „ „ „ Mittel zur Entfernung der Armuth,
D. „ „ dieser Entfernung selber,
E. „ „ Vorbeugung künftiger Verarmung,
F. „ „ des Geschäftsganges der Armenpflege.

A. 1) Jede politische Gemeinde bildet für sich einen Armenbezirk und hat ihren eigenen Armenpflegschaftsrath. Derselbe besteht a) in den unmittelbaren Städten aus dem Stadtcommissär, den Bürgermeistern, 3—4 Magistratsräthen, sämmtlichen Pfarrern, dem städtischen Gerichtsarzte und 4—8 Bevollmächtigten; b) in mittelbaren Städten und Märkten aus dem Bürgermeister, 2—3 Abgeordneten des Magistrates, aus sämmtlichen Pfarrern, dem Gerichtsarzte und 3—6 Bevollmächtigten; c) in Landgemeinden aus dem Pfarrer, der zugleich Vorstand ist, und aus dem gesammten Gemeinde-Ausschuß. Instruktion 1834 §. 9 und §. 11. Diese Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Gesetze den Stiftungen für fromme Zwecke zugestehen. Ihre sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte sind tax- und stempel- und portofrei. 2) Die Gemeinden eines jeden Polizeidistriktes bilden einen Distriktsarmenbezirk und haben einen Distriktsarmenpflegschaftsrath, der aus dem Distriktspolizeivorstand, sämmtlichen Pfarrern, Bürgermeistern, Ortsvorstehern und dem Gerichtsarzte besteht. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählen diese einen Ausschuß von 6—9 Männern, von denen wenigstens ein Drittheil aus dem Distriktsarmenpflegschaftsrathe genommen werden muß. Instruction 1834 §. 55—61. 3) Ueber der Local- und Distriktsarmenpflege steht die Kreisarmenpflege, welche die beiden erstern überwacht. Ibid. §. 6, 7 und 8.

*) Ein „höchst gemeinnütziges Hilfsbuch“ für die Armenpflegschaften in Bayern hat der Rechnungskommissär Alois Bauer (München bei Georg Franz, 256 Seiten) erscheinen lassen.

B. Als Arme gelten diejenigen Personen, welche die nothwendigen Lebensbedürfnisse weder aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte, noch aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzliche Unterhaltsansprüche haben, entweder gar nicht oder nur zum Theil erwerben können (Allgem. Verordn. 1816, Art. 15). Der Stand der Armuth dauert bei jedem Einzelnen nur so lange, als diese gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit. Gegenstand der Lokal-Armenpflege sind sämmtliche theilweise oder gänzlich Erwerbsunfähige und Erwerbslose der politischen Gemeinde, und diese haben ein Recht auf die Unterstützung durch den Armenpflegschaftsrath der Gemeinde (Allg. Verordn. §. 5). Sie müßen sich bei demselben anmelden. Der Armenpflegschaftsrath muß die Umstände und Verhältnisse des Bewerbers untersuchen und darüber erkennen, ob ihm eine Unterstützung verabreicht werden soll, in welcher Weise und auf wie lange? Ein großes Gewicht haben für solche Fälle ärztliche Zeugnisse. Jeder der Unterstützung bedürftige Arme wird nun in den Armenbeschrieb eingetragen, welcher alle Jahre im August nach vorausgegangenen Erkundigungen und Aufschreibungen der Armenpflegschaftsräthe und ihrer Gehilfen gefertiget wird. In diesen Beschrieb müssen alle aufgenommen werden, welche eine öffentliche Unterstützung empfangen wollen. Von der persönlichen Stellung vor dem Armenpflegschaftsrathe oder einzelnen mit der Armenpflege betrauten Persönlichkeiten werden nur solche Arme ausgenommen, welche aus triftigen Gründen hievon freigesprochen werden (Allg. Verordn. 1816, §. 15 bis §. 23).

Jene Armen, die in einer Gemeinde weder eine ursprüngliche noch eine erworbene Heimathberechtigung haben, sondern in derselben nur geduldet werden, haben kein Recht auf die Unterstützung dieser Gemeinde, und diese ist nur im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses ihnen gegenüber unterstützungspflichtig. Dieser Fall tritt ein bei plötzlicher Erkrankung von Arbeitern oder Wandernden, bei vorübergehender Arbeitslosigkeit oder Unfähigkeit zur Arbeit. Die Ausnahmsfälle sind im Gesetze vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend, genau angegeben, begründet und erörtert.

Die Armen jener Gemeinden, welche selbst arm oder mit Armen überladen sind, haben ein Recht auf die Unterstützung der Bezirksarmenpflege, und es sollen die Bedürfnisse hiefür durch gemeinsame Kräfte bestritten werden (Allgem. Verordn. Art. 6. Vgl. das Gesetz, die Distriktsräthe betr. vom 28. Mai 1852, Art. 36. Ausscheidungsgesetz v. 23. Mai 1846 Art. I. Nr. 4. 5. 6.). Der Anspruch auf den Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde oder in einem bestimmten Bezirke wird nach dem Heimathsgesetze vom 11. Sept. 1825 §. 5. bemessen.

Diese gänzlich oder nur theilweise Erwerbungsunfähigen und Erwerbslosen haben zwar ein Recht auf eine Unterstützung von der Gemeinde, der sie angehören, im Allgemeinen, aber nicht auf eine bestimmte Art der Unterstützung. Diese zu bestimmen, ist Sache des Armenpflegschaftsrathes. Arbeitscheuen Leuten und Müßiggängern, die unerlaubten Erwerb durch Betteln suchen, soll keine Unterstützung zugedacht werden. Deßgleichen auch denjenigen nicht, welche die Unterstützung verschleudern oder mißbrauchen (Allg. Verordn. Art. 48. 50.). Wo die Mahnungen des Armenpflegschaftsrathes nicht fruchten, soll man die Hilfe der Obrigkeit anrufen. Allg. V. Art. 72. Instruktion 1834. §. 39. Amtsbl. 1851 p. 246.

(Fortsetzung folgt.)

Die Bruderschaft zur Sühnung der Gotteslästerungen und der Entheiligung der Sonntage.

Wir würden auf diesen religiösen Verein nicht besonders aufmerksam machen, wenn nicht die offenbar höchst zeitgemäße Absicht desselben bereits großen Erfolg erzielt hätte.

In einer Vorstadt von St. Dizier, einem Städtchen des Departements der oberen Marne, der Diöcese Langres, ist eine kleine Pfarrei des hl. Martin von Lanoue, deren Bewohner sich fast ausschließlich mit Schiffbau und Handel mit Holz beschäftigen, das sie auf den Wogen der Marne hinabflößen. Die Pfarrangehörigen sind arm, gutmüthig, für's Gute empfänglich, waren aber lange Zeit religiös vernachläßigt. Besonders die obengenannten Laster spotteten lange Zeit jeder Anstrengung, sie auszurotten.

Im Jahre 1847 faßte der eifrige Pfarrer des Ortes Peter Marche den Gedanken, einen Verein zu dem bezeichneten Zwecke in seiner Pfarrei zu gründen.

Msgr. Parisis, Bischof von Langres, genehmigte am 28. Juni 1847 den Verein und am 27. Juli desselben Jahres erlangte derselbe die apostolische Sanction Pius IX., der ihn am 30. desselben Monates unter Verleihung von Ablässen zu einer Erzbruderschaft erhob, d. h. ihm die Vollmacht ertheilte, allen Vereinen gleichen Titels und Zweckes die vom hl. Vater erhaltenen Gnaden und Abläße mitzutheilen.

Bereits im Jahre 1850 war die Bruderschaft in mehr als 60 Bisthümern eingeführt und hatte sich selbst nach Algerien und England verpflanzt.

Hier in München wurde sie heuer am Feste des heil. Namens Jesu in der St. Peterspfarrkirche eröffnet und erfreut sich überraschender Theilnahme.

Es wäre auch in der That ein nicht hoch genug zu schätzender Gewinn, wenn durch das Gebet und das Beispiel der Mitglieder dem Laster des Fluchens und der Gotteslästerung gewehrt oder doch gleichsam ein Ersatz geleistet würde, und wenn recht viele, die jetzt die Heiligung der Tage des Herrn verlernt haben, wieder in die Kirchen gezogen und von sonntagsschänderischen Arbeiten und Beschäftigungen mehr und mehr abgezogen würden.

Die Verpflichtungen der Bruderschaftsmitglieder sind höchst leicht und die monatlichen Bruderschaftsandachten ebenso einfach und weder für die Seelsorger noch die Mitglieder beschwerlich, daher die Einführung der Bruderschaft der gewöhnlichen Schwierigkeiten vollkommen entbehrt.

Nähere Auskunft gibt das von dem Kapitular des Stiftes Einsiedeln und Professor Lorenz Hecht 1851 herausgegebene Büchlein „Heilig, Heilig, Heilig ist der Herr Gott Sabaoth. Handbuch der Erzbruderschaft zur Sühnung der Gotteslästerungen und der Entheiligung der Sontage." Einsiedeln, bei Benziger.

Der hiesige Kaplan der Bruderschaft, Pr. Max Weithmann, Curat an dem St. Josephspitale, ist zu den näheren Aufschlüssen behufs der Errichtung ähnlicher Vereine gerne bereit.

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 1. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 26. v. Mts. bish. Stadtpfarrcooperator bei St. Jodok in Landshut, Pr. Matthias Frings, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Dietramszell und sofort am 8. ds. Mts. die canonische Institution auf diese Pfarrei.

Unter dem 8. ds. Mts. wurde der von der Marktsgemeinde-Verwaltung Schwaben dem bish. Cooperator in Landau der Diöcese Passau, Pr. Franz v. Paul Kahlhammer ausgestellten Präsentation auf das Gerstlacher'sche Beneficium in Schwaben die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch oberhirtl. Decrete vom 4. ds. Mts. wurde der bish. Coadjutor in Egern, Pr. Franz Xav. Kastl, als Coadjutor nach Aubing, der bish. II. Cooperator in Eching bei L., Pr. Johann Evang. Wenninger, als Cooperator nach Gündelkofen, der bish. Cooperator in Scheftlarn, Pr. Peter Kreß, als II. Cooperator nach Eching b. L., und der bish. Coadjutor in Trostberg, Pr. Simon Kratzer, als Cooperator nach Scheftlarn angewiesen.

Unter dem 7. ds. Mts. wurde dem bish. Expositus in Seebruck, Pr. Michael Steinfaller die erledigte Expositur Frauenchiemsee seiner deßfallsigen Bitte entsprechend übertragen.

Durch Decret vom 11. ds. Mts. wurde der Expositus Pr. Quirin Maier von Polling als Pfarrvicar für Oberneukirchen aufgestellt.

Nachdem unter dem 18. v. Mts. die kgl. Regierungsgenehmigung zur Uebergabe der Mädchenschule, und der Kinderbewahranstalt in Miesbach an arme Schulschwestern ertheilt worden, hat am 19. ds. Mts. die feierliche Einführung derselben stattgefunden.

Todesanzeigen. Am 5. ds. Mts. ist Pfarrer Georg Pfenningmann von Oberneukirchen und Beneficiat Pr. Matth. Walcher bei St. Peter in München, am 9. ds. Mts. der freiref. Pfarrer von Rohrdorf, Pr. Franz v. Paul Kolbeck in München und am 12. ds. Mts. der Superior des Franziskaner-Hospitiums in Berchtesgaden, P. Athanasius Hoiß, gestorben.

Berichtigung und Nachtrag zu den Diöcesannachrichten in Nr. 13 des Pastoralblattes: Bei der sich am 24. ds. Mts. erledigenden Pfarrei Bockhorn kömmt das landesherrliche Patronat zur Ausübung, dagegen untersteht die am 1. Mai sich erledigende Pfarrei Emmering bei Grafing für diesen Besetzungsfall der freien erzbischöfl. Collation.

Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Beiträge liefen ein:

Vom Decanat Höselwang	14 fl.	— kr.
„ „ Freysing	9 fl.	— kr.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 17. Donnerstag den 27. April. **1865.**

Inhalt. Auffindung von vermuthlich entwendeten Kirchengegenständen. — Die Armenpflege. — Literatur. — Diöcesan-Nachrichten. — Zur Notiz. — Tabellen der Grundetats-Abschlüsse.

Bekanntmachung.

Es sind hierorts bei einem verdächtigen Individuum mehrere Stücke Silber vorgefunden und zu Gerichtshanden gebracht worden, welche nach den Angaben eines Sachverständigen offenbar von einer Monstranz herrühren und die Vermuthung eines verübten Kirchendiebstahles nahe legen.

Jene Kirchenvorstände, welche von einem solchen Kirchendiebstahle Kenntniß haben, werden aufgefordert, hierüber unverzüglich Bericht mit Berücksichtigung aller Umstände und genauer Beschreibung der abhanden gekommenen Monstranz anher zu erstatten.

München am 24. April 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

C. Nach den allgemeinen Verordnungen von 1816 (Art. 60—64) dienen zur Linderung der Armennoth: 1) der Betrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen; 2) die freiwilligen Beiträge von Menschenfreunden an Geld, Naturalien und Vermächtnissen, welche zur augenblicklichen Vertheilung an die Armen bestimmt sind; 3) die Ergebnisse der monatlich zu veranstaltenden Sammlungen von Haus zu Haus, der Kirchensammlungen an höhern Festtagen, der in den Wirthshäusern aufgestellten Sparbüchsen; 4) die gesetzlichen Abgaben von Tanzmusiken, feierlichen Hochzeiten, Schützenfesten, Theatern. Die Instruktion von 1834 §. 24 specialisirt und erweitert diese Hilfsquellen und führt noch auf: a) die Kassaüberschüsse vom vorigen Jahre, b) die dem Armenfonde zufließenden Passivreichnisse aus Staatskassen, öffentlichen oder Privatfonden, c) die wieder eingehenden Auslagen für unterstützte Arme anderer Gemeinden, d) die Ersatzleistungen Alimentationspflichtiger, e) den Erlösüberschuß aus Armenbeschäftigungen, f) die wegen Ueberbürdung der Gemeinde erfolgten Zuschüsse aus Distriktsmitteln, g) die allenfallsigen verfügbaren Ueberschüsse der Gemeindekasse, h) die nur im Einverständnisse mit den betreffenden geistlichen Oberbehörden zur Verfügung gestellten Ueberschüsse des Kirchenvermögens. Sowohl die allgemeinen Verordnungen von 1816 als auch die Instruktion zählen unter den Mitteln und Hilfsquellen der Armenunterstützung zuletzt auch noch die Pflichtbeiträge der Gemeindeglieder oder die Armensteuer auf; die allgemeinen Verordnungen bemerken zu dieser Hilfsquelle noch: „wenn durch vorstehende Zuflüsse der Bedarf nicht gedeckt ist, Beiträge aus dem Gemeindesäckel und im äußersten Nothfalle Pflichtbeiträge oder Armenbeisteuer.“ Daraus ergibt sich, daß selbst der Staat eine freiwillige Wohlthätigkeit wünschte, und daß er vor einer erzwungenen Barmherzigkeit zurückschreckte. In vielen Gemeinden reichten auch die angeführten Hilfsquellen lange Zeit aus; in manchen Gemeinden weiß man auch bis zur Stunde noch nichts von einer Gemeindeumlage zur Unterstützung der Armen, oder von einer Armensteuer. Wo diese nothwendig geworden, da wird es immer schwer sein, solche Verfügungen zu treffen, daß man Allen gerecht wird. In der gegenwärtigen Bestimmung, welche die Armensteuer nach der Größe der Wohnung bemißt, geschieht offenbar dem mit Kindern reichgesegneten Familienvater zu wehe.

D. Mittelst der angegebenen Hilfsquellen und Mittel soll vor allem die bestehende Armuth entfernt, der gegenwärtigen Noth Abhilfe verschafft werden, und in dieser Beziehung enthalten die gesetzlichen Bestimmungen folgende Grundsätze:

1) In denjenigen Armen, welche arbeiten können und wollen, aber dazu keine Gelegenheit haben, soll die Arbeitslust geweckt werden durch Aufsuchung von Gelegenheiten zum Absatze ihrer Produkte und Fabrikate und durch verzinsliche Anlegung ihrer Ersparnisse. In dieser Beziehung gewinnen die noch immer nicht genug gewürdigten Sparkassen die ihnen gebührende hohe Bedeutung für das sociale Leben.

2) Für Familien, welche durch Unglück, ohne eigene

Schuld in Armuth gerathen sind, werde, wo immer möglich, gesorgt durch Darlehen aus dem Armenfonde zur Erhaltung ihres Anwesens. Oder der Armenpflegschaftsrath verschaffe ihnen zu diesem Zwecke Anlehen aus dem Gemeinde- oder Stiftungsfonde, oder auch aus der Kreishilfskasse. Vorzüglich suche der Armenpflegschaftsrath zu verhüten, daß die in solcher Weise Bedrängten nicht in die Hände der Wucherer fallen und nicht durch Judenborg um Hab und Gut kommen (Allgem. Verordn. 1816 Art. 46.).

3) Gebrechlichen und doch nicht ganz arbeitsunfähigen Leuten soll eine ihnen entsprechende Arbeit verschafft werden, damit sie doch etwas von ihrem Lebensunterhalt verdienen.

4) Bezüglich armer Kranker muß für angemessenes Obdach und Lager, für Wart und Pflege, für ärztliche Hilfe und Arznei gesorgt werden.

5) Für ganz Gebrechliche und Unbehilfliche, welche auf das öffentliche Mitleid ein besonderes Recht haben, bemüht sich die Armenpflege, einen Platz in einer allgemeinen Versorgungsanstalt zu erhalten.

6) Andere Arme unterstützt die Armenpflege durch wöchentliche Geldspenden, durch Spenden an Naturalien, durch Anweisung einer Herberge und des unentbehrlichen Brennholzes, oder durch Kosttage in der Gemeinde, oder durch Austheilung von Brod und andern Nahrungsmitteln, durch Suppenanstalten, durch Verschaffung von Kleidungsstücken (Allgem. Verordn. Art. 26—42.).

7) Ausnahmsweise ist es, wo dieß ohne anderweitige schlimme Folgen geschehen kann, den Armen erlaubt, das ihnen zugedachte freie Almosen bei den einzelnen Spendern selber einzuheischen.

E. Die gesetzlichen Bestimmungen erkennen und erklären es aber auch als eine Aufgabe der Armenpflege, mittelst der ihr zu Gebote stehenden Hilfsquellen und Mittel der **zukünftigen Verarmung vorzubeugen**, und in dieser Hinsicht gelten nachfolgende Grundsätze.

1) Der Armenpflegschaftsrath soll sich vor Allem verwahrloster Kinder annehmen. Zu diesen rechnet er Kinder liederlicher Dirnen und wegen Leichtsinn, Sittenlosigkeit und schlechtem Lebenswandel der Verarmung verfallender Eheleute. Ebenso Kinder von Landstreichern und Bettlern. Deßgleichen verwaiste Kinder, um die sich Verwandte und andere alimentationspflichtige Personen nicht annehmen. Vorzüglich soll sich der Armenpflegschaftsrath krüppelhafter, blinder, taubstummer Kinder annehmen. Solche Kinder sollen bei braven Familien untergebracht, von ihren Pflegeeltern zum Schulbesuche und zur Arbeit angehalten und auf diese Weise befähiget werden, einst selber ihr Brod zu verdienen und dem Gemeinwesen nützlich zu werden. Ganz kleine Kinder solcher verwahrloster Eltern sollen in Kleinkinder-Bewahranstalten untergebracht werden (Allgem. Verordn. 1816 Art. 46. Allerh. Rescr. v. 4. Nov. 1839. §. 13. u. 20. Nov. 1851.).

2) Weil Unwissenheit, Rohheit und Unsittlichkeit vielfach die Quellen der Verarmung sind, so soll von Armenpflegschaftswegen für zweckmäßige Erziehung und Bildung der Jugend und für eine gute Kindererziehung in der Gemeinde Sorge getragen werden (Allg. Verordn. Art. 46.).

3) Der Armenpflegschaftsrath soll veranlassen, daß beginnende Verschwender mittelst gerichtlicher Erklärung und Ausschreibung als solche bezeichnet werden, daß man sie in Folge dessen unter Vormünder stelle, ihnen selbst aber die Macht nehme, ihr Vermögen zum Verderben ihrer Familien zu vergeuden (Allg. Verordn. Art. 56.).

4) Müßiggänger sollen zur Arbeit angehalten und im Weigerungsfalle bei der Polizeibehörde angezeigt werden; ledigen, arbeitsfähigen Personen soll keine Miethwohnung im Orte gestattet werden; von übermäßigem Genusse geistiger Getränke soll gewarnt, im übeln Rufe stehende Schenken sollen vom Armenpflegschaftsrathe überwacht, und es soll der Sinn für Arbeitsamkeit und Sparsamkeit geweckt und gefördert werden (Allg. Verordn. 1816 Art. 47. 50. 72. Instruktion v. 1834 §. 39. Kr. Amtsbl. 1851 p. 246.).

5) Weil der geordneten Arbeit und der Liebe zu einer ersprießlichen Beschäftigung der Bettel direkte entgegen ist, weil durch denselben zumal Kinder vom Schulbesuch und vom Lernen und Einüben der Arbeit abgehalten werden; so hat der Armenpflegschaftsrath allen von ihm Unterstützten das Betteln strenge zu untersagen und dahin zu wirken, daß der Bettel ganz verschwinde (Allg. Verordn. 1816 Art. 48. Instruktion 1833 §. 37.).

F. Der **Geschäftsgang** in Sachen der Armenpflege wird gehandhabt, wie folgt:

1) In Betreff der Beschreibung der Armen.

In jeder Gemeinde, in der sich Arme befinden, soll alljährlich im Monat August unter Anberaumung eines Termins ein Armenbeschrieb vorgenommen werden, d. h. ein vollständiges und genaues Verzeichniß der sämmtlichen unterstützungsbedürftigen Armen des Gemeindebezirkes hergestellt, beziehungsweise das frühere erneuert und berichtiget werden. Hiebei werden die oben bei dem Stande der Armuth erörterten Momente in Betracht gezogen. Das entsprechende Formular ist in Bauer's Hilfsbuch, als Beilage Nr. 2, zu finden.

2) In Betreff des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Armenfondes während des Etatsjahres.

Das hiefür bestimmte Formular, in Bauer's Hilfsbuch unter Beilage Nr. 4 enthalten, zeigt in seinen Titeln und Unterabtheilungen die gesetzlichen Einnahmen der Lokalarmenpflege vor, und dürfen die Rubriken bloß ausgefüllt werden. Der festgestellte Gesammtvoranschlag aller Einnahmen mit dem Gesammtvoranschlage aller Ausgaben gehörig bilancirt, wird dem Armenbeschriebe beigelegt und werden diese Elaborate alljährlich längstens bis zum 15. Oktober an die Distriktsbehörde eingesandt.

3) In Betreff des Rechenschaftsberichtes.

Bis zum 30. September jeden Jahres werden die Bücher des Armenpflegers, nämlich das Tagbuch über die Geldeinnahmen und Ausgaben, abgeschlossen, der Kassasturz gehalten, dann an Fertigung der Hauptrechnung der Armenpflege gegangen, welche bis zum letzten Oktober dem Armenpflegschaftsrathe vorgelegt und mit der Uebersicht der Verwaltungs-Resultate bis zum 15. November an die Kuratelbehörde eingereicht werden muß. Die Formulare zur Legung der Armen-

rechnung und Fertigung der Uebersicht finden sich ebenfalls in Bauer's Hilfsbuch unter den Beilagen 9 und 10.

Der Geschäftsgang für den Distriktsarmenpflegschaftsrath ist ebenso in einem exemplificirten Formular in den Beilagen zu Bauer's Buche gezeigt.

4) In Betreff der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über die Armen.

Bei Aufzählung der Mittel zur Bekämpfung und Hebung der Verarmung der Gemeindeangehörigen ist das Hauptsächlichste von dem beigebracht, was in die Handhabung der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über die Armen einschlägt und soll hier nur bemerkt werden, daß durch das von der Staatsarmenpflege anbefohlene Zusammenwirken der Lokalarmenpflege mit den Distriktspolizeibehörden dem Bettel und Müßiggange als dem Anfange und der Quelle so vielen Elends und mannigfaltigen Lasters kräftigst entgegengewirkt werden kann.

5) In Betreff der laufenden Tagsgeschäfte der Lokalarmenpflege will auch die Staatsarmenpflege, daß sich ihre Wirksamkeit über alle Klassen von Hilfsbedürftigen erstrecke, daß die sich während des Jahres ergebenden Unterstützungsfragen sachgemäß erledigt, das Kassawesen und die Verwaltung des Stammvermögens gehörig besorgt, die Beschäftigung der Armen zweckmäßig geleitet, Wohlthätigkeitsvereine gegründet und beaufsichtiget werden.

Alle diejenigen, welche diesen Gegenstand eingehend und gründlich bearbeitet haben, geben nun eine Kritik dieser Grundsätze und der auf denselben beruhenden Armenpflege und ziehen daraus die Folgerung, daß außer und neben dieser gesetzlichen Armenpflege noch eine charitative absolute nothwendig sei. Alle erkennen es als einen Vorzug dieser gesetzlich verordneten Armenpflege, daß die Geistlichkeit in derselben mit dem größten Einflusse bedacht ist. „Dieß ist auch durch besondere oberhirtliche Erlasse für unsere Diöcese aus den Jahren 1834, 1836, 1838 namentlich anerkannt. In diesen Erlassen ist die Zweckmäßigkeit und weise Wohlthätigkeit dieses Institutes rühmend hervorgehoben und zugleich auch ausgesprochen, daß der Erfolg dieser gesetzlichen Armenpflege größtentheils durch den Eifer und die getreue Mitwirkung der Seelsorgsvorstände bedingt ist, worauf die kirchliche Oberbehörde so gerne rechnen möchte. Es sollen darum nach dem Willen unsers Oberhirten die Pfarrer sich diese ihre Stellung zur wirklichen Ersprießlichkeit des Ganzen gehörig angelegen sein lassen, für einen geregelten formellen Geschäftsgang sorgen und die Armenpflege im wirklichen Leben derartig zu bethätigen suchen, daß, wo Hilfe nothwendig ist, dieselbe zur rechten Zeit und in vollem Maaße der Möglichkeit eintrete."

Von einem Gesetze und von gesetzlichen Bestimmungen kann man nie erwarten, was nur der Geist geben kann, und was erst durch die vom Gesetze Verpflichteten zu Stande kommen soll. Es ist allgemein anerkannt, daß das bayerische Hypothekengesetz das ausgezeichnetste in ganz Europa ist, und daß mehrere Staaten es geradezu für sich adoptirt haben mit unbedeutenden Modifikationen. Allein dieß vortreffliche Gesetz kann Betrügereien und Bankrote nicht verhüten und vor den mannigfaltigsten Verlusten nicht verwahren. Ebensowenig kann das Armengesetz vor Verarmung, vor Mißbrauch der mildthätigen Gaben von Seite der Empfänger und vor Hartherzigkeit der Spender verwahren. Wir wollen nun die hauptsächlichsten Einwürfe, die man gegen die gesetzliche Armenpflege gemacht hat, anführen und beleuchten.

1) „Wenn das Gesetz jedem Bürger ein Recht auf öffentliche Unterstützung im Falle der Noth einräumt, so wird dieses Gesetz selbst eine unversiegliche Quelle der Verarmung: es schwächt bei der großen Masse den Fleiß, die Vorsicht, die Sparsamkeit und wird eine Ursache der Trägheit und Verschwendung." Antw. Die Verhältnisse der nach dem Gesetze in den Gemeinden Unterstützten sind nirgend so reizend, daß man darnach verlangen, an den meisten Orten so armselig, daß man sie lieber perhorresciren möchte. Die äußerste Armuth hat ein Recht auf die Unterstützung der Reichen. Die auf dieses Recht pochend in Müßiggang und Verschwendung dahin leben, sind verwahrloste Leute, die nicht anders leben würden, wenn auch kein solches Armengesetz bestünde. Wie Viele mißbrauchen die göttliche Wahrheit von der Barmherzigkeit Gottes als einen Anlaß zur Sünde, und dessungeachtet muß diese trostvolle Wahrheit immer wieder verkündet werden.

2) „Das Recht auf öffentliche Unterstützung befördert die Unsittlichkeit. Kinder werden sorglos in die Welt gesetzt. Weib und Kind, Vater und Mutter werden dem Elende und der öffentlichen Fürsorge preisgegeben, und die sittlichen Beziehungen zwischen Gebern und Empfängern lösen sich." Antw. Man hat hier wohl nur Verheirathete im Auge. Diesen kann man die Menge ihrer Kinder nie zum Vorwurfe machen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, zu den schauerlichsten Versündigungen Anlaß und Ursache zu geben. Wo aber Eltern mit reichlichem Kindersegen brutal auf öffentliche Unterstützung rechnen, da liegt der Fehler nicht am Armengesetze, da fehlt es tiefer. Es fehlt an dem religiösen Bewußtsein, daß die Eltern die erste Verpflichtung haben, die Kinder zu erziehen und zu versorgen; daß der Mann die schwere Verpflichtung habe, für Weib und Kind zu sorgen; daß der erwachsenen Kinder erste Verpflichtung sei, ihre darbenden Eltern zu unterstützen. Bei solchen Leuten fehlt die religiöse Bildung gänzlich, und sie wären um kein Haar sparsamer und arbeitsamer, wenn es auch gar kein Armengesetz gäbe. Hat aber der Arme einmal die dankbare Gesinnung gegen seine Wohlthäter verloren, dann fehlt ihm alles sittliche Gefühl und aller moralische Werth gänzlich. Daß übrigens auch derjenige, der durch dritte Hand gibt, aus Barmherzigkeit geben und gegen die Armen Mitleiden haben könne, wird Niemand läugnen. Auf dem Lande ist es häufig der Pfarrer, durch den die Armen ihre Unterstützung erhalten. Dieser wird doch wohl als Vermittler der Gaben die Empfänger erinnern können, daß ihnen diese Gaben von der Milde und Freigebigkeit guter Leute zukommen.

3) „Das Recht vernichtet die Scham, auf Kosten Anderer zu leben, verwandelt das Bitten um Almosen in ein freches Fordern, den Dank in Undank und Hohn, wie es im alten Liede heißt:

„Nun fahret zum Henker ihr Grillen und Sorgen,
Das Land ist uns schuldig, nun sind wir geborgen."

Antw. Verschämte Armuth dauert nie lange. Es wäre auch etwas Entsetzliches, wenn ein presthafter, alter Mann jedesmal mit derselben Selbstbeschämung, mit der ein armer Student das erste Mal sich an einen fremden Tisch setzt, sein kärglich Almosen zwanzig Jahre lang in Empfang nehmen müßte. Alles Menschliche läßt sich angewöhnen. Die fordernde Unverschämtheit aber hat ihren Grund in gänzlicher Irreligiosität.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Dr. Anton Westermayer, geistl. Rath und Stadtpfarrer in München, der Papst im Kampfe gegen den Fortschritt, den Liberalismus und die moderne Civilisation. Predigt am Lichtmeßtage über den 80. Satz des Syllabus. Regensburg 1865, bei Pustet. S. 31 gr. 8.

Das Encyclica-Büchel, oder das Rundschreiben des Papstes vom 8. Dezember. 1864. Explicirt für den Bürger und Landmann. München 1865. Druck bei Hübschmann (E. Lintner). S. 64 kl. 8.

Diese beiden Heftchen möchten wir hiemit unserem ehrwürdigen Seelsorgklerus zur möglichsten Verbreitung angelegentlichst empfehlen.

Die an erster Stelle genannte Abhandlung, die sich mehr für Gebildete eignet, behandelt nur den letzten Satz des Syllabus, mit dem bekanntlich die ganze herrschende Zeitrichtung in's Herz getroffen worden ist. Eben deßhalb ist sie aber zugleich geeignet, über den ganzen Syllabus und die berühmte Encyclica vom 8. Dez. 1864 aufzuklären. Wie Pius IX. der modernen Welt das so überraschende und doch so wahre und nothwendige Wort zurief: „Man muß den Dingen ihre wahren Namen zurückgeben", so wird hier gezeigt, daß, was man jetzt Fortschritt, Freiheit, Civilisation nennt, das gerade Gegentheil und die empörendste Caricatur davon ist. Leuten, die durch die Tagesliteratur in die gegenwärtige Begriffsverwirrung verstrickt worden sind, oder in Gefahr stehen, berückt zu werden, kann die Lectüre dieser frischen, besonders durch ein paar sehr significante Noten werthvollen kleinen Arbeit nützlich werden.

Das Encyclica-Büchel hat einen ebenso wohlgesinnten als erfahrenen hiesigen Rechtsgelehrten zum Verfasser. Derselbe geht in demselben alle Sätze des Syllabus in höchst gemeinfaßlicher Sprache durch und zeigt, wie im Grunde nur die alten Wahrheiten, die im Katechismus stehen, gegen das Gift der Zeit durch die Encyclica vertheidigt werden. Um die Staubwolken zu zerstreuen, die man beim Erscheinen dieses denkwürdigen Aktenstückes aufgewühlt und die auch mancher einfältigen Seele den freien Blick gestört haben oder stören könnten, und um im guten alten katholischen Glauben zu bestärken, dazu wird auch diese populärste unter allen über das genannte päpstliche Rundschreiben erschienenen Schriften ihre guten Dienste thun können. Sie kann durch den kath. Bücherverein bezogen werden. Möge sie recht weite Verbreitung finden!

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Niederbayern vom 11. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 7. ds. Mts. die Verleihung des Oberndorf'schen Benefiziums an der St. Jodoks-Stadtpfarrkirche zu Landshut an den vormal. Cooperator von Gündelkofen, Pr. Georg Schmidbauer, ferner nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 22. ds. Mts. durch allerh. Entschließung vom 14. ds. Mts. die Verleihung der Pfarrei Gammelsdorf an den bish. Pfarrer von Berbling, Pr. Joseph Hayd, und der Pfarrei Schwabhausen an den bish. Beneficiaten von Stain, Pr. Peter Haarlander, die landesherrliche Genehmerklärung, sowie der bish. I. Cooperator in Bockhorn, Pr. Joseph Bichlmayr, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Eschelbach.

Canonisch investirt wurden am 21. ds. Mts. Pr. Karl Zeiler auf die Pfarrei Reichersbeuern und Pr. Georg Schmidbauer auf das Oberndorf'sche Benefizium; ebenso Pr. Peter Haarlander auf die Pfarrei Schwabhausen.

Unter dem 18. ds. Mts. wurde die durch den Rücktritt des Beneficiaten Burkard Nabel erledigte Katechetenstelle an der männlichen Centralfeiertagsschule in München dem Regensburger Diöcesanen Pr. Georg Niedermayer, seiner Bitte entsprechend, übertragen.

Unter dem nämlichen wurde der bish. Coadjutor in Buch a. E., Pr. Andreas Hubensteiner, auf die Cooperatur Frahelm befördert.

Unter dem 21. ds. Mts. wurde die Vicarirung der Pfarrei Emmering bei Grafing dem dortigen Cooperator Georg Brunner und die Verwesung der Decanatsgeschäfte im Kapitel Steinhöring dem Pfarrer und Synodalzeugen Martin Greimel in Moosach übertragen.

Todesanzeige. Am 20. ds. Mts. starb der letzte Conventual des aufgehobenen Klosters Högelwerd und Incurat-Canonicatsprovisor Pr. Peter Kirchhofer in Laufen.

Zur Notiz.

In Folge der Einführung des Festes des seligen P. Canisius ergibt sich in dem dießjährigen Calendarium folgende Aenderung:

Maji

13. Sabb. . . . . Vesp. a cap. de seq. m. s., com. praeced., dom. et s. Bonifacii m.

14. A. Dom. IV. p. Pasch. B. Petri Canisii c. dupl. † m. s. (d. f.) 9. l. et com. dom. et s. Bonifacii m. in l. et m. ppr. gl. cr. Ult. ev. dom. Vesp. a cap. de sequ. (or.: praesta quaes. — ut interced.) com. praeced. et dom.

Die zum Vollzuge des oberhirtlichen Generale vom 27. März l. Js. — die Einsendung von Uebersichten der Grundetats-Abschlüsse kirchlicher Stiftungen betr. — nothwendigen Tabellen sind in der erzb. Kanzlei stets vorräthig zu haben.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 18. Donnerstag den 4. Mai. 1865.

Inhalt. Erledigung der Pfarrei Palling. — Allocution vom 27. März 1865. — Die Armenpflege. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein.

Bekanntmachung.

Erledigung der erzb. Pfarrei Palling, Decanats Tittmoning.

Durch das am 28. v. Mts. erfolgte Ableben des Pr. Sebastian Mühlthaler ist die der freien Collation unterliegende Pfarrei Palling im Decanate Tittmoning in Erledigung gekommen.

Die Einnahmen dieser Pfarrei bestehen nach der neuesten Fassion:

1)	in ständigem Gehalte . .	35 fl.	12	kr.
2)	in dem Ertrage aus Realitäten (71 Tagw. 62 Dezim. Aecker, 47 Tagw. 43 Dezim. Wiesen, 39 Tagw. 45 Dezim. Wald)	587 fl.	18	kr.
3)	in den Bezügen aus Rechten	2757 fl.	$20\frac{7}{8}$	kr.
4)	in Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	493 fl.	21	kr.
5)	in Einnahmen aus herkömmlichen Gaben u. Sammlungen	27 fl.	44	kr.
	Summe der Einnahmen	3900 fl.	$55\frac{7}{8}$	kr.
	Die Ausgaben entziffern sich auf.	1195 fl.	$21\frac{3}{8}$	kr.
	Hienach ergibt sich ein Reinertrag von	2705 fl.	$34\frac{4}{8}$	kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche **binnen drei Wochen** vom Tage der Ausschreibung an bei Seiner Erzbischöflichen Excellenz unmittelbar einzureichen.

München am 2. Mai 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Sanctissimi Domini Nostri Pii divina providentia Papae IX.

Allocutio

habita in Consistorio Secreto die 27. Martii 1865.

Venerabiles Fratres. Omnium Ecclesiarum cura, et sollicitudo Nobis divinitus commissa postulat, Venerabiles Fratres, ut hodierno die Vobiscum rem communicemus, quae ad Orientalem pertinet Ecclesiam. Venerabilis Frater Clemens Bahus, Antiochenus Graeco-Melchitarum Patriarcha, plures per annos gravissimo suo munere egregie perfunctus a Nobis enixis precibus efflagitavit, ut ipsi veniam tribuere vellemus, qua se Patriarchatu abdicare posset. Nos eximias, quibus idem praestat, dotes prae oculis habentes, ac propterea optantes, ut in Patriarchali dignitate et munere permaneret, hujusmodi abdicationem diu multumque detrectavimus, eumque exhortati sumus, ut pergeret Patriarchalis illius Ecclesiae regimen procurationemque gerere. Verum ipse propositi tenax, et humillime de se sentiens, ac vehementer cupiens pristinam monasticam et absconditam vitam denuo agere, divinisque rebus liberius vacare, ita apud Nos etiam atque etiam instare, et urgere non destitit, ut illius votis tandem annuendum esse censuerimus. Quamobrem Venerabili Fratri Josepho Valerga, Patriarchae latino Hierosolymitano ac Pro-Delegato Apostolico Syriae commisimus, ut ejusdem Venerabilis Fratris Clementis dimissionem Nostro et hujus Apostolicae Sedis nomine et auctoritate admitteret, exciperet, ratamque haberet, eumque a vinculo, quo commemoratae Antiochenae Patriarchali Graeco-Melchitarum Ecclesiae obstringebatur, plane solveret. Hinc illius Nationis Episcopi ab ipso Venerabili Fratre Clemente convocati post abdicationem in eodem conventu ab ipso factam, et a Nobis per eumdem Venerabilem Fratrem Hierosolymitanum Patriarcham admissam, ad novum illius Ecclesiae Patriarcham eligendum convenerunt. Itaque collatis suffragiis Venerabilem Fratrem Gregorium Jussef, Episcopum Ptolemaidensem tam insigni dignitate ornandum existimarunt. Quae electio Episcopis, Monachis, et

primoribus ejusdem Nationis, ac universo populo grata admodum fuit, propterea quod egregiae virtutes, quibus electus Patriarcha excellit, Graeco-Melchitarum Nationi jam notae erant. Ipse vero Venerabilis Frater Gregorius Jussef obsequentissimis ad Nos datis Litteris suam electionem significans, luculentissimis verbis declaravit, nihil sibi potius esse, quam summa fide, observantia et obedientia Nobis et huic Petri Cathedrae firmiter adhaerere, ac vehementer Nos rogavit, ut eum Patriarcham Antiochenum Graeco-Melchitarum Apostolica Nostra Auctoritate confirmare, ac Sacri Pallii honore decorare vellemus. Rebus igitur omnibus a Nobis et a Congregatione VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium fidei propagandae, qui sacris orientalium Ecclesiarum negotiis praesunt, accurato examine perpensis ac probatis, ex ejusdem Congregationis sententia hanc electionem seu postulationem eo libentius confirmandam censemus, quod noscamus, ipsum Venerabilem Fratrem Gregorium Jussef singulari religione, pietate, prudentia aliisque praeclaris dotibus esse ornatum. Ac propterea in eam profecto spem erigimur fore, ut idem summa cura, industria studioque omnes amplissimi aeque ac gravissimi muneris partes explere, ac majorem Dei gloriam, animarumque salutem indesinenter procurare contendat. Quocirca eumdem Venerabilem Fratrem Gregorium Jussef a vinculo, quo Episcopali Ptolemaidensi Ecclesiae obstringitur, absolvendum, eumque in Patriarcham Antiochenum Graeco-Melchitae Nationis confirmandum, ac Sacri Pallii honore decorandum, aliisque omnibus privilegiis ditandum existimamus, quibus ejus Praedecessores ab hac Apostolica Sede ornari consueverunt. Hoc enim pacto rem faciemus ipsi summopere gratam, et acceptissimam inclytae Graeco-Melchitarum Nationi, quam haec Apostolica Sedes singulari semper benevolentia merito est prosequuta et prosequitur.

Quid Vobis videtur? Auctoritate Omnipotentis Dei, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, ac Nostra confirmamus et approbamus electionem seu postulationem a Venerabilibus Fratribus Graeco-Melchitarum Nationis Antistitibus factam de persona praedicti Gregorii Jussef Episcopi, quem a vinculo, quo tenebatur Ecclesiae Ptolemaidensis, absolvimus, ac transferimus ad commemoratam Patriarchalem Antiochenam Greco-Melchitarum Ecclesiam, praeficientes ipsum in Patriarcham et Pastorem ejusdem Nationis, prout in decreto et schedula consistorialibus exprimetur.

In nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

Nunc autem ex veteris instituti more loquentes de acerbo clarae memoriae Maximiliani Secundi Bavariae Regis Illustris interitu, Vobis manifestamus, Venerabiles Fratres, maximo Nos affectos fuisse dolore, ubi primum accepimus, Ipsum ex hac vita decessisse. Namque in Eo Principem amisimus, qui suis populis carissimus, ac pietatis, prudentiae aliarumque virtutum splendore clarus impensissimo Nos et hanc Apostolicam Sedem studio ac reverentia prosequebatur. Etsi vero mors pientissime ab eo obita sperare Nos jubeat, eum aeterna jam perfrui beatitate, tamen eximiam vestram religionem excitamus ad illius animam coram Deo precibus expiandam. Nos quidem id privatim agere haud omisimus et publicis etiam Exequiis in Pontificio Nostro Sacello die sexta proximi mensis Aprilis facturi sumus.

Jam vero quamquam acerbissimum Nobis attulerint moerorem tristissimae sane res, quae in Mexicano Imperio recens evenerunt praeter omnem opinionem exspectationemque Nostram et filialis observantiae significationes Nobis a Carissimo in Christo Filio Nostro Maximiliano Mexici Imperatore variis temporibus exhibitas, tamen de eisdem rebus in praesentia sermonem habere minime existimamus. Ea enim spe sustentamur fore, ut idem Imperator proprii officii bonique memor, ac serio considerans, catholicam religionem, ejusque salutarem doctrinam Imperiorum felicitati stabilitatique et temporariae quoque populorum prosperitati ac tranquillitati maxime conducere, velit a via misere inita pedem referre, et justissimis Nostris desideriis ac postulationibus obsequi, et illius catholicae nationis votis ac reclamationibus satisfacere, et in suo Imperio gravissimas Ecclesiae reparare ruinas, ejusque veneranda jura, libertatem, Sacrosque Antistites, Ministros et Instituta tueri, ac singularem eum Episcopis praesertim concordiam servare, quemadmodum religio ac justitia omnino postulat et catholicum Principem plane decet.

At nullo modo temperare Nobis possumus, quin hac etiam occasione in amplissimo Vestro consessu meritas summasque laudes tribuamus Venerabilibus Fratribus catholici orbis Sacrorum Antistitibus, qui in tanta contra divinam nostram religionem conjuratione, tantaque multorum hominum depravatione luculentissimam Nobis solatii, gaudii et consolationis caussam quotidie magis suppeditant inter gravissimas, quibus affligimur, acerbitates. Siquidem iidem Venerabiles Fratres Nobis et huic Petri Cathedrae omnium Ecclesiarum matri et magistrae miro sane amore et obsequio ex animo obstricti, nullisque deterriti periculis, aerumnis et omni humano respectu posthabito, planeque neglectis injustis decretis a civili auctoritate contra Ecclesiam editis, catholicam veritatem et unitatem, ac supremam Nostram, et Ecclesiae atque hujus Apostolicae Sedis potestatem, auctoritatem, libertatemque et jura qua voce qua scriptis animo invicto tutari ac vindicare summopere gloriantur, ac simul recentissimis etiam suis Litteris tum ad Nos, tum ad fideles eorum curae commissos datis laetantur palam publiceque ea omnia reiicere ac damnare, quae a Nobis damnantur, neque omittunt sacerdotali robore obsistere ne-

fariis inimicorum hominum consiliis conatibusque, ac fideles sibi traditos sana doctrina imbuere, et ad salutis semitas perducere. Quo justissimarum laudum praeconio in primis dignissimi sunt Venerabiles Fratres Italiae Sacrorum Antistites. Etenim ipsi quamvis gravioribus adversantium injuriis et insectationibus obnoxii, omnibusque modis exagitati, tamen ministerium suum strenue implentes nunquam destiterunt, nec desinunt singulari animorum consensione episcopalem attollere vocem, ac vehementer reclamare et protestari contra singulas reprobandas injustissimasque leges a Subalpino Gubernio adversus Ecclesiam, ejusque sacra Instituta, Ministros ac jura latas et adversus innumeros fere ac prorsus sacrilegos ausus ab eodem Gubernio admissos. Atque iidem Italiae Episcopi admirabili sane virtute et constantia pro Christo, ejusque Ecclesia fortiter dimicantes ac de proprii gregis salute solliciti exilium etiam, et carcerem, et aspera quaeque tolerare non pavent, illustria Apostolorum vestigia sectantes, qui ibant gaudentes a conspectu concilii, quoniam digni habiti sunt pro nomine Jesu contumeliam pati (Act. Apost. c. 5. v. 41.). Quapropter dum gravissimos eorumdem Venerabilium Fratrum angores ex corde dolemus, eorumque passiones Nostras proprias arbitramur, Nostrasque lacrimas cum eorum lacrimis commiscemus, humillimas amantissimo misericordiarum Patri ac Deo totius consolationis agimus gratias, quod videamus singulari divinae suae gratiae auxilio catholicos Episcopos Nobis et huic Sanctae Sedi addictissimos et fidei spiritu vehementer vigere et pro Ecclesiae suae sanctae defensione viriliter pugnare.

Vos interim, Venerabiles Fratres, in tanta temporum asperitate, in tanto animarum discrimine pergite pro egregia vestra religione ferventissimas una Nobiscum Deo sine intermissione adhibere preces, ut hanc Apostolicam Sedem tot injuriis divexatam, Ecclesiam tot vulneribus laceram et christianam civilemque rempublicam tot calamitatibus afflictam omnipotenti sua virtute adjuvet et consoletur, utque divinae suae gratiae et misericordiae divitias super omnes propitius effundens efficiat, ut omnes populi, gentes, nationes Ipsum et quem misit Unigenitum Filium Suum Dominum Nostrum Jesum Christum agnoscant, diligant, vereantur, collaudent, et omnia mandata Eius diligenter servantes eam instent viam, quae ducit ad vitam.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

4) „Durch die äußere Armenpflege wird nur den äußern Nothständen gesteuert; von ungleich höherm Belange ist es, sie in ihrer innern, sittlichen Seite zu erfassen und zu bekämpfen. Dieß ist hier unmöglich. Bei allem Ernste, mit dem die Sache behandelt wird, bringt es das öffentliche Armenwesen über eine äußerliche, gesetzliche, mehr oder weniger bureaukratische und deßhalb schablonenmäßige Behandlung der Sache nicht hinaus. Ohne tiefere, sittliche Würdigung der Almosenempfänger, der moralischen Ursachen ihres Nothstandes wird nur eben die äußere Gestalt ihrer Noth in's Auge gefaßt und darnach das Almosen bestimmt, innerhalb der Gränzen, welche gesetzlich dafür gezogen sind, und über welche hinaus eine freie Bewegung nach eigenem Ermessen, nach bloß moralischer Ueberzeugung, die sich nicht gesetzlich rechtfertigen kann, nicht statthaft und möglich ist. Die Armen sind da eben Almosenempfänger, nichts weiter, Einer wie der Andere. Die sittlichen Nachtheile davon liegen auf der Hand und treten allenthalben zu Tage. Der erste dieser Nachtheile ist die Schwächung oder Zerstörung des sittlichen Ehrgefühles, und das ist der Weg zum Verderben." Antw. Dieser Einwurf hat für jene Länder seine volle Wahrheit, in denen man die Armenpflege des kirchlichen Charakters gänzlich entkleidete und zu einer reinen Polizeisache erniedrigte. Das Armengesetz Bayerns fordert sittliche Hebung der Armen, Anregung der Arbeitslust, Verwahrung vor Verarmung und legt das Ganze der Fürsorge für die Gemeindearmen in die Hände des Pfarrers. Dieser kann und soll das Todte und Ertödtende, das immer eine Haupteigenschaft des Buchstabens bleibt, beleben, kann und soll die Armuth in den Hütten aufsuchen und der gegenwärtigen äußersten Noth steuern. Dann kann er, nachdem die Noth des Augenblickes entfernt ist, den von ihm unterstützten Armen bei dem Armenpflegschaftsrathe, dessen Vorstand er ist, in Vorschlag bringen, und er wird gewiß nicht abgewiesen werden. Dieß gilt für die gesetzliche Armenpflege auf dem Lande und in kleineren Städten. Wo die Sorge für die Armen in die Hände des Magistrates gelegt ist und die Pfarrer nur einen beschränktern Einfluß auf die Unterstützungsweise der Armen haben, mag dieser Einwurf von höherem Belange sein. Der Zerstörung des sittlichen Ehrgefühles muß der Pfarrer durch Unterricht und christliche Erziehung der Jugend vorbeugen, ihr muß er durch seine gesammte Pastoralthätigkeit entgegen arbeiten.

5) „Ein anderer Nachtheil der gesetzlichen Armenpflege ist die indirekte Unterstützung der Unsittlichkeit. Erst wenn das gefallene Mädchen mehrere Kinder hat, wird ihm Unterstützung zu Theil." Antw. Dieß hat man mit weit mehr Recht von dem Gesetze der Ansäßigmachung gesagt, welches wenigstens in praxi den züchtigen Verlobten, wenn sie nicht eine bestimmte Summe aufweisen, die Verehelichung versagt, dagegen aber dieselbe erlaubt, wenn schon mehrere Concubinatskinder vorhanden sind. Der vom Pfarrer geleitete Armenpflegschaftsrath wird der unehelichen Mutter, wenn sie nur ein Kind hat, in ihrer größten Noth die Unterstützung nicht versagen, und die große Noth und die eigene Erfahrung der Barmherzigkeit von Seite der Fürsorge für die Armen wird eine Person, die nicht ganz ohne Gefühl und Religion ist, weit eher vor dem Rückfall verwahren, als daß sie durch Hoffnung auf größere Unterstützung zur Wiederholung der in ihren bittern Folgen klar erkannten Sünde angereizt werden sollte.

6) „Durch das Armengesetz wird der Geist der Lieb-

losigkeit und Kälte großgezogen. Man zahlt die Armensteuer und hält sich dadurch die Armen vom Halse. Man wird wohl auch noch innerlich ärgerlich, daß zu den übrigen Steuern auch noch diese hinzukommt." Antw. Das Armengesetz will vor Allem freiwillige Gaben, und wo diese ausreichen, ist von einer Armensteuer durchaus keine Rede. Ja diese soll nur im äußersten Nothfalle Platz erhalten. In vielen Gemeinden reichen die freiwilligen Gaben nebst den andern gesetzlichen Hilfsquellen vollständig hin zur Versorgung der Armen.

7) „Man kann auch des Guten zu viel thun. Durch Ueberschreitung des rechten Maaßes schlägt der verfolgte Zweck in das Gegentheil um. Geschieht die Fürsorge für die Armen mit zu großer Aengstlichkeit, dann wird die Selbstthätigkeit der Armen dadurch erstickt. . . . Der Bettel soll durchaus nicht bevorwortet werden, aber wenn er mit solcher Sorgfalt sammt Stumpf und Stil ausgerottet werden soll, wie es in der Armen-Instruktion geschieht, so kommt man dahin, daß der Arme sammt dem Betteln auch das Bitten verlernt, eine desto fertigere Praxis aber im Fordern und Begehren sich erwirbt." Antw. Es bleibt immer eine Frage, ob nicht der Arme dadurch mehr von seiner Armseligkeit überzeugt und zur dankbaren Liebe gegen den Geber gestimmt wird, wenn dieser die Gabe in seine Hütte bringt, als wenn er die Gabe selber in den Häusern der Geber sammeln muß. Im letztern Fall hat der Bettler auch etwas gethan; er kann sich allerdings soweit verirren, daß er seinem kräftigen Bitten die Gabe zuschreibt. „Hab mich jetzt recht satt gegessen, hab's aber wohl verdient, denn es ist weit herauf auf diesen Berg," hat der alte Bettler gesagt, nachdem man ihm in Rothenfels ein tüchtig Mittagessen gegeben hatte. Es gab, wie anfangs erwähnt wurde, in frühern Zeiten recht anständige, manierliche Betteleute, die bitten und danken konnten; allein es gab auch recht unverschämte, und man kann sich ganz gewiß nichts Impertinenteres denken, als einen rechten Steifbettler.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Decret vom 21. v. Mts. dem Dechant, Pfarrer und Distriktsschulinspector Pr. Anton Reisacher in Berchtesgaden den Titel und Rang eines geistlichen Rathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die erledigte und für den gegenwärtigen Fall der freien Collation unterstellte Pfarrei Trudering, Decanates Oberföhring, dem bish. Expositus von Nansheim, Pr. Franz Xaver Sammweber, unter dem 28. v. Mts. seiner deßfallsigen Bitte entsprechend gnädigst zu verleihen geruht.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 30. v. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 23. v. Mts. der bish. Cooperator in Allershausen, Pr. Joseph Feller, das Curatbeneficium in Ergertshausen.

Durch oberhirtl. Decret vom 28. v. Mts. wurde die erledigte Schulexpositur Seebruck dem bish. Cooperator von Höslwang, Pr. Cajetan Deindl, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend übertragen.

Unter dem nämlichen wurde der bish. Coadjutor in Reichertsheim, Pr. Joseph Seybold, in gleicher Eigenschaft nach Buch a. E. und der bish. Coadjutor in Moosen, Pr. Joseph Heißler, in gleicher Eigenschaft nach Reichertsheim versetzt.

Durch Decret vom 2. ds. Mts. wurde die Vicarirung der erledigten Pfarrei Palling dem dortigen Cooperator Pr. Christian Harl übertragen.

Todesanzeige. Am 28. v. Mts. starb der Dechant, Pfarrer und Landtagsabgeordnete Pr. Sebastian Mühlthaler in Palling; am 3. ds. Mts. der freiref. Stadtpfarrer von Giesing und Beneficiat bei U. L. Fr. Pr. Joseph Aigner in München.

Unter dem 22. v. Mts. ist mit einem Termine von drei Wochen von der kgl. Regierung von Oberbayern die erledigte Pfarrei Bockhoen zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei 4 Stunden im Umfange 1583 Seelen, 6 Filialen, 1 Incuratbeneficium und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt. Zur Führung derselben werden 4 männliche, 5 weibliche Dienstboten, dann 6 Pferde, 22 bis 24 Stück Rindvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 5000 fl. erfordert. Fassionsmäßiger Reinertrag 2464 fl. 34 1/8 kr.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1. — 30. April 1865.

		fl.	kr.
Pfarramt Eggstätt	Jahr.-Beitr.	40	—
„ Ainring	„	60	—
„ Waging	Qu.-Beitr.	25	—
„ Geisenhausen . . .	„	50	—
Expositur Kraiburg	halbj. Beitr.	50	—
Pfarramt Wambach	Qu.-Beitr.	10	48
„ Emmering bei Grafing	„	5	42
„ Holzen	„	12	—
„ Aschheim	„	4	30
Ein Priester der Erzdiöcese eine römische Obligation im Nennwerthe von 100 Franken . .	A. Beitr.	46	40
Pfarramt Puerten	Jahr.-Beitr.	9	—
Stadtpfarramt Rosenheim . .	Qu.-Beitr.	52	—
Pfarramt Piding	halbj. Beitr.	7	—
Pfarrcuratie Margarethenzell . .	Jahr.-Beitr.	7	—
Curat-Beneficium Maria-Thalheim	halbj. Beitr.	7	—
Pfarramt Gmund	Jahr.-Beitr.	50	—
Stadtpfarramt Mühldorf . . .	Qu.-Beitr.	21	—
Franziskaner-Guardianat in Laufen	A. Beitr.	2	—
Pfarramt Niederaschau . . .	halbj. Beitr.	51	54
„ Ranoldsberg . . .	Jahr.-Beitr.	60	—
„ Königsdorf	„	100	—
Aus der Verlassenschaft des Pfarrers Pfenningmann in Oberneukirch.	A. Beitr.	123	48
Pfarramt Altomünster . . .	Qu.-Beitr.	50	—
„ Asbach	„	5	30
„ Gerolsbach	„	8	—
„ Hirschenhausen . . .	„	6	12

(Schluß folgt.)

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt
für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 19. Donnerstag den 11. Mai. **1865.**

Decretum S. Rituum Congregationis.

Tolosana Canonizationis
BEATAE GERMANAE COUSIN
Virginis Saecularis Oppidi Pibrac Tolosanae Dioeceseos.

Super dubio: An, et de quibus Miraculis constet in casu, et ad effectum de quo agitur?

Qui infirma mundi eligit Deus, ut confundat sapientes, et qui ignobilia et contemptibilia de stercore erigit ut solium gloriae teneant, ipse sibi inopem praeelegit puellam Beatam Germanam Cousin, quae obscuris orta natalibus, corporis aegritudine a cunis laborans, durissimo novercae imperio ad verbera usque subjecta, ovium custodiae in arvis perpetuo addicta, brevissimum vitae suae cursum confecit. Verum quae mundo infirma videbatur et contemptibilis dives virtutibus erat; nam mundo mortua, vita ejus abscondebatur cum Christo in Deo. Ideo de obscura mundi hujus caligine sublata et coelitum recepta sedibus signis clarescere coepit; ut qualis ipsa in vita fuerat, talis post obitum mundo, cui abscondita remanserat, innotesceret. Proindeque de virtutibus et miraculis innocentissimae Virginis hujus juxta Summorum Pontificum constitutiones causa inita, absolutoque judicio, ipsa a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa IX. Beatorum catalogo adscribi meruit nonis Maii anni MDCCCLIV.

Cum autem post indultos eidem altarium honores nova coeperint in vulgus referri prodigia,quae a Deo omnipotente Beatae ejus Famulae interventione patrata asserebantur, de iisdem per inquisitorias tabulas iterum institutum est examen, postquam Sanctissimus Dominus noster commissionem reassumptionis causae obsignasset. Ideo duo selecta miracula triplex de more subiere experimentum. Primum in coetu antepraeparatorio penes Reverendissimum Cardinalem Josephum Bofondi causae Relatorem, loco Reverendissimi Cardinalis Caroli Aloisii Morichini absentis, quarto nonas Septembris anni MDCCCLXII coacto; alterum in praeparatorio conventu, quem Vaticanae excepere aedes, quinto idus Junii MDCCCLXIII; tertium denique in comitiis generalibus in Apostolico Vaticano palatio coram Sanctitate Sua habitis octavo Idus Decembris anni MDCCCLXIV, in quibus a Reverendissimo Cardinale Josepho Bofondi proposito Dubio: „*An, et de quibus miraculis constet in casu et ad effectum de quo agitur?*“ tum Consultores, tum Reverendissimi Cardinales propriam exposuere sententiam.

Auditis omnibus, Beatissimus Pater noluit illico suam pandere mentem; sed adstantes monuit, ut interim fervidius divinam exorarent sapientiam, ut sibi ad gravissimum hujusmodi absolvendum judicium auxilium tribueretur et lumen.

Tandem hanc designavit diem, nempe feriam V. post Dominicam Sexagesimae, ut decretoriam ferret sententiam. Quare Sanctissimus Dominus, oblata prius in privato sacello hostia salutari, nobilissimam hanc palatii Vaticani aulam ingressus, ibique in solio assidens, ad se accersivit Reverendissimum Cardinalem Constantinum Patrizi Episcopum Portuensem et Sanctae Rufinae Sacrorum Rituum. Congregationi Praefectum, ac Reverendissimum Cardinalem Josephum Bofondi causae Relatorem, una cum R. P. Petro Minetti Sanctae Fidei Promotore et me infrascripto Secretario, iisdemque adstantibus declaravit: „*Constare de duobus Miraculis Beata Germana Cousin interveniente a Deo patratis;* scilicet de primo: *Instantaneae perfectaeque sanationis Annae Mariae Noel a spontanea femoris luxatione;* ac de altero: *Instantaneae perfectaeque sanationis Franciscae Huot in Religione Sororis Juliae Germanae, a chronica medullae spinalis inflammatione.*“

Hujusmodi decretum publici juris fieri et in acta Sacrorum Rituum Congregationis referri mandavit septimo Kalendas Martii anni MDCCCLXV.

Loco † Sigilli.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.
PATRIZI S. R. C. Praefectus.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Die Armenpflege.
(Fortsetzung.)

Es können hier nicht alle Einwendungen gegen die gesetzliche Armenpflege aufgenommen und beantwortet werden. Merkwürdig ist aber, daß gerade diejenigen mit dem weltlichen Armengesetze ausgesöhnt und am besten auf dasselbe zu sprechen sind, die sich der auf heilige Liebe basirenden Armenpflege von ganzem Herzen, von ganzer Seele und aus allen Kräften annehmen.

„So ist also das Gesetz heilig: heilig, gerecht und gut ist das Gebot" (Röm. 7, 12.). „Und wir wir wissen, daß das Gesetz gut ist, so Jemand es recht gebraucht" (1 Tim. 1, 8.). So spricht der Apostel von jenem Gesetze, das unmittelbar göttlichen Ursprunges ist. Und dennoch ward dieses Gesetz in einer solchen Weise mißdeutet und mißbraucht, daß uns gerade diejenigen, welche sich desselben und dessen Erfüllung am allermeisten rühmten, als die widerwärtigsten Menschen erscheinen, die zur Zeit unsers Erlösers lebten. Diese Menschen, die Pharisäer, faßten nur den tödtenden Buchstaben des Gesetzes auf und waren bemüht, denselben auf's pünktlichste zu erfüllen. Mit der äußern Erfüllung dessen, was der Buchstabe forderte, war ihnen alles abgethan; das Innere des Herzens hatte an dieser Gesetzeserfüllung keinen Theil, blieb davon unberührt. „Wehe euch, die ihr übertünchten Gräbern gleichet, die von außen vor den Leuten zwar schön in die Augen fallen, inwendig aber mit Todtengebeinen und allerlei Unrath angefüllt sind" (Matth. 23, 27.).

In derselben Weise kann man auch das Armengesetz erfüllen. Man kann alle Voranschläge und Etats, alle Armenrechnungen und Nachweise aufs pünktlichste fertigen, alle Rubriken anfüllen, sämmtliche Hilfsquellen erschöpfen und sämmtliche Beiträge und Zuschüsse an die Armen vertheilen und es zu einer Gerechtigkeit bringen, gegen welche die Gerechtigkeit der Pharisäer nur Kinderei gewesen, um derentwillen der ganze Armenpflegschaftsrath Lob und Ruhm empfängt von der Polizeibehörde und von der Kreisregierung — und dennoch kann alle diese Thätigkeit für Spender und Empfänger segenlos und ohne allen Werth vor Gott sein. „Denn wenn ich auch all meine Habe den Armen spendete.... hätte aber die Liebe nicht, so nützte mir alles nichts" (1 Kor. 13, 3.).

Diese Liebe kann durch keine Gesetzgebung geweckt und durch keine äußere Gesetzeserfüllung ersetzt werden. Sie ist es, die den todten Buchstaben des Gesetzes belebt und auch das menschliche Gesetz so erfüllt, daß diese Erfüllung das Wohlgefallen Gottes hat und den Vollziehern des Gesetzes sowie allen an der Vollziehung Betheiligten Heil und Segen bringt. Wie dieses unter der Leitung des Seelsorgers auch bezüglich des Armengesetzes geschehen könne und solle, werden wir unter III. zu zeigen suchen. Wir nehmen auch hiefür die Worte des Apostels für uns in Anspruch: „Heben wir etwa das Gesetz auf durch den Glauben? Das sei ferne, sondern wir richten vielmehr das Gesetz auf" (Röm. 3, 31.). Wir gehen nun über zu der Armenpflege der christlichen Barmherzigkeit.

II. Die freiwillige auf die Charitas basirte Armenpflege.

„Wenn ein Gesetz gegeben wäre, das lebendig machen könnte, so käme wirklich aus dem Gesetze die Gerechtigkeit" (Gal. 3, 22.). Man muß von einem Gesetze nicht verlangen, was es nicht geben kann. War das alttestamentliche Gesetz nichts anderes, als ein Zuchtmeister, der für eine niedere Stufe galt, von der aus man zu Christus aufsteigen konnte; so kann auch jedes menschliche Gesetz, das dem göttlichen gemäß ist, für den Menschen ein Zuchtmeister sein, der ihn vorbereitet und empfänglich macht für eine Thätigkeit höherer Art, als die rein legale ist. Durch Geben lernt man Geben. Jener reiche Mann am Bodensee gab das erste Mal, von befreundeten Geistlichen fast gezwungen, den aus dem Aargau'schen ungerecht vertriebenen Mönchen für ihr neues Kloster 100 Gulden. Das zweite Jahr bedurfte es nur einer einfachen Mahnung, und der Reiche spendete 300 Gulden. Im dritten Jahre, kurz vor seinem Tode, aber noch ganz kräftig und gesund, sendete er ungemahnt den frommen Mönchen 3200 Gulden. Der unbändige Knabe schließt sich auf des Vaters Befehl dem beschwerlichen sechstägigen Wallfahrtszuge an und hat anfangs gar keine Lust zum Beten. Allmählig besinnt er sich eines bessern und bis der ferne Wallfahrtsort erreicht ist, betet sich's ganz leicht, in der Wallfahrtskirche kann er nicht mehr anders, als von ganzem Herzen beten.

So mechanisch, so ertödtend, so odiose die gesetzliche Armenpflege auch immer betrieben werden mag, so läßt sich doch gewiß nicht läugnen, daß durch dieselbe gar viele, die sonst nie dazu gekommen wären, Barmherzigkeit zu üben, das Geben gelernt haben. Erfährt so ein Reicher von einem dankbaren Armen, wie dieser, als Hunger und Elend aller Art bei ihm Einkehr genommen, durch die Organe der Armenpflege seinem größten Jammer entrissen und in die Möglichkeit versetzt worden sei, den nothwendigen Lebensunterhalt selbst wieder zu erwerben, so geht ihm das Herz auf und er gibt fortan die gewohnte Gabe mit gutem Willen, und auf dieser Gabe ruht ein besonderer Segen für den Empfänger, der größte aber für den Spender der milden Gabe. Ein solcher wird nun ein freiwilliger, aus christlicher Liebe spendender Almosengeber unter dem Armengesetze. Er wird aber auch, wo Anlaß gegeben ist, ein Organ der freiwilligen Armenpflege überhaupt werden.

A. Der Organe dieser freiwilligen Armenpflege gibt es so viele, als es noch mitleidige, die geistige und leibliche Noth des Nächsten mitfühlende und zu helfen befähigte Menschenherzen gibt. Wir unterscheiden hier zunächst 1) einzelnstehende und 2) cooperative Organe.

1) Einzelnorgane der freiwilligen Armenpflege.

a) Die ersten Organe dieser freiwilligen Armenpflege sind nach kirchlicher Ordnung die Taufpathen. Diese haben vor dem Angesichte Gottes, an der geheiligten Taufstätte, in der Kirche Jesu Christi Elternpflichten über den Täufling übernommen, sind mit demselben in das Verhältniß geistiger Verwandtschaft getreten, haben an seiner Statt die heiligsten

Gelübde vor Gott ausgesprochen, für deren Haltung sie mitverpflichtet bleiben ihr ganzes Leben lang. Nun ist es freilich zunächst eine geistige Fürsorge, die sie für ihre Pfleglinge übernommen haben, allein diese kann oft gar nicht geübt werden ohne leibliche Thätigkeit. Der Inbegriff all ihrer Verpflichtungen gegen das durch ihre Vermittlung Gott geheiligte Kind ist, daß sie es lieben. Dieß unschuldige, arme Wesen ist um so mehr der Liebe von den Pathen bedürftig, je weniger es Liebe von seinen Eltern empfängt, wie es bei unehelichen Kindern und bei armen, mit Kindern übermäßig gesegneten Familien so häufig der Fall ist.

Liederliche Mütter haben keine Liebe zu ihren Kindern. Sie haben nur Liebe zur sinnlichen Lust, und diese raubt ihnen selbst alle natürliche Liebefähigkeit, wie wir sie im Unvernünftigen anstaunen. Ein liederlich Leben macht grausam, und Wollust ist, wie die Psychologie nachweiset, auf's Innigste verwandt mit Mordlust. Daher ein großer Theil der Kindsmorde. Das arme Kind ist der unnatürlichen Mutter immer zuwider, ist von aller Liebe verlassen, erfährt nie, was Liebe sei, empfängt nie eine Gabe der Liebe im eigenen Hause. Hat es christliche Pathen, so treten diese an die Stelle der Mutter und lieben es mit Mutterliebe. Sie reichen dem Kinde, wenn sie sonst nichts haben, ein täglich Stück Brod, und das Kind empfängt mit dem Brode auch ein Stück vom Herzen der Pathen. Es sieht und fühlt es, daß die Liebe diese Gabe spendet, und es geht ihm das Herz auf, es erfährt nun, was Liebe sei und wie einem zu Muthe ist, wenn man geliebt wird. Das arme Kind der unnatürlichen Mutter wird an bestimmten Tagen und zumal an Festen von den Pathen zu Tische geladen. Da sieht und hört es zu Tische beten, da kann es sich herzlich satt essen; es ist ihm gegönnt, und man freut sich, daß es ihm schmeckt. Das thut ihm unendlich wohl. Sein Herz wird erfüllt vom Dank gegen die guten Geber, und es dankt mit den lieben Pathen nach dem Essen von ganzem Herzen dem lieben Gott, der die Speisen gegeben und gesegnet hat, und es dankt vielleicht unter Thränen den lieben Pathen, denn über dem Wohlergehen an diesem schönen, festlichen Tage kann es seines alltäglichen Elendes nicht ganz vergessen. Es empfängt Trost und Belehrung von den lieben Pathen, daß es ein andermal wieder kommen darf, und daß es jedes Mal sich melden soll, wenn es großen Hunger hat, und daß der gütige Gott auch sein Vater sei, und daß das liebe Christkindlein gerade für arme Kinder in der Krippe gelegen, und daß der auferstandene Heiland für alle guten Kinder die verschlossene Himmelsthüre aufgesprengt habe u. s. w. Und so empfängt das arme Kind mit dem Brode leiblicher Nahrung auch das Brod der Lehre des Heils und jeder Aufenthalt im Pathenhause ist ihm eine eucharistische Festlichkeit.

Aehnliches Loos mit diesen armseligen Waisen haben die spätgebornen Kinder in armen, schon übermäßig mit Kindern angefüllten Häusern. Die Eltern sind gleichgiltig und kalt geworden gegen diejenigen, denen sie das Leben gegeben. Diese Kinder sind zuwider vom ersten Augenblicke ihres zeitlichen Daseins angefangen. Sie erfahren keine Liebe, empfangen wenig Nahrung, sehen immer nur ein verdrüßlich Gesicht an den Eltern. Jedes Lächeln, das sie versuchen, prallet ab an dem theilnahmslosen Gesichte der Eltern und wird in schmerzlichster Weise unterdrückt. Solche Kinder haben nur mit Mühe einen Pathen bekommen. Alle Verwandten sind schon zu Gevatter gestanden; nun mußte man sich an Fremde wenden. Schon dieses, und die abgeschlagenen Bitten um Gevatterstelle hat die armen Eltern verdrüßlich gestimmt. Allein Gott hat es so gefügt, und die ganz fremden Pathen erkennen ihre Aufgabe dem armen Kinde gegenüber. Sie nehmen es in ihren besondern Schutz. Ihr Haus steht dem armen Kinde jedesmal offen, wo es vom Hunger gequält wird und zu Hause nichts bekommen kann, womit es seinen Hunger zu stillen vermöchte. Mit dem Brod empfängt es gute Mahnungen. Es darf seinen Antheil im Pathenhause essen, das Uebrige muß es seinen Geschwistern bringen, die auch hungern, und darin muß es strenge gehorchen. So empfängt es Barmherzigkeit und lernt Barmherzigkeit und übt Barmherzigkeit und ist darin ganz selig. Wenn doch die Leute es erkenneten, welch ein großes Feld segenvoller Wirksamkeit den Pathen offen steht!

b) Den Pathen zunächst stehen als Organe der freiwilligen Armenpflege die Verwandten, die Großeltern armer Kinder und ganz besonders die Tanten, oder wie man's auf dem Lande überhaupt nennt, die Basen. Es gilt dieß nur in jenen Kreisen, in denen wahres, lebendiges Christenthum sich findet. Wo dieses nicht der Fall ist, da ziehen sich weniger arme oder vermögliche Verwandte von ihren armen Vetterlein und Bäschen in pharisäischem Hochmuth zurück, und nichts verhärtet das Herz mehr, als der Hochmuth. Dieß ist ganz besonders der Fall, wenn eines der Kinder oder Geschwister durch einen Fehltritt arm geworden. Es mag diesen Fehler noch so bitter büßen, es mag Eltern und Geschwister noch so demüthig um Verzeihung bitten. Alles ist vergeblich, denn der Familienstolz ist beleidiget. Bringt man's auch noch so weit, daß man den Sohn oder Bruder, die Tochter oder Schwester leiden kann, so bleiben doch die Enkel oder Vettern und Basen fortwährend ein Gegenstand des Hasses und Abscheues solch eminenter Pharisäer. Solches Verhältniß tritt zuweilen selbst da ein, wo die Leute durch Unglück arm und elend geworden. Da studiren die Eltern und Geschwister unablässig an der Pharisäerfrage: „Wer hat wohl durch Sünden verschuldet, daß dieser blind geboren wurde, er selbst oder seine Eltern?“ (Joh. 9, 2.). Daß dieß dazu geschehen sei, damit sie selber Demuth und Barmherzigkeit lernten und übten, denken diese Blinden gewiß nicht.

Allein es gibt auch noch christliche, barmherzige Großeltern und Vettern und Basen. Diesen fehlt es seltener an gutem Willen, als an dem nothwendigen Verstand, an der unerläßlichen Vorsicht. Haben sie diese nothwendigen Eigenschaften, dann können sie in Wahrheit Eltern- und Pathenstelle an solch armen Kindern vertreten. Welch eine Freude für so arme Kinder, die nie in der Woche sich satt essen können, am Sonntage zum guten Großvater gehen, ihn grüßen, bei ihm essen dürfen! Welch eine Seligkeit, wenn sie demselben aufsagen können, was sie während der Woche

gelernt, erzählen dürfen, was seit 8 Tagen Alles geschehen ist! Und erst, wenn der Großvater seine Zufriedenheit bezeuget und freundliche Mahnungen gibt. Es liegt darin eine Zucht und eine geistige Erhebung so armer Kinder, von der man insgemein keine Ahnung hat. Da erfahren die armen Kinder, wer ihre Urgroßeltern gewesen, wie sie gelebt, wie sie gestorben sind und wo sie begraben liegen. Und der Großvater erinnert die Enkel, wie auch er bald sterben könne, und wie er dann zu all diesen Dahingeschiedenen kommen werde, und wie endlich all die Verwandten, die man allesammt kennen lernt, zusammenkommen in der seligen Heimat des Himmels. In derselben Weise können christliche Vettern und Basen, zumal wenn sie selbst kinderlos sind, ihrer armen Vetterlein sich annehmen und für sie ergänzen, was die Eltern entweder nicht thun können oder nicht thun mögen. Vorzüglich ist dieß das Werk christlicher Basen, die in Jungfräulichkeit geblieben und in diesen Kindern den Heiland und Bräutigam ihrer Seele lieben und pflegen.

c) Auf gleicher Stufe mit diesen freiwilligen Organen der Armenpflege in einem beengteren Kreise stehen kinderlose Eheleute, die christliche Liebe im Herzen tragen und eines Objectes bedürfen, an dem sie dieselbe bethätigen können. Ebenso fromme Wittwen, die guten Willens sind, Vermögen oder wenigstens noch Arbeitskraft, aber keine eigenen Kinder, haben. Alle diese müssen ihr Augenmerk auf einen bestimmten Kreis hinrichten, sich einer oder einiger bestimmten Familien annehmen, damit ihre Wirksamkeit möglichst intensive bleibe, ohne daß sie deßhalb exclusive für das Allgemeine würden. Sind solche Leute wahrhaft christlich gesinnt, so wird ihnen die nothwendige Klugheit, die vor einem zweckwidrigen Geben verwahrt, nicht mangeln. Sie werden mit jedem leiblichen Werke der Barmherzigkeit, auch ohne es direkte zu beabsichtigen, ein geistliches üben; denn jede Gabe der Liebe weckt in dem empfangenden Kinde die Liebe und mit der Liebe das Vertrauen zu der ewigen Liebe. Können schwache Menschen schon so gut sein, wie gut muß erst der allmächtige Gott, die ewige Liebe selbst sein! Diese Schlußfolgerung hängt als ein Angebinde an jeder christlichen Gabe aus einem guten Herzen.

Wie wahrhaft gläubige Katholiken außer dem allerheiligsten Opfer, das sie mittelbar, durch die Hand des Priesters, dem himmlischen Vater darbringen, und wozu sie wenigstens für die Sonn- und Festtage durch das Gebot der Kirche strenge verpflichtet sind, täglich noch ihre Opfer der Anbetung, des Lobes und Dankes und der täglichen Mühen und Leiden dem allmächtigen Gott darbringen und diese an sich geringen und werthlosen Opfer mit dem heiligsten Opfer des Erlösers vereinigen, das er seinem himmlischen Vater dargebracht hat am Altare des Kreuzes und täglich darbringt in der heiligen Messe; ebenso genügt es wahrhaft barmherzigen Christen nicht, bloß das gesetzliche Almosen durch die Hand der unmittelbaren Organe der Armenpflege an die conscribirten Armen austheilen zu lassen; sie wollen auch selbst unmittelbar Barmherzigkeit üben, damit auch sie Barmherzigkeit erlangen.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Nachdem unter dem 25. v. Mts. der von dem Stadtmagistrate München beschlossenen Präsentation des bish. I. Pfarr-Caplanes in Reichenhall, Pr. Johann Bapt. Schäffer, auf die bei der Stadtpfarrkirche Hl. Geist in München erledigte Predigerstelle und das damit verbundene Reicher'sche Beneficium die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden, wurde derselbe Priester am 7. ds. Mts. auf diese Stelle oberhirtlich admittirt.

Unterm 9. ds. Mts. wurde die Resignation des Beneficiaten Joseph Wallner auf das Rindl'sche Beneficium in Aibling oberhirtlich acceptirt und das genannte Beneficium, beginnend vom 9. ds. Mts., als erlediget erklärt.

Canonisch investirt wurden am 3. ds. Mts. Pr. Joseph Bichlmayr auf die Pfarrei Eschelbach, am 4. ds. Mts. Pr. Andreas Grünwald auf das Beneficium Ebersvoint, am 5. ds. Mts. Pr. Joseph Hayd auf die Pfarrei Gammelsdorf.

Durch Decrete vom 7. ds. Mts. wurde der bish. Cooperator von Günzelhofen, Pr. Michael Niedermaier, seinem Ansuchen entsprechend, als Aushilfspriester nach Gerolsbach, und der bish. Coadjutor in Aufkirchen a. d. Maisach, Pr. Franz Xav. Rachberger als Cooperaturverweser nach Günzelhofen; durch Decret vom 8. ds. Mts. der bish. Beneficiumsverweser in Ergertshausen, Pr. Anton Glonner, als Cooperator nach Altershausen angewiesen.

St. Korbinians-Verein.

Schluß der Bescheinigungen vom 1. — 30. April 1865.

		fl.	kr.
Pfarramt Jetzendorf	Qu.-Beitr.	5 fl.	— kr.
„ Scheyern	„	29 „	— „
„ Steinkirchen . . .	„	7 „	— „
Einige Lycealprofessoren in Freysing	A. Beitr.	60 „	— „
Pfarramt Rott am Inn . . .	Jahr.-Beitr.	38 „	— „
„ Hofkirchen	Qu.-Beitr.	11 „	42 „
„ Eitting	„	13 „	— „
„ Böbing	„	15 „	45 „
Hofkuratie Nymphenburg . . .	„	9 „	33 „
Pfarramt Otting	Jahr.-Beitr.	46 „	— „
Stadt-Pfarramt St. Martin in Landshut	Qu.-Beitr.	19 „	30 „

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 20. Donnerstag den 18. Mai. 1865.

Inhalt. Die aus der Ablösung der kirchlichen Zehent-Baupflicht gebildeten Fonds. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Emmering bei Grafing. — Seligsprechung des Johannes Berchmans. — Die Armenpflege. — Diöcesan-Nachrichten. — Zur Notiz.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die aus der Ablösung der kirchlichen Zehent-Baupflicht gebildeten Fonds betr.

Aus einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern hat man ersehen, daß in Folge der Ablösung der kirchlichen Baupflicht bereits bei vielen Kirchen der Erzdiöcese sich eigene Baufonds gebildet haben.

Da der oberhirtlichen Stelle daran liegen muß, über den Bestand und die Größe dieser Fonds sich genaue Kenntniß zu verschaffen, um gegebenen Falles die Leistungsfähigkeit der betreffenden Stiftungen bezüglich der Erfüllung ihrer secundären Baupflicht beurtheilen zu können: so geht sämmtlichen Seelsorgs-Vorständen, in deren Bezirken derartige Fonds bestehen, der Auftrag zu, Abschriften der letzten Jahresrechnung über diese Baufonds an das einschlägige Decanalamt zu übermachen, welches dieselben nach vollendeter Sammlung anher einzusenden hat.

München den 8. Mai 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der Pfarrei Emmering bei Grafing betr.

Durch die freie Resignation des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Emmering bei Grafing im Decanatsbezirke Steinhöring in Erledigung gekommen.

Dieselbe unterliegt für den gegenwärtigen Erledigungsfall der freien Collation.

Die superrevisorisch festgestellten Einkünfte dieser Pfarrei bestehen in

a) dem Ertrage aus Realitäten mit	23 fl.	25	kr.
b) dem Ertrage aus Rechten mit	861 fl.	35½	kr.
c) den Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen mit	249 fl.	33¾	kr.
d) herkömmlichen Gaben und Sammlungen mit	19 fl.	—	kr.
Gesammtsumme der Einkünfte	1153 fl.	34¼	kr.
Die Lasten berechnen sich auf	486 fl.	39½	kr.
Hienach entziffert sich ein Reinertrag von	666 fl.	54¾	kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche binnen drei Wochen unmittelbar an Seine Erzbischöfliche Excellenz einzureichen.

München am 12. Mai 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Decretum.*)

ROMANA seu MECHLINIEN.

Beatificationis et Canonizationis Ven. Servi Dei

JOANNIS BERCHMANS

Scholastici e Societate Jesu

Super dubio: An stante approbatione Virtutum et Miraculorum Tuto procedi possit ad ejusdem Venerabilis Servi Dei Beatificationem?

Cum adhuc junior esset Venerabilis Joannes Berchmans, quaesivit in oratione justitiam, et ante templum postulavit sapientiam et laetatum est cor ejus quoniam adinvenit illas. Ideo ambulavit pes ejus iter rectum a juventute sua et ad Familiam in nomine Jesu congregatam direxit animam suam, ubi multam invenit sapientiam, multumque profecit in ea et in perfectione illius confirmatus est. At modicum laboravit Joannes, quia juventus ejus celerius consummata est, et de hoc

*) Vgl. Past.-Blatt 1865 Nr. 12. Die Beatificationsfeier wird am 28. Mai ds. Js. stattfinden.

saeculo eductus, ac inter coelites computatus immarcescibilem gloriae coronam accepit.

Cum autem temporibus praesertim hisce nostris juvenum voluntates ad cujuslibet auctoritatis jura proculcanda incitentur, Deus Omnipotens innocentissimi juvenis hujus exemplo quam leve ac suave simul esset perfectionis evangelicae jugum mundo ostendere voluit, proindeque eum prodigiorum virtute condecoravit. Quapropter cum prodigia haec ad gravissimum Sacrorum Rituum Congregationis examen vocata fuissent, tertio kalendas Martii anni hujus Sanctissimus Dominus Noster PIUS PAPA IX. rite pronuntiavit „*Constare de tribus Miraculis intercessore Venerabili Joanne Berchmans a Deo patratis*“ atque adeo procedi posse ad ulteriora, quin opus sit ad alterius Miraculi discussionem devenire.

Rebus sic stantibus illud tantum supererat, ut penes eamdem Sacrorum Rituum Congregationem agitaretur Dubium „*An stante approbatione Virtutum et trium Miraculorum Tuto procedi possit ad solemnem Venerabilis Joannis Berchmans Beatificationem?*“ Quod sane praestitit Reverendissimus Cardinalis Carolus Augustus de Reisach cum in Comitiis Generalibus coram Sanctissimo Domino Nostro in Palatio Vaticano habitis sexto idus Aprilis vertentis anni tum Consultores tum Patres Cardinales, qui illuc convenerant, de hoc dubio interrogasset. Et omnes in affirmativam ivere sententiam.

Attamen gravissimum hujusmodi judicium suprema claudere sententia sua distulit Beatissimus Pater, ut interim effusis precibus majora sibi a Patre luminum auxilia compararet.

Denique hac recurrente die Sancto Athanasio Ecclesiae Doctori praestantissimo sacra, Sanctissimus Dominus Noster, postquam in suo ad Vaticanas aedes Oratorio divina mysteria devotissime celebrasset, hanc petiit Sancti Athanasii Collegii Graecorum Ecclesiam, ubi ad se accitis Reverendissimo Cardinali Constantino Patrizi Episcopo Portuensi et Sanctae Rufinae, Sacrorum Rituum Congregationi Praefecto, simulque Reverendissimo Cardinali Carolo Augusto de Reisach causae Relatore una cum R. P. Petro Minetti Sanctae Fidei Promotore et me infrascripto Secretario, iisque adstantibus decrevit: *Tuto procedi posse ad solemnem Venerabilis Servi Dei Joannis Berchmans Beatificationem.*

Hoc autem decretum publici juris fieri et in acta Sacrorum Rituum Congregationis referri, Literasque Apostolicas in forma Brevis de Beatificationis solemniis in Patriarchali Basilica Vaticana quandocumque celebrandis expediri mandavit sexto Nonas Majas anni MDCCCLXV.

Loco † Signi.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.

PATRIZI S. R. C. Praefectus.

D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

d) Einen Beruf, als solche freiwillige Organe der Armenpflege aufzutreten, erlangen manche vermögliche Familienväter durch besondere göttliche Fügungen. Eine Familie hat eines ihrer lieben Kinder, vielleicht das einzige, durch den Tod verloren. Die Eltern haben bisher nicht daran gedacht, daß es außer den eigenen noch andere Kinder gebe, welche der Liebe bedürftig sind und einen Anspruch auch auf ihre Liebe haben. Erst jetzt, nachdem sie eine Leere oder wenigstens eine Lücke in ihrem Herzen finden, die wieder ausgefüllt werden soll, ist auch ihr Auge geöffnet, daß sie fremde, von Liebe verlassene, der Liebe fähige und höchst bedürftige Kinder gewahren. Sie wenden nun ihre Liebe diesen armen Kindern zu, gehen mit sich und etwa auch mit ihrem Seelsorger zu Rathe, wie denselben auf die wirksamste und nachhaltigste Weise geholfen werden könne, und üben dann Barmherzigkeit zum Troste ihrer eigenen verlassenen Seele. War ihre Liebe zum eigenen Kinde eine geheiligte, so können sie nicht anders; denn diese Liebe ist Leben, und Leben muß sich durch die That äußern. Andere erhalten denselben Beruf zur freiwilligen Armenpflege durch ein außerordentliches Glück, durch eine unverhoffte Erbschaft. Ich habe hier immer Christenmenschen im Auge, die, wenn auch schwach, doch immerhin guten Willens sind. Bei diesen kommt es vor Allem darauf an, daß sie den ersten Regungen der Gnade, die mit dem zeitlichen Glücke immer zugleich sich anmelden, nicht widerstehen. Während sie noch vom Dank gegen Gott für das unerwartete Glück und von heiligen Vorsätzen erfüllt sind, muß Jemand zur Hand sein, der Vorschläge diktirt und heilige Gelöbnisse sogleich auffaßt, damit nicht durch die Freude am Gelde und durch die Liebe zum Besitz das Herz erkalte, die Vorsätze abgeschwächt und dem Geize die Thüre zum Herzen geöffnet werde. Ist dieß nicht der Fall, dann geht dieser heilige Beruf verloren, und solche glückliche Leute werden mit jedem Tage unfähiger und untüchtiger für die freiwillige Armenpflege; denn Glück stimmt weit weniger zur Barmherzigkeit und ihren Werken, als Unglück, wenn nicht ein tiefes Gemüth und wahre Religiosität an den vielen Klippen des Reichthumes mit Vorsicht vorüber zu segeln weiß.

e) Wir haben hier die Organe der freiwilligen Einzeln-Armenpflege nur in ihrer Beziehung zu einem einzigen Objekte derselben, nemlich zu den armen Kindern in's Auge gefaßt und hiefür einige specielle Andeutungen gegeben. Damit ist im Specialisiren nur ein Anfang gemacht, und wir wollen hier nur noch bemerken, wie die Thätigkeit all dieser hier bezeichneten Organe auch auf andere Objekte gelenkt werden könne. Denken wir uns nur die armen, alten und preßhaften Leute auf dem Lande, die in einem feuchten, dunklen Loche des Hirtenhauses wohnen müssen, auf einem elenden, halbverfaulten Strohsacke schlafen sollen, mit einer noch armseligern Decke sich zudecken und gegen die Kälte sich schützen möchten, aber es nicht können, weil die innere Wärme gänzlich mangelt, und der ganze Tag ohne eine erquickende Mahlzeit zugebracht werden mußte. Wie glückselig sind nicht solche

Leute, wenn sie krankheitshalber in ein Bezirkskrankenhaus gebracht und von barmherzigen Schwestern verpflegt werden! Und wie bangt ihnen nicht vor der Rückkehr in ihre Spelunke, nachdem sie vielleicht jetzt zum ersten Male erfahren haben, was es kostbares nur um eine menschliche Wohnung sei. Wer nun immer einem derart armen, alten Menschen auch nur seine elende Wohnung wohnbar machte und ihn mit einer menschlichen Lagerstätte versähe, der hätte ein großes Werk der Barmherzigkeit vollbracht und einen Gotteslohn verdient. Doch dieß ist mehr ein Werk der cooperativen freiwilligen Armenpflege, von der noch besonders die Rede sein wird.

f) Es ist schon angedeutet worden, wie der Pfarrer den Organen dieser freiwilligen Einzeln-Armenpflege mit seinem Rathe beizustehen mannigfaltige Gelegenheit hat. Er ist und bleibt aber auch das Hauptorgan derselben und muß sich als solches unablässig bethätigen, wenn er seinen Beruf nicht verläugnen will. Was die bisher aufgezählten Organe zur werkthätigen Barmherzigkeit bestimmen muß, das drängt und zwingt ihn zusammt in unwiderstehlicher Weise. Er ist geistlicher Vater aller seiner Pfarrkinder. Die er getauft hat, stehen mit ihm in derselben geistlichen Verwandtschaft wie mit den Pathen. Allen übrigen Pfarrangehörigen ist er durch die kirchliche Investitur so nahe verwandt worden, wie der Vater mit seinen Kindern. Er hat keine leiblichen Kinder und ist mit zeitlichen Gütern gesegnet. Mannigfaltig Unglück kommt über ihn und mahnt ihn, Barmherzigkeit zu üben. Er kann zwar nicht arme Kinder in sein Haus aufnehmen, denn in Pfarrhöfen erzogene Kinder taugen insgemein nichts. Allein er kann in seinem Hause hungrige Kinder bewirthen, kann mit ihnen Feste feiern, kann ihnen unzählige Freuden machen, wenn es nur mit Maaß und Ziel geschieht, und in solch armen Kindern nicht durch Barmherzigkeit dieser Art das Gefühl ihres häuslichen Elendes aufgeweckt und Unzufriedenheit und Mißmuth angeregt wird. Der Pfarrer lernt die Armuth kennen, wo sie am empfindlichsten wehe thut, in der Krankenstube. Nicht leicht wird er beim armen Kranken einen Besuch machen können, bei welchem er nicht auch eine zeitliche Gabe spenden oder wenigstens zusichern müßte. Das kümmerliche Bett schreit überlaut nach einem bessern; die armselige Küche macht Anspruch an ein Gericht aus dem Pfarrhofe. Verschämte Armuth getraut sich nicht, den Arzt rufen zu lassen, weil sie Arzt und Arznei nicht zu bezahlen vermag. Für Beides muß einstweilen der Pfarrer sorgen, denn diese Armen gehören nicht zu den conscribirten, und es ist eine Frage, ob man alle Eigenschaften zusammenfindet, welche für die Eintragung derselben in die vorgeschriebenen Rubriken gefordert werden. Und es ist auch eine Frage, ob sie es über sich bringen können, unter der Reihe der übrigen, gesetzlich begutachteten Armen zu figuriren. Da ist dann der Pfarrer Einzeln-Organ dieser freiwilligen Armenpflege das ganze Jahr hindurch.

Er ist dieses insbesondere seiner Schule gegenüber, die ihm so ganz eigentlich als seine Kinderstube gilt. Was nur immer nothwendig ist, den armen Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen, das thut er und läßt er sich gefallen. Die weit entfernten Kinder erhalten aus seiner Küche wenigstens Suppe und auf seine Kosten Brod, damit sie doch den Winter über die Schule fleißig besuchen können; denn im Sommer wird dieß vielfach zu einer Unmöglichkeit werden. Das ist dann eine Freude für die Kinder, denn die Pfarrhofsuppe ist besser, als die heimathliche, und das fremde Brod schmeckt besser, als das eigene, wenn man eines hat, und vielleicht hat man daheim nur Erdäpfel und kein Brod. Für diese armen Kinder kauft der Pfarrer die nothwendigen Bücher, und damit dieselben nicht vergeblich gekauft seien, opfert er eine Menge kostbarer Stunden dem Schulbesuche, die Kinder in den nothwendigen Gegenständen unterrichtend und den Lehrer unterstützend. Was er immer in dieser Beziehung gibt und thut, ist freiwillige Armenpflege und ist Seelsorge im eigentlichsten Sinne des Wortes.

Diese Organe der freiwilligen Einzeln-Armenpflege wurden hier darum mit einiger Ausführlichkeit behandelt, weil auf sie am wenigsten Bedacht genommen wurde, und weil gar Viele unter freiwilliger Armenpflege nur die cooperative verstehen, von der jetzt eingehender die Rede sein soll.

2) Organe der cooperativen freiwilligen Armenpflege.

Will man großen Uebeln steuern, so kann es nur durch die vereinte Macht Vieler geschehen. Die Noth der Armuth ist ein großes Uebel. Der Einzelne mag da oder dort ihr wehren, allein seine Wirksamkeit wird dem allgemeinen Elende nicht abhelfen. Die letztbezeichnete freiwillige Einzeln-Armenpflege, die des Pfarrers, mag in Landgemeinden ausreichen. Sie ist im Grunde auch nicht eine vereinzelte. Mit dem geistlichen Vater halten alle seine Pfarrkinder, mit ihm stehen sie ein, wo Noth am Manne ist. Sie sind es, zumal die Bessergesinnten und Vermöglichern aus ihnen, an die sich der Pfarrer wendet, wo seine Einzelnhilfe nicht mehr ausreicht. Allein dieses wird in Städten, wo die Armen massenhaft sich finden, nicht ausreichen. Da wird das Bewußtsein, daß es Sache aller sei, die Vermögen haben, sich an der Armenpflege zu betheiligen, allgemein werden, und die freiwillige Armenpflege wird sich organisiren müßen.

„Wir können nicht Alle in gleicher Weise der Armenpflege uns widmen; aber das muß doch unvergessen bleiben, daß sie eine persönliche Sache Aller ist, die dann von Einzelnen als Stellvertretern der Uebrigen übernommen wird. Die Noth der Armuth ist ein Feind, gegen den wir Alle zu Felde liegen müssen. Nur das Aufgebot möglichst vieler persönlicher Kräfte, die vom Geiste der christlichen Liebe getrieben, in freier Liebeshingebung der Fürsorge für die Armen sich widmen und zu freien Gemeinschaften sich zusammenschließen, vermag jetzt der Noth der Armuth in den Städten Herr zu werden. Das staatliche Armenwesen mag suchen, im Ganzen und Großen zu arbeiten, der Massennoth zu steuern, neue Hilfsquellen zu eröffnen, Arbeit zu verschaffen u. dgl. Die eigentliche Armenpflege muß Sache persönlicher Hingebung sein und kann nur dem Geiste christlicher Liebe gelingen. Die freiwillige Armenpflege ist so recht die Aufgabe unserer Zeit; denn nicht die äußere Noth als solche ist

die eigentliche Noth, sondern die Empfindung, das Gefühl der Noth, und nicht die Armuth ist die Gefahr der gegenwärtigen Gesellschaft, sondern der Geist der Bitterkeit und der Begehrlichkeit. Dieser aber wird nur überwunden durch die Erfahrung und Empfindung persönlicher Theilnahme, herzlicher Liebe. Hierin liegt die Macht der Versöhnung. Das aber ist eine doppelte Nothwendigkeit in unserer Zeit, in welcher das Gefühl der Armuth um so viel größer ist, als sonst. Diese Versöhnung soll zu Stande gebracht werden durch großartige Kundgebungen von Theilnahme und Liebe Vieler, die in Vereinen sich gesammelt haben und durch Vereine Großes wirken."

a) Unter diesen Vereinen nimmt die erste Stelle ein der Vincentiusverein. Sein Ursprung ist bekannt. Sein Zweck ist, die große Kluft zwischen Arm und Reich auszufüllen. Im Vereine sitzt der Staatsrath neben dem Maurer, der ein Schärflein sich erspart hat und es dem zuwenden möchte, der noch ärmer als er selber ist. Die Mitglieder des Vereins legen nicht blos eine Gabe, ein Geldstück in die Kassa, sondern sie wollen mit dem Armen selber gemein werden, zusammenkommen. Der Reiche, der Hochgestellte sucht den Armen im Erdgeschoß oder im Dachstüblein heim und lernt Mitleiden beim Anblicke des Armen, dem es an Allem fehlt. Er sieht und erkennt in dem Unglücklichen seinen Mitbruder, gibt ihm die Vereinsgabe und noch eine Gabe dazu, spricht tröstliche Worte in das Herz des Verlassenen und überzeugt ihn, daß er denn doch nicht so verlassen ist, wie er gemeint hat. Dem Armen geht das Herz auf, er faßt Vertrauen. Seine Noth ist schon dadurch um die Hälfte gelindert, daß er weiß, es gibt noch eine Seele, die ein Verständniß von meiner Noth hat, und die mir wenigstens jetzt für den Augenblick die Noth wegnimmt.

Organe der freiwilligen Armenpflege, wie sie durch den Vincentiusverein geübt wird, sind alle Mitglieder desselben. Und Mitglieder desselben sind alle katholischen Männer des Ortes, der Stadt, die ein Herz für die Armen haben und einen Thaler oder einen Kreuzer zur Linderung der Noth desselben spenden können. Diese Alle nehmen die freie Verpflichtung auf sich, jeden Armen, den sie finden, dem Vereine zu empfehlen, eine Unterstützung für ihn zu beantragen und dann die demselben zuerkannte Unterstützung ihm in's Haus zu bringen. In Bayern besteht dieser Verein seit 1846, wo er in München nach dem Vorbilde der in Frankreich bestehenden von mehreren Männern gebildet wurde. Es ist dieß ein Laienverein, an dem sich Geistliche auch betheiligen können und sollen. Der Vorstand ist ein Weltlicher. Seit seiner Gründung hat sich dieser Verein in den meisten Städten Bayerns ausgebreitet, und viele tausende von Hausarmen, um die sich sonst wohl Niemand gekümmert hätte, haben durch denselben Brod und Gewand und wohl auch Wohnung oder doch Beheizung derselben erlangt.

b) Ihm zunächst steht der Elisabethenverein. Derselbe befaßt sich vorzüglich mit Bedrängten weiblichen Geschlechtes und besteht nur aus Frauen, Jungfrauen und Wittwen. „Es ist ein erhebendes Beispiel, wenn Frauen aus höhern und höchsten Ständen gleich der Patronin des Vereins, der heiligen Königstochter Elisabeth, in die Hütten der Armen und Kranken sich begeben und diesen durch ihre Vereinsgaben Hilfe und durch ihre freundliche Zurede Trost bringen. Und es ist eine echtchristliche Weise, Barmherzigkeit zu üben, wenn weder die kranken Weiber noch auch ihre Leute während der ganzen, wochenlang dauernden Krankheit erfahren können, wer die freundliche Dame ist, die täglich die Kranke besucht, und wenn es ihnen auch nach der Genesung der Kranken ein Geheimniß bleibt." Dieser Verein wurde im Jahre 1842 von frommen Frauen aus den höchsten Ständen nach München verpflanzt und zählt zur Zeit 533 Mitglieder, die allesammt Organe dieser freiwilligen Armenpflege sind, Betten und Bettwäsche, Speisen und Arzneien in die Krankenstuben der Armen tragen und in persönlicher Pflege der Armen mit einander wetteifern. Seit dem Jahre 1851 ist dieser Verein zugleich eine vom Papste genehmigte kirchliche Congregation.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 7. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 30. v. Mts. die Resignation des Dechantes und Pfarrers Pr. Felix Hager auf die Pfarrei Emmering bei Grafing beginnend vom 1. ds. Mts. die landesherrliche Genehmerklärung.

Nach Mittheilung des k. Obersthofmeisterstabes vom 11. ds. Mts. wurde durch allerh. Signat vom 9. ds. Mts. das I. Clementinische Beneficium an der Herzog-Marburgkapelle in München, und zwar beginnend vom 1. ds. Mts., dem vormal. Curaten im Priesterhause St. Johannes in München, Pr. Otto Reuther, seinem deßfallsigen Gesuche entsprechend übertragen.

Durch oberhirtl. Decret vom 10. ds. Mts. wurde der Cooperator Joseph Windbauer in Aibling als Vicar für die erledigte Pfarrei Berbling aufgestellt.

Durch oberhirtl. Decret vom 15. ds. Mts. wurde die provisorische Führung des Decanates im Landkapitel Tittmoning dem Pfarrer Franz Ser. Gruber von Fridorfing übertragen.

Todesanzeige. Am 7. ds. Mts. ist Pr. Joseph Rott, Caplan an der St. Martins-Stadtpfarrkirche, in Landshut gestorben.

Missionen. Vom 14. — 20. ds. Mts. wird in der Pfarrei Hart durch PP. Kapuziner, vom 4. — 9. Juni d. Js. in der Pfarrei Au bei Aibling durch PP. Redemtoristen aus Gars eine Mission abgehalten.

Zur Notiz.

Im dießjährigen Directorium ist am 6. Juni das signum applicationis miss. paroch. beizusetzen.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 21. Donnerstag den 25. Mai. **1865.**

Inhalt. Die Diöcesanvisitation. — Kirchen-Collecte für den Bau einer Kirche in Weißenheim — Die Armenpflege. — Literatur. — Diöcesan-Nachrichten.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Diöcesanvisitation betr.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Pastoralblattes empfangen die sämmtlichen Pfarrämter, Pfarr-Curatien, Vicariate und Expposituren der Erzdiöcese den über das Institut der Diöcesanvisitation erlassenen Hirtenbrief unseres hochwürdigsten Oberhirten sammt der im gleichen Betreffe ergangenen oberhirtlichen Instruktion mit dem Auftrage, an sämmtliche in den betreffenden Sprengeln wohnende Diöcesanpriester je ein Exemplar zu verabreichen und die etwa noch weiter nöthigen Exemplare von dem Expeditionsamte des erzbischöflichen Ordinariates umgehend zu erholen.

Zugleich wird bemerkt, daß dem unverweilten Vollzuge genannter Erlasse entgegengesehen wird, zu welchem Zwecke den Decanalämtern die nöthige Anzahl der gedruckten Protokoll-Entwürfe zugehen wird.

München den 19. Mai 1865.

In Verhinderung des Generalvicars:

C. v. Prentner,
Domcapitular.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing

(Kirchen-Collecte für den Bau einer Kirche in Weißenheim.)

beauftragt sämmtliche Herren Kirchenvorstände, die allerhöchst bewilligte Kirchen-Collecte für den Neubau einer Kirche in der armen Gemeinde Weißenheim in der Pfalz in nächster Zeit vorzunehmen und nach Vorschrift die Erträgnisse einzusenden.

München den 22. Mai 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Domdechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

c) Durch den höchstseligen König Max II. wurde im Jahre 1854 der Johannisverein in's Dasein gerufen. Auch er dient als Ergänzung der gesetzlichen Armenpflege und erstreckt sich über das ganze Land. Mittelpunkt desselben ist die Stadt München. An seiner Spitze steht ein vom Könige ernanntes Centralkapitel. Organe des Vereines sind die aus der Zahl der Mitglieder gewählten Ausschüsse des Vereines an den verschiedenen Orten des Reiches, wo er besteht. Sie sollen sich Kenntniß der Hilfsbedürftigen und der Ursachen ihrer Armuth verschaffen. Hebung und Befestigung des Familienlebens, Pflege des Ordnungssinnes, der Reinlichkeit und Sparsamkeit gehören zu den Hauptaufgaben dieses Vereines. Ein ausgezeichnetes Verdienst erwirbt sich dieser Verein durch Ermittelung von Freiplätzen in Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, und gerade dieß ist es, was ihm besondere Popularität verschafft im ganzen Lande. Auch wird von ihm aus Sorge getragen für Suppenanstalten und Wärmestuben in größern Städten. Er zählt dermalen in 646 Zweigvereinen 4576 Mitglieder und besitzt ein Grundvermögen von mehr als 80,000 Gulden.

d) Von den verschiedenen Vereinen zur Rettung verwahrloster Kinder, von Kleinkinderbewahranstalten, von den Krippenanstalten, von Dienstboten- und Gesellenvereinen wird noch später die Rede sein, wo es sich handelt um Entfernung der Armuth und um Verwahrung vor künftiger Verarmung. Hier wurden sie nur zu dem Zwecke erwähnt, daß man einsehe, wie vielerlei Organe die in der heiligen Liebe begründete Armenpflege enthalte, wie auch diese Fürsorge für die Armen theils unmittelbar, theils mittelbar geübt werde, und wie sie in letzterer Beziehung immer wieder eine Aehnlichkeit mit der gesetzlichen Armenpflege gewinne.

B. „Die auf christliche Liebe begründete Armenpflege beschränkt den Begriff der Armuth nicht auf den Mangel an den nothwendigen Lebensbedürfnissen, der bereits sichtbar vorhanden ist, sondern anerkennt auch die Hilfsbedürftigkeit desjenigen, dem für die Zukunft solcher Mangel droht. Sie will nicht bloß den Sinkenden halten, daß er nicht ganz untersinke, sondern ihm heraushelfen aus dem bodenlosen Sumpfe, daß er festen und sichern Boden gewinne. Sie

hat nicht bloß die leiblichen, sondern auch die geistigen und sittlichen Bedürfnisse im Auge und sucht zu verhüten, daß nicht über dem Streben nach dem leiblichen Bedarf die Gewinnung der geistigen und sittlichen Bedürfnisse vereitelt werde. Sie wartet nicht auf Anmeldungen und Bewerbungen, sondern spürt der verschämten Armuth nach und sucht die Noth in ihrer Hütte auf, um ihr ungebeten und unerwartet Hilfe zu bringen. Sie frägt nicht nach Bescheinigungen und Zeugnissen, sondern schöpft sich Ueberzeugung durch eigenen Augenschein. Wo augenblickliche Hilfe nothwendig ist, sieht sie nicht lange zu, ob der gesetzlich zur Unterstützung Verpflichtete helfe; denn bis diesem die Erfüllung seiner Pflicht abgezwungen würde, könnte der Arme zu Grunde gegangen sein; sondern sie eilt zu helfen, ehe alle Hilfe zu spät kommt. Sie fordert nicht, daß der Arme sich ihr vorstelle, sondern sie selbst stellt sich dem Armen vor, wie ein tröstender und rettender Engel ihm erscheinend."

In dieser Beziehung hat die freiwillige Armenpflege des Einzelnen eine größere Freiheit, als die cooperative. Das Mitglied des Vereines kann Arme zur Unterstützung empfehlen, kann mit präsumirter Erlaubniß des Vereins momentane Hilfe leisten; allein die Angelegenheit muß in der Vereinsversammlung besprochen werden. Der den Armen zur Unterstützung empfiehlt, kann getäuscht worden sein oder sich selber getäuscht haben; die übrigen Mitglieder des Vereins kennen sich in den Verhältnissen des Empfohlenen besser aus. Es wird sein ganzes curriculum vitae zum Besten gegeben. Daß es nur immer mit Würde geschähe! Man findet, daß das Bedürfniß nicht so groß, und daß die Würdigkeit noch weit geringer ist. Die Unterstützung wird versagt. Solche Besprechung über den zu Unterstützenden hat etwas mit der Ermittelung der Armuth in der gesetzlichen Armenpflege Verwandtes und ist absolut nothwendig; denn der Verein darf nicht in Verruf kommen, als unterstützte er die Liederlichkeit, als förderte er den Müßiggang, als stiftete er des Schlechten mehr als des Guten. Bedürftigkeit und Würdigkeit müssen ermittelt werden. Mehrere der anwesenden Mitglieder kennen den zu Unterstützenden aus seiner frühern Zeit als einen brutalen, hochmüthigen Verschwender, der früher im Magistrate gesessen, Alle verachtet und die Armen mißhandelt hat, der auch durch Unglück noch nicht mürbe geworden. Oder sie wissen aus der ganzen Vorzeit einer ältern Person nur Eitelkeit und Wohlleben, Putzsucht und Aergerniß zu berichten, und können auch aus der Gegenwart nicht viel Gutes sagen. Solche Einreden haben ihre volle Berechtigung und müßen gehört werden. Allein jede solche Verhandlung muß mit großem Ernste gepflogen werden. Der Zustand des Armen, der durch eigene Schuld sein Elend herbeigeführt hat, und auf dem jetzt die Hand Gottes in ihrer ganzen Schwere ruht, ist etwas Ernstes. Selbst die begangenen Sünden, insofern sie als Ursache gegenwärtigen Jammers und Elendes in Bitterkeit des Herzens erkannt und bereut werden, sind ein Gegenstand hohen Ernstes für jeden nicht frivolen Menschen, der an eine Gerechtigkeit Gottes glaubt. Nie darf die Besprechung der Antecedentien des Armen in der Art gehalten werden, daß man sich darüber lustig macht, oder daß man als eine Kleinigkeit hinstellt, was von der göttlichen Nemesis thatsächlich so strenge gerichtet wird.

Auch auf diesem Gebiete bleibt der freiwilligen Einzeln-Armenpflege noch ein weites Feld. Der Antragsteller ist anderer Ansicht, als die Versammlung. Er hat Dokumente für seine bessere Ueberzeugung, die er nicht vorzeigen kann, die Andere vielleicht nicht einmal zu würdigen vermöchten. Hier ist Privatübung der Armenpflege angezeigt. Ebenso in jenen Fällen, in denen die Noth nicht augenfällig, sondern nur relative ist. Manche arme Wittwe schätzte sich glücklich und reich, wenn sie mit ihren zwei Kindern alle Jahre gegen 200 Gulden zu beziehen hätte. Sie bezieht keinen Kreuzer und hat nur freie Wohnung und gesunde Arme und einige wohlgesinnte Verwandte. Die Beamtenwittwe mit ihren 200 Gulden und zwei Kindern ist wahrhaft arm und weit ärmer, als diese Taglöhnerin, denn sie kann nichts verdienen, ist ihre eigene und ihrer Kinder Magd und hat den ganzen Tag zu thun, um nur einigermassen Ordnung im Hause und an den Kindern und an ihr selber zu halten. Mutter und Kinder leiden Mangel und Hunger, und dennoch getraut man sich nicht, beim Vincentiusverein um eine Unterstützung anzuhalten; denn man will nicht als gar so arm angesehen werden, ja man darf es nicht, aus Rücksicht auf reichere und höher gestellte Verwandte, die manchmal eine Unterstützung zusenden. Hier ist's Sache des Einzelnen, freiwillige Armenpflege zu üben neben der cooperativen. So wenig die gesetzliche Armenpflege im Stande ist, die cooperative freiwillige überflüßig zu machen, eben so wenig kann diese so allgemein wirken, daß die Einzelnarmenpflege nicht auch noch nothwendig wäre. Wir wollen hier nur einige Beispiele angeben.

Wie arm sind nicht oft Stiefkinder in den Häusern der Vermöglichen und Reichen, zumal wenn eine Stiefmutter viel Geld und Geiz in's Haus gebracht hat! Diese Kinder haben kümmerliche Kost, die ihnen oft mit bösem Gesichte und mit neidigem Willen gereicht wird. Sie dürfen dieselbe nicht am Tische der Eltern verzehren, es ist eine Scheidung der Kinder vom Tische der Eltern und selbst vom Herzen des Vaters in ruchloser Weise vorgenommen worden. Die Stiefkinder essen sich nie satt, denn beneidetes und mißgönntes Essen sättiget nicht. Noch weit weniger als ihr Magen wird ihr Gemüth gesättiget, außer etwa mit Bitterkeit und Feindseligkeit. Das sind wirklich Arme. Allein was kann für diese die gesetzliche Armenpflege thun? Diese kann nur der Armuth an Geld abhelfen; hier aber ist Armuth an Elternliebe, Armuth an Gemüth, Armuth an Wohlwollen, an aufrichtigem Gönnen. Auch die freiwillige Vereinsarmenpflege kann hier nicht helfen. Vielleicht sitzt der entartete, liebeleere Vater selbst im Verein als ein sehr eifriges Mitglied. Vielleicht steht er sogar wegen seiner Frömmigkeit in Ansehen. Da kann nur der Einzelne und zwar nur verstohlens helfen. Die Eltern dürfen davon nichts erfahren. Man muß sich alle Mühe geben, das Verfahren der Eltern zu entschuldigen und die Liebe der Kinder gegen sie vor gänzlichem Siechthum zu verwahren. „Gott hat es so geordnet, liebes Kind, und diese Behandlung ist dir ein Segen für dein ganzes Leben." Diesen Grundsatz muß man solchen Kindern einprägen und

dann für die im Elternhause ihnen entgehende Liebe sie möglichst schadlos halten, ohne einen Separatismus der Kinder von den Eltern irgendwie zu veranlassen. „Selig der Mann, der das Joch des Herrn trägt von seiner Jugend an!" Aber auch selig das Kind, das in solcher Verwahrlosung außer der Heimath ein Herz findet, das aufrichtige Liebe gegen es in sich birgt und durch leibliche und geistige Werke der Barmherzigkeit an den Tag legt.

Wie arm sind nicht oft Großeltern, die sich aus übermäßiger Fürsorge für ihre Kinder zu sehr bloßgestellt haben und jetzt ganz von diesen abhängen. Leichter ernährt ein Vater zehn Kinder, als zehn Kinder einen Vater, sagt das Sprichwort. Die Kinder sind von Natur aus und nach göttlichem Gesetze abhängig von den Eltern und müßen sich nach diesen richten. Die alten Eltern waren 30—40 Jahre lang die befehlenden und können sich nur recht schwer in ein Abhängigkeitsverhältniß von ihren Kindern finden. Ihnen thut jede Entbehrung unaussprechlich wehe in diesem Abhängigkeitsverhältniß. Was sie in den frühern Verhältnissen leicht ertragen hätten, wird ihnen jetzt geradezu unerträglich. Oft wäre es ein Kleines, was den alten Vater zufrieden stellte. Zwei Kreuzer oder ein Groschen zur beliebigen Disposition für den Tag würde ihn ganz zufrieden stellen. Allein selbst dieses entbehrt er. Er ist wahrhaft arm und fühlt sich arm, und keine gesetzliche Armenpflege, und keine freiwillige cooperative Pflege kann ihm helfen; denn es darf dieses Verhältniß nicht ruchbar werden, und weder das Gesetz noch der Verein würde den Mann als einen armen anerkennen. Wer so einem Greise den mangelnden täglichen Groschen in der zartesten Weise zukommen lassen kann, übt ein ausgezeichnetes Werk der Barmherzigkeit im Leiblichen und im Geistigen; er ist ein Friedensstifter und wird als solcher Kind Gottes genannt werden.

Dem Söldner, der sich im Allgemeinen gut fortbringen kann, fällt eine von den drei Kühen, die er das ganze Jahr füttern kann, und zwar gerade diejenige, welche jetzt Milch gibt, und das kleine Kind schreit den ganzen Tag nach Milch, und im ganzen Hause ist keine zu finden. Es fehlt das Geld zum Ankaufe einer Kuh, die gerade jetzt Milch gibt, und vielleicht findet sich in der ganzen Umgegend keine, die käuflich wäre. Die Noth im Hause ist offenbar eine große, und es dauert vielleicht mehrere Wochen, bis man von einer andern Kuh Milch bekommt. Hier wird keine gesetzliche Armenpflege und keine freiwillige cooperative sich bewogen finden, einzustehen und Hilfe zu schaffen. Letztere dürfte es vielleicht nicht einmal wagen, denn der Söldner würde sich beleidiget fühlen, wenn man seinen Namen vor der Vereinsversammlung als den eines Armen nennen würde. Da ist der Platz für die freiwillige Privatwohlthätigkeit. Nimm die beste Milchkuh, die du im Stalle hast und entbehren kannst, und führe sie in den Stall des Nothleidenden, und lasse sie dort, bis er selber wieder von seinen eigenen Kühen die nothwendige Milch bekommt, und du wirst dafür einen Lohn von Gott und herzlichen Dank von der bedrängten Familie erwerben.

Doch wer könnte sie alle aufzählen, diese momentan Armen und Nothleidenden, die allesammt von Gott selber eine Anweisung erhalten haben an die freiwillige Armenpflege Einzelner, wenn sie auch sich nicht melden und diese Anweisung nicht vorzeigen? Wer kennt nicht die Fatalitäten und Mißstände der mittlern Gewerbsleute, die Verlassenheit der Wittwen mit ihren Kindern, die Noth erkrankter Dienstboten und Gesellen, nachdem sie aus dem Krankenhause entlassen und zum Arbeiten zu schwach und zum Bett hüten zu stark sind? Alle diese Bedrängten und Nothleidenden und momentan Armen nehmen, wo immer ein menschlich theilnehmend Herz im Pfarrhofe schlägt, ihre Zuflucht zu der Privatarmenpflege des Pfarrers und haben oft die erste und einzige Anweisung an ihn.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Ketteler, Frhr. v., Bischof von Mainz, die Arbeiterfrage und das Christenthum. Mainz 1864, Kirchheim; gr. 8. 212 S. 54 kr.

Huber, Johannes, der Proletarier. Drei Vorlesungen zur Orientirung in der socialen Frage. München 1865, Lentner; kl. 8. 159 S. 54 kr.

„Arme habt ihr allezeit unter euch" (Matth. 26, 11). Dieß Wort des Herrn an seine Apostel weist die Armen an den Clerus und richtet das Auge des Clerus fortwährend auf die Armen. Die möglichste Sorge für die Armen hat die Kirche immer als eine ihrer hauptsächlichsten Aufgaben betrachtet. In unserer Zeit ist die Frage des Pauperismus dringender geworden. Daraus entspringt die Pflicht des Clerus, sich vor Allem über diese wichtige Frage zu orientiren.

Die obengenannten beiden Schriftchen dienen dazu in ausgezeichneter Weise. Sie sind beide, wenn auch verschieden angelegt, innigst mit einander verwandt. Zeichnet sich die erstgenannte durch ihre einfache Klarheit und ihre aus dem lebendigen Christenthum stammende höchst wohlthuende Wärme aus, so ist die zweite durch ihre so kurzen wie klaren historischen Ueberblicke über das Proletarierwesen aller Zeiten und durch ihre philosophische Würdigung der socialistischen Systeme und Schulen, die zur Lösung der vorliegenden Frage sich aufgethan, bedeutsam und dabei dem Christenthume tief befreundet.

In der erstgenannten Schrift wird zuerst die Wichtigkeit des Gegenstandes dargethan, dann die traurige Lage unserer Arbeiter geschildert; sofort werden die Gründe dieses Zustandes erörtert und darauf die Vorschläge der liberalen und die der radicalen Partei geprüft, bis der Verfasser zu dem Schlusse gelangt, „daß nur das Christenthum die Mittel bietet, um die Verhältnisse des Arbeiterstandes mit Erfolg zu bessern und daß ohne diese Hilfe die Zustände des Arbeiterstandes trotz aller vielfachen Bemühungen unaufhaltsam abwärts gehen und sich wieder den Zuständen annähern, in denen der Arbeiterstand sich im Heidenthum befand." Zuletzt ruft der Auctor auch die Geschichte als Zeugin für das Gesagte auf. Drei Beilagen behandeln endlich statistisch 1) das numerische Verhältniß der Arbeiterklassen zur Gesammtbevölkerung, 2) die Einnahmen und Ausgaben, 3) die Lebensdauer der Arbeiter.

Der Verfasser der zweiten Schrift orientirt zuerst über die Frage überhaupt und die divergirenden Richtungen, die von jeher und in unseren Tagen insbesondere über ihre Lösung sich gezeigt haben. Er glaubt dann die Behauptung aussprechen zu dürfen, „daß die Wohlfahrt der zahlreichsten und ärmsten Klasse

der Nation, des Proletariates, nicht mit der socialen Demokratie, wohl aber mit dem constitutionellen Königthum solidarisch verbunden sei." Die Bestätigung für diese Behauptung sucht er dann in der Geschichte. Er überblickt das Alterthum, das Mittelalter, dann besonders die neue mit der französischen Revolution anhebende Zeit, geht die in England, Frankreich, Deutschland aufgestellten Theorien und unternommenen Versuche zur Besserung des Looses der armen Arbeiterklasse durch, verbreitet sich kritisch über dieselben und postulirt zuletzt mit Nachdruck „Staatshilfe, soweit sie möglich ist, für die Associationen, in denen einmal das vorzüglichste Rettungsmittel für die Arbeiterklassen zu erkennen ist." Daß er aber dabei den christlich-ethischen Faktor nicht außer Berechnung läßt, möge die schöne Schlußstelle zeigen: „Und doch, so viel Vertrauen die heutige Kultur auf ihre schon zu Tage getretenen und noch in ihrem Schooße latent schlummernden Kräfte und Heilmittel zur Aufbesserung des Menschenlooses auch zu setzen berechtiget ist, dahin wird und soll es nie kommen, daß dem menschlichen Leben alle Lasten abgenommen werden, weil es nicht blos die Bedeutung eines physischen Processes, sondern einer sittlichen Aufgabe hat, weil in ihm nicht bloß der physische Mensch gedeihen, sondern auch der sittliche Geist wachsen soll. In der ethischen Lebensauffassung allein liegt eine die Welt überwindende Kraft der Resignation, ohne die wir, auch in den glücklichsten Verhältnissen, nicht zu bestehen vermögen. Darum ist es nicht gleichgiltig, ob eine solche sich der Gesellschaft und vor Allem der gedrückten Klasse bemächtigt, oder ob das Gegentheil von ihr zur allgemeinen Ueberzeugung wird. Es ist nicht gleichgiltig, ob jede Verzichtleistung auf sinnlichen Genuß als reiner Verlust erscheine oder ob solche Verzichtleistung als ein ethischer Gewinn benützt und betrachtet werden kann. Wir haben gesehen, daß es Proletarier zu allen Zeiten der christlichen Welt gegeben habe; aber sie haben ihr Schicksal weniger drückend empfunden, weil sie in dasselbe eine ethische Bedeutung hineinzulegen vermochten. Wird hingegen im Menschen nichts Anderes erkannt als die letzte und höchste Stufe in der Entwicklung der thierischen Organisationen, wie kann man ihm noch einen Akt sittlicher Freiheit gegenüber dem Naturtriebe zumuthen, da ihm mit jener Annahme zugleich die Möglichkeit hiezu abgesprochen wird? Es wird für die physische Wohlfahrt schlecht gesorgt, wenn die sittliche Quelle des Glückes verschüttet wird; denn aus ihr vor Allem, aus der sittlichen Selbstbestimmung nämlich, geht jene hervor. Indem man die idealen Fundamente der Gesellschaft untergräbt und die Begierde, für unwiderstehlich sie erklärend, entfesselt, wird nur der allgemeine Einsturz vorbereitet. Allerdings nur zu sehr bietet die Gesellschaft das Bild jenes egoistischen Kampfes um's Dasein, der in der thierischen Schöpfung herrscht, aber was in jener thatsächlich ist, ist darum noch nicht nothwendig. Wenn die höchste Bildung der Natur das Raubthier ist, so muß dort, wo sich das Gesetz verkündigt, den egoistischen Trieb zu beherrschen, eine neue Reihe der Schöpfungen beginnen; wie dort, wo die gerade Linie zur Curve eingebogen wird. Wer aber hätte die Stimme dieses Gesetzes nie in sich vernommen und mit ihr den Beweis seiner höheren Wesenheit, seiner sittlichen Bestimmung empfangen? Die Aufrechthaltung der ethischen und idealen Weltanschauung ist demnach eine dringende Nothwendigkeit für die Einzelnen sowohl, wie für die Gesellschaft, und indem die Philosophie die Vertretung derselben unternimmt und ihre Wahrheit gegen die aus einer dürftigen Empirie entnommenen Angriffe vertheidigt, ist ihre Mission für die Lösung der großen Fragen des Lebens auch in der Gegenwart nicht verkürzt und wird ihre Sache eine gemeinsame sein mit der des Christenthums, das mit dem Gesetze der Liebe die Schöpfung einer moralischen Welt zu verwirklichen sucht."

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 18. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 12. ds. Mts. der bish. Pfarrer von Flintsbach, Pr. Franz Xav. Quitzmann, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Fischbachau.

Durch oberhirtliches Decret vom 23. ds. Mts. erhielten die Admission zum dießjährigen Pfarr- und Predigtamts-Concurse die Priester: Coadjutor Franz Borg. Abraham in Waging; Cooperator Ludwig Aigner in Peterskirchen; Cooperator Sigmund Ammon in Reichertsheim; Cooperator Georg Brunner in Emmering bei Grafing; Cooperator Heinrich Dressel in Hohenkammer; Coadjutor Franz Xav. Eisenrichter in Giesing; Coadjutor Anton Fenzl in Pang; Coadjutor Johann Hiebl in Tegernsee; Coadjutor Andreas Hubensteiner in Fraheim; Coadjutor Franz Xav. Kastl in Aubing; Cooperator Anton Klimm in Kirchdorf a. d. A.; Caplan Joseph Krandauer in St. Veit; Coadjutor Karl Kranz in Flintsbach; Cooperator Simon Kratzer in Scheftlarn; Stadtcooperator Aloys Liebhart bei Hl. Geist in München; Coadjutor Melchior Lohr in Niedertaufkirchen; Cooperator Johann Bapt. Meßner in Oberdorfen; Coadjutor Leonhard Müller in Aidorf; Aushilfspriester Michael Niedermayr in Gerolsbach; Cooperator Alois Niggl in Mammendorf; Cooperator Joseph Paul in Schellenberg; Coadjutor Joseph Pfaffenberger in Uebersee; Pfarrvicar Georg Pföderl in Wildsteig; Cooperator Joseph Rathgeber in Berchtesgaden; Cooperator Theodor Reindl in Zorneding; Coadjutor Michael Rieger in Teisendorf; Caplan Georg Römisch in Reichenhall; Cooperator Georg Schmideder in Schliersee; Coadjutor Karl Schmoll in Haag; Cooperator Joseph Schwarz in Velden; Coadjutor Emmeram Seitner in Königsdorf; Coadjutor Ludwig Seitz in Ismaning; Cooperator Joseph Thaller in Grünthal; Coadjutor Joseph Thurner in Klenberg; Caplan Joseph Weber in Berchtesgaden; Coadjutor Karl Weichert in Trostberg; Cooperator Johann Evang. Weninger in Gündelkofen; Cooperator Georg Westermayer in Prien.

Unter dem 10. ds. Mts. ist mit einem Termine von drei Wochen von der k. Regierung von Oberbayern die erledigte Pfarrei Berbling im Decanatsbezirke Aibling zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei 2 Stunden im Umfange 280 Seelen und 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 84 Tgw. 66 Dez. Garten, Aecker und Wiesen, 2 Tgw. 36 Dez. Waldung; zur Führung derselben werden zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 18—20 Stück Rindvieh, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erfordert. Fassionsmäßiger Reinertrag 700 fl. $54^5/_8$ kr. Hierauf ruht ein mit 4 Prozent verzinsliches und einschließlich der Zinsen in jährlichen Fristen von 77 fl. innerhalb 14 Jahren zu tilgendes Baukapital von 800 fl., wovon noch 615 fl. als Rest bestehen.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 22. Donnerstag den 1. Juni. **1865.**

Inhalt. Die Armenpflege. — Der Seelsorger als Zeuge vor Gericht. — Diöcesan-Nachrichten.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

C. „Nicht so mannigfaltig, wie die Hilfsquellen der gesetzlichen Armenpflege sind die Mittel und Hilfsquellen der freiwilligen. Da kommt Alles aus Einer Quelle; aber diese fließt reichlich und ist unerschöpflich. Diese Quelle ist die christliche Liebe. Wo diese herrscht, da erscheint es nie als eine Unmöglichkeit, der Noth der Brüder abzuhelfen. Sie betrachtet all ihre Habe als ein von Gott anvertrautes Gut, das sie nach Gottes Willen und Absicht zu verwalten hat. Sie theilt mit, soviel sie kann, legt sich Entbehrungen auf, um mittheilen zu können, ist unermüdet in Aufsuchung von Mitteln, um zu helfen, schämt sich nicht des Bittens und Bettelns für die Armen, läßt sich's nicht verdrießen, auch nach vielen Abweisungen immer wieder bei Andern anzuklopfen, wo sie selber aus dem Eigenen nicht helfen kann. Und was die Liebe des Einzelnen nicht vermag, das bringt die vereinte Liebeskraft der Mehreren, die von gleicher Gesinnung beseelt sind, zu Stande."

„So lange daher Vereine für freiwillige Armenpflege vom Geiste der christlichen Liebe durchdrungen bleiben, wird es ihnen nie an Hilfsmitteln fehlen, der Noth der Armen zu steuern. Die Hilfsquellen der staatlichen Armenpflege, so viele ihrer auch immer sein mögen, können versiegen und sind in manchen Staaten so versiegt, daß die ganze Armenpflege nur mehr auf den harten Armensteuern fußt, die den Armen nicht zum Segen gereichen und bei ihrer stets zunehmenden Ueberschwenglichkeit zuletzt selbst die Reichen arm machen. Die christliche Liebe allein ist es, welche die freiwillige Armenpflege befruchtet, und nur insoweit der Hauch dieser Liebe auch in die gesetzliche Armenpflege hinein weht, ist ein Gedeihen der letztern zu hoffen."

1) Die christliche Nächstenliebe treibt an zum Sparen und zur Zufriedenheit mit dem Wenigern, und kann eben darum immer mittheilen. Weil sie alle Menschen als gleichberechtiget zu dem, was zum Leben nothwendig ist, erkennt, darum vergleicht sie die eigene Persönlichkeit und deren Bedürfnisse und Aufwand nicht bloß mit den Gleichstehenden und Höhergestellten, sondern weit öfter mit der Persönlichkeit des Armen und dessen wenigen Bedürfnissen und mit dessen Zufriedenheit mit dem Wenigen. Der Blick auf den armen Lazarus an der Thürschwelle verbietet der christlichen Liebe das Prassen an der von Gerichten und Weinen fast erdrückten Tafel; und wäre es auch nur die Furcht, einst in schrecklicher Qual den Lazarus im Schooße Abrahams schauen zu müßen. Der Blick auf den Armen verbietet der christlichen Liebe allen Luxus in Nahrung und Kleidung, und was durch Versagung in diesen Stücken gewonnen wird, das theilt sie den Armen zu. „Was durch Fasten der Begierlichkeit entzogen wird, darf nicht zur Mästung des Geizes dienen, sondern muß, damit das Werk vollkommen sei, zu Werken der Barmherzigkeit verwendet werden" sagt der heilige Ambrosius.

In dieser entbehrenden und sich versagenden Liebe liegt eine reiche Quelle für die freiwillige Armenpflege verborgen, und sie ist der christlichen Charitas ganz eigen. Die Welt will andere, der Entbehrung entgegengesetzte Quellen für die Armen graben. „Man organisirt Bälle, mit und ohne Masken, Konzerte, Deklamatorien, und wie wild tanzen, singen, schreien die Menschen, damit die Armen Brod erhalten." Es werden Mahlzeiten veranstaltet für Feinschmecker, Zweckessen gehalten; man ißt und trinkt darauf los, als wenn es das ewige Leben gälte, und dieß Alles zu dem Zwecke, daß den Armen Brod zukomme. Sie erhalten aber nicht viel. Es sind dieß gewöhnlich die Krusten, die nicht vom Tische des Herrn fallen, sondern aus einer Schublade herausgezogen und den Armen vorgeworfen werden.

2) Eine reiche Quelle für die freiwillige Armenpflege sind die Schärflein der Wittwen und Unmündigen. Auf den kleinen Gaben, welche die Barmherzigkeit der Wenigerbemittelten und der Einfältigen spendet, ruht ein ganz eigenthümlicher Segen, mag sie nun der Pfarrer zur Unterstützung der Armen sammeln, oder mögen sie in eine Unterstützungscassa freiwilliger Wohlthätigkeit zusammengelegt werden. Mit solchen Gaben, wenn sie auch in kleinerem Quantum an die Armen gespendet werden, wird weit mehr zum leiblichen Wohle und zum geistigen Heile der Empfänger gewirkt, als mit den größten Summen, die man aus Lotterien u. dgl. gewonnen hat; denn sie tragen in der Liebe, mit der sie ge-

spendet wurden, und die ihnen innehaftet, einen Segen Gottes auf den Armen über, der ihm sein schwarzes Stück Brod in die köstlichste Mahlzeit umwandelt. Was vor Gott am meisten gilt, hat auch für die Menschen den höchsten Werth und die heilsamste Wirkung, denn göttliche Allmacht wirkt hier in Vereinigung mit dem Menschenwerke, das in Gott gethan ist.

3) Eine nie versiegende Quelle christlicher Armenpflege ist die Bußfertigkeit der Gläubigen, so lange noch lebendiges Christenthum auf Erden ist. „Siehe, die Hälfte meines Vermögens gebe ich den Armen." Dieß war das erste Wort eines Zöllners, der in den Augen des Herrn Gnade gefunden, der auch ein Sohn Abrahams geworden. Und die Stimmung, deren Ausdruck diese Worte sind, ist eines jeden wahren Büßers Stimmung, sobald er das beseligende Bewußtsein erlangt hat, daß er Gnade gefunden vor dem Herrn, daß seine große Schuld getilgt ist durch die Barmherzigkeit seines Heilandes, daß seine Sündenmackel weggewaschen ist durch das Blut des Lammes. Und der Stellvertreter Jesu Christi ist verpflichtet, demjenigen, der bisher den Mammon als seinen Gott verehrt und angebetet hat, Werke der Barmherzigkeit vorzuschreiben zur Heilung seiner Seelenwunden, zur Sühnung der beleidigten Majestät Gottes, zur Verwahrung vor dem Rückfall in die Sünden. Dieß muß nicht so verstanden werden, als könnte auch ungerecht erworbenes Gut auf den Altar der Barmherzigkeit gelegt und auf diese Weise genug gethan werden, so lange noch immer der Benachtheiligte aufzufinden ist; denn derselbe Zöllner, der obige Büßerworte gesprochen, fügt noch bei: „Und hab' ich Jemanden betrogen, so ersetze ich es vierfach." Ist der rechtmäßige Eigenthümer nicht mehr zu finden, dann erst kann auch dieser Mammon der Ungerechtigkeit zu Werken der Barmherzigkeit verwendet werden, denn es ist herrenloses Gut geworden. Aber selbst der ohne Unrecht erworbene, aber mit gottloser Liebe bewahrte und gepflegte Mammon ist ungerechtes Gut, ist gegen Gottes Gesetz, das vom Ueberflusse mitzutheilen befiehlt, aufbewahrt worden, und muß eben darum weggegeben werden. Dieß fordert vom Büßer schon der Geist der Buße, die bußfertige Stimmung. Er will, nachdem die große, unzahlbare Schuld von Millionen ihm geschenkt worden, auch seinen Mitknechten die Schuld erlassen, die er gegen sie zu fordern hätte, oder vielmehr, er will ihnen von Herzen gerne schenken, was er nach strengem Rechte für sich behalten könnte.

(Fortsetzung folgt.)

Der Seelsorger als Zeuge vor Gericht.

Vor nahezu drei Jahren ist diese Angelegenheit im Pastoralblatte der Erzdiöcese besprochen und der Wunsch aller mit der Seelsorge betrauten Geistlichen ausgedrückt worden, es möchte durch die neue Gesetzgebung den Seelsorgern bezüglich dessen, was sie confidentiell als Geheimniß von einem ihrer Untergebenen auf den Grund des in sie gelegten und ihrem Berufe nothwendigen Vertrauens in der Ausübung ihrer Berufspflichten erfahren, dieselbe Exemtion von der allgemeinen Unterthanenpflicht, vor Gericht Zeugniß abzulegen, zuerkannt werden, welche den Anwälten, den Aerzten, den Chirurgen und den Hebammen gesetzlich gewährt ist. Es war gegründete Hoffnung gegeben, daß dieser Wunsch erfüllt werde. Das Pastoralblatt vom 10. Januar 1863 konnte nachstehende Mittheilung machen: „Es gereicht uns zur Freude, die Nachricht geben zu können, daß in dem „Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern" den berechtigten Ansprüchen der Seelsorger in der vorliegenden Frage vollkommen Rechnung getragen worden ist. Art. 389 sagt nämlich: Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtiget: . . . . . 3) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen in der Beicht oder in Ausübung der Seelsorge auf die Pflicht zur Verschwiegenheit anvertraut worden ist."

Für das hier weit wichtigere Strafprozeßverfahren ist indessen diese Hoffnung vorläufig vereitelt. Der dießbezügliche Antrag des Hrn. Dr. Carl Barth in der Kammer der Abgeordneten ist abgewiesen worden. Da nun objektive Hilfe nicht zu erwarten steht, so wird man sich um eine subjektive umsehen müssen. Nach der neuen Gerichtsordnung von 1813 sind die Geistlichen zur Verweigerung des Zeugnisses vor Gericht bezüglich alles dessen berechtiget, was ihnen in der Beicht anvertraut worden ist. In derselben Weise wird es auch in der Zukunft gehalten werden.

Es kommt nun darauf an, daß man diese gesetzliche Bestimmung recht versteht. Das rechte Verständniß eines Gesetzes ist da, wo man es in dem Sinne, und nur in dem Sinne, und in dem ganzen Sinne annimmt, den der Gesetzgeber in dasselbe gelegt hat. Lex interpretanda est ad mentem legislatoris. Wir sind nicht berechtiget, das Gesetz in einem weitern Sinne zu nehmen als in der Intention des Gesetzgebers gelegen ist; wir sind aber auch nicht verpflichtet, die vom Gesetzgeber gezogenen Grenzen noch enger zu ziehen, als er es gewollt und verordnet hat.

Wäre nun Bayern ein ganz katholisches Land, wäre die Gesetzgebung von 1813 nur für katholische Unterthanen berechnet, wären unter den im Gesetze erwähnten Geistlichen nur katholische Geistliche zu verstehen, so läge der Sinn des angeführten Gesetzes ganz klar und offen vor unsern Augen. Die Exception von der Pflicht, ein gerichtliches Zeugniß abzulegen, erstreckte sich einzig und allein auf das, was wir sigillum confessionis, Beichtgeheimniß im engsten Sinne des Wortes nennen, zu dessen Wahrung der Priester so schwer verpflichtet ist, daß er sein Leben zum Opfer bringen muß, wenn ihm nur die Alternative gegeben ist, entweder das Geheimniß zu verrathen oder das Beichtsiegel zu brechen.

Es ist vor Allem die Frage: Hat die Gesetzgebung von 1813 dieses Beichtgeheimniß im engsten Sinne des Wortes, wie es der katholische Priester nimmt, im Auge gehabt, oder hat sie diesem Geheimnisse einen weitern Umfang zuerkannt? Und können die Organe des Gesetzes in Bayern diese gesetzliche Bestimmung in dem angeführten Sinne nehmen, oder müßen sie ihm einen weitern zuerkennen? Ferner: Muß dieß Exceptionsgesetz, wenn es in derselben Fassung von den gesetzgebenden Faktoren bekräftiget wird, in dem bezeichneten, engsten Sinne verstanden und befolgt werden, oder

muß man demselben nothwendig eine weitere Bedeutung zuerkennen?

Im Jahre 1813 war Bayern schon ein paritätischer Staat. Die Protestanten erfreuten sich derselben Rechte mit den Katholiken und hatten auch dieselben Verpflichtungen. Jedes allgemeine Gesetz für sämmtliche Unterthanen muß eben darum einen so allgemeinen Sinn haben, daß es eben so für Protestanten wie für Katholiken paßt; Gleichheit Aller vor dem Gesetze, ist der erste Grundsatz der bald darauf gegebenen Verfassung. Ebenso müßen die speciellen Gesetze, die für besondere Berufsarten gegeben werden, einen Sinn haben, der Protestanten und Katholiken ganz in derselben Weise berührt und verpflichtet, im Falle durch das Gesetz nicht in besonderer Weise vorgesorgt ist und die Standesgenossen nicht nach Confessionen ausgeschieden sind.

Nun ist aber die gesetzliche Bestimmung, welche die Geistlichen „als Beichtväter" von der Pflicht, ein Zeugniß vor Gericht abzulegen, freispricht, ein allgemeines Gesetz für sämmtliche Geistliche der drei in Bayern gesetzlich recipirten Confessionen, und ist von den protestantischen Geistlichen eben so als ein Favorabile festgehalten worden, wie von den katholischen. Also muß dieses Gesetz oder diese gesetzliche Bestimmung in dem Sinne genommen werden, in dem sie auch für protestantische Geistliche eine Bedeutung hat.

Daß im Protestantismus eine Beicht im Sinne der Katholiken, nach welchem die Vergebung der Sünden durch die Aufdeckung der geheimsten Vergehen bedingt ist, nicht statthabe, ist allgemein bekannt. Wie unerläßlich nothwendig die ausnahmsloseste Verschwiegenheit des mit solchen Geheimnissen Betrauten zum fortdauernden Bestand der Beichtanstalt sei, sieht jeder Vernünftige ein. Allein von einem solchen Geheimnisse kann beim Protestanten nie die Rede sein. Was der gläubige Protestant seinem vertrauenswürdigen Seelsorger in seinem Kummer und in seiner Seelennoth anvertraut, ist immer nur ein secretum commissum, nie aber Beichtgeheimniß im katholischen Sinne des Wortes. Daß eine solche Mittheilung nur unter der Voraussetzung der strengsten Verschwiegenheit des Vertrauensmannes geschehe, und daß jede Preisgebung eines solchen Geheimnisses durchweg unstatthaft sei, werden wir Katholiken um so mehr zugeben, als wir darin etwas mit unserer Beicht nahe Verwandtes erkennen.

Nun aber nennen die Protestanten jede Mittheilung dieser Art, jede Berathung über innere Angelegenheiten eine Beicht, und der protestantische Geistliche bewahrt das in solcher Weise ihm Mitgetheilte als Beichtgeheimniß, und wo er vor Gericht über etwas in dieser Art ihm Anvertrautes zur Rede gestellt werden wollte, beruft er sich auf das Exceptionsgesetz, das den Geistlichen als Beichtvater von der Verpflichtung, ein Zeugniß abzulegen, freispricht.

Was dem Einen Recht ist, ist dem Andern billig. So weit die Berechtigung des protestantischen Geistlichen in seiner Eigenschaft als Beichtvater, wie er sie faßt, immerhin geht, eben so weit ist auch der katholische Geistliche als Beichtvater berechtiget, die vom Gesetze ausgesprochene Exemtion für sich auszudehnen.

Daraus folgt unwiderlegbar, daß die gesetzliche Befreiung der katholischen Beichtväter von der Pflicht, vor Gericht ein Zeugniß abzulegen, in dem Aufsatze des Pastoralblattes von 1862 Nr. 45, 46 und 47 in einem zu engen Sinne genommen wurde, in einem Sinne, wie ihn der Gesetzgeber gar nicht haben konnte, weil er für Protestanten und Katholiken gleiche Gesetze geben mußte, und weil die gesetzliche Bestimmung in diesem Sinne für Protestanten gar keine Bedeutung hätte, in einem Sinne, in dem er seit 50 Jahren von einem Drittheil der Verpflichteten nicht verstanden wurde. Daraus folgt ferner, daß die katholischen Geistlichen ihre Eigenschaft als Beichtväter auf alle jene Fälle auszudehnen berechtiget sind, in welchen die Protestanten eine Beicht und ein Beichtgeheimniß anerkennen.

Wir könnten hiefür das Zeugniß eines berühmten protestantischen Kirchenrechtslehrers anführen. Als ihm der besprochene Aufsatz des Pastoralblattes zur freundschaftlichen Kritik zugesendet wurde, erklärte derselbe: „Das Beichtgeheimniß ist in diesem Aufsatze zu enge gefaßt. In diesem Sinne gäbe es ja für uns Protestanten kein Beichtgeheimniß, und dennoch berufen sich unsere Geistlichen, wo ihnen zugemuthet wird, über anvertraute Gewissensangelegenheiten ein Zeugniß abzulegen, auf dieses Exemtionsgesetz, und ihre Berufung wird als berechtigt anerkannt."

Es entsteht nun die Frage: Wie weit geht diese Berechtigung? In welchen Fällen kann sich der katholische Geistliche, wo er vor Gericht als Zeuge vorgerufen wird, mit Berufung auf das Gesetz, das Beichtväter von der Pflicht, Zeugniß abzulegen, frei spricht, der Zeugenschaft entschlagen?

Es kann nie davon die Rede sein, daß sich ein Seelsorger weigern dürfte, in einer Sache ein Zeugniß abzulegen, von der er im reinbürgerlichen Verkehr mit seinen Pfarrkindern eine Kunde erhalten hätte. In allen jenen Fällen, in denen er als Staatsbürger oder als Staatsdiener handelt, ist er den für alle Unterthanen verpflichtenden Gesetzen unterworfen. Was ihm als Oekonomen mitgetheilt wird, was er als Vorstand der gesetzlichen Armenpflege erfährt, was ihm als Vorstand der Schule zur Kunde kommt, das Alles gehört nicht in das Bereich dessen, was er zu verschweigen als Seelsorger verpflichtet ist, und wobei er unter Berufung auf das Exceptionsgesetz ein Zeugniß zu geben sich weigern dürfte.

Aber selbst auch da, wo er in seinem Seelsorgerberufe etwas erfährt, kann er nicht immer sich auf das Exemtions-Gesetz berufen. Wenn er auf seinem Provisurgange einen Mord verüben sieht, und wäre es auch im Hause des Sterbenden, den er besucht; so ist er verpflichtet, vor Gericht darüber Zeugniß abzulegen, wenn es von ihm gefordert wird. Er erfährt dieß nicht als Seelsorger, sondern als zufälliger Zeuge, und steht als solcher unter dem allgemein verpflichtenden Gesetze. Ebenso könnte er sich des Zeugnisses nicht entschlagen, wenn sein Beichtkind im Beichtstuhle, während es ihm beichtet, von einem Mörder überfallen und getödtet wurde. Und selbst wenn er Messe lesend einen Menschen in der Kirche Feuer anlegen sähe und darüber vor Gericht als Zeuge vorgeladen würde, müßte er das Zeugniß geben, wenn auch der Brandstifter sein Beichtkind wäre. Man

kann sagen: In all diesen Fällen werden ihm keine Mittheilungen gemacht; er erfährt, was jeder Andere auch sehen konnte und bezeugen müßte; es wird in all diesen Fällen das Vertrauen der Untergebenen zum Seelsorger in keiner Weise berührt, und geht es ohne alle Nachtheile für seine seelsorgliche Wirksamkeit ab.

Ganz anders ist es in den Fällen, welche das Pastoralblatt von 1862 angeführt hat. Was der Pfarrer bei der Zurechtweisung des fehligen Jungen im Hause der Eltern über die innern Angelegenheiten der Familie erfährt, was ihm von entzweiten Eheleuten, die er wieder zu versöhnen bemüht ist, bei diesem Versöhnungsversuche über ihr böses Verhältniß mitgetheilt wird; was ihm von Armen, die er im Hause besucht, und denen er das Almosen bringt, über ihre Gewissensangelegenheiten anvertraut wird — dieses Alles erfährt er nur als Beichtvater, und jeder protestantische Pfarrer beruft sich in solchen Fällen, die ihm so gut vorkommen, wie dem katholischen, auf seine Beichtvaterstellung und entschlägt sich jeder Bezeugung hierüber vor Gericht. Dieselbe Berechtigung hat auch der katholische Pfarrer, wo er vor dem weltlichen Richter steht; denn dieser hat das Gesetz nicht im kirchlichen, sondern im allgemein geltenden Sinne zu handhaben, nach welchem es nicht bloß ein katholisches Beichtgeheimniß, d. h. ein Beichtgeheimniß im engsten Sinne des Wortes, sondern auch ein von den Protestanten anerkanntes, ein Beichtgeheimniß im weitern Sinne des Wortes gibt.

Um so mehr muß in diesem Beichtgeheimniß im weitern Sinne alles das inbegriffen sein, was der Seelsorger von seinem Beichtkinde schon in der Vorbereitung auf die Beicht, zumal auf eine Lebensbeicht als auf die Beicht bezügliches erfährt. Ebenso gehört zum Beichtgeheimnisse im weitern Sinne alles dasjenige, was in der Beicht bezüglich der schuldigen Restitution, oder der pflichtmäßigen Aufhebung eines Aergernisses stipulirt wurde und später nach längst vollendeter Beicht als Erfüllung oder Nichterfüllung auf dem Wege des Vertrauens von der betheiligten Persönlichkeit dem Beichtvater zur Kunde gebracht wird.

In all diesen Fällen beruft sich fortan der katholische Seelsorger auf seine Beichtvaterstellung, wo man vor Gericht ihn zur Ablegung eines Zeugnisses auffordern will, und verweigert die Preisgebung des Beichtgeheimnisses. Wird das Gesetz in diesem weitern Sinne erfaßt und angewendet, dann fallen all die peinlichen Fälle weg, in welchen der Seelsorger entweder gegen sein Gewissen handeln, das Vertrauen seiner Untergebenen tödtlich verwunden und die kirchlichen Gesetze übertreten muß, oder aber wo der Richter ihn, wenn auch ungerne und gegen seinen Willen, als Renitenten gegen die vorgesetzte Obrigkeit zu bestrafen genöthiget ist. Letzteres ist, wie wir aus den Landtagsverhandlungen ersehen, in jüngster Zeit nur zweimal geschehen; Ersteres geschah leider nur zu oft, weil theils die rechte Kenntniß der kirchlichen Vorschriften, theils der entschiedene Muth fehlte, den der Widerspruch erfordert hätte. Manche scheinen sich auch dadurch aus der Klemme geholfen zu haben, daß sie das Exceptionsgesetz nach der hier gegebenen Erklärung im weiteren Sinne nahmen. Diese Letztern haben ganz recht gethan, denn sie haben das fragliche Wort „Beichtgeheimniß“ in dem Sinne des Gesetzgebers genommen und dadurch sich selber und den Richtern eine Verlegenheit erspart.

Die Kammer scheint den Antrag des Dr. Karl Barth, es möchte die Befreiung der Seelsorger von der Pflicht, ein Zeugniß vor Gericht über anvertraute Gewissensangelegenheiten abzulegen, durch eine Gesetzes-Novelle bewerkstelliget werden, vorzüglich aus dem Grunde verworfen zu haben, weil sie befürchtete, durch diese Befreiung der Geistlichkeit ein Privilegium, eine Bevorzugung oder Auszeichnung zukommen zu lassen; allein dieß wäre eine ganz irrige Ansicht, denn der Geistliche kann es doch nicht als besondere Bevorzugung oder Auszeichnung ansehen, wenn er aus guten Gründen derselben Exception sich erfreut, die jedem Chirurgen und jeder Hebamme gesetzlich zuerkannt ist.

So sehr wir gewünscht hätten, daß die beantragte Novelle erschienen wäre, damit nicht etwa ängstliche Gemüther beunruhiget würden, wenn sie ein offenbar doppelsinniges Wort in dem bisher nicht gewohnten Sinne sprechen müßen; so glauben wir doch, durch die gegebene Erklärung jedem besonnenen Manne einen ganz sichern Weg, den peinlichsten Verlegenheiten für ihn selber und für den Richter im gegebenen Falle zu entgehen, gezeigt zu haben. Zum Schlusse wird nur noch bemerkt, daß diese Erklärung von dem Verfasser des frühern Aufsatzes im Pastoralblatte, der dieselbe Aufschrift trägt, gegeben wurde.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz werden in München, und zwar am Montag den 5. Juni in Hochihrer Hauskapelle, am 6. Juni in der Dompfarrkirche zu U. L. Frau, am 8. Juni in der Stadtpfarrkirche St. Ludwig, am 10. Juni in der Kloster- und Stadtpfarrkirche St. Bonifaz und am 12. Juni in der Stadtpfarrkirche der Vorstadt Au das hl. Sakrament der Firmung ausspenden.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben mittels Decrete vom 27. ds. Mts. die Pfarrei Oberneukirchen im Decanate Mühldorf dem bish. Curatbeneficiaten in Maria Thalheim, Pr. Georg Wenning, und die Pfarrei Palling im Decanate Tittmoning dem bish. Dechant und Pfarrer Anton Aufhauser in Sulzemoos, den dießbezüglichen Gesuchen entsprechend, gnädigst zu verleihen geruht.

Nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 27. ds. Mts. wurde durch allerh. Entschließung vom 19. ds. Mts. die Verleihung der Pfarrei Trudering an den bish. Expositus von Ransheim, Pr. Franz Xav. Sammweber, landesherrlich genehm erklärt.

Durch Decrete vom 26. ds. Mts. wurde der bish. Cooperator in Allenkirchen bei Freysing, Pr. Johann B. Pichler, seinem Gesuche entsprechend auf die Cooperatur Oberaufkirchen befördert, sowie dem in München commorirenden Pr. Anton Burgmaier eine Incuratcanonicats-Provisur in Laufen, gleichfalls seinem Gesuche entsprechend, übertragen.

Todesanzeige. Am 25. ds. Mts. ist der Pfarrer und Kammerer Joseph Reill in Attel gestorben.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 23. Donnerstag den 8. Juni. **1865.**

Inhalt. Die Armenpflege. — Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale. — Diöcesan-Nachrichten. — Peterspfennig pro I. Quartal 1864.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

4) Und weil so manche von den Reichen sich in gesunden Tagen von ihrem Mammon nicht trennen können und erst in der Nähe des Todes zur Buße greifen, darum wird gar oft die Krankheit und die Todesnähe noch eine ergiebige Quelle der christlichen Armenpflege. Ertönt einmal der allmächtige Ruf des höchsten Herrn und Richters: „Gib Rechenschaft von Deiner Haushaltung!" recht laut und unzweideutig im Ohre des dem Tode nahen Sünders; dann läßt sich auch, wenn er noch nicht ganz abgestumpft und verhärtet ist, auch aus dem Innersten seiner Seele die Frage vernehmen: „Was muß ich thun, daß ich nicht ewig verloren gehe?" Ach da kann oft gar wenig mehr gethan, es kann nur mehr gegeben und gelitten werden! Daß doch hier immer sogleich ein Engel bereit stünde und die guten Vorsätze und die Gelöbnisse einregistrirte, wo die Seele so recht aufgerüttelt und entflammt und weich geworden, und wo vielleicht zum ersten Male im ganzen Leben großmüthige Wallungen barmherziger Liebe das Herz in Bewegung setzen! Und daß doch immer zugleich ein zweiter Engel zur Hand wäre, der die Opferschaale hinhielte, um die milden und großmüthigen Gaben des aufgerüttelten und entflammten Herzens aufzufangen, wo sie im Augenblicke der Gnade dargeboten werden! Die Stelle dieser zwei Engel kann der Pfarrer vertreten, wenn er ein Mann ist, der im Rufe der Barmherzigkeit steht und den Muth hat, der an dem Kranken wirkenden Gnade einen bestimmten Ausdruck zu geben. Versäumt er den rechten Augenblick, dann kehrt das am Gelde hängende und am Gelde erkaltete Blut bald wieder; der Kranke beruhiget sich, es sei dieß nur so eine ungeschickte Anwandlung gewesen, der man keine Bedeutung beilegen dürfe; er könne vielleicht wieder gesund werden und all das viele Geld noch selber brauchen. Leiden will er gerne, weil es so sein muß; aber das Geben will er aufschieben, weil es gerade jetzt doch nicht sein muß. Jetzt kehrt die alte Verhärtung zurück. Die harte Kruste über dem Herzen wäre gebrochen oder zerschmolzen durch die erste großmüthige Gabe; jetzt aber ist der Augenblick der Gnade versäumt und Gott weiß, ob er wiederkehrt.

5) Bona ecclesiae sunt patrimonia pauperum sagen die alten Canones, d. h. was der Geistliche an Bezügen von der Kirche nach Abzug dessen, was er zu seinem anständigen Unterhalte nothwendig hat, erübriget, das ist Erbgut der Armen. Wie zahllose Armenstiftungen danken diesem kirchlichen Grundsatze und der Befolgung desselben ihr Dasein? Mögen die frühern Stiftungen dieser Art jetzt durchgängig in den Händen der gesetzlichen Armenpflege sein, so kommen diese Wohlthaten doch immer den Armen zu und mit den Gaben zugleich auch der Segen, der auf diesen Opfergaben ruht. Jetzt mögen derlei Stiftungen zum Besten der freiwilligen Armenpflege gemacht werden; immerhin werden diese Güter der Kirche eine ergiebige Hilfsquelle für diese Pflege bleiben, so lange es Priester gibt, die vom Geiste des Herrn sich leiten lassen und alle fleischlichen Excusationen in sich bekämpfen.

Aber nicht bloß als Stiftungen, sei es im Leben, sei es mortis causa, werden diese Güter der Kirche ein Mittel freiwilliger Armenpflege sein, sondern auch für die täglichen und wochentlichen Almosen an Bedrängte und Nothleidende, geschehe die Spendung durch einen Verein oder durch die Hand des zeitlichen Verwalters der kirchlichen Einkünfte, wie dieß schon mehrfach angedeutet wurde. Hat ja der hl. Laurentius selbst die Kostbarkeiten der Kirche unter die Armen vertheilt und dann diese dem Richter vorgestellt, als er die Auslieferung der Kirchenschätze von ihm verlangte! Und hat ja der hl. Ambrosius selbst die hl. Gefäße von Gold und Silber zerschlagen und zur Unterstützung der Armen verwendet, als die Noth über alle Massen groß geworden.

6) Eine ausgezeichnet von Gott gesegnete Hilfsquelle der freiwilligen Armenpflege ist auch jene muthvolle Demuth, die es über sich bringt, für die Armen zu betteln und zu sammeln. Viele Tausende kämen nicht dazu, einem Armen eine Gabe zu spenden, wenn nicht ein fürbittender Mann der Barmherzigkeit zu ihnen in's Haus käme, vor ihnen sich demüthigte und treuherzig sie um eine Gabe für die Armen anspräche. Der barmherzige Gott, der das Herz des Fürbittenden zum Bitten gestärkt hat, stärkt durch diesen auch

das Herz und die Hand desjenigen, an den die Bitte gestellt wird, zum Geben. Welche Bedeutung in dieser Beziehung selbst arme Klöster haben, werden wir noch besonders besprechen.

D. „Die freiwillige Armenpflege wirkt in demselben Kreise und mit denselben Mitteln, wie die gesetzliche zur Entfernung der gegenwärtigen Armuth; nur die Art des Gebens und Empfangens ist verschieden. Bei der gesetzlichen Armenpflege gibt der Armenpfleger, was er zu geben hat, vermöge seiner Amtspflicht und oft mit strenger Amtsmiene. Er thut seine Schuldigkeit, indem er nach den Beschlüssen des Armenpflegschaftsrathes handelt. Der Arme glaubt auf die Gabe, die er empfängt, Anspruch zu haben, und sieht sie als etwas ihm Gebührendes an. Der Geber gibt kalt und ohne freundliches Mitgefühl; der Empfänger empfängt kalt, und wenn auch mit einem höflichen Dankesworte, doch ohne herzliches Dankgefühl. So oft sie auch gebend und empfangend zusammenkommen, bleiben sie doch einander fremd. Anders ist es bei der freiwilligen Armenpflege. Dieselbe Gabe wird anders gegeben. Hier bringt derselbe Mann, der mit Theilnahme und Zartheit die hilfsbedürftige Lage des Armen erforscht hat, die milde Gabe in dessen Herberge. Schon beim Eintritte kündet seine heitere Miene an, wie es ihn freue, mit guter Botschaft kommen zu können. Freudig überreicht er die Gabe, begleitet mit freundlichen Worten des Trostes und der Ermunterung. Da geht dem Empfänger das Herz auf. Der Tiefgebeugte faßt wieder Muth, wieder Gottvertrauen, wieder Glauben daran, daß es noch gute Menschen gibt. Die Dankbarkeit hat sein Herz auch für die nöthigen guten Ermahnungen und Warnungen geöffnet; durch die leibliche Wohlthat wird er nun auch wieder für die geistige empfänglich gemacht. Geber und Empfänger fühlen sich glücklich; der Geber in der Freude des gespendeten, der Empfänger in der Freude des empfangenen Trostes. Beide einiget ein unsichtbares Band, das Band der christlichen Liebe, als Brüder in Christo, in dessen Namen der Eine gibt, der Andere empfängt. Es ist nicht so sehr die Größe der Gabe, als vielmehr die Art des Gebens, nicht so sehr die große Anzahl der Unterstützten, als vielmehr der heilsame Eindruck auf den Geber und Empfänger, was der von der christlichen Liebe geübten, die Armen besuchenden Armenpflege so hohen Werth gibt und sie so segensreich macht. Was vom Herzen kommt, das geht zum Herzen. Da manche christliche Liebesvereine ihr Wirken auf einen bestimmten Zweig der Wohlthätigkeit concentriren, wie z. B. auf Unterstützung armer Wöchnerinen, auf Beschaffung von Brennholz für arme Leute, für Verköstigung armer Schulkinder u. s. w., so können sie, wenn auch nicht in weitem Umfange, doch desto intensiver wirken; und wenn solche einzelne Vereine, wie die Räder einer Maschine, ineinander greifen und zusammenwirken, so kann Großes geleistet werden."

1) Es wird wirklich Großes geleistet auf diesem Wege. Tausend und tausend Kinder von 3—6 Jahren, die zu Hause halb erhungern, halb erfrieren müßten und tagtäglich in Gefahr wären, in der elenden Wohnstube die Füße zu brechen oder sich gegenseitig zu verletzen, weil Vater und Mutter in saurem Tagwerk den nothwendigen Lebensunterhalt verdienen müssen, sind den ganzen Tag über mit andern Kindern zusammen in einem freundlichen Hause, von gottgeweihten Jungfrauen überwacht, erhalten Vormittags ihr Stück Brod, Mittags kräftige Suppe, Nachmittags wieder Brod und sind seelenvergnügt beim Spiel und Gebet, stehend und gehend, sitzend oder sich herumtummelnd. Die Eltern haben den ganzen Tag für sie nichts zu thun, als daß sie dieselben in der Frühe in die Anstalt bringen und am Abend vielleicht schon schlafend nach Hause tragen. Es sind dieß die Kleinkinderbewahranstalten, von denen man vor 40 Jahren in unserm Vaterlande noch nichts gewußt hat, und die ein wahrer Segen für die Kinder sind. Durch sie wird nicht bloß der leibliche Hunger der Kinder gestillt, nicht bloß ihr zartes Leibchen vor Frost geschützt, nicht bloß ihres Leibes Leben vor Gefahren verwahrt, sondern, was noch unendlich mehr ist, ihr geistiges Leben, das in schauerlicher Vereinsamung ganz verdumpfen und versumpfen müßte, wird in solcher Gemeinschaft mit andern Kindern geweckt, durch manigfaltige Fragen von der Wärterin zum Denken angeregt, durch das Beten und Vorbeten derselben dem Himmel zugewendet und für religiöse Uebungen empfänglich gemacht und vorbereitet. Die Eltern können den ganzen Tag ungestört ihrer Arbeit obliegen; die Sorge um ihre Kinder ängstiget sie nicht, und wenn sie dieselben am Sonntage um sich haben können, so haben sie Grund, derselben sich zu freuen, denn sie merken an ihnen die Früchte einer bessern Zucht, als ihnen selber zu Theil geworden, und als sie ihnen dieselbe zu geben vermöchten. Die gutgearteten Kinder üben nun einen wohlthätigen Einfluß auf die Eltern aus, und diese bleiben verwahrt vor der trostlosen Klage der Ungläubigen über die Ueberladung mit Kindern und vor allerlei schauerlichen Versündigungen, die mit dieser Klage in Verbindung stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale.

(Die kirchlichen Segnungen.*)

Für alles, was der Priester im Namen und aus Auftrag der Kirche vorzunehmen und zu thun hat, ist ihm eine Norm gegeben, die er beobachten muß, wenn er sein Amt gültig und würdig verwalten will. Das Festhalten an dieser Norm ist so nothwendig, daß sich daran nicht selten die Gültigkeit der priesterlichen Handlungen knüpft. Man sieht daraus ganz klar, daß der letzte Grund der Wirksamkeit dieser Handlungen nicht in der Persönlichkeit des Priesters, sondern in der ihn bevollmächtigenden Kirche liegt, daß der Priester nur das Organ der Kirche, der von ihr gesendete und autorisirte Legat ist, und daß er den Erfolg der Handlungen, zu denen ihn die Kirche bevollmächtiget hat, nicht sich selber, sondern der Kirche und dem von Christus ihr übergebenen Verdienste der Erlösung zuschreiben muß.

Die Norm für den erhabensten Akt priesterlicher Thätigkeit enthält das Missale. Die Art und Weise, wie das heiligste Opfer dargebracht werden soll, hat nicht der einzelne Priester zu bestimmen; dieselbe ist ihm von der Kirche aufs genaueste vorgeschrieben, und er hat sich an diese Vorschrift aufs pünktlichste

*) Wir haben hier das neueste kleine Rituale der Erzdiöcese München-Freysing von 1864 im Auge.

zu halten. Die Norm für die Spendung der heiligen Sakramente bietet ihm das Rituale. Was der Priester in Befolgung dieser Vorschriften thut, wird als von Christo selbst gethan angesehen und hat dieselbe Wirkung, wie wenn Christus den Akt unmittelbar vornähme; der Priester handelt hier nur in Christi Namen, oder vielmehr: Christus handelt und redet durch ihn.

In der priesterlichen Thätigkeit, für welche das Rituale die Norm bietet, ist ein Mehrfaches zu unterscheiden. Das in der Kirche liegende Heil soll nemlich entweder an den Einzelnen vermittelt werden durch den von der Kirche bevollmächtigten Legaten, oder die christliche Gemeinde soll sich dieses Heiles in persönlicher Bethätigung theilhaftig machen unter der Leitung des ihr gegebenen Seelsorgers. Das von Christo erworbene Heil wird den Einzelnen zu Theil durch die Sakramente und durch die kirchlichen Segnungen; die Gemeinde betheiliget sich insgesammt und in persönlicher Mitwirkung an diesem Heile in den gottesdienstlichen Feierlichkeiten, die außer der gemeinsamen Opferfeier je nach den verschiedenen Zeiten und Anläßen verschieden sind. Dem Seelsorger muß somit die ihn bindende Norm gegeben werden, die er zu beobachten hat: a) in der Spendung der Sakramente, b) in der Vornahme der kirchlichen Segnungen, c) in der Leitung allgemeiner, im Jahre öfters wiederkehrender Feierlichkeiten, Processionen, und endlich d) in den besondern kirchlichen Andachten, wie sie nach den verschiedenen Zeiten und Umständen gehalten werden müßen. Daraus leuchtet die Berechtigung der Eintheilung des ganzen Inhaltes eines solchen liturgischen Buches in vier Theile ein.

Da die Vorschriften über die Spendung der heiligen Sakramente in Hinsicht auf das Liturgische im Pastoralblatte schon öfters und in eingehender Weise zur Sprache gekommen, und da auch über die verschiedenen gemeinsamen Andachtsübungen der christlichen Gemeinden und deren zweckmäßige Leitung durch die Seelsorger schon manche Belehrung mitgetheilt worden; wollen wir dem zweiten Theile des Rituale, den kirchlichen Segnungen, unsere Aufmerksamkeit zuwenden und zuerst das Dogmatische, das diesem Theile zu Grunde liegt und in den einzelnen Segnungen ausgesprochen ist, hervorheben, dann aber auch die im Rituale angedeuteten Belehrungen über eine entsprechende und pflichtmäßige Handhabung dieser priesterlichen Thätigkeit des Nähern erklären. Es dürfte eine solche Erörterung darum geeignet sein, weil bezüglich dieses Theiles unsers liturgischen Buches theoretisch manche unstatthafte Unkenntniß herrscht und praktisch gar oft theils durch ein zu viel, theils durch ein zu wenig gefehlt wird.

I. Das Dogmatische in den Segnungen.

In den Segnungen, welche der zweite Theil des neuen Rituale enthält, unterscheiden wir zwei Arten, die sich auf die Grundlehren des katholischen Glaubens zurückführen lassen und in denselben ihre Begründung haben. Die einen geben Zeugniß von dem großen Verderben, das durch die Sünde über die gesammte Schöpfung gekommen ist, und von der großen Macht, welche der Urheber der Sünde durch die Verleitung des Menschen zum Abfall von Gott über die Creatur erlangt hat. Ebenso geben sie Zeugniß von dem Glauben der Kirche an die göttliche Macht ihres Stifters, die unendlich größer ist, als die Macht des Verführers, und die alle feindliche Macht zu vernichten bestimmt ist. Die andern Segnungen abstrahiren von dieser Grundwahrheit und bezeugen den Wiederhersteller des Menschengeschlechts als den Urquell aller guten Gaben, als denjenigen, durch welchen dem Menschen alles, was er in dieser Zeitlichkeit besitzt und genießt, heilsam, gleichsam ein Mittel des Heils werden soll. „Von Ihm, durch Ihn und für Ihn sind alle Dinge, Ihm sei Preis in Ewigkeit."

1) Wir wenden unsere Aufmerksamkeit zuerst den Segnungen erster Art zu, welche wir die lösenden nennen können. Die Sprache der Kirche nennt sie Exorcismen. Die kirchliche Anschauung hat ihre schriftmäßige Begründung in dem göttlichen Ausspruche: „Verflucht sei das Erdreich ob deiner That; in Mühe wirst du essen von ihm alle Tage deines Lebens." 1 Mos. 3. 17. Die Erklärung dieser Stelle hat der Apostel Paulus gegeben. „Das Harren der Schöpfung erharret die Offenbarung der Kinder Gottes. Denn der Nichtigkeit ist die Schöpfung unterworfen, nicht freiwillig, sondern um dessen willen, der sie unterworfen hat in Hoffnung: weil auch die Schöpfung selber befreit werden wird von der Knechtschaft des Verderbnisses in die Freiheit der Glorie der Kinder Gottes. Denn wir wissen, daß die ganze Schöpfung seufzet und in Wehen liegt bis jetzt . . ." Röm. 8, 19—22.

Nach diesem göttlichen Ausspruche und nach dieser Erklärung des Apostels ruhet ein Fluch auf der Schöpfung, in Folge dessen sie einem steten Wechsel und Vergehen unterworfen ist. Diesem Zustand hat sie Gott unterworfen zum Fluche der Sünde auf eine Zeit lang; es bleibt ihr eine Hoffnung auf Befreiung. Diese Hoffnung wird sich erfüllen, die Schöpfung wird von dem Zustande der Nichtigkeit und des Verderbens erlöst werden und Theil nehmen an der Freiheit, welche den Kindern Gottes in ihrer Verherrlichung zukommt.

Der Grund dieses Verderbnisses der Schöpfung ist ihre theilweise Unterwerfung unter den Widersacher Gottes, den Christus und seine Apostel „den Fürsten dieser Welt" nennen, der eine große Macht hat über die Kinder des Unglaubens. Diese seine Macht ist gebrochen durch das Erlösungswerk Christi und wird gänzlich vernichtet werden durch das letzte Gericht, das der ewige Sohn Gottes halten wird am Ende der Tage. „Jetzt ist ein Gericht über diese Welt, spricht der Herr, jetzt wird der Fürst dieser Welt hinausgeworfen werden." Joh. 12, 31. Dieses Gericht über die ungläubige, gottentfremdete Welt beginnt mit dem Tode Christi; da wird sie verurtheilt und zu Schanden gemacht, indem der Fürst dieser Welt, der Teufel, aus seinem Reiche hinausgeworfen, seiner Herrschaft über die Welt beraubt wird. Von da an zieht der Erlöser alles an sich, was bisher willenlos dem Teufel folgte, und was sich von ihm will ziehen lassen. Er raubt dem Starken seine Beute und nimmt allmälig die ganze Herrschaft in Besitz, die dieser bisher behauptete. Denn Ihm ist alle Macht gegeben im Himmel und auf Erden, und Ihm hat der Vater auch das Gericht übergeben. Die Losreißung des bisher vom Satan Gefesselten ist ein Akt seines Richteramtes, das er jetzt schon unabläßig über den Fürsten dieser Welt übt, sitzend zur Rechten des Vaters.

Dieses Richteramt über den Fürsten der Finsterniß übt Er auch durch seine Kirche, und diese übt es in seinem Namen, von Ihm dazu ausgerüstet und bevollmächtiget. Und sie übt es nicht allein über die Menschen, die sie der Macht der Finsterniß entreißt und in ihren Schooß aufnimmt durch die Taufe, sondern auch über einzelne Werke der Schöpfung, die sie zu ihrem Dienste, oder zum geistigen Wohle der Gläubigen vom Fluche befreit und heiliget. Das neue Rituale bietet uns insbesondere drei Formulare, welche nur in diesem Sinne verstanden werden können.

a) Bei der Salzweihe spricht der Priester im Namen der Kirche: „Vom Fluche befreie ich dich, Creatur des Salzes, durch den lebendigen Gott, durch den wahren Gott, durch den heiligen Gott, durch den Gott, der durch den Propheten Elisäus dich ins Wasser streuen ließ, damit das ungesunde Wasser wieder ein gesundes werde; auf daß du ein vom Fluche befreites Salz zum Heile der Gläubigen werdest, und auf daß du allen, die von dir genießen, für Seele und Leib heilsam seiest; daß auch von dem Orte, wo du hingestreut wirst, fliehe und weiche jeglich Phantasma und alle Bosheit und List teuflischen Betruges und jeder unreine Geist, beschworen durch denjenigen,

welcher kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten und die Welt durch das Feuer. Amen."

Diese lösende Segnung setzt offenbar voraus α) eine Bindung der Creatur des Salzes durch die Macht des Fürsten dieser Welt, von der es gelöst werden kann. Sie setzt β) voraus, daß das also gelöste Salz durch diese Lösung eine Kraft gewinne, die es von Natur aus nicht hatte, nemlich den Menschen für Leib und Seele Heil zu bringen. Sie setzt endlich γ) voraus, daß Orte von Phantasmen belästiget, von Satans Bosheit und List beunruhiget werden können, und daß für all diese Belästigung und Beunruhigung Hilfe und Heil in der Kirche sei, die sie mittelst dieses geweihten Salzes den Gläubigen verschaffen will.

Dieses geweihten Salzes bedient sich die Kirche wirklich zur Lösung des von ihr Aufzunehmenden aus den Banden des Satans bei Spendung der heiligen Taufe. Sie bedient sich aber auch desselben zur vollkommenen Lösung des Wassers vom Fluche, wo sie dieses Element zum kirchlichen Gebrauche und zum Heile der Gläubigen weihet. Sie will zugleich auch, daß die Gläubigen sich desselben bedienen als eines Heilmittels für Seele und Leib, zur Verwahrung ihrer Wohnstätten vor allerlei Trugbildern und vor der Bosheit und List des bösen Feindes.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 21. v. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 13. v. Mts. der bish. Cooperator von Obertaufkirchen, Pr. Franz Krammetsvogel die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Endelhausen.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 3. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 25. v. Mts. der bish. Beneficiat von Pasenbach, Pr. Joseph Freidlsperger, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Wollmoosen.

Durch oberhirtliches Decret vom 7. ds. Mts. wurde dem bish. Cooperator in Zorneting, Pr. Joseph Lehner seiner deßfallsigen Bitte entsprechend die Expositur Nansheim in der Pfarrei Schwaben übertragen.

Mission. In den Tagen vom 18. — 24. ds. Mts wird die Feier des eilfhundertjährigen Jubiläums der Pfarr- und ehemal. Klosterkirche in Schlehdorf mit Abhaltung einer Mission durch PP. Redemtoristen aus Gars begangen werden. Ebenso wird vom 11. — 15. ds. Mts. in Unterammergau, dann vom 15. — 18. ds. Mts. in Weyarn eine Missionsrenovation durch PP. Redemtoristen aus Gars abgehalten werden.

Verzeichniß

der für Se. Heiligkeit Papst Pius IX. in der Erzdiöcese München-Freysing im I. Quartale 1864 gesammelten Liebesgaben.

I. Von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzen Karl:

	fl.	kr.
a) für den Monat Februar	100 fl.	— kr.
b) „ „ „ März	100 „	— „
c) „ „ „ April	100 „	— „

II. Von dem erzb. Stadtcommissariate München:

	fl.	kr.
1) von dem Metropolitanpfarramte	214 fl.	36¾ kr.
2) von dem Collegiatstifte St. Cajetan	31 fl.	16¾ kr.
3) „ „ Stadtpfarramte St. Peter	287 „	— „
4) „ „ „ St. Ludwig	90 „	— „
5) „ „ „ St. Bonifaz	178 „	— „
6) „ „ „ Haidhausen	42 „	57 „

III. Von dem erzb. Stadtcommissariate Landshut:

	fl.	kr.
1) von dem Stadtpfarramte St Martin	49 fl.	20 kr.
2) „ „ „ St. Jodok	100 „	— „

IV. Von der Direction des erzbischöflichen Clerical-Seminars in Freysing . . . . . 68 fl. 30 kr.

V. Von erzb. Decanalämtern:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Babensham	60	46	13) Raitenbuch	85	36
2) Berchtesgaden	44	3	14) Rosenheim	124	50
3) Dorfen	59	12	15) Scheyern	79	10
4) Egenhofen	173	28	16) Schwaben	44	42
5) Erding	82	58	17) Sittenbach	56	36
6) Freysing	82	19	18) Sölhuben	65	24
7) Haslach in zwei Sendungen	656	—	19) Steinhörling in 2 Sendungen	67	29
8) Landshut	154	—	20) Teisendorf	59	19
9) Miesbach	65	—	21) Tölz	100	—
10) Mühldorf	510	57	22) Wasserburg	123	1
11) Oberbergkirchen	64	31	23) Werdenfels	34	48
12) Oberföhring	34	33	24) Wolfratshausen	55	—

VI. Von einzelnen Pfarreien und Expondituren:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Kollbach	5	—	11) Grunertshofen	7	6
2) Buchbach	21	—	12) Sauerlach	19	—
3) Hohenbrunn	20	—	13) Niederbergkirchen	20	—
4) Perlach	15	—	14) Waging	40	—
5) Endlhausen	9	42½	15) Salzburghofen	7	—
6) Tuntenhausen	44	—	16) Aufkirchen a. d. Maisach	23	—
7) Ebersberg	30	—	17) Petting	19	9
8) Indersdorf	24	—	18) Miesbach	60	42
9) Grafing	15	—	19) Kollbach	5	—
10) Lengdorf	50	—			

VII. Von Klostergemeinden:

	fl.	kr.
Von dem Kloster Beuerberg	22 fl.	— kr.
Institut der engl. Fräulein in Nymphenburg	40 fl.	— kr.

VIII. Von Privaten:

	fl.	kr.
N. N.	— fl.	48 kr.

Zusammenstellung.

	fl.	kr.
Summa des Nro. I.	300 fl.	— kr.
„ „ „ II.	843 „	50½ „
„ „ „ III.	149 „	20 „
„ „ „ IV.	68 „	30 „
„ „ „ V.	2883 „	42 „
„ „ „ VI.	434 „	39½ „
„ „ „ VII.	62 „	— „
„ „ „ VIII.	— „	48 „
Summa	4742 fl.	50 kr.

Abgeschlossen am 11. Mai 1865.

J. Frömmer,
k. geistl. Rath.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt
für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 24. Donnerstag den 15. Juni. **1865.**

Inhalt. Die Musica divina von Dr. Proske. — Ertheilung der Priesterweihe. — Die Armenpflege. — Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale. — Diöcesan-Nachrichten.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Musica divina von Dr. Proske betr.

Die sämmtlichen Erzb. Kommissariate und Decanalämter empfangen mit der gegenwärtigen Nummer des Pastoralblattes ein Oberhirtliches Ausschreiben des bischöflichen Ordinariates Regensburg im bez. Betreffe mit dem Auftrage, dasselbe bei den Geistlichen ihres Sprengels circuliren zu lassen.

Zugleich wird bemerkt, daß die Oberhirtliche Stelle die Anschaffung dieser „Musica divina", sowohl des ersten bereits seit längerer Zeit vollendeten Jahrganges, als auch des zweiten, dessen Herausgabe jetzt eben beginnt, sowie deren Gebrauch bei den gottesdienstlichen Funktionen dringend wünscht und mit allem Nachdrucke empfiehlt.

München den 3. Juni 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Domdechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Ertheilung der Priesterweihe betr.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben beschlossen, zu der am 29. Juni d. Js. in der Domkirche zu Freysing stattfindenden Priesterweihe nachbenannte Diaconen und Alumnen des Erzb. Klerikalseminars zu admittiren:

Anton Aigner der Pfarrei Sölhuben,
Joseph Annaberger von Riegsee, Pf. Aindling,
Anton Bauer der Pf. Walpertskirchen,
Joh. Evang. Bauer von Pfatter,
Joh. Nep. Doff der Pf. Wang,
Peter Eder der Pf. Sittenbach,
Anton Gundermann der Pf. Tölz,
Joh. Bapt. Heiß der Pf. Grassau,
Franz Xav. Hüttner der Pf. Wasserburg,
Franz Xaver Kammerer der Pf. Prutting,
Ludwig Kannreuther der Pf. St. Zeno,
Joh. Nep. König der Pf. Aubing,
Joseph Mitter der Pf. Haag,
Joseph Perreiter der Pf. Kienberg,
Franz Xav. Pöppl von Passau,
Adolph Schanderl der Pf. Uebersee,
Franz Sales Schedl der Pf. Freysing,
Martin Schneider der St. Peters-Pf. in München,
Joh. Bapt. Stöckl der Pf. Fraheim,
Korbinian Wagner der Pf. Gerolsbach.

Unter Bezugnahme auf das oberhirtliche Ausschreiben vom 4. Juni 1861 (Past.-Bl. Nr. 23) werden jene Herren Pfarrer, zu deren Sprengel nach obiger Bezeichnung diese Candidaten gehören, andurch beauftragt, die in Ziff. III. der gedachten Verordnung anbefohlene Proclamation am Sonntage den 25. Juni ds. Js. vorzunehmen.

München den 13. Juni 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Die Armenpflege.
(Fortsetzung.)

2) Die christliche Liebe ist noch weiter zurückgegangen und hat selbst auf die Noth und Armuth der Säuglinge ihr Auge gerichtet. Nach dem Vorbilde der im Jahre 1844 zu Paris in's Leben getretenen Krippen- oder Säuglings-Anstalten wurde vor zehn Jahren auch in München durch freiwillige Wohlthäter eine solche Anstalt gegründet, die den Zweck hat, Kinder jener Eltern, welche in die Arbeit gehen müßen, von der Geburt an bis zum dritten Lebensjahr den Tag über zu nähren und zu verpflegen. Diese Anstalt wurde bald den barmherzigen Schwestern übergeben, die in einem für den Verein als Eigenthum erworbenen Hause täglich im Durchschnitte wenigstens fünfzehn Kinder nähren, warten und pflegen. Auch dieser Liebesverein, dessen Zweck es ist,

die vorhandene Noth zu entfernen, zählt schon gegen 400 Mitglieder, spendet alle Jahre an diese unmündigen armen Kinder gegen 3000 Gulden und fristet gewiß so manchem Kinde, das sonst elend verkümmern müßte, für seine ersten Jahre ein freundliches frohes Dasein, bis es in die oben bezeichneten Kleinkinderbewahranstalten übergeben werden kann. Viele arme Mütter aber sind durch diese Wohlthat in den Stand gesetzt, das tägliche Brod durch die ordinären Dienstleistungen in größern Häusern, die eine längere Unterbrechung nicht leiden, zu verdienen.

3) Die christliche Liebe sorgt selbst für das Leben des noch Ungebornen und für die armen, nothleidenden Mütter zur Zeit ihres Wochenbettes. Schon im Jahre 1829 hat sich in München ein Verein hochadeliger Frauen gebildet, der sichs zur Aufgabe machte, nothleidende, verehlichte Mütter während der letzten Zeit ihrer Schwangerschaft und während ihres Wochenbettes zu unterstützen. Auch dieser Liebesverein hat seine Lebensfähigkeit bewiesen und seit etlichen und dreißig Jahren viele Noth und oft grausenhaftes Elend von vielen Müttern abgewendet. Denn die christliche Liebe, welche die edlen Wohlthäterinen zum Geben und zur Sorgfalt für die armen Mütter bestimmt und in diesen das lebendigste Dankgefühl erweckt, ist mit der momentanen Hilfe in den ernsten Tagen der Gefahr und Noth noch nicht befriediget. Das Band der Liebe, das die Gebenden und Empfangenden zu einem vorübergehenden Zwecke verbunden hat, erhält beide vereiniget, oft für ihr ganzes Leben. Der Verein zählt gegen dritthalbhundert Mitglieder und verausgabte in der letzten Zeit alljährlich gegen 3000 Gulden zur Linderung der Noth. Ueber zweihundert Wöchnerinen nehmen in jedem Jahre Theil an dieser Unterstützung.

4) Dem größten Elende sind gar oft alte, gebrechliche weibliche Dienstboten ausgesetzt, die in schlechten Diensten und aller Anleitung zu einer geordneten Sparsamkeit entblößt während der vielen Dienstjahre wenig oder nichts sich erhauset haben und jetzt ohne Heimath, ohne Geld, ohne Verwandte und Freunde ihr Alter dahinbringen müßen. Und in der größten Noth und in tausend Gefahren stecken junge Mädchen, die vom Lande in die Stadt kommen und in einen Dienst treten wollen. Auch diesen Armen hat die christliche Barmherzigkeit ihre Aufmerksamkeit zugewendet. Im Jahre 1855 wurde in München ein Wohlthätigkeits-Verein gegründet, der es sich zur Aufgabe setzte, weibliche Dienstboten zu bilden, zu schützen und im Alter zu versorgen. Der Verein hat ein eigenes Haus erworben, wird von einem Vereinsausschusse von 8 Frauen geleitet, zählt 420 außerordentliche (aktive) Mitglieder, die sich der Dienstboten annehmen, und 618 ordentliche (passive) Mitglieder, die sich unter die Fürsorge des Vereins gestellt haben, ernährt und verpflegt alte, arbeitsunfähige Mägde, nimmt Dienstmädchen, die zugereist kommen, um einen Dienst zu erhalten, in Herberge auf und verpflegt sie, bis ein entsprechender Dienst ausfindig gemacht ist, empfiehlt dieselben bei guten Herrschaften und beherberget arme Mägde, die als Reconvalescenten aus dem Krankenhause kommen und noch keinem Dienste vorstehen können. Im Jahre 1862 suchten 985 Mädchen durch Verwendung dieser Anstalt Dienste, 1294 Herrschaften bewarben sich um Dienstmädchen aus dem Vereine und wurden größtentheils immer mit Mitgliedern des Vereins versehen. In demselben Jahre beherbergte diese Vereinsanstalt christlicher Liebe 454 Dienstmädchen, nahm 40 Reconvalescenten auf und verpflegte sie, bis sie wieder in Dienst treten konnten; und überdieß wurden 28 Zöglinge zur Heranbildung als Dienstmädchen in dieser Anstalt unterrichtet. Gegenwärtig befinden sich in der Anstalt 16 gebrechliche Dienstboten in Verpflegung. Und so wird denn auch durch diesen Verein leibliche Noth und geistige Gefahr abgewendet und in edelster Weise Barmherzigkeit geübt.

5) Wie viel Noth und Elend schon seit Jahren durch die katholischen Gesellenvereine abgewendet wurde, wie viele Gesellen in denselben eine Zuflucht und väterlichen Schutz fanden, wie diese Vereine zur Verbesserung der Gewerbe und zur Veredlung der Handwerker beitragen, ist allgemein bekannt und bedarf hier keiner weitern Erörterung. Das muß aber Schreiber dieß öffentlich bekennen, daß ihm seit mehr als 12 Jahren unter den unzähligen Vereinsgesellen, mit denen er zusammengekommen, noch selten einer begegnet ist, der nicht durch äußern Anstand, durch ordentliche Gewandung, durch würdevolle Haltung sich ausgezeichnet hätte vor den Handwerksburschen gemeinen Schlages. Wie hier die aufrichtigste, opferwilligste Liebe ihr Feld gesucht und gefunden, müßte aus der Geschichte des Gesellenhauses in München am deutlichsten kund gegeben werden, wenn wir eine solche hätten. Man erinnere sich nur an das, was der edle sel. Dr. Merz hiefür gegeben und gethan hat.

6) All die Nothstände, denen abzuhelfen die bisher aufgezählten Vereine die Bestimmung haben, sind groß und oft über alle Massen groß. Man hat es dabei mit Armen und Unbehilflichen aller Art zu thun. Allein alle diese Unglücklichen und Bedrängten, alle diese der Erdengüter oft ganz entblößten Geschöpfe haben doch immer noch ein Gut, das unter allen Gütern des zeitlichen Lebens zu allen Zeiten als das höchste gegolten, den guten Namen und den gerechten Anspruch auf denselben. Nun gibt es aber auch eine Klasse von Menschen, die dieses Gutes verlustig geworden und außer dem nackten Leben gar nichts besitzt. Es sind dieß die aus den Zwang- und Strafarbeitshäusern entlassenen Sträflinge. Auch dieser armen Menschen, zu denen Niemand ein Vertrauen fassen will, die sich vor Allem einen guten Namen erwerben müssen und nirgend einen Platz finden, auf dem sie diesem ersten Erwerbe nachgehen könnten, hat sich die christliche Liebe angenommen. Schon vor zwanzig Jahren hat sich in München ein Verein gegründet zur Vorsorge für entlassene Sträflinge des oberbayerischen Kreises, der sichs zum Zwecke setzte, für die sittliche Verbesserung und für das ökonomische Fortkommen solcher Entlassener zu sorgen, die ganz vermögenslos sind. Dieser Verein ging mit der Zeit wieder fast gänzlich auseinander und erhielt erst im Jahre 1860 neue Lebenskräfte und Lebensfähigkeit. Von dieser Zeit an entwickelte er sich rasch, so daß er am Ende des Jahres 1862 schon 1012 Mitglieder zählte. Im Jahre 1861 kaufte dieser Verein ein Haus zu einem Asyl für entlassene Sträflinge

an, in dem sie Herberge und Arbeit finden und beaufsichtiget werden, bis sich eine passende Unterkunft für sie ergibt. Zwischen 5000 und 6000 Gulden werden alljährlich für diese Unglücklichen verwendet, um sie auf bessere Wege und dahin zu bringen, daß sie ehrlich ihr Brod verdienen können. So Vieles geschieht durch Vereine freiwilliger Wohlthäter zur Entfernung der gegenwärtigen Armuth und des tausendfältigen ihr entspringenden Elendes.

Diese Vereinswohlthätigkeit hat vor der persönlichen in Hinsicht auf die betheiligten Mitglieder den sittlichen Vortheil voraus, daß sie nicht so leicht zur Selbstgefälligkeit, Eitelkeit oder gar zu pharisäischem Hochmuthe ein Anlaß werden kann. Da thut nichts der Einzelne, sondern der Verein thut es, und ihm gebührt das Verdienst. Der Einzelne ist nur Mitglied des Vereines, und Viele geben und thun mit ihm, und sicherlich noch mehr, als er; somit kann er sich nie etwas einbilden auf sein Thun und Geben. Sie verwahrt zugleich den Barmherzigen vor vielen Mißgriffen im Geben, vor vielen hinausgeworfenen, vielleicht sogar verderblichen Gaben; denn es sind hier immer mehrere Augen, welche die Noth schauen, mehrere Urtheilskräfte, welche die wirkliche Armuth von der geheuchelten, von der Schein-Armuth unterscheiden und zugleich ermitteln, auf welche Weise am gründlichsten und nachhaltigsten geholfen werden könne. Es dient diese Vereins-Wohlthätigkeit zugleich auch zur Förderung der Eintracht und des Friedens unter den Gutgesinnten einer Gemeinde. Nichts ist so sehr geeignet, Feindseligkeit unter den Menschen zu erregen, als die gemeinschaftliche Betheiligung an einem schlechten Werke. Nichts fördert Eintracht und Liebe so sehr, als die gemeinschaftliche Unternehmung eines Werkes, das in Gott gethan ist. Darum Heil jeder Gemeinde, in der solche Wohlthätigkeitsvereine bestehen!

(Fortsetzung folgt.)

Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale.

(Fortsetzung.)

Diese kirchliche Anschauung leuchtet noch deutlicher hervor aus dem mit dem Exorcismus verbundenen Segensgebete. Nach demselben hat dieses Salz eine doppelte Bestimmung; für's Erste, von den Gläubigen genossen zu werden, für's Zweite zur Besprengung der Gegenstände und Orte zu dienen. In der ersten Anwendung wird es allen, die davon genießen, heilsam werden für Seele und Leib; in der zweiten macht es alles, das von ihm berührt oder bestreut wird, frei von jeder Verunreinigung und von jeder Anfechtung der Geister der Bosheit. Diese Wirkung aber geht von demjenigen aus, der kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten und die Welt durch das Feuer.

Merkwürdiger Weise schließen alle andern Gebete, welche die Kirche dem ewigen Gott darbringt, mit der Berufung auf den Versöhner und Mittler zwischen der beleidigten Gottheit und der sündigen Menschheit, mit der Berufung auf Jesus Christus, unsern Herrn; nur diese lösenden Segnungen machen von dieser allgemeinen Regel eine Ausnahme. Bittend und flehend, mit voller Resignation in den göttlichen Willen und im kindlichen Vertrauen auf die Verdienste des Erlösers nahet sich die Kirche dem Throne der göttlichen Erbarmung, wo sie immer um Abwendung eines Uebels oder um Zuwendung einer guten Gabe bitten will; ihr Vorbild und Muster bei all diesem Beten ist der am Oelberge zum Vater betende Erlöser: „Mein Vater, wenn es möglich ist, so gehe dieser Kelch an mir vorüber; doch nicht, wie ich will, sondern wie du willst" (Matth. 26, 39). In diesen lösenden Segnungen aber führt sie eine ganz andere Sprache. Sie spricht wie einer, der Macht hat, sie spricht autoritativ und erkennt sich im vollberechtigten Besitze ihrer Macht. Diese Macht ist ihr vom Allmächtigen gegeben, Mark. 16, 17. 18., und sie macht von ihr Gebrauch gegenüber dem Widersacher. Vorbild in diesem Kampfe mit dem Fürsten der Finsterniß ist ihr der Erlöser, wo er zum Versucher sprach: „Weiche von mir, Satan!" (Matth. 4, 10).

b) Die zweite Art dieser lösenden Segnungen, wie sie das kleine Rituale enthält, finden wir in der Wasserweihe. Dieselben Grundwahrheiten unsers heiligen Glaubens finden sich im Formulare dieser Weihe ausgesprochen, wie in der Salzweihe; sie haben nur einen andern Ausdruck gewonnen. „Vom Fluche befreie ich dich, Creatur des Wassers, im Namen Gottes, des allmächtigen Vaters, und im Namen Jesu Christi, seines Sohnes, und in der Kraft des heiligen Geistes, daß du seiest ein vom Fluche gelöstes Wasser zur Verscheuchung aller Macht des Feindes, und daß du Macht habest, den Feind selbst zu entwurzeln und auszurotten sammt seinen abgefallenen Engeln, durch die Kraft eben dieses unsers Herrn Jesu Christi, der kommen wird zu richten die Lebendigen und die Todten und die Welt durch das Feuer. Amen."

Die Namen der drei Personen in der Gottheit, die in der Salzweihe durch die Eigenschaften „lebendig, wahr und heilig" angedeutet sind, werden hier ausdrücklich ausgesprochen, und der segnende Priester, der als Organ der Kirche hier autoritativ handelt und redet, legitimirt sich als einen Gesandten des dreieinigen Gottes. Mit dieser göttlichen Macht ausgerüstet, verbannet der Priester den Feind und alle seine Berechtigung auf dieses Element. Dann wendet er sich bittend an die ewige Güte, es wolle nach Entfernung des Fluches demselben Elemente reichliche Segnung zu Theil werden. „Gott, der du zum Heile des Menschengeschlechtes alle die erhabensten Geheimnisse in der Substanz des Wassers begründet hast: siehe gnädig zu unserm Bittrufen und gieße diesem durch mannigfaltige Reinigungen vorbereiteten Elemente die Kraft deines Segens ein, damit diese deinen Geheimnissen dienende Creatur zur Verscheuchung der bösen Geister und zur Entfernung der Krankheiten die Wirkung deiner Gnade erlange, auf daß alles, was immer in den Häusern oder an den Orten der Gläubigen dieses Wasser besprengt, rein sei von aller Verunreinigung, befreit werde von Schädigung. Daselbst finde keine Stätte mehr der verpestende Wind, die verderbliche Luft. Weichen sollen alle Nachstellungen des versteckten Feindes; und wenn es daselbst etwas gibt, was die Unversehrtheit oder die Ruhe der Gläubigen neidisch stört, so soll es auf die Besprengung mit diesem Wasser weichen, auf daß die durch Anrufung deines heiligen Namens erflehte Unversehrtheit von allen (weitern) Anfechtungen beschirmt sei. Durch Christum unsern Herrn."

Dieses kirchliche Formular läßt uns außerdem, daß es dieselben Grundsätze von der bedingten und beschränkten Macht des Satan über die Schöpfung und von der unendlichen Uebermacht des Erlösers über alle List und Bosheit des Fürsten der Finsterniß bezeugt, einen tiefern Blick in die verschiedenen Aeußerungen und Wirkungsweisen der finstern Macht thun, auf die wir hier aufmerksam machen wollen. Dieses Formular setzt nach seinem Wortlaute voraus α) die Möglichkeit der Präsenz böser Geister, die durch das gesegnete Wasser entfernt werden sollen; β) das Vorhandensein von bösartigen, vom Feinde bewirkter Krankheiten, gegen die das geweihte Wasser ein Heilmittel zu werden bestimmt ist; γ) Verunreinigung und Schädigung, die

nicht rein materieller Natur sein können, weil zur Entfernung solcher der Mensch auf materielle Reinigungs- und Heilmittel angewiesen ist; denn die hier bezeichnete Verunreinigung und Schädigung soll mittelst des von der Kirche gesegneten Wassers entfernt werden. d) Das Formular setzt voraus verpestende Winde und verderbliche Luftströmungen, die wiederum in der immateriellen Schöpfung ihren Grund haben müßen, weil ihre Entfernung durch geistige Gegenwirkung mittelst des gesegneten Wassers geschehen soll. e) Ebenso setzt das Formular voraus die Möglichkeit einer durch des Feindes Bosheit gestörten Unversehrtheit und Ruhe, welche Störung durch Besprengung mit gesegnetem Wasser entfernt werden soll.

Gegen alle diese Gefährdungen nun bietet die Kirche ihren Kindern ein Verwahrungs- und Rettungsmittel in dem von ihr gesegneten Wasser; und zu einem solchen Mittel macht sie das physische Element dadurch, daß sie es selbst der Macht des Feindes entreißt und ihm dadurch die Befähigung ertheilt, ein Träger des göttlichen Segens zu sein.

c) Das dritte Formular dieser lösenden Segnungen haben wir in der Oelweihe. „Vom Fluche befreie ich dich, Creatur des Oels, durch Gott, den allmächtigen Vater, der Himmel und Erde, das Meer und alles, was darinnen ist, geschaffen hat. Jede Macht des Widersachers, jede Streitkraft und jeder Anfall des Teufels, jedes Phantasma des Satan werde ausgewurzelt und verscheucht von dieser Creatur des Oels, auf daß es allen, die davon Gebrauch machen, zum Heile der Seele und des Leibes werde, im Namen Gottes, des allmächtigen Vaters, und Jesu Christi, seines Sohnes, unsers Herrn, und des heiligen Geistes, des Trösters, und in der Liebe eben dieses unsers Herrn Jesu Christi, der kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten und die Welt durch das Feuer. Amen."

Anfang und Schluß sind genau, wie bei den zwei frühern Formularien. Auch hier wieder eine Lösung vom Fluche durch den Richter der Lebendigen und der Todten. Das vom Fluche gelöste Oel soll fürhin dienen als ein Heilmittel wider die Macht und den Einfluß des Satan; es soll eine Vermittlung geistiger und leiblicher Gesundheit werden. Dieses leuchtet noch deutlicher aus dem beigefügten Segnungsgebete ein. „Herr, allmächtiger Gott, vor dem die Schaar der Engel, deren geistige Dienstleistung erkannt wird, mit Zittern steht, würdige dich, anzusehen, zu segnen und zu heiligen diese Creatur des Oeles, das du aus dem Safte der Oelbäume fließen ließest, und womit du die Kranken zu salben befohlen hast, auf daß sie nach erlangter Gesundheit dir, dem lebendigen und wahren Gott ihren Dank darbringen sollten; wir bitten dich, du wollest gnädig verleihen, daß diejenigen, welche von diesem Oele, das wir in deinem Namen segnen, einen Gebrauch machen, von aller Schwäche und Krankheit und von allen Nachstellungen des Feindes befreit werden, und daß alle Widerwärtigkeiten von deinem Geschöpfe, das du durch das kostbare Blut deines Sohnes erlöst hast, entfernt werden, damit es niemal geschädiget werde durch den Biß der alten Schlange. Durch eben diesen unsern Herrn Jesum Christum, deinen Sohn, der mit dir lebt und regiert in Einigkeit des heiligen Geistes, Gott in alle Ewigkeit. Amen."

Die Grundwahrheiten von einer Macht des Satan über die Creatur und von der Vollmacht der Kirche, diese Macht zu brechen und zu vernichten, die Gläubigen von der Schädigung durch Satans Bosheit zu befreien und davor zu verwahren, sind auch in mehreren andern einfachen Segnungen ausgesprochen und sind die Voraussetzung derselben. Wir wollen hier nur noch auf die einfache Wachsweihe außer dem Feste Lichtmeß aufmerksam machen. Dort spricht der Priester im Namen der Kirche: „Herr Jesu Christi, Sohn des lebendigen Gottes, segne auf unser demüthiges Bitten diese Kerzen, gieße ihnen, o Herr, nachdem du sie dem Menschengeschlechte zur Entfernnug der Finsterniß gegeben hast, durch die Kraft des heiligen Kreuzes den himmlischen Segen ein, auf daß von allen Orten, wo sie aufgestellt oder angezündet werden, die Fürsten der Finsterniß weichen, und daß sie voll Schrecken erzittern und fliehen sammt all ihren Dienern von jenen Wohnungen, und es nicht mehr sich anmaßen, diejenigen zu belästigen und zu beunruhigen, welche dir, dem allmächtigen Gott, dienen. Der du lebest und regierest in alle Ewigkeit. Amen."

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzb. Excellenz haben durch Collationsdecret vom 10. ds. Mts. die Pfarrei Emmering bei Grafing dem bish. Cooperator in Pfaffenhofen am Parsberg, Pr. Cajetan Rupp, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend, gnädigst zu verleihen geruht.

Der unter dem 30. v. Mts. von Sigmund Grafen von Berchem-Piesing ausgestellten Präsentation auf das Katzmayer'sche Beneficium an der Dompfarrkirche zu U. L. Frau in München zu Gunsten des Pfarrers Joseph Grob in Rott, dann der von dem Marktsmagistrate Aibling unter dem 15. v. Mts. beschlossenen Präsentation des bish. Vicars von Törwang, Pr. Peter Roth auf das Helm'sche Beneficium in Aibling, und der unter dem 12. v. Mts. von dem Stadtmagistrate München beschlossenen Präsentation des bish. Stadtcooperators bei St. Peter, Pr. Johann Bapt. Schmidbauer auf das Riedler'sche Beneficium an der Stadtpfarrkirche St. Peter in München wurde unter dem 9. ds. Mts. die oberhirtliche Genehmigung ertheilt.

Canonisch investirt wurden am 7. ds. Mts. Pr. Franz Xaver Quitzmann auf die Pfarrei Fischbachau, unter dem 8. ds. Mts. Pr. Joseph Freidlsperger auf die Pfarrei Wollmoosen, am 9. ds. Mts. Pr. Franz Xaver Sammweber auf die Pfarrei Trudering.

Unter dem 13. ds. Mts. wurde der Cooperator Johann Bapt. Kaltenhauser in Rechtmehring als Pfarrvicar ebendaselbst aufgestellt.

Todesanzeige. Am 10. ds. Mts. ist Pfarrer Joseph Niedermaier in Rechtmehring gestorben.

Am 2. ds. Mts. wurde von der k. Regierung von Oberbayern das unirte und Herzog Friedrich-Beneficium in der Stadt Traunstein mit einem dreiwöchentlichen Termin zur Bewerbung ausgeschrieben. Die hauptsächlichsten mit diesem Beneficium verbundenen Verpflichtungen bestehen: in jährlich 52 Predigten, in wöchentlich 4 hl. Stiftmessen, in Ertheilung des Religionsunterrichtes an der Werktagsschule in wöchentlich 4 Stunden, in regelmäßigem Besuch des Beichtstuhles an Sonn- und Festtagen und deren Vorabenden. Fassionsmäßiger Reinertrag 613 fl. 39 7/8 kr.

(Berichtigung.) Im Pastoralblatte Nr. 23 ist im Verzeichniß der Liebesgaben für Se. Heiligkeit Papst Pius IX bei den Pfarreien Salzburghofen statt 7 fl.: 23 fl., und bei Aufkirchen a. d. Maisach statt 23 fl.: 7 fl. zu lesen.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 25. Donnerstag den 22. Juni. 1865.

Inhalt. Bewerbung um Aufnahme und Ertheilung von Freiplätzen im erzbischöflichen Knabenseminar zu Scheyern und Freysing pro 1865/66. — Die Armenpflege. — Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Bewerbung um Aufnahme und Ertheilung von Freiplätzen im erzbischöflichen Knabenseminar zu Scheyern und Freysing pro 1865/66 betreffend.

Zur Bewerbung um Aufnahme im erzbischöflichen Knabenseminar zu Scheyern und Freysing pro 1865/66 und um Verleihung von Freiplätzen daselbst wird hiemit Termin bis längstens zum

5. August l. Js.

anberaumt.

Sämmtliche Bewerber, welche ehelicher Abkunft sein und der Erzdiöcese München-Freysing angehören, dann in ihren Zeugnissen in Absicht auf Fleiß und Sittlichkeit die erste Note, bezüglich ihrer Fähigkeiten und ihres Fortganges aber wenigstens die zweite Note, beziehungsweise die Erlaubniß zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse, nachweisen müssen, haben bis zum genannten Termine ihre Bittgesuche bei Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einzureichen.

Den Gesuchen sind folgende Zeugnisse beizulegen:

1) von Seite der Bittsteller, welche erst die Studienlaufbahn beginnen, Tauf- und Impfschein, ein Gesundheits- und Schulzeugniß, dann ein Zeugniß über erhaltenen Vorunterricht zum Eintritte in die erste Lateinklasse, endlich, soferne sie auf einen Freiplatz adspiriren, ein Armuthzeugniß von der betreffenden Lokalpolizeibehörde und vom einschlägigen Pfarramte;

2) von Schülern, welche bereits an öffentlichen Lehranstalten den Studien obliegen, und fortan von der Bewerbung auch um Aufnahme in Scheyern nicht ausgeschlossen bleiben, das ordentliche Klaßzeugniß des laufenden Schuljahres, und außerdem ein verschlossenes Würdigkeitszeugniß (Censur) ihrer betreffenden Religionslehrer, dazu von Seite der Bewerber um Freiplätze die in Ziff. 1 vorgeschriebenen Armuthzeugnisse.

Die zum Eintritte in die erste Lateinklasse zu Scheyern vorgeschriebene Prüfung, zu welcher sämmtliche Bewerber, wenn sie anders die oben vorgezeichnete Qualifikation besitzen, admittirt werden, wird auf

Dienstag den 8. August

anberaumt, an welchem Tage Morgens um 7½ Uhr alle jene Knaben in der erzbischöflichen Curie dahier zu erscheinen haben.

Die Pfarrämter werden beauftragt, vorstehende Bestimmungen thunlichst zur Kenntniß der betreffenden Eltern zu bringen, und die üblichen Dürftigkeits- und Würdigkeitszeugnisse auszufertigen, wobei in Ansehung der Unschuld und Frömmigkeit der betreffenden Knaben, dann des Grades der Dürftigkeit und der Zahlungsfähigkeit ihrer Eltern der gewissenhaftesten Beobachtung der im Pastoralblatte vom 23. Juni 1860 Nr. 25 bekannt gegebenen Directiven entgegengesehen werden muß.

München den 19. Juni 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

Wir müßen zum Schlusse noch auf Anstalten aufmerksam machen, durch welche nach der Einsicht und Erfahrung aller Verständigen die Armuth und Noth der Gegenwart tagtäglich in fast unglaublicher Weise entfernt wird — auf die Klöster. Wer ist je um Mittagszeit an einer Klosterpforte gestanden und hat nicht an derselben die Schaaren gesehen, die auf den Augenblick warten, bis die Pforte geöffnet und Allen so viel gereicht wird, als nothwendig ist, um den Hunger zu stillen? Und wer hat nicht schon unzählige Male davon gehört, wie von solchen Klöstern aus an die armen Kranken der Stadt oder des Städtchens tagtäglich Suppe und andere Kranken-

kost versendet wird, damit es denselben nicht an der nothwendigen Nahrung gebreche? Und wo hat man je gehört, daß an einem Orte, das ein Kloster hat, auch nur ein einziger Mensch einen Tag habe zubringen müßen, ohne daß er mit gesunder Kost hätte seinen Hunger stillen können? Die selber nichts haben, nicht einmal ihr Gewand ihr Eigenthum nennen können, stillen andern Armen den Hunger, helfen Andern aus ihrer Noth! Das thut die christliche Liebe, die den Mönch bestimmt, mit dem Wenigern und Geringern sich zu begnügen, um der großen Noth des Bruders abhelfen, sich selber die Sättigung zu versagen, um einen Hungrigen sättigen zu können. Und das thut die Religiosität des gläubigen Volkes, das sich vielleicht nicht dazu verstünde, unmittelbar an die Armen Geld oder Getreide auszutheilen, aber immer bereit ist, den armen Mönchen ein Opfer zu bringen, damit sie Heil und Segen vom Himmel erflehen für den Opfernden.

Diese Klöster gehören in Folge dessen auch zu den Vereinen freiwilliger Armenpflege. Die Mönche sammeln die Gaben wohlhabender Bauern, fristen davon ihr Leben und theilen an die Armen aus, um der gegenwärtigen Noth zu steuern; denn da ist für hungrige Arme immer der Tisch gedeckt, sie mögen aus dem Orte oder aus der Fremde sein, sie mögen zur Zeit oder zur Unzeit kommen. Und all die Landleute, die aus Religiosität solche Gaben in's Kloster bringen oder senden, sind, ohne es zu wissen, Mitglieder dieses freiwilligen Armenpflege-Vereines. Jeder Arme, dessen Hunger gestillt wurde, segnet diesen Verein und freut sich der so tröstlichen Fürsorge für die Hungernden. Da sind alle zufrieden, die an der Spende einen Antheil erhalten; denn sie wissen, es wird alles gegeben, was vorräthig ist, und wird so gut gegeben, als man es selber hat, und Niemand zieht ab für Provision und Mühe, wie dieß bei andern Anstalten dieser Art der Fall ist, wo alle dabei Betheiligten ihr Profitchen davon haben möchten. Wo in kleinern Städten solche Klöster sind, da hat man eben darum keine städtischen Suppenanstalten nothwendig, denn im Kloster erhält man mehr und Besseres, als man an solchen Anstalten geben kann. Die Willigkeit und Freundlichkeit aber, womit die Gabe gespendet wird, erhöht ihren Werth am allermeisten.

Wie durch die freiwillige Einzeln-Armenpflege unzählige Male die gegenwärtige Noth entfernt werde, ist schon vielfältig angedeutet worden. Welch ein weites Gebiet der Seelsorge in dieser Beziehung offen stehe, weiß jeder Pfarrer. Es sollen hier nur noch einige Fälle angegeben werden, wie durch Entfernung der zeitlichen Noth auch geistiges Elend verhütet werden könne. Der Pfarrer erfährt es, daß durch ungeschickte Speculation eines armen Familienvaters der ehliche Friede gestört wurde. Es handelt sich um etwas Geringes, um einige Gulden, die in Verlust gegangen, in den Augen des armen Weibes aber als etwas Großes gelten. Der Pfarrer kommt als Friedensstifter und stellt den gestörten Frieden durch Spendung der in Verlust gegangenen kleinen Summe wieder her.

Oder zwei arme Verwandte kommen über die Theilung einer unbedeutenden Erbschaft in Streit. Es entwickelt sich eine Feindseligkeit zwischen den beiden Familien und es drohet sogar ein Prozeß. Der Pfarrer schreitet ein, untersucht die fragliche Sache, findet auf beiden Seiten Rechtsansprüche, versucht eine Ausgleichung und erlegt, wo diese anders nicht zu erzielen ist, die angestrittene kleine Summe, um die Feindseligkeit zu beenden und den Prozeß zu verhindern. Wie oft dem Seelsorger Gelegenheit gegeben ist, in derselben Weise, wie die Legende vom hl. Bischof Nikolaus es erzählt, mit der Entfernung der leiblichen Noth zugleich auch die drohende Gefahr der Seele abzuwenden, bedarf keiner weitern Nachweisung. Steht der Pfarrer in einem Vereine freiwilliger Armenpflege, genießt er das Vertrauen seiner Pfarrkinder der Art, daß ein Theil derselben seine freiwilligen Almosen ihm zur Disposition stellt, dann kann es ihm nicht leicht an Mitteln fehlen, in Nöthen dieser Art Hilfe zu schaffen zur Förderung des zeitlichen Wohles und des ewigen Heiles der ihm anvertrauten Seelen. Auch hier gilt das Wort: „Die Liebe überwindet Alles und ist stärker als der Tod.“ Was kein Machtgebot der Mächtigen vermag, das vermag die Liebe. „Die Liebe treibt um ihr Kind die Mutter in den wüthenden Strom, in die prasselnde Flamme; die Liebe stürzte Winkelried in die Lanzen und brach der Freiheit eine Gasse; die Liebe führt den zum Tode, dessen Namen ich in dieser Zusammenstellung nicht zu nennen wage, der mit seinem dahingegebenen Leben den armen Sterblichen den Schoos des Vaters öffnete.“ So schreibt ein reformirter Pfarrer der Schweiz in seinem Büchlein über „die Armen-Noth.“

E. Wie kann die freiwillige, in der heiligen Liebe begründete Armenpflege der künftigen Verarmung vorbeugen?

Sie muß vor Allem die Quellen der Armuth aufsuchen und diese verstopfen, sonst hilft Alles nichts. Die gesetzliche Armenpflege hat einige dieser Quellen berührt, und auch sie bemüht sich, dieselben zu verstopfen. Es sind dieß nicht so fast äußere als innere. Zu letztern gehören Hang zum Müßiggang, zur Trunksucht, zum Selbsteln. Jene Quellen, die dort als äußere aufgezählt werden, als nämlich Mangel an Arbeit, Mangel an Absatz der Produkte, Uebervortheilung und Unterdrückung durch Wucherer u. s. w. sind nicht so drohend und haben zum Theile sich ganz verloren. Nirgend ist Mangel an Arbeit, an vielen Orten, zumal auf dem Lande ist Mangel an Arbeitern. Jede gut gefertigte Arbeit wird theuer bezahlt, jeder Dienstbote erhält einen verhältnißmäßig übergroßen Lohn. Nur der Schwindler, der schnell und ohne Arbeit sich bereichern will, fällt in Judenhände. Die Hauptquelle der Verarmung ist „ein verdorbener, versunkener Sinn, sind gelähmte, unentwickelte Seelenkräfte, so daß die Leibeskräfte nie zu freudiger, freier Thätigkeit kommen. Es fehlt die stille, geduldige Beharrlichkeit, die nie ermattet, die zum Bau des Daseins in stiller Beschäftigung Sandkorn stets um Sandkorn fügt; es fehlt die emsige Rührigkeit, die das Kleinste treu verwaltet, die fröhliche Genügsamkeit, die bei Wenigem noch übrig hat, die stille Geduld, die Hunderte von Stunden zu Fuße geht, froh, wenn sie alle Tage nur um einige vorwärts gekommen. Daher schreibt sich jene vollkommene innere Untüchtigkeit der Eltern, ihre Kinder zu Menschen zu machen. Daher schreibt sich ein ungehindertes

Entwickeln des Thieres im Kinde. Das Uebel muß darum von Innen angefaßt werden; es muß hauptsächlich in dem Zustande angefaßt werden, in welchem es am leichtesten zu haben ist, d. i. so früh als möglich. Freilich soll man es dann auch an den Alten versuchen. Die Seelsorger und alle, welche den Werth der Seelen kennen und darum sich kümmern, sollen ihnen nachgehen und auch an ihnen das Wort Gottes versuchen, aber sie mögen sich nicht leicht täuschen lassen, als ob es bei Allen guten Boden gefunden, die Herr! Herr! sagen."

(Fortsetzung folgt.)

Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale.

(Fortsetzung.)

2) Mit der Lösung des zu weihenden Gegenstandes verbindet die Kirche jedesmal auch eine Erhöhung oder Potenzirung desselben durch Mittheilung einer höhern Kraft an die zur Segnung vorliegende Sache. Was das Geschöpf gemäß der Schöpferordnung natürlicher Weise wirken soll und in der That wirkt, das gilt als Unterlage für die höhere von der Kirche ihm zu ertheilende Wirksamkeit. Das materielle Salz verwahret vor materieller Fäulniß; das geweihte Salz dient den es Genießenden zur Wohlfahrt der Seele und des Leibes und befreit, was mit ihm bestreut wird, von aller Verunreinigung und von aller Befeindung geistiger Bosheit. Das materielle Wasser reiniget von körperlicher Verunreinigung und erfrischt das leibliche Leben. Das geweihte Wasser entfernt die geistige Verunreinigung und Schädigung und erfrischt nach Entfernung aller satanischen Unsauberkeit die Seele. Die Wirkung des mit dem gesegneten Salze vermengten Weihwassers ist im kirchlichen Formulare in der Form einer Bitte ausgesprochen. „Gott, du Urgrund unbesiegter Kraft, König des unüberwindlichen Reiches und allzeit glorreicher Obsieger, der du die Kräfte der Herrschaft des Widersachers darniederhältst, der du die Wuth des brüllenden Feindes überwindest und die feindlichen Bosheiten mit Macht zerstörest, zitternd und demüthig bitten und flehen wir zu dir, o Herr, daß du auf diese Creatur des Salzes und Wassers gnädig herabsehen, daß du in deiner Güte sie verklären, durch den Thau deiner väterlichen Liebe sie heiligen wollest, damit überall, wo eine Besprengung mit demselben geschehen wird, durch die Anrufung deines heiligen Namens alle Anfeindung des unreinen Geistes entfernt, und der Schrecken der vergifteten Schlange in die Ferne verscheucht werde, und daß die Gegenwart des heiligen Geistes uns, die wir um deine Barmherzigkeit flehen, überall zu Theil sein möge. Durch unsern Herrn . . . ."

Die Segnungen zweiter Art, die wir erhebende oder positive nennen mögen, enthalten größtentheils nur Bitten zu Gott, daß die gesegneten Gegenstände all denjenigen, die davon Gebrauch machen, für Leib und Seele heilsam sein möchten. „Sende deinen heiligen Engel vom Himmel, daß er alle in diesem (gesegneten) Hause Wohnende behüte, bewahre, beschütze und vertheidige!" So betet der Priester bei Segnung des neuen Hauses; und bei ähnlichem Anlasse spricht er: „Segne, Herr, allmächtiger Gott, diesen Ort, daß an ihm sei Züchtigkeit, Sieg, Tugend, Demuth, Güte und Milde, Fülle des Gesetzes und Danksagung Gott dem Vater und dem Sohne und dem heiligen Geiste; und dieser Segen bleibe über diesem Orte und über allen darin Wohnenden jetzt und allezeit. Amen." Ueber das Brautgemach betet der Priester: „Segne, o Herr, dieses Brautgemach, daß alle darin Wohnenden in deinem Frieden bestehen und in deinem Willen beharren und hohes Alter erreichen und sich mehren in die Länge der Tage und zum himmlischen Reiche gelangen mögen." „Wir bitten deine Vatergüte, allmächtiger Gott, daß du diese Erstlinge deiner Schöpfung, die du durch Spendung von Luft und Regen wachsen ließest, mit dem Regen deines Segens begleitest, und daß du die Früchte der Erde bis zur Reife führest. Verleihe auch deinem Volke die Gnade, daß es dir für deine Gaben immer Dank sage, auf daß du von der Fruchtbarkeit der Erde die Seelen der Hungernden mit allen zuströmenden Gütern erfüllen mögest, und der Dürftige und Arme den Namen deiner Herrlichkeit preise. Durch Christum unsern Herrn." So lautet das Gebet über die Feldfrüchte. Bei Segnung des Osterlammes betet der Priester: „Gott, der du durch deinen Diener Moses bei der Befreiung deines Volkes aus Aegypten zum Gleichnisse unsers Herrn Jesu Christi ein Lamm zu schlachten befohlen und angeordnet hast, daß mit dem Blute dieses Lammes beide Thürpfosten besprengt werden sollen: wolle gnädig segnen und heiligen diese Creatur des Fleisches, das wir, deine Diener, zu deinem Lobe zu genießen verlangen, durch die Auferstehung eben dieses unsers Herrn Jesu Christi, der mit dir lebt und regiret in alle Ewigkeit. Amen."

Solche einfache Segnungen ohne alle Andeutung einer Lösung von der finstern Macht finden wir ganz besonders in jenen Fällen angewendet, in welchen eine materielle Sache, die schon durch Menschenhand für religiösen Gebrauch zubereitet ist, zu einem Weck- und Förderungsmittel der Andacht bestimmt wird. Diese sogenannten Devotionalien bedürfen nur mehr einer Erhebung durch die Autorität der Kirche und einer Erklärung, daß sie Träger und Vermittler höherer Gnaden seien. So betet der Priester bei der Segnung von Cruzifixen oder Heiligenbilder: „Allmächtiger, ewiger Gott, der du nicht verbietest, Bilder deiner Heiligen zu malen oder zu schnitzen, damit wir jedesmal, wo wir dieselben mit leiblichen Augen schauen, ihre Werke und ihre Heiligkeit mit den Augen des Geistes zur Nachahmung betrachten, wir bitten dich, du wollest dieses Bild, das zur Ehre und zum Gedächtnisse deines eingebornen Sohnes (der seligsten Jungfrau, des heiligen Apostels N.), gefertiget wurde, segnen und heiligen. Verleihe auch, daß jeder, der vor demselben deinen eingebornen Sohn (die seligste Jungfrau) . . demüthig bittend zu verehren und zu verherrlichen bemüht sein wird, der Verdienste desselben und der Erlangung von Gnade im gegenwärtigen und von Glorie im zukünftigen Leben von dir gewürdiget werde. Durch Christum unsern Herrn."

Indessen enthalten auch mehrere von diesen einfachen oder erhebenden Segnungen eine Beziehung zu den finstern Mächten und sind indirekte gegen sie gerichtet. Die Segnung über das Brod (15) enthält die Bitte zu Gott, „daß dieß Brod allen davon Genießenden für Seele und Leib heilsam, und daß es gegen Krankheiten und alle Nachstellungen der Feinde ein Schutzmittel sein möge." Das gesegnete Crucifix (19) soll „Tröstung und Schutz und Schirm gegen die verderblichen Geschosse der Feinde werden." Bei der Segnung des Weines (21) betet der Priester, „der Herr wolle vernichten allen teuflischen Trug und alle dem Menschengeschlechte feindliche Bosheit . . . . und es sollen alle, die von diesem gesegneten Weine kosten, nach Entfernung jeder schädigenden Art durch das eingegossene Geheimniß göttlicher Segnung an Seele und Leib in göttlicher Erbarmung erheitert werden." Gemäß der Bitte bei der Kräuterweihe (25) „soll von den Menschen und Thieren, die davon genießen, alle faulende Verderbniß und jeglich Phantasma des Teufels und alle Krankheit und jeder Schmerz entfernt werden." Ueber den vom bösen Geiste Geplagten betet der Priester (29): „daß der gütige Gott ihm alles, was durch menschliche Schwachheit gesündiget wurde, verzeihen und alles, was durch teuflische Bosheit an ihm verderbt worden, reinigen, restituiren und heilen wolle, nachdem alle Schädigung und jeder Schmerz entfernt und alle pestartigen Machinationen der bösen Geister weithin verscheucht sind." „Durch die Kraft des heiligen Kreuzes und des Todes Jesu Christi unsers

Herrn soll von dem gesegneten Gewande (33) alle Anfeindung des Satans und jeglich Phantasma fliehen." „Durch die allerheiligste Kraft Gottes und durch die reichlichste Fülle göttlichen Segens soll von dem Geschöpfe, welches die gesegnete Arznei (34) genießen wird, alle teuflische Kraft vertrieben und vernichtet werden." Bei der Segnung des Salzes für das Vieh (39) betet der Priester: „Heiliger Herr, allmächtiger Vater, ewiger Gott, wir bitten dich, nimm mittelst dieser Creatur des Salzes und Wassers alle unsere Thiere in deinen Schutz! Schütze sie in deiner väterlichen Güte gegen Raubthiere und Räuber, gegen wilde Thiere, gegen Hautkrankheit und gegen Erkrankung überhaupt, gegen Bisse und Fallstricke, gegen den Teufel, gegen Siechthum, gegen den Neid und die Bosheit der Böswilligen, gegen heillose Leute, gegen das böse Auge und gegen Zaubereien, gegen Zeichendeuter und gegen alle Bösen. Würdige dich, die Schaafe und andere Thiere, die von Krankheiten und allerlei Siechthum befallen werden, durch diese Creatur des Salzes und durch die Anrufung deines heiligen Namens gesund zu machen. Durch Christum unsern Herrn. Amen." Wo die Viehseuche Verderben drohet, betet der Priester im Namen der Kirche über die kranken Thiere: „Deine Barmherzigkeit, o Herr, rufen wir in Demuth an, daß du diese Thiere, die an argem Siechthume leiden, in deinem Namen und in der Kraft deines Segens heilen wollest. Es werde ausgetilgt in ihnen alle teuflische Macht, auf daß sie fernerhin nicht mehr krank seien, so daß du, o Herr, ihnen Erhalter des Lebens und heilende Arznei seiest. Durch Christum unsern Herrn. Amen." „Sende deinen heiligen Engel vom Himmel, auf daß er diesen Ort bewahre, behüte, schütze, besuche und vertheidige gegen Trügereien und gegen die Nachstellungen aller Feinde." So betet der Priester bei der Benediction eines Stalles (42), und daß er auch hier die finstern Mächte im Auge habe, spricht er deutlich aus im nachfolgenden Gebete: „Segne, o Herr, diesen Ort und beschütze ihn mit all seinem Viehe vor jedem bösen Unwetter, vor Feuer und Siechthum, vor dem künftigen Zorne und vor allen teuflischen Drangsalen und Nachstellungen." In gleicher Weise soll kraft der priesterlichen Segnung von dem neugegrabenen Brunnen (44) „jeder Anfall diabolischer Versuchung ferne gehalten werden, auf daß alle, die in Zukunft daraus schöpfen oder trinken oder in allerlei nothwendigen Bedürfnissen von dessen Wasser Gebrauch machen, die Süßigkeit seiner ganzen Kraft und Gesundheit genießen mögen, so daß sie dem Herrn, der allezeit ein Heiligmacher für Alle ist, Dank sagen mögen."

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzb. Excellenz haben die in Folge des Rücktritts des Dechants und Pfarrers von Sulzemoos, Pr. Anton Aufhauser, abermals erledigte Pfarrei Palling durch Collationsdecret vom 20. ds. Mts. dem bish. Pfarrer von Ensdorf, Pr. Andreas Schwaiger, seinem deßfallsigen Ansuchen entsprechend, gnädigst zu verleihen geruht.

Seine Erzb. Excellenz werden am 24. ds. Mts. dem Schlusse der Jubiläumsfeier in Schlehdorf beizuwohnen und hiebei für Angehörige der Pfarreien Ohlstadt und Schlehdorf, dann am 25. ds. Mts. am Schlusse des zur Feier der Beatifikation der sel. Maria Margaretha Alacoque in der Klosterkirche zu Beuerberg abgehaltenen Triduums an Zöglinge des dortigen Institutes das hl. Sakrament der Firmung zu spenden geruhen.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 12. ds. Mts. wurde unter dem nämlichen der von dem k. Kämmerer Sigmund Grafen von Berchem-Piesing beabsichtigten Präsentation des freires. Pfarrers von Neukirchen, Pr. Johann Bapt. Schrems, auf das Riedler-Schrenk'sche Beneficium Ss. Felicis et Adaucti an der Stadtpfarrkirche St. Peter in München die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 12. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 5. ds. Mts. der bish. Cooperator in Inkofen, Pr. Ludwig Hemmert, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Wildsteig.

Am 13. ds. Mts. wurde Pr. Franz Xaver Krammetsvogel auf die Pfarrei Endlhausen canonisch investirt.

Nachdem die unter dem 2. September v. Js. von dem Marktsmagistrate Schwaben zu Gunsten des Pr. Franz v. P. Kahlhammer aus der Passauer Diöcese ausgestellte Präsentation auf das Gerstlacher'sche Beneficium in Schwaben unter dem 8. April l. Js. die landesherrliche Bestätigung und Pr. Kahlhammer die Entlaßbriefe von dem bischöflichen Ordinariate Passau erhalten, wurde derselbe am 17. ds. Mts. auf das besagte Beneficium canonisch investirt.

Durch oberhirtliche Decrete vom 20. ds. Mts. wurde der bish. Coadjutor in Thanning, Pr. Johann Bapt. Huber, als Coadjutor nach Ranoldsberg, der bish. Aushilfspriester in Schönberg, Pr. Johann v. Gott Gierl, als Coadjutor nach Thanning, der bish. Coadjutor in Schwaben, Pr. Gabriel Sturm, als Coadjutor nach Schönberg, und der bish. Coadjutor in Langenpettenbach, Pr. Anton Zierl, als Cooperator nach Steinhöring angewiesen.

Todesanzeige. Am 17. ds. Mts. starb Pr. Johann Nep. Fäßler, Cooperator in Steinhöring.

Mission. In den Tagen vom 8.—16. Juli l. Js wird das 200jährige Jubiläum des Bestandes der Wallfahrtskirche in Maria-Birnbaum mit einer Mission durch P.P. Redemtoristen aus Gars gefeiert werden.

Unter dem 9. ds. Mts. ist mit einem Termin von drei Wochen die erledigte Pfarrei Flintsbach von der k. Regierung von Oberbayern zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe umfaßt 6 Filialen, 1 Beneficium und 3 Schulen. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 1 Tgw. 64 Dez. Garten, 14 Tgw. 94 Dez. Feldgründen, 9 Tgw. 93 Dez. Wiesen, 36 Tgw. 51 Dez. Waldungen. Zur Führung derselben werden 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 12—14 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2500 fl. erfordert. Fassionsmäßiger Reinertrag 792 fl. $50^{5}/_{8}$ kr.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1.—31. Mai 1865.

Pfarramt Kienberg	Jahr.-Beitr.	130 fl.	— kr.
" Marzoll	halbj. Beitr.	8 "	6 "
" Ascholding	Jahr.-Beitr.	30 "	— "
" Aufkirchen a. d. Maisach	"	24 "	— "
" Kollbach	Qu.-Beitr.	7 "	— "
" Niedertaufkirchen . .	Jahr.-Beitr.	43 "	— "
Ein Pfarrer der Erzdiöcese mit Zinsenvorbehalt	A. Beitr.	1000 "	— "
Legat des Incurat-Can.-Provisors Peter Kirchhofer in Laufen sel.	"	25 "	— "

(Fortsetzung folgt.)

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 26. Donnerstag den 29. Juni. 1865.

Inhalt. Christenlehrpflicht. — Heiligsprechung des sel. Josaphat. — Die Armenpflege. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Christenlehrpflicht betr.

Seitdem die k. Staatsregierung die von ihr der Jugend auferlegte Pflicht, die Sonn- und Feiertagsschule zu besuchen, vom 18. auf das 16. Lebensjahr reducirt hat, erheben sich, wie leicht begreiflich, für die Seelsorger mancherlei Schwierigkeiten in Handhabung des Besuches der Christenlehre über das bezeichnete Lebensalter hinaus. Man hat sich in Folge hievon vielfach nach Ersatzmitteln umgesehen, welche das, was bisher, wenn auch nur nothdürftig, der äußere Zwang geleistet hat, hereinbringen sollen.

Die oberhirtliche Stelle hegt nun die feste Ueberzeugung, daß es eigentlich nur Ein Mittel gibt, das allen äußeren Zwang ersetzen kann, und dessen Anwendung besser ist als aller äußere Zwang, nämlich der stets gleichmäßig fortgesetzte Berufseifer des Seelsorgklerus in Abhaltung der Christenlehren.

Wenn der Seelsorger es versteht, die gesammte Lehre der katholischen Kirche im Zusammenhange gründlich, anschaulich, faßlich, anziehend vorzutragen; wenn er diese Vorträge nicht blos wie für Kinder, sondern auch zum Frommen der Erwachsenen, darum nicht von pedantischem Ausfragen oder gar ungeduldigem Zanken stets unterbrochen, hält; wenn er in diesen regelmäßigen Vorträgen nie ermüdet, sie vielmehr als die Hauptsache des nachmittägigen Gottesdienstes ansieht und darum ohne die äußerste Nöthigung nie unterläßt; wenn er dabei stets auf die Wichtigkeit dieses christlichen Unterrichtes hinweist, davon besonders Eltern, Vormünder, Dienstherren u. dgl. überzeugt und sie lebendig von der Pflicht durchdringt, ihre Pflegebefohlenen zum Besuche dieser Unterweisungen anzuhalten; wenn er es endlich versteht, die erwachsene Jugend selbst durch seine Vorträge und durch die ganze Art des Verkehres mit ihr zu gewinnen; dann wird der gute Erfolg nie ausbleiben und die Sehnsucht nach dem ehemaligen Zwange bald gänzlich verschwinden.

Ueberhaupt wird sich der Seelsorgklerus mehr und mehr gewöhnen müßen, sich auf sich selbst gestellt zu sehen und gewisser Stützen zu entbehren, die im Grunde doch nur stets als mühselige Behelfe sich erwiesen haben. Er wird eine Ehre darein setzen, daß er mit eigenen Mitteln und durch die der hl. Kirche einwohnende ursprüngliche und nie versiegende Kraft Erfolge erzielt, wie sie früher entweder nicht erzielt wurden, oder auf Rechnung fremder Unterstützung geschrieben werden konnten, die in der That doch immer nur geringen Antheil daran hatte.

Die oberhirtliche Stelle kann nur dringend wünschen, daß sich der Seelsorgklerus mehr und mehr diese Ueberzeugung aneigne; dieselbe ist geeignet, alle seine Wirksamkeit zu beleben und zu steigern.

Dabei will jedoch keineswegs den Seelsorgern die Anwendung nützlicher äußerer Hilfsmittel verwehrt oder mißrathen werden. Der Eifer ist ja erfinderisch und verschmäht nichts an sich Erlaubtes, das ihm zum Zwecke dienen kann.

Es soll hier vor Allem die Aufmerksamkeit der Pfarrvorstände auf den §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 31. Dezember 1864, die Sonn- und Feiertagsschulpflichtigkeit der Jugend betr., gelenkt werden. Die Entscheidung darüber, ob der zu entlassende Feiertagsschüler die in jenem §. bezeichneten „entsprechenden" Religionskenntnisse sich erworben habe, ist lediglich Sache der ordentlichen Seelsorger. Diese werden hier allerdings mit gebührendem Ernste und wohlbemessener Strenge zu verfahren haben. In die Distriktsinspektoren setzt die oberhirtliche Stelle das zuversichtliche Vertrauen, daß sie hier dem begründeten Urtheile der Seelsorger die gebührende Rechnung tragen werden.

Als ein specielles Mittel zur Erreichung des vorliegenden Zweckes sind mehrfach „Christenlehrzeugnisse", welche den Betreffenden nach erstandener Christenlehrpflicht von den Seelsorgern unter entsprechender Feier-

lichkeit zu behändigen wären, bezeichnet worden. Der oberhirtlichen Stelle liegen Belege dafür vor, daß eifrige Seelsorger derlei Zeugnisse, mit denen manche auch Ueberweisungsscheine, ähnlich den Schulüberweisungsscheinen in Verbindung brachten, mit Nutzen angewendet haben. Man wird es darum gerne sehen, wenn, wo die Verhältnisse es gestatten und Nutzen versprechen, diese Uebung beibehalten oder auf die Bahn gebracht, vielleicht sogar durch anderweitige Belohnungen, z. B. mittels eines passenden Bildes oder Buches u. dgl. gesteigert wird.

Auch die ernstere Gestaltung des Brautexamens ist als ein hieher bezügliches Mittel erkannt worden. Leider ist dasselbe in der Hand minder eifriger Seelsorger hie und da zu einer bloßen ledigen Formalität herabgesunken. Der Seelsorgklerus wird sich darum erinnern, daß der Mangel an den nothwendigen Religionskenntnissen von der Kirche als ein aufschiebendes Ehehinderniß erklärt ist, wie denn auch bei solchem Mangel die Gründung einer christlichen Familie, die der Hauptpfeiler christlicher Gesellschaft bleiben muß, gar nicht gedacht werden kann. Deshalb wird der Seelsorgklerus eifrigst bestrebt sein, dieses kirchliche Institut wieder zu seiner Geltung zu bringen, und nicht unterlassen, Brautleuten, die in ihrer Jugend nachläßig im Besuche des christlichen Unterrichtes waren, oder überhaupt der nöthigen religiösen Bildung entbehren, so lange diesen Unterricht nachträglich standhaft zu ertheilen, bis dem kirchlichen Gesetze Genüge geschehen ist.

Ein ganz besonderes Augenmerk endlich muß der Seelsorgklerus auf den Besuch der Wirthshäuser und die Theilnahme an Tanzunterhaltungen von Seite der christlichen Jugend haben. Wegen der offenliegenden Gefahren, welche diese Vergnügungen der Jugend bieten und zwar in um so höherem Grade, je früher sie schon genossen werden, ist die Pflicht des Seelsorgers dringend, die christliche Jugend durch alle Mittel der Seelsorge so lange als nur möglich von denselben zurückzuhalten. Es gestattet die Natur dieser Dinge hier nicht eine nähere Angabe der Mittel zu diesem Ziele. Es sind aber eben jene allgemeinen kirchlichen Mittel, die, wie gegen die Sünde selbst, so auch gegen die Gelegenheiten zur Sünde angewendet werden müßen, und nach dem Grade ihrer treuen Verwendung durch die Seelsorger und durch die ihrer Pflege Anvertrauten selbst die Frucht nie ausbleiben lassen.

München den 20. Juni 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Decretum S. Rituum Congregationis.

POLOCEN. ET RUTHEN.

Canonizationis

BEATI JOSAPHAT KUNCEVICII

Archiepiscopi Polocensis et Ruthensis Martyris ex Ordine Sancti Basilii Magni

Super dubio: An tuto procedi possit ad solemnem ejusdem Beati Martyris Canonizationem?

Qua Christus Jesus, dum in terris ageret, tunica desuper contexta per totum amiciebatur, ea, quam sibi desponsavit Ecclesiam in Unitatis symbolum mystice convestivit. Hanc vestem, quam ne milites quidem, qui Christum in Cruce confixere, scindere ausi fuerant, superbissimi Unitatis hostes foedo prosciderunt schismate. Hujusmodi pestis in orientalibus exorta regionibus, Occidentales quoque plagas pervadens populos nonnullos, qui evangelicam fidem ab apostolicis viris Cyrillo et Methodio susceperant, miserrime infecit: et quemadmodum Unitatis adsertores in Orientali Ecclesia caedibus ipsa mulctaverat, ita Slavicas gentes effuso iterum Martyrum sanguine purpuravit. Hos inter praeclarissimus ille eminet athleta Josaphat Kuncevicius, qui juventa morum candore conspicua inter monachos alumnos S. Basilii transacta, ad Metropolitanam Polocensem Sedem evectus tamquam sol refulsit in Domo Dei. Siquidem non modo virtutum fulgore gregi sibi commisso forma factus est ex animo, verum oves, quae ob schisma perierant, ad Catholicae Ecclesiae ovile adducendas strenue adlaboravit. At iniquissimi schismatis sectatores tantam execrantes virtutem agmine facto archiepiscopales aedes tumultuantes aggrediuntur; famulis vel vulneratis vel interfectis sacrilegas in Archiepiscopum injecerunt manus; eumque verberibus contusum, immaniter raptatum, atque securi in capite percussum inter injurias contumeliasque in flumen ejecerunt, pridie Idus Novembris anni MDCXXIII. Statim post Servi Dei obitum ita undique sanctitatis ejus fama diffusa est, ut quamvis Urbanus VIII. s. mem. eo ferme tempore legem edixerit *de non procedendo in causis Servorum Dei ad effectum Canonizationis seu Beatificationis, aut Declarationis Martyrii, nisi lapsis quinquaginta annis ab illorum obitu,* tamen ipse summus Pontifex, lege hujusmodi specialiter derogata, sexto Kalendas Februarii anni MDCXXIX decreverit: *„Aperiri posse processus Auctoritate Apostolica fabricatos, et ad ulteriora in qualibet Congregatione procedi.“* Deinde quum juxta vetustiorem disciplinam Sacrae Romanae Rotae Auditores accuratissimam Urbano VIII. de ejus Martyrio et causa Martyrii exposuissent narrationem, Summus ille Pontifex eam Decreto suo confirmavit Idibus Septembris anni MDCXLII.

Postea aliud prodiit Decretum decimo Kalendas Decembris anni ejusdem, quo Sacra Rituum Congre-

gatio declaravit: „*Constare de quatuor Miraculis*", a Deo intercedente Venerabili Josaphato patratis.

Denique Actorum examine rite absoluto, Sacra eadem Congregatio undecimo Kalendas Januarii anni MDCXLIII sancivit: „*Posse dictum Servum Dei Josaphat Beatorum Martyrum Catalogo adscribi, et ad solemnem ipsius Canonizationem quandocumque deveniri; interim vero, donec ad ipsam Canonizationem deveniatur, visum fuit facultatem concedi posse . . . ut in die Natalis Beati Martyris Officium et Missa de Communi unius Martyris Pontificis recitari et celebrari valeat.*" Quam Sacrae Congregationis sententiam Urbanus VIII. datis Litteris in forma Brevis decimoseptimo Kalendas Junii anni ejusdem solemniter confirmavit, simulque jussit ut dies ad celebrandum hujus Beati Martyris festum a Cardinali Sacrae Congregationi de Propaganda Fide Praefecto constitueretur, quoniam eadem Sacra Congregatio in Causae hujus pertractatione alacrem suam interposuit operam.

Verum ejusmodi judicium mira successus prosperitate huc usque adductum substitit, quia investigabili Dei consilio nostris hisce temporibus absolvendum reservabatur. Cum enim infensissima seditiosorum hominum turba universo pene orbe exagitato ad Apostolicam praesertim Petri Sedem labefactandam omnem vim exerat suam, occurrit e coelo Beatus Josaphat, qui ejusdem Sedis Primatum sanguine effuso strenue adseruit, suoque interventu tenebricosa conspirantium consilia confundet.

Quare Sanctissimus Dominus noster Pius Papa IX. cum audiisset *sententiam pro veritate* R. P. Sanctae Fidei Promotoris, qua statuebatur Causam hanc in eodem prorsus statu esse ac illa erat Martyrum Japonensium jam inter Coelites adscriptorum, consilium habuit Reverendissimorum Cardinalium Sacrorum Rituum Congregationis in Palatio Apostolico Vaticano sexto Idus Januarii vertentis Anni, in quo per Reverendissimum Cardinalem Constantinum Patrizi Episcopum Portuensem et Sanctae Rufinae, eidemque Sacrae Congregationi Praefectum, Causaeque Relatorem, proposito dubio: „*An tuto procedi possit ad solemnem Beati Josaphat Martyris Canonizationem?*" omnes Patres Cardinales affirmativum protulere responsum. Attamen Beatissimus Pater noluit illico suam pandere mentem, ut precibus ingeminatis lumen a Domino impetraret et auxilium.

Tandem ad id perficiendum hanc selegit diem, qua solemnis recolitur memoria Magni illius Athanasii, qui Ecclesiae Orientalis praesertim lumen extitit praeclarissimum, fideique orthodoxae egregius adsertor. Quare cum prius Sanctissimus Dominus noster salutarem Hostiam in suo privato Sacello piissime immolasset, ad hoc se contulit Graeci Ritus Templum, ibique Sacro Graecanicis caeremoniis oblato adstans, inclyto ejus Titulari Orientalis Ecclesiae necessitates ex animo commendavit. Dein ad se accersivit Reverendissimum Cardinalem Constantinum Patrizi Episcopum Portuensem et Sanctae Rufinae, Sacrorum Rituum Congregationi Praefectum Causaeque Relatorem, una cum R. P. Petro Minetti Sanctae Fidei Promotore, et me infrascripto Secretario, iisdemque adstantibus rite pronuntiavit: „*Tuto procedi posse ad solemnem Beati Josaphati Kuncevicii Archiepiscopi Polocensis et Ruthensis Martyris Canonizationem.*"

Hujusmodi Decretum in vulgus edi, in Sacrorum Rituum Congregationis Acta referri, Literasque Apostolicas sub plumbo de solemni Canonizationis Ritu in Patriarchali Basilica Vaticana quandocumque celebrando expediri mandavit sexto Nonas Majas anni MDCCCLXV.

Loco ✝ Signi.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.

Patrizi S. R. C. Praefectus.

D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

Man muß früh anfangen, der Verarmung vorzubeugen, so früh als möglich. Es muß dieß aber in der rechten Weise geschehen. Von Staats wegen müssen arme Kinder die Schulen besuchen, damit sie etwas lernen und in den Stand gesetzt werden, ihr Leben fortzubringen und ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Allein dieses reicht nicht aus. Die Kinder werden da wohl geschult, werden gescheiter und pfiffiger und zum Spekuliren aufgeweckt, aber sie werden nicht erzogen. Und Erziehung ist es, was Noth thut. Der Fleiß im Lernen ist zwar Vorbereitung und Anfang emsiger Arbeitsamkeit, ist aber nicht diese selber. Das Lernen des Katechismus kann, wenn es vernünftig betrieben wird, eine Anbahnung religiöser Erkenntniß und christlicher Frömmigkeit sein, ist aber nicht diese selber, und wird sogar das Gegentheil davon sein, wenn nicht kirchliche Zucht und Uebung immer mit diesem Lernen verbunden ist. „Wenn man ein unerzogenes, sittlich verwahrlostes Kind geschickt in den Schulen macht, und sein Leben außer der Schule so gehen läßt, so wird ihm dieß weit eher schaden als nützen." In der Schule, wenn ihr nicht ein priesterlicher Lehrer, der mit oder ohne kirchliche Weihe sich ihr ganz opfert, versteht und sie leitet, wird der sittliche, religiöse Einfluß auf das Gemüth des Kindes nie so stark werden, daß er den fehlenden häuslichen guten Einfluß ersetzt, oder gar den schlechten Einfluß des Hauses aufhebt. Für solche Kinder muß eine andere Hilfe gefunden werden, wenn man der künftigen Verarmung vorbeugen will.

Bekanntlich hat Fichte den Grundsatz aufgestellt, man müße, wenn unsere verderbten sittlichen und socialen Zustände besser werden sollen, die künftige Generation von der gegenwärtigen gänzlich ausscheiden und sie in totaler Trennung von der Jetztwelt heranbilden. Er erkannte es, daß mit dem Lehren und Lernen nicht geholfen werde, wenn man nicht dazu komme, die Leute zu erziehen. Und er hat es eingesehen, daß die Macht des bösen Beispieles alle auf Er-

ziehung verwendete Mühe vereiteln müßte, so lange die Zöglinge einer künftigen Generation mit demselben in einer Berührung blieben. Die Nothwendigkeit einer solchen Ausscheidung ist da am schreiendsten, wo gar kein häusliches Leben ist, oder wo die Bande des häuslichen Lebens so gelockert sind, daß das Kind nicht nach dem Vater fragen kann, und daß dieser nicht nach dem Kinde frägt, wo die Eltern selber nicht arbeiten und die Kinder nicht anhalten zur Arbeit, wo die Eltern nicht beten und auch die Kinder nicht beten lassen, wo die Eltern alles sich erlauben, was durch göttliches und menschliches Gesetz verboten ist, und auch den Kindern nicht wehren zu thun, wozu ihr thierisches Gelüsten sie antreibt. Da entwickelt sich das Thierische im Menschen und überwuchert alles höhere, Gott entstammte Leben und mißbraucht alle für das Streben nach dem Ewigen gegebenen Kräfte des Geistes zur Verübung von Freveln und Missethaten.

Und in solcher Weise sind seit 30—40 Jahren Viele aufgewachsen. Niemand hat sich um ihr Wachsen und um ihr Dasein bekümmert. Man hat sie ignorirt und hätte sich gerne überredet, sie wären gar nicht da, oder sie hätten gar nicht einmal ein Recht, zu existiren. Auf einmal sind sie schaarenweise aufgetreten, wie Pilze aus der Erde hervorgeschossen, haben Kravalle anrichten heißen und faktisch gezeigt, daß sie auch da seien. Es war dieß im Jahre 1848. Sie hätten sich selber nicht getraut, so aufzutreten; allein sie waren selbst angeregt durch Umsturzmänner, die ihnen Hilfe versprachen, wenn sie mithielten. Diesen Umsturzmännern war nicht um diese verlassenen, verwahrloseten Leute zu thun; sie wollten sich ihrer nur bedienen, um ihre eigenen, ehrgeizigen und habsüchtigen Zwecke zu erreichen. Die andern, für Ordnung und Gesetzmäßigkeit stehenden Leute gewahrten mit Staunen die übergroße Menge brodlosen Gesindels, wie man es nannte, und hörten verblüfft die Reden und Forderungen, welche einzelne aus ihnen ganz eindringlich und mitunter erschütternd zu stellen wußten. Sie klagten darüber, daß sie bisher verkürzt wurden, sie meinten an Geld; sie schrieen und lärmten, daß man ihnen geben müße, was man ihnen bisher vorenthalten, sie meinten Geld und Gut; sie erklärten, daß sie nicht mehr hungern wollten, denn sie hätten auch einen Magen, wie die Reichen. Sie waren wirklich verkürzt worden, aber nicht an Geld, sondern an Erziehung; sie hatten wirklich berechtigte Forderungen, aber nicht an den Geldbeutel der Besitzer, sondern an das Herz der Mitbrüder, das auch ihnen Theilnahme schuldet und die bisher vorenthaltene ihnen in doppeltem Maaße zuzuwenden verpflichtet ist.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Canonisch investirt wurde am 22. ds. Mts. Pr. Johann Bapt. Schrems auf das Riedler-Schrenk'sche Beneficium bei St. Peter in München.

Todesanzeige. Am 24. ds. Mts. ist Pr. Joseph Anton Kraus, Beneficiat an der St. Jakobskirche am Anger in München gestorben.

Am 13. ds. Mts. ist die erledigte Pfarrei Attl, k. Bezirksamtes Wasserburg, von der k. Regierung von Oberbayern mit einem dreiwöchentlichen Termine zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Sie zählt bei 7 Stunden im Umfange 781 Seelen, 2 Exposituren und 3 Schulen und wird vom Pfarrer und zwei exponirten Hilfspriestern pastorirt. Die Oekonomie besteht in 6 Tgw. 85 Dez. Wiesen. Fassionsmäßiger Reinertrag 923 fl. $47^{3}/_{8}$ kr.

St. Korbinians-Verein.

Schluß der Bescheinigungen vom 1.—31. Mai 1865.

Pfarramt Großinzemoos . . .	Jahr.-Beitr.	15	fl.	—	kr.
Stadt-Pfarramt St. Bonifaz in München	halbj. Beitr.	70	„	—	„
Expositur Jakobsbeuern . . .	Jahr.-Beitr.	11	„	—	„
Hofkuratie Neuenschleißheim . .	„	24	„	—	„
Pfarramt Weichs	„	75	„	—	„
Stadtpfarramt Haslach-Traunstein	Qu.-Beitr.	47	„	30	„
Pfarramt Buchbach	Jahr.-Beitr.	67	„	30	„
„ Engelsberg	„	30	„	—	„
Legat des vormal. Expositus Fr. P. Huber in Polling	A. Beitr.	100	„	—	„
Pfarramt Chieming	2 Jahr.Beitr.	30	„	30	„
Ein Pfarrer der Erzdiöcese . .	A. Beitr.	88	„	—	„
Schankung von einem Priester der Erzdiöcese	„	2000	„	—	„
Legat des verst. Pfarrers Georg Pfennigmann in Oberneukirchen	„	300	„	—	„
Pfarramt Pellheim	Jahr.-Beitr.	24	„	—	„
„ Gündelkofen	„	28	„	—	„
„ Lenggries	„	80	„	—	„
„ Tittmoning	„	100	„	—	„
„ Kohlgrub	halbj. Beitr.	14	„	—	„
„ Hohenpeißenberg . .	„	5	„	—	„
„ Oberammergau . .	Jahr.-Beitr.	44	„	—	„
„ Hechenberg	„	50	„	—	„
„ Röhrmoosen	„	22	„	—	„
„ Wartenberg	„	40	„	—	„
„ Pernau	„	38	„	—	„
„ Oberbergkirchen . .	halbj. Beitr.	50	„	—	„
„ Abens	Jahr.-Beitr.	20	„	—	„
„ Kay	„	80	„	—	„
„ Uebersee	„	52	„	—	„
„ Seeon	„	40	„	—	„
Stadtpfarramt der Vorst. Au .	Qu.-Beitr.	67	„	—	„
Stadtpfarramt St. Anna in München	halbj. Beitr.	120	„	—	„
Schankung des verlebten ledigen Anwesenbesitzers Fr. Prinzing von Peiting	A. Beitr.	1000	„	—	„

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (G. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 27. Donnerstag den 6. Juli. **1865.**

Inhalt. Vinculirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staats-Obligationen au porteur. — Die Armenpflege. — Diöcesan-Nachrichten.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing

(Vinculirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staats-Obligationen au porteur betr.)

theilt dem Diöcesanklerus im Nachgange eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. Mai l. Js. bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und Darnachachtung mit.

München den 26. Juni 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Domdechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 26. März l. Js. im genannten Betreffe wird der k. Staatsschuldentilgungs-Kommission hiemit im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten Nachstehendes erwiedert:

1) Die Anordnungen in der Entschließung vom 31. Dezember 1863 Nro. 16,348 über Vinculirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur beziehen sich ausschließend auf Erwerbungen derjenigen Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen, welche unter die Niederkuratel der k. Bezirksämter gestellt sind, und es ist in diesen Anordnungen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, daß, ohne Rücksicht darauf, ob nach den Vorschriften des revidirten Gemeinde-Edikts im einzelnen Falle die Kuratelgenehmigung zur vorausgegangenen Erwerbung der Obligation von dem Bezirksamte selbstständig — oder mit Bestätigung der Oberkuratel ertheilt worden ist, in allen diesen Fällen die nach Ziff. 5 der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Regierungsblatt 1860 S. 770) als Vinculirungs-Anträge den Staatsschuldentilgungskassen mitzutheilenden Obligationen-Verzeichnisse nur mit der Fertigung des Bezirksamtes versehen zu werden brauchen.

2) Diese bezirksamtliche Fertigung hat, wenn nach §§. 103, 127 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts die Erwerbung der Staatsobligationen bei einem Kapitalbetrage bis zu 500 fl. incl. von Genehmigung der niederen Kuratel abhängt, auch nur die Bestätigung der ertheilten bezirksamtlichen Kuratelgenehmigung zu enthalten, und es sind auf diese Bestätigungen hin die Vinculirungen vorzunehmen.

3) Wenn aber wegen höheren Kapitalbetrags für diese Erwerbungen nach den allegirten gesetzlichen Bestimmungen die Bestätigung der Kreisregierung erforderlich ist, so muß die letztere unter genauer Allegirung der Genehmigungs-Entschließung auf dem Obligationenverzeichnisse durch das Bezirksamt bestätigt sein.

4) Was hingegen Obligationen-Erwerbungen für Verwaltungen betrifft, welche nicht einem Bezirksamte, sondern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, so werden hiefür die Vinculirungsanträge wie früher durch die Kreisregierung, welche in diesem Falle die Nieder-Kuratel ausübt, der einschlägigen Kasse zugesendet.

Hievon werden die Kuratelbehörden durch das k. Staatsministerium des Innern verständigt werden, und es hat hienach die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 26. März l. Js. das Weitere zu verfügen.

München den 15. Mai 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Die Armenpflege.

(Fortsetzung.)

Man hat sich besonnen und einsehen gelernt, daß man gegen diese Leute, die man wie das Wild im Walde aufwachsen ließ, eine Schuld abzutragen habe. Und was man an sie selber nicht mehr zu restituiren vermag, das will man an ihren Kindern ersetzen. Diese sind jetzt das Hauptaugenmerk aller Wohlgesinnten. Durch vernünftige, christliche Fürsorge für die verwahrloseten Kinder will die freiwillige Armenpflege der künftigen Verarmung vorbeugen und diesen Kindern

eine annehmliche oder doch erträgliche Zukunft sichern. Der Drang zu dieser Liebesbethätigung wird immer größer; die Nothwendigkeit derselben stellt sich immer mehr als eine unerläßliche heraus. Die Bauern erhalten für theures Geld keine Knechte und Mägde mehr, während durch Verwahrlosung der untersten Klasse eine Menge Arbeitskräfte verloren geht. Diese Arbeitskräfte zu erhalten und zu pflegen, ist eine unerläßliche Bedingung der Erhaltung des Bauernstandes. Die Bauern sind eben daran, für eine bessere Zukunft sich vorzubereiten. Der Mangel an Arbeitern zwingt sie, selber wieder den Pflug und die Sense in die Hand zu nehmen, die Noth lehrt sie arbeiten. Die Noth lehrt sie aber auch mit den Arbeitern manierlich umzugehen; denn wenn sie die frühere brutale Weise wieder aufnehmen und fortsetzen wollen, so laufen ihnen die Arbeiter davon. Auch die Gewerbsleute sehen es ein, daß ihnen mit guten Gesellen besser gedient ist, als mit schlechten. Und sie kommen allmählig zu der Einsicht, daß die guten Leute nicht aus der Erde herauswachsen und nicht in den Cloaken der Verderbniß und Armseligkeit gedeihen, aus denen sie bisher einen großen Theil ihrer Lehrlinge und Gesellen herausnehmen mußten; daß man diese Leute erziehen und bilden müße, und daß in diesem Werke das Erste sei die Verpflanzung der künftigen Arbeiter in ihren Werkstätten aus ihrem ungesunden, verpesteten natürlichen Boden in einen bessern Grund, den ihnen die übernatürliche Liebe zubereitet. Bauern und Meister sind durch die Noth gedrängt, sich zu einem großartigen Werke der Liebe zu entschließen, Erziehungshäuser für künftige Arbeiter zu gründen und zu diesem Zwecke die nothwendigen Opfer zu bringen.

Die Hilfe dieser Art ist seit Jahren schon angebahnt. Sie ist nicht von Bauern und nicht von Meistern, sondern von hochgestellten Männern geistlichen und weltlichen Standes ausgegangen, und es scheint wirklich, daß Gottes Segen auf dem Unternehmen ruhe. Im Jahre 1852 bildete sich in München ein Verein, der sich's zur Aufgabe setzte, verlassenen, der Gefahr des Verderbens ausgesetzten oder schon verwahrloseten Kindern eine gute Erziehung und Pflege zu verschaffen. Den Anfang machte man in der Vorstadt Au im Jahre 1853 mit 16 Kindern (12 Knaben und 4 Mädchen.) Im Jahre 1855 verpflanzte man die Erziehungsanstalt für die verlassenen Knaben auf den Berg Andechs, in das dortige Benediktiner-Kloster, und übertrug die Leitung derselben einem Pater dieses Klosters. Die Ordensbrüder unterrichteten diese Knaben in den verschiedenen Handarbeiten, um sie für Gewerbe vorzubereiten. Im Jahre 1862 zählte die Anzahl 70 Zöglinge. Von da aus werden sie, je nachdem ihre Neigung und ihr Geschick für dieß oder jenes Gewerbe sich kund gibt, zu tüchtigen Meistern in die Lehre gegeben, denn ihr Aufenthalt in der Anstalt dauert verfassungsmäßig nur vom 6—15 Jahre. Aus dieser Anstalt sind schon viele treffliche Gesellen hervorgegangen, die mit kindlicher Liebe an ihrem Erziehungshause und an den Mönchen hängen, die sie als ihre Väter lieben. Die Mädchen wurden nach Uebersiedelung der Knaben auf den Berg Andechs den Schulschwestern übergeben.

An Algasting bei Dorfen besteht seit Jahren eine ähnliche Anstalt für verlassene Knaben auf dem Lande. Die Erziehung derselben ist mit allerhöchster Genehmigung den barmherzigen Brüdern übergeben. Diese besorgen Küche und Wohnstätte, Wäsche und Pflege für die Knaben, nehmen sie, sobald sie dazu die nothwendigen Kräfte haben, mit sich auf das Feld, unterrichten sie in allen Feldarbeiten, und man glaubt wirklich in die Zeiten der Einführung des Christenthums und der Kultur in Bayern versetzt zu sein, wenn man diese Mönche pflügen und säen und hacken und mähen sieht unter ihren kleinen Gehilfen. Da werden tüchtige Knechte für das Land erzogen und christlich gebildet.

Eine ähnliche Rettungsanstalt ist auch in Indersdorf, wo verlassene Knaben und Mädchen durch barmherzige Schwestern gepflegt und erzogen werden. Den Unterricht erhalten sie in der Schule von den Lehrern und Katecheten der Pfarrei.

Wahrhaftig, die christliche Liebe hat das Mittel gefunden, durch welches der Verarmung und Verwahrlosung des Geschlechtes der Menschen in großartiger Weise vorgebeugt werden kann — die religiöse und sittliche Erziehung derjenigen, welche sonst dem Verderben des Leibes und der Seele preisgegeben wären, in Rettungsanstalten, die von derselben Liebe gegründet wurden und derselben Liebe ihre Fortdauer zu danken haben.

III. Aufgabe des Seelsorgers bezüglich dieser doppelten Armenpflege.

Ueber diesen wichtigsten Punkt wollen wir, nachdem schon vielfältig Fingerzeige gegeben wurden, wie sich der Seelsorger in mannigfaltiger Beziehung an der Armenpflege betheiligen könne, nur noch zusammenstellen, was ehrwürdige, in der Seelsorge ergraute Männer in ihren Abhandlungen über diesen Gegenstand geschrieben haben.

1) „Wenn auch vom Standpunkte der Staatsregierung aus die Armensache mehr von ihrer äußern, formellen Seite aufgefaßt und als Verwaltungsgegenstand behandelt wird, so ist doch nicht zu verkennen, daß dabei die tiefe, religiöse Grundlage, auf der das Ganze beruhen muß, wenn etwas Gedeihliches zu Stande kommen soll, nicht außer Acht gelassen ist. Dieses beweiset nicht nur die am rechten Orte ausgesprochene, hohe sittliche und religiöse Tendenz dieser Verordnungen, sondern auch der große Antheil, der darin den Pfarrern als solchen in der Behandlung des Armenwesens angewiesen ist. Diese sollen darum vorerst selbst eindringen in den wohlwollenden Sinn und in die landesväterliche Absicht dieser Verordnungen. Der Staat hat uns durch diese Bestimmungen mit großem Zutrauen beehrt, hat die unmittelbare Leitung des Armenwesens in unsere Hände gelegt; er ist im Hinblicke auf unsern Beruf vollkommen berechtiget, von unserer Thätigkeit und nützlichen Verwendung bei diesem wichtigen Amte die schönsten Früchte zu erwarten. Er bietet uns in dieser Fürsorge die Unterstützung durch seine Macht und sein Ansehen für alle Fälle an, in denen wir derselben bedürfen. Es wäre darum nicht zu rechtfertigen, wenn wir uns seines Zutrauens unwürdig erwiesen und nicht ernstlich beflissen wären, seinen Erwartungen zu entsprechen."

2) „Der Seelsorger wird aber auch seine Gemeinde auf geeignete Weise über die Fürsorge des Staates für die Armen

unterrichten, und er wird ganz besonders die Mitglieder des Gemeinderathes darüber verständigen, weil diese zugleich mit dem Pfarrer zur Führung und Leitung der in die Armenpflege eingreifenden Geschäfte berufen sind. Wenn auch diese Mitglieder der Gemeindeverwaltung nicht von der Art sind, daß er sie selber zur Armenpflege berufen würde, indem sie für andere Gemeinde-Angelegenheiten vortrefflich sein mögen, aber gerade bezüglich der Armenpflege das rechte Geschick nicht haben, so habe er Geduld mit ihnen und gebe sich Mühe, durch Belehrung und Beispiel sie für ihr Amt geschickt zu machen."

3) „Der Seelsorger benütze sowohl die Kanzelvorträge als den Beichtstuhl zur Erweckung und Anregung des echtchristlichen Geistes der Mildthätigkeit und warne die Gläubigen sorgfältig vor Verschwendung, vor unmäßiger Vergnügungssucht, vor dem herrschenden Luxus, diesen Grundursachen der Armuth in den meisten Fällen. Ueberhaupt ist Seelenpflege auch die Seele der Armenpflege. Um den Werth und die Wirksamkeit einer Armenpflege, welche die geistigen Interessen der Menschheit nicht berücksichtiget, ist es etwas sehr Zweideutiges. Wo niedrige Leidenschaften herrschen, ist die großartigste Spende mehr Gift als Hilfe. Darum ist es dringende Pflicht des Seelsorgers, an der Erhaltung und Pflege eines sittlichreligiösen Sinnes und Lebens nach Kräften zu arbeiten. Nur wenn die Reichen im Geiste Christi reich sind an Milde und Güte, und die Armen im Geiste Christi arm sind, nur dann kann der große Gegensatz zwischen arm und reich ausgeglichen, jene Kluft, die immer drohender zu werden beginnt, ausgefüllt werden. Diese Gesinnung aber sollen wir in den Herzen unserer Pflegempfohlenen nach Kräften zu wecken suchen."

4) „Was das Formelle anbelangt, halte sich der Seelsorger pflichtgetreu an die gesetzlichen Bestimmungen und an die zur Erläuterung und Ausführung derselben ergangenen Instruktionen und Verordnungen, mit weiser Rücksichtnahme auf die besondern örtlichen Verhältnisse. Er leite die Versammlungen des Pflegschaftsrathes mit Umsicht, wirke aller Partheilichkeit entgegen, sorge für Erhaltung und Mehrung des Armenfondes, halte jedoch jene thörichte Häuslichkeit ferne, welche, nur auf Vergrößerung des Fondes bedacht, für künftige Generationen hauset, während den jetzt lebenden Armen die Unterstützung ganz knapp zugemessen wird. Er sehe darauf, daß stets Ordnung im Haushalte der Armenpflege, in Führung der Tagebücher, im Armenbeschrieb, im Etats- und Rechnungswesen herrsche, und den hierüber bestehenden Verordnungen genau nachgekommen werde. Wenn auch manches nutzlose Geschreibe, das durch die bureaukratische Behandlung des gemeindlichen Armenwesens veranlaßt wird, ihn anwidern möchte; so unterziehe er sich dennoch in geduldigem Gehorsame auch solcher Arbeit. Und wenn ihn manchmal die herrischen oder pedantischen Bemerkungen einer grämlichen Revision ärgern, so behalte er immer die wichtige Sache selber im Auge, setze sich über solche Schreiber-Müthlein hinweg und lasse seinen Eifer für die Armen und für die vorschriftmäßige Behandlung des Armenwesens sich dadurch nicht abschwächen."

5) „Hat der Seelsorger ein Spital oder ein Armenhaus in seiner Gemeinde, das unter der gesetzlichen Armenpflege steht, so sorge er dafür, daß nach dem Sinn und Geist der frommen Stifter für die darin verpflegten Armen und Kranken gesorgt werde. Es ist oft recht rührend und für den Stand dieser Stiftungen in der Gegenwart recht beschämend und anklagend, in den Stiftungsurkunden zu lesen, mit welcher Sorgfalt die frommen Gründer bemüht gewesen, den gebrechlichen und kranken Armen den Aufenthalt im Spitale annehmlich zu machen, alle ihre berechtigten Bedürfnisse zu befriedigen, und wie sie all die zärtliche Sorgfalt für die leibliche Existenz der Unglücklichen darauf hinrichteten, daß dieselben geistig gefördert, für den Himmel vorbereitet werden. Darum sollen sie nicht bloß die nothwendige Kost und den entsprechenden Trunk für alle Tage haben, sondern es soll ihnen an Sonn- und Festtagen etwas Besseres zu Theil werden, daß sie an diesen Tagen der allgemeinen Christenfreude theilhaftig werden. Darum soll nicht bloß ihre Wohnstätte und ihr Bett immer wohl aufgeräumt und reinlich gehalten werden; sondern sie sollen auch an bestimmten Tagen ihr Gewissen durch das hl. Bußsakrament reinigen. Der Spitalvater und der angestellte Geistliche sollen die Pfründner des Morgens und Abends zum Gebete in der Hauskapelle versammeln, ihnen vorbeten und sie zum Beten anhalten, daß sie gegen die Wohlthäter ein dankbares Herz bewahren und für die Sterbstunde sich vorbereiten. Und wie wird es jetzt oft gehalten in solchen Spitälern? Die Oberkuratel des Staates, die auf Recht und Urkunde hält, hat keine Schuld an den gegenwärtigen Mißständen und hat schon an vielen Orten eine Restituirung der ursprünglichen Ordnung durch Uebergabe solcher Anstalten an die barmherzigen Schwestern zu Stande gebracht. Wo dieses noch nicht geschehen, da liegt die Schuld an den Gemeindeverwaltungen, an den Magistraten, die solche Stiftungen für Arme als Melkkühe für sich und ihre Verwandten auserwählt haben. Ein kräftiger und verständiger Seelsorger kann in dieser Beziehung viele Mißstände entfernen, viel Gutes anbahnen, weil er immer versichert sein darf, daß die hohen und höchsten Behörden das gute Werk, für das er einsteht, auf's kräftigste unterstützen werden."

6) „Der Seelsorger strebe darnach, daß auch die gemeindliche Armenpflege vom Geiste der christlichen Liebe durchdrungen und in diesem Geiste geführt werde. Ist es ja doch eines jeden Christen Pflicht, auch die Zwangspflichten aus dem höhern Motive heiliger Furcht vor Gott oder übernatürlicher Liebe zu Gott zu üben, wenn er von der Erfüllung derselben einen ewigen Lohn erhalten will. Und ist es überhaupt des Seelsorgers Pflicht, seinen Untergebenen einzuschärfen, daß sie die Gesetze der Obrigkeit nicht bloß um der Strafe, sondern auch um des Gewissens, um Gottes willen beobachten und treue halten. Darum trage er selbst diese Liebe in sich und suche sie auch den Herzen der ihm Zugeordneten einzupflanzen. Durch ihn, der in Landgemeinden und kleinern Städten doch immer die Seele des Pflegschaftsrathes ist und sein soll, kann alles das, was die freiwillige, in der heiligen Liebe begründete Armenpflege so segensreich macht, in die ge-

meindliche und gesetzliche übergetragen und in solcher Weise auch diese zu einer wahrhaft christlichen Armenpflege veredelt werden. Dieses Edelreis auf den Stamm zu pflanzen und sorgsam zu pflegen, sei das unabläßige Bemühen des Seelsorgers."

7) „Das vorzüglichste Augenmerk richte der Seelsorger auf die Kinder der Armen, damit sie nicht durch Angewöhnung des Bettels geistiger und leiblicher Noth überantwortet werden. Sollte auch unser Bemühen bei einem großen Theile der Eltern und Kinder beinahe verloren gehen, so wird es doch immer einige geben, bei denen es Früchte bringt. Kann man nicht alles leisten, was man gerne wollte, so soll man doch das nicht vernachläßigen, was man leisten kann; denn wir sind ja Schüler desjenigen, der einst gesagt hat: „Lasset die Kleinen zu mir kommen!" Wir wollen daher sowohl den Schulunterricht als die uns durch die staatlichen Verordnungen gegen pflichtvergessene Eltern, die ihre Kinder zum Bettel ausschicken, uns gebotenen Mittel benutzen; denn es hängt hievon der sittliche Zustand und das äußere Wohl einer ganzen Generation ab. Wie viele Sträflinge müßen es bekennen, daß die Fahrläßigkeit ihrer um sie ganz unbekümmerten Eltern, die sie in der Knabenzeit nicht an Zucht und Arbeit gewöhnten, sondern müßig und hungrig auf der Gasse umher laufen ließen, nebst der eigenen Faulheit und Arbeitsscheue sie zum Bettel und endlich zum Stehlen und andern Freveln geführt habe?"

8) „Weil das Verderben des weiblichen Geschlechtes, wo es einmal eingerissen hat, weit unheilvoller wirkt und schwerer zu heilen ist, als die Corruption der Knaben und Jünglinge, und weil diese gar häufig durch verderbte Mädchen zu Grunde gerichtet werden; darum gebe sich der Seelsorger in größern Gemeinden alle Mühe, die Mädchenschulen geistlichen Lehrerinen zu übergeben. Diese wissen die Mädchen an sich zu ziehen, selbst ihre Mütter zu gewinnen, und das Andenken an die wohlmeinenden, freundlichen Lehrfrauen hält manches Kind vom Bösen ab. Diese Nonnen werden bald in der Gemeinde so viel Vertrauen gewinnen, daß man ihnen Geld und Nahrungsmittel zur Disposition stellt, damit sie für arme Kinder das nothwendige Mittagessen bereiten und sie in der gefährlichen Freizeit über Mittag beaufsichtigen und in entsprechender Weise unterhalten können. Die armen Mädchen bekommen an diesen guten Lehrfrauen zärtlichliebende Mütter; es erwacht in ihnen die dankbare Liebe gegen diese Wohlthäterinen, und das gute Beispiel, das ihnen diese Lehrerinen geben, macht auf sie einen unauslöschlichen Eindruck. Die wohlerzogenen Mädchen üben nun, ohne es zu wissen, einen heilsamen Einfluß auf die verwilderten Knaben, die ärmern aus denselben werden durch Fürsorge der Lehrfrauen in abgesondertem Lokale auch ihr Mittagessen erhalten und durch diese Einrichtung vor der Nothwendigkeit des Gassenbettels während der Mittagszeit verwahrt bleiben. Wie viel Gutes auf diesem Wege in unserm Vaterlande durch opferwillige Seelsorger schon gethan wurde, weiß der Allwissende. Wie viel noch geschehen könnte und sollte, das wäget die ewige Weisheit und Gerechtigkeit ab. Es ist dieß einer der Punkte, in dem sich die gesetzliche und die freiwillige Armenpflege berühren, in dem der Staat immer willig die Hände bietet, wenn man ihn nur darüber recht zu verständigen weiß."

(Schluß folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben das für den gegenwärtigen Erledigungsfall der freien Collation unterstellte Curatbeneficium Maria Thalheim in der Pfarrei Riding dem bish. Cooperator in Schwindkirchen, Pr. Aloys Günzinger, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend durch Decret vom 4. ds. Mts. gnädigst zu verleihen geruht.

In der erzbischöflichen Hauskapelle in München erhielten am 26. und 27. v. Mts. Ludwig Fing und Joseph Pichler, Alumnen des erzbischöfl. Klerikalseminars in Freysing, und Fr. Cyrillus Eder, Conventual des Benediktinerstiftes St. Vinzenz in Nordamerika die heiligen Weihen des Subdiaconates und Diaconates.

In der Domkirche zu Freysing erhielten am 29. v. Mts. die nachstehenden Alumnen des erzbischöfl. Klerikalseminars in Freysing: Anton Aigner, Joseph Annaberger, Ant. Bauer, Johann Ev. Bauer, Johann Nep. Doff, Peter Eder, Ludwig Fing, Anton Gundermann, Johann Bapt. Heiß, Franz Xaver Hüttner, Franz Xaver Kammerer, Ludwig Kannreuther, Johann Nep. König, Joseph Mitter, Joseph Perreiter, Joseph Pichler, Franz Xav. Pöppl, Adolph Schanderl, Franz Sal. Schedl, Martin Schneider, Johann Stöckl, Korbinian Wagner die hl. Weihe des Presbyterates.

Der bish. Provinzial der Congregation des allerheiligsten Erlösers in Oberdeutschland, P. Franz v. Bruchmann, wurde auf seine Bitte durch den General der Congregation seines Amtes enthoben und dasselbe dem derzeitigen Rektor des Congregationshauses in Altötting, P. Anton Miller, beginnend vom 1. ds. Mts., übertragen.

Die von dem Stadtmagistrate München beschlossene Präsentation des bish. Stadtcooperators Johann Bapt. Schmidbauer bei St. Peter in München auf das Riedler'sche Beneficium B. V. M. an derselben Kirche erhielt unter dem 26. v. Mts. die landesherrliche Bestätigung: Pr. Johann Bapt. Schmidbauer wurde sofort am 5. ds. Mts. auf dieses Beneficium, sowie am 28. v. Mts. Pr. Ludwig Hemmert auf die Pfarrei Wildsteig, und am 3. ds. Mts. der ernannte und nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 24. v. Mts. durch allerh. Entschließung vom 17. v. Mts. landesherrlich bestätigte Pfarrer Pr. Georg Wenning auf die Pfarrei Oberneukirchen canonisch investirt.

Seit dem 14. v. Mts. befindet sich der vormal. Coadjutor von Dachau, Pr. Johann v. Gott Rohrer, als Coadjutor in Ilmmünster.

Durch oberh. Decret vom 30. v. Mts. wurde der bish. Coadjutor in Holzhausen, Pr. Aloys Haindl, seinem Ansuchen gemäß auf die Cooperatur in Biisiern befördert; durch oberh. Decrete vom 4. ds. Mts. für die Pfarrei Flintsbach der dortige Coadjutor, Pr. Karl Kranz, und für die Pfarrei Eiselfing der dortige Cooperator, Pr. Ludwig Densen, als Vicare aufgestellt.

Todesanzeigen. Am 28. v. Mts. ist der erzb. geistl. Rath Kammerer und Pfarrer Pr. Joseph Baur in Eiselfing, am 2. ds. Mts. der Pfarrer von Niedertaufkirchen, Pr. Ludwig Paschgaly, in Altötting gestorben.

Jubiläum. Am 9. ds. Mts. wird mit oberhirtlicher Bewilligung das Jubiläum des fünfundzwanzigjährigen Bestehens des Klosters der Frauen vom guten Hirten in Haidhausen gefeiert, wozu von Sr. päpstl. Heiligkeit ein vollkommener Ablaß verliehen worden ist.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt

für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 28. Donnerstag den 13. Juli. 1865.

Der Ludwig-Missionsverein und der Bonifaziusverein.

Der in Nro. 8 dieses Blattes vom 23. Februar l. Js. enthaltene Aufsatz „die katholische Mission in Norddeutschland" hat verschiedene Auslegungen und Beurtheilungen erfahren; insbesonders waren es der „Sendbote" in Augsburg und das Bamberger Pastoralblatt, welche den in ihm ausgesprochenen Anschauungen entgegentreten zu müßen glaubten und dieß auch in nicht gerade sehr freundlicher Weise thaten. Wir halten es deßwegen im Interesse der Sache geboten, nochmals auf diesen Aufsatz zurückzukommen und die falschen Unterstellungen der genannten beiden Blätter zurückzuweisen.

Eine falsche Unterstellung nemlich und eine irrige Ansicht ist es, wenn gesagt wird, der Ludwig-Missionsverein stelle sich dem Bonifaziusverein feindlich gegenüber, spreche ihm das Recht der Existenz ab, in den drei südlichen Diözesen Bayerns gebe sich eine Antipathie kund gegen den Bonifaziusverein u. s. w. Niemanden ist es noch eingefallen, dem Bonifaziusvereine das Recht der Existenz abzusprechen, und Niemand wird in den drei südlichen Diözesen Bayerns eine Antipathie gegen den Bonifaziusverein gefunden haben. Die Katholiken der südlichen Diözesen Bayerns haben ein so warmes Herz für die Noth ihrer ärmeren Glaubensbrüder im nördlichen Deutschland, als jene der nördlichen Diözesen, und was der Bonifaziusverein will und dessen Freunde, das wollen auch die Freunde und Vertreter des Ludwig-Missionsvereins. Unterstützung der armen und bedrängten Katholiken in Norddeutschland ist das gemeinsame Ziel, das Beide verfolgen; was die einen wollen, wollen auch die andern. Die Ansichten gehen nur auseinander bei Beantwortung der Frage, wie das gemeinsam angestrebte Ziel am besten erreicht werden könne. Die einen meinen nemlich, die Einführung des Bonifaziusvereins in ganz Bayern sei hiezu das förderlichste und unerläßliche Mittel; die Andern dagegen sind der Ansicht, daß die Vortheile, welche die allgemeine Einführung des Bonifaziusvereines bieten wird, nicht so groß seien, als man erwartet, daß durch die Nebeneinanderstellung zweier Vereine, die, wenn auch nicht ausschließlich, denselben Zweck verfolgen, nothwendig eine nicht wünschenswerthe Zersplitterung der Kräfte eintrete, und daß diese Zersplitterung wie überall, so auch hier von nachtheiligen Folgen sein werde. In dem Maße als die einzelnen Seelsorgspriester sich für den einen oder den andern Verein interessiren, werden sie auch ihre Parochianen für den einen oder den andern zu begeistern suchen, und zuletzt werden beide nur mehr in verkrüppelter Gestalt erscheinen und ein kümmerliches Dasein fortfristen. Die Geschichte eines jeden Vereines kann Belege dafür liefern, daß Trennung und Spaltung schädlich, und nur durch Einheit und gemeinsames Handeln Großartiges angestrebt und erreicht werden kann. Dieser Ansicht sind wir, und werden alle sein, denen es nur um die Sache, nicht um die Realisirung besonderer Lieblingsideen zu thun ist.

Unterm 16. Februar d. Js. hat überdieß die Centeal-Direktion des Ludwig-Missionsvereins einem dießbezüglichen Antrage des Hochwürdigsten Episcopates Bayerns stattgebend den Beschluß gefaßt, von nun an den dritten Theil der sämmtlichen Einnahmen für Deutschland, und die Hälfte von diesem — somit den 6. Theil der Gesammtsumme — im Falle des Bedürfnisses speziell für Bayern zu verwenden. Seitdem haben wir um so mehr Grund, an unsern oben entwickelten Ansichten festzuhalten, und vermögen, im Interesse der Sache, die Nothwendigkeit der Einführung des Bonifazius-Vereins nicht zu erkennen.

Mit nicht geringer Verwunderung erfahren wir durch das Bamberger Pastoralblatt, daß die bisherigen Leistungen des Ludwig-Missionsvereins für deutsche Bedürfnisse nur in der Dahingabe seines Surplus bestanden, daß sie nur „Brosamen" waren, welche man für die armen Katholiken in Bayern und Norddeutschland hat abfallen lassen. Nun wir meinen, daß eine Summe von circa 20,000 fl., denn soviel wurde bisher durchschnittlich für die eben bezeichneten Bedürfnisse jährlich verwendet, nicht mehr für „Brosamen" angesehen werden kann, sondern ein schönes Stück ist. — Wenn aber von einem Surplus die Rede ist, so bemerken wir einfach, daß es für den Ludwig-Missionsverein niemals ein Surplus gibt. Denn bei der mit jedem Tage sich mehrenden Zahl von Gesuchen kommt er niemals in Verlegenheit, seine Gelder zu verwenden; er muß gar oft Gesuche unbe-

rücksichtigt lassen wegen des Mangels an verfügbaren Mitteln und die Ausbezahlung von gewährten, weil als nothwendig erkannten Unterstützungen auf eine spätere Zeit, oft um ein Jahr, hinausschieben. Dieß Alles wäre nicht der Fall, wenn ein Surplus vorhanden wäre. Es gab ein solches bis jetzt noch nicht, und wird auch in Zukunft noch weniger ein solches sich herausstellen.

Sobald Gesuche aus Deutschland an den Ludwig-Missionsverein gerichtet wurden, hat dieser auch bereitwilligst dieselben berücksichtigt, und zwar nicht erst seit dem Jahre 1857, sondern wie aus den Rechnungsnachweisen ersehen werden kann, schon viel früher. Es ist deßwegen völlig unrichtig, wenn das Bamberger Pastoralblatt behauptet, daß man erst seit 1857 mit der Auswerfung von Geldbewilligungen für deutsche kirchliche Zwecke „zögernd den Anfang machte." Wir glauben nicht, daß dem Ludwig-Missionsvereine auch nur mit einigem Scheine von Recht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe „zögernd" den Anfang zu Geldbewilligungen gemacht, seine Beiträge somit nicht gerne, sondern mit Widerstreben geleistet. Am wenigsten dürften die nördlichen Diöcesen Bayerns einen Grund zu solcher Klage haben, da gerade ihre Gesuche in jeder nur möglichen Weise Berücksichtigung fanden. Dieß ist eine unläugbare Thatsache und wird deßwegen auch von keiner Seite in Abrede gestellt. Dagegen sucht man nun Zweifel über die entsprechende und zweckgemäße Verwendung der gewährten Unterstützungen zu erregen; denn „die Summe, welche eigentlich für Bonifaziuszwecke verwendet worden, verringert sich um ein bedeutendes Theil, wenn es sich mit einem größeren Theile der vom Ludwig-Missionsvereine geleisteten Zuschüsse in ähnlicher Weise, wie bei den für Coburg gewährten Unterstützungen verhält," so belehrt uns das Pastoralblatt von Bamberg, und sagt uns, daß die Kirche in Coburg ein Prachtbau sei, einen Prachtbau aber aufzuführen, nicht Aufgabe des Bonifaziusvereins sein könne.

Hierauf diene einfach zur Erwiederung: die Centraldirektion des Ludwig-Missionsvereins ist selbstverständlich nicht in der Lage, sich von der Dringlichkeit der einzelnen Bedürfnisse, für die eine Unterstützung erfleht wird, selbst zu überzeugen, sondern muß sich auf die Zeugnisse glaubwürdiger und kompetenter Personen verlassen, um darüber ein Urtheil zu fällen. Sie ist der Ueberzeugung, daß die Hochwürdigsten Herren Bischöfe und deren Ordinariate die sicherste Garantie für ein wahrheitsgetreues und gewissenhaftes Urtheil bieten, und berücksichtigt deßwegen auch nur solche Gesuche, welche von den Hochw. H.H. Bischöfen oder Ordinariaten empfohlen werden. Sollte nun in dem einen oder anderen Falle eine nicht ganz zweckgemäße Verwendung der Missionsgelder stattfinden, so möge man nicht den Ludwig-Missionsverein als solchen dafür verantwortlich machen, sondern jene, deren Gutachten die Centraldirektion bestimmte, eine Unterstützung zu geben. Auch wir sind weit entfernt die Aufführung von Luxusbauten aus Mitteln der Wohlthätigkeit zu billigen; allein nichts destoweniger scheint es uns angemessen, daß wenn einmal eine neue Kirche gebaut wird, der Bau so geführt werde, daß nicht nach ein paar Jahren oder nach einem Decennium schon ein Neubau nothwendig wird, wie dieß nicht selten der Fall ist. Eine geräumige, schöne Kirche hebt das Selbstbewußtsein der oft sich gedrückt fühlenden Katholiken in protestantischen Ländern und verschafft ihnen auch den Andersgläubigen gegenüber mehr Achtung, als wenn sie wie Parias in einer dunklen Scheune etwa oder in einer nur aus kahlen Wänden bestehenden kleinen Kirche sich versammeln müßen, um die hl. Geheimnisse zu feiern. Selbst die Protestanten führen in unserer Zeit die schönsten Kirchen auf, warum sollten die Katholiken immer nur mit dem Nothdürftigsten sich begnügen? Vergönnen wir also auch Coburg seine schöne Kirche und bedauern wir nicht die paar Tausende, welche zu ihrer Aufführung von dem Ludwig-Missionsvereine beigesteuert wurden. Weit entfernt deren Verwendung zweckwidrig zu finden, sagen wir vielmehr, daß dieselbe eine vollständig zweckgemäße war und auch den Intentionen des Bonifaziusvereines entspricht.

Das ist die Anschauung, welche wir von der Stellung des Ludwig-Missionsvereines und des Bonifaziusvereines zu einander haben, und die auszusprechen, die Artikel im Sendboten und Bamberger Pastoralblatte uns veranlaßten. Möge man einmal aufhören, von Feindseligkeit und Antipathie gegen den Bonifaziusverein zu sprechen; denn es ist eine solche nicht vorhanden. Wir suchen den Zweck des Bonifaziusvereines ebenso aufrichtig zu fördern, wie dessen eifrigste, speziell für ihn thätige und agitirende Freunde; wird dieser wirklich gefördert und erreicht, so ist es ganz gleichgültig, ob die Quelle, aus der die Mittel dazu geflossen, Ludwig-Missionsverein oder Bonifaziusverein heißt. Nur die Sache ist es, um die uns zu thun ist, und nicht eine Lieblingsidee, die wir verfolgen, oder gar, wie das Bamberger Pastoralblatt in wirklich verletzender Weise andeutet, „eine Eifersucht gegen den jüngeren Bruder," wenn wir der Einführung des Bonifaziusvereines in Bayern nicht das Wort reden.

Die Armenpflege.

(Schluß)

9) „Das vorzüglichste Feld für die Wirksamkeit des Seelsorgers ist in der freiwilligen Armenpflege ihm geöffnet. Hier herrscht nicht der Buchstabe des Gesetzes, der erst belebt werden muß; sondern die christliche, ins tiefste Leben übergegangene Charitas ist es, zu deren Pflege er besonders berufen ist. — Der Arme leidet Noth und bedarf der Hilfe; der Seelsorger kommt zu ihm in seine Hütte, tritt in seine Kammer, findet hier den Mann bei Weib und Kindern als einen Trostlosen und Verzagten, oder als einen verhärteten Sünder, oder als einen arbeitscheuen Faullenzer, oder als einen schwer Geprüften und hart Heimgesuchten. Das ist ein anderes Ding, als wo auf der Gasse sich der Bettler dem Vorübergehenden an die Ferse hängt. Mit heiligem Ernste beginnt in solchem Falle die Liebe zu walten. Da dienen die Jünger des Herrn zu Tische, die Armen speisend und tränkend, wie Jesus die Seinen gelehrt hat. Da gilt es, mit klarem Blicke der Noth auf den Grund zu sehen, ihre Wurzeln und Ursachen zu entdecken, und glaubensvoll den Herrn thatsächlich zu bezeugen, welcher der rechte Armen-

freund ist. Da gilt es, Hilfe zu versagen, wo das Gewähren von Hilfe Schaden brächte, und dort Hilfe zu bieten, wo sie wirkliche Hilfe ist. Da gilt es, die Kinder zur Schule, die Eltern zur Kirche zu weisen, und Zucht und Ordnung zu schaffen. Es ist dieß viel schwerer, als dem Bettler ein Almosen hinwerfen; aber es ist dieß auch allein heilsam und hat das Wohlgefallen Gottes."

10) „Der Seelsorger unterstütze ferner durch Rath und That die gemeinnützigen Anstalten für freiwillige Armenpflege. Durch Aufhebung der Quarta pauperum et scholarum hat die Bevormundung, welcher dem Wolthätigkeitssinne des christlichen Volkes einigermassen Zwang anlegte, nunmehr aufgehört; allein es darf hiebei doch nicht verkannt werden, daß die Zwecke, auf welche der Staat die Wohlthätigkeit hinlenken wollte, zu den höchsten und edelsten gehörten, denen nur immer die Mildthätigkeit der Gläubigen sich zuwenden kann. Der Seelsorger wird daher jede ihm dargebotene Gelegenheit benützen, um der frommen Gesinnung seiner Pflegempfohlenen die Bedachtnahme auf die Unterstützung der freiwilligen Armenpflege durch Schankungen, Stiftungen und Legate nahe zu legen, namentlich dann, wenn er über letztwillige Verfügungen vertrauensvoll zu Rathe gezogen wird. Dieß ist ganz besonders seine Pflicht, wenn er sieht, daß wegen Unkenntniß der Verhältnisse fromme Stiftungen gemacht werden wollen, die mehr schaden als nützen könnten. Es wird auf solchen vernünftigen Vermächtnissen und Schankungen, wenn sie freiwillig und in reiner Absicht geschehen, ein außerordentlicher Segen sowohl für die frommen Geber als auch für die bedachten Anstalten ruhen, und die Welt wird sich überzeugen, daß der wahrhaft fromme Sinn auch ohne Zwangsgesetze die erhabene Christenpflicht in Unterstützung der Armen noch ebenso zu erfüllen weiß, wie derselbe Sinn laut dem Zeugnisse der Geschichte, welches den Ursprung aller Armenanstalten als der christlichen Kirche angehörig nachweiset, in allen frühern Jahrhunderten sie zu erfüllen nicht ermangelt hat. — Ueberhaupt strebe jeder in seiner Gemeinde das schöne Bild jener ersten Christengemeinde möglichst zu verwirklichen, in welcher keiner arm, weil Alle reich an Liebe waren — ein Vorbild, das wir zwar schwerlich erreichen werden, aber dennoch nicht aus den Augen verlieren dürfen. Dieses Vorbild steht unendlich erhaben über den wahnsinnigen Träumen derjenigen, die in unsern Tagen durch gewaltsamen Umsturz alles Bestehenden und durch selbstsüchtige Vernichtung des Eigenthumsrechtes die Armuth von der Erde verbannen zu können glauben."

11) „Wenn es die örtlichen Verhältnisse als möglich und räthlich erscheinen lassen, führe der Seelsorger auch einen christlichen Verein für freiwillige Armenpflege in seiner Gemeinde ein. Er nehme sich hiezu die Einrichtungen eines der bereits an vielen Orten bestehenden Vereine, z. B. des Vinzentius-, des Elisabethenvereines u. dgl. zum Vorbilde und modificire dieselben nach den Bedürfnissen seines Ortes. Welchen Namen der Verein auch immer haben mag, sein Lebensprinzip sei die christliche Charitas. Sein Urbild sei das Diakonat der ersten Christengemeinde. Seine wesentliche Aufgabe sei die Verbindung der Seelenpflege mit der leiblichen Pflege; das Mittel hiezu der persönliche Besuch der Armen durch die auserwählten Mitglieder des Vereines. Die Liebesgaben der Vereinsglieder seien Opfer, auf Gottes Altar gelegt. Die Summa ihrer Thätigkeit sei „Christo dienen in den Armen." Der letzte und höchste Zweck des Vereins sei die Heiligung der Geber und Empfänger."

12) „Ob die Gründung einer Rettungsanstalt in der Gemeinde nothwendig oder auch nur räthlich sei, hängt von den besondern Verhältnissen ab. Wäre in der Gemeinde eine größere Anzahl verlassener, verwahrloseter Kinder, und könnte man sie nicht bei rechtschaffenen Familien unterbringen, so müßte man darauf denken, wie man sie in eine schon bestehende Rettungsanstalt brächte, oder wie man selbst eine solche errichtete. Diese Anstalten dürfen nicht Gemeinde- und nicht Staatsanstalten, sie müssen sowohl in ihrer Gründung als in ihrem Fortbestand das Werk der freien Liebe sein. Wie die Gründung und die Erhaltung einzig auf der heiligen Liebe beruht, so muß auch jene Liebe, „die nicht das Ihrige sucht", die weder sich noch die Ihrigen bereichern will, weder für sich noch für das Haus Ehre und Ansehen vor den Menschen anstrebt, die nur sich opfern will zur Rettung und zum Heile der armen Kinder, die Anstalt leiten. Wir haben, Gott sei es gedankt, in der katholischen Kirche noch eine Klasse von Menschen, die mit Verschmähung aller Ehre, alles Geldes und aller Genüsse der Welt freiwillig sich entschlossen haben, sich mit all' ihrem Sein und Vermögen dem Dienste der armen und verlassenen Menschen vor dem Angesichte Gottes zu weihen. Es sind dies die Ordensleute. Barmherzige Brüder und Schwestern sind sie alle, die diesem Berufe sich weihen und für ihre unsäglichen Mühen nur ärmliche Nahrung von den Menschen verlangen, ihren Lohn aber einzig und allein von Gott erwarten. In diese Hände der Liebe müßen solche Anstalten, welche die Barmherzigkeit gegründet hat, gelegt werden, wenn sie bestehen und gedeihen sollen. Bei der Gründung muß man wohl überlegen, ob man Kinder für die Stadt oder für das Land erziehen wolle. Die in städtischen Anstalten auch noch so trefflich erzogenen Kinder werden nie für das Land taugen, werden nicht leicht tüchtige Knechte und Mägde in den Häusern der Bauern werden. Darum hat man, wo in einer Gemeinde der Art verlassene Kinder in eine Rettungsanstalt übergeben werden, wohl zu überlegen, für welchen Beruf dieselben gebildet werden sollen. Die Gründung der Rettungsanstalten für Knaben und Mädchen, die zu tüchtigen Knechten und Mägden herangezogen werden sollen, ist das schreiendste Bedürfniß der Gegenwart, und wo immer der Seelsorger hiezu mit Rath und That helfen kann, verdient er sich einen Gotteslohn und den Dank der Nachwelt. Er allein vermag in einer so großartigen Sache wenig; darum muß er mit seinen Pfarrkindern und mit Mitbrüdern in einen Verein treten, und was der Einzelne nicht vermag, das wird den vielen Vereinigten gelingen."

„Vom Seelsorger hängt das fortwährende Gedeihen eines jeden solchen Vereines größtentheils ab. Von ihm muß Leben und Bewegung in alle Glieder ausgehen. Er muß das heilige Feuer entzünden und hüten und nähren,

und wenn es erlöschen will, muß er es wieder anfachen. Er muß Führer und Muster und Mahner sein ohne Unterlaß. Das kostet Mühe, ausdauernde Mühe und Anstrengung. Aber zage nicht und werde nicht müde, christlicher Seelsorger! Was du mit Mühe pflanzest, wird wachsen und köstliche Früchte tragen. Die Rettung vieler deiner Pflegempfohlenen aus leiblicher und geistiger Noth wird dein Lohn sein. Trost und Freude wirst du davon in deiner Sterbestunde haben. „Selig die Barmherzigen, denn sie werden Barmherzigkeit erlangen.“

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzb. Excellenz werden im Laufe dieses und des nächsten Monates an mehreren Orten das heil. Sakrament der Firmung ausspenden, und zwar am 26. ds. Mts. in Scheyern; am 8. August in Schwaben; am 9. August in Dorfen; am 10. August in Velden; am 11. August in Kl. Zangberg an Zöglinge des dortigen Institutes; am 12. August in Haag; am 14. August in Ebersberg.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 3. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 26. v. Mts. der bish. Cooperator in Münsing, Pr. Anian Bartl, auf die Pfarrei Münsing; nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 8. ds. Mts. durch allerh. Entschließung vom 2. ds. Mts. der bish. Pfarrer von Margarethenried, Dr. Moriz Filser, auf die Pfarrei Bockhorn die landesherrliche Präsentation, und die Ernennung des bish. Cooperators von Pfaffenhofen a. P., Pr. Cajetan Rupp, zum Pfarrer von Emmering bei Grafing die landesherrliche Genehmerklärung.

Unter dem 3. ds. Mts. wurde der von dem Marktsmagistrate Aibling für den Pr. Peter Roth, bish. Vicars von Törwang, beschlossenen Präsentation auf das Helm'sche Beneficium in Aibling, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Canonisch investirt wurde am 11. ds. Mts. Pr. Cajetan Rupp auf die Pfarrei Emmering bei Grafing.

Durch oberhirtl. Decrete vom 7. ds. Mts. wurde der bish. Cooperator von Rohrdorf, Pr. Sebastian Buchner, auf das Vicariat Törwang, der bish. I. Caplan in Vorstadt Au, Pr. Benedikt Gruber, auf die III. Stadtcooperatur bei St. Peter in München, und der bish. Coadjutor in Giesing, Pr. Franz Xaver Eisenrichter, auf die III. Stadtcaplanei in Vorstadt Au befördert, als Coadjutor in Giesing aber der Neomyst Joseph Annaberger angewiesen.

Durch oberh. Decrete vom 10. ds. Mts. wurden folgende Anstellungen, Versetzungen und Beförderungen von Hilfspriestern verfügt: Der bish. Cooperator in Anger, Pr. Andreas Glink, als Cooperator nach Attenkirchen bei Freysing; der bish. Pfarrvicar in Wildsteig, Pr. Georg Pföderl, als Cooperator nach Anger; der bish. Coadjutor in Aubing, Pr. Franz Kastl, als Cooperator nach Pfaffenhofen am Parsberg; der bish. II. Cooperator in Bockhorn, Pr. Joseph Hochenleitner, als I. Cooperator ebendaselbst; der bish. Coadjutor in Schnaitsee, Pr. Georg Rieger, als II. Cooperator nach Bockhorn; der bish. Coadjutor in Tölz, Pr. Dominikus Maier als I. Cooperator in Tölz; der bish. Coadjutor in Prien, Pr. Georg Westermayer, als II. (Markts-) Cooperator nach Tölz; der bish. Cooperator in Walpertskirchen, Pr. Joseph Stir, als Cooperator nach Höslwang; der bish. II. Cooperator in Freysing, Pr. Ferdinand Schaller, als I. Cooperator ebendaselbst; der bish. Coadjutor in Pang, Pr. Anton Fenzl, als II. Cooperator nach Freysing; der bish. Cooperator in Dachau, Pr. Georg Bezold, als Cooperator nach Schwindkirchen; der bish. II. Cooperator in Aibling, Pr. Joseph Windbauer, als I. Cooperator ebendaselbst; der bish. Coadjutor in Petting, Pr. Konrad Korntheur, als II. Cooperator nach Aibling; der bish. Coadjutor in Törwang, Pr. Franz Ser. Pfnür, als Coadjutor nach Schnaitsee; der bish. Coadjutor in Ebersberg, Pr. Georg v. Mässenhausen, als Coadjutor nach Pang; endlich die Neomysten Franz Xaver Kammerer als Coadjutor nach Tölz; Ludwig Kannreuther, als Coadjutor nach Ebersberg; Johann Ev. Bauer und Johann Stöckl als Coadjutoren nach Dachau.

Durch Decret vom 12. ds. Mts. wurde die Vicarirung der Pfarrei Margarethenried dem Pr. Andreas Hörl übertragen.

Todesanzeige. Am 8. ds. Mts. ist der Pfarrer von Oberhaching, Pr. Ignaz Schmid gestorben.

Unter dem 24. v. Mts. wurde von der k. Regierung von Oberbayern mit einem dreiwöchentlichen Bewerbungstermine die Pfarrei Rechtmehring im Dekanatsbezirke Wasserburg ausgeschrieben. Sie zählt bei 2—3 Stunden im Umfange 1739 Seelen, drei Filialen und 1 Schule und wird vom Pfarrer und einem Cooperator pastorirt. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 22 Tgw. Feldgründe und 7 Tgw. 25 Dez. Wiesen; zur Führung derselben sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 6 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erforderlich. Reinertrag 1002 fl. 3¼ kr.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1. — 30. Juni 1865.

Pfarramt	Westerholzhausen	Jahr.-Beitr.	25	fl.	—	kr.
„	Heldenstein	Qu.-Beitr.	18	„	—	„
„	Unteralting	halbj. Beitr.	10	„	—	„
„	Margarethenried	Jahr.-Beitr.	30	„	—	„
„	Truchtlaching	Qu.-Beitr.	11	„	—	„
„	Egenhofen	Jahr.-Beitr.	6	„	48	„
„	Maiching	„	15	„	—	„
„	Rohrdorf	„	62	„	—	„
„	Kirchdorf bei Freysing	„	36	„	—	„
„	Mühldorf	Qu.-Beitr.	20	„	—	„
„	Schwabing	Jahr.-Beitr.	20	„	—	„
„	Petting	„	70	„	—	„
„	Kleinberghofen	„	23	„	—	„
„	Gilching pro 1864	„	20	„	—	„
Cooperatur	Höhenrain	„	10	„	—	„
Pfarramt	Mauern	„	40	„	—	„
Expositur	Polling	„	46	„	—	„
Pfarramt	Bockhorn	Qu.-Beitr.	16	„	12	„
„	Aufkirchen a. W.	Jahr.-Beitr.	36	„	—	„
„	Bruckberg	halbj. Beitr.	30	„	—	„
„	Baumkirchen	Qu.-Beitr.	12	„	30	„
Eine Wohlthäterin der Pfarrei	Tittmoning	A. Beitr.	40	„	—	„
Pfarramt	Fraheim	Jahr.-Beitr.	14	„	—	„
„	Fridolfing	Qu.-Beitr.	50	„	—	„

(Schluß folgt.)

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München

Pastoral-Blatt
für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 29. Donnerstag den 20. Juli. **1865.**

Inhalt. Priesterexercitien pro 1865. — Die aus der Ablösung der kirchlichen Zehentbaupflicht gebildeten Fonds. — Firmungs-Zulaßscheine. — Erledigung der Pfarrei Ensdorf. — Literatur. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Priesterexercitien pro 1865 betr.

Es ist alljährlich ein Gott wohlgefälliges, die Menschen aber in's Höchste erbauendes Schauspiel, wenn sich im Klerikalseminare zu Freysing, am Grabe des hl. Korbinian, an hundert Priester und Seelsorger versammeln und eine Reihe von Tagen in Betrachtung der göttlichen Dinge, in Läuterung ihrer Seelen und in Erneuerung ihres Berufsgeistes zubringen, um dann mit frischerem Muthe und rüstigerer Kraft zu ihrem schweren Tagwerke, der Sorge für ihre Heerden zurückzukehren. Die in den wohlbekannten Räumen des Seminars wieder auflebenden Erinnerungen an die daselbst verlebte Bildungszeit, die anregenden, weckenden, tröstenden Worte des geistlichen Führers, das gemeinsame, hundertstimmige Breviergebet, die Abrechnung des Gewissens mit dem barmherzigen Richter, die neue Besiegelung des Bundes mit Gott in der hl. Communion aus der Hand des Oberhirten, — wie mächtig und dauernd pflegt dieses Alles auf die Herzen der ehrwürdigen Exercitanten zu wirken!

Darum haben Seine Excellenz unser hochwürdigster Herr Erzbischof auch heuer dem hochwürdigen Diöcesanklerus die Gelegenheit zu diesen so überaus heilbringenden Uebungen zu verschaffen beschlossen und wünschen sehnlichst, daß recht viele unserer ehrwürdigen Priester die schönen Worte des hl. Augustinus an sich erfüllen möchten: Date eleemosynam, et ecce omnia munda sunt vobis (Luc. 11, 41.). Qui enim vult ordinate dare eleemosynam, a se ipso debet incipere et eam sibi primum dare. Est enim eleemosyna opus misericordiae, verissimeque dictum est: Miserere animae tuae placens Deo (Eccles. 30, 24.). Enchiridion ad Laurentium cap. 24.

Die Priesterexercitien werden im erzb. Klerikal-Seminar zu Freysing unter Leitung eines im ganzen katholischen Deutschland wohlbekannten Priesters aus der Gesellschaft Jesu am Montage den 28. August Abends beginnen und am Freitage den 1. September Morgens geschlossen werden.

Die Herren Pfarrvorstände werden hiemit ermächtiget nach erstatteter Anzeige an die betreffenden Decanalämter und getroffener Fürsorge für ihre Pfarreien zu vorstehenden Zwecke sich von ihrem Posten zu entfernen, sowie ihren Hilfspriestern Urlaub zu ertheilen.

Die Herren Decane, welchen für ihre Person gleichfalls Urlaub hiemit zu genanntem Zwecke ertheilt wird, werden durch Circulare die Geistlichkeit ihres Sprengels noch besonders einladen und die Zahl der Exercitanten längstens bis Sonntag den 27. August der Direktion des erzb. Klerikalseminars mittheilen.

Dieselbe Direktion wird in herkömmlicher Weise für Verpflegung der hochwürdigen Gäste gegen billige Entschädigung Sorge tragen.

München den 14. Juli 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die aus der Ablösung der kirchlichen Zehentbaupflicht gebildeten Fonds betreffend.

In Folge des bisherigen Vollzuges des oberhirtlichen Auftrages im bez. Betreffe vom 8. Mai ds. Js. (Pastoralblatt Nr. 20) sieht man sich veranlaßt, den dort bezeichneten Seelsorgsvorständen die weitere Weisung zugehen zu lassen, daß die fraglichen Baufonds-Rechnungen nur nach deren vorgängiger Revision durch die einschlägigen k. Bezirksämter und versehen mit deren wenn gleich auch nur in beglaubigter Abschrift gefertigten amtlichen Beurkundung anher in Vorlage zu bringen seien.

München den 17. Juli 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

(Firmungs-Zulaßscheine betr.)

beauftragt die Decanalämter, jedesmal vor der Spendung des heil. Sakramentes der Firmung durch Seine Erzbischöfliche Excellenz in ihrem Sprengel rechtzeitig die Anzahl der benöthigten Firmungs-Zulaßscheine an das Erzbischöfliche Expeditionsamt bekannt zu geben.

München am 18. Juli 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Bekanntmachung.

Erledigung der Pfarrei Ensdorf betr.

Durch die Beförderung des Pr. Andreas Schwaiger auf die Pfarrei Palling ist die für den gegenwärtigen Besetzungsfall der freien Collation unterliegende Wechsel-Pfarrei Ensdorf des Decanates Mühldorf in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen nach der jüngsten superrevisorisch festgestellten Fassion in:

1) ständigem Gehalt aus Stiftungskassen	24 fl.	54	kr.
2) Ertrag aus Realitäten	700 fl.	18	kr.
3) Ertrag aus Rechten			
a) an Grundrenten	279 fl.	$12\frac{1}{2}$	kr.
b) an Handlohnsäquivalenten	83 fl.	—	kr.
c) an Zehentrenten	1025 fl.	$6\frac{3}{8}$	kr.
d) an Staatsentschädigung	113 fl.	—	kr.
4) Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen und zwar:			
a) aus ständ. Bezügen und gestifteten Gottesdiensten	147 fl.	45	kr.
b) aus Stolgefällen	158 fl.	36	kr.
Summa	2531 fl.	$51\frac{7}{8}$	kr.

Die Lasten bestehen in:

1) Ausgaben wegen der Staatszwecke	138 fl.	$34\frac{1}{2}$	kr.
1) Ausgaben wegen des Diöcesan-Verbandes	4 fl.	—	kr.
3) Ausgaben wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfründe	403 fl.	51	kr.
	546 fl.	$25\frac{1}{2}$	kr.

Abgleichung.

Einnahmen	2531 fl.	$51\frac{7}{8}$	kr.
Lasten	546 fl.	$25\frac{1}{2}$	kr.
Reinertrag	1985 fl.	$26\frac{3}{8}$	kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen drei Wochen unmittelbar an Seine Erzbischöfliche Excellenz einzureichen.

München am 19. Juli 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Literatur.

Das neue Testament unseres Herrn Jesus Christus. Nach der Vulgata übersetzt und erklärt von Dr. Benedikt Weinhart, Professor der Dogmatik am kgl. Lyceum zu Freysing. Mit Approbation des hochwürdigsten erzbischöfl. Ordinariates München-Freysing. München, Verlags-Eigenthum des katholischen Büchervereines. 1865. gr. 8. S.S. XXXVI. und 783. Preis 1 fl. 48 kr.

Bis zur Stunde machen selbst gelehrte Protestanten der katholischen Kirche den Vorwurf, daß sie ihren Laien das Lesen der hl. Schriften in der unedlen Absicht verbiete, damit die Laien durch Bibellesen nicht entdecken, wie sehr das biblische Christenthum gegen das katholische absteche. So sagt neuestens Hase in seinem Handbuch der protestantischen Polemik (2. Aufl. 1865, S. 96): „der aufrichtige Grund jener Scheu (Seitens der Kirche) vor der Bibel in des Volkes Hand ist die Erfahrung, daß katholische Laien an ihrer Kirche leicht irre werden, wenn sie eine so ganz andere Gestalt des Christenthums in der hl. Schrift finden, als diese Kirche ihnen bietet, so gar nichts Deutliches von Ohrenbeichte und Todtenmessen, von Papstthum, Heiligenanrufung und Marienkultus, Ablaß und Fegfeuer. Daher die Bibel von Alters her für den Protestantismus geworben hat." Etwas weiter unten (S. 100) schreibt derselbe Autor: „der größte Segen, welchen der Protestantismus bisher der Welt gebracht hat, ist neben der Geistesfreiheit, die er selbst ist, die Vertraulichkeit des Volkes mit seiner Bibel .... Diesen Segen will die katholische Kirche für jeden Einzelnen erst nach besonderer Erwägung einiger Priester durch schriftliche Erlaubniß zugestehen, also auch nach Belieben verweigern. Gerade der Volksverstand muß Aergerniß daran nehmen, daß Gottes Wort an die Menschheit, das Testament Christi für seine Christenheit nur unter besonderen Cautelen an die Christen gelangen soll, ja ihnen verweigert werden kann, zumal, wo diese Verweigerung, wenn auch durch protestantische Colporteurs gereizt, sich bis dahin ereifert, daß der Priester die aufgesammelten Bibeln in einem Autodafé verbrennt; das muß ja wie ein Frevel erscheinen, während doch auch der gemeine Mann davon hört, daß die alten großen Kirchenlehrer jedermann ermahnt haben, in der hl. Schrift zu lesen und in ihr das Heil zu finden." „Mag die römische Kirche darin (daß sie im 16. Jahrhundert die regula quarta indicis statuirte) klug gehandelt haben, christlich gehandelt ist es nicht, und ein jetzt nothwendig vergebliches Widerstreben, das zudem noch die Rede unter's Volk bringt, der Statthalter Gottes fürchte sich vor dem lautern Gottesworte, ist nicht einmal klug. . . . So lange ein despotischer Staat mit der päpstlichen Kirche einen Bund geschlossen hat, die Geister niedergebeugt zu erhalten, mag es allenfalls gelingen, auch die Propheten und Apostel unter Schloß und Riegel zu halten. Doch erfahren wir durch Perrone, daß die vor einigen Jahren viel besprochene Rosa Madiai weit mehr Böses gethan, als damals jenseits der Alpen erzählt wurde, sie habe nicht weniger

als 11,000 Exemplare der italienischen Bibel vertheilt. Geschah das am dürren Holze, als Bibelvertheilen auf's Zuchthaus brachte, was mag am grünen Holze geschehen jetzt, wo die Bibel durch's ganze Königreich Italien frei verkauft und verschenkt werden kann! Gegenüber den Fortschritten des gesetzlichen Staates, der die Kirche in ihrer Freiheit schützt, ohne ihr unbedingt zu gehorchen, gegenüber den dermaligen Mitteln des Verkehres und der Pest der Bibelgesellschaften, vor denen die katholische Kirche eine so große Furcht hat, wird das päpstliche Verbot meist nur die Lust zum Verbotenen steigern, und wer bereits nach der Bibel verlangt, weil ihm Bedenken kommen, ob das rechte Christenthum in des Papstes Kirche sei, der wird auch nicht die schriftliche Erlaubniß seines Pfarrers oder der Congregation des Index abwarten, bis er wagt, mit eigenen Augen in die Bibel zu sehen. Kann sonach der römische Katholicismus mit der Bibel in des Volkes Hand und Herzen nicht auf die Länge bestehen, so ist er verloren." — So weit Hase.

Aus diesen Aeußerungen muß man fast mit Nothwendigkeit schließen, durch das immer weiter um sich greifende Bibellesen unter den katholischen Laien sei der Fortbestand der katholischen Kirche dermalen ernstlich bedroht, und die Bischöfe und Priester wüßten daher nichts angelegentlicher zu thun, als das Bibellesen Seitens der Laien möglichst zu verhindern und die regula quarta indicis im ganzen Bereich der Kirche mit größtem Rigorismus aufrecht zu halten und durchzuführen. Und doch könnte ein gelehrter protestantischer Theologe, wie Hase ist, gar leicht wissen, daß die ihm so anstößige regula quarta indicis, welche unter eigenthümlich schwierigen Verhältnissen*) aufgestellt wurde, gleich von Anfang an in den allerwenigsten Kirchenprovinzen in Rechtskraft trat, und daß sie insbesondere in ganz Deutschland niemals eingehalten wurde und bis zur Stunde nicht eingehalten wird, ohne daß Rom jemals gegen eine solche Praxis reclamirt hätte.

Nach dieser mehrgenannten Indexregel sollte nur der Bischof und respektive Inquisitor das Lesen der hl. Schriften in einer Volkssprache (in lingua vulgari) erlauben können, und zwar nur solchen Gläubigen (Laien oder Klerikern, denn hierin besteht kein Unterschied), die nach dem Zeugniß ihres Pfarrers oder Beichtvaters aus solcher Lesung voraussichtlich keinen Schaden nehmen, sondern für ihren Glauben und ihre Frömmigkeit Gewinn ziehen werden. Die facultas legendi sollen die Betreffenden schriftlich besitzen, und wer ohne solche Fakultät liest, soll nicht mehr absolvirt werden. Auch die Buchhändler, welche die hl. Schrift in lingua vulgari an jemanden verkaufen, der keine schriftliche facultas legendi hat, sind mit Strafen bedroht, und Grundvoraussetzung ist, daß die Bibelübersetzung, deren Lesung erlaubt wird, von einem katholischen Autor verfaßt sei. Durch Sixtus V. und Clemens VIII. wurde die in Rede stehende Indexregel dahin verschärft, daß fortan die Fakultät des Bibellesens in lingua vulgari nicht mehr von den Bischöfen und Inquisitoren, sondern nur von der Indexcongregation sollte ertheilt werden können, und Benedikt XIV. bestimmte endlich durch Decret der Indexcongregation vom 13. Juni 1757, daß die facultas legendi nur in Beziehung auf solche Uebersetzungen ertheilt werden dürfe**), welche vom hl. Stuhle approbirt oder

*) Vgl. Analecta juris pontificii tom I. pag 788.

**) Es ist eine irrige, wenn auch noch so weit verbreitete Meinung, Bibelübersetzungen, welche vom hl. Stuhl approbirt oder mit Anmerkungen versehen sind, dürfe man seit Benedikt XIV. ohne eingeholte Erlaubniß lesen; — die Bestimmung Benedikt XIV. ist keine „Milderung" sondern eine nähere Erklärung, wenn man will eine Verschärfung der regula quarta, welche nur allgemein verlangt hatte, daß die Uebersetzung, deren Lectüre erlaubt werden will, von einem katholischen Autor verfaßt sei; vgl. Analecta juris pontificii tom. I. pag 794.

mit Anmerkungen aus den Kirchenvätern oder gelehrten katholischen Autoren versehen seien.

All' diese gesetzlichen Bestimmungen nun sind, wie in Frankreich, England, Amerika, so auch in Deutschland niemals in Rechtskraft getreten, werden jedenfalls in der Gegenwart und schon seit unfürdenklicher Zeit unter stillschweigender Zustimmung Rom's nicht mehr eingehalten, und wenn Herr Hase sich die Mühe nehmen will, kann er durch Umfrage sich überzeugen, daß in ganz Deutschland weder ein katholischer Geistlicher noch ein Laie von der Indexcongregation eine Lizenz besitze, die Bibel in lingua vulgari zu lesen, obgleich die hl. Schrift in Hunderttausenden von Exemplaren deutscher Uebersetzungen durch ganz Deutschland hin verbreitet ist und von Laien wie Geistlichen unbeanstandet gelesen wird. Nicht einmal dazu hielt und hält man sich in Deutschland für verpflichtet, die hl. Schriften — wenngleich ohne spezielle Erlaubniß — so doch nur in einer solchen Uebersetzung zu lesen, welche vom hl. Stuhl approbirt oder*) mit guten katholischen Anmerkungen versehen ist. Bekanntlich existiren mehrere, weitverbreitete deutsche Bibelübersetzungen, die weder von Rom (sondern nur von Ordinariaten) approbirt, noch mit Anmerkungen versehen sind. Und daß die Furcht vor Verbreitung der hl. Schrift innerhalb der Kirche nicht so entsetzlich groß sei, wie Herr Hase glauben machen will, dürfte ganz klar aus der Thatsache erhellen, daß der seit Jahren in München bestehende katholische Verein zur Verbreitung guter Bücher jüngsthin durch Herrn Professor Weinhart in Freysing die oben angezeigte mit Anmerkungen versehene Uebersetzung des neuen Testamentes anfertigen ließ, damit das Buch der Bücher in die Hände recht vieler Katholiken, namentlich katholischer Laien komme, deren eine sehr große Anzahl sich unter den Mitgliedern des in Rede stehenden katholischen Büchervereines befindet. Professor Weinhart hält die Verbreitung der hl. Schrift mit Recht für ein „gutes Werk" (S. III.) und darf sicherlich auf die Zustimmung aller einsichtigen Katholiken rechnen, wenn er sagt: „da es über allen Zweifel erhaben ist, daß kein Buch der Erde so reichen Segen stiften kann, als die vom hl. Geiste eingegebene hl. Schrift, so ist es gewiß ein großes Verdienst, die Lesung dieses göttlichen Buches durch reichliche Ausbreitung desselben zu fördern."

Weit entfernt also, die größere Verbreitung der hl. Schriften unter den Gläubigen für ein Unglück zu halten, betrachten wir Katholiken sie vielmehr als ein verdienstliches Werk; und wenn die Bischöfe und Priester in Deutschland, wo die regula quarta indicis nicht verpflichtend ist, gleichwohl nicht blindlings und haufenweise nach Art der protestantischen Bibelgesellschaften die heiligen Schriften in was immer für Uebersetzungen unter das gläubige Volk verbreiten, sondern gewisse Vorsichtsmaßregeln anwenden und angewendet wissen wollen, so thun sie nur, was das natürliche und positiv göttliche Gesetz von ihnen fordert, sie halten nämlich vom Volke eine große Gefahr für dessen Seelenheil ferne. Daß es aber in der That gefährlich sei, wenn jeder auch der ungebildetste Laie die hl. Schrift in lingua vulgari nach der nächsten besten Uebersetzung ohne erläuternde Anmerkungen liest und nach eigenem Gutdünken auslegt, das könnte der Prote-

*) Es gibt Theologen, welche behaupten, in dem von Benedikt XIV. bestätigten Decrete der Indexcongregation („versiones ab apostolica sede approbatae aut editae cum adnotationibus") sei das „aut" nicht disjunktiv sondern explicativ zu nehmen, so daß beides — Approbation Seitens des hl. Stuhles und Ausstattung mit Anmerkungen gefordert wäre. Uns scheint diese Auslegung zu streng (vgl. auch Analecta juris pontif. a a O. S. 791 ff.). Dieser strengeren Auslegung zufolge könnte Weinharts Uebersetzung, die nur vom erzbischöflichen Ordinariate approbirt ist, nach dem strengen Buchstaben des Gesetzes, das bei uns freilich nicht verpflichtet, von der Indexcongregation zu lesen nicht erlaubt werden.

stantismus aus eigener bitterer Erfahrung am besten wissen. Woher die Unzahl von Secten und die große Zerfahrenheit in Sachen des Glaubens unter den Protestanten? Liegt nicht ihre Hauptursache darin, daß man die Bibel grundsätzlich von aller kirchlichen Autorität losgerissen und sie unter die Massen geschleudert hat, so daß jeder nach Belieben mit und aus ihr machen kann, was er will? Freilich gibt es unter dem einfachen protestantischen Volke trotz völliger Freigebung des Bibellesens noch viele Orthodox- und Altgläubige, aber nur darum, weil ihr Bibellesen niemals ein eigentlich freies, autoritätsloses, sondern durch die Autorität und Auslegung des Pastors normirt war, der sich selber, sofern er orthodox ist, in Betrieb seiner Bibelstudien durch die sogenannte analogia fidei, durch die symbolischen Bücher hat normiren lassen. Auch der Protestantismus hat seine Cautele gegen unumschränktes Bibellesen; sie ist in der Bindung an die analogia fidei gelegen. Und wie nun jedem orthodoxen protestantischen Pastor daranliegt, daß seine Untergebenen die hl. Schriften nur nach Maßgabe der analogia fidei auffassen, so liegt eben auch der katholischen Kirche daran, daß ihre Gläubigen die hl. Schriften nur nach der katholischen regula fidei auffassen und auslegen, und daß sie nicht statt göttlicher Wahrheit sich Irrthümer aus den hl. Büchern herauslesen und so den alleinseligmachenden Glauben einbüßen. Eben weil die Kirche vollüberzeugt ist, daß ihre regula fidei schlechthin unfehlbar und ihr Glaube alleinseligmachend sei, wendet sie da, wo sie das Bibellesen aus was immer fur gewichtigen Gründen als gefahrbringend für den einen, reinen Glauben hält, alle möglichen Cautelen an. Die beste Cautele ist bei uns in Deutschland offenbar diese, den Gläubigen, welche die hl. Schrift in guter Absicht lesen wollen, nur Uebersetzungen in die Hand zu geben, welche von katholischen Autoren verfaßt und mit guten Anmerkungen versehen sind. Daß uns Weinhart eine solche Uebersetzung des neuen Testamentes mit Anmerkungen geliefert und der katholische Büchervererin sich deren größtmögliche Verbreitung zur Aufgabe gemacht hat, ist höchst erfreulich; möge sie in die Hände von Tausenden und Tausenden katholischer Laien kommen, wir furchten für keinen ihrer Leser auch nur die geringste Gefahr, sind vielmehr fest überzeugt, daß sie in weiten Kreisen recht großen Nutzen stiften werde.

(Schluß folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben beschlossen, am 13. August l. Js. in Wasserburg das hl. Sakrament der Firmung auszuspenden.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben unter dem 14. ds. Mts. die erledigte und für diesen Besetzungsfall der freien Collation unterstehende Pfarrei Niedertaufkirchen dem bisch. Verweser derselben, Pr. Johann Erl, gnädigst zu verleihen geruht.

Der von Herrn Sigmund Grafen v. Berchem zu Gunsten des bisch. Pfarrers von Rott, Pr. Joseph Grob ausgestellten Präsentation auf das Katzmayer'sche Beneficium bei U. L. Frau in München wurde unter dem 11. ds. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 18. ds. Mts. wurde durch allerh. Entschließung vom 13. ds. Mts. die Verleihung der Pfarrei Walling an den bisch. Pfarrer von Ensdorf, Pr. Andreas Schwaiger, landesherrlich genehm erklärt.

Canonisch investirt wurden am 13. ds. Mts. Pr. Anian Bartl auf die Pfarrei Münsing, am 14. ds. Mts. Pr. Dr. Moriz Filser auf die Pfarrei Bockhorn.

Durch oberhirtl. Decrete vom 14. ds. Mts. wurden folgende Anstellungen, Versetzungen und Beförderungen von Hilfspriestern verfügt: der bisch. I. Curat in Lenggries, Pr. Jakob Deibl, als II. Cooperator nach Velden; der bisch. II. Curat in Lenggries, Pr. Georg Spann, als Coadjutor nach Moosen; der bisch. Coadjutor in Velden, Pr. Jakob Rathmayr, als I. Curat nach Lenggries; der bisch. Cooperator in Ottersing, Pr. Georg Necker, als Cooperator nach Münsing; der bisch. Coadjutor in Tuntenhausen, Pr. Franz Höß, als Cooperator nach Ottersing; der bisch. Cooperator in Rupprechtsberg, Pr. Georg Brandner, als Cooperator nach Jesewang; der bisch. Cooperator in Jesewang, Pr. Michael Breitenauer, als Cooperator nach Rupprechtsberg; der bisch. Coadjutor in Zolling, Pr. Karl Auer, als Coadjutor nach Bittenhart; der bisch. Coadjutor in Truchtlaching, Pr. Max Burghard, als Coadjutor nach Prien; der bisch. Caplan an der Stadtpfarrkirche St. Martin in Landshut, Pr. Georg Lux, als Cooperator nach Inkofen; der bisch. Coadjutor in Wolfrathshausen, Pr. Johann B. Neudecker, als Caplan zu St. Martin in Landshut; die Neomysten: Ludwig Fing als II. Curat nach Lenggries; Anton Bauer als Coadjutor nach Partenkirchen; Franz Hüttner als Coadjutor nach Tuntenhausen; Joseph Pichler als Coadjutor nach Velden; Korbinian Wagner als Coadjutor nach Einspach; Johann Nep. Doff als III. Caplan nach Reichenhall; Anton Gundermann als Coadjutor nach Langenpettenbach; Joseph Miller als Coadjutor nach Holzhausen; Johann B. Hriß als Coadjutor nach Zolling; Joseph Berreiter als Coadjutor nach Egern; Franz Xav. Pöppl als II Coadjutor nach Trostberg; Anton Aigner als Coadjutor nach Truchtlaching; Adolph Schanderl als Cooperatur-Verweser nach Gremertshausen; Franz Sal. Schedl als Coadjutor nach Aubing; Peter Eder als Coadjutor nach Petting; Johann Nep. König als Coadjutor nach Wolfratshausen.

Mission. In den Tagen vom 23. bis 26. ds. Mts. wird in der Pfarrei Sachrang eine Missions-Renovation durch P.P. Redemtoristen aus Gars abgehalten werden.

St. Korbinians-Verein.

Schluß der Bescheinigungen vom 1. — 30. Juni 1865.

Pfarramt	Pfaffenhofen am Inn .	Qu.-Beitr.	3 fl.	— kr.	
„	Salzburghofen . . .	Jahr.-Beitr.	16 „	24 „	
„	Hebertshausen . . .	Qu.-Beitr.	8 „	30 „	
„	Obing	Jahr.-Beitr.	36 „	— „	
„	Sielenbach	„	18 „	— „	
„	Ettbach	„	18 „	— „	
Von einem Frauenkloster . . .		A. Beitr.	6 „	30 „	
Pfarramt	Babensham	Jahr.-Beitr.	45 „	— „	
„	Langenpettenbach . .	halbj. Beitr.	14 „	— „	
„	Altomünster . . .	Qu.-Beitr.	50 „	— „	
„	Oberneuching . . .	Jahr.-Beitr.	26 „	— „	
„	Reichertsheim . . .	Qu.-Beitr.	14 „	— „	
Expositur	Durrhausen	halbj. Beitr.	8 „	6 „	
Pfarramt	Lochhausen . . .	Qu.-Beitr.	6 „	— „	
„	Altmühldorf . . .	„	15 „	— „	
„	Niederbergkirchen . .	A. Beitr.	16 „	40 „	
Expositur	Ramsau	halbj. Beitr.	29 „	42 „	
Pfarramt	Oberdorfen	„	50 „	— „	
„	Pfronbach	„	15 „	— „	
„	Erharding	Jahr.-Beitr.	78 „	— „	
„	Waging	Qu.-Beitr.	25 „	— „	

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 30. Donnerstag den 27. Juli. **1865.**

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing

(Kirchencollecte für den Kirchenbau zu Windsheim in Mittelfranken.)

beauftragt sämmtliche Herren Kirchen-Vorstände, die Allerhöchst bewilligte Collecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Windsheim, das bisher einer solchen entbehrte und die Mittel bei der Armuth seiner Bevölkerung nicht aufbringen kann, an einem der nächsten Sonntage vorzunehmen und mit dem Ergebniß nach Vorschrift zu verfahren.

München am 24. Juli 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Pfarrei Schönberg im Decanatsbezirke Oberbergkirchen betr.

Durch den am 23. ds. Mts. erfolgten Tod des Pr. Ludwig Kögl ist die Pfarrei Schönberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt bei 7 Stunden im Umfange 1006 Seelen, 4 Filialen und 2 Schulen und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

1) aus dem Ertrage der Grundstücke	586 fl.	30	kr.
2) Aus dem Ertrage der Rechte	1699 fl.	30⅜	kr.
3) Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen:			
a) Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	95 fl.	—	kr.
b) an Stolgebühren	340 fl.	27	kr.
4) Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit	152 fl.	9⅝	kr.
in Summa	2873 fl.	37½	kr.

Die Lasten bestehen:

1) Wegen der Staatszwecke	135 fl.	40	kr.
2) Wegen des Diöcesanverbandes	5 fl.	—	kr.
3) Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:			
a) Hilfspriester	605 fl.	4	kr.
b) Grundzins	1 fl.	14	kr.
in Summa	746 fl.	58	kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 2126 fl. 39½ kr. ergibt.

Mit der Pfarrei sind noch die Beneficien Hausenbergersöll mit einem Ertrage von 116 fl. 4⅞ kr. und St. Jakob in Haging mit einem Ertrage von 114 fl. 30⅝ kr. verbunden.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 140 Tagwerk 85 Dezimalen.

Zur Führung derselben werden 4 männliche, 4 weibliche Dienstboten, 5 Pferde, 25 Stück Hornvieh, und zum Uebernahmskapitale beiläufig 4000 fl. erfordert.

Schließlich wird noch bemerkt, daß sich ein künftiger Pfarrer allenfallsige, für zweckmäßig befundene Pfarr-Organisationsveränderungen, selbst wenn sie mit Schmälerung des Pfründeeinkommens verbunden sein sollten, ohne Widerrede gefallen zu lassen habe.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche binnen drei Wochen unmittelbar bei Seiner erzbischöflichen Excellenz einzureichen, da die gedachte Pfarrei im gegenwärtigen Erledigungsfalle der freien Collation unterliegt.

München am 25. Juli 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale.

(Fortsetzung.)

II. Folgerungen für die seelsorgliche Praxis.

Die Vollmacht, diese Segnungen vorzunehmen, ist von der Kirche den Priestern bei der Ertheilung des Ordo übergeben, und die Anwendung derselben ist den Seelsorgern in der ihnen ertheilten Mission zur Pflicht gemacht worden. Sacerdotem etenim oportet offerre, benedicere... spricht der Bischof bei Ertheilung der Priesterweihe. Was die Priester in dieser Beziehung in würdiger und vollkommener Weise thun, wird, wie es im Vorbereitungsgebete zu den Segnungen heißt, „so angesehen, als wäre es von Gott, dem Allmächtigen, selbst gethan; darum flehen die segnenden Priester zu seiner unendlichen Barmherzigkeit, „daß er besuche, was sie besuchen, daß er segne, was sie segnen, daß er über ihr Vornehmen seine mächtige Hand ausbreite, damit auf ihren demüthigen Eingang durch die Verdienste und Fürbitte der Heiligen die bösen Geister fliehen, und der Engel des Friedens einziehe.“

Der Priester handelt bei all diesen Segnungen gerade so, wie bei der Spendung der Sakramente nicht in seinem Namen, noch in seiner Kraft, sondern im Namen des allmächtigen Gottes, als Stellvertreter Jesu Christi, im Auftrage der heiligen Kirche Gottes. Darum darf er vom Erfolg einer solchen Handlung sich selber im Geringsten nichts zuschreiben, sondern muß in Allem durchweg Gott die Ehre geben; und darum kann er eine solche Handlung auch nicht in einer ihm beliebigen Weise vornehmen, sondern er ist strenge verpflichtet, genau in der Weise an's Werk zu gehen, in welcher es die Kirche für alle ihre Priester vorgeschrieben hat. Diese doppelte Anforderung ist so wichtig, daß von ihrer Beobachtung der segenreiche Erfolg der Segnung abhängt.

Dieser Stellung zufolge muß der Priester, wenn er nicht selber die Wirksamkeit seiner Segnung vereiteln will, mit heiligem Ernst und mit Würde an das Werk der Benediktion gehen. Dieß wird er nur dann können, wenn er die allen Benediktionen zu Grunde liegenden Wahrheiten von der Existenz des Bösen, von der Infizirung der Creatur durch das Böse, von der göttlichen Macht Christi und der Kirche über das Böse aller Art und von seiner eigenen Theilnahme an dieser göttlichen Macht anerkennt und von derselben zum Heile der Gläubigen den ihm vorgeschriebenen Gebrauch zu machen den Willen hat. Die bewußte und ernstlich gewollte Bethätigung des Priesters ist hier weit mehr noch, als bei Spendung der Sakramente die unerläßliche Bedingung einer heilvermittelnden Wirksamkeit.

Auf den Grund dessen wollen wir nun das pflichtmäßige Verhalten des Priesters bezüglich dieser Segnungen in Kürze darlegen. Wir unterscheiden hier zwischen Segnungen, welche der Priester amtshalber zu bestimmten Zeiten und an festgesetzten Tagen nach kirchlicher Ordnung vornehmen muß, und zwischen andern Segnungen, zu deren Vornahme er von den Gläubigen in besondern Anliegen ersucht wird. Die erstern können wir die gesetzlich vorgeschriebenen, die letztern aber die freiwilligen oder gelegenheitlichen nennen.

1) Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Segnungen gehört vor Allem a) die sonntägliche Salz- und Wasserweihe. Dieselbe ist gewissermassen die Basis für alle andern Segnungen, denn alle übrigen werden nur mittelst des gesegneten, mit Salz vermengten Wassers vorgenommen und nehmen eben darum Theil an der Lösung dieses Elementes von der finstern Macht, wie sie ihm durch den Exorcismus zu Theil geworden. Diese Segnung bildet den Anfang des sonntäglichen Gottesdienstes und ist für jeden Sonntag, insofern geweihtes Wasser nicht mehr bereit steht, strenge geboten. Das geweihte Wasser dient zum kirchlichen Gebrauche und wird den Gläubigen auch zum Gebrauche in den Häusern frei gegeben. In der Kirche hat es zunächst eine symbolische Bedeutung. Die Gläubigen sollen durch die Besprengung mit dem gesegneten Wasser an die Nothwendigkeit ihrer inneren Reinigung durch Reue und Buße gemahnt werden. Was aber symbolisch angedeutet wird, soll auch in Wahrheit bewirkt werden. Zerknirschung der mit schweren Sünden Beladenen muß die Wirkung dieser Besprengung sein; die läßlichen Sünden der Gläubigen aber werden nach der Lehre heiliger Diener Gottes durch diesen Akt getilgt. So hat die Kirche dafür Sorge getragen, daß die versammelten Gläubigen mit reinem oder doch mit bußfertigem Herzen das Wort Gottes anhören und das heilige Opfer mitfeiern können. Ueber diese Bedeutung und Wirkung der kirchlichen Segnung mit dem geweihten Wasser muß das Volk belehrt werden. Mit demselben gesegneten Wasser besprengt der Priester auch die Gräber der Verstorbenen. Hier hat es die Art eines Sühnopfers für die im Herrn Entschlafenen, und ist eine Aufforderung an die Gläubigen zur Fürbitte für dieselben und zugleich auch selbst eine thatsächliche Fürbitte. Für den häuslichen Gebrauch des gesegneten Wassers sind die Anhaltspunkte zur Belehrung der Gläubigen im Weiheformular gegeben. Die Nothwendigkeit einer Belehrung hierüber und einer Aufmunterung zum rechten, von der Kirche gewollten Gebrauche wird Niemand in Abrede stellen, der das Volk kennt. Darüber wird noch später die Rede sein. Aber all diese Belehrung wird vergeblich sein, wenn der segnende Priester den Akt der Weihe und der Besprengung ganz mechanisch und ohne Würde vornimmt. Die Gemeinde muß es ihm ansehen, daß er hier etwas gar Ernstes und Heiliges thut, und daß er als Bevollmächtigter des Herrn Himmels und der Erde handelt. Dieser Akt muß aber auch schon darum würdevoll vorgenommen werden, weil er die Initiation zur nachfolgenden Liturgie für Priester und Volk, der Anfang des gemeinschaftlichen Pfarrgottesdienstes ist.

b) Eine sehr häufig vorkommende Segnung ist die des Wetters. Sie ist nicht bloß ein Gebet um gut Wetter; der Priester ruft im Namen der Kirche zu Gott, daß die Geister der Bosheit vom Hause Gottes ferne gehalten, und daß die bösartigen Gewitter der Luft von demselben weichen sollen. Dann bittet er den allmächtigen Gott, er wolle durch die Fürbitte aller Heiligen uns beständigen Schutz verleihen, milde Witterung uns gewähren und gegen Blitz und Ungewitter über uns Unwürdige sein Heil vom Himmel herab ausströmen lassen; endlich wolle er auch alle dem Menschengeschlechte feindseligen Mächte in der Luft durch die Rechte seiner Macht zerstäuben. Dann wird noch die Grundwahrheit, daß alle Dinge der Majestät Gottes dienen müßen, und daß Gott selbst durch die Luftströmungen alles, was geschaffen ist und ihm dient, zu seinem Dienste anhalte und darin unterweise, in Erinnerung gebracht, und der Allmächtige wird gebeten, er wolle nach Entfernung aller Schrecknisse aus der Luft die Beruhigung, die seine Barmherzigkeit gewährt, bei uns bleibend wohnen lassen, auf daß wir die huldvolle Milde desjenigen, vor dessen Zorn wir erbeben, in eigener Erfahrung inne werden.

Die Beziehungen dieses Segnungsformulars zu Ephes. Kap. 6, V. 12 sind unverkennbar, „denn wir haben nicht den Kampf wider Fleisch und Blut, sondern gegen die Fursten und Gewalten, gegen die Weltbeherrscher der Finsterniß, gegen die Geister der Bosheit in den Himmelshöhen.“ Ebenso finden wir darin Hindeutungen auf die Stelle Kap. 2. V. 2. desselben Briefes, wo der Geist, „der jetzt wirkt auf die Söhne des Unglaubens“, als der „Fürst der Macht dieser Luft“ bezeichnet wird. Gegen diesen Mächtigen ist der segnende Priester gerüstet mit der Waffenrüstung der Kirche, und unter ihrem Schutze soll er demselben entgegentreten zum Heile des gläubigen Volkes.

Einiges Nachdenken über die hohe Bedeutung seiner Thätig-

keit müßte den Priester bestimmen, diesen kirchlichen Akt, so oft er auch vorkommen mag, mit priesterlicher Würde vorzunehmen. Zudem bildet dieser Akt den Schluß des pfarrlichen Gottesdienstes, und die Gläubigen sollen erbaut nach Hause gehen. Die meisten derselben sind vielleicht gerade bei dieser Schlußhandlung am meisten zur Andacht gestimmt, und es wäre großes Aergerniß, sie durch Leichtfertigkeit oder unwürdige Vornahme dieser Segnung in ihrem Gebete zu stören.

Dieser Segnung wird nach der kirchlichen Anschauung wirklich eine besondere Kraft zugeschrieben. Darum befehlen die größeren Ritualien den Seelsorgern bei drohenden Gewittern dieselbe zu jeder Stunde des Tages und der Nacht vorzunehmen, verbieten ihnen strenge, ihre Kirchen zu verlassen, wo solche Gefahr drohet, und bezeichnen ihnen auch die kirchlichen Gebete, welche sie bei länger andauernder Gefährdung sprechen sollen.

c) Zu den jährlich wiederkehrenden Segnungen gehört die Weihe der Kerzen an Lichtmeß und die Weihe der Kräuter am Feste der Aufnahme der seligsten Jungfrau. Erstere Segnung ist allgemein vorgeschrieben, letztere ist fakultativ für die Gegenden, in denen sie üblich geworden. Die Ehrfurcht vor der heiligen Kirche Gottes verbietet uns die profane Meinung, als hätte sie je leere und bedeutungslose Ceremonien eingeführt oder auch nur aufkommen lassen, oder als stünden die von ihr bei Vornahme der Ceremonien angeordneten Gebete nicht in einem ursächlichen Verbande mit der von ihr dabei intendirten Wirkung. Ein tieferes Eingehen in die bei diesen Segnungen vorgeschriebenen Formularien wird jedem Seelsorger das nothwendige Verständniß ihrer Bedeutung und Wirkung und zugleich reichlichen Stoff zur Belehrung für das Volk bieten. Einige Andeutungen hierüber haben wir schon im ersten Theil dieser Erörterungen gegeben.

d) Das Osterfest bietet des Erfreuenden und geistig Erhebenden so viel, daß wir uns wundern müßten, wenn es nicht auch in den entferntern Kreisen des gottesdienstlichen Lebens, wohin man die Segnungen immerhin verweisen mag, einen besondern Ritus festhielte. Vierzig Tage waren dem Fasten gewidmet; nun ist eine Freudenzeit angebrochen, während welcher der Bräutigam bei den Seinigen weilt. In dieser Zeit sollen sie nicht fasten, sondern mit Danksagung zur Ehre des Auferstandenen die Gaben Gottes genießen. Das Erste, was den Erfreuten zum Genuße dargeboten wird, hat von der Kirche eine Segnung erhalten, und den Gläubigen ist damit die Mahnung zugekommen, daß auch sie fürderhin alles, was sie genießen, segnen sollen. Der Segen des Auferstandenen ist über die ganze Schöpfung ergangen, und die Gläubigen sind desselben theilhaftig geworden, so daß jetzt auch sie segnen können. Der Tischsegen vor und nach dem Essen ist Vorrecht der Gläubigen. Sie essen mit Segen, und was sie genießen wird ihnen heilsam für Seele und Leib, wird ihnen ein Segen. Der Ungläubige ist segenlos, und wo ihm Segen zu Theil wird, ist's ein Esausegen, der nie der Seele frommen mag. Diese Speisesegnung bildet den Anfang der hochfestlichen Osterfeier, und auch das freudenvolle Vidi aquam, das bei der Besprengung der Gemeinde mit Weihwasser gesungen wird, kündet allem Volke den Anbruch der Freudenzeit an. Die aber davon weder eine Kunde noch eine Ahnung haben, sollen darüber belehrt werden.

e) In den meisten Diöcesen Deutschlands wird am Feste des hl. Evangelisten Johannes Wein gesegnet. Dasselbe geschieht in mehreren Diöcesen auch wenn eine feierliche Hochzeit gehalten wird. Das neue Rituale hat für diese Segnung ein eigenes Formulare. Der moralische Zweck dieser Segnung ist derselbe, wie der oben angedeutete bezüglich des gesegneten Osterlammes und Osterbrodes. Die Gläubigen sollen erinnert werden, alle Gaben Gottes mit Danksagung im Namen Jesu zu genießen. Der liturgische Zweck ist, die vom gesegneten Wein Trinkenden in einen geistigen Verkehr mit dem Jünger der Liebe zu versetzen und sie ihm als seine besondern Schützlinge zu empfehlen. Jeder dieser Zwecke bedingt den andern, und die Belehrung über diese Segnung darf nie einseitig den einen ohne den andern hervorheben. Das Trinken dieses Weines hat, wie das Segnungsformular andeutet, eine Beziehung zu dem Worte des Herrn, das er von den Seinigen gesprochen: „Und wenn sie etwas Tödtliches trinken, wird es ihnen nicht schaden" Mark. 16, 18. Ebenso zu dem Trunke des Jüngers der Liebe aus dem mit vergiftetem Wein gefüllten Becher, wobei sich obige Verheißung des Herrn bewährt hat. Daß in demselben Formular teuflischer Trügereien und feindseliger Mächte des Geisterreiches erwähnt sei, haben wir schon früher bemerkt.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

(Schluß.)

An diese allgemeinen Bemerkungen reihen wir nunmehr noch einige nähere Notizen an über die in Rede stehende Uebersetzung und Auslegung des Prof. Weinhart. Was vorerst die Uebersetzung betrifft, so ist sie selbstverständlich nach der Vulgata gemacht und entspricht den Anforderungen, welche an eine gute Uebersetzung gemacht werden können, möglichst vollkommen. Ganz besonders zeichnet sie sich aus durch Treue, welche sich, soweit der Genius unserer deutschen Sprache es nur immer erlaubte, selbst auf die Wortstellung im Original erstreckt. Bei manchen Stellen wollte uns bedünken, der Uebersetzer habe sich fast zu sclavisch an die Wortstellung im Original gebunden, und dem nun einmal hergebrachten, durch die Perikopenlesung auch in den Ohren des gläubigen Volkes fixirten Uebersetzungstypus mitunter zu wenig Rechnung getragen. Wo die Vulgata vom griechischen Urtexte abweicht, hat sich Weinhart streng an die Vulgata gehalten; den Vulgatatext selber hat er durchweg mit Rücksichtnahme auf den griechischen und nach dessen Maßgabe aufgefaßt und übersetzt. So wird z. B. die Stelle: „fur non venit, nisi ut furetur, et mactet et perdat; ego veni, ut vitam habeant, et abundantius habeant" (Joh. 10, 10) von Weinhart in Rucksicht auf den griechischen Text ganz richtig also übersetzt: „Der Dieb (ὁ κλέπτης) kommt nur um zu stehlen, um zu schlachten und umzubringen. Ich bin gekommen, daß sie Leben (ζωὴν nicht τὴν ζωὴν) haben und in Fülle haben;" Allioli hingegen, der auf den griechischen Text an unserer Stelle nicht Rücksicht genommen zu haben scheint, übersetzt weniger genau: „ein Dieb kommt nur um zu stehlen, zu morden (θύειν-mactare) und zu verderben; ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und überflüßig (! — περισσόν) haben." Schreiber dieser Zeilen hat die Weinhart'sche Uebersetzung an sehr vielen Stellen, namentlich an solchen, die exegetische Schwierigkeiten darbieten, mit der vom hl. Stuhl approbirten Uebersetzung Allioli's verglichen und gefunden, daß erstere in der Regel präciser ist, den Vulgatatext getreuer wiedergibt. Daß eben in Folge des engen Anschlusses an die Vulgata selbst in der Wortstellung die Weinhart'sche Uebersetzung manchmal etwas härter und fremder klingen muß als die Allioli'sche, ist selbstverständlich. Noch weiter müßen wir an Weinhart's Uebersetzung rühmen, daß sich in ihr die exegetische Auffassung, welche der Autor von einer betreffenden Stelle hat, jederzeit getreu und kenntlich abspiegelt, daß sie gewissermassen schon der krystallisirte Commentar ist. Was sodann den eigentlichen Commentar oder die Anmerkungen selbst betrifft, welche der Uebersetzung beigegeben sind, so verdienen diese nicht geringere Anerkennung als die Uebersetzung. Es versteht sich von selber, daß Weinhart überall an dem Sinn festhält, „quem tenuit ac tenet sancta

mater ecclesia.“ Er hat an der Hand der bewährtesten älteren und neueren katholischen Exegeten gearbeitet, und das reiche Material, welches bei denselben, gewöhnlich in einer nur weniger zugänglichen Form, sich vorfindet, für weitere Kreise zugänglich und nutzbar gemacht. Die Anmerkungen sind durchweg gründlich, und wenn man ihnen öfters nicht beipflichten kann, so muß man doch zugestehen, daß der Autor für seine Auffassung gute wissenschaftliche Gründe habe, die er freilich nicht in extenso darlegen konnte, ohne den Zweck seiner Arbeit zu verfehlen. Es muß Herrn Weinhart oft eine große Resignation gekostet haben, in den Anmerkungen sich so kurz zu fassen, wie er es wirklich gethan hat, und die Resultate gründlichen exegetischen Studiums nur wie aus dem Hintergrunde durchblicken zu lassen. Wer sich jemals einläßlicher mit Exegese befaßt hat, der weiß, daß es für einen Gelehrten viel leichter ist, einen ausgedehnten Commentar in streng wissenschaftlicher Form, als kurze erläuternde Anmerkungen für ein großes Publikum zu schreiben. Hierin das rechte Maß auch nur annäherungsweise zu treffen, nicht zu viel und nicht zu wenig aufzunehmen und dem Aufgenommenen die entsprechende Form zu geben, ist keine leichte Sache. Darüber, ob Weinhart immer das Rechte getroffen, wird man verschieden urtheilen, je nachdem man sich für sein Werk ein Lesepublikum denkt. Einfache Landleute, in deren Hand das Buch in Folge seiner Verbreitung durch den katholischen Bücherverein auch kömmt, werden zweifelsohne gar manche der gründlichen Anmerkungen nicht verstehen; dagegen werden gebildete Laien aus ihnen reiche Belehrung schöpfen. Auch Geistlichen, welche sich über irgend welchen Abschnitt des neuen Testamentes in Kürze und doch möglichst gründlich orientiren wollen, thut Weinhart's Commentar gewiß ersprießliche Dienste, obgleich er dem strebsamen Kleriker einen ausführlicheren Commentar mit exegetischem Apparat nicht ersetzen kann. Die „Einleitung“ welche eine gedrängte Geschichte des neutestamentlichen Canon sowie Aufschlüsse über Zweck, Zeit und Art der Abfassung jedes einzelnen neutestamentlichen Buches enthält, ist hauptsächlich nach Reithmayr bearbeitet, und eben so gründlich als übersichtlich und klar. — Möge Gott auf die Verbreitung dieser schönen, werthvollen Ausgabe des neuen Testamentes durch den katholischen Bücherverein recht großen Segen legen, und möge diese Verbreitung den Protestanten als argumentum ad oculos dienen, wie ungerecht ihre fortwährenden Lamentationen über Bibelbann und Bibelverbote in der katholischen Kirche seien. Den hochwürdigen Seelsorgsklerus möchten wir gebeten haben, die Verbreitung der in Rede stehenden Ausgabe des neuen Testamentes nach Kräften zu fördern, dieselbe namentlich gebildeten Laien dringlichst zur Anschaffung zu empfehlen.

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 19. ds. Mts. erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 11. ds. Mts. auf das unirte und Herzog Friedrich-Beneficium in Traunstein der bish. Verweser desselben Pr. Georg Riggauer die landesherrliche Präsentation.

Canonisch investirt wurde am 24. ds. Mts. Pr. Andreas Schwaiger auf die Pfarrei Walling.

Zufolge oberhirtlicher Entschließung vom 25. ds. Mts. wurden nachstehenden Conviktoren des erzbischöflichen Clerical-Seminares in Freysing auf Grund ihrer befriedigenden Leistungen in den homiletischen Vorübungen Prämien und zwar dem Franz Xaver Birnberger und Anton Weiß von je 40 fl., dem Joseph Birnbacher, Engelbert Walter, Emil Lang, Jakob Weiß, Anton Walter und Joseph Zurrer von je 20 fl. zuerkannt.

Durch oberhirtl. Decrete vom 25. ds. Mts. wurde für Ensdorf der dortige Cooperator Herman Bauer und für Schönberg der dortige Cooperator Georg Mayr als Pfarrvicar aufgestellt.

Unterm 21. ds. Mts. wurde der Neomyst Martin Schneider als Coadjutor nach Peterskirchen angewiesen.

Durch oberh. Decret vom 25. ds. Mts. wurde der als Cooperator nach Schwindkirchen angewiesene Pr. Georg Bezold als Cooperator in Dachau belassen, und die Anweisung des Neomysten Johann Bapt. Stöckl, beziehungsweise die Anweisung eines II. Coadjutors nach Dachau außer Kraft gesetzt.

Todesanzeigen. Am 20. ds. Mts. ist der Beneficiat Pr. Andreas Grünwald in Eberspoint, am 21. ds. Mts. der Expositus von Frauenchiemsee Pr. Michael Stainfailer in Siegsdorf und am 23. ds. Mts. der Pfarrer Pr. Ludwig Kögl in Schönberg gestorben.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1. — 16. Juli 1865.

Expositur	Schleching	halbj. Beitr.	16	fl.	24	kr.
Pfarramt	Wambach	Qu.-Beitr.	10	„	48	„
„	Grafing	„	15	„	—	„
„	Anzing	Jahr.-Beitr.	23	„	—	„
„	Ayng	„	30	„	—	„
„	Ainering, Nachtrag zum	Jahr.-Beitr.	30	„	—	„
„	Steinhöring	halbj. Beitr.	20	„	—	„
„	Peterskirchen	Qu.-Beitr.	16	„	30	„
„	Attenkirchen	halbj. Beitr.	18	„	—	„
„	Graffau	„	25	„	—	„
„	Breitbrunn	Qu.-Beitr.	16	„	—	„
Stadt-Pfarramt St. Peter in München		„	101	„	—	„
Pfarramt	Forstinning	halbj. Beitr.	16	„	—	„
„	Oberneukirchen	„	34	„	26	„
„	Tölz	„	60	„	—	„
„	Gaisach	Jahr.-Beitr.	26	„	—	„
„	Buchendorf	halbj. Beitr.	12	„	—	„
„	Kirchdorf bei Haag	„	27	„	30	„
„	Unterammergau	Qu.-Beitr.	9	„	45	„
„	Reit im Winkel	halbj. Beitr.	37	„	—	„
„	Buch am Buchrain	„	21	„	—	„
„	Griesstätt	Jahr.-Beitr.	16	„	12	„
„	Aschheim	Qu.-Beitr.	4	„	30	„
„	Nandlstadt	Jahr.-Beitr.	36	„	45	„
Stadt-Pfarramt Rosenheim		Qu.-Beitr.	52	„	—	„
Pfarramt	Mittenwald	Jahr.-Beitr.	70	„	—	„
Stadtpfarramt Reichenhall		halbj. Beitr.	70	„	—	„
Metropolitan-Pfarramt		„	284	„	30	„
Pfarramt	Prien	Jahr.-Beitr.	70	„	—	„
„	Langenpreysing	halbj. Beitr.	16	„	—	„
„	Siegsdorf	Jahr.-Beitr.	40	„	—	„
„	Einspach	halbj. Beitr.	25	„	—	„
„	Fürholzen	Jahr.-Beitr.	30	„	—	„

(Schluß folgt.)

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 31. Donnerstag den 3. August. **1865.**

Inhalt. Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein.

Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale.

(Fortsetzung.)

f) Die große Wasser-, Weihrauch- und Kreide-Segnung am Vorabende vor Epiphanie ist im größern Rituale enthalten. Die Ausräucherung der Häuser und die Besprengung derselben mit dem gesegneten Wasser, wie sie das kleine Rituale enthält, gehört zu den freiwilligen Segnungen, die der Seelsorger auf die Bitten Einzelner vornehmen wird.

g) Die Segnung der Kerzen am Feste des hl. Blasius hat eine ganz specielle Beziehung zu der Wunderthätigkeit dieses Heiligen und wird zum Troste und zur Hilfe jener Gläubigen vorgenommen, welche von Halsübeln bedroht sind oder an Halsweh leiden. Wo diese Segnung der Kerzen und die Segnung der Gläubigen mittelst derselben gebräuchlich ist, muß der Seelsorger sie vornehmen; und er wird dieß um so sicherer thun, je mehr die Vernachläßigung in einem Dienste von dieser Art ganz besonders geeignet ist, ihm das Vertrauen des ihm übergebenen Volkes abzuschwächen oder gänzlich zu zerstören.

Alle diese Segnungen muß der Seelsorger pflichtmäßig halten. Sie gehören größtentheils zum pfarrlichen Gottesdienste, haben in dieser Hinsicht die Bestimmung, die Feierlichkeit eines festlichen Tages nach der Ordnung der kirchlichen Festzeiten ganz besonders zu charakterisiren, und dann auch, die Gläubigen für das in der Kirche liegende Heil empfänglich und desselben theilhaftig zu machen. Die Kirche hat sie angeordnet, ein vielhundertjähriger Gebrauch hat sie geheiliget, eine tausendfältige Erfahrung hat ihre Heilsamkeit bewährt. Sie gehören zu dem großen Ganzen kirchlicher Gnadenschätze und bilden wohl die äußersten Kreise des vom Erlöser uns erworbenen und in der Kirche beschlossenen Heiles. Sie sind nicht der Erlöser selber, sondern etwa der Saum seines Gewandes. In ihnen liegen nicht die Anfänge des Heiles für die Seele, und ebenso wenig die Haupthebel der Förderung dieses Heils; denn die Anfänge und diese ausgezeichneten Förderungsmittel sind uns in den Sakramenten gegeben. Sie sind nicht bestimmt, die Erleuchtung der Völker zu bewirken, wie das in der Kirche verkündete Wort Gottes diese Bestimmung hat; allein sie enthalten Worte Gottes, sind vielfach thatsächliche Erklärungen des Wortes Gottes, dienen zur Veranschaulichung des Geistigen und zeugen von dem wunderbaren Rapport, der zwischen dem Geistigen und Körperlichen nach Gottes Schöpferordnung bestanden hat und durch den Erlöser in seiner heiligen Kirche wieder hergestellt werden soll. Der Seelsorger, der sie in seiner Belehrung des christlichen Volkes ignoriren wollte, müßte sich eines vortrefflichen Theiles christlicher Lehrmittel selbst berauben, und eine Menge hochwichtiger Fragen, welche selbst der einfältige Laie an ihn stellen muß, müßte unbeantwortet bleiben. Behandelte er aber diesen Theil seines Seelsorgeramtes in einer leichtfertigen Weise, ohne Ernst und Salbung, so müßte das gläubige Volk an ihm irre werden, und es stände zu befürchten, daß nach einem so ärgernißgebenden Anfange auch die Fortsetzung des Gottesdienstes jener Würde entbehren werde, die der Heiligkeit des Ortes und der kirchlichen Handlung ziemt. Darum ist es an der Zeit, daß sich die Priester über diesen Gegenstand des katholischen Cultes verständigen, und dazu verhilft ihnen das Studium des Rituale.

2) Der Gang der Erörterung führt uns auf jene Segnungen, welche wir freiwillige genannt haben, und um deren Vornahme der Seelsorger von den Gläubigen besonders gebeten wird. Gerade bezüglich dieser Segnungen gilt, was wir anfangs gesagt haben: die Einen fehlen in dieser Hinsicht durch ein zuviel, die Andern durch ein zu wenig. Dieser Vorwurf trifft die Priester ebensowohl als die Laien. Bei den Laien, zumal auf dem Lande, haben wir vielfältig eine indiskrete Ueberhebung dieser Segnungen zu beklagen. In den Städten wollen die Laien aufgeklärt sein, bis eine große Noth über sie ergeht; dann fordern sie aber mit desto größerm Ungestüm diese kirchliche Hilfe. Viele Priester haben eine Scheu vor dieser seelsorglichen Thätigkeit und getrauen sich kaum, in die denselben zu Grunde liegenden Wahrheiten tiefer einzudringen. Seelsorger, die Eifer haben und um ihre Untergebenen in Liebe sich annehmen, werden gar oft, ohne es zu kennen und zu wollen, in eine solche Thätigkeit hineingezogen und staunen nicht selten, wenn sie erfahren, daß den Gläubigen durch sie Hilfe geworden. Da drohet ihnen dann die Gefahr einseitiger Ueberschätzung dieser Pastoralthätigkeit und unvorsichtiger und ungeschickter Anwendung der freiwilligen Segnungen. Solche wohlmeinende Priester können leicht, dem gesunden Menschenverstande zum Hohne, Opfer der Leichtgläubigkeit werden und geistliche Hilfe spenden wollen, wo nach göttlicher Ordnung durch natürliche Mittel geholfen werden kann und soll. Dadurch schaden sie der heiligen Sache, die durch Mißbrauch entweiht wird, und sich selber, indem das Vertrauen, das die unverständig Bittenden zu ihnen gehabt haben, durch seinen Unverstand abgeschwächt werden muß. Ein solches Unterfangen wäre auch zudem noch ein Gottversuchen, eine schwere Versündigung, für die der Priester in der Unwissenheit keine Entschuldigung fände, weil die dießbezügliche Kenntniß für ihn eine schwere Verpflichtung ist.

Vor dieser Verirrung verwahren sich freilich diejenigen Priester am sichersten, die von dieser Pastoralthätigkeit nichts wissen wollen, die jedes dahin bezügliche Bittgesuch mit Entschiedenheit abweisen, immer nur mit Aberglauben herumwerfen und vielleicht aus innerlicher Furcht vor der Wirklichkeit böser

Einflüsse, die ihnen selber Grausen erregen könnten, alle Untersuchung und Forschung in diesem Gebiete vermeiden. „Thöreichter Mensch, was träumst du von dämonischen Uebeln, gegen die ich Hilfe bieten sollte? Seit Christi Zeiten sind sie abgekommen. Schlag dir die Einbildungen aus dem Sinne und dir ist geholfen.“ So reden sie den Hilfesuchenden an und werden unbarmherzig gegen diejenigen, an denen sie Barmherzigkeit zu üben verpflichtet sind. Eine weitere Folge solcher Behandlung ist dann diese, daß die Abgewiesenen zu verdächtigen Menschen, die im Rufe stehen, durch geheime Mittel helfen zu können, ihre Zuflucht nehmen und dem heillosesten Aberglauben verfallen.

So wird auf beiden Seiten gefehlt, und doch ist auf jeder Seite eine Wahrheit und eine Berechtigung. Es frägt sich nun: Welches ist die goldene Mittelstraße, die in dieser Pastoralthätigkeit eingehalten werden muß, wenn man nicht der heiligen Sache selbst schaden, das priesterliche Amt dem Gespötte preisgeben, sich aber auch nicht durch Unbarmherzigkeit versündigen will? Welches sind die leitenden Grundsätze, die wir hiebei nie außer Acht lassen dürfen?

Wir geben und besprechen hier zuerst diese leitenden Grundsätze und gehen dann auf die einzelnen freiwilligen Segnungen ein, um an ihnen in concreto nachzuweisen, wie die Grundsätze anzuwenden sind.

I) Wir wollen uns hier nicht in die kirchenrechtliche Frage einlassen, zu welchen Segnungen der Pfarrer allein eine Berechtigung habe, und welche auch ohne Verletzung der pfarrlichen Rechte von andern Priestern, Beneficiaten oder Ordensgeistlichen vorgenommen werden können. Die Andeutung dieser Frage führt uns auf den ersten der leitenden Grundsätze, der also lautet: a) Der Pfarrer, der jurisdictione ordinaria das Recht zu allen diesen Benediktionen hat, ist zugleich auch strenge verpflichtet, seinen Pfarrkindern alle die geistliche Hilfe, die durch dieses Recht in seine Hand gelegt ist, zu ertheilen. Er hat nie das Recht, eines seiner Pfarrkinder, das in einer Noth von dieser Art zu ihm kommt und von ihm Hilfe verlangt, ohne Grund abzuweisen. Er mag, wo er es nicht wagt, von seiner Macht einen Gebrauch zu machen, die Vollmacht einem andern Priester übertragen, dem er Discretion und guten Willen zutraut; wo aber der Bedrängte ohne Hilfe gelassen wird und in Folge dessen an Zauberer sich wendet, da ist der Pfarrer für alle bösen Folgen verantwortlich. Die Entschuldigung: Es ist dieß nicht meine Sache; es gehört dieß nicht in meinen Amtskreis u. dgl. hat gar keine Bedeutung, so lange noch ein Formular für die Segnung in seinem Rituale steht, und so lange ihn sein Bischof dieser speciellen Seelsorgsthätigkeit nicht enthoben hat.

b) Da es indessen in der jüngstvergangenen Zeit gar manche Seelsorger gegeben hat, denen sich die Pfarrkinder in ihren geistlichen Nöthen nicht nähern durften, die alle Macht des Reiches der Finsterniß läugneten und alle Segnungen verwarfen; da in Folge dessen das gläubige Volk in dieser Beziehung vielfach irre geworden und in großer Scheu von seinen Seelsorgern sich entfernt hat; so ist es Pflicht eines jeden Pfarrers, seine Pfarrkinder gelegentlich über diesen Gegenstand zu belehren, alles gründlich zu widerlegen, was der Aberglaube mit ihm verknüpft und was der Unglaube ihm entwendet hat, und dann seinen Untergebenen zu erklären: „In all' solchen Leiden und Nöthen seid ihr an mich gewiesen, und ich bin verpflichtet und aufgestellt, euch die verlangte Hilfe zu spenden, insoweit mir die Kirche dazu die Macht verliehen hat. Ich werde auch jederzeit bereit sein, den Bitten zu willfahren. Kann ich nicht helfen, so werde ich einen andern Priester bestellen, der in meinem Namen die Segnung vornimmt. Allein ohne mein Wissen und ohne meinen Willen darf kein Anderer, weder Priester noch Laie, in meiner Gemeinde thun, was ich allein zu thun berechtiget und verpflichtet bin.“

c) Der Pfarrer mache seinen Pfarrkindern begreiflich, daß er, mit ihnen und ihren Verhältnissen bekannt und vertraut, weit leichter einsehen könne, ob das Uebel, an dem sie oder ihre Habe leiden, einen materiellen oder einen immateriellen Grund habe, als jeder Fremde, der denn doch nicht allwissend sei und über dieß alles erst belehrt werden müßte. Er erkläre ihnen zugleich, daß kein auswärtiger Priester eine höhere Macht und Gewalt habe, als diejenige sei, die der Bischof ihm für seine Gemeinde übertragen habe; daß somit er, wenn je durch Anwendung geistlicher Mittel geholfen werden könne, vor allen Andern zuerst müße Hilfe schaffen können; denn ihm sei, wenn er auch dessen nicht würdig sein möchte, deßungeachtet väterliche Gewalt über alle ihm Uebergebenen ertheilt worden. Hätten jedoch einige von seinen Pfarrkindern zu einem auswärtigen Priester größeres Vertrauen, als zu ihm, so möchten sie immerhin zu ihm ihre Zuflucht nehmen und zu ihm gehen; er werde ihnen kein Hinderniß in den Weg legen, und er verlange auch nicht, daß man ihm solches anzeige, sowenig, als wenn man zu einem auswärtigen Priester zur Beicht gehe. Allein wenn man wünsche, daß ein fremder Priester in seiner Gemeinde eine Segnung vornehme, so dürfe es nur mit seiner Erlaubniß geschehen.

d) Alles Rathfragen und Hilfesuchen bei Leuten, die im Rufe stehen, Geheimmittel zu besitzen und helfen zu können, verbiete er seinen Pfarrkindern ausnahmslos. Zu ihm sollen die Leidenden und Bedrängten kommen! Er werde zu unterscheiden wissen, ob ärztliche oder geistliche Mittel anzuwenden seien, und in letzterem Falle müßten sie ihm zutrauen, daß er als Priester der Kirche und als ihr Pfarrer mehr Macht und Gewalt habe, als jeder Laie, indem er nicht in seiner persönlichen Kraft, sondern im Namen der Kirche und in der Kraft Jesu Christi an's Werk gehe. Er mache die Leute aufmerksam auf die gewissenlosen Prellereien, die sich solche Zauberkünstler erlauben, und auf das Mißlingen ihrer Unternehmungen, das man fast immer zu beklagen hat. Auf diese Weise wird er seine Pfarrkinder von dem verderblichen Glauben an Zauberkünste frei machen und vor zahllosen Feindschaften, die von gottlosen Schwarzkünstlern durch Denunciation von angeblichen Hexen und Hexenmeistern gestiftet werden, für alle Zeit bewahren.

e) Tritt der Fall ein, daß der Pfarrer um eine Segnung gebeten wird, so gehe er jedes Mal ganz bereitwillig mit dem Bittsteller. Ist auch bei all solchen Einzelfällen, wie Görres sagt, der hartnäckigste Skepticismus ganz in der Ordnung; so erwartet den Pfarrer im Hause des Bedrängten dennoch ganz sicher ein großes Stück Arbeit. Er findet vielleicht alle häuslichen Verhältnisse in gänzlicher Zerrüttung, er schaut in einen bodenlosen moralischen Abgrund hinein, er gewahrt Feindschaften im Hause oder mit den Nachbarn, die schon Jahre lang bestehen und allem Segen des Himmels den Eingang versperren. Er entdeckt gewiß bald auch den thörichtesten Argwohn gegen irgend eine Person, die das Uebel dem Hause oder einem Bewohner desselben angethan. Da wird er vor Allem ohne Stola und brennendes Licht an's Werk schreiten müßen. Vielleicht ist Beides durchweg unnöthig für dieses Mal. Er beginnt mit den Leuten das Gewissen zu erforschen und sie zur Erkenntniß eines Uebels anzuleiten, das tiefer sitzt, als jenes andere, das zu entfernen er berufen wurde. Er hält nun der ganzen Familie eine Special-Predigt, denn er ist überzeugt, daß die ordinären Predigten von diesen Leuten überhört oder nicht verstanden wurden. Diese wird man verstehen und sie wird des Eindruckes nicht ermangeln; denn die Leute gewahren bald, daß ihr Inneres dem geistigen Auge des väterlichen Seelsorgers eben so bloß gelegt ist, wie ihr armseliges, zerrüttetes Hauswesen, und sie müßen bezeugen: Er hat in Allem vollkommen Recht. Für dieß erste Mal wird

er sicherlich nichts mehr thun können, als den armen Leuten den ernsten und heilsamen Rath zu geben, durch eine aufrichtige Beicht sich mit Gott auszusöhnen und von ganzem Herzen sich zu ihm zu bekehren. Diese Gelegenheit muß er benützen, vielleicht wiederkehrt sie lange nicht mehr. Dieser Umstand ist es ganz besonders, warum wir so entschieden darauf dringen müßen, daß der Pfarrer stets bereit sei, in den Häusern seiner Pfarrkinder die erbetenen Segnungen vorzunehmen.

f) Wird der ernste und heilsame Rath des Pfarrers befolgt, so ist schon das Schwerste geschehen. Der Zweck aller Heimsuchungen Gottes über den Sünder, ihn zur Buße zu erwecken, ist erreicht. Sollte außerdem noch geistige Hilfe durch Segnung nothwendig sein, so wird der Pfarrer nicht anstehen, sie zu leisten. Dessen muß er die Bedrängten auch schon beim ersten Besuche versichert haben. Wo er auch nur im Geringsten bösartige Einflüsse muthmaßen kann, ist er berechtiget, eine einfache Segnung vorzunehmen. Die Leute sind jetzt für den Segen empfänglich und selbst Kinder des Segens geworden. Ehe er aber die Segnung vornimmt, schärfe er noch allen Hausbewohnern die allgemein aus der Erfahrung gewonnene Wahrheit ein, daß die Segnung ohne allen Erfolg bleiben müße, so lange noch irgend ein Argwohn auf eine bestimmte Person, die das Uebel angethan haben solle, in den Herzen der Betheiligten statthabe, und so lange die häuslichen oder nachbarlichen Feindschaften nicht gänzlich ausgerottet seien. Dann beginne er die Segnung, nachdem sämmtliche Anwesende zum Mitbeten aufgefordert worden, in der ihm vorgeschriebenen Weise. Nach vollendeter Segnung ermuntere er die Bedrängten nochmal zur Resignation in den heiligen Willen Gottes, mit der tröstlichen Verheißung, das Uebel werde entfernt werden, wenn die Entfernung zur Verherrlichung Gottes und ihnen zum Heile diene. Zugleich gebe er ihnen die hundertfältig bewährte Versicherung, daß das Uebel, auch wenn es ganz entfernt sei, augenblicklich wiederkehre, sobald die frühern Sünden und Laster im Hause wieder verübt werden.

Diese Andeutung der Uebung einer ganz eigenthümlichen Privatseelsorge, die durch das Gesuch um eine Segnung veranlaßt wird, dürfte die vielfach zu wenig gewürdigten Segnungen in einem neuen Lichte darstellen und vielleicht manche, die bisher nie bedacht haben, wofür denn dieser zweite Theil des Rituale gut sein dürfte, zu einem ernstern Nachdenken über diesen Gegenstand veranlassen.

II) Immer sind es besondere Umstände, welche die Gläubigen bestimmen, ihren Seelsorger um die Vornahme einer Segnung zu bitten. Diese Umstände sind entweder allgemein bekannte, bei denen man ganz offen zu Werke geht, oder sie sind geheime Anliegen, die nur dem Seelsorger und etwa auch wohlgesinnten Freunden anvertraut werden.

A. Zu den offenkundigen Veranlassungen einer kirchlichen Segnung gehört a) der Bau eines neuen Hauses, b) die Gründung eines eigenen Herdes, c) die Errichtung eines Cruzifixes, d) die jährlich wiederkehrende Viglie von Epiphanie und Ostern, e) der jährlich wiederkehrende Sommeranfang, wo die Saatfelder, die Weinberge, die Weideplätze nach altem christlichem Brauche gesegnet werden.

a) Nach dem Willen der Kirche sollen alle Werke der Gläubigen mit Gott angefangen und mit Ihm geendet werden. Diesen ihren Willen spricht sie thatsächlich dadurch aus, daß sie zur Verwirklichung und Beglaubigung eines solchen Anfanges mit Gott besondere Ceremonien angeordnet hat. Es sind dieß keine leeren Ceremonien. Was durch sie angedeutet und in ihren Formularien ausgesprochen ist, das wird durch den Geist Christi in der Kirche auch gewirkt, wenn die Betheiligten für eine solche Wirksamkeit empfänglich sind. Dem gesegneten neuen Hause ist Heil widerfahren, und die Engel des Friedens, die Schutzengel der Einwohner, behüten es vor Unruhe und Unheil, wie es im Kirchengebete ausgesprochen wird. Ein Pfarrer, wurde in einer Gegend, die er von lauter aufgeklärten Leuten bewohnt glaubte, gar oft um Segnung ihrer Wohnungen gebeten, weil sie nach ihrer Angabe Tag und Nacht, wachend und schlafend, mannigfach gestört und auch sonst von allerlei Unglück heimgesucht würden, wofür sie eben so wenig, wie für die Störungen einen natürlichen Grund anzugeben wüßten. Weil der Pfarrer weder auf thörichten Aberglauben noch Argwohn stieß, nahm er jedes Mal auch die einfache Haussegnung vor; und jedes Mal kamen nach einiger Zeit die Leute und berichteten mit Dank gegen Gott, daß sie von ihrer Plage befreit seien. Allmählig fiel dem Pfarrer auf, daß es bereits lauter seit 10 bis 20 Jahren neugebaute oder restaurirte Häuser waren, für die man die Segnung verlangt hatte. Da fragte er ein Mal einen ältern Mann: Habt ihr das Haus nicht benediciren lassen, als es neugebaut wurde? Der Mann antwortete: Damals hat man vom Benediciren nichts wissen wollen, und der damalige Pfarrer hätte uns nur geneckt, wenn wir ihn darum hätten bitten wollen. Darin liegt freilich kein Beweis für die Nothwendigkeit einer solchen Segnung; allein solche Erfahrungen sind doch geeignet, den Gläubigen in seiner Ueberzeugung, daß die Kirche nichts vergeblich angeordnet habe, zu bestärken. Dieselbe Bewandtniß hat es mit der Segnung eines neuen Schiffes in den Seegegenden.

b) Christliche Brautleute bitten ihren Seelsorger, daß er ihr Brautgemach segne. Auch hier, wie bei der Segnung des neuen Hauses haben wir eine einfache, positive Segnung. Dieselbe wird jedoch, wie alle Segnungen, mittelst des geweihten Wassers vollbracht und nimmt somit auch Theil an der lösenden Kraft, welche dieses Element durch die Segnung erlangt hat. In diesem geweihten Wasser haben die Bewohner des Brautgemaches ebenso, wie die des neuen Hauses, eine Fortsetzung der anfänglichen Segnung, und eben darum ist die Aufstellung eines Weihwassergefäßes am gesegneten Orte und die Aufmunterung zu einem christlichen Gebrauche des Weihwassers, womit die Gläubigen fortan sich selbst gesegnen sollen, der Schluß einer jeden Segnung dieser Art.

c) Die Anräucherung der Häuser am Vorabende von Epiphanie und am Charsamstage ist in vielen Gegenden gebräuchlich, wird aber nur auf besonderes Bitten der Hausbesitzer vorgenommen. Es ist dieß eine Art Wiederholung der ursprünglichen Segnung des neugebauten Hauses und dient sicherlich dazu, daß eine ganz spezielle Haussegnung auf den Grund einer lästigen Ruhestörung oder einer andern häuslichen Plage nicht nothwendig wird. Denn man muß jenen Gläubigen, die auf diesen Akt kirchlicher Segnung ein Vertrauen haben, auch zumuthen, daß sie ihr Leben und ihren Wandel den göttlichen und kirchlichen Gesetzen gemäß einrichten, daß sie nicht durch Vermessenheit und Thorheit dem Feinde die Thüre zu ihren Häusern und zu ihren Herzen öffnen, daß sie täglich und bei jedem wichtigern Anlasse sich mit dem geweihten Wasser gesegnen und auf solche Weise sich unablässig in der geheiligten Atmosphäre der Kirche erhalten und ihres Schutzes sich erfreuen. Denn so fest immerhin die Lehre steht, daß Gott auch die Gerechten versuchen und über sie Plagen kommen lasse zu ihrer Bewährung; so macht man doch gar oft die Erfahrung, daß gerade jene Leute, die um die Kirche und ihre Segnungen wenig sich kümmerten, die bezüglich kirchlicher Gebräuche ganz indifferent gewesen, dieselben als Aberglaube und unnützes Zeug verworfen haben, am öftesten in den Fall kommen, die Seelsorger in Nöthen und Leiden dieser Art um ihre Hilfe anzusprechen. Auch hier treibt die Noth zum Glauben und zum Beten, wenn je noch eine Empfänglichkeit für das Höhere in der Seele bewahrt wurde. Wo dieses nicht der Fall ist, da wendet man sich, nachdem

alle natürliche Weisheit und Kunst sich als eitel erwiesen hat, zu Geheimkünstlern und Zauberern; denn wo man nicht mehr an Gott glaubt, glaubt man doch gewiß noch an Gespenster.

B. Die Anwendung der bisher genannten und angedeuteten Segnungen hat gar kein Bedenken, denn dieselben sind allgemein bekannt und in Uebung, wo immer noch kirchlicher Glaube sich findet. Mehr Vorsicht und Behutsamkeit ist da nothwendig, wo ein spezielles Uebel den Gläubigen ein Anlaß wird, um eine besondere Segnung zu bitten. Wir behandeln hier nach Anleitung des Rituale zuerst die Segnung der Personen und dann die Segnung der Sachen.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfl. Excellenz werden am 21. ds. Mts. in Dachau und am 24. ds. Mts. in Fürstenfeldbruck das hl. Sakrament der Firmung ausspenden.

Am 9. und 10. ds. Mts. findet im erzbischöflichen Clerical-Seminar zu Freysing die philosophische Prüfung pro admissione ad studium theologiae und am 18. u. 19. ds. Mts. in der erzbischöflichen Curie zu München das theologische Schlußexamen pro alumnatu statt.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 31. v. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 25. v. Mts. der bish. Vicar von Schönstätt, Pr. Peter Pfattrisch, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Berbling.

Unter dem 26. v. Mts. wurde der von dem Stadtmagistrate München beschlossenen Präsentation des bish. Pfarrers von Rott, Pr. Joseph Grob, auf das Wildprecht'sche Beneficium bei U. L. Frau in München die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Unter dem 25. v. Mts. wurde dem bish. Cooperator in Anzing, Pr. Heinrich Anton, die Vicaeirung des Beneficiums Pasenbach übertragen, und unter dem 1. ds. Mts. der bish. Cooperator von Taufkirchen, Pr. Franz Xaver Sturi, als Cooperator nach Anzing versetzt.

Unter dem 25. v. Mts. wurde der bish. Cooperator in Lohkirchen, Pr. Joseph Herold, und unter dem 31. v. Mts. der bish. I. Cooperator in Salzburghofen, Pr. Georg Singldinger, ihrer deßfallsigen Bitte entsprechend, aus Gesundheitsrücksichten extra curam gestellt.

Unter dem 31. v. Mts. wurde Pr. Georg Riggauer auf das unirte und Herzog Friedrich-Beneficium, nun Prädicaturbeneficium, in Traunstein canonisch admittirt.

Todesanzeigen. Am 5. v. Mts. ist der freiref. Pfarrer von Asrach, Pr. Andreas Boltin, in Möttling, Regierungsbezirkes Laibach in Oesterreich, am 29. v. Mts. der Stifts-Dechant und Stadtpfarrer Pr. Joseph Haslinger in Tittmoning und am 31. v. Mts. der Kammerer, Pfarrer und Distriktsschulinspektor Pr. Michael Braunmüller in Bachendorf gestorben.

Vom 10. ds. Mts. an wird das Distriktskrankenhaus in Miesbach von barmherzigen Schwestern übernommen werden.

Nachstehende Pfarreien landesherrlichen Patronates sind von der k. Regierung von Oberbayern mit einem dreiwöchentlichen Termine zur Bewerbung ausgeschrieben worden:

1) am 14. v. Mts. Margarethenried im Decanatsbezirke Gündelkofen. Diese Pfarrei zählt bei $3\frac{1}{2}$ Stunden im Umfange 383 Seelen, 3 Filialen, 1 Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt. Antrag auf Auspfarrung einer Filialgemeinde aus der Pfarrei Margarethenried liegt vor. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 3 Tagw. 50 Dez. Gebäude, Hofraum und Garten; 47 Tagw. 52 Dez. Feldgründe; 4 Tagw. 70 Dez. Wiesen; 1 Tagw. Oedung. Zur Führung der Oekonomie werden zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde und 8 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erfordert. Fassionsmäßiger Reinertrag: 1288 fl. 9 kr. 2 Pf.;

2) am 17. v. Mts. Oberhaching im Decanatsbezirke Oberföhring. Diese Pfarrei zählt bei 8 Stunden im Umfange 2000 Seelen in 15 Ortschaften, worunter 4 Filialen, 4 Beneficien und 4 Schulen und wird vom Pfarrer und 1 Cooperator unter Aushilfe der Beneficiaten pastorirt. Die Baulast obliegt dem Pfründebesitzer. Auf der Pfarrpfründe ruhen a) 346 fl. Rest eines in jährlichen Fristen von 20 fl. abzutragenden Kapitals; es wird die Erhöhung der Fristen für den Kapitalsrest als wünschenswerth bezeichnet; b) die mit dem Kapitalswerthe von 334 fl. 36 kr. festgestellte kirchliche Zehentbaupflicht. Das Widdum umfaßt circa 100 Tagwerk, wovon ein Drittheil Waldungen sind. Die Umwandlung des einen oder andern der Beneficien in ein Curatbeneficium ist in Anregung gebracht. Fassionsmäßiger Reinertrag 875 fl. 6 kr.;

3) am 19. v. Mts. Eiselfing im Decanatsbezirke Babensham. Diese Pfarrei zählt bei 5—6 Stunden im Umfang 1018 Seelen, 2 Filialen und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Cooperator pastorirt. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 4 Tagw. 61 Dez. Gebäude und Garten; 31 Tagw. 51 Dez. Feldgründe; 12 Tagw. 81 Dez. Wiesen; 18 Tagw. 19 Dez. Waldungen. Zur Führung derselben werden zwei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde und 7 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 2000 fl. erfordert. Auf 36 Tagw. Grundbesitz der Pfarrpfründe lastet ein in 21 Jahresfristen à 63 fl. 45 kr. abzuzahlender und zu 4 Prozent verzinslicher Abstiftkapitalsrest von 895 fl. 19 kr. 3 Pf. in der Art, daß diese Summe von dem neuen Pfründebesitzer an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Pfarrers Baur zu vergüten ist, und der erstere sich sodann die jährlichen Zinsen und Fristen zu Gute zu rechnen hat, wogegen ihm beim Abtreten von der Pfarrei der noch vorhandene Kapitalsrest von dem Pfarrnachfolger abgelöst wird. Fassionsmäßiger Reinertrag 730 fl. 59 kr.

St. Korbinians-Verein.

Schluß der Bescheinigungen vom 1. — 16. Juli 1865.

Pfarramt Hummel	Jahr.-Beitr.	13 fl.	— kr.
Vikariat Tengling	„	26 „	24 „
Pfarramt Kirchdorf bei Aibling	„	40 „	— „
„ Hochstätt	halbj. Beitr.	9 „	12 „
„ Ismanning	Qu.-Beitr.	8 „	18 „
„ Hoffirchen	„	11 „	6 „
Stadtpfarramt Wasserburg	halbj. Beitr.	42 „	— „
Pfarramt Ebersberg	„	40 „	— „
Erzbischöfl. Clerical-Seminar in Freysing	Qu.-Beitr.	22 „	— „

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 32. Donnerstag den 10. August. 1865.

Inhalt. Erledigung der Stifts- und Stadtpfarrei Tittmoning. — Die Menschheit Jesu Christi. — Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale. — Churfürst Max Joseph III., der Gute, von Bayern ordnet Jesuiten-Missionen an. — Diöcesan-Nachrichten.

Bekanntmachung.

Erledigung der Stifts- und Stadtpfarrei Tittmoning betr.

Durch den am 29. v. Mts. erfolgten Tod des Pr. Joseph Haslinger ist die der freien Collation unterliegende Stifts- und Stadtpfarrei Tittmoning im Decanatsbezirke gleichen Namens erlediget worden.

Die mit dieser Pfarrei verbundenen Einkünfte bestehen:

a) in Bezügen aus Stiftungskassen mit . . .	980 fl.	15 kr.	— dl.
b) in Nutzung der Realitäten, veranschlagt zu .	50 fl.	— kr.	— dl.
c) in Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen mit .	373 fl.	9 kr.	1 dl.
d) in Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen mit . .	24 fl.	8 kr.	2 dl.
e) in Besoldung und Bezügen für die Administration des Collegiat-Stiftes Tittmoning .	252 fl.	51 kr.	2 dl.
Summe der Einnahmen:	1680 fl.	24 kr.	1 dl.
Die Lasten betragen .	3 fl.	— kr.	— dl.
wonach sich ein reines Einkommen von . .	1677 fl.	24 kr.	— dl.

entziffert.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche binnen drei Wochen unmittelbar bei Seiner Erzbischöflichen Excellenz einzureichen.

München am 7. August 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

In Abwesenheit des Generalvicars:

C. v. Prentner,
Domcapitular.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Die Menschheit Jesu Christi.

Wenn in unserer Zeit sogar das katholische Volk nicht mehr mit jener Ehrfurcht und Zärtlichkeit gegen die heiligste Menschheit unseres Herrn und alle einzelnen Bestandtheile derselben erfüllt ist wie in den früheren christlichen Jahrhunderten, wenn selbst in Abhandlungen und Schriften über das Leben Jesu manchmal allzu niedrig von dieser heiligsten Menschheit gesprochen wird, so kommt dieß vorzüglich daher, weil die genauere theologische Doktrin von der hypostatischen Union, in Folge der Vernachläßigung der scholastischen Theologie, vielen Priestern fremd geworden ist. Man hält wohl im Glauben fest, was ohne aufzuhören Christ zu sein, nicht geläugnet werden kann, daß nämlich Jesus Christus wahrer Gott ist, und seine Handlungen und Genugthuungen göttlichen also unendlichen Werth haben, allein diese Menschheit selbst in ihrer Beschaffenheit und ihrer Art zu wirken stellt man fast auf gleiche Linie mit andern gewöhnlichen Menschen. Man denkt viel zu wenig daran, daß diese wunderbare und ganz einzige Vereinigung der menschlichen Natur mit Gott zu Einer Person doch auf eben diese menschliche Natur unaussprechliche physische Wirkungen üben mußte, ohne dadurch die wesentliche Eigenthümlichkeit einer menschlichen Natur zu zerstören — Wirkungen, welche nothwendig einen unermeßlichen Unterschied zwischen dieser hl. Menschheit und jedem andern menschlichen Individuum begründen mußten. Wenn der hl. Glaube uns lehrt, daß der Sohn Gottes im Schooße der seligsten Jungfrau eine wahre menschliche Natur angenommen habe, so ist damit nur so viel gesagt, daß die menschliche Natur in Christo mit der unsrigen die gleiche Wesenheit habe, also aus einer vernünftigen Seele und einem menschlichen Leibe bestehe; ferner, daß diese menschliche Natur ungeachtet dieser persönlichen Einigung mit Gott in der vollen Integrität sowohl ihres Wesens als ihrer Operationen erhalten wurde. Aber diese Wesensgleichheit hindert nicht, daß zwischen der menschlichen Natur in Christo und der unsrigen auch ein physischer (nicht bloß moralischer) Unterschied bestehe, der größer nicht sein und größer nicht gedacht werden kann.

Um dieses einzusehen, bedenke man was es heiße: „in Gott Person sein, also anstatt der eigenen Persönlichkeit die unendliche Person des ewigen Wortes besitzen." Denn die

Kirche lehrt, daß das ewige Wort die Menschheit unseres Herrn nicht bloß als ein ihm äußerliches Organ gebrauchte und nur moralisch bestimmte und regierte, sondern daß es sich mit dieser heiligsten Menschheit zu Einer Person und zwar in seiner eigenen göttlichen Person geeinigt hat in der Art, daß die heiligste Menschheit Christi nie einen Augenblick in und durch sich selbst Person gewesen, sondern im ersten Moment ihrer Erschaffung und im ersten Moment ihrer Einigung mit Gott schon im „Worte" Person geworden ist, so daß ihr nicht einmal das Verlangen eigen sein konnte, in sich selbst zu personiren. „Das, was alle Ordnung der Natur und alles menschliche Begreifen übersteigt (lehrt der Röm. Catech. P. I. Cp. IV. Qu. 4), ist, daß in demselben Augenblicke, da Maria sprach: „Sieh' ich bin eine Magd des Herrn; mir geschehe nach deinem Worte", alsogleich der vollkommene heiligste Leib Christi gebildet und ihm eine vernünftige Seele eingegossen ward, und daß somit in demselben Augenblicke der wahre Gott auch wahrer Mensch war. Dieß ist aber, wie nicht zu zweifeln, ein neues staunenswerthes Werk des heiligen Geistes, indem nach der Ordnung der Natur kein Leib außer innerhalb eines bestimmten Zeitraumes beseelt werden kann. Dazu aber kommt noch, was der höchsten Bewunderung würdig ist, daß, sobald als die Seele mit dem Leibe vereinigt wurde, auch die Gottheit mit Leib und Seele sich verband, so zwar, daß die Bildung und Beseelung des Leibes zusammenfiel mit der Vereinigung der Gottheit mit Leib und Seele. So war im gleichen Augenblicke der wahre Gott auch wahrer Mensch, und Maria ist im wahren und eigentlichen Sinne Mutter Gottes und des Menschen; denn sie hat zu gleicher Zeit den wahren Gott und wahren Menschen empfangen."

(Fortsetzung folgt.)

Studien über den zweiten Theil des neuen Rituale.

(Fortsetzung und Schluß.)

a) Das neue Rituale enthält vier Segnungen dieser Art, α) die Segnung der Gläubigen, wo ihnen eine hl. Reliquie vom Priester zu küssen gereicht wird, β) die Segnung derselben, wo sie ein wichtiges Geschäft unternehmen, γ) die Segnung kranker Kinder und δ) der vom bösen Geiste geplagten Menschen. Die beiden ersten Segnungen bedürfen keiner Erklärung; denn jeder sieht ein, daß α) im ersten Falle der materielle Akt des Küssens auch eine Form erheische, welche die intendirte Wirkung des Aktes bittweise ausspricht; und daß das vom Priester β) im zweiten Falle gesprochene Gebet nur eine Erweiterung des einfachen Segensgebetes ist. In beiden Fällen ist Heil und Wohlergehen im Allgemeinen der Inhalt des Segens.

γ) Die Segnung eines kranken Kindes wird insgemein nur auf die Bitten der Eltern angewendet. Der Seelsorger hat keine Verpflichtung, kranke Kinder, die noch nicht zum Vernunftgebrauche gekommen sind, zu besuchen. Nun ist die Frage: Muß er sie besuchen und diesen Segen sprechen, wenn er darum gebeten wird? Die Bejahung dieser Frage kann nicht mehr bezweifelt werden, nachdem die geistliche Obrigkeit für diesen Akt der Seelsorge ein eigenes Formular verordnet hat. Der eifrige, von Sorgfalt und Liebe zu seinen Pfarrkindern erfüllte Seelsorger wird diese Gelegenheit, Privatseelsorge zu üben, mit Freuden ergreifen. Vielleicht ist das Leiden des Kindes das geringste Uebel, das im Hause sich findet. Vielleicht gewahrt er physische oder moralische Ursachen, um deren willen das arme Kind leidet, und die zu entfernen in seiner Macht steht. Wir erinnern an das, was im Allgemeinen schon von der Bedeutung dieser Anlässe für die Seelsorgsthätigkeit gesagt wurde. Vielleicht ist aber im häuslichen und sittlichen Leben der Eltern Alles in guter Ordnung, und das Leiden des Kindes ist eine besondere Heimsuchung Gottes, dessen weiseste Absichten wir nicht kennen. Immerhin wird der Seelsorger die Segnung des kranken Kindes vornehmen. Der Glaube der Leute, daß auf die Segnung entweder die Genesung des Kindes eintrete, oder daß es mittelst derselben von einem längern, peinlichen Leiden durch den Tod befreit werde, darf ihn hierin nicht hindern. Er wird die Leute vor der Segnung belehren, sie zum Mitbeten und zur Resignation in den Willen Gottes auffordern und sie vor dem Wahne, als müßte dieser Akt unbedingt Hilfe schaffen, wie das Zahnausbrechen das Zahnweh endet, ernstlich warnen. Dann aber wird er mit gläubiger Zuversicht an's Werk gehen und als Bevollmächtigter der Kirche die Handlung vornehmen. Verweigerung der Hilfe wäre hier ein Werk der Unbarmherzigkeit und müßte dem Seelsorger das Zutrauen der Bittenden und aller derjenigen rauben, die davon eine Kunde erhielten.

δ) So zweifellos auch immer der Glaube, daß der böse Feind den Menschen ganz besonders plagen, ihm leibliche Leiden verursachen, ja sogar ihn seiner Sinnen- und Vernunftthätigkeit berauben könne, im Allgemeinen von jedem unterrichteten Katholiken, ja selbst von jedem bibelgläubigen Protestanten als geoffenbarte, durch die Schrift bewiesene Wahrheit anerkannt wird und bei ihnen feststeht; ebenso ungläubig müßen alle vernünftigen und klugen Seelsorger im concreten Falle sein, wo man ihnen einen Zustand dieser Art anzeigt und sie um Hilfe anspricht. In dieser Sache hat die Bosheit und die Verstellung der Leute ein weites Gebiet. Darum muß der Seelsorger hier immer mit größter Sorgfalt zu Werke gehen. Er darf die Leute nicht abweisen, ohne sie anzuhören; denn sie gehören zu seiner geistlichen Familie und sind an ihn angewiesen. Ist er schon länger in seiner Gemeinde, so wird er im einzelnen Falle leicht unterscheiden können, ob er es mit wirklich bösartig geplagten, oder mit redlichen aber vielleicht getäuschten Leuten zu thun hat, oder aber ob ihm Arglist und Bosheit gegenübersteht. Bleibt ihm ein Zweifel, ob das Eine oder das Andere der Fall sei, so wird die unter allen Umständen an die Bittenden zu stellende Aufforderung, durch den Empfang des hl. Bußsakramentes sich für die kirchliche Hilfe empfänglich zu machen, denselben wenigstens zum Theil lösen. Lüge und Bosheit hat eine Scheu vor diesem Heilmittel und wird unter dieser Bedingung keine weitere Hilfe mehr wollen, wenn die Heuchelei nicht schon den höchsten Grad erreicht hat. Dieß Heilmittel reicht oft schon in dem Falle aus, wo das Uebel ein reinleibliches ist. Die gereinigte und erheiterte Seele tritt wieder in ihre Herrschaft über den Leib ein, und das geistige Wohlsein theilt sich auch dem Leibe mit. Bleibt das Uebel, wenn auch in minderem Grade, so wird die Segnung vorgenommen, wie sie das Rituale vorschreibt. Zugleich wird dem Leidenden der kirchliche Gebrauch des Weihwassers und die Segnung mit dem Zeichen des heiligen Kreuzes angerathen und eingeschärft. Am sichersten ginge der Seelsorger, wenn er bei solchen Vorfällen sich mit einem christlichgesinnten, gläubigen Arzte berathen und den Leidenden an denselben anweisen könnte.

Ist der Zustand des Leidenden durch die Beicht verschlimmert worden, dann hilft keine Segnung. Die Verschlimmerung hat entweder den Grund in dem schlechten Gebrauche dieses Heilmittels für die Seele, oder sie ist ein Anzeichen, daß, zumal wo das leibliche Leiden seinen Grund in einem Gemüthsleiden hat, psychische und leibliche Heilung nur in einer Irrenanstalt zu finden sei. Die ungiltige Beicht muß durch eine wahrhaft reumüthige und vollständige gutgemacht werden, wozu der Seel-

sorger im öftern Verkehre mit dem Leidenden diesen gehörig vorbereiten wird.

Das Rituale setzt voraus, daß der Leidende gläubig und guten Willens sei, daß das Uebel eine Züchtigung des aufgenommenen Kindes Gottes sei, und der Priester bittet nach diesem Formulare, der Herr wolle seinen Diener, der an Schwäche oder Schmerz seiner Glieder leidet, die Gnade verleihen, daß alles, was in menschlicher Schwachheit von ihm gesündiget wurde, ihm verziehen, und was immer durch die Bosheit des Teufels an ihm verderbt wurde, gereiniget, restituirt und geheilt werde — nach Entfernung aller Schädigung und jedes Schmerzes, und nach Verscheuchung aller verderblichen Machinationen der bösartigen Geister.

Die nachfolgenden Gebete haben eine große Aehnlichkeit mit denjenigen, welche der Priester nach Spendung des hl. Sakramentes der Oelung betet; und es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der Seelsorger bei dieser Segnung auch von dem nach Formular 18 des neuen Rituale geweihten Oele einen Gebrauch machen darf. Bleibt auch immer, wie bei Spendung der hl. Oelung „das Gebet des Glaubens", das der Priester über den Kranken betet, die Hauptsache, so wird doch gewiß auch diese Salbung nicht ohne Wirkung sein. Hier wie in vielen anderen Stücken bleibt das Meiste der Discretion des Seelsorgers überlassen, der vor Allem dafür zu sorgen hat, daß er nicht ein Opfer der Leichtgläubigkeit wird, und daß er nicht einer Sünde der Unbarmherzigkeit gegen die seiner Pflege Empfohlenen sich schuldig macht.

b) Das neue Rituale enthält Nr. 6 nach den Segnungen und Ausräucherungen der Häuser am Charsamstage und am Vorabende von Epiphanie α) noch eine Häuserbenediktion, die zu einer andern Zeit mittelst Besprengung mit geweihtem Wasser zu geschehen hat. Da keine Zeitbestimmung angegeben ist, so muß diese Segnung von äußern Anlässen abhängig sein. Solche Anlässe sind: unerklärbare Unruhe im Hause, Störung der Hausbewohner in ihrem Schlafe, natürlich nicht zu erklärende Hemmung irgend einer Gewerbsthätigkeit u. dgl. Die Kirche anerkennt Schädigungen und Beunruhigungen dieser Art durch die Macht der Finsterniß. Darum bittet der Priester in ihrem Namen bei der Wasserweihe, es soll der mit gesegnetem Wasser besprengte Gegenstand von Schädigung befreit werden . . . es sollen von ihm weichen alle Nachstellungen des versteckten Feindes, es soll auf die Besprengung mit diesem Wasser alles fliehen, was der Unversehrtheit oder der Ruhe der Bewohner schaden könnte. Die Kirche erinnert bei der Segnung der Häuser am Charsamstag an den gnädigen Schutz Gottes, der den Israeliten in Aegypten gegenüber dem Würgengel zu Theil geworden, und bittet zu Gott, daß in derselben Weise auch das zu segnende Haus durch den Engel des Friedens möge beschützt, behütet, beschirmt, besucht und vertheidiget werden.

Bei dieser erbetenen Haussegnung spricht der Seelsorger dasselbe Gebet, das jedesmal beim Beginne des Pfarrgottesdienstes an Sonntagen nach der Segnung des Wassers gebetet wird. Eine lösende Segnung ist für gewöhnlich nicht nothwendig, weil dieselbe schon bei der Segnung des Wassers, dessen sich der Priester hier bedient, vorgenommen wurde. Aeltere Ritualien enthalten längere Segnungen der vom Feinde beunruhigten Häuser und bieten zu diesem Zwecke Formulare, die mehr von lösender Art sind, wie die Segnung des Oeles, allein doch nicht zu den eigentlichen Exorcismen zu rechnen sind. Die Wirkung kann nicht von solchen Formen abhängig, und diese können zu einem segenreichen Erfolge nicht nothwendig sein, da in der schon vollzogenen Wasserweihe alles inbegriffen ist, was in solchen Formularen enthalten sein kann. Der Seelsorger hat sich des von seinem Oberhirten vorgeschriebenen Formulars zu bedienen; er mag mit demselben das Beten der Bußpsalmen oder Gradualpsalmen, oder des Miserere allein verbinden; ist er aber der Meinung, es wäre zu einem bestimmten Zwecke ein Formular aus einem andern Benediktionale nothwendig, so hat er seine Bedenken dem Oberhirten vorzutragen.

Weit mehr als an diesen oder jenen Formularien ist auch hier, wie bei der persönlichen Segnung, an der Empfänglichkeit der Hausbewohner für den Segen des Himmels gelegen. Die Priester der Gesellschaft Jesu, die sich immer viel mit dieser Seelsorgsthätigkeit befaßten und zu diesem Zwecke besonderer Privilegien sich erfreuten, forderten jedes Mal, wenn sie um eine Haussegnung gebeten wurden, wie Görres aus vielen Akten berichtet, die Hauseinwohner zuerst zum Empfange des Bußsakramentes auf. Oft schwand das Uebel dahin, sobald sämmtliche Mitglieder der Familie durch aufrichtige Buße sich mit Gott ausgesöhnt hatten, und es war eine Benediktion des Hauses nicht mehr nothwendig. Oft mußte auch noch eine Segnung vorgenommen werden. Nicht immer wurde den Bedrängten die erwünschte Hilfe zu Theil; aber das bezeugen alle, die in diesem Gebiete nicht Fremdlinge sind, daß das Unheil wieder zurückkehrte, wenn die frühern Sünden und Laster, Gotteslästerung, Fluchen, Unzucht rc. im Hause verübt wurden, wenn man die erstickten Feindschaften wieder neu anfachte, oder wenn man neuen Unfrieden und neue Feindseligkeit anzettelte. Auf diese moralischen Träger des Unheils muß der Seelsorger vor Allem Rücksicht nehmen, und auf ihre Ausrottung muß er am meisten bedacht sein.

β) Weit öfter, als die Segnung des Wohnhauses, wird eine Segnung des Stalles verlangt. Dieß Bittgesuch ist in Gebirgsgegenden, wo man sich mit Viehzucht abgibt und auf den Ertrag desselben angewiesen ist, ein sehr häufiges. Da fleht man sich freilich gar oft gedrängt, mit dem seligen P. Aegidius Jais den Leuten zuzurufen:

Ernähr' dein Vieh und schon' es auch,
Das ist der beste Hexenrauch.

Allein wenn der verständige Seelsorger sieht, daß man es weder an der Nahrung des Viehes, noch an der Reinlichkeit, noch an einer menschlichen Behandlung der Thiere fehlen läßt, und daß dennoch Alles dem Untergange geweihe zu sein scheint, so muß er doch endlich auf andere Gedanken kommen, zumal wenn er sein Rituale in die Hand nimmt und den Sinn der Segnung zur Zeit einer Viehseuche oder der gewöhnlichen Stallsegnung näher betrachtet. In der ersten Segnung betet der Priester zu der göttlichen Erbarmung, es wolle in den kranken Thieren alle teuflische Macht ausgetilgt werden, daß sie fürderhin nicht mehr dahinsiechen; und Gott der Herr selbst wolle ihnen ein Erhalter des Lebens und eine Arznei zur Gesundung sein. Bei der Stallsegnung bittet der Priester, Gott wolle seinen Engel senden, daß er diesen Ort . . . von allerlei List und Nachstellung jeglicher Feinde verwahre. Dann betet er, der Herr wolle diesen Ort . . . vor dem künftigen Zorne und vor allen teuflischen Bedrängungen und Nachstellungen behüten.

Daß gerade gegen derartiges Unglück im Stalle durch die Segnungen am öftesten Hilfe geschafft werde, weiß jeder Seelsorger, der auch nur einige Erfahrung gemacht und einiges Vertrauen genossen. Welch einen erwünschten Anlaß ihm aber solche Unfälle bieten, mit seinen Pfarrkindern über die wichtigsten Angelegenheiten des Hauses und des Seelenheiles sich zu besprechen, Schlechtes abzustellen, das noch Jahre lang im Geheimen fortgewuchert hätte, seinen Pfarrkindern ein unbedingtes Vertrauen auf die von der Kirche ihm übergebene Macht einzuflößen und so eben sowohl auf ihr zeitliches Wohl als auf die Förderung ihres Seelenheiles segenreich einzuwirken — das wird jeder Gläubige leicht begreifen können.

Ist es keinem Menschen, der nur einiges Gefühl für Lebendes hat, leicht möglich, ein Thierchen, das er leiden sieht, und das er von seinem Leiden befreien könnte, in Elend und Schmerzen zu verlassen; wie sollte ein Seelsorger eine ganze Heerde, das Eigenthum seiner armen Pfarrkinder, elend dahinsiechen sehen können, wo er doch weiß, daß ihm von der Kirche

die Macht gegeben ist, Hilfe und Heilung zu schaffen? — Allein es handelt sich hier nicht allein um die Qualen und Schmerzen eines Thieres, nicht allein um den großen zeitlichen Schaden armer Leute; es handelt sich hier gar oft um die Rettung der Seelen, zu welcher die Krankheit der Thiere nur das Signal gegeben.

γ) Auch bei drohendem Mißwachs, bei Verkümmerung der Saaten, beim unerklärlichen Schwinden oder Verderben des Kornes in der Scheune u. dgl. wird der Seelsorger um Segnungen angesprochen. Das Rituale bietet ihm für alle diese Fälle die entsprechenden Formularien. Je bereitwilliger er sich zeigt, selbst in den zeitlichen Nöthen und Gefahren seinen Pflegempfohlenen zu helfen, desto leichter wird es ihm gelingen, ihre Gedanken und Begierden von dem Zeitlichen zum Ewigen, vom Irdischen zum Himmlischen zu erheben.

Wir fügen zum Schlusse nur noch zwei Bemerkungen bei. 1) Der Seelsorger unterstehe sich nie, ohne bußfertige Stimmung eine solche Segnung vorzunehmen. Ist es ihm möglich, so gebe er noch vorher zur heiligen Beicht, selbst wenn er sich nur der täglichen Fehler anzuklagen hat. Die Gründe hiefür liegen auf der Hand. 2) Der Seelsorger fordere ja nie etwas für eine Dienstleistung dieser Art, selbst wenn er dabei geringe Auslagen haben sollte. Der Verdacht der Simonie liegt wohl nirgend näher, als gerade bei diesen Dienstverrichtungen. Der Seelsorger soll aber nicht allein das Verbrechen, sondern selbst auch den Verdacht der Sünde Simons des Zauberers vermeiden.

Churfürst Max Joseph III., der Gute, von Bayern ordnet Jesuiten-Missionen an.

Von GOttes Gnaden
Wir Maximilian Joseph,
in Ober- und Nidern-Bayern, auch der Obern Pfalz Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchseß und Chur-Fürst, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen, und jeden Unseren Hof-Raths-Praesidenten, Stadthaltern, Vicedomen, Hauptleuthen, Rentmaistern, Pflegern, und Verwaltern, dann allen Unseren Beambten, wie nicht weniger denen Stadt- und Marckts-Obrigkeiten, Unsern Gruß, und Gnad zuvor, und geben denenselben hiemit Gnädigst zu vernehmen; Demnach Wir Unsere Lands-Vätterliche Sorgfalt, und Aufmercksamkeit jederzeit vorzüglich dahin gerichtet seyn lassen, damit in Unseren sammentlichen von GOtt anvertrauten Chur-Landen, und Herrschafften die wahre allein-seeligmachende Catholische Religion allzeit unversehrt erhalten, die Tugenden je mehr und mehr eingepflantzet, und hingegen die Laster ausgereutet werden; Und dann eine allerdings wißlich, und allzubekannte Sach ist, daß zu Erreichung sothanen heylsamen Endzwecks durch die Zeit 40 Jahren here von denen PP. Societatis JESU in Unseren Landen abgehaltene Missiones mittls Bekehrung der Verstockten, Belehrung der Unwissenden, Aufhebung der Aberglauben, Ausreutung deren Lastern, Einpflanzung und Bevestigung der wahren Glaubens-Grund-Sätzen ein sonderbarer großer Nutzen verschaffet worden seye: Wir dahero aus eigenen Antrib den Entschluß gefasset, abermahlen derley aus einigen von denen Oberen bestimmten Patribus Societatis JESU bestehende Mission Gnädigst anzuordnen, und solche mit dem Namen, und Titul Unserer Chur-Bayrischen Mission unter Unseren sonderbahren Chur- und Lands-Fürstlichen Schutz zu nehmen; Ordnen und befehlen solchemnach all- und jeden Eingangs-benannten vorgesetzten Obrigkeiten, Beambten, und Befehlshaberen hiemit Gnädigst, ernstlich und gemessen, daß, welcher Orthen ersagt-Unsere Churfürstliche P.P. Missionarii hie und da in Unseren Pfleg- und Land-Gerichten, Hof-Märckten, dann Städt und Märckten zu Abhaltung angeführter Missionen, Recollectionen, und anderer Geistlichen Ubungen sich einfinden werden, selbe ihre Untergebene zu fleißiger Erscheinung bei sothanen Missions-Functionen, Predigen, Instructionen, und anderen Geistlichen Exercitien nachdrucksamst ermahnen, sie selbsten aber denenselben hiebei mit einem guten und auferbäulichen Exempel, und Beyspiel vorleuchten, hingegen währender solcher Missions-Zeit, und so lang sich die P.P. Missionarii an jedem Orth bei ihrer Geistlichen Arbeit aufhalten, allda die sonsten übliche offentliche Täntz, sonderbahr aber das spate Trincken, wie auch all tumultuosen Geschrey, dann nit minder die Haltung der Pferd-Renneter, und andere denen Geistlichen, und Apostolischen Missionen entgegen stehende ungebührliche Aufführung daselbst, und in der Revier mit Ernst abstellen, mithin diesem so heylsamen Werck nicht nur allein keine Hinderung in Weeg legen, sonderen demselben vilmehr all immer gedeylichen Vorschub geben, und disen Unseren Churfürstlichen PP. Missionariis der Nothdurfft nach behülfflichen an Handen gehen sollen, so lieb einem jeden seyn wird, Unsere Lands-Fürstliche Ungnad, und Straff zu vermeyden; Wo beynebens Wir zu denen sammentlichen Geistlichen Obrigkeiten, Pfarrern, und Seelsorgeren Unser Gnädigstes zuversichtliches Vertrauen setzen, daß selbe gleichfalls meherernant-Unseren Churfürstlichen PP. Missionariis auch ihres Orths in disem Loblichen Vorsatz ihrer Obligenheit nach allwegen beyhülfflichen willigist an Handen gehen, und keine Hindernuß bezeigen werden. Urkundlich dessen haben Wir letztgemelt-Unseren Churfürstlichen PP. Missionariis gegenwärtiges Patent unter Unserem Gnädigsten Handzaichen, und fürgedruckten grösseren Geheimen Cantzlei-Secrete ertheilen lassen. Gegeben in unserer Churfürstlichen Haupt- und Residenz-Stadt München den 1. Mertzen des Eintausend sibenhundert vier und fünfftzigisten Jahrs.

Max. Joseph Chur-Fürst, mppr.	(L.S.)	Ad Mandatum Serenissimi Domini Ducis Electoris proprium
Vt: Franz Andre Freyherr von Praidlohnern mppr.		Ignati Prueschenck mppr.

Diöcesan-Nachrichten.

Durch oberhirtlich genehmigte Dienstes-Instruktionen vom 25. v. Mts. wurde unter Aufrechterhaltung des Verbandes der Expositurgemeinde Beiharting mit der Pfarrei Tuntenhausen die Reorganisation der gottesdienstlichen Verhältnisse zwischen den Gemeinden Tuntenhausen, Beiharting, Jakobsberg und Hilparting durchgeführt.

Unter dem 4. ds. Mts. erhielt die Wahl des Pfarrers Joseph Aman von Wolfratshausen zum Dechant des Landkapitels Wolfratshausen und des Pfarrers und Synodalzeugen Pr. Martin Greimel von Moosach zum Dechant des Landkapitels Steinhöring die oberhirtliche Bestätigung.

Am 8. ds. Mts. wurde der bish. Pfarrer von Rott, Pr. Joseph Grob, auf das Katzmayer'- und das Wildprecht'sche Beneficium an der Domfarrkirche zu U. L. Frau in München canonisch investirt.

Durch oberhirtliche Decrete vom 7. ds. Mts. wurde das erledigte Vicariat Schönstätt dem Expositus Leopold Humhauser in Beiharting, dagegen die Expositur Beiharting dem Schulbeneficiumsverweser in Valley, Pr. Kaspar Taubenberger, übertragen.

Unter dem 21. v. Mts. wurde der als Cooperator nach Attenkirchen bei Freysing angewiesene Pr. Andreas Glink auf die Cooperatur Rohrdorf, dann durch Decrete vom 7. ds. Mts. der bish. Cooperator in Kirchdorf bei Aibling, Pr. Simon Mittermayer, auf die Cooperatur Lohkirchen, der bish. I. Cooperator in Velden, Pr. Florian Fellerer, auf die Cooperatur Schwindkirchen, beide ihrem deßfallsigen Ansuchen entsprechend, ferner der bish. II. Cooperator in Neukirchen, Pr. Dominikus Kapfferer, auf die I. Cooperatur in Velden und der bish. Coadjutor in Unterammergau, Pr. Joseph Krieger, auf die II. Cooperatur in Neukirchen befördert; unter dem nämlichen dem Pr. Johann Nep. Niedergünzl seinem Ansuchen gemäß die Hilfspriesterstelle in Ayng übertragen.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 33. Donnerstag den 17. August. **1865**

Inhalt. Aufnahme und Verleihung von Freiplätzen im erzb. Knabenseminare zu Scheyern pro 1865/66. — Die Menschheit Jesu Christi. — Miscelle. — Diöcesan-Nachrichten.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Aufnahme und Verleihung von Freiplätzen im erzb. Knabenseminare zu Scheyern pro 1865/66 betr.

In Folge der oberhirtlichen Ausschreibung vom 19. Juni ds. Js. (Past.-Bl. Nr. 25) haben sich zur diesjährigen Prüfung behufs der Aufnahme im erzbischöflichen Knabenseminare zu Scheyern pro 1865/66 fünfundvierzig Knaben gemeldet. Auf Grund der bei dieser Prüfung bethätigten Leistungen und der in den Gesuchsbeilagen enthaltenen Nachweise über Würdigkeit und Durftigkeit der Bewerber haben Seine Excellenz der hochwürdigste Herr Erzbischof nachbenannten Knaben die erbetenen Freiplätze in Gnaden zu bewilligen beschlossen:

1) Aberger, Philipp, Gütlerssohn von Reit im Winkel, mit der Eigenthums-Nummer 1.
2) Baumgartner, Kaspar, Lohnkutscherssohn von Wolfratshausen, E.-Nr. 7.
3) Berber, Georg, Briefträgerssohn v. München, E.-Nr. 10.
4) Berchtold, Vitus, Eisendreherssohn von München, E.-Nr. 19.
5) Blumhuber, Joseph, Maurerssohn von Kraiburg, E.-Nr. 22.
6) Brandauer, Joseph, Maurerssohn von Reichenhall, E.-Nr. 23.
7) Clement, Oskar, Rechnungskommissärssohn von München, E.-Nr. 26.
8) Eberle, Johann, Söldnerssohn v. Raitenbuch, E.-Nr. 28.
9) Elssner, Johann, Gendarmerie-Brigadierssohn von Schwaben, E.-Nr. 31.
10) Fey, Heinrich, Aufschlägerssohn v. Indersdorf, E.-Nr. 40.
11) Fichter, Thomas, Schuhmacherssohn von Burgrhain, Pf. Pemmering, E.-Nr. 42.
12) Fischer, Karl, Schullehrerssohn von Dachau, E.-Nr. 43.
13) Gebhart, Johann, Söldnerssohn von Kottgeisering, E.-Nr. 45.
14) Geiger, Heinrich und
15) Geiger, Otto, Landrichterssöhne von Tittmoning, E.-Nr. 47 und 49.
16) Graßl, Sebastian, Fuhrmannssohn von Berchtesgaden, E.-Nr. 51.
17) Hartmann, Joseph, Musikmeisterssohn von Dachau, E.-Nr. 52.
18) Herrmann, Georg, Bauerssohn von Wohlmannsstett, Pf. St. Wolfgang, E.-Nr. 53.
19) Hofmiller, Joseph, Spänglermeisterssohn von Neumarkt a./R., E.-Nr. 57.
20) Jsrang, Joseph, Handelsmannssohn von Wattenbach, E.-Nr. 58.
21) Klimmer, Joseph, Schönfärberssohn von München, E.-Nr. 59.
22) Leibmann, Paul, Schuhmacherssohn von Altofing, Pf. Petting, E.-Nr. 63.
23) Löweneck, Anton, Schullehrerssohn von Traunstein, E.-Nr. 68.
24) Mangold, Karl, Schneidermeisterssohn von Altomünster, E.-Nr. 69.
25) Melf, Joseph, Sägknechtssohn von der Vorstadt Au, E.-Nr. 71.
26) Molitor, Alfred, Sattlermeisterssohn von München, E.-Nr. 76.
27) Neukam, Joseph, Kulturvorarbeiterssohn von München, E.-Nr. 77.
28) Pucher, Joseph, Schullehrerssohn von Hoheneggelkofen, E.-Nr. 80.
29) Reiner, Joseph, Färberssohn von Kranzberg, E.-Nr. 81.
30) Schmelz, Andreas, Häuslerssohn von Staißberg, Pf. Anger, E.-Nr. 92.
31) Schühlein, Franz, Bahnmeisterssohn von Rosenheim, E.-Nr. 98.
32) Schwaiger, Matthias, Gastwirthssohn von Grabenstätt, E.-Nr. 127.
33) Weiß, Franz Xaver, Nagelschmidssohn von Fürstenfeldbruck, E.-Nr. 129.
34) Werner, Johann, Lodererssohn v. Gauting, E.-Nr. 133.
35) Zunderer, Joseph, Pfarrmeßnerssohn von Wolfratshausen, E.-Nr. 135.

Die gleiche Gnade ist nachstehenden Lateinschülern bewilliget worden:

1) Bönn, Franz, Maurerssohn von Achdorf, E.-Nr. 138.
2) Estinger, Georg, Oberconducteurssohn von München, E.-Nr. 143.
3) Grafl, Raphael, Salinenstadlwärterssohn von Berchtesgaden, E.-Nr. 144.

Sämmtliche, vorgenannte Knaben haben am 3. Oktober Abends in das Seminar einzutreten.

Die einschlägigen Pfarrämter der aufgenommenen Zöglinge werden beauftragt, die betreffenden Eltern hievon und über die mitzubringenden Effekten, zu bestreitenden Nebenausgaben, Erlag der angebotenen Verpflegungsbeiträge u. dgl. nach Maßgabe der oberhirtlichen Entschließung vom 30. August 1864 (Past.-Bl. Nr. 36) umständlich in Kenntniß zu setzen.

München den 14. August 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Die Menschheit Jesu Christi.

(Fortsetzung.)

Nach der Lehre der Kirche hat also die Person des ewigen Wortes ebenso unmittelbar den menschlichen Leib wie die menschliche Seele Christi mit sich vereinigt, und ebenso unmittelbar wie den Leib im Ganzen, so auch dessen einzelne Bestandtheile, jeden für sich und nach seiner Verbindung mit den anderen, und es hat sich dadurch die göttliche Person des Wortes im physischen Sinne zum Träger und Erhalter der ganzen menschlichen Natur in Christo nach allen ihren Bestandtheilen und Vermögen gemacht.

Um diese Lehre der heiligen Kirche besser zu verstehen und in den unergründlichen Sinn derselben einigermassen einzudringen, ist es nothwendig, vorher den Begriff von „Natur" und „Person" näher zu erklären.

Es ist, sagt Cardinal Lugo (de incarn. disp. XII. sect. II. n. 17) die gewöhnliche Lehre der Theologen und Philosophen, daß die erschaffene Persönlichkeit, obgleich sie die Natur in sich schließt, dennoch Etwas Positives zu dem Begriff der Natur hinzufügt, was auf reale Weise von der Natur selbst verschieden ist. Und dieses beweisen die Theologen vorzüglich aus der Lehre von der hypostatischen Union selber. Denn da der Glaube lehrt, daß die menschliche Natur in Christo nie eine eigene Person hatte, aber dessen ungeachtet Alles, was zur Integrität einer menschlichen Natur gehört, so folgt daraus, daß die Person Etwas von der Natur Verschiedenes sein muß, was im Begriff der Natur oder Wesenheit einer Sache noch nicht gegeben ist.

Und dieses Positive, das die Persönlichkeit zum Begriffe der Natur hinzufügt, ist die Subsistenz,*) die darin besteht, daß ein Ding in sich selbst Bestand hat, sich in sich selbst beschließt und abschließt von jedem Andern außer ihm, so daß es nicht mehr Bestandtheil eines andern wenn auch höheren Wesens werden kann. Jedes Ding nämlich, sagt Lugo (l. c. sect. III. n. 35), sei es nun Substanz oder Accidenz bedarf eines Fundaments und einer Stütze, durch die es getragen wird und auf der es ruht.... Jedoch mit dem Unterschiede, daß das Accidens getragen und gestützt werden muß von einem Andern, nämlich seinem Subjekte, während die Substanz nicht nöthig hat, von einem andern Wesen getragen und erhalten zu werden, sondern sich selbst trägt und stützt, weil sie in sich selbst und von sich selbst diese Stütze besitzt. Deßhalb ist es der Substanz auch eigen, durch sich selbst und in sich selbst zu bestehen (subsistere in se, in se sistere). Denn wenn auch diese Stütze oder Subsistenz nicht dasselbe ist mit der Natur der Substanz, sondern etwas zu ihr hinzukommendes, so ist sie doch der dieser Natur eigene Grund und die ihr eigene Stütze, durch welche eben diese Natur sich selbst trägt und erhält. Deßhalb ist die wesentliche und erste Wirkung der Subsistenz etwas Positives, das darin besteht, daß eine Natur sich in sich selbst beschließt und abschließt von Allem außer ihr.*) Die Subsistenz bewirkt somit, daß ein Ding in sich selbst ruht

---

*) Lugo de incarn. Disp. XII. Sct. I. n. 1 u. fg.

Natura est prima radix operationum, qualis in homine est humanitas, quae dicit materiam et animam rationalem unitas, a quibus homo habet esse hominem, non tamen habet adhuc terminationem ... (n. 1.)

Subsistentia est illud, quod addit homo supra humanitatem, significatque ultimum terminum naturae, per quem natura redditur alteri incommunicabilis et in se subsistens ... Illa entia dicuntur subsistere, quae sistunt in seipsis et ulterius non progrediuntur: subsistentia vero est terminus ille, per quem formaliter natura ita terminatur in se, ut non debeat alteri communicari (n. 2).

Suppositum (Individuum) est substantia completa incommunicabiliter subsistens: includit enim tam intrinsecam naturam, quam subsistentiam, per quam natura ultimo terminatur. (n 3)

Persona comparatur ad suppositum ut inferius ad superius; suppositum enim significat quamcunque substantiam incommunicabiliter subsistentem, persona vero significat solam naturam rationalem vel intellectualem incommunicabiliter subsistentem .... ideo persona definitur a Boëtio: rationalis naturae individua substantia i. e. incommunicabilis substantia (n. 4.).

*) Effectus formalis propriae subsistentiae est, reddere naturam subsistentem seu terminantem in se sola et existentem per se et non in alio .... Haec terminatio et negatio est potissimus et primarius effectus subsistentiae, quae ideo appellatur perseitas seu personalitas, quia facit naturam existere per se (n. 31.).

Omnis forma sive substantialis sive accidentalis videtur indigere aliquo sustentaculo, quo sustentetur ... haec tamen est differentia, quod forma accidentalis propter suam debilitatem exigit sustentari et fulciri ab alio, at vero natura substantialis propter suam perfectionem non indiget hoc, sed sustentat seipsam, quia a seipsa per emanationem habet sustentaculum illud et ideo dicitur esse per se, in se subsistere, quia licet sustentaculum seu subsistentia sit aliquid superadditum, est tamen proprium ipsius naturae substantialis et per quod ipsa natura se ipsam sustentat ... Ex hoc effectu formali positivo nascitur etiam incommunicabilitas, quam natura habet ex subsistentia (n. 35, 36.).

und der eigene Grund aller seiner Eigenschaften, Vermögen und Operationen ist, und daß es der erste Ursprung und Bestimmungsgrund all seiner Bewegungen und Lebensäußerungen ist und auf sich selbst als den Mittelpunkt Alles in und außer ihm zurück bezieht. Mit einem Worte: Durch die Subsistenz erst wird eine Natur ein selbstständiges Wesen, ein vollendetes in sich abgeschlossenes Ganze, das sich selbst besitzt, sich selbst trägt und bestimmt, das sich gegen alle anderen Wesen außer ihm abschließt und seinen eigenen Bestand zu wahren und zu erhalten strebt gegen alle äußeren Einflüsse, die ihm fremd sind.

Ist nun ein so subsistirendes Wesen vernunftlos (Thier, Pflanze), so heißt es nach dem Sprachgebrauch der scholastischen Theologie „suppositum“ (individuum), ist es hingegen eine intellectuelle Creatur, „Person“ und die Weise, so zu subsistiren, „Persönlichkeit.“

Aus dem Gesagten geht nun hervor, daß die Persönlichkeit nicht blos, wie neuere Philosophen behaupten, in der Identität des Selbstbewußtseins bestehe — denn das Selbstbewußtsein ist ja nur ein Akt des Erkenntnißvermögens und setzt, um vorhanden sein zu können, die Person oder das Selbst schon voraus — sondern die Persönlichkeit umfaßt das ganze menschliche Wesen nach Leib und Seele und allen seinen Bestandtheilen, Eigenschaften und Vermögen, soferne es in sich selbst Bestand hat, sich selbst bestimmt und nicht mehr mit einer anderen Natur ein neues Wesen constituiren kann *)

Da also die Persönlichkeit nicht die Identität des Bewußtseins, so begreifen wir, wie es zu verstehen ist, wenn die heilige Kirche lehrt, daß das ewige Wort vom ersten Augenblick an nicht blos die Seele des Herrn, sondern auch den Leib unmittelbar angenommen. Denn gleichwie die erschaffene Persönlichkeit in den gewöhnlichen Menschen den Leib und die Seele auf gleiche Weise umfaßt und trägt, ebenso ist die göttliche Person in Christo Träger sowohl des Leibes als der Seele.

Jedes Glied des Leibes, jeder Blutstropfen, jede Qualität seiner Glieder ruht auf der Person des Wortes und wird von der Allmacht dieser göttlichen Person unmittelbar getragen und erhalten. Nur so ist es denkbar, wie diese menschliche Natur diese furchtbare Nähe der allmächtigen göttlichen Wesenheit ertragen und in der Integrität ihrer eigenen Wesenheit verbleiben konnte.

Wie ferner die erschaffene Persönlichkeit in den anderen Menschen der erste Ursprung und Bestimmungsgrund aller Operationen der eigenen Natur ist, ebenso ist das Wort in Christo auch der erste und physische Ursprung aller Regungen, Handlungen und Leiden dieser heiligen Natur nach Leib und Seele, so daß sie selbst nicht das Geringste denken oder thun kann, daß nicht die geringste Regung in ihr entstehen kann, die ihren ersten physischen Ursprung und Bestimmungsgrund sowie ihre Norm nicht im Willen des Wortes hätte. Das ewige Wort setzt die heiligste Menschheit Christi in Bewegung vom ersten Augenblicke seiner Empfängniß an, ordnet und bestimmt ihr ganzes Thun auf physische Weise, so daß sie nur als Organ oder Instrument sich verhält, dessen die unerschaffene Weisheit sich bediente, um ihren ewigen Rathschluß auszuführen. Das ewige Wort ist es, das denkt durch den menschlichen Verstand Christi, das Wort ist es, das will und begehrt durch den menschlichen Willen und die Affekte Christi, Gott ist es, der sich freut und trauert, der sich ängstigt durch das menschliche Herz Christi wie durch sein Instrument. Jede Bewegung dieses heiligsten Leibes, jeder Schritt, den seine Füße machten, jede Bewegung seiner Hand, jedes Wort, das seine heilige Zunge sprach, jeder Schlag seines menschlichen Herzens, der Kreislauf jedes Blutstropfens, die leiseste Regung eines jeden Nerves — Alles ist in voller Wahrheit Gottes That, Gottes Handlung, weil in Christo die göttliche Person Alles auf das Vollkommenste ersetzte und that, was in den gewöhnlichen Menschen die eigene Persönlichkeit thut und wirkt.

Die heilige Menschheit unseres Herrn entbehrt daher durchaus nicht der Persönlichkeit, sondern nur der erschaffenen, also mangelhaften Subsistenz, um aber dafür in einer unendlich vollkommneren und erhabeneren Weise zu subsistiren, nämlich in der Person des unendlichen Wortes. Dabei befindet sich aber diese heilige Menschheit durchaus in keinem gewaltsamen oder unnatürlichen Zustande wegen des Mangels der eigenen creatürlichen Persönlichkeit. Denn eben weil sie zur Menschheit des ewigen Wortes von Ewigkeit her prädestinirt war, so wurde sie auch von Gott so herrlich, großartig und erhaben geschaffen, daß sie von Natur aus schon eine Fähigkeit und Disposition besaß, in einer göttlichen Person subsistiren zu können, und darum konnte auch kein Verlangen und gar kein Streben in dieser heiligen Menschheit sein, in sich selbst zu personiren, sondern sie war schon in ihren natürlichen Kräften so erhoben, daß es ihr quasi natürlich war, in Gott selbst Person zu sein. Darum ist auch die menschliche Natur in Christo eine ganz

*) Alii, sagt Lugo, ita loquuntur de subsistentia, ut insinuent, subsistentiam esse ultimam individuationem naturae, per quam redditur natura haec determinata … Verum haec sententia facilius convincitur falsitatis. Primo quia humanitas Christi prout condistincta a verbo, non est humanitas in communi, sed haec numero humanitas singularis et individua, ergo a se et non a subsistentia habet individuationem Secundo, quia individuatio non potest distingui realiter vel ex natura rei a natura specifica: subsistentia autem distinguitur saltem ex natura rei ab humanitate, ergo subsistentia non est individuatio naturae (n 23.) Ebenso ist subsistentia nicht gleichbedeutend mit existentia naturae: quia humanitas Christi non habet propriam subsistentiam et tamen habet propriam existentiam, distinctam ab existentia verbi (n. 24.).

Ebenso Liberatore, der neueste Vertheidiger und Erklärer der scholastischen Philosophie: Homo individuus, seu qui est indivisus in se et divisus a quolibet alio, confunditur cum persona … At homo individuus sic complete subsistens non dicit solam naturam singularem (dasselbe, was Lugo unter individuatio naturae versteht) … sed dicit insuper modum positivum existendi in se, ita ut ab omni alio subsistente separetur eique se communicare non possit. Id vero habet ope subsistentiae; cum in notione naturae, etiam prout singularis est, non includatur (Instit. phil. Metaph. gen. c. II. A. II. 69. Obj. III.).

einzige, unbegreiflich weit von allen andern Menschen verschiedene; sie ist nicht bloß die menschliche Natur als Ideal, sondern sie ist im höchsten und ausschließlichen Sinne die ganz individuelle und singuläre Natur des Gottmenschen, die ohne und außer ihm weder existiren würde noch existiren könnte.

Aber indem das Wort die menschliche Natur in Christo zu einer Person in sich vereinigt hat, erleidet es selbst durchaus keine Veränderung in seiner ewigen Wesenheit. Denn alle physischen Wirkungen dieser unaussprechlichen innigen Vereinigung gehen in der menschlichen Natur vor sich. Nicht das Wort wird vervollständigt durch Annahme der Menschheit, sondern die menschliche Natur erhält ihre letzte Vollendung, indem das Wort sich selbst zur Person der Menschheit Jesu Christi macht und dieselbe an der Stelle der eigenen creatürlichen Person physisch trägt, erhält und bestimmt, ohne dadurch eine Rückwirkung von ihr zu empfangen oder ein Bestandtheil an derselben zu werden oder etwas von ihrer unendlichen Wesenheit mitzutheilen (ohne die menschliche Natur zu informiren).*)

Es bleiben daher beide Naturen in der vollen Integrität ihrer Wesenheit, aber die menschliche Natur wird durch diese hypostatische Union zu einer so erhabenen Art des Seins und Wirkens erhoben, wie sie außer dieser Vereinigung kein Geschöpf nicht einmal durch göttliche Allmacht erlangen konnte.

*) Diese ganze Lehre faßt mit wunderbarer Genauigkeit der heilige Thomas in seinem Compendium theologiae (ad Fratrem Reginaldum), ed. Ruland, Paderborn 1863 cap 211 pag. 178 etc. zusammen: „Alia ratione advenit anima corpori et divinitas utrique. Non anima advenit corpori, ut forma ejus existens, unde his duobus constituitur una natura, quae dicitur humana natura. Divinitas autem non advenit animae et corpori per modum formae, neque per modum partis: hoc enim est contra rationem divinae perfectionis. Unde ex divinitate et anima et corpore non constituitur una natura, sed ipsa natura divina in se ipsa integra et pura existens sibi quodam modo incomprehensibili et ineffabili humanam naturam ex anima et corpore constitutam assumpsit, quod ex infinita virtute ejus processit Videmus enim quod quanto aliquod agens est majoris virtutis, tanto magis sibi applicat aliquod instrumentum ad aliquod opus perficiendum. Sicut igitur virtus divina propter sui infinitatem est infinita et incomprehensibilis, ita modus, quo sibi univit humanam naturam Christus quasi organum quoddam ad humanae salutis effectum est nobis ineffabilis et excellens omnem aliam unionem Dei ad creaturam. Et quia persona, hypostasis et suppositum designant aliquid integrum, si divina natura in Christo est ut pars, et non ut aliquid integrum, sicut anima in compositione hominis, una persona Christi non se teneret tantum ex parte naturae divinae, sed esset quoddam constitutum ex tribus, sicut et in homine persona, hypostasis et suppositum est quod ex anima et corpore constituitur. Sed quia divina natura est aliquid integrum, quod sibi assumpsit per quandam ineffabilem unionem humanam naturam, persona se tenet ex parte divinae naturae, et similiter hypostasis et suppositum. Anima vero et corpus trahuntur ad personalitatem personae divinae, ut sit persona filii Dei, sicut etiam persona filii hominis, et hypostasis et suppositum. Potest autem hujusmodi exemplum aliquale in creaturis inveniri. Subjectum enim et accidens non sic uniuntur, ut ex eis aliquod tertium constituatur: unde subjectum in tali unione non se habet ut pars, sed est integrum quoddam, quod est persona, hypostasis et suppositum. Accidens autem trahitur ad personalitatem subjecti, ut sit persona eadem hominis et albi, et similiter eadem hypostasis et idem suppositum. Sic igitur secundum similitudinem quandam persona, hypostasis et suppositum filii Dei est persona, hypostasis et suppositum humanae naturae in Christo.... Patet igitur ex praemissis, quod in Christo non est alia persona nisi aeterna, quae est persona filii Dei, nec alia hypostasis aut suppositum: unde cum dicitur: hic homo, demonstrato Christo, importatur suppositum aeternum.

(Schluß folgt.)

Miscelle.

Die Bedeutung des erzbischöflichen Palliums.

Am 2. August 1864 verlieh der hl. Vater dem Fürstbischofe von Trient, Benedict von Riccabona, als Zeichen der Anerkennung für besondere Verdienste das Pallium (personalem Pallii usum). Am Schlusse des betreffenden Breve stehen folgende Worte: Ceterum non est cur Te moneamus, Venerabilis Frater, in Pallio ex lana ovium contexto ovem designari, quam bonus Pastor aberrantem suis impositam humeris in ovile reduxit, atque inde Episcopum admoneri, omnem dandam sibi esse operam, ut ad boni Pastoris exemplum deerrantes sui gregis oves, ne luporum praeda fiant, ad Christi caulas studiosus traducat.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfl. Excellenz haben durch Collationsdecrete vom 16. ds. Mts. die Pfarrei Ensdorf dem bish. Pfarrer von Hörgertshausen, Pr. Johann Hamperl, und die Pfarrei Schönberg dem bish. Pfarrer in Kirchheim, Pr. Peter Forstmair, gnädigst zu verleihen geruht.

Der von dem Pfarrer und dem Marktmagistrate von Aibling dem bish. Cooperator in Aibling, Pr. Matthäus Schubeck, ausgestellten Präsentation auf das dortige Rindl'sche Beneficium wurde unter dem 9. ds. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch oberh. Decret vom 7. ds. Mts. wurde seiner deßfallsigen Bitte entsprechend der auf die Coadjutorie Moosen angewiesene Pr. Georg Spann wegen Kränklichkeit temporär aus der Seelsorge entlassen.

Unter dem 16. ds. Mts. wurde der bish. Aushilfspriester in Schönberg, Pr. Gabriel Sturm, als Cooperator nach Kirchdorf bei Aibling angewiesen.

Am 7. ds. Mts. wurde die Krankenpflege in dem von den Gemeinden Tittmoning, Asten und Kirchheim neuerbauten Krankenhause in Tittmoning Schwestern aus dem Institut der Töchter des göttlichen Erlösers (Niederbronner Schwestern) übergeben.

Mission. In den Tagen vom 3 — 10. September l. Js. wird in der Pfarrei Paunzhausen eine Mission durch P.P. Capuziner abgehalten werden.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 34. Donnerstag den 24. August. **1865**

Inhalt. Die Menschheit Jesu Christi. — Literatur.

Die Menschheit Jesu Christi.

(Schluß.)

Diese persönliche Einigung des Wortes mit der menschlichen Natur in Jesus Christus übersteigt darum an Innigkeit und Nähe alle andern möglichen Einigungen mit Gott unendlich. Alle übrigen Einigungen mit Gott, sogar jene, die durch die selige Anschauung bewirkt wird, sind nur accidentale, aber die Einigung der Menschheit Christi mit dem Worte ist eine substantiale*), weil nämlich die beiden Termini oder Faktoren dieser Einigung Gottheit und Menschheit Ein selbstständiges Wesen bilden, nämlich den Gottmenschen Jesus Christus (Verbum cum illa (sc. humanitate) vere unum ens substantiale componit. Suarez). Durch jene Einigungen mittels der Gnade und der Glorie wird Gott der Creatur nur auf eine specielle Weise gegenwärtig, entweder durch ein übernatürliches Prinzip, das die Seele erhebt und Gottes Natur ähnlich macht, und durch jene Einigung, die aus der besonderen Freundschaft mit Gott entspringt wie bei der Einigung der Gnade; oder indem Gott das unmittelbare Objekt des Genusses wird, wie bei der seligen Anschauung. Durch die hypostatische Union aber wird Gott der Menschheit Christi nicht blos gegenwärtiger als allen anderen Seligen, sondern der Mensch Jesus wird zugleich wahrer Gott und zwar nicht blos durch Theilnahme an der göttlichen Natur, sondern dadurch, daß er mit Gott ein einziges selbstständiges Wesen und eine Person ausmacht (Non per participationem sed per essentiam et personaliter. Suarez). Darum ist diese Vereinigung die denkbar innigste, denn wie uns selbst nichts näher sein kann als unser eigenes Selbst, also unsere Person, so kann auch kein Geschöpf Gott so nahe stehen als jene erhabenste Menschheit, welche die göttliche Person des Wortes zur eigenen hat; sie ist darum nicht blos die innigste, sondern einzig in der übernatürlichen Ordnung, deren Auflösung gar nicht gedacht werden kann (Suarez l. c. Disp. IX. S. I. und II.).

Aus diesem Allem geht nun mit Nothwendigkeit hervor, daß diese ganz einzige menschliche Natur Christi ohne aufzuhören eine wesentlich menschliche zu sein, dessen ungeachtet unaussprechlich über die Schranken alles geschöpflich-persönlichen Wirkens emporgehoben ist und alle denkbaren Geschöpfe durch die Erhabenheit und Vollkommenheit ihrer natürlichen und übernatürlichen Gaben und durch die Macht ihres Wirkens unbegreiflich weit übertreffen muß. Ebenso folgt mit Nothwendigkeit, daß auch die Acte dieser mit Gott persönlich geeinigten Natur vom ersten Augenblick ihrer Empfängniß an den höchsten Grad der Vollkommenheit schon besitzen mußten und durchaus keiner wahren innern Vervollkommnung mehr fähig waren. Wie mächtig müßen die Acte dieser herrlichen, mit Gott persönlich geeinigten Menschheit vom ersten Augenblicke an gewesen sein! In einer Seele, in der Gott selbst der Träger und erste physische Ursprung jeder Lebensäußerung ist, kann es nie einen Augenblick gegeben haben, wo diese erhabenste Vernunft noch nicht vollständig entwickelt gewesen wäre. Da Gott selber durch die Erkenntniß Jesu dachte und durch seinen menschlichen Willen wirkte, so kann da von keinem Fortschreiten aus dem Zustand geringerer Klarheit des Bewußtseins zu größerer, von weniger freien und energischen Akten zu freieren die Rede sein, sondern alle Seelenkräfte in Jesu müssen schon vom ersten Augenblicke zur höchst möglichen Vollkommenheit erhoben worden sein. Wie wäre denn auch ein Zustand geistiger und innerer Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit vereinbar mit der unendlichen Heiligkeit, Größe und Würde der göttlichen Person? Jeder Akt, der erste wie der letzte, mußte entsprechen der Heiligkeit der Person, und daher war der erste Liebesakt der menschlichen Seele Jesu, der der Zeit nach mit der Erschaffung zusammenfällt, so vollkommen, so klar, so frei, so bewußt und so energisch wie der letzte, den er mit seinem Scheiden aus dem Leben vollbrachte! In seiner so hilflosen, demüthigsten, äußerlich unmündigen Kindheit, in seinem Weinen als Säugling, in seinem Genährt- und Gepflegtwerden von seiner heiligen Mutter, in seinem äußerlichen Wachsthum und der Entwicklung seines Leibes, in der Erduldung der äußersten Hilflosigkeit, Schwäche und Erniedrigung hat der Herr ohne Unterbrechung ebenso selbstbewußte und persönliche, ebenso mächtige, unendlich wür-

*) Suarez de incarn. Disp. VIII. Sectio II.

dige und verdienstliche Acte geübt, wie in der Wüste nach der Taufe, wie beim ganzen öffentlichen Lehrwandel, wie überhaupt in seinem ganzen gottmenschlichen Wirken und Leiden. Alle diese Akte sind nur durch die äußere bonitas, die bonitas realis, die aus der Verschiedenheit der Objekte und Verhältnisse entspringt, verschieden, nicht aber durch die innere Energie der Seelenkräfte oder durch größeres oder geringeres Bewußtsein. Der Zustand der Kindheit und leiblichen Unentwickeltheit konnte so wenig als das unermeßliche Leiden die Energie seiner Willensacte schwächen, da seine Seele unmittelbar auf dem Worte ruhend vom Leibe unabhängig war, der leiblichen Organe und der dadurch gewonnenen sinnlichen Bilder zum Denken und Handeln nicht bedurfte.

Aus derselben hypostatischen Union folgt aber auch, daß die menschliche Natur unseres Herrn vom ersten Augenblick ihrer Empfängniß an auch schon zu ihrer höchsten Heiligkeit erhoben war und deßhalb durch die übernatürlichen Gnaden, die sie zugleich empfangen, keinerlei Zuwachs an innerer Heiligkeit mehr erlangen konnte. Und zwar wurde dieselbe durch die gratia unionis auf unvergleichlich höhere Weise geheiligt und vergöttlicht, als die Seligen es durch die Anschauung Gottes werden können. Denn die Heiligkeit der Seligen und auch die der allerseligsten Jungfrau ist immer noch eine accidentale, da sie nicht zu ihrem Wesen gehört, aber die Menschheit Christi ist wesentlich heilig (formaliter et absolute sancta). Der Apostel sagt von dem Herrn: „unxit eum spiritu sancto et virtute“ (Act. 10, 38) und der Prophet Daniel (9, 24) „et ungatur sanctus sanctorum.“ Diese Stellen verstehen die heiligen Väter von der Salbung durch die hypostatische Union und sagen: „ipse se ipsum unxit, divinitas enim humanitatis unctio est.“ Wenn, sagt Suarez Disp. 18 S. 1., eine menschliche Natur mit der Person eines Engels vereinigt würde, so wäre sie deßhalb nicht schon nothwendig oder wesentlich heilig, denn da der Engel nicht per se, sondern nur per accidens heilig ist, so würde er sich auch mit der menschlichen Natur nicht vereinigen, soferne er heilig ist, sondern nur gemäß seiner Persönlichkeit, die nicht aus sich selbst also nicht wesentlich heilig ist, und darum wäre auch die mit einem Engel persönlich geeinte Natur nicht schon eo ipso heilig. Aber die Person des Wortes ist wesentlich heilig, ja aus sich die Heiligkeit selbst, und da nun durch die hypostatische Union die Person des Wortes zugleich die Person der Menschheit Jesu Christi wird, so ist auch die ganze Menschheit Christi nach Leib und Seele nothwendig und wesentlich heilig, ja die Heiligkeit der Menschheit unseres Herrn ist die Heiligkeit des Wortes selbst. Darum ist auch die Heiligkeit der Menschheit Christi, insoferne sie aus der gratia unionis fließt, eine absolut unendliche. Die Menschheit Christi ist also durch diese Einigung allein schon in sich selber Gegenstand des höchst möglichen göttlichen Wohlgefallens, besitzt in sich eine absolut unendliche Würde, und es gebührt ihr vom ersten Augenblicke ihres Daseins die Anschauung Gottes und die Fülle aller natürlichen und geistigen Vollkommenheiten. Es ist also klar, daß Jesus Christus im ersten Momente seiner Empfängniß schon ebenso vollkommene und heilige Acte erweckte, wie während seines öffentlichen Lebens und im Augenblick der Vollendung seines Opfers, so daß also bei ihm keine innerliche Zunahme an Gnade und Heiligkeit denkbar ist, und der erste Liebesact, den der Herr beim Eintritt in die Welt erweckte, war nicht allein der Dignität nach, sondern auch, was seine intensive Kraft anlangt, absolut vollkommen und konnte von keinem nachfolgenden verdienstlichen Akte seines späteren Lebens übertroffen werden.

Literatur.

Die dogmatische Lehre von den heil. Sakramenten der katholischen Kirche; von Dr. J. H. Oswald, Professor der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Paderborn. Zweite verbesserte Auflage. Mit Erlaubniß des hochwürdigsten Bischofes von Münster. Münster bei Aschendorf. 1864. Bd. I. S. 584. Bd. II. S. 468. Preis 6 fl. 18 kr.

Es ist ein beklagenswerther Mißstand, daß die hochwichtige Lehre von den heiligen Sakramenten, welche im System der Dogmatik einen der letzten Plätze einnimmt, in Folge dessen an manchen unserer theologischen Lehranstalten ungewöhnlich kurz behandelt wird. Bis die Reihe an den Traktat de Sacramentis kommt, ist in der Regel schon der Schluß des Semesters genahet, und so geschieht es dann, daß auf diesen Traktat, welcher bei den alten Dogmatikern ein Viertel oder Fünftel der gesammten Dogmatik ausmachte, oft nur noch einige wenige Lehrstunden verwendet werden können. — Bei den Synodalprüfungen wird gewöhnlich aus der Sakramentenlehre, eben weil sie äußerst wichtig ist, sehr eingehend geprüft, was für die Candidaten, da sie gerade hierin am wenigsten orientirt sind, nur unliebe Folge haben kann. Die noch schlimmern Folgen aber kommen erst in der Seelsorge nach. Ein Priester, welcher über das Wesen und die Wirkungen der heiligen Sakramente nicht ganz gründlich orientirt ist, kann bei Spendung derselben unmöglich so gesammelt und von heiliger Ehrfurcht durchdrungen sein, wie er sollte, und ist ungleich mehr der Gefahr des Schlendrians und Mechanismus ausgesetzt, als jener Priester, welcher eingehende, gründliche Vorträge über Wesen, Wirkungen, Bedeutung u. s. w. der hl. Sakramente gehört hat. Sodann ergeben sich dem Seelsorger in praxi bei Spendung der hl. Sakramente gar oft schwierige Fälle, die in seiner Pastoraltheologie, welche keineswegs das ganze Gebiet des Möglichen umfassen kann, nicht vorgesehen sind, und zu deren richtigen Entscheidung allererst feste dogmatische Principien nothwendig sind. Diese mangeln aber Jedem, der in den dogmatischen Vorlesungen nur das Nothdürftigste über die Sakramente gehört und nachmals nicht noch eigene, eingehende dogmatische Studien über dieselben gemacht hat. Für den Zweck solcher Studien wüßten wir aus der neuern Literatur kein passenderes Werk zu empfehlen, als das oben angezeigte von Oswald, auf welches wir im Pastoralblatt um so mehr aufmerksam machen zu sollen glaubten, als sicherlich manche Seelsorger das Lückenhafte ihrer deßbezüglichen Kenntnisse schon schmerzlich gefühlt haben und uns Dank dafür wissen werden, auf ein Buch hingewiesen worden zu sein, aus welchem sie sich ganz gründlich über die kirchliche Lehre von den hl. Sakramenten unterrichten können.

Als entschieden kirchlicher, für die kirchliche Autorität warm begeisterter Theologe ist Oswald allererst bemüht, die positiv kirchliche Lehre von den hl. Sakramenten im Allgemeinen und von jedem einzelnen hl. Sakramente insbesondere möglichst objektiv und vollständig, mit Pietät und wohlthuender Frische

und Wärme darzulegen. Die Anordnung des Stoffes, welche er hiebei befolgt, ist folgende. Nachdem er im ersten Theil (I. S. 1—33) die allgemeine Lehre von den hl. Sakramenten (Begriff, äußeres Zeichen, unsichtbare Gnade, Einsetzung, Spender, Empfänger, Siebenzahl in historischer und symbolischer Beziehung) dargestellt hat, geht er auf die einzelnen Sakramente nach der herkömmlichen Reihenfolge ein, und zwar auf Begriff, Namen, Realität, äußeres Zeichen (Materie und Form), Wirkung, Spender, Empfänger, organische Stellung in der Heilsökonomie. Seine Beweise aus der Schrift und Tradition sind regelmäßig sehr gründlich, wenn auch nicht immer erschöpfend; letzteres gilt namentlich von Traditionsbeweis. Weit entfernt den Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, hebt Oswald dieselben überall nachdrucksamst hervor, zumal wenn sie spekulativer Natur sind. Alles sucht er spekulativ zu durchdringen, für jede Lehrbestimmung die innern und innersten Gründe ausfindig zu machen, wobei er sich nicht blos frei, sondern mitunter sogar kühn bewegt, ganz und gar durchdrungen von der richtigen Ueberzeugung, so lange man sich innerhalb der festen Grenzen des declarirten Dogma halte, sei der Individualität des Denkers der freieste Spielraum gewährt. Gerade das ist es, was das Oswald'sche Buch auszeichnet und ihm ein großes Publikum in Deutschland sichert, daß es eben so speculativ als entschieden katholisch und für den Seelsorger brauchbar ist. Nach des Verfassers richtiger Ansicht soll die Bildung des Geistlichen weder einseitig theoretisch noch einseitig praktisch, sondern beides zumal in harmonischer Durchdringung sein. Hatte er in der ersten Auflage (II. S. 319) vor einseitiger theoretischer Heranbildung des Klerus warnen zu müßen geglaubt, so fügt er in der zweiten Auflage (S. 332) jener Warnung charakteristisch genug folgende Worte bei: „ich fühle mich nunmehr — so rasch wechseln die Zeiten und so leicht geräth eine Richtung in's Extrem — schon gedrungen, beizufügen, daß, soweit ich die Zustände und Strömungen der Zeit richtig beurtheile, für einzelne Gegenden wenigstens das „Caveto" nach der andern Seite auszurufen sein möchte. Ich fürchte, daß hin und wieder schon die äußere und praktische Abrichtung auf Kosten der innern, namentlich wissenschaftlichen Vorbildung gefördert wird. Möge deutsche Tiefe und Gründlichkeit mit Gottes Gnade uns vor solchem Abwege bewahren, denn ein Mangel in dieser Hinsicht würde, vor allem in der Gegenwart, unermeßlich schlimmere Folgen haben, als ein Defekt in der äußern Dressur." Diesem Urtheile können wir nur aus vollem Herzen beipflichten und zugleich die Ueberzeugung aussprechen, daß gerade Oswald's Buch, als ein Werk deutscher Tiefe und Gründlichkeit, besonders geeignet sei, jeden Seelsorger, der es studirt, vor jener Richtung zu bewahren, die kein anderes Loosungswort kennt, als „praktisch, praktisch!" und die zuletzt nothwendig in einen hohlen Mechanismus hineinführt.

Wir haben schon oben angedeutet, daß Oswald in seinen Speculationen, Anschauungen und Ausdrücken mitunter sehr kühn sei, und wir fügen noch hinzu, daß manche seiner Ansichten und Aufstellungen bei ruhigem Nachdenken sich gewiß vielen Lesern als unhaltbar erweisen werden; so z. B. seine (übrigens in der 2. Auflage etwas modificirte) Theorie vom „sakramentalen" (vom „charismatischen" verschiedenen) Charakter der heiligen Sakramente, seine Ansicht von der Erbsünde (nur als Nichtbesitz des donum superadditum gratiae gefaßt) und die mit ihr innigst zusammenhängende Theorie über das Loos der ungetauft verstorbenen Kinder; ferner die Meinung, erst durch die Firmung und nicht schon in der Taufe gehe der heil. Geist wesenhaft (οὐσιωδῶς) in die Seele ein, die Annahme von einer Umsetzung der ewigen Sündenstrafe in eine zeitliche und die hiemit zusammenhängende eigenthümliche Auffassung des judiciellen Characters des Bußsacramentes, welche der Verf. in einer eigenen metakritischen Beilage zur zweiten Auflage zu vertheidigen sucht, aber wie uns scheint ohne günstigen Erfolg. Uebrigens wird man durch den geistvollen Verfasser auch da, wo man ihm nicht beipflichten kann, mindestens sehr angenehm und nützlich angeregt und zu eigenem gründlichem Nachdenken fast unwiderstehlich provocirt. — Für besonders gelungen halten wir Oswalds Opferlehre, in welcher das Grundmoment im Opferbegriff, die Entsagung, zu gehöriger Anerkennung gekommen ist; durch Oswald wird man in Kürze über das Wesen des Opfers überhaupt und das des eucharistischen insbesondere ungleich gründlicher orientirt, als durch das große Buch von Stöckl über das Opfer.

Wir schließen unsere Anzeige mit dem aufrichtigen Wunsche, daß Oswalds Buch, welches die Mitglieder des Borromäus-Vereins für 2 Thaler beziehen können, unter dem Klerus recht große Verbreitung und recht viele eifrige Leser finde.

Naturbilder für Jung und Alt von Anton Forsteneichner. Mit Originalzeichnungen von H. Köster. Schaffhausen, Verlag der Hurterschen Buchhandlung 1865. 8. S. VI. und 506. Preis 2 fl. 15 kr.

Versunken in gläubige Naturbetrachtung hat schon David jubilirend ausgerufen: „Quam magnificata sunt opera tua Domine! Omnia in sapientia fecisti; impleta est terra possessione tua!" (Ps. 103, 24). Dieser begeisterte Ruf hallt uns auch aus obigem Buche, dessen Verfasser der lesenden Jugend schon länger wohlbekannt ist, in den mannigfaltigsten Variationen entgegen. „Auf weiter Flur des Schöpfers Spur" mit den Lesern zu verfolgen, ihnen diese Spuren göttlicher Majestät, Weisheit und Güte in lebensfrischer, ergreifender Schilderung aufzuzeigen und nachzuweisen und durch all das den Glauben zu befestigen und die Herzen mit heil. Liebe zu erwärmen, dieß hat sich Forsteneichner zur Aufgabe gemacht, eine schwierige Aufgabe, die er aber ganz vorzüglich gelöst hat.

Riesenhaft sind bekanntlich die Fortschritte, welche die Naturwissenschaften in neuerer und neuester Zeit gemacht haben; leider, daß nicht auch der Glaube in gleichem Maaße unter den Menschen zugenommen, vielmehr der Materialismus in verderblicher Weise und zwar am meisten unter den Naturforschern um sich gegriffen hat. Der Grund hievon liegt darin, daß so viele Naturforscher die Schöpfung nicht mit gläubigem Sinne betrachten, nur an das sich halten, was sie betasten und in der chemischen Retorte analysiren können, indeß sie für die ideale Seite an der Schöpfung, für die in ihr sich auswirkenden göttlichen Ideen und schöpferischen Lebensgesetze kein Verständniß haben, weil ihnen aller ideale Sinn fehlt. Dieser ideale Sinn muß schon in der Jugend, schon beim ersten Unterrichte in den Naturwissenschaften geweckt werden, wo die Seele noch nicht von Zweifel zernagt, noch nicht von der Sünde angefressen und eben deßhalb für das Ideale noch ganz empfänglich ist. Leider ist der Unterricht in den Naturwissenschaften, wie er an unsern Elementar- und Gewerbschulen, sowie an unsern Gymnasien ertheilt wird, meistentheils nicht so beschaffen, daß er den idealen Sinn für die Naturbetrachtung zu wecken und zu pflegen vermöchte; man wird mit vielen Einzelnheiten aus dem Bereiche der Naturgeschichte bekannt gemacht, aber nicht auf die ideale, so zu sagen geistige Seite an der Natur, auf die Stereotypen göttlicher Weisheit und göttlichen Lebens in der Natur hingewiesen. Hätte ein Lehrer auch das Geschick und die Neigung dazu, so mangelt es ihm nur zu oft an der nöthigen Zeit, weil die Zahl der Unterrichtsstunden kärglich zugemessen ist. Wie froh muß nicht ein solcher für das tiefere Naturverständniß begeisterter Lehrer sein, wenn er seinen Schülern ein Lesebuch

empfehlen kann, welches ganz geeignet ist, solch ein tieferes, gläubiges Verständniß zu vermitteln! Wie gering ist aber die Zahl solcher Lesebücher! Wie oft saugt nicht die Jugend aus naturwissenschaftlichen Lehr- und Lesebüchern moralisches Gift, das der glaubenslose Autor bei jeder Gelegenheit — wenn auch nur in kleineren Dosen und versteckt — eingestreut hat! Mit aufrichtiger Herzensfreude begrüßen wir daher die Forsteneichner'schen „Naturbilder", die wir füglich als ein Lesebuch zunächst für die heranreifende Jugend bezeichnen können; es ist vorzüglich geeignet, lehrreich zu unterhalten, den idealen Sinn zu wecken und zu bilden, zu einer sinnigen, ebenso gründlichen als frommen Naturbetrachtung anzuleiten, und im jugendlichen Herzen mit der keuschen Liebe zur Natur auch die Liebe zu Gott und zu jeglicher Tugend fest zu begründen. Eine Naturbetrachtung, so innig und zart, wie sie von Forsteneichner gelehrt wird, schließt von selbst jede sittliche Gemeinheit aus, ist ein schützender Engel für das noch unverdorbene Herz. Wir wünschen daher aufrichtigst, daß die „Naturbilder" allererst und allermeist unter der heranreifenden Jugend (Elementarschüler der obern Klassen, Gewerbeschüler, Studenten) recht große Verbreitung finden; — übrigens wird auch jeder gutgesinnte Erwachsene und selbst noch der lebensmüde Greis an den meisten dieser „Naturbilder" sein Herz erfreuen und erwärmen können, und der Zusatz auf dem Titel „für Jung und Alt" ist daher wohl motivirt.

Ohne auf viele Einzelnheiten des Buches, das wir von A — Z in einem Zuge mit großem Vergnügen gelesen haben, hier einzugehen, wollen wir nur dessen Inhalt skizziren. Der erste Abschnitt führt die Ueberschrift: „die Vogelwelt in der Schöpfungsharmonie" und ist eine sehr sinnige Ornithologie. Dieser Abschnitt gehört unseres Erachtens zu den besten im Buche, wenigstens hat er den Referenten ganz besonders angesprochen. Die einzelnen Kapitel führen folgende Ueberschriften. I. Vogelharmonie. II. Vogelgesang und Heimath (Verschiedenheit des Vogelgesanges nach Verschiedenheit des Aufenthaltsortes, der Jahres- und Tageszeit rc.). III. Vogelpolizei (Nutzen der Vögel in Gärten, Feldern, Wäldern u. s. w. durch Vertilgung von Insecten u. dgl.). IV. Vogelkleid (Farbe des Gefieders und der Eier richten sich nach dem Orte des Nistens). V. Vogelgeographie. VI. Vogelwanderleben (Zug- und Strichvögel; Gesetze). VII. Vogelparadies (inniges Verhältniß der Vögel zu manchen Heiligen). VIII. Vogelsage (Sagen in Beziehung auf Schwalbe, Kreuzschnabel, Rothkehlchen, Storch, Kiebitz). IX. Vogelpredigt (hier tritt der Spatz in allen seinen naturgeschichtlichen Eigenthümlichkeiten als drolliger Prediger auf). — Der zweite Abschnitt ist überschrieben: „Bilder aus der Insectenwelt" und umfaßt fünf Kapitel; I. Immer und überall. II. Industrie im Gottesstaate. III. Die Kinderstübchen. IV. Die Rüstkammer, Turnerei und Feldschlacht. V. Die Hunnen (Heuschrecken) kommen. Diese Kapitelüberschriften sind nicht significant und das erscheint uns als Mangel. Der dritte Abschnitt stellt die Erde als Garten Gottes dar; und zwar I. Die Gletschergärten (Schilderung der Gletscherwelt, ihrer Thiere und Pflanzen). II. Der Wintergarten (Schilderung der Winterschönheiten u. s. w.). III. Die Gärten der Unter- und Vorwelt (Pflanzen- und Thier-Versteinerungen im Innern des Erdkörpers). IV. Der Meergarten (Meerpflanzen und Meerthiere). V. Der Wald. VI. Die Alpen; die Joch- oder Edelraute am Juifen (eine der anziehendsten Parthieen des Buches). VII. Wiese, Feld und Haide. VIII. Der März im Isarwinkel (bei Länggries). IX. Der Oktober im Isarwinkel. X. Der Büschelfrauentag (Kräuter zum Frauenbüschel und Bedeutung der Kräuterweihe). Im vierten Abschnitt bietet uns der Verfasser sehr anmuthige „Thier- und Pflanzenmärlein" und zwar I. aus dem Walde; das Schneeglöcklein, Immerweh (lateinischer Name? der deutsche ist zu local!), Johanniskäferlein, Preißelbeere, die Eiche. II. Auf der Sandhaide; — der Wachholder, der Zaunkönig. III. Auf Feld und Wiese; — der Himmelschlüssel, das Dreifaltigkeits-Blümchen, die Weihnachtsrose, der Stiegelitz. IV. Am Waldteich und Bächlein; — das Vergißmeinnicht, die Winde, die Weinrose, die Birke, die Espe. V. Das Feldkreuz; die Trauerweide, der Schlehdorn, das Moosröslein, das Blutströpflein, die Passionsblume, Edelweiß, Alpenrose und Braunelle, das Wachskraut, das isländische Moos (sämmtlich als Zierpflanzen für das Feldkreuz und nach ihren symbolischen Beziehungen zum Kreuz). VI. Im Garten. — Der Akazienbaum, die Aster, das Maßliebchen. — Ein fünfter Abschnitt endlich handelt vom Paradies der Thiere. I. Der Bär und Seeadler des hl. Corbinian. II. Der dunkelfarbige Löwe der hl. Blandina. III. Das Rebhuhn des hl. Johannes. IV. Der Rabe und die Löwen des hl. Paulus von Theben. V. Der Löwe, Stier und Panther des hl. Pancratius.

Jedes Blatt des Buches gibt Zeugniß davon, daß der Verfasser ein gründlicher Kenner der Natur und in der neuesten einschlägigen Literatur, welche er für seine Zwecke vortrefflich und durchaus redlich zu benützen weiß, sehr gut bewandert ist. Nicht minder gut bewandert ist er in der einschlägigen poetischen Literatur, aus welcher er uns bei jeder Gelegenheit die köstlichsten Blüthen bietet. Er besitzt die Gabe, sehr anziehend und lebensfrisch zu schildern; kennt das Volksleben und die oft tiefsinnige Volksanschauung genau; seine ganze Darstellungsweise ist eben so edel als einfach. Gewisse Lieblingsausdrucke (z. B. goldig, flötend, Elfen u. dgl.), ebenso einzelne Bilder wiederholen sich vielleicht zu oft; liest der Verfasser das Ganze, wie wir es gethan in einem Zuge durch, so wird er derlei zu häufige Wiederholungen selbst bemerken und vermeiden. Das „Vogelparadies" Seite 86 ff. wäre vielleicht füglicher in den fünften Abschnitt verlegt worden. Die zweite Schwalben-Sage (S. 101.) steht mit der vorausgehenden ersten in so großem innern Contraste, daß sie uns störend vorkam, und wir sie lieber wegließen. — Die Mittheilungen über die versteinerte Fauna und Flora im Innern der Erde bleiben sicherlich Vielen unklar; sie sind nicht gehörig eingeleitet und zu aphoristisch gehalten. Warum hat der Verfasser sich hier nicht etwas genauer auf das mosaische Sechstagewerk eingelassen? Die kurzen Andeutungen, welche er hierüber gibt, genügen sicherlich gar vielen Lesern nicht.

Zur Veranschaulichung des Textes sind in denselben mehrere, fast durchweg sehr gelungene Holzschnitte eingedruckt; außerdem enthält das Buch noch neun gelungene Holzschnitte auf Separatblättern, denen wir aber statt des grauen durchweg einen matt gelben Ton gewünscht hätten. Unter diesen größern Holzschnitten, welche mit Ausnahme des zu Seite 383 (Kräuterweihe) gehörigen alle sehr gut sind, werden das Titelbild und die Madonna unter der Birke wohl die besten sein; der Johannes Seite 491 hat keinen Johannes- sondern eher einen Paulus-Kopf.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 35. Donnerstag den 31. August. **1865.**

Inhalt. Kapitalien-Kataster. — Der dießjährige Jubiläums-Ablaß. — Golgotha und die Weltgeschichte. — Diöcesan-Nachrichten.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing

(Kapitalien-Kataster betr.)

beauftragt hiemit sämmtliche Pfründebesitzer, welche über das Pfründevermögen einen Kapitalien-Kataster zu führen haben und seit längerer Zeit als drei Jahren keine Veränderungen in demselben angezeigt haben, binnen drei Wochen eventuell stattgehabte Veränderungen oder dießbezügliche Fehlanzeigen anher in Vorlage zu bringen.

München den 29. August 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Der dießjährige Jubiläums-Ablaß.

Um etwaigen Zweifeln bezüglich der Bedingungen zur Gewinnung des diesjährigen Jubiläums-Ablasses zu begegnen, dürfte es angemessen sein, einige hierauf bezügliche Puncte in Kürze zu besprechen.

1. Bezüglich der Bedingungen und der Facultäten, welche während des betreffenden Monates den Beichtvätern gewährt sind, ist *) das Breve „Arcano divinae providentiae consilio" **) vom 20. November 1846 normgebend.

2. Rücksichtlich der zur Gewinnung des Jubiläums erforderlichen Werke steht vor Allem fest, daß wenigstens das letzte derselben im Stande der Gnade verrichtet werden muß, obwohl es sehr heilsam und wünschenswerth wäre, wenn alle diese Werke in statu gratiae geschähen, die Gläubigen also mit dem Empfang des heiligen Bußsakramentes den Anfang machten.

Die vorgeschriebenen Werke müßen nicht sämmtlich in einer Woche, sondern nur innerhalb der festgesetzten Jubiläums-Zeit verrichtet werden, mit Ausnahme des Fastens, welches am Mittwoch, Freitag und Samstag derselben Woche geschehen muß, weil es hier ausdrücklich heißt: „qui quarta et sexta feria et Sabbato unius ex dictis hebdomadibus jejunaverint." Fasten ist hier im Sinne des jejunium ecclesiasticum zu nehmen, es ist also an diesen Tagen der Genuß der Fleischspeisen untersagt und nur eine einmalige Sättigung gestattet. Die Frage, ob man in dem Falle, daß innerhalb der festgesetzten Zeit des Jubiläums eine Quatemberwoche einfällt, in dieser Woche die drei zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Fasttage halten darf, ist dahin zu beantworten, daß dieses wohl von demjenigen geschehen darf, welcher, aus welchem Grunde auch immer, zur Beobachtung der Quatemberfasten nicht verpflichtet ist, nicht aber von dem, der die letztere zu halten verbunden ist.

Bezüglich des Empfanges der heiligen Sakramente der Buße und des Altares ist zu bemerken, daß die Beichte eine ganz unerläßliche Bedingung auch bei demjenigen ist, welcher nur über läßliche Sünden sich anzuklagen hat; die heilige Communion kann der Beichtvater wenigstens für das gegenwärtige Jubiläum einfach erlassen (also ohne dafür ein anderes gutes Werk auferlegen zu müßen) denjenigen Kindern, qui ex parochi vel confessarii judicio ad eum capacitatis gradum non pervenerunt, ut anni sancti (in unserm Falle mensis sancti) decursu ad primam communionem admitti possint.

Den zweimaligen Kirchenbesuch betreffend, so muß derselbe in der vom Ordinarius bezeichneten Kirche stattfinden, kann aber, da keine weitere Beschränkung auferlegt ist, an einem und demselben Tage vorgenommen werden. Unerläßlich ist hiebei das andächtige Gebet nach der Meinung des Papstes, „ibique per aliquod temporis spatium devote oraverint." Daß dieses Gebet nicht bloß ein innerliches (mentalis), sondern auch ein mündliches (vocalis) sei, verlangt die communis sententia theologorum (S. Alphonsus C. 6. n. 538. Benedict. XIV. Constit. „Inter praeteritos §. 83). Daß ein zum Breviergebete verpflichteter Cleriker durch dieses nicht genug thun würde, ist selbstverständlich, weil ein Werk, zu welchem man schon anderweitig verpflichtet ist, nicht zur Gewinnung eines Ablasses dienen kann.

Das Almosen, welches als vierte und letzte Bedingung vorgeschrieben ist, kann auch den Armen nicht erlassen werden, weil Niemand so arm ist, daß er nicht wohl einen

*) Vgl. die Encyclica „Quanta cura", Past.-Bl. 1865. Nr. 1 S. 4.

**) Past.-Bl. 1865. Nr. 1. S. 9.

Pfennig zu geben vermöchte, sollte er ihn auch selbst erbetteln müßen. Für Religiosen, Kinder und Dienstboten können nach der Meinung des heil. Alphonsus (Liguori C. c. n. 538) mit deren Wissen und in ihrem Namen die Oberen, Eltern und Herrschaften dieser Bedingung entsprechen. Die quantitas hat der heil. Vater vollständig dem eigenen Ermessen überlassen, da er die gewöhnliche Clausel „pro sua facultate" nicht beifügte.

3. Noch muß bemerkt werden, daß ohne Ausnahme jeder Gläubige, welcher des Ablasses theilhaftig werden will, alle vom Papste vorgezeichneten Werke verrichten muß und sich von keinem einzigen eximirt glauben darf. Wer daher wegen des Alters oder aus andern Gründen das kirchliche Fastengebot nicht zu beobachten braucht, kann sich nicht als vom dem Jubiläums-Fasten dispensirt ansehen; denn es handelt sich nicht um ein praeceptum, a quo necessitas excusat, sondern um eine conditio sine qua non des Ablasses. — So wenig nun Jemand sich selbst von einem der aufgelegten Werke dispensiren kann, ebenso wenig kann er sich von einem Vorgesetzten darin dispensiren lassen. Nur dem Papste steht die diesbezügliche Dispensationsgewalt zu, welcher aber für jene Fälle, in welchen Jemand eines der vorgeschriebenen Werke nicht zu erfüllen vermag, dem Beichtvater des Betreffenden die facultas commutationis (nicht dispensationis, mit Ausnahme der Kindercommunion), wie auch die facultas prorogationis in aliud proximum tempus ertheilt hat. Wer also physisch oder moralisch gehindert ist, eines oder mehrere der opera injuncta zu vollbringen, hat sich nicht an seinen Pfarrer als solchen, sondern an seinen Beichtvater zu wenden, und dieser darf die ihm zustehende Facultät nicht willführlich, sondern kann sie valide nur dort zur Anwendung bringen, wo in der That eine rationabilis causa commutandi vorliegt. Eine bloße Scheu vor der Beschwerde einer der festgesetzten Uebungen wäre demnach keine zureichende causa commutationis. Selbstverständlich besitzt der Confessarius die bezeichnete Facultät nur rücksichtlich derjenigen, deren wirklicher Beichtvater er wenigstens actu ist, und es steht ihm nicht zu, ohne solche Unterscheidung auch bei anderen Gläubigen dieselbe auszuüben; ja es kann diese Facultät nur in actu confessionis sacramentalis in Anwendung kommen, was übrigens von allen durch das Jubiläum den Beichtvätern zustehenden Facultäten gilt, von welch' letzteren noch Einiges angeführt werden soll.

4. Um eine allseitige Betheiligung der Gläubigen am Jubiläum zu ermöglichen, hat der heil. Stuhl die Gewinnung des Jubelablasses durch Verleihung vieler Privilegien erleichtert. Diese sind theils solche, welche direct den Gläubigen, theils solche welche den kirchlichen Organen im Interesse der Gläubigen verliehen sind. Erstere bestehen in Licenzen, letztere aber in Vollmachten. Träger dieser Vollmachten sind theils die Bischöfe mit ihren Stellvertretern und theils die Beichtväter.

5. Die bischöflichen Facultäten. Den Bischöfen und allen, welche bischöfliche Jurisdiction haben (den bischöflichen Generalvicaren und Officialen, den apostolischen Vicaren und den Capitular-Vicaren sede vacante, den Militärpröpsten mit bischöflicher Machtvollkommenheit), ist für ihren Sprengel resp. Jurisdictionsbezirk die doppelte Facultät übertragen: a) die Zeit zur Gewinnung des Jubelablasses und b) die Kirche, deren zweimaliger Besuch vorgeschrieben ist, zu bestimmen. Rücksichtlich der Kirche sind dieselben vollkommen frei; rücksichtlich der Zeit gebunden an die Clausel des apostolischen Rundschreibens „Quanta cura" vom 8. Dezember 1864: intra unius tantum mensis spatium usque ad totum annum 1865 et non ultra. — Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß sie für ihren ganzen Sprengel ein und dieselbe Zeit festsetzen; vielmehr bleibt es ihnen unbenommen, das Jubiläum z. B. für die eine Pfarrei in diesen und für die andere in jenen Monat zu verlegen, den Ordensleuten ihrer Diöcese eine besondere Zeit etc. zu bestimmen.

6. Die Facultäten der Beichtväter.

a) Rücksichtlich der reservirten Sünden und Censuren. Alle Beichtväter können giltig absolviren von allen Sünden, mögen sie sonst päpstlich oder bischöflich reservirt sein; ferner von allen Kirchenstrafen (Excommunicationen, Suspensionen, Interdicten etc.), gleichviel ob sie publik oder occult, ob sie ipso facto incurrirt oder per sententiam judicis verhängt sind. — Die Ausnahmen sind folgende. Bezüglich des crimen confessarii sollicitantis ist die obligatio denunciandi confessarium sollicitantem nicht aufgehoben. Ebenso wenig cessirt die inhabilitas absolvendi complicem in re venerea; ferner können alle jene, welche namentlich excommunicirt, suspendirt, interdicirt, kurz mit irgend einer Kirchenstrafe belegt oder als derselben verfallen erklärt, oder als solche öffentlich bezeichnet sind, nicht absolvirt werden, wenn sie nicht innerhalb der Jubiläumszeit Genugthuung leisten. Im Falle jedoch der Pönitent hiezu bereit, aber vor Ablauf des Jubiläums es zu bewirken nicht im Stande ist, so kann er, wenn er den Beichtvater hievon überzeugt hat und anderweitig disponirt ist, von der Excommunication oder dem Interdicte absolvirt werden, damit er den Jubelablaß gewinne; es bleibt ihm dann aber nach wie vor die Pflicht, die geeigneten Schritte zur völligen Befreiung von der Strafe zu thun, weil er die Lossprechung nur ad effectum assequendi Indulgentias Jubilaei empfängt (Constit. Bened. XIV. Sacramentum Poenitentiae u. Lit. Apost. Pii IX. Arcano divinae). — Auch die haeresis formalis externa bleibt in der Regel reservirt, wenn sie nicht in der betreffenden Jubiläumsbulle als unter die Facultäten mit einbegriffen ausdrücklich genannt wird, gemäß einer Entscheidung Papst Benedict XIV. in der Constitution „Inter praeteritos" §. 38. In den für für unser Jubiläum rücksichtlich der Facultäten maßgebenden L. A. „Arcano divinae" lautet der betreffende Passus: qui (confessarii) eos ab excommunicationis, suspensionis, aliisque Ecclesiasticis sententiis et censuris a jure vel ab homine quavis de causa latis vel inflictis, praeter infra exceptas, nec non ab omnibus peccatis, excessibus, criminibus, et delictis quantumvis gravibus et enormibus, etiam locorum Ordinariis sive Nobis et Sedi Apostolicae speciali licet forma reservatis, et quorum absolutio alias quan-

tumvis ampla non intelligeretur concessa, in foro conscientiae, et hac vice tantum absolvere et liberare valeant. Genau derselben Worte bedient sich der heil. Vater in der auch für das Jubiläum des Jahres 1854 in Betreff der Facultäten geltenden Jubiläumsbulle „Ex aliis nostris" vom 21. November 1854. Als nun im Jahre 1854 bei der S. Poenitentiaria angefragt wurde, ob durch diese Worte auch die facultas absolvendi ab haeresi ertheilt werde, antwortete dieselbe: „Affirmative, juxta mentem". Hieraus folgt, daß in unserm gegenwärtigen Jubiläum die gewöhnlichen Beichtväter auch von der Häresie absolviren können. Denn wenn ein und derselbe Papst bei zwei Jubiläen in der Ertheilung der Facultäten der nämlichen Worte sich bedient, und bei dem einen erklären läßt, daß er durch diese Worte auch die facultas absolvendi ab haeresi ertheilt habe, so gilt das nothwendig auch beim anderen.

b) In Bezug auf die Irregularitäten haben die Confessarii die falcultas dispensandi super irregularitate ex violatione censurarum contracta (wenn nämlich ein mit irgend einer Censur behafteter Geistlicher den ordo ausübt), und zwar nur, wie im päpstlichen Rundschreiben beschränkend beigefügt wird, quatenus ad forum externum non sit deducta vel de facili deducenda. Alle übrigen Irregularitäten, mögen sie ex defectu oder ex delicto entsprungen, geheim oder offenkundig sein, bleiben dem Papste, beziehungsweise dem Bischofe reservirt.

c) Die Beichtväter können alle vota simplicia commutiren. Ausgenommen sind 1. die in favorem tertii abgelegten Gelübde, wenn dieser die im Gelübde enthaltene promissio bereits acceptirt hat; 2. das votum perfectae et perpetuae castitatis; 3. das votum ingrediendi religionem ab Ecclesia approbatam. Diese drei Gelübde bleiben aber nur dann reservirt, wenn sie absolut, genau determinirt und ratione materiae et libertatis vollkommen abgelegt sind. 4. Die sogenannte vota poenalia praeservativa (solche, die zum Zwecke der Verhütung zukünftiger Sünden gemacht sind) können nur in solche Werke commutirt werden, welche nach dem vernünftigen Urtheile des Confessarius ein wenigstens eben so starkes Präservativmittel gegen die gefürchteten Sünden sind, als die materia voti, widrigenfalls bleiben sie reservirt. Die vota simpliciter poenalia dagegen (welche blos zur Strafe für begangene Sünden abgelegt wurden) sind gleich den anderen Gelübden commutabel. Das votum perpetuae castitatis oder religionis fällt, wenn es pönal ist, unter letztere Regel, eben weil es als votum poenale nicht das votum absolutum castitatis seu religionis ist (Ferraris, Prompta biblioth. s. v. Jubilaeum art. 2. n. 20).

Zu bemerken kommt noch, daß die Beichtväter in Bezug auf die Gelübde nur die facultas commutandi, nicht aber dispensandi haben, sie also nicht in ein opus notabiliter minus verwandeln können. Eine Dispensgewalt ist ihnen, wie früher bemerkt worden, nur bezüglich der Kinder-Communion eingeräumt.

d) Der Beichtvater hat ferner die Vollmacht 1. der prorogatio Jubilaei in aliud proximum tempus und 2. der commutatio operum injunctorum (beim Vorhandensein einer rationabilis causa) mit Ausnahme der Beichte und der Communion.

Schließlich ist wohl zu beachten, daß der Beichtvater diese Facultäten nur zum Zwecke der Gewinnung des Jubelablasses hat. Er kann deshalb von der Vollmacht der Absolution von den reservirten Sünden und Censuren sowohl, als auch der Umwandlung der Gelübde nur bei denjenigen Pönitenten Gebrauch machen, welche den Jubelablaß zu gewinnen beabsichtigen.

7. Die Licenzen der Gläubigen. a) Die Reisenden (navigantes atque iter agentes) sind von der den Ordinarien anheimgegebenen Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher der Jubelablaß gewonnen werden muß, und der Kirche, deren zweimaliger Besuch zu den auferlegten Werken gehört, ausgenommen. Sie können dann den Ablaß gewinnen, quam primum ad sua se domicilia receperint (wobei selbstverständlich auch ihr Confessarius bei ihnen die den Beichtvätern gewährten Fakultäten in Anwendung bringen kann), und den zweimaligen Kirchenbesuch nach Belieben in der Kathedrale ihres Bisthums oder in der Hauptkirche ihres Heimathsortes oder in ihrer Pfarrkirche vollbringen (L. A. „Arcano divinae").

b) Für alle Gläubigen, mögen sie Laien oder Geistliche, Welt- oder Ordensleute sein, ist die sonstige Beschränkung in der Wahl des Beichtvaters suspendirt. Dieses Privilegium bezieht sich aber 1) nur auf die Jubiläumsbeichte und nicht etwa auf jeden innerhalb der Jubiläumszeit stattfindenden Empfang des heil. Bußsakramentes und ist 2) praecise ein Privileg der Gläubigen, nicht aber eine Facultät der Priester. Die Jubiläumsbeichte hören darf immerhin nur ein sacerdos ad confessiones audiendas approbatus, und zwar nur, in soweit er approbirt ist. Wer nur für einen Ort oder für eine Kirche approbirt ist, kann auch in der Jubiläumszeit nur an diesem Orte, beziehungsweise in dieser Kirche Jubiläumsbeichten hören; wer nur für die Weltleute approbirt ist, kann nicht die Beichte von Ordensmitgliedern abnehmen. Ebenso bleibt die Regel in Kraft, daß jeder confessarius licet quoad personas illimitate approbatus Ordensfrauen nur dann Beichte hören darf, wenn und soweit er für sie besonders approbirt ist. Wer daher nur für die Ordensfrauen eines bestimmten Klosters approbirt ist, kann keiner einem andern Kloster, und wer nur für die moniales eines bestimmten Ordens approbirt ist, kann keiner einem andern Orden angehörenden Ordensfrau die Jubiläumsbeichte abnehmen.

Golgotha und die Weltgeschichte.*)

„Omnia instaurare in Christo, quae in coelis sunt et quae in terra." Eph. 1, 10.

Ein heiterer Tag steigt über die Berge herauf, der Wanderer verläßt das Thal, saugt Duft und Kühle im majestä-

*) Das Reich Gottes in der Größe, Sendung und dem Zerfall der Weltherrschaften rc. Eine katholische Philosophie der Ge-

tischen Bergwald, klimmt mühsam die Felsen hinan, um endlich von der Spitze Rundschau zu halten über die Schöpfung des Allmächtigen.

Neben der Natur haben wir noch eine andere Schöpfung — das Völkerleben. Sollte es da gar keinen Höhepunkt geben, von dem aus das Auge über die sechs Jahrtausende prüfend und forschend blicken kann? Golgotha heißt diese Höhe; am Fuße des Kreuzes stehend wird der Historiker sehen, wie sich die Nebel heben und Licht selbst in die umnachtete Heidenwelt hineindringt. Die großartigen Umwälzungen in der vorchristlichen Aera, die Bewegungen der verschiedenen Raçen, die Aufeinanderfolge der mächtigen Weltreiche zeigen sich wie die für den Welterlöser und seinen Gesandten gebahnten Straßen. Von diesem Berge alles Segens haben schon die Propheten ihre ewig denkwürdigen historischen Cartons entworfen.

Daniel schlich sich manchmal vom wollüstigen Hofe der babylonischen Könige fort und zog sich zu den einsamen Ufern des großen Flusses zurück — sein Geist aber war auf Golgothas Höhen entrückt, um in feierlicher Stille dem Wiederhalle der menschlichen Dinge zu lauschen. Was hörte er in der Ferne? Den Einsturz der Reiche. Er sah sie auf einander folgen und die Ankunft des Messias, sowie sein Reich vorbereiten, das unerschütterlich auf deren Trümmern bis zum Ende der Zeiten stehen wird.

„Das Kreuz ist der Mittelpunkt, zu dem Alles hinmündet, das ist der Hauptinhalt der Weltgeschichte“ das war Axiom der Propheten, das war auch die Grundanschauung der Kirchenväter auf politischem Gebiete.

Der große hl. Augustin spricht sich in seiner „civitas Dei“ also aus: „Der Gott, der keines seiner Werke, ich rede nicht von den Engeln und Menschen, sondern von den Organen des geringsten der Thiere, von der Feder eines Vogels, der kleinsten Blume auf weiter Halde, von einem Baumblatte — der keines seiner Werke verließ, ohne darin die Uebereinstimmung der Theile, die Harmonie und den Frieden festzustellen — — der Gott hätte geduldet, daß die Reiche der Erde, ihre Herrschaften, ihre Knechtschaften den Gesetzen seiner Vorsehung fremd blieben?“

Das Kreuz und Golgotha aus der Geschichte, und sie zerfällt in einen unentwirrbaren Steinhaufen.

Schlegel in seiner Philosophie der Geschichte scheut sich nicht diese Wahrheit vor der Welt, die so vielfach dieses Zeichen mißachtet, darzulegen:

„Ohne die Erwartung und Offenbarung Christi wird die Geschichte des Weltalls zu einem Gebäude ohne Grund und ohne Schlüssel, zu einem Räthsel ohne Wort, zu einem Labyrinth ohne Ausgang, zu einem großen Trümmerhaufen, zu Bruchstücken eines unvollendeten Denkmales, zu einer großen Tragödie der Menschheit ohne Resultat und Entwicklung.“

Was soll das Volk Israel und seine Geschichte mit der wunderbaren Führung, wenn es des Kreuzes als Hintergrundes entbehrt?

Seht ihr jenes Schiff, das einsam auf dem Meere dahinschwimmt? Plötzlich wird es von mächtigen Schiffen umringt, sie jagen es von allen Seiten . . . es verschwindet in einem unermeßlichen Strudel. Der Sturm hat ausgetobt. Da erscheint mitten unter den Trümmern der anderen Schiffe das schwache Fahrzeug unverletzt, es kann nicht in den Grund gebohrt werden.

So suchten die großen Völker der Erde Israel zu vernichten, voll Wuth griffen sie es an, schleppten dasselbe an die Ufer des Tigris .... Die Wuth verraucht in ihrer Gluth, Israel erscheint allein als selbstständiges Volk, von den andern Nationen zeugen nur die zerstreuten Trümmer von ihrem einstigen Dasein.

Warum umschifft dieses Schifflein alle Klippen, warum kehrt es triumphirend in seinen Hafen zurück, da man es für gescheitert hielt an den ungastlichen Ufern der Verbannung?

Weil Israel in Maria Jesus Christus, den Erlöser der Menschheit besitzt.

(Schluß folgt)

schichte von Abbé Louis Leroy. — Joseph Manz in Regensburg 1862. — Dem Seelsorgsclerus zur eigenen Orientirung zu empfehlen und zur Verbreitung unter die gebildeten Stände. Durch diese Skizze möge die Färbung des Werkes nahe gelegt werden.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfl. Excellenz werden am 11. September in Wolfratshausen, am 16. dess. Mts. in Freysing das hl. Sakrament der Firmung spenden und am darauffolgenden Tage die Consecration der restaurirten Pfarrkirche in Nandlstadt vornehmen.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 14. ds. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 20. ds. Mts. der bish. Curatbeneficiat in Gelting, Pr. Joseph Darberger, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Flintsbach.

Der von dem k. Kämmerer Freiherrn v. Barth-Harmating dem Pr. Heinrich Anton ausgestellten Präsentation auf das Beneficium in Pasenbach wurde unter dem 24. ds. Mts. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Canonisch investirt wurden am 22. ds. Mts. Pr. Aloys Günzinger auf das Curatbeneficium Maria-Thalheim, am 28. ds. Mts. Pr. Matthäus Schubeck auf das Nindl'sche Beneficium in Aibling und Pr. Peter Pfatrisch auf die Pfarrei Berbling.

Todesanzeige. Am 26. ds. Mts. ist der freires. Pfarrer von Deining, Pr. Michael Präntl, in Mühldorf gestorben.

Mission. In den Tagen vom 1.—8. November l. Js. wird in der Pfarrei Buchbach eine Mission durch P.P. Redemtoristen aus Gars abgehalten werden.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt

für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 36. Donnerstag den 7. September. **1865.**

Decretum Beatificationis Mariae ab Angelis, ord. Carmel. discalc.

PIUS PP. IX.

Ad perpetuam rei memoriam.

Sapienter ac vere de Ecclesia Dei scribebat S. Cyprianus, „floribus ejus nec rosae, nec lilia desunt“, nimirum ut conspersa rubuit fortissimorum Martyrum sanguine, sic albicantibus Virginum liliis exornata nitescit. Nulla enim vero aetate in Catholica Ecclesia defuerunt generosae indolis puellae, quae restincto carnis ardore mortalibus nuptiis immaculati agni nuptias anteposuerunt, atque adeo virtutum oleo ornantes lampades suas divino Sponso obviam factae feliciter ab eo sunt in aethereum thalamum introductae. Huic illustri Virginum agmini adcensenda est Venerabilis Dei Famula Maria ab Angelis ex Ordine Religiosarum Sororum Carmelitidum Excalceatarum quo praestantissimarum exercitatione virtutum Virginitatis decus adornavit, adauxit. Haec porro Augustae Taurinorum ab Joanne Donato Fontanella de Baldissero Comite et Maria Tana de Santena Conjugibus aeque pietate, ac nobilitate conspicuis orta, et christianae disciplinae praeceptionibus instituta a prima aetatula de se magna, ac praeclara spopondit. Quippe a puerilibus ludis abstinens secretioribus se occultabat cubiculis, ut orationi vacaret attentius, ac licet paterna in domo bonis omnibus affluente nullis careret voluptatum illecebris, numquam tamen capta ab iis est, sed ex lectitandis Sacrorum Virorum gestis sic exarsit severioris vitae studio, ut una cum fratre paternis aedibus aufugere, seque desertum in locum conferre proposuerit. Ex recolendis vero Christi Domini cruciatibus tanto patiendi amore vel a primis annis affecta est, ut jejuniis, vigiliis, omnique asperitatum genere afflictare corpus instituerit. Adhuc sexennis nihil magis habebat in votis, quam ut Sanctissimo Christi corpore se reficeret, quod quum primum fuit assequuta majoris divini amoris flammas in corde concepit. Quantis proposita periculis innocentia sit mature intelligens, veluti Noemica columba non inveniens in terris ubi requiesceret pes ejus redivit in Arcam, ita Claustrorum in latebras se recipere statuit, ut castitatis florem ab omni labe servaret immunem. Huic obstitit consilio Parens, quae filiam benemoratam, et in familiae decus succrescentem, a suo latere divelli aegro animo ferret; sed tandem victa precibus, victa etiam lacrymis optatam illi veniam concessit. Qua impetrata nobilis puella laeta, atque alacris advolans ad Religiosas Sorores Ordinis Carmelitarum Excalceatas Sanctae Christinae Augustae Taurinorum Sacris induta vestibus est anno MDCLXXVI. In tyrocinio christianae perfectionis iter sic animose susceptit excurrendum, ut in admirationem sui raperet reliquas Sodales. Postquam vero sollemnia vota nuncupasset grave ac diuturnum subiit virtutis experimentum, siquidem per annos sex, Deo sic volente, coelesti quavis jucunditate, ac lumine caruit quibus perfundi solent ac recreari piorum hominum mentes, et quasi obscurae noctis obvoluta tenebris illud iterare cum regio vate cogebatur „probasti me Deus, et visitasti nocte.“ Ad haec porro multiplici tentationum genere ab inferno hoste lacessita et vexata vitam traxit quovis poenarum genere acerbiorem. Sedata denique divino beneficio hac tanta animi tempestate, coelestibus recreari deliciis uberrime coepit, sic ut intimis abrepta sensibus perstaret quoties de Deo cogitaret, aut loqueretur. Quum insigni opinione virtutis apud Sodales merito floreret, omnium suffragio dignissima habita est, cui tyruncularum cura ac regimen, exinde vero Supremum Asceterii moderamen iteratis etiam vicibus invitae, ac reluctanti demandaretur. Quibus muneribus Venerabilis Dei Famula sic perfuncta est, ut magistra, ac dux esset omnibus ad ineundam et absolvendam religiosae perfectionis viam. Scilicet elucebat in ipsa singularis animi demissio, praecipua erga Deum charitas, nunquam intermissum precationis studium, accuratissima legum omnium observantia, inusitatus sese afflictandi ardor, ut referre videretur S. Aloysium Gonzagam materno genere se proxime attingentem, qui quidem

admirabilem vitae innocentiam singulari austeritate cumulavit. Divinae gloriae propagandae studiosissima, superatis difficultatibus omnibus, novum sui Ordinis monasterium in Monte Galerio excitavit, ac licet absens sacras Virgines inibi degentes ad omnium virtutum laudem incendit, erexit. Charitate erga proximum ducta graviter angebatur, tot perditos homines in aeternae mortis periculo versari, assiduisque precibus, et voluntariis cruciatibus illud ab divina clementia contendebat, ut ipsi gratiae coelestis auxilio in viam possent redire salutis. Quod charitatis officium erga animas pariter exercuit, quae piaculari igne torquentur: quippe et precationibus et corporis afflictationibus statas eis poenas contrahere et in Coelestem beatitatem ingressum maturare studebat. Singulari pietatis studio Beatissimam Virginem Dei Matrem, Ejusque Sponsum S. Josephum prosecuta est, quibus exoratis patriam suam ab hostili incursione atque impetu liberavit. Denique gravi correpta morbo quum praeclara edidisset christianae patientiae documenta coelestes nuptias anhelans placidissime conquievit in osculo Domini die XVI. Decembris anni MDCCXVII. Quae de illius sanctitate invaluerat opinio longe multumque aucta est post pretiosam ejusdem mortem, accedente prodigiorum celebritate, quae a Deo patrata illius suffragio ferebantur. Quamobrem de Venerabilis Dei Famulae vita ac virtutibus delata causa est ad Congregationem VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium legitimis ritibus tuendis praepositorum, rebusque omnibus maturo judicio ponderatis, virtutes quibus Dei Famula inclaruerat heroicum attigisse culmen decrevit fel. rec. Pius VI. Praecessor Noster editis hac super re litteris die V. Maji Anno MDCCLXXVIII. Postea agitari quaestio coepit de Miraculis, quibus Venerabilis Mariae ab Angelis heroica virtus confirmari dicebatur, ac diligenti instituto examine duo ex illis vera, atque explorata judicata sunt. Nosque de illorum veritate Decretum edidimus Octavo Idus Januarias labentis anni MDCCCLXV. Hoc restabat unum, ut memoratae Congregationis Cardinales interrogarentur, num Venerabilem Dei Famulam inter Beatas recenseri posse existimarent; iique in Generali Conventu coram Nobis habito Quarto Idus Januarias currentis anni tuto id fieri posse unanimi consensu responderunt. Attamen in re tanti momenti Nostram pandere mentem distulimus donec ferventi prece a Patre luminum subsidium, opemque posceremus. Quod cum impense fecissemus, tandem tertio Kalendas Martii anni ejusdem solemni Decreto pronunciavimus procedi tuto posse ad solemnem Venerabilis Mariae ab Angelis Beatificationem. Nos igitur permoti precibus universi Ordinis Carmelitarum Excalceatorum, ex memoratae Cardinalium Congregationis consilio et assensu, Auctoritate Nostra Apostolica harum Litterarum vi facultatem impertimur, ut eadem Venerabilis Dei Famula Maria ab Angelis Beatae nomine in posterum nuncupetur, ejusque Corpus et lipsana, seu reliquiae, non tamen in solemnibus supplicationibus deferendae, publicae fidelium venerationi exponantur, atque imagines radiis decorentur. Praeterea eadem Auctoritate Nostra concedimus ut de illa recitetur Officium, et Missa singulis annis de communi Virginum cum orationibus propriis per Nos approbatis, juxta rubricas Missalis et Breviarii Romani. Ejusmodi vero Officii recitationem, Missaeque celebrationem fieri concedimus Augustae Taurinorum, ejusque in Dioecesi, itemque omnibus in Templis religiosarum domorum ubi constituti reperiuntur Fratres Carmelitae excalceati, vel Moniales ejusdem Ordinis die XVI. Mensis Decembris ab omnibus Christifidelibus tam saecularibus, quam Regularibus, qui horas Canonicas dicere tenentur. Quod vero ad Missas attinet etiam ab omnibus Sacerdotibus ad Ecclesias, in quibus festum peragitur, confluentibus. Denique concedimus, ut anno ab hisce Litteris datis primo solemnia Beatificationis Venerabilis servae Dei Mariae ab Angelis in Dioecesi, Templisque supradictis celebrentur cum Officio et Missis duplicis Majoris ritus, idque fieri praecipimus die ab Ordinariis indicenda, ac postquam eadem solemnia in Basilica Vaticana peracta fuerint. Non obstantibus Constitutionibus, et Ordinationibus Apostolicis, Decretisque de non cultu editis, caeterisque contrariis quibuscumque. Volumus autem ut harum Litterarum exemplis etiam impressis, dummodo manu Secretarii memoratae Congregationis Sacris ritibus praepositae subscripta sint, et Sigillo Praefecti munita, eadem prorsus in judicialibus etiam disceptationibus fides habeatur, quae Nostrae voluntatis significationi hisce Litteris ostensae habenda esset.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XXV. Aprilis anno MDCCCLXV. Pontificatus Nostri decimo nono.

N. Card. Paracciani Clarelli.

(Locus † Sigilli)

Golgotha und die Weltgeschichte.)

(Schluß)

Wenn wir von diesem hohenpriesterlichen Sendungsvolke hinwegblickend die alten Weltreiche in's Auge fassen, so werden wir finden, daß sie von Gott auf die Weltbühne gerufen wurden, um den verschiedenen Bedürfnissen Israels beizustehen, daß sie von dem Weltenlenker bestimmt sind, dem Messias zu dienen, indem sie dem königlichen Stamme seiner Vorfahren dienen. Sie erscheinen gerade zu der Zeit, wenn die von ihm durchlaufene Phase des Daseins es zu erfordern scheint.

Leroy in seinem „Reiche Gottes" sucht nun an Judäa, Egypten, Phönizien, Assyrien, Persien, Griechenland und dem Römerreich diesen Gedanken nachzuweisen, und einen zweiten, mit diesem verwandten: „Die Tugend erhebt die Nationen, das Laster führt den Zerfall und den Sturz der Reiche herbei."

Egypten, im Besitz eines fruchtbaren Bodens, geübt in der Praxis nützlicher Künste, wird zur Amme des Hauses

Jakob erwählt, nunmehr des Depositärs der Hoffnungen der Menschheit; es hat den Auftrag, diese neue Nation zu erziehen, sie in ihrer Kindheit zu unterrichten.

Phönizien, das durch seinen Seehandel in allen Häfen der Erde Reichthümer aufsucht und in seinen ungeheuren Magazinen die besten Erzeugnisse Asiens, Afrika's und Europa's aufspeichert, hat die Bestimmung, das auserwählte Volk mit den wichtigen Gegenständen zu versorgen, die Judäa's Boden nicht liefert und auf den Meeren die kleine Flotte des Volkes Davids und Salomons zu führen und zu beschützen (Kön. B. III. C. 10, 22). Es hat vor Allem die Bestimmung, für die Unterhaltung und den Glanz des jüdischen Kultes zu sorgen, der in seinen Opfern das glänzende Symbol der künftigen Aufopferung Christi verewigt.

Assyrien besitzt als Antheil die Kraft; Tapferkeit, Unerschrockenheit beseelen seine Krieger. Einem Vater ähnlich, der seine Kinder züchtigt, um sie zur Pflicht zurückzuführen, oder sie ihre Verschuldungen büßen zu lassen, sandte auch der Herr der Heere Assur, die Königreiche Israels und Judas zu züchtigen, um das erste zu strafen, um das zweite würdiger zu machen, den Messias zur Welt zu bringen. Denn der Chaldäer erhielt die Macht nur, um zu strafen (Habakuk cp. 1.). Um sich zu rächen, bewaffnet der Herr dessen Arm (Isaias C. 10, 5.).

Persien dagegen erhielt Judäa gegenüber eine Sendung des Friedens. Es wird die Autorität, die ihm eine ausgedehnte Macht verleiht, anwenden, um die zerstreuten Kinder Israels und Judas in ihre Wohnung wieder zurückzuführen. Es ist vom Herrn beauftragt, die Kanzel, wo sein Sohn lehren wird, und die heilige Stadt, den künftigen Schauplatz des göttlichen Drama's der Erlösung wieder aufzubauen (Esdras B. I. C. 1, 3. C. 6, 7.). Die persischen Monarchen werden zu diesen Werken ihre Schätze zur Verfügung der Häupter der Hebräer stellen (Esd. B. I. C. 6, 8.).

Griechenland wurde bei diesen edlen Dienstleistungen nicht vergessen, welche des Himmels und der Erde König den Nationen zu Gunsten seines Volkes und seines Christus anvertraute; auch Griechenland hatte eine providentielle Rolle zu erfüllen. Während die hellenische Civilisation die Länder des Orients und des Occidents zur christlichen Civilisation vorbereitet, umgeben die Helden von Cethim die vom Herrn gesegnete Nation mit ihrem Schutz und überhäufen sie mit ihren Privilegien. Die griechische Herrschaft wird überallhin die göttlichen, in die Sprache der Ptolemäer übersetzten Schriften verbreiten, und mit ihnen die süßen Hoffnungen auf Erlösung. Die griechische Beredtsamkeit wird später in ihren Meisterwerken verschiedenartige Muster den Vertheidigern des werdenden Christenthums darbieten.

Wenn das mit tapferem, großherzigem Charakter begabte Römische Volk durch die Eroberung seine Herrschaft der Erde auferlegt, so geschieht es darum, weil es die Sendung erhielt, die menschlichen Raçen für die evangelische Lehre zu gruppiren. Wenn es die Staaten zerstört, auf dem Globus die Nationalitäten vertilgt, so geschieht es deßhalb, weil es vom Allmächtigen den Auftrag hat, die gottesmörderische Nation auszurotten, den Aposteln Jesu Christi die Wege zu bahnen und die christliche Religion bis zu den Enden der Welt auszubreiten, da sie bestimmt ist, diese zu regeneriren.

So erfüllten alle Reiche, die nach und nach auf der Welt sich erhoben, eine göttliche Sendung. Und in der That, was ist es denn Erstaunenswerthes, daß der, welcher die Menschheit wiederherstellen, sie vor der Zerstörung retten, sie aus der Verschlechterung wiedererheben, ihr ihren Adel, ihre Bestimmung wiedergeben sollte, durch die Nationen vorbereitet worden ist? Ist es zum Verwundern, wenn Gott sie alle erschuf, um zur Ankunft dessen beizutragen, der sie alle erretten sollte, und daß die ganze Menschheit für das Reich ihres Erlösers arbeitete? Wenn jedoch diese Sendung, zu welcher der Herr den heidnischen Reichen Macht verlieh, vollendet war, so führte der Mißbrauch dieser Macht, der Zerfall der Sitten schnell bei ihnen den socialen Zerfall herbei, der Weltenlenker rief rasch das Unheil und den Ruin über sie herab.

Bei unserer großentheils unchristlichen Geschichtsauffassung, wo man die Weltgeschichte für Alles, nur nicht für eine Darstellung und Verherrlichung der götlichen Vorsehung gelten läßt, ist eine Auffassung wie die des Leroy wirklich wohlthuend. Wir sehen in den Prophetenschulen Israels zugleich das großartigste historische Seminar, in dem der größte Historiker dictirte — Gott selbst. Wir treten mit diesem Buche aus der vorchristlichen Aera in die christliche Zeit mit heiliger Begeisterung hinein, weil uns Der in eigener Person als Weltbeherrscher entgegenkommt, für den vier Jahrtausende so mühevoll den Weg gebahnt. Das Israel der alten Welt wird zwar verworfen, das herrliche Schiff scheiterte am Felsen des Unglaubens, dafür steuert ein neues viel prachtvolleres Schiff auf den Wogen der Völkerströmungen — die katholische Kirche mit dem Steuermanne Jesus Christus.

Archäologische Notizen.

1) Beichtstühle in den Kirchen.

Es war kürzlich im Kirchenschmuck bei Schilderung des Beichtstuhles in allen Jahrhunderten die Ansicht ausgesprochen, daß vor dem Concil von Trient der Beichtstuhl meist hinter dem Altare sich befand, worauf die bußerweckenden Bilder an der Rückwand der gothischen Altäre weisen. Nun fand ich in den Gedichten des Hanns Sachs auch einen historischen Beweis dafür. Derselbe erzählt in einem seiner derben Schwänke von einer Frau:

Sie frumm gar und andächtig war,
Beichtet oft dem Kaplan hinterm Altar.

Es war also zur Zeit des Hanns Sachs noch gewöhnlich, daß der Geistliche hinter dem Altare auf einem gewöhnlichen Stuhle saß und die Beichtenden ihr Bekenntniß abnahm.

---

2) Kommunionstab zur Zeit der Pest.

In dem uralten Kloster Gleink in Steiermark hat sich außer andern interessanten Antiquitäten auch ein Stab er-

halten, welcher einzig mehr zu sein scheint. Es geht die Tradition, daß derselbe zur Zeit der Pest gebraucht ward, um den Kranken die heilige Wegzehrung zu reichen aus einiger Entfernung. Der Stab selbst scheint von Bein, ist mehrfach gegliedert durch Ringe und enthält am Ende eine Lunula von Silber, d. h. eine halbmondförmige Umrahmung, um die heilige Hostie zu fassen. Um nicht angesteckt zu werden durch Hauch und Berührung scheint also der Priester durch dieses seltsame Instrument den Pestkranken die letzte Kommunion gereicht zu haben!

3) Eiserne Glocken.

Die Zahl der bisher bekannten Eisenglocken für Kirchen ist sehr klein. Als die bedeutendste gilt die bei St. Cäcilien in Köln, eine kleine ist die Glocke des hl. Anian und Marinus in der Pfarrei Irschenberg. Kürzlich hat man auch eine ähnliche Eisenglocke wiedergefunden im Thurme zu Ramsach bei Murnau in Bayern. Sie ist geschmiedet, 1' hoch, etwas zerrissen, und hat die Form einer Kuhglocke, d. h. sie ist vierseitig gehalten. Da in der Nähe der Kochelsee mit dem alten Bischofssitze und Benediktbeuern sich findet, so ist nicht zu zweifeln, daß diese Glocke der ersten Zeit der Christianisirung dieser Gegend entstammt und wohl ein Alter von tausend Jahren hat.

Literatur.

Reliquien aus Rom. Zur Kunstgeschichte und Volkskunde. Gesammelt von Dr. J. Sighart. Augsburg 1865. Verlag des literarischen Institutes von Dr. M. Huttler. Kl. 8. Seiten: 211. Preis: 1 fl. 12 kr.

In diesem ansprechenden Büchlein theilt uns der geehrte Verfasser, der es schon gewohnt ist, von den Früchten seiner Studien die weitesten Kreise in unablässiger Folge kosten zu lassen, auch von den Früchten seines im Herbste des Jahres 1864 unternommenen Römerzuges mit.

Es ist schwer, über Rom zu dem, was schon erfahren, gedacht und geschrieben worden ist, noch Neues vorzubringen. Es zeugt aber ebenso von dem unerschöpflichen Reichthum der ewigen Roma, wie von dem Geschicke und der Sinnigkeit unseres Verfassers, daß es ihm gelungen ist, nach so vielen und großen Vorgängern noch ein Buch zu schreiben, das auch die in dieser Literatur Bewandertsten mit Vergnügen und Belehrung lesen werden, und das zugleich auch dem hierin weniger Kundigen ein, wenn auch natürlich nicht vollständiges, so doch im Wesentlichen gut und leicht orientirendes Bild der heiligen Stadt darbietet.

Der größere Theil der Schrift liefert Beiträge „zur Kunstgeschichte." Aber auch das zweite auf dem Titel angedeutete Moment „zur Volkskunde" ist recht gut und reich bedacht.

Zur ersten Abtheilung zählen vornehmlich die eilf ersten Kapitel mit den nachstehenden Ueberschriften: Was sind Reliquien; die antiken Monumente und die christliche Kirche; zu den Katakomben; verlorene Basiliken; alte und neue Gothik in Rom; vor und in der Peterskirche; die Wohnungen der Heiligen (ein gar lieblicher Aufsatz!); das Grab des Kaisers Otto II. in Rom; das Altargemälde auf dem Grabe des hl. Petrus; die Miniaturen der Heidelberger Bibliothek im Vatikan; die Kunst der Römer in der Gegenwart.

Unter die andere Kategorie vorherrschend gehören die fünf übrigen Kapitel: der sociale Fortschritt in Rom; der Clerus in Rom; das römische Volk; zur Volkswirthschaft; Stellung und Wirken der Deutschen in Rom.

Indem hiebei der Verfasser bestrebt war, „übrig gebliebene Brosamen aufzulesen", „das weniger Beachtete, das in größeren Kreisen weniger Bekannte hervorzuheben", ist ihm, wie uns scheint, mehr gelungen als dieses, indem er namentlich in kunstgeschichtlicher Beziehung manches Neue entdeckte, Vieles in's rechte Licht stellte, in dieser Beziehung strenger, in jener Hinsicht freundlicher urtheilte, als es herkömmlich ist, und dabei ein im Ganzen viel erfreulicheres Bild von der hl. Stadt gewann, als gegenwärtig das absichtliche und tendenziöse Vorurtheil der modernen Literatur und deren befangene Nachbeter zugeben wollen. Wir danken dem Verfasser hier ausdrücklich für die zarte Pietät, mit der er die Dinge in der hl. Stadt angeschaut und dargestellt hat. Dieselbe hat ihn nicht blind gemacht gegen die Schattenseiten, sie hat ihn aber davor bewahrt, ungerecht zu werden.

Darum sei das liebe Büchlein dem ehrwürdigen Clerus unseres Sprengels warm empfohlen. Möge es durch dessen Bemühung auch in die Hände recht vieler gebildeter Laien kommen und dieselben durch den Gedanken beruhigen, daß sie sich, als Katholiken, der Hauptstadt der christlichen Welt nicht zu schämen brauchen, sondern ihrer sich immerhin rühmen dürfen.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben am 2. ds. Mts. die erledigte Stifts- und Stadtpfarrei Tittmoning dem bish. Dechant und Pfarrer in Niederaschau, Pr. Korbinian Wild, gnädigst zu verleihen geruht.

Am 2. ds. Mts. wurde der vormalige Cooperator von Gremertshausen, Pr. Anton Blank, als Cooperator nach Maffenhausen angewiesen, der bish. Coadjutor in Rott, Pr. Peter Deckl, zum Cooperatur-Verweser ebendaselbst befördert, und der Coadjutor Pr. Karl Weichert in Trostberg als Aushilfspriester nach St. Georgen beordert.

Canonisch investirt wurden am 10. v. Mts. Pr. Peter Roth auf das Helm'sche Beneficium in Aibling, am 5. ds. Mts. Pr. Joseph Anton Darberger auf die Pfarrei Flintsbach.

Todesanzeige. Am 1. ds. Mts. ist der Beneficiums-Commendist Pr. Ludwig Rißler in Jetzendorf gestorben.

In Wolfratshausen werden Seine Erzb. Excellenz das hl. Sakrament der Firmung (wegen des am 11. ds. Mts. dort stattfindenden Marktes) erst am 13. September spenden.

Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Beitrag vom Decanate Miesbach . . . . 6 fl.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 37. Donnerstag den 14. September. **1865.**

Inhalt. Erledigung der Pfarrei Nußdorf. — Der Altar, seine Construktion, Consekration und Exekration. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein. — Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Bekanntmachung.

Erledigung der Pfarrei Nußdorf.

Durch die Beförderung des Pr. Philipp Mayer auf die Pfarrei Attel ist die der freien Collation unterliegende Pfarrei Nußdorf, Decanats Rosenheim, Bezirksamts Rosenheim, in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen nach der jüngsten superrevisorisch festgestellten Fassion:

		fl.	kr.
a)	in einem ständigen Bezug aus Stiftungskassen	25 fl.	— kr.
b)	in dem Ertrag aus Realitäten, berechnet zu	9 fl.	50 kr.
c)	in dem Ertrag aus Rechten mit	193 fl.	52 kr.
d)	in den Bezügen für besonders bezahlte Verrichtungen mit .	280 fl.	48 kr.
e)	in Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von den Gemeinden .	61 fl.	18 kr.
	zusammen:	570 fl.	48 kr.

Die Lasten bestehen in den Ausgaben:

		fl.	kr.
a)	wegen der Staatszwecke . .	9 fl.	59⅞ kr.
b)	wegen des Diöcesan-Verbandes	3 fl.	— kr.
c)	wegen besonderer Verhältnisse .	1 fl.	9⅝ kr.
	zusammen:	14 fl.	9⅜ kr.
	Reines Einkommen:	556 fl.	38⅝ kr.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei Seiner Erzbischöflichen Excellenz unmittelbar einzureichen.

München am 12. September 1865.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Osterauer.

Der Altar,
seine Construktion, Consekration und Exekration.

Aus den zahlreichen Anfragen und Berichten, die bei der oberhirtlichen Stelle einlaufen, hat man die Ueberzeugung geschöpft, daß bezüglich der baulichen Beschaffenheit der Altäre und ihrer wesentlichen Bestandtheile vielfach mangelhafte Kenntniß und unklare Begriffe vorwalten.

Um den hieraus entspringenden Mißgriffen zu begegnen und um die nöthigsten Anhaltspunkte darzubieten, die bei Beurtheilung vorkommender Fälle zur Richtschnur dienen müssen, soll im Nachfolgenden die Frage beantwortet werden:

„Welche bauliche Beschaffenheit muß der Altar haben, damit die bischöfliche Consekration nach den Vorschriften des römischen Pontifikales rite et valide vollzogen werden kann?"

Wenn man im gemeinen Leben von einem Altare spricht, so stellt man sich gewöhnlich und vorzugsweise jenen architektonischen Aufbau vor, der hinter oder auch über dem Altare zur reicheren Zierde des Altarbildes sich erhebt. Dieß ist aber nicht der Altar, sondern nur eine unwesentliche Beigabe desselben, und es ist ein eben so unrichtiger als allgemeiner Sprachgebrauch, diese den titulus altaris — das Altarbild — umgebende Architektur römischen oder gothischen Styles Altar zu nennen. Mit dem Altare in dieser Bedeutung haben wir es hier nicht zu thun.

Das Wort Altar im engern und eigentlichen Sinne bezeichnet vielmehr ausschließlich jenen länglich viereckigen, tischförmigen Körper von entsprechender Höhe, Länge und Breite, auf welchem der Priester das heilige Meßopfer verrichtet; und nur auf diesen erstreckt sich der im Pontifikale vorgeschriebene Consekrationsakt, aus welchem allein die baulichen Eigenschaften des Altares näher nachgewiesen werden können, da das römische Meßbuch nicht mehr sagt, als: Altare, in quo sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum est, debet esse lapideum et ab Episcopo consecratum.*)

*) Rubr. generales cap. XX. Es verdient bemerkt zu werden, daß das cap. XX. de praeparatione altaris et ornamentorum ejus, erst in der vom Papst Clemens VIII. reformirten und verbesserten Ausgabe des Missale Romanum vom Jahre 1604 beigefügt worden ist. Die erste vom Papst Pius V. veranstaltete Ausgabe

Das Pontificale romanum unterscheidet drei Hauptbestandtheile des Altares:

1) den Stipes,
2) die Mensa und
3) das Sepulchrum.

1) Stipes.

Stipes altaris ist der Unterbau, der Träger, auf welchem die Mensa ruht. Fig. I. u. II. a. b. c. d. u. Fig. III.*) Bezüglich der Maaßverhältnisse dieses Unterbaues ist zu bemerken, daß die Höhe desselben von der obersten Stufe, auf welcher der Priester steht, bis zur Mensa wohl nicht unter 3 Fuß betragen kann, dieses Maaß aber auch kaum viel überschreiten darf, da die Mensa mit einer Dicke von wenigstens 3 Zoll noch hinzukömmt. Die Länge und Breite des Unterbaues wird hauptsächlich durch die Größe der Kirche und des für den Altar verfügbaren Raumes bedingt.

Für das Längenmaaß ist darin ein Anhaltspunkt gegeben, daß der Priester bei der Messe drei verschiedene Stellungen am Altare einzunehmen hat, in der Mitte, auf der Epistelseite und auf der Evangelienseite, und daß bei einem Hochamte auch der Diakon und Subdiakon am Altare Platz finden müssen. Die Schulterbreite eines Mannes zu 2 Fuß angenommen ergibt sich daraus als unüberschreitbares Minimum eine Länge von 6 Fuß. Für größere Kirchen dürfte eine Länge von 7 bis 8 Fuß und noch mehr erfordert werden.

Die Breite (Tiefe) des Unterbaues muß wenigstens auf $2^1/_2$ Fuß bemessen werden, welches Maaß aber in vielen Fällen und besonders da nicht hinreichend sein wird, wo auch der Tabernakel auf dem Altare zu stehen kömmt.

Die in Folge eines in der dritten Mailändischen Provincialsynode ao. 1537 gefaßten Beschlusses vom hl. Carolus Borromäus erlassenen Instructiones fabricae et suppellectilis ecclesiasticae**) enthalten über die Maaßverhältnisse folgende Bestimmungen.

Lib. I. c. XI. De altari majori:

Sit autem altare majus a scabelli solo altitudine cubitorum duorum et unciarum octo, et ad summum decem; longitudine cubitorum quinque ac plurium pro ecclesiae capellaeve magnitudinis ratione; latitudine vero cubitorum duorum et unciarum duodecim, ac plurium item pro longitudinis et situs modo.

Dann c. XIV. De capellis et altaribus minoribus:

Ea singula (minora altaria) a scabelli, quam bradellam vocant, solo superficieve in altitudinem erecta sint cubitis duobus et unciis octo; longe pateant cubitis quatuor et dimidio, nec vero minus quatuor saltem cubitis; lata sint cubitis duobus.

Diese Maaßbestimmungen wurden in der nächstfolgenden vierten Provincialsynode vom Jahre 1576 neuerdings zur Nachachtung eingeschärft und titulo de capellis et altaribus kurz wiederholt:

(Altare) altitudine sit a scabello ligneo seu bradella altaris cubitis duobus et unciis octo; longitudine vero ad minimum cubitis quatuor, latitudine item cubitis duobus.

Da nach dem in Naturgröße beigefügten Maaßstabe 1 Cubitus = $1^1/_2$ bayer. Fuß und 1 uncia = 6 Linien entspricht, so ergibt sich hiernach eine Höhe von $3^1/_2$ Fuß (mit Einschluß der Mensa), eine Länge für den Hochaltar von $7^1/_2$ Fuß, für einen Seitenaltar von 6 Fuß und eine Breite für den Hochaltar von 3 Fuß 9 Zoll für einen Seitenaltar von 3 Fuß.

Es ist bekannt, welch hohes Ansehen die Anordnungen der vom heil. Carolus Borromäus gehaltenen Provincial-Concilien allenthalben erlangt haben und wie gerne die Bischöfe dieselben auch für ihre Diöcesen zur Richtschnur nahmen.

Wir finden daher die eben angegebenen Maaße in dem von dem apostolischen Vicar der Diöcese Regensburg Dr. Jakob Müller unter dem Titel: Ornatus ecclesiasticus etc. im Jahre 1591 herausgegebenen Werke aufgenommen*) und in der Charta Visitationis jussu Rmi. Cmi. D.D. Joannis Francisci, Episcopi Frisingensis, S. R. J. Principis edita anno 1706 für die Diöcese Freysing vorgeschrieben, wo es S. 9 heißt:

„So bezeigen sich auch

5to

„Bey denen Altären verschiedene Unförmb, sträfliche Unsauberkeit und mehr ungeschicktes Wesen, deme allem zu begegnen befelchen wir gnädigst, daß bei Setz- oder Renovirung der Altär denen Kirchischen Verordnungen solle nachgelebet werden, welche denen Altären die Höhe vom Antritt an mit 3 Schuh 6 Zoll, die Läng wenigist mit 6 Schuh und endlich die Breite mit 3 Schuh vorschreiben."

Was das Material betrifft, so ist dasselbe zunächst durch die Vorschrift im cap. XX. der rubricae generales des Meßbuches: Altare ... debet esse lapideum, bestimmt, welche selbst wieder aus dem Canon: Altaria si non fuerint lapidea chrismatis unctione non consecrentur**) hervorgegangen ist, zu dessen näherer Erläuterung die Summa Sylvestrina sagt:***) altare non debet esse ligneum vel terreum, sed lapideum.

Da nun lapides und lateres keineswegs gleichbedeutend sind, indem die lateres, die Backsteine, nur aus — oft schlecht — gebrannter Lehmerde bestehen, und sowohl die Rubrik als der Canon vom ganzen Altare, nicht bloß von einem Theile desselben spricht, so entspräche es allerdings einer

---

vom Jahre 1570 (Missale Romanum ex decreto sacrosancti Concilii Tridentini restitutum et Pii V. Pont. Max. jussu editum) hat diesen Titel noch nicht, sowie die Titel auch noch nicht mit laufenden Nummern bezeichnet sind.

*) Die Zeichnungen, auf welche hier verwiesen wird, werden am Schlusse auf einem eigenen Bogen beigegeben werden. Man hat dabei absichtlich die einfachsten Formen gewählt und von jeder dekorativen Ausstattung abgesehen.

**) Acta Ecclesiae Mediolanensis, Tom. I. p. 466 et sequ.

*) S. 75.

**) De consecret. dist. I c. XXXI.

***) Summa Sylvestrina, quae Summa Summarum merito nuncupatur etc. etc. Lugduni 1594.

strengern Auffassung*) der canonischen und liturgischen Vorschrift, daß auch der Unterbau — Stipes — nicht aus gebrannter Erde, sondern aus Natursteinen, aus durch Cement verbundenen Hausteinen erbauet werde, oder auch, daß er aus einem ganzen Block bestehe. Unstreitig sind diejenigen Altäre die schönsten und würdigsten, deren Stipes aus polirtem Marmor hergestellt ist.

Wo dagegen die Verhältnisse die Verwendung von Marmor oder sonstigem Naturstein nicht erlauben, da ist es gestattet, den Unterbau aus Ziegelsteinen aufzuführen. In diesem Sinne spricht sich auch die bereits citirte vierte Provincialsynode von Mailand tit. de capellis et altaribus aus: Altare unumquodque exstruatur, aut si jam exstructum est, ad rationes infra praescriptas ex forma Instructionibus constituta ornetur, et accomodetur ac reconcinnetur. Lapideum sit, vel saltem lateritium, cum tabula lapidea, si consecrandum est.

Die gleichfalls schon oben citirten Instructiones fabricae, auf welche hier Bezug genommen wird, behandeln im cap. XIV Communia Capellarum altariumve majorum et minorum, quae in exstructione servanda sunt, und geben die Vorschrift:

Altaria non ex opere ligneo sed ex lapidibus lateribusve exstrui debebunt, atque ita undique obstrui, ut fenestella foramenque nulla ex parte in ipsis relinquatur, ubi quidquam asservari recondive possit. Diesen beinahe schon 300 Jahre alten Direktiven entspricht auch der wenigstens in unsern Gegenden allgemeine Gebrauch, den Unterbau der Altäre aus Ziegelsteinen aufzuführen. Dagegen könnte ein aus Gyps-Marmor verfertigter Altar keineswegs als altare lapideum erklärt und zur Consecration geeignet befunden werden. Der Cardinal-Erzbischof von Benevent Vinzenz Orsini, welcher nachmals als Benedikt XIII. den päpstlichen Stuhl bestieg, fand in der Metropolitankirche zu Benevent vierzehn consekrirte Altäre vor, deren Stipites aus Gypsmarmor verfertiget waren. Obgleich jeder seine ganz vorschriftmäßige aus einer Steinplatte bestehende große Mensa hatte, ließ er im Jahre 1696 sie sämmtlich abtragen, den Unterbau aus wirklichem Marmor herstellen und die Mensa wieder darauf befestigen. Da das Sepulchrum sich in der Mitte der Mensen befand und unverletzt geblieben war, erbat und erhielt er vom Papst die Vollmacht, die neue Consekration dieser Altäre mit Hinweglassung der zur Einschließung der Reliquien gehörigen Ceremonien und Gebete vollziehen zu dürfen.*)

Wenn nun der Stipes eines Altares aus Ziegelsteinen aufgebaut wird, so muß dabei nachdrücklichst eingeschärft werden, daß gewöhnliche rohe Maurerarbeit hiezu sich nicht eignet sondern daß der Bau mit möglichstem Fleiße behandelt werden muß. Insbesondere ist darauf zu bestehen, daß der Körper des Unterbaues voll ausgemauert und nicht etwa im innern Raume mit Bauschutt ausgefüllt werde. Zur Verbindung der Backsteine soll nicht der gewöhnliche grobe Mörtel genommen, sondern ein möglichst dünnes Band von feinem, fettem Mörtel angewendet und die Fugen so verstrichen werden, daß die Steine sichtbar bleiben. Die Außenseiten des Unterbaues mit einem Mörtel- oder Kalkverputz zu überziehen ist nicht rathsam, weil derselbe leicht zerbröckelt und abfällt. Sehr zu empfehlen wäre die Anwendung von Vorsetzsteinen, weil sie eben so schön als dauerhaft sind. Sind diese nicht zu haben, so sollen ausgesucht gute Ziegelsteine in ihren Häuptern abgeschliffen zur Anwendung kommen.

Nach Vorschrift des Pontifikale salbt der Bischof die Vorderseite des Altares mit dem hl. Chrysam. Pontifex inungit cum pollice dexterae manus Chrismate intincto frontem altaris in modum crucis. Es würde daher sich geziemen, in der Vorderfronte des Unterbaues einen eigenen mit dem Kreuzzeichen versehenen Stein einzusetzen, welcher zur Aufnahme der heil. Salbung bestimmt wäre.

Der als compakter Körper sich darstellende Unterbau vertritt die Stelle jener vier steinernen Säulen, auf welchen ursprünglich die Mensa befestiget wurde, wie man dergleichen Altäre noch in alten Kirchen Italiens sehen kann, und wie ihrer in Conterte der oben aus den Instruktionen des hl. Carolus Borromäus angeführten Stelle ausdrücklich Erwähnung geschieht mit den Worten: Nec vero ideo prohibentur altaria, quae quatuor pluribusve lapideis columellis aut pilastratis angularibus suffulciantur, qualia in Provinciae Mediolanensis usu cernuntur: quin etiam altaria, quamvis muro obstructa, ejusmodi pilastratis ab angulis suffulciri congruum est, ne pars illa chrismate inuncta, si lateritia sit, facile decrustata collabatur.**)

---

*) Vgl. Analecta juris pontificii 1857 2me Série. Conférences liturgiques p. 2433 IIde Conférence.

Dans la discipline actuelle de l'Eglise toute autre matière que la pierre est exclue ainsi que l'on voit dans le canon altaria si non et dans les rubriques du missel romain. Il faut en conclure, que la terre cuite quelque solide et compacte qu'on la suppose ne peut en aucune façon être la matière des autels soit fixes soit portatifs, et que par conséquent l'évèque qui consacrerait un autel dont la table serait en terre cuite ferait un acte nul et illicite parce qu'il emploierait une matière incapable de de consécration.

*) Gardellini Decreta auth. Nr. 3255 d.d. 26. Nov. 1696.

**) Dieselbe Ansicht spricht der Referent einer der im Jahre $18^{54}/_{55}$ zu Rom gehaltenen liturgischen Conferenzen aus. Enfin les saints canons et les rubriques prescrivant que l'autel soit de pierre il semble que lorsqu'il s'agit d'un autel fixe ce n'est pas seulement la table mais bien aussi la base ellemême qui doit être de pierre. Il n'est pourtant point nécessaire que la base soit composée d'une seule pierre comme la table; il peut même suffire à la rigueur que cette matière ne soit employée que pour les quatre angles sur lesquels se fait l'onction sacrée au moment ou l'on joint la table avec la base. Analecta juris Pont., 2me Serie. Rome 1857. p. 2435. Auch nach dem Ritus der griechischen Kirche ist der Altar eine auf steinernen Säulen ruhende Mensa — *τράπεζα* — und ist diese Form die bevorzugte, neben welcher jedoch auch der Stipes — *βωμός, εἴτε μονόλιθος, εἴτε συντεθεμένος ἐκ*

Und in der That wäre es wünschenswerth, daß bei neu zu erbauenden Altären an den vier Ecken des Unterbaues — Stipes — die eben angedeuteten steinernen Säulen oder Pilaster angebracht würden, einmal aus dem angeführten Grunde, weil bei einem Ziegelbaue die Mörtelkruste an den Stellen, wo der Bischof zur unzertrennlichen Verbindung der Mensa mit dem Stipes die vorgeschriebenen Unktionen zu machen hat, leicht sich zerbröckeln und herabfallen kann, und dann auch noch, damit durch diese vier Säulen aus Stein dem Altar seine eigentliche und ursprüngliche Form gewahrt bliebe. Fig. IV. a—b.

2) Mensa.

Den zweiten Bestandtheil des Altares bildet die Mensa. Sie ist eine Steinplatte wenigstens so groß als die Oberfläche des Unterbaues, den sie nach seiner ganzen Länge und Breite bedecken muß. Fig. I. u. II. A. B. Fig. IV. A. B. C. und Fig. V.

Die Mensa ist ein in der Art wesentlicher Bestandtheil, daß der Altar erst durch sie und durch ihre Verbindung mit dem Stipes das wird, was er heißt und ist.

Für die Mensa ist es unerläßlich, daß sie aus Naturstein bestehe, sie muß lapidea sein, sei es nun Marmor oder eine andere feste, nicht poröse Steinart. Sie muß ferner aus einem ganzen Stücke bestehen, und darf nicht aus mehreren Theilen zusammengesetzt sein.*) Hieraus folgt von selbst, daß es schlechterdings unzulässig wäre, die Mensa aus Platten von gebrannter Erde, aus Gypsmarmor oder Estrich herzustellen.

πολλῶν λίθων — als Träger der Mensa gebräuchlich ist. P. Goar, Euchologium Graecorum. pag. 832.

*) Als Beleg dafür, wie nothwendig es sei, hierauf besonders aufmerksam zu machen, mag der Fall dienen, der im Jahre 1843 bei der Congregatio Rituum zur Entscheidung vorgelegt wurde, indem ein Bischof in Italien einen Altar consekrirt hatte „cujus mensa non ex integro lapide, sed ex parvis sex lapidibus ad formam unius unitis constructum est, ac insuper lignea corona mensam hanc per gyrum devincit et cum stipite conjungit, super qua Sacri Olei unctiones fuere peractae sicuti et in angulis mensae separatorum lapidum“ Auf die gestellte Anfrage: „An hoc altare exposito modo constructum censendum sit consecratum?“ entschied die Congregation: „Reiterandam esse altaris consecrationem, dummodo mensa ex integro lapide constituatur,“ etc.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Am 11. ds. Mts. wurde der bish. Cooperator in Oberhaching, Pr. Georg Reßl, als Cooperator nach Kirchdorf bei Aibling angewiesen.

Canonisch investirt wurde am 12. ds. Mts. Pr. Philipp Mayer auf die Pfarrei Attel, am 13. ds. Mts. Pr. Johann Bapt. Erl auf die Pfarrei Niedertaufkirchen.

Der zum Dekan des Landkapitels Tittmoning erwählte Pfarrer Pr. Franz Ser. Gruber in Fridolfing und der zum Kammerer des Landkapitels Traunstein erwählte Pfarrer Pr. Jos. Reisenberger in Grassau erhielten als solche die oberhirtliche Bestätigung.

Ebenso erhielt die vom Landkapitel Tölz beschlossene Aufnahme des Expositus Pr. Joh. B. Daniel in Thankirchen und des Predigers und Beneficiumsverwesers Pr. Lorenz Krazer in Tölz als Ehrenmitglieder des Landkapitels Tölz die oberhirtliche Genehmigung.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 16. — 31. Juli 1865.

Pfarramt Pemmering	halbj. Beitr.	10	fl.	—	kr.
Vicariat Neukirchen	Jahr.-Beitr.	40	„	—	„
Pfarramt Frasdorf	halbj. Beitr.	33	„	10	„
Stadtpfarramt Mariahilf in der Vorstadt Au	Qu.-Beitr.	66	„	—	„
Pfarramt Sauerlach	Jahr.-Beitr.	21	„	10	„
Ein Pfarrer der Erzdiöcese . .	A. Beitr.	600	„	—	„
Aus der Verlassenschaft des freiresignirten Pfarrers Joh. Evang. Gebhard von Griesstätt . .	A. Beitr.	1384	„	11	„
Pfarramt Pang	halbj. Beitr.	30	„	—	„
„ Wolfrathshausen . .	„	20	„	—	„
„ Fürstenfeldbruck . .	„	100	„	—	„
„ Hirtelbach	Jahr.-Beitr.	19	„	—	„
„ Jarzt	halbj. Beitr.	10	„	—	„
Vicariat Oberaudorf	Jahr.-Beitr.	33	„	—	„
Pfarramt Grüntegernbach . .	„	89	„	15	„
„ Evenhausen	halbj. Beitr.	9	„	36	„
Hofkuratie Nymphenburg . .	Qu.-Beitr.	12	„	9	„
Pfarramt Raitenbuch	Jahr.-Beitr.	41	„	—	„
„ Trostberg	halbj. Beitr.	19	„	—	„
Expositur Tacherting	„	16	„	—	„
Aus der Pfarrei Breitbrunn . .	A. Beitr.	50	„	—	„
Pfarramt Finsing	Jahr.-Beitr.	21	„	40	„
„ Wolfersdorf . . .	halbj. Beitr.	36	„	—	„
Stadt-Pfarramt St. Martin in Landshut	Qu.-Beitr.	7	„	—	„
Pfarramt Eching bei Landshut .	halbj. Beitr.	36	„	—	„
„ Eiting	Qu.-Beitr.	12	„	—	„
Stadt-Pfarramt St. Ludwig in München	halbj. Beitr.	55	„	—	„
Pfarramt Achdorf	„	8	„	—	„
„ Altfraunhofen . . .	„	21	„	7	„
„ Berg	„	3	„	30	„
„ Buch	„	18	„	—	„
„ Geisenhausen . . .	Qu.-Beitr.	50	„	—	„
„ Hoheneggkofen . .	halbj. Beitr.	4	„	—	„
„ Holzhausen	„	70	„	—	„
„ Vilsheim	„	25	„	23	„
Stadtpfarramt Traunstein . .	J.- u. Qu.-B.	178	„	—	„
Pfarramt Lafering	Jahr.-Beitr.	21	„	29	„
„ Mammendorf . . .	halbj. Beitr.	32	„	—	„

Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Beiträge liefen ein:

Vom Decanate Hößlwang	14 fl.
„ „ Freysing	7 fl.
„ „ Steinhöring	6 fl.
„ „ Teisendorf	7 fl.
„ „ Schliersee	6 fl.
„ „ Rosenheim	7 fl.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Mit einer Beilage vom katholischen Bücher-Verein.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 38. Donnerstag den 21. September. **1865.**

Bekanntmachung.

Die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Kirchheim betr.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei **Kirchheim** im Decanatsbezirke Schwaben, welche in diesem Falle der freien erzbischöflichen Verleihung unterliegt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt bei 4—5 Stunden im Umfange 692 Seelen, 7 Nebenorte einschließlich der Filiale Feldkirchen, eine Schule am Pfarrsitze, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die letzte superrevisorisch festgestellte Fassion ist durch Herstellung eines Grundetat in Feldkirchen und durch die neue Bonitirung alterirt worden, und bestehen die wirklichen Einnahmen bei der Pfarrei Kirchheim:

		fl.	kr.
a)	aus gestifteten Capitalien .	8 fl.	— kr.
b)	aus Grundstücken . . .	224 fl.	12 kr.
c)	aus Rechten	456 fl.	$59\frac{1}{2}$ kr.
d)	von gestifteten Gottesdiensten	57 fl.	11 kr.
e)	an Stolgefällen	92 fl.	$40\frac{3}{4}$ kr.
f)	aus herkömmlichen Gaben .	12 fl.	36 kr.
	Summa der Einnahmen	851 fl.	$39\frac{1}{4}$ kr.

Die Lasten bestehen:

		fl.	kr.
a)	wegen der Staatszwecke in .	60 fl.	35 kr.
b)	wegen des Diöcesan-Verbandes in	2 fl.	$50\frac{6}{8}$ kr.
c)	wegen des Capitel-Verbandes in	6 fl.	45 kr.
	Summa der Lasten	70 fl.	$10\frac{6}{8}$ kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 781 fl. 28 kr. 4 hl. ergibt.

Zum Betriebe der Oekonomie, welche aus 99 Tgw. Gründen besteht, werden 3—4 Dienstboten, dann 2 Pferde, 6—7 Melkkühe und ebensoviel junges aufgestelltes Vieh, zum Uebernahmscapitale beiläufig 2500 fl. als erforderlich bezeichnet.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen drei Wochen unmittelbar bei **Seiner Erzbischöflichen Excellenz** einzureichen.

München am 19. September 1865.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der erledigten Pfarrei Hörgertshausen betr.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei **Hörgertshausen** im Decanatsbezirke Gündelkofen, welche freier erzbischöflicher Collation ist, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt bei 5 Stunden im Umfange in 28 Ortschaften 877 Seelen, 3 Filialen, 2 Schulen und wird von dem Pfarrer und dem Expositus in Baumgarten pastorirt.

Nach der neuesten superrevisorisch festgesetzten Fassion betragen die Einkünfte dieser Pfarrei:

		fl.	kr.
a)	aus Zinsen von gestifteten Capitalien	90 fl.	— kr.
b)	aus Realitäten	179 fl.	51 kr.
c)	aus Rechten	1153 fl.	36 kr.
d)	aus gestifteten Gottesdiensten	61 fl.	44 kr.
e)	an Stolgebühren	160 fl.	15 kr.
f)	aus herkömmlichen Sammlungen	52 fl.	40 kr.
	in Summa	1698 fl.	6 kr.

Die Lasten bestehen in 459 fl. $21\frac{1}{2}$ kr., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 1238 fl. $44\frac{1}{2}$ kr. ergibt.

Hiezu wird bemerkt, daß die Verrichtungen und Bezüge eines jeweiligen Expositus von Baumgarten nach dem unter dem 30. Dezember 1864 oberhirtlich genehmigten Regulative unverändert fortzubestehen haben.

Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht

in 60 Tagw. Feldgründen, 11 Tagw. Wiesen und 27 Tagw. Waldung. Zur Führung derselben werden 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 4 Pferde, 12—15 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen drei Wochen unmittelbar bei Seiner Erzbischöflichen Excellenz einzureichen.

München am 19. September 1865.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Der Altar,
seine Construktion, Consekration und Exekration.
(Fortsetzung.)

Da die oben für die Länge und Breite des Unterbaues gegebenen Maaßverhältnisse auch für die Mensa ihre Geltung haben, so ist es nicht nothwendig, sie hier zu wiederholen, dagegen darf nicht vorenthalten werden, was die mehrfach angeführten instructiones in dem gleichfalls schon citirten Capitel XIV de mensa altaris majoris sagen: Altaris majoris in quacumque vel Cathedrali vel Collegiata vel Parochiali Ecclesia, tum etiam minoris quod consecrandum est, mensa marmorea aut e solido lapide curari debet: et ubi potest, ita longe lateque sicut altare pateat. Ubi apparari non potest, quae sit tantae latitudinis, non tamen late minus patere debet cubito uno et dimidio,*) longitudine vero ipsum altare omnino adaequet, (nisi, ubi pro loci regionisve situ ne ejusmodi quidem adhiberi possit,) cui a fronte agglutinetur; a tergo, qua parte deest, suppleri poterit caementario lateritioque opere.

Auch hier wird als Regel die Forderung aufgestellt, daß die Mensa den Altarunterbau nach seiner ganzen Länge und Breite bedecken müsse, und nur wo bei obwaltenden Lokalverhältnissen die Beschaffung einer Mensa von dieser Größe nicht möglich ist, wird eine Breite von wenigstens 2 Fuß 3 Zoll verlangt und zugestanden, daß das Fehlende rückwärts durch Mauerwerk vom Ziegelstein und Kalk ergänzt werde.

Möge man aber sich wohl hüten, dasjenige, was nur ausnahmsweise und für Fälle dringender Noth zugestanden wird, aus übel angewendeter Sparsamkeit oder Gleichgiltigkeit zur Regel zu machen, wie es leider nur zu oft zu geschehen pflegt.

Die Dicke der zur Mensa bestimmten Steinplatte darf in keinem Falle weniger als 3 Zoll betragen, es wäre aber vorzuziehen, sie etwa um das Doppelte und darüber dicker zu halten. Fig. VII. macht den Durchschnitt der Mensa in einer Dicke von nur 3 Zoll anschaulich.

*) = 2 Schuh 3 Zoll.

Die Oberfläche derselben muß wagrecht abgearbeitet und diese wagrechte Fläche geglättet, geschliffen hergestellt werden, weil der Bischof mit flacher Hand die heiligen Oele darüber ausbreiten und einsalben muß.*) Die fünf Kreuze, die an den vier Ecken und in der Mitte**) gewöhnlich eingemeißelt werden (Fig. IV. u. V.) sind allerdings für die Aufnahme der Unktionen ganz zweckmäßig, obgleich durch keine Rubrik vorgeschrieben.

Um die Mensa auf dem Unterbau zu befestigen, wird auf die Oberfläche desselben eine Lage fetten, feinen Mörtels aufgetragen, die Mensa dann behutsam so darauf eingesenkt, daß sie gänzlich satt auf dem Unterbau allenthalben aufliegt, und die Verbindungsfugen sorgfältig verputzt.

Das Cement- oder Mörtelband, wodurch die Mensa auf dem Stipes befestiget wird, ist von der größten Wichtigkeit, wie weiter unten gezeigt werden wird.***)

3) Sepulchrum.

Als dritter wesentlicher Bestandtheil gehört zum Altare das Sepulchrum, d. i. jene Vertiefung, jene Aushöhlung im Altare, in welcher der Bischof das Gefäß mit den heiligen Reliquien beisetzt, indem er sie mit der hiezu bestimmten Steinplatte verschließt, die er mittels Cement befestiget. Dieser Schlußstein des Sepulchrums wird in einem Decrete des Papstes Alexander III als „lapis ille, qui sigillum continet" †) bezeichnet und heißt bei allen alten Canonisten schlechtweg sigillum, quia, wie der Cardinalis Hostiensis erläutert, sicut in sigillo fiunt sculpturae, ita in hoc lapide quandoque scribitur in cujus honore altare consecratum est, vel quas reliquias continet et consecrationis tempus. Dicitur et lapis iste titulus, quia illustrat, i. e. manifestat altare consecratum esse, et quandoque reliquias contentas et nomen consecratoris.††) Das römische Pontifikale hat den Ausdruck sigillum nicht in seine Rubriken aufgenommen, wo der Schlußstein immer „tabula seu lapis, cum quo claudi debet sepulchrum" genannt wird.

Nach den in den Rubriken des römischen Pontifikals vorgesehenen Fällen kann das Sepulchrum angebracht werden:

A. in stipite, oder
B. in mensa altaris.†††)

*) Pontifex, accepta mitra, fundit et spargit oleum Catechumenorum et Chrisma pariter desuper altare, illud manu dextera confricans, liniens et perungens.

**) Das mit Nro. 1 bezeichnete Kreuz kann nur dann seine richtige Stelle in der Mitte der Mensa erhalten (Fig. V.), wenn das Sepulchrum für die Reliquien in den Stipes-Unterbau, — verlegt wird. Wird dagegen das Sepulchrum in der Mitte der Mensa angebracht, so muß das Mittelkreuz näher gegen den Rand der Mensa vorgerückt werden. Fig. IV. 1 und Fig. VI. 1.

***) Bei den Griechen wird die Mensa mittels eines auf Kohlenfeuer erwärmten Kittes aus Wachs und Mastix auf den Säulen befestiget.

†) Decretal. Greg. Lib. III. Tit. XL. cap. I.

††) Henrici de Segusio Cardinalis Hostiensis jur. utr. Monarchae celeberrimi in tertium librum Decretalium Commentaria. Venetiis 1581.

†††) Nach den Rubriken des von P. Jac. Goar herausgegebenen Euchologium Graecorum werden die Reliquien, wenn der Altar eine auf vier Säulen ruhende Mensa ist, in eine grabähnliche

A.

Das Sepulchrum kann seine Stelle finden im Unterbau des Altares, und zwar:

1) a parte anteriori stipitis Fig. III. a. u. Fig. II. e.
2) a parte posteriori stipitis.
3) in medio summitatis stipitis. Fig. III. b.

ad 1. **A parte anteriori stipitis**, in der Vorderseite des Unterbaues findet sich das Sepulchrum gewöhnlich bei allen Altären aus der ältern Zeit. Da die Außenseiten dieser Altäre meistens mit einer Kalkkruste bedeckt sind, so kann man sich von dem Dasein und der Lage des Sepulchrums überzeugen, indem man mit dem Knöchel des Mittelfingers an der Vorderseite um die Mitte herum anpocht, bis ein hohler Ton das Vorhandensein desselben verräth. Fig. II. e. u. Fig. III. a.

Bei einer Tiefe von 12 Zoll wird die lichte Weite des Sepulchrums nicht weniger als 6 Zoll in's Gevierte betragen dürfen, wobei es sich wohl von selbst versteht, daß dieser Raum so ausgestattet werde, wie es seiner hohen Bestimmung zur Aufbewahrung der hl. Reliquien angemessen ist. Es ist keine überspannte Forderung, wenn vorgeschlagen wird, die innern Wände desselben mit Marmor oder sonstigen geschliffenen Steinplatten auszulegen.

Zum Verschluße dient eine auf beiden Seiten glattgeschliffene Steinplatte von $1^1/_2$ Zoll Dicke, die wegen der Unktionen, die sie erhalten wird, nicht bloß aus gebrannter Erde bestehen darf, sondern jedenfalls lapis — Naturstein sein muß.

Wenn die innere Oeffnung des Sepulchrums 6 Zoll beträgt, so soll der Schlußstein schwach 8 Zoll in's Gevierte haben, damit er mittels des eigens zu diesem Zweck bereiteten und geweihten Cementes in den Falz eingekittet werden kann. Fig. II. f. g.

ad 2. Das Sepulchrum in der Rückseite des Unterbaues dürfte wohl auch in sehr alten Kirchen höchst selten und bei Altären aus späterer Zeit wohl gar nicht vorkommen, es ist daher nichts weiter hierüber zu bemerken.

ad 3. Dagegen bedarf der dritte Fall, wo das Sepulchrum in medio summitatis stipitis sich befindet, einer nähern Besprechung, weil in diesem Falle der Gang des Consecrationsaktes eine Abänderung erleidet, indem die Mensa erst nachdem die Reliquien in das Sepulchrum eingelegt und dieses mit der bereits erwähnten Steinplatte, die mit der Mensa nicht verwechselt, nicht identificirt werden darf, geschlossen ist, auf den Unterbau gehoben und auf diesem durch die Mauer mit dem vom Bischof geweihten Mörtel befestiget wird, eine Arbeit, durch welche bei der Größe und Schwere der Mensa allerdings die Dauer der Funktion beträchtlich verlängert würde.

Da die Altäre in solchen Kirchen der Erzdiöcese, die auf ein höheres Alter Anspruch machen können und die nicht unter dem Restaurationseifer des vorigen Jahrhunderts gelitten haben, meistens noch mit sehr großen und schönen Mensen versehen sind, so wird man kaum irgendwo das Sepulchrum in medio summitatis stipitis zu suchen haben. Anders aber verhält es sich bei jenen Altären, deren Erbauung und Consekration in das vorige Jahrhundert fällt. Diese haben meistens in der Mitte der mit einer Mörtelkruste bedeckten Oberfläche des Unterbaues eine Steinplatte wie ein größeres Portatile eingesetzt, wie es in der bereits citirten Charta Visitationis v. J. 1706 angeordnet ward: „Neben dem zu beobachten, daß in Mitte des Altars von Marmol oder anderen harten Stein ein mit fünf Kreuz

† †
†
† †

bemerktes Stuck in der Länge 20 Zoll, in der Breite 16 Zoll solle aufgelegt, und mit übriger Mauer verglichen und verfestiget werden."*)

Merkwürdiger Weise enthält diese Verordnung bezüglich des Sepulchrums gar keine nähern Bestimmungen, sondern es wird desselben nur nebenher Erwähnung gethan. „Ferner solle den Kirchischen Satzungen nachgelebt, under denen Altären einige Behaltnuß, Piscina oder andere Offenheit, außer was zu Verschließung der hl. Reliquien vonnöthen nicht gestattet . . . werden." Um die zahlreichen und bedenklichen Mißstände zu beseitigen, die bezüglich der Altäre wahrgenommen worden waren, „haben wir uns gnädigst resolvirt," wie es am Schluße heißt, „einen gewissen District in unseren Dioeces uns vorzunehmen, einen andern hingegen unserer Suffraganeo zu assigniren, alwo wir die prophanirte Altaria stabilia zu consecriren uns bemühen werden, ist darumb unser gnädigster Befelch an alle uns untergebene Pfarrer, daß sie die in ihren Gottshäusern un consecrirte Altär auf oben vorgeschriebene Weiß pro consecratione nach Möglichkeit praepariren und verfertigen lassen, und da solches beschehen, an unser nachgesezt-geistlicher Regierung berichten sollen."

Von diesem Visitationsdekrete datiren in unsern Landkirchen die vielen Altäre, die anstatt einer vollständigen Mensa nur eine in die Oberfläche des aus Ziegelsteinen aufgemauerten Unterbaues eingefügte Steinplatte besitzen.

Vertiefung im Boden unter der Mensa gelegt; hat der Altar aber einen stipes, — *βωμός* — so wird in der Mitte desselben eine Oeffnung für sie bereitet. *Παραγενόμενος δὲ μετὰ ταῦτα ὁ ἀρχιερεὺς λαμβάνει μαρτυρικῶν ἁγίων μερίδας τρεῖς, αἵτινες ὀφείλουσι μετὰ τὴν ἱεροτελεστίαν κατατεθῆναι, εἰ μὲν κίονες βαστάζουσι τὴν τράπεζαν, εἰς τὸν ὑποτρεπισμένον ἐπὶ τοῦ ἐδάφους οἱονεὶ τάφον, μεταξὺ τῶν πρὸς ἀνατολὰς κιόνων· εἰ δὲ βωμὸς ἀνέχει ταύτην, εἴτε μονόλιθος εἴτε συντεθειμένος ἐκ πολλῶν λίθων, εἰς τὴν γινομένην παρὰ τοῦ τεχνίτου θήκην ἐν τῷ μέσῳ τοῦ βωμοῦ κατὰ τὴν πλεῦσιν αὐτοῦ τὴν πρὸς τὸ σύνθρονον. κ. τ. λ.*

*) Diese Maaße sind unverkennbar dem cap. XV. der Instr. fabricae entnommen, welche im § De lapide altarium portatilium sagen: Lapis longe uncias viginti, late sexdecim pateat, praeter capsae dimensionem cui insertus est. Aber, sei es nun mit Willen oder aus einem Mißverständnisse geschehen, man hat das dort nur für die altaria portatilia gegebene Längen- und Breitenmaaß sofort auch für Mensen der altaria fixa consecranda angenommen und zur allgemeinen Vorschrift in der Diöcese Freysing gemacht.

Wie aber jede Abweichung von den canonischen und liturgischen Vorschriften noch weiter gehende Verirrungen nach sich zieht, so führte auch diese Einrichtung dahin, daß man anfing, das Sepulchrum unmittelbar unter dieser Steinplatte, also in medio summitatis stipitis anzubringen.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 31. v. Mts. wurde durch allerhöchste Entschließung vom 23. v. Mts. die Resignation des Pfarrers und Kammerers Johann Jakob Wimmer auf die Pfarrei Pfaffenhofen an der Glon, beginnend vom 16. Oktober l. J., landesherrlich genehm erklärt und demzufolge unter dem 11. d. Mts. die Erklärung dieser Resignation oberhirtlich acceptirt.

Nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 14. d. Mts. erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 7. d. Mts. der bisherige Pfarrer von Einspach, Pr. Johann Bapt. Stettner, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Rechtmehring.

Nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 14. d. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 5. d. Mts. die Verleihung der Pfarrei Schönberg an den bish. Pfarrer von Kirchheim, Pr. Peter Forstmair, und durch allerh. Entschließung vom 7. d. Mts. die Verleihung der Pfarrei Ensdorf an den bish. Pfarrer von Hörgertshausen, Pr. Johann Hamperl, die landesherrliche Genehmerklärung.

Durch oberhirtliche Decrete vom 29. v. Mts. erhielten nachstehende Candidaten der Theologie, nämlich: Georg Baumgartner aus Petershausen, Joseph Birnbacher aus Freiend der Pfarrei Anger, Franz Xav. Birnberger aus Landshut, Martin Bleyer aus Landshut, Joseph Günzkofer aus Weihern der Pfarrei Altfrauenhofen, Eduard Gürster aus Waldthurn, Johann Nep. Geringer aus Kohlgrub, Michael Kirschner aus Rechtmehring, Dionysius Klostermaier aus Ast der Pfarrei Eching b. L., Johann Bapt. Kopp aus Schwabing, Emil Lang aus Neumarkt a. d. R., Johann Bapt. Mader aus Vogling der Pfarrei Siegsdorf, Lorenz Obermayer aus Oberthalhorn der Pfarrei Babensham, Johann Bapt. Schweinsteiger aus Kleinholzhausen, Joseph Stangl aus Arbisbühl der Pfarrei Laufen, Engelbert Walter aus Holzried der Pfarrei Scheyern, Joseph Wanner aus Wolfratshausen, Anton Weiß aus Landshut, Alfred Widmann aus Eglofs in Württemberg, Karl Zerrar aus München, Franz Ser. Zimmermann aus Wackersberg die Aufnahme in das Alumnat des erzbischöflichen Clerikalseminars zu Freysing.

Durch oberhirtliches Decret vom 15. d. Mts. wurden die Wahlen des Pfarrers Franz Kumberger von Frauenberg zum Dechant, des Pfarrers Joseph Neheider von Langenpreising zum Kammerer und des Pfarrers Jakob Vogenrieder von Rappoltskirchen zum Synodal-Zeugen des Landcapitels Erding bestätiget.

Canonisch investirt wurden am 14. d. Mts. Pr. Peter Forstmair auf die Pfarrei Schönberg und am 19. d. Mts. Pr. Johann Hamperl auf die Pfarrei Ensdorf.

Durch oberhirtliches Decret vom 19. d. Mts. wurde der Expositus von Baumgarten, Pr. August Aiglstorfer, als Vicar für die erledigten Pfarreien Margarethenried und Hörgertshausen aufgestellt.

Das unter Beihülfe mehrerer Wohlthäter zur Gottesackerkirche in Freising mit einem rentirenden Grundkapitale von 17,145 fl. von dem freiresignirten Pfarrer Leonhard Lang gestiftete und mit 122 Obligatmessen belastete Emeritenbeneficium wurde unter dem 2. d. Mts. oberhirtlich confirmirt.

Unter dem 26. v. Mts. ist mit einem vierzehntägigen Termin die Pfarrei Vachendorf im Decanatsbezirke Traunstein von der k. Regierung von Oberbayern zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei 4—5 Stunden im Umfange 883 Seelen, 2 Filialen und 1 Schule und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt. Auf der Pfründe lasten zwei Absitzkapitalien, nämlich ein Baukapital von 4000 fl., rückzahlbar in jährlichen Fristen von 100 fl., und ein zum Ankauf von Grundstücken angeliehenes Kapital von 1500 fl., rückzahlbar nach Tilgung obiger Bauschuld in jährlichen Fristen zu 100 fl. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 44,35 Tagw. Grundstücken; zur Führung derselben werden 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde, 1 Stier, 7 Kühe und zum Uebernahmskapitale beiläufig 3000 fl. erfordert. Fassionsmäßiger Reinertrag 1043 fl. $25^1/_8$ kr.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1.—31. August 1865.

			fl.	kr.
N. N.	. . . .	A. Beitr.	1 fl.	— kr.
Pfarramt	Teisendorf	halbj. Beitr.	66 „	30 „
„	Wippenhausen	„	10 „	13 „
Expositur	Schöngeising	„	10 „	6 „
Pfarramt	Asbach	Qu.-Beitr.	5 „	— „
„	Hirschenhausen	„	3 „	— „
„	Jetzendorf	„	5 „	12 „
„	Scheyern	„	14 „	— „
„	Weihenstephan-Vötting	halbj. Beitr.	12 „	— „
„	Sölhuben	„	18 „	30 „
Expositur	Oberau	„	13 „	45 „
Pfarramt	Hohenkammer	„	20 „	— „
„	Moosach	Jahr.-Beitr.	18 „	— „
„	Inkofen	halbj. Beitr.	12 „	— „
„	Zolling	„	16 „	— „
„	Bergen	Jahr.-Beitr.	50 „	— „
„	Berchtesgaden	halbj. Beitr.	30 „	— „
„	Ramsau	„	6 „	— „
„	Schellenberg	Jahr.-Beitr.	13 „	51 „
„	Walkertshofen	„	34 „	— „
Expositur	Rommelberg	halbj. Beitr.	10 „	— „
Einige Seelsorgsstellen des Dec. Tegernsee		„	66 „	— „
Pfarramt	Truchtlaching	Qu.-Beitr.	11 „	— „
„	Vachendorf	Jahr.-Beitr.	14 „	— „
„	Flossing	„	35 „	— „
„	Ampfing	„	50 „	— „
„	St. Georgen	„	37 „	— „
„	Surberg	„	55 „	— „
„	Alterding	Qu.-Beitr.	33 „	30 „

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 39. Donnerstag den 28. September. **1865.**

Inhalt. Der Altar, seine Construktion, Consekration und Exekration. — Liebesgaben für den hl. Vater. — Diöcesan-Nachrichten.

Der Altar, seine Construktion, Consekration und Exekration.

(Fortsetzung.)

Es ist nicht zu verkennen, daß bei Altären von solcher Beschaffenheit eine Mensa, wie das römische Pontifikale sie voraussetzt, nicht vorhanden ist. Solche Altäre zeigen sich hinsichtlich eines wesentlichen Bestandtheiles wenigstens als mangelhaft. Die eingefügte Steinplatte soll bei ihrer unzulänglichen Größe die Mensa vorstellen, sie dient aber zugleich als Schlußstein für das Sepulchrum, und diese Identificirung ist nach dem klaren Wortlaute des Pontifikales unstatthaft, welches den Schlußstein des Sepulchrums auf das Bestimmteste von der Mensa unterscheidet, indem es vorschreibt, daß der Bischof auf die innere Fläche desselben, nachdem die Reliquien in das Sepulchrum beigesetzt worden, mit dem in den hl. Chrysam getauchten Daumen ein Kreuz zeichne und dabei die Formel spreche: Consecretur et sanctificetur haec tabula (vel hic lapis) per istam unctionem et Dei benedictionem. In nomine Pa†tris et Fi†lii et Spiritus † sancti. Pax tibi.

Nachdem der Schlußstein mittels Cement über dem Sepulchrum befestiget worden, wird auch die äußere Oberfläche desselben mit dem hl. Chrysam in Kreuzesform gesalbt und dießmal mit der Formel: Signetur et sanctificetur hoc altare. In nomine Pa†tris et Fi†lii et Spiritus † sancti. Pax tibi.

Und nun erst kommen die Unktionen der Mensa an die Reihe, welche an fünf gleich Anfangs mit dem geweihten Wasser bezeichneten Stellen, in der Mitte und an den vier Ecken, zweimal mit dem hl. Oele der Katechumenen und das dritte Mal mit dem hl. Chrysam unter Sprechung der vorgeschriebenen, von den obigen verschiedenen Formeln in Kreuzesform gesalbt wird.

Wo demnach ein eigener Schlußstein für das Sepulchrum nicht vorhanden wäre, da bliebe nichts übrig, als die für denselben bestimmten Unktionen und Formeln auf jene die Mensa vorstellende Steinplatte überzutragen, welche dann noch die Weihe der Mensa dazu erhalten würde. Ein so vollzogener Consekrationsakt könnte aber als den klaren Vorschriften des römischen Pontifikales entsprechend nicht anerkannt werden.

B.

Das Sepulchrum kann aber auch seine Stelle haben in medio mensae a parte superiori — in der Mensa selbst in der Mitte ihrer obern Fläche, und dieß ist derjenige Fall, welchem das Pontifikale den Vorzug vor den übrigen einräumt, und welcher heut zu Tage am häufigsten in Anwendung kömmt.*) Es ist daher nothwendig, das sepulchrum in medio mensae ausführlicher zu besprechen und durch beigegebene Rieße anschaulich zu machen.

Wenn die Mitte der Mensa für das Sepulchrum verlangt wird, so ist damit die Mitte der Länge, nicht aber die Mitte der Breite nach gemeint, denn da bei Verrichtung des hl. Meßopfers die Hostie und der Kelch doch möglichst über dem Sepulchrum zu stehen kommen sollen, so wird dasselbe wohl nicht mehr als 5 bis 8 Zoll von der vordern Kante der Mensa entfernt sein dürfen, da der vor dem Altar stehende Priester durch den Vorsprung der sogenannten hölzernen Tumba, von welcher unten noch die Rede sein wird, immer noch um 4 bis 6 Zoll weiter fern gehalten wird. Wo dagegen anstatt dieser Tumba das allein den Rubriken entsprechende pallium-antependium — gebraucht wird, folglich der Vorsprung der Tumba wegfällt, dürfte das Sepulchrum um eben so viel weiter hinein verlegt werden.

Die Größe des Sepulchrums wird natürlich durch die Größe des Reliquiengefäßes bestimmt, welches darin eingeschlossen werden soll. Für gewöhnliche Fälle wird das Reliquiengefäß nicht über 3 Zoll in's Gevierte und eine Höhe von $^{3}/_{4}$ Zoll haben.

Demgemäß wird das Sepulchrum in einer viereckigen Vertiefung bestehen müssen, deren lichter Raum wenigstens 4 Zoll in's Gevierte beträgt und eine Tiefe von nicht weniger

*) Usu receptum ut plurimum est, illud in medio superioris partis mensae collocari, quod et laudabilius censetur tum ad faciliorem consecrationem, tum etiam, ut Reliquiae ipsae hostiae et calici immediate subsint. Pax Jordanus, De re sacra. p. 369 n. 51.

als $2^1/_4$ Zoll hat, so daß auch bei der oben angenommenen geringsten Dicke der Mensa zu 3 Zoll noch eine Bodendicke von $^3/_4$ Zoll unter dem Sepulchrum verbleibt. Hiebei wird auf die unter Fig. VI. u. VII. beigegebenen Detailszeichnungen mit der wiederholten Bemerkung verwiesen, daß bei den Maaßbestimmungen überall nur das unüberschreitbare Minimum zu Grunde gelegt wurde, wornach es sich von selbst versteht, daß dieselben nicht zur Regel erhoben werden, sondern nur in dringenden Fällen Anwendung finden sollen.

Nach geschehener Einlegung der Reliquien wird das Sepulchrum durch den Bischof mit einer Steinplatte geschlossen. Dieser Schlußstein darf wegen Gefahr der Zerbrechlichkeit in keinem Falle weniger als $^3/_4$ Zoll dick sein. Seine übrigen Dimensionen richten sich nach der Größe des Sepulchrums, so daß, wenn dieses in seinem Grunde eine lichte Weite von 4 Zoll in's Gevierte hat, der Schlußstein auf schwache 6 Zoll im Quadrat bemessen werden darf. Um diese Steinplatte einfügen und befestigen zu können, wird am obern Rande des Sepulchrums ein Falz ausgehauen auf jeder der vier Seiten 1 Zoll breit und gute $^3/_4$ Zoll tief, wodurch das Sepulchrum an der Oberfläche der Mensa eine Oeffnung von 6 Zoll erhält, und für die innere Tiefe desselben vom Rande des Falzes abwärts bis zur Bodenfläche noch $1^1/_2$ Zoll verbleibt, was eben noch hinreichen wird, um das Reliquiengefäß zu bergen.

Wenn vorher die Steinplatte auf schwache 6 Zoll, die ihr entsprechende Oeffnung aber auf volle 6 Zoll bemessen wurde, so hat dieß seinen Grund darin, weil die Fugen nicht zu genau schließen dürfen, sondern rings herum einen Raum von der Dicke eines Messerrückens frei lassen müssen für den Cement, womit sie bei Einsenkung und Befestigung des Schlußsteines ausgefüllt werden.

Aus demselben Grunde muß die Tiefe des Falzes etwas mehr betragen, als der Schlußstein dick ist, damit er nicht wegen des in dem Falze darunter zu liegen kommenden Cementes über die Oberfläche der Mensa hervorrage.*) Fig. VII.

Kehren wir nun zum Consekrationsakte zurück, um denselben in seinen wichtigsten Momenten darzustellen.

Nachdem die Reliquien eingelegt, der Schlußstein über dem Sepulchrum befestiget und auch noch dessen Außenseite mit dem hl. Chrysam gesalbt worden, schließt der Akt der Reliquieneinsetzung damit ab, daß der Bischof den Altar auf allen Seiten beräuchert während die Antiphone: Stetit angelus gesungen wird, worauf noch das Gebet: Dirigatur oratio etc. folgt.

Und nun erst beginnt die Weihe der Mensa, nachdem sie mit einem Linnentuche gereiniget worden. Das erste, was der Bischof jetzt thut, ist, daß er die fünf Stellen in der Mitte und an den vier Ecken der Mensa, wo die Kreuze eingehauen sind, beräuchert, indem er über jedem derselben das Rauchfaß einmal in Kreuzesform schwingt.

Mox Pontifex thurificat super illam (mensam) in modum crucis in medio et in quatuor ejus cornibus.

Sofort legt der Bischof Weihrauch ein, segnet ihn und schreitet dreimal um den Altar einher, indem er ihn fortwährend beräuchert. Diese Beräucherung wird dann durch einen um den Altar her wandelnden Priester, der das Rauchfaß aus den Händen des Bischofs empfängt, unablässig fortgesetzt, bis der Weiheakt ganz vollendet ist. Hiernach salbt der Bischof die Mensa an den Stellen, wo die fünf Kreuze sind, zweimal mit dem heil. Oele der Catechumenen und das dritte Mal mit dem heil. Chrysam, indem er bei jedem Kreuze die Formel spricht: **Sancti✝ficetur et conse✝cretur lapis iste. In nomine Pa✝tris et Fi✝lii et Spiritus ✝ sancti in honorem Dei et gloriosae virginis Mariae atque omnium sanctorum, ad nomen et memoriam sancti N. Pax tibi.**

Während jeder der drei Unktionen wird ein anderer Psalm gesungen und nach jeder derselben ergreift der Bischof wieder das Rauchfaß und schreitet räuchernd um den Altar einher, zweimal nach rechts, das dritte Mal von der Rechten zur Linken.

Endlich gießt der Bischof Catechumenenöl und Chrysam gleichmäßig über die Mensa aus und salbt mit der Hand die ganze Oberfläche derselben ein, während wieder ein Psalm gesungen wird.

Interim dum Antiphona et Psalmus praedicti dicuntur, Pontifex accepta Mitra fundit et spargit oleum Catechumenorum et Chrisma pariter desuper altare, illud manu dextera confricans, liniens et perungens.

Nachdem dieß geschehen und die sich anschließenden Weihegebete verrichtet sind, legt der Bischof auf jedes der fünf Kreuze fünf zuvor geweihte Weihrauchkörner in Kreuzesform, die sodann mittels fünf aus dünnen Wachskerzchen gebildeten Kreuzchen angezündet und unter Anstimmung des Vs. Veni

*) Der Vollständigkeit wegen werden hier noch die Vorschriften mitgetheilt, welche die Instructiones fabricae lib. II. c. XIV. bezüglich des Sepulchrums geben.

De fenestella reliquiarum sacrarum in altari consecrando.

In altaris fronte tergove sub ipsa mensa, fenestella quatuordecim vel sexdecim unciis ampla, aut in stipite mensave illius, pro ratione consecrationis, qua libro pontificali praescripta Episcopus uti maluerit, fossa instar sepulchri, eodem quo fenestella, sed multo minori spatio extruenda est, ubi cum illud consecratur, sacrae reliquiae reconduntur.

Ea vero fenestella ab ostio occludi debebit tabella marmorea lapideave, in qua sculpta sit crucis imago, tum nomina quae constant sacrarum reliquiarum in altari reconditarum insculpentur.

Ubi vero non fenestella sed fossa adhibebitur, inscriptio haec aut ab aliquo altaris latere aut in mensa fiat litteris incisis. Fossa vero, quae in mensa est, tabella item marmorea, ita firmiter et accurate occludatur, ut nihil omnino superemineat.

Nach dem römischen Pontifikale werden die Namen der Reliquien nicht mehr auf dem Schlußsteine des Sepulchrums eingegraben, sondern in das Reliquiengefäß selbst wird eine Pergamenturkunde eingeschlossen, welche Jahr und Tag der Consekration, den Namen des consekrirenden Bischofes und des Patrons, sowie der hl. Martyrer enthält, deren Reliquien sich darin befinden, wovon dann eine zweite Ausfertigung an der Wand neben dem Altare wohlverwahrt und sichtbar aufgehangen wird.

sancte Spiritus, reple tuorum corda fidelium et tui amoris in eis ignem accende, verbrannt werden.

Nachdem die folgenden Gebete mit der Präfation verrichtet sind, salbt der Bischof auch noch die Vorderseite des Altares mit dem heil. Chrysam in Kreuzesform, wovon schon früher die Rede war, welcher Akt gleichfalls von Psalmgesang begleitet wird. Nach dem hiezu gehörigen Gebete folgt endlich der Schlußakt der Altarweihe, indem der Bischof mit dem in Chrysam getauchten Daumen die Verbindungsstellen der Mensa und des Unterbaues an den vier Ecken in Kreuzesform in der Weise salbt, daß jeder der beiden das Kreuz bildenden Striche von der Kantenfläche der Mensa quer über das Cementband hinweg von der Rechten zur Linken und von der Linken zur Rechten auf den darunter liegenden Eckstein des Stipes herabgezogen, und so die Mensa und der Unterbau gleichsam mit einander verbunden werden.*) Tum Pontifex, sagt das Pontifikale, accepta Mitra, cum pollice dexterae manus Chrismate intincto, inungit in modum crucis conjunctiones mensae seu tabulae altaris et tituli sive stipitis, in quatuor angulis, quasi illa conjungens, ad singulas cruces dicens: In nomine Pa✝tris, et Fi✝lii et Spiritus ✝ sancti.

Von nun an ist die Mensa mit dem Stipes nicht nur materiell durch Cement oder Mörtel, sondern durch das Band der höchsten kirchlichen Weihe, durch die Salbung mit dem hl. Chrysam zu einem unzertrennlichen Ganzen verbunden.

Weder der Unterbau für sich allein, noch die Mensa allein ist der Altar, sondern Mensa, Sepulchrum und Stipes in ihrer Vereinigung zu einem durch die in ihren Hauptmomenten angegebenen Weiheakte geheiligten Ganzen bilden das altare fixum consecratum.

Und, was gleich hier hervorgehoben werden muß, nur der so sowohl nach Construktions- als Consekrationsweise den canonischen und liturgischen Vorschriften entsprechende Altar kann vom Diözesan-Bischof vermöge päpstlicher Vollmacht als altare privilegiatum in den Pfarrkirchen seiner Diözese designirt werden.

Auf eine von dem Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Löwen deßfalls gestellte Anfrage antwortete die S. Congregatio Indulgentiarum unterm 15. Dez. 1841:**) „Ad altare privilegiatum necessario requiritur, quod istud altare sit fixum, id est, constans una longa tabula consecrata basi immobiliter imposita, nec sufficit altare portatile excepto casu Induiti altaris privilegiati personalis, quo frui potest Sacerdos in quocunque altari sive locali sive portatili celebraturus.

Der nämliche Bescheid wurde auf anderweitige Anfragen unterm 3. Aug. 1842 und 13. Juni 1844 ertheilt.

Eine weitere Bestätigung erhielt vorstehendes Dekret durch die im Jahre 1843 auf zwei vorgelegte Zweifel von der genannten Congregatio Indulgentiarum ergangenen Entscheidungen.

Unter dem 24. April wurde geantwortet: Virtute Brevis Apostolici concessi designandi in parochialibus ecclesiis unum altare privilegiatum non potuerunt designari altaria portatilia.

Und ein Erlaß vom 27. Sept. desselben Jahres spricht aus:

Privilegium altaris non conceditur lapidi consecrato altaris, ita ut quodcunque altare fixum, cui lapis portatilis imponitur, efficiatur privilegiatum; sed datum est altari determinato, in honorem alicujus Sancti specialiter dicato ita ut Privilegium ipsum altari fixo exclusive inhaereat.

Zum bessern Verständniß dieses Dekretes mag die Bemerkung dienen, daß nur der an einem bestimmten Platz in der Kirche feststehende, mit Stipes, Mensa und Sepulchrum ausgestattete Altar — altare fixum — „zur Ehre Gottes, der seligsten Jungfrau Maria und aller Heiligen, auf den Namen und zum Gedächtniß" eines bestimmten Heiligen geweiht wird, indem sein Name in den schon oben angeführten Unktionsformeln und den einschlägigen Gebeten jedesmal ausdrücklich genannt wird.

Die Weihe eines altare portatile dagegen unterscheidet sich unter andern Abweichungen hauptsächlich dadurch, daß sie nicht zu Ehren irgend eines Heiligen geschieht, indem bei den Unktionen nur die einfache Formel: Sanctificetur et consecretur haec tabula. In nomine Pa✝tris et Fi✝lii et Spiritus ✝ Sancti. Pax tibi. — gebraucht wird.

Damit alle für die Altarweihe im Pontifikale vorgeschriebenen Akte unbehindert vollzogen werden können, soll wenigstens der zu consekrirende Hauptaltar frei stehen, wie wir dieß in den bei weitem meisten Pfarrkirchen auch auf dem Lande — schon wegen der üblichen Opfergänge — finden.

Denn siebenmal muß der Bischof den Altar umgehen, Mensa und Unterbau mit dem geweihten Wasser besprengend. Später wandelt ein Priester fortwährend um den Altar, das Rauchfaß schwingend, und wird hierin nur von dem Bischof unterbrochen, wenn er den Altar zuerst dreimal nacheinander, dann noch zweimal nach rechts, und endlich einmal nach links gehend im ganzen Umkreise beräuchert.

Steht der Altar nicht frei, sondern ist er an die Wand angebaut, wie es bei Seitenaltären wohl nicht anders möglich ist, so können diese Akte nicht in ihrer ganzen Schönheit zur Geltung kommen, sie müssen verkürzt, verstümmelt und verunstaltet werden.

Aber nicht nur frei stehen soll der zu consekrirende Altar, sondern es muß auch alles störende Beiwerk entfernt werden, womit man die Altäre so gerne umgibt.

Es ist nämlich fast allgemeiner Gebrauch, den Altar anstatt der durch die Rubriken vorgeschriebenen Antipendien mit einer aus Holz construirten Verkleidung zu umgeben, welche, mit Vergoldung und Faßmalerarbeit ausgestattet, dem Altare mehr oder weniger je nach der eben herrschenden Geschmacksrichtung die Form eines marmornen Sarkophages verleihen soll, und im Sprachgebrauch der Sakristeien Tumba heißt. Das Pontifikale und die Rubriken des Meßbuches kennen diese Tumben weder dem Namen noch der Sache

*) In Fig. IV. ist dieß bei A, B, C durch punktirte Linien angedeutet.

**) Ferraris Bibliotheca etc. Editio novissima, Romae 1844. Tom. I. pag. 781.

nach, und es sollte kaum nothwendig sein zu betonen, daß die allgemeine Geltung, die sie erlangt haben, auf keine kirchliche Vorschrift sich stützt. Aber während man für die Herstellung einer schönen Tumba keine Kosten scheut, glaubt man den Unterbau des Altares desto mehr vernachläßigen zu dürfen, „denn man sieht ihn ja doch nicht,“ und für die Beschaffung einer den Vorschriften entsprechenden Mensa findet man neben anderen Einwendungen und Ausflüchten die Ausgaben viel zu hoch.

Diese Tumben sind nun einmal kein Bestandtheil der Altäre, sondern sie bilden bei der Konsekration des Altares ein wesentliches Hinderniß, das jeden Falles entfernt werden muß. Architekten und Werkleute sind daher anzuweisen, der Tumba eine solche Construktion zu geben, daß sie ohne Beschädigung entweder im Ganzen oder theilweise hinweggenommen, und nach vollbrachter Consekration ohne sonderliche Beschwerniße wieder an ihren Platz gestellt werden kann, denn: altaria si non fuerint lapidea, chrismatis unctione non consecrentur, lautet der Canon, und: altare debet esse lapideum et ab Episcopo consecratum, gebietet die Rubrik. Nur den aus Stein erbauten Altar kann der Bischof consekriren, er kann und darf nicht die vorgeschriebenen Unktionen auf die hölzerne Umkleidung hin vollziehen.

Auch beim Baue des Tabernakels ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nichts niet- und nagelfest sei, sondern die einzelnen Bestandtheile mittels Schrauben verbunden und befestiget und so eingerichtet werden, um auch sie zur Consekration des Altares entfernen zu können.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz werden am 3. kommenden Monates in Miesbach und am darauffolgenden Tage in Tegernsee das hl. Sakrament der Firmung ausspenden.

Todesanzeige. Am 23. d. Mts. ist der Beneficiums-Verweser in Egling, P. Johann Bapt. Mayr, gestorben.

Verzeichniß

der für Se. Heiligkeit Papst Pius IX. in der Erzdiöcese München-Freysing im II. Quartale 1865 gesammelten Liebesgaben.

I. Von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzen Karl:

a) für den Monat Mai . . . . . 100 fl. — kr.
b) „ „ „ Juni . . . . . 100 „ — „
c) „ „ „ Juli . . . . . 100 „ — „

II. Von dem erzb. Stadtcommissariate München:

1) von dem Metropolitanpfarramte . . 258 fl. 38 kr.
2) „ „ Collegiatstifte St. Cajetan . 22 „ 55¼ „
3) „ „ Stadtpfarramte St. Peter . 244 „ 47 „
4) „ „ „ St. Ludwig . 110 „ — „
5) „ „ „ Hl. Geist . 100 „ — „
6) „ „ „ St. Bonifaz . 70 „ — „
7) „ „ „ Au . . . 50 „ — „

III. Von dem erzb. Stadtcommissariate Landshut:

1) von dem Stadtpfarramte St. Martin 43 fl. 12 kr.
2) „ „ „ St. Jodok 100 „ — „

IV. Von der Direction des erzbischöflichen Clerical-Seminars in Freysing . . . . . 57 fl. 21 kr.

V. Von erzb. Decanalämtern:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Abens	58	50	19) Peterskirchen in zwei Sendungen	131	37
2) Aibling	90	27	20) Raitenbuch . .	80	48
3) Babensham . .	47	43	21) Rosenheim . .	128	21
4) Berchtesgaden .	44	23	22) Scheyern . . .	44	12
5) Dachau in zwei Sendungen . .	146	18	23) Schwaben . . .	50	24
6) Dorfen	43	40	24) Sittenbach . .	63	27
7) Egenhofen . .	88	6	25) Sölhuben . . .	44	6
8) Erding	85	39	26) Steinhöring .	31	32
9) Freysing . . .	109	55	27) Tegernsee . . .	54	—
10) Gündelkofen .	57	51	28) Teisendorf in 2 Sendungen .	30	48
11) Haslach	276	37	29) Tittmoning in zwei Sendungen	217	11
12) Höslwang in zwei Sendungen	162	59	30) Tölz	100	—
13) Landshut . . .	137	—	31) Velden	21	31
14) Miesbach . . .	57	15	32) Wasserburg . .	78	29
15) Mühldorf . . .	385	19½	33) Wolfratshausen	55	39
16) Oberbergkirchen	50	—			
18) Oberföhring .	33	18			

VI. Von einzelnen Pfarreien und Exposituren:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Altenerding in zwei Sendungen	38	30	9) Oning	25	18
2) Perlach	15	—	10) Reichenhall . .	30	—
3) Herbering . . .	10	—	11) Marzoll	4	—
4) Indersdorf. . .	24	—	12) Prien	110	—
5) Niederbergkirchen	12	12	13) Ebersberg . . .	30	15
6) Waging . . .	40	—	14) Fürstenfeldbruck	90	—
7) Grafing	15	—	15) Adelshofen . .	14	—
8) Aufkirchen a. d. Maisach	7	—	16) Oberdorfen . .	15	—
			17) Taufkirchen . .	10	—

VII. Von Klostergemeinden:

Von einem Frauenkloster . . . . . 10 fl. — kr.
Institut der engl. Fräulein . . . . . 40 fl. — kr.

VIII. Von Privaten:

H. v. Sch. . . . . 80 fl. 24 kr.
Ein Ungenannter . . . . 4 fl. 40 kr.

Zusammenstellung.

		fl.		kr.
Summa des Nro.	I.	300 fl.	—	kr.
„ „ „	II.	856 „	20¼	„
„ „ „	III.	143 „	12	„
„ „ „	IV.	57 „	21	„
„ „ „	V.	3007 „	25½	„
„ „ „	VI.	490 „	15	„
„ „ „	VII.	50 „	—	„
„ „ „	VIII.	85 „	4	„
Summarum		4989 fl.	37¾	kr.

Abgeschlossen am 1. September 1865.

J. Frömmer,
k. geistl. Rath.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 40. Donnerstag den 5. Oktober. **1865.**

Inhalt. Der Altar, seine Construktion, Consekration und Exekration. — Archäologisches. — Diöcesan-Nachrichten.

Der Altar,
seine Construktion, Consekration und Exekration.
(Fortsetzung.)

Von großer praktischer Wichtigkeit ist die Frage: wie wird ein altare fixum consecratum entweihet und zur Darbringung des hl. Meßopfers unbrauchbar?

In dem, was bisher über die wesentlichen Bestandtheile und baulichen Eigenschaften des Altares, sowie über die wichtigsten Momente des Consekrationsaktes gesagt worden, liegen schon die liturgischen Anhaltspunkte zur Beantwortung derselben, und die kanonische Grundlage hiefür ist in zwei der Gregorianischen Dekretalen-Sammlung einverleibten Entscheidungen dargeboten.

Die eine von Papst Alexander III. lautet:*) Si altare motum fuerit, aut lapis ille solummodo suprapositus, qui sigillum continet, confractus aut etiam diminutus, debet denuo consecrari.

Die andere vom Papst Innocenz III:**) Altare vero, in quo tabula, cui consecrationis benedictio pontificali ministerio adhibetur, mota vel enormiter fracta fuerit, debet non immerito consecrari.

Diese Gesetzesstellen commentirend behandeln alle ältern Werke über das kanonische Recht die Frage der Exekration des Altares mehr oder weniger ausführlich. Am gründlichsten und in bündigster Kürze hat diß außer der Summa Sylvestrina wohl der Bischof Pax Jordanus in seinem Werke de re sacra***) geleistet, dem wir hier um so lieber folgen, als der Verfasser selbst Bischof war, und alle die Altäre betreffenden Fragen nicht wie die meisten andern Kanonisten nur vom theoretischen Standpunkte aus kannte, sondern während seiner bischöflichen Amtsführung reiche Gelegenheit hatte, sie auch von der praktischen Seite gründlich zu studieren.

Im allgemeinen kann man aussprechen, daß eine Entweihung des altare fixum consecratum jedesmal dann eintritt, wenn die Form, d. h. die wesentlichen Eigenschaften, die der Altar bei der bischöflichen Consekration und durch dieselbe erhalten hat, theilweise oder gänzlich aufgehoben resp. zerstört wird. Dahin gehören alle jene Stellen der Mensa und des Stipes, die durch Unktionen mit dem hl. Chrisam geweiht worden sind nebst dem verschlossenen Sepulchrum mit den Reliquien.

Hieraus ergeben sich im einzelnen folgende praktische Fälle der Altarentweihung, bei deren Aufzählung wir dem eben angeführten Werke des Bischofes Pax Jordanus mit Weglassung nicht nothwendiger Citate folgen.*)

Primo itaque execratur altare firmum, quotiescunque ara, sive tabula et lapis mensae disjungitur a suo stipite, cui fuerat in actu consecrationis unita per quatuor cruces angulares praescriptas a Pontificali.... Cum enim consecratio altaris (fixi) consistat principaliter in connexione et conjunctione superioris mensae cum inferiori stipite, ut inquit glo. 1. quam Joan. And. et alii Canonistae sequuntur in d. c. 1. de cons. Eccl., et per quam conjunctio animae fidelis ad Deum significatur ex. Jo. And. eod. loco., merito secuta disjunctione tollitur consecratio; crediderim tamen consecrationis substantiam magis aut saltem aeque bene principaliter cum praefata conjunctione consistere in sepulchro Reliquiarum ejusque clausura et sigillo, ut ex infra dicendis apparebit.

Der Verfasser erweitert den Begriff der Trennung der Mensa vom Stipes noch dahin: ut nec sit necessarium ipsam mensam totaliter a stipite separari ad hunc effectum violationis, sed satis esse, illam moveri et quassari a loco. Da die Mensa nicht nur durch ihre eigene Schwere mit dem Stipes verbunden, sondern mittels Cements mit demselben zusammengekittet ist, so würde es zur Entweihung des Altares schon hinreichen, wenn die Mensa, auch

*) Decret. Greg. Lib. III. De consecratione ecclesiae vel altaris c. ad haec.

**) l. c. c. quod in dubiis.

***) Pacis Jordani Vincentini, Episcopi Traguriensis elucubrationum diversarum, quibus aeque ad Episcopi munus spectantia, nova, facili brevique methodo, ex utroque jure deprompta, diligenter explicantur. Tom. I. De re sacra. Venetiis 1693.

*) L. c. Lib. V. Tit. X. p. 368. etc.

ohne Verrückung aus ihrer Lage, nur gehoben und sonach die Verbindung gebrochen würde.

Die Entweihung des Altares durch Trennung der Mensa vom Stipes wird auch herbeigeführt: quando lapides mensam ipsam tangentes et sustinentes amoventur . . . Pro clariori expressione subjiciamus, quod si mensa super quatuor columnas innixa sit, una illarum subtracta execratur altare, eo quod tollatur forma ejus. Idemque pariter censendum, quoties movetur aut tollitur lapis aliquis praecipuus in stipite, puta angularis, aut alius tangens mensam, et multo fortius, si plures tangentes amoverentur. Quod si parvus sit lapis tangens aut non principalis ex angularibus, vel sit ex non tangentibus, non aliter fieri censetur execratio, quam si tot auferantur, ut contingat mutatio formae. Unde amotio lapidum inferioris partis stipitis sive parietis, aut parietis cui adhaeret altare, non violat altare manens firmum, quod in tantum extenditur, ut etiamsi omnes inferiores lapides stipitis paulatim tollantur subrogatis aliis, firmis manentibus superioribus mensae adhaerentibus, non contingat violatio, quia mensa vel altare non dicitur motum. Denn das durch die Salbung mit dem hl. Chrisam geweihte Band wird in diesem Falle nicht verletzt.

Ein weiterer Fall der Altarentweihung ist gegeben, wenn die Mensa, wie es in dem angeführten Dekrete des Papstes Innocenz III. heißt: enormiter fracta fuerit.

Auf eine Anfrage, in welcher berichtet wurde, daß in Folge eines Brandunglückes mensa principalis altaris in sua extremitate modicam passa fuerat fracturam, antwortete derselbe Papst: quod, cum . . . tabula altaris mota vel enormiter laesa non fuerit, ob causam praedictam . . . altare non debet denuo consecrari.*)

In ganz ähnlicher Weise sprach sich die Congregatio Rituum im Jahre 1821 auf einen Bericht des Capitular-Vikars der Diözese Carpi im Modenesischen aus: Quod vero ad altaria cum integra lapidea mensa, quoties fractura sit enormis, mensa omnino renovanda et ab Episcopo consecranda erit; secus licebit super iis celebrare, non obstante levi fractura in uno vel altero cornu.**)

Da bei dem dehnbaren Sinn der gewählten Ausdrücke die Ansichten darüber, was als fractura enormis oder als fractura modica und levis zu gelten habe, sehr verschieden sein können, so sah Gardellini, der bekannte und verdienstvolle Herausgeber der Dekretensammlung, sich veranlaßt, in seinem Commentar zu der eben angeführten Entscheidung den Begriff einer fractura enormis mit der ihm eigenen Gründlichkeit näher zu bestimmen, wie hier auszugsweise mitgetheilt wird:***) Non enim per quamlibet fracturam execratur altare fixum ex integra lapidea mensa inferiori structurae caemento unita, sed illa tantum quae enormis est. Hic autem videtur sciscitandi locus: quaenam quantaque sit enormis lapidis fractura, ob quam execratur altare. . . . Erit autem enormis fractura, si tabula fuerit vel in duas vel in plures notabiles partes divisa, ac proinde continuationem, integritatem et substantialem unitatem amittat. Talis etiam erit, vel res sit de altaribus fixis, vel de aris viatoriis, si divisa per fracturam aliqua sit ex illis partibus, in quibus peculiares unctiones fuerant adhibitae, subtiles candelae accensae, thus crematum. Nam etiamsi juxta obvium materialem sensum fractura enormis non sit, respective tamen enormis evadit, quia separatae sunt partes specialibus precibus, formulis, signis, unctionibus consecratae. Atque ita intelligendum esse puto textum in cap. ligneis: quippe cum ageretur de modica fractura in extremitate tabulae fixae, jure credi poterat, integram remansisse continuationem partium, quae cruce signatae fuerant cum aqua benedicta, sacrisque oleis linitae. Verbo dicam: Execrata erit tabula, si pars fracta unam contineat ex lateralibus crucibus ab Episcopo in altaris consecratione specialiter benedictis.

Ganz hiemit übereinstimmend spricht sich der Bischof Paz Jordanus aus, indem er schreibt: Tertio contingit violatio, quando mensa penitus vel saltem enormiter frangitur . . . aut etiam, quando fractura contingit in cornibus altaris, in quibus formantur cruces consecrationis et comburuntur candelae cum granis incensi sub crucibus dispositis, nur fügt er dann bei: quae quidem fractura, quia non potest praecise definiri, remittitur arbitrio Episcopi, ut oculari inspectione dijudicet, an talis exsistat, quae inducat execrationem necne.

Außer der Mensa in ihrer geheiligten Verbindung mit dem Stipes muß der Altar als dritten wesentlichen Bestandtheil ein Sepulchrum haben, und auch von dieser Seite kann eine Entweihung des ganzen Altares ausgehen, wenn die Form, die Beschaffenheit, welche das Sepulchrum durch den Consekrationsakt erlangt hat, verletzt wird. Diese Form besteht aber darin, 1) daß der innere Raum des Sepulchrums durch vier Unktionen geweihet ist; 2) daß es Reliquien heiliger Märtyrer enthält, und 3) daß seine Oeffnung mittels einer auf der Innen- und Außen-Seite mit dem hl. Chrisam gesalbten, fest eingemauerten Steinplatte verschlossen ist.

Wird diese Form, diese Beschaffenheit des Sepulchrums ganz oder auch nur theilweise verletzt, so wird dadurch eine Entweihung des ganzen Altares herbeigeführt.

Execratur altare, quando sepulchrum, in quo reliquiae includuntur, sive lapis superpositus, qui sigillum a Dd. nuncupatur, quasi sigillans et claudens, seu quasi signans et demonstrans consecrationis et Reliquiarum locum, solvitur, aperitur, frangitur, diminuitur, seu quovis modo notabiliter violatur, idque procedit generaliter in quacunque parte altaris sigillum consistat. . . . Quando igitur lapis ille superpositus amovetur, aut ita quassatur ut mobilis vacillet, seu quando notabiliter frangitur et diminuitur, juxta Episcopi arbitrium, cui hoc reservatur, tunc fit execratio

*) Decretal. Greg. Lib. III. Tit. XL. c. VI. Ligneis.
**) Gardell. Decreta Congr. Rit. Tom. VII. N. 4427.
***) L. c. pag. 37.

et nova consecratione opus est: quia ut diximus superius, praecipua vis consecrationis versatur in clausura hujus sepulchri et in compaginatione superioris mensae cum stipite, et propterea moto vel fracto sigillo, fit execratio. Et multo magis, quando Reliquiae tollerentur, quia tunc non solum contingeret violatio sigilli, verum etiam carentia ipsarum, sine quibus jam diximus consecrationem minime subsistere.

Endlich könnte eine Entweihung des Altares auch noch dadurch herbeigeführt werden, daß derselbe kleiner gemacht oder vergrößert würde.

Denique execratur altare firmum, quando taliter augetur vel diminuitur, ut priorem formam amittat. Nam cum forma sit illa, quae dat esse rei, illa sublata tollitur etiam consecratio.

Fuschus tamen, fährt unser Auctor fort, de Visit. lib. I. c. 22. n. I. sentit, per hujusmodi augmentum non tolli consecrationem, dicitque hanc esse veriorem et communiorem sententiam. Sed nihil allegat pro se, unde ejus doctrina mihi probatur in ea parte tantum, qua de adjunctione ornamentorum loquitur, quia per ipsa certum est consecrationem non alterari, eo quod tamquam accessoria sequuntur naturam sui principalis. At vero si loquamur de notabili augmento arae, quo resultat formae variatio, juxta Episcopi arbitrium, non erit recedendum a priori sententia, sed altare de novo sacrandum.

Eine Verkleinerung des Altares ist nicht denkbar ohne daß geweihte Stellen desselben gewaltsam verletzt werden.

Dagegen könnte eine Vergrößerung recht gut ausgeführt werden ohne Verletzung der durch die Consekration gegebenen Form. Es müßte daher nur sein, daß die durch Unktionen geweihten Stellen des Altares bei Vornahme einer solchen Vergrößerung beschädiget würden, was allerdings sorgfältigst zu vermeiden wäre.

Dagegen greift eine Entweihung des Altares (altare fixum consecratum) nicht Platz: quando mensa ipsa cum altari absque separatione et conjunctim transportarentur de loco ad locum, vel extolleretur aut deprimeretur ibidem, prout fieri vidisse testatur Fuschus d. l. 1. cap. 22. n. 2.; tali enim casu non contingit violatio, ut omnes fatentur, quia non solvitur praefata compaginatio nec tollitur forma *)

Der Grund hievon ist wohl darin zu suchen, daß im ganzen Consekrationsritus nicht ein einziger Weiheakt vorkömmt, vermöge welches der Altar mit dem Boden der Kirche, auf welchem er erbauet worden, als verbunden erachtet werden müßte, wie dieß zwischen Mensa und Stipes der Fall ist.

Wenn je eine solche Transferirung vorgenommen werden sollte, so wäre jedoch zu beachten, daß hiebei der titulus altaris, welcher im Altarbilde seine Darstellung findet, nicht verändert, d. h. daß der Altar nicht einem andern Heiligen gewidmet werden darf, als demjenigen, auf dessen Namen und Gedächtniß er geweiht worden ist, denn der Heilige hat hiedurch so zu sagen ein Eigenthumsrecht auf diesen Altar erhalten. Vergleiche hierüber den unterm 27. Aug. 1836 ergangenen Ausspruch der Cong. rituum in c. Congregationis Missionis ad dub. 6. und Gardellinis Commentar hiezu in Decret. auth. ab anno 1826 ad 1848. N. 4644. pag. 272 et 273.

Die Exekration der Kirche, z. B. durch Brandunglück, zieht nicht nothwendig auch die Entweihung des altare fixum consecratum nach sich; wohl aber wird derselbe durch eine pollutio ecclesiae in Mitleidenschaft gezogen. Non execratur altare firmum aut portatile, quando execratur ecclesia, quia, quo ad hoc, censentur separata, et sicut execrari potest altare perseverante consecratione ecclesiae, ut liquet ex dictis superius: sic econtra execrari potest ecclesia non execrato altare; consecratur enim ecclesia in parietibus, iisque combustis vel dirutis execratur, nec execratio extenditur ad altare tamquam quid separatum ab ecclesia (cujus consecratio consistit in integritate). At vero polluta vel violata ecclesia polluitur altare firmum, nam cum sit intra ecclesiam, participat de ipsa, nec debet celebrari super eo ante reconciliationem, ad evitandum fidelium scandalum; in quacunque enim parte ecclesiae vel altaris contingat violatio, extenditur ad totum corpus ecclesiae et ad singula altaria (firma) intra, non extra exsistentia.

Hieher gehört auch noch die Frage, was zu thun sei, wenn begründete Zweifel darüber entstehen, ob dieser oder jener Altar je consekrirt worden sei oder nicht?

Unser Auctor schreibt hierüber:*) Quinto erit attendendum, an altare fuerit alias consecratum, quia, ut superius diximus de ecclesia, hujusmodi consecratio non potest iterari, ex rationibus ibi adductis.

Ipsa quidem consecratio, tamquam quid facti, non praesumitur, sed probari debet sicut similiter habitum est de ecclesia eod. tit.

Probatio tamen, cum non agatur de tertii praejudicio, semiplena sufficiet, veluti ex locis in marmore seu alibi incisis, aut scriptis, ex libris antiquis, ex depositione unius testis de visu, vel etiam secundum aliquos de auditu . . .

Quoties igitur Episcopus judicaverit sufficienter non constare de consecratione et ad novam deveniendum esse censuerit, meminerit proferre verba consecrationis sub conditione, videl.: Si consecratum non es, te consecro etc., sicut fit in baptismo et in

*) Die schon öfters citirten Instructiones fabricae lib. I. c. XIV. geben für eine solche Transferirung folgende Vorschrift: Cum vero altare consecratum transferri contigerit, quod ut ne iterum consecrari opus sit, ea transferendi ratio adhiberi poterit: ut primo illud totum asseribus tabulisque ligneis recte apteque conclusum e loco ita amoveatur accurate, ut stipes a solo ecclesiae convulsus ne minimum quidem ab altaris mensa disjungatur, sed totus ei affixus inhaereat, ne consecratio violetur.

*) l. c. n. 38.

caeteris. Puto tamen satis esse praefatam conditionem semel exprimere in principio, nec opus esse ad singulos actus repetere, qui certe plurimi sunt, alioquin nimis molestum et onerosum foret. Et forte melius erit, habere conditionem mentalem absque eo quod verbis exprimatur — si tamen ex facti circumstantiis debita inquisitione praemissa et non constito sibi de consecratione adhibendam esse videbitur, quia non dicitur iteratum, quod ignoratur esse factum.

Hinc apparet commendabile exstare consecrationis memoriam, incidi in lapide, ne contingat oblivio ac etiam pro anniversario dedicationis ad effectum consequendi indulgentias.

Da es jedoch oft Monate anstehen kann, bis eine neue Consekration vorgenommen werden könnte, so läßt sich jedenfalls vorläufig durch den Gebrauch eines Portatile auf dem Altar abhelfen, dessen Consekration zweifelhaft geworden ist.

(Fortsetzung folgt.)

Archäologische Notizen.

4) Silberne Glocken in Kirchen.

Man liest in alten Chroniken häufig, daß zum Guß einer Glocke oftmals Silber gefügt wurde, um ihr einen lieblicheren Ton zu geben. Bekannt ist die Geschichte mit dem Mönche von St. Gallen, der für Karl den Großen eine Glocke gießen mußte und das erhaltene Silber unterschlug. Die modernen Glockengießer sagen nun, daß es überhaupt nicht möglich und räthlich war, Silber in den Glockenguß zu nehmen, die Glocken erhielten dadurch nur einen schlechteren Klang. Sie meinen, die alten Gießer hätten immer das Silber unterschlagen. Aber es muß doch öfter vorgekommen sein, daß ganze Glocken von Silber gemacht wurden. So lese ich in der Chronik von Neunburg vor dem Wald: Dux Joannes aram splendore sculpturarum superfusam erexit, ecclesiaeque parochiali argenteam donavit campanulam.

Diöcesan-Nachrichten.

Wegen eines noch nicht gänzlich gehobenen Unwohlseins sahen Sich Seine Erzbischöfliche Excellenz gehindert, die auf den 3. und 4. d. Mts. anberaumte Spendung des heil. Sakramentes der Firmung in Miesbach und Tegernsee vorzunehmen, und beabsichtigen Hochdieselben nunmehr am 10. d. Mts. in Miesbach und am 11. d. Mts. in Tegernsee zu firmen.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben unter dem 29. v. Mts. das neuerrichtete Emeritenbeneficium an der Gottesackerkirche in Freising dem freires. Pfarrer von Eitting und Commoranten in Freising, Pr. Leonhard Lang, gnädigst zu verleihen geruht.

Der vormalige Pfarrer von Högling und z. Z. Pfarrer in Peutting, Pr. Matthäus Reiter hat der Kapitelcassa Aibling 500 fl. schankungsweise zugewendet, was auf diesem Wege unter dem Ausdrucke der oberhirtlichen Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nach Mittheilung der k. Regierung vom 30. v. Mts. erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 22. v. Mts. die Verleihung der Stadtpfarrei Tittmoning an Pr. Corbinian Wild die landesherrliche Genehmerklärung.

Unter dem 25. v. Mts. wurde von der kgl. Regierung von Oberbayern der von dem Stadtmagistrate Moosburg beschlossenen Präsentation des bisherigen Cooperators von Arrach, Diöcese Regensburg, Pr. Peter Hauser, auf das Hackl'sche Beneficium in Moosburg die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch oberhirtliches Decret vom 26. v. Mts. wurde die Wahl des Pfarrers Jakob Pröbstl von Glon zum Synodalzeugen des Landcapitels Steinhöring genehmiget.

Canonisch investirt wurden am 20. v. Mts. Pr. Corbinian Wild auf die Stadtpfarrei Tittmoning und am 3. d. Mts. Pr. Joh. Bapt. Stettner auf die Pfarrei Rechtmehring.

Durch oberhirtliche Decrete vom 26. v. Mts. wurde der bisherige Pfarrvicar von Hohenbrunn, Pr. Karl Johann Schauer, als Expositus nach Föching, dagegen der bish. Expositus von Föching, Pr. Martin Hintermair, als Pfarrvicar nach Hohenbrunn, der bisherige Cooperator von Holzhausen, Pr. Anton Zirngibl, unter Vorrücken des Pr. Joh. Nep. Grom auf die dortige I. Cooperatur, als II. Cooperator nach Salzburghofen, der bisherige Cooperator von Jarzt, Pr. Franz Kaufmann, als Cooperator nach Walpertskirchen, der bisherige Coadjutor von Kienberg, Pr. Joseph Thurner, als Cooperator nach Jarzt und der Neomyst Joh. Bapt. Stöckel als Coadjutor nach Kienberg; ferner der bisherige Coadjutor in Feldmoching, Pr. Michael Eichinger, als Coadjutor nach Vilsheim und der bisherige Coadjutor von Vilsheim, Pr. Georg Gröschl, als Coadjutor nach Feldmoching angewiesen.

Unter dem 21. v. Mts. wurde der Expositus von Petersberg, Pr. Joseph Anker, für Nußdorf, unter dem 29. v. Mts. der Expositus von Nansheim, Pr. Joseph Lehner, für Kirchheim, unter dem nämlichen, beginnend vom 26. v. Mts., der dortige Cooperaturverweser, Pr. Peter Oeckl, für Rott, und unter dem 3. d. Mts. der dortige Aushilfspriester Karl Weichert für St. Georgen als Pfarrvicar aufgestellt.

Beginnend vom 17. d. M. wird der Orden der barmherzigen Schwestern das Distriktskrankenhaus in Trostberg übernehmen.

Missionen. Vom 22. — 29. d. Mts. wird in Partenkirchen durch PP. Capuziner, und vom 29. d. bis 5. kommenden Mts. in Steinkirchen bei Erding durch PP. Redemptoristen aus Gars eine Mission abgehalten werden.

Todesanzeige. Am 30. v. Mts. ist Pfarrer Joseph Plöderl in St. Georgen gestorben.

Unter dem 18. v. Mts. ist mit einem Termine von 3 Wochen von der kgl. Regierung von Oberbayern das Curatbeneficium Gelting in der Pfarrei Schwaben zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dasselbe zählt 670 Seelen und 1 Schule. Die bei dem Beneficium befindliche Oekonomie besteht in 46 Tagw. 16 Dec. Zur Führung derselben werden 1 männlicher, 2 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde und 8 — 9 Stück Rindvieh, und zum Uebernahms-Capitale beiläufig 1000 fl. erfordert. Fassionsmäßiger Reinertrag 486 fl. 26 kr. Hierauf lasten 200 fl. Baucapital, welche in jährlichen Fristen zu 10 fl., und 380 fl. Baucapital, welche in jährlichen Fristen zu 20 fl. zu tilgen sind.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt
für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 41. Donnerstag den 12. Oktober. 1865.

Inhalt. Hirtenbrief Sr. Erzbischöflichen Excellenz. — Der Altar, seine Construktion, Consekration und Exekration. — Diöcesan-Nachrichten.

Wir Gregorius,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von München-Freysing, Hausprälat und Thron-Assistent Sr. Päpstlichen Heiligkeit ꝛc. ꝛc.

entbieten dem gesammten ehrwürdigen Clerus und allen Gläubigen des Erzbisthums Unseren Gruß und Segen in dem Herrn.

An den Propheten Isaias erging einst der ängstliche Fageruf: „Wächter, wie weit in der Nacht? Wächter, wie weit in der Nacht? (Is. 21, 11). Es ist, als ob unser heiliger Vater, Papst Pius IX., einen ähnlichen aus der Angst vor den Finsterniß verbreitenden Wetterwolken über unsern Häuptern entsprungenen Frageruf gehört habe, als er sich entschloß, das Rundschreiben vom 8. Dezember 1864 an die ganze katholische Welt zu richten. In der That, welcher gläubige Katholik hat nicht beim Hinblicke auf das wirre Durcheinander der Meinungen und Bestrebungen unserer Tage, auf die wachsende Kühnheit des Irrthums und der Ungerechtigkeit, auf die Verleumdungen und Verfolgungen, welchen die Kirche Gottes, die Trägerin der Wahrheit und des Rechtes, ausgesetzt ist, schon ausgerufen: Wie lange soll diese Nacht noch dauern? Sind wir nicht doch vielleicht schon dem Morgen nahe? Und der heilige Vater, der sagen kann mit demselben Propheten Isaias: „Auf der Wache des Herrn bin ich, stehend den ganzen Tag, auf meiner Wache bin ich, ausharrend ganze Nächte" (Is. 21, 8), er hat uns Antwort gegeben auf unsere ängstliche Frage: „Was ich gehört vom Herrn der Heerschaaren, vom Gotte Israels, das verkündigte ich euch" (Is. 21, 10).

Wie Gott der „Vater der Lichter" ist, „bei dem kein Wandel und kein Schatten des Wechsels" (Jakob. 1, 17), so ist auch die von ihm gestiftete Kirche und das „prophetische Wort" in ihr, „die Leuchte, die scheint an einem dunklen Orte, bis der Tag anbricht und der Morgenstern aufgeht in unseren Herzen" (2. Petr. 1, 19) — keinem wesentlichen Wandel und Wechsel unterworfen. Aber Irrthum und Unrecht ergehen und verzehren sich in ewigem Wechsel. Wer zählt die Irrthümer auf, die seit dem Sündenfalle des ersten Menschen die verdunkelte Vernunft und die Sünde der Menschen erzeugt hat? Wer vermag auch nur die Verirrungen alle zu nennen, die, seitdem die göttliche Wahrheit in Menschengestalt unter uns erschienen ist, diesem göttlichen Lichte sich entgegenzusetzen wagten! Kaum war eine Lüge, die aufstand wider Gott und seinen Gesalbten, entlarvt, so trat eine andere auf, bis auch sie wieder besiegt und in das Reich, aus dem sie stammte, verwiesen worden war. Nie hörte der, welcher „der Vater der Lüge" (Joh. 8, 44) ist, auf, Lügen zu erzeugen, aber von jeder dieser Lügen galt, was der Heiland sagte: „das ist euere Stunde und die Macht der Finsterniß" (Luc. 22, 53); war ihre Stunde vorüber, so waren sie verschwunden und keine Spur mehr von ihnen übrig.

So ist es auch heute noch und so wird es immerdar bleiben. Es wäre in der That zu wundern,

wenn eine so erregte Zeit, wie die unsrige, nicht auch eigenthümliche Irrthümer erzeugte, zumal sich ja gerade in unseren Tagen mehr als je das Wort des Herrn erfüllen zu wollen scheint: „Es liebten die Menschen die Finsterniß mehr als das Licht, weil ihre Werke böse waren. Denn jeder, der Arges thut, hasset das Licht und kömmt nicht an das Licht, damit seine Werke nicht gezüchtiget werden" (Joh. 3, 19. 20). Die Verdorbenheit des Herzens der Menschen war von jeher die fruchtbarste Mutter des Irrthums, und in unseren Tagen hat sie eine reiche, fast unerschöpfliche Fruchtbarkeit bewiesen.

Aber was die „Kirche des lebendigen Gottes" von Anfang dem Irrthume gegenüber war, das ist und bleibt sie „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit" (1. Tim. 3, 15). Alle Irrlehren sind an ihr zerschellt, alle Lügen sind von ihr überwunden worden. Keine Irrlehre ist dem „Schwerte des Geistes, welches ist das Wort Gottes" (Ephes. 6, 17), entgangen, „an dem Schilde des Glaubens sind alle feurigen Pfeile des Bösen ausgelöscht worden" (Ephes. 6, 16). Was Wunder, daß auch in unseren Tagen unser heiliger Vater dieses Schwert des Geistes geschwungen, mit diesem Schilde des Glaubens die feurigen Pfeile des Bösen aufgefangen hat?

Darum müßen wir gegenüber dem gewaltigen Lärm, dem heuchlerischen Entsetzen, das über die Encyclica entstanden, freilich auch schon wieder fast verstummt ist, mit dem Psalmisten fragen: „Was tosen denn die Heiden, und sinnen Eitles aus die Völker? Es stehen auf der Erde Könige, zusammentreten ihre Fürsten wider den Herrn und seinen Gesalbten. Zerreißen laßt uns, so sprechen sie, ihre Fesseln, abwerfen laßt uns ihr Joch. Aber der in den Himmeln thront, verlacht sie; es hört sie der Ewige. Dann redet er sie an in seinem Zorne, und macht in seinem Grimme sie verwirrt" (Psalm 2, 1—5).

Was hat denn Papst Pius IX. mit seinem Rundschreiben vom 8. Dezember 1864 gewollt und gethan? Um es Euch kurz zu sagen: Er hat das Nämliche gethan, was die Kirche dem Irrthume und der Lüge gegenüber stets gethan hat. Er hat den neuen Irrthümern die uralte Wahrheit entgegengesetzt. Er hat die neuen Lehren an die alte Regel des Glaubens gehalten und hat sie als Irrlehren erkannt und als solche gebrandmarkt, den Irrenden den wahren Weg, den Gläubigen die drohende Gefahr gezeigt. Und während er in seinen früheren Rundschreiben, Ansprachen und Hirtenbriefen je nach gegebener Veranlassung einzelne Irrthümer aufgedeckt und abgewiesen, so ließ er, weil die Lügen der Zeit hartnäckiger, gehäufter und gefährlicher erschienen, jetzt, nach beinahe zwanzigjährigem Pontificate, gleichsam seine ganze bisherige Hirtensorgfalt und Hirtenwachsamkeit und Hirtenstärke zusammenfassend, alle bisher von ihm verurtheilten Tageslügen und Zeitirrthümer zusammentragen und zusammenstellen, um der Welt einen getreuen Spiegel ihrer bunten, sich stets durchkreuzenden und immer wechselnden, aber immer gleich boshaften und gefährlichen Lügenhaftigkeit vorzuhalten, auf daß sie vielleicht an diesem Bilde erschrecke und sich abwende von den Götzen des Tages und wieder zurückkehre zu dem allein wahren Gotte und zu dem, den er gesandt hat, Jesum Christum.

Wie nothwendig die Aufweisung und Widerlegung des Irrthumes sei, das hat ein uralter Kirchenvater, der an der Scheide des zweiten und des dritten Jahrhunderts den Martertod für den Glauben erlitt, der hl. Bischof Irenäus von Lyon anerkannt, indem er sein großes Werk „Aufweisung und Widerlegung der falschen sogenannten Weisheit" mit folgenden Worten einleitete: „Der Irrthum zeigt sich nie in seiner eigentlichen Gestalt, auf daß er nicht etwa seiner Hülle entkleidet als ein Dieb ertappt werde; er schmückt sich vielmehr in schlauester Weise durch lockende Umhüllung und erreicht durch diese äußere Erscheinung, daß er den Unerfahrenen wahrer als die Wahrheit selbst vorkömmt. So gibt es einen kostbaren Stein, den Smaragd, der bei manchen Menschen großen Werth besitzt; dennoch hat man gewöhnliches Glas in kunstreicher Weise schmählich ihm nachgebildet, was aber nur so lange gilt, bis einer kömmt, der die Sache prüfen und den bösen Kunstgriff aufdecken kann. Und wenn man Erz dem Silber beigemischt hat, wer wird, wenn er darin nicht bewandert ist, dieß leicht entdecken können? Darum, damit nicht etwa durch unsere Schuld einige Menschen den Schafen gleich von den Wölfen, vor denen der Herr uns warnte (Matth. 7, 15), fortgeschleppt werden, ohne es, von den Schafskleidern derselben getäuscht, zu merken, darum habe ich es für nothwendig erachtet, die wunderlichen und geheimnißvollen Irrthümer aufzudecken, auf daß Alle vor diesem Abgrunde der Thorheit und der Lästerung gegen Christus sich bewahren möchten." Iren. adv. haer. I, 2.

Da seht Ihr, geliebteste Diöcesanen, die nämlichen Kunstgriffe der Lüge, wie in unseren Tagen, so schon in jener alten, ersten Zeit des Christenthumes angewendet. Ueberall außen die Lammesgestalt, überall der Aushängschild gleißnerischer Worte, überall der Köder glänzender Verheißungen, überall aber auch die Wolfsnatur und der Abgrund der Thorheit und Lästerung gegen Gott und seinen Gesalbten. Wie nothwendig darum, daß in der Kirche Gottes immerdar sich erfülle die apostolische Mahnung: „Verkünde das Wort, halte an, gelegen oder ungelegen, überweise, sprich zu, rüge in aller Geduld und Belehrung" (2. Tim. 4, 2.) Und das andere: „So rede und ermahne und weise zurecht mit aller Machtvollkommenheit. Niemand soll dich verachten" (Tit. 2, 15).

Es ist nun nicht möglich, geliebteste Diöcesanen, in einem kurzen Hirtenbriefe Euch den ganzen Inhalt der Encyclica und des daran gehängten Verzeichnisses der Zeitirrthümer in allen seinen Einzelnheiten darzulegen. Euere eifrigen Seelsorger, Unsere geliebtesten Mitarbeiter, werden nach reiflicher Erwägung der gegebenen Verhältnisse bei passenden Anlässen Euch die nöthige Belehrung hierüber zu geben nicht unterlassen. Wir haben auch Sorge getragen, daß Euch das vielbesprochene päpstliche Rundschreiben in einer ächten und genauen Uebersetzung dargeboten und allgemein zugänglich gemacht worden ist.*) Ihr werdet die etwa auftauchenden Zweifel über den Sinn und die Tragweite einzelner Stellen von Eueren Seelsorgern Euch lösen, oder die eine oder andere der vielen darüber erschienenen, erklärenden Schriften Euch bezeichnen lassen.

Hier gedenken Wir nur den Kern des ganzen Rundschreibens anzudeuten, oder jene gottlose und grundverderbliche Bestrebung unserer Zeit Euch aufzuweisen, welche sich, wie sie überall im öffentlichen Leben unserer Tage sich kundgibt und alle unsere Verhältnisse zu durchdringen und zu vergiften droht, so auch in der Encyclica gleichsam den rothen Faden bildet, an dem alle die einzelnen gebrandmarkten Irrthümer hängen.

Es ist die Lehre von der falschen Freiheit. Schon der erste Papst, der hl. Petrus nämlich, hat gerade so wie Pius IX. diese Lehre bekämpft und verworfen: „Indem sie hochfahrende Worte voll Eitelkeit reden, schreibt er, versprechen sie Freiheit, da sie doch selbst Knechte des Verderbens sind“ (2. Petr. 2, 18. 19). Und wiederum: „Seid frei, aber nicht als solche, welche die Freiheit zum Deckmantel der Bosheit machen, sondern als Knechte Gottes“ (1. Petr. 2, 16).

Zur wahren Freiheit, Geliebteste, führt allein der Dienst Gottes. Gott dienen heißt herrschen. Denn dieser Dienst Gottes macht uns von der Sünde frei; unter der Sünde schmachten ist wahre Knechtschaft. Aber die falsche Freiheit will Freiheit aller menschlichen Begierden, will die Hoffahrt, Habsucht, Fleischeslust frei haben und strebt darum, alle Schranken zu beseitigen, welche in der kirchlichen, in der bürgerlichen und in der göttlichen Ordnung dieser „Freiheit des Verderbens“ hinderlich im Wege stehen.

Das erste und Haupthinderniß erblicken diese falschen Freiheitsbestrebungen in der katholischen Kirche. Natürlich, die Kirche Gottes, welche mit dem Apostel unaufhörlich predigt, „daß die, welche die Welt genießen, seien, als genößen sie sie nicht, weil vorübergeht die Gestalt dieser Welt“ (1. Cor. 7, 31), sie kann den Menschen, die nur dieser Welt leben und nur ihre Genüsse kennen, nicht anders denn als ein verwundender Stachel in das lüsterne Fleisch gedrückt erscheinen.

Darum suchen sie „jene heilsame Kraft zu hemmen und zu entfernen, welche die katholische Kirche kraft ihrer Einsetzung durch ihren göttlichen Stifter und kraft seines Auftrages frei bis zum Ende der Jahrhunderte ausüben soll, und zwar nicht allein gegen jeden einzelnen Menschen, sondern auch gegen Nationen und Völker und die ihnen vorgesetzten Herrscher; darum suchen sie die Uebereinstimmung und Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt zu zerstören, die stets zum Glück und Heil der religiösen und bürgerlichen Gesellschaft gereicht hat“. Encyclica vom 8. Dezember 1864.

Zu diesem Zwecke werden zuerst die Diener der Kirche in der ungerechtesten Weise geschmäht und verleumdet, und wenn man ihnen nichts anderes vorzuwerfen vermag, ihnen wenigstens Herrschsucht und hierarchisches Gelüsten angedichtet.

Nicht minder „verfolgen diese Menschen mit dem bittersten Hasse die um die Religion, die bürgerliche Gesellschaft und die Wissenschaft so sehr verdienten klösterlichen Genossenschaften und schreien laut, sie hätten gar keinen rechtmäßigen Grund für ihr Bestehen.“ Encycl. 8. Dez. 1864.

Sie behaupten, „daß es den Grundsätzen des öffentlichen Rechtes entspreche, das Eigenthum der im Besitze der Kirche, der religiösen Ordensgesellschaften und anderer frommer Stiftungen befindlichen Güter für die weltliche Regierung in Anspruch zu nehmen.“ Encycl. 8. Dez. 1864.

„Sie wagen es, die höchste, der Kirche und dem apostolischen Stuhle von Christus dem Herrn selbst verliehene Auctorität dem Gutbefinden der bürgerlichen Gewalt zu unterwerfen und alle ihre Rechte in Bezug auf äußere Ordnung zu leugnen; ja sie erröthen nicht, zu behaupten, daß die Gesetze der Kirche das Gewissen nicht binden, wenn sie nicht durch die weltliche Macht verkündigt sind.“ Encycl. 8. Dez. 1864.

Aber während diese Freiheitsmänner höchst arglistig die weltliche Gewalt gegen die Kirche herausfordern und staatsrechtliche Systeme ersinnen, die die bürgerliche Obrigkeit zur alleinigen und allmächtigen Gebieterin stempeln, untergraben sie zugleich die staatliche Ordnung selbst und erschüttern sie in ihren Fundamenten, „indem sie lehren, die vollkommene Einrichtung der öffentlichen Gesellschaft und der bürgerliche Fortschritt erheischten es, daß die menschliche Gesellschaft ohne Rücksicht auf die Religion, als ob dieselbe nicht vorhanden sei, oder wenigstens ohne einen Unterschied zwischen der wahren und der falschen Religion zu machen, eingerichtet und regiert werde.“ Encycl. 8. Dez. 1864.

„Und weil mit der Entfernung der Religion aus der bürgerlichen Gesellschaft und mit der Zurück-

*) Vgl. Jubiläums-Büchlein. Im Verlage des katholischen Büchervereins. München 1865.

weisung der Lehren und der Auctorität der göttlichen Offenbarung auch die ächte Idee der Gerechtigkeit und des menschlichen Rechtes verdunkelt wird und verloren geht, und an die Stelle der wahren Gerechtigkeit und des legitimen Rechtes nun die rohe Gewalt gesetzt wird, so ist es klar, warum einige Menschen, vollkommen der zuverläßigsten Grundsätze der gesunden Vernunft vergessend und sie hintansetzend, zu verkündigen wagen, daß der durch die sogenannte öffentliche Meinung oder durch andere Mittel kund gegebene Volkswille das höchste, von allem göttlichen und menschlichen Rechte unabhängige Gesetze bilde, und daß die in der politischen Ordnung vollzogenen Thatsachen, gerade dadurch, daß sie vollzogen sind, zu Recht bestehen." Encycl. 8. Dez. 1864. Wie jenen Menschen nämlich die Kirche, ihre Lehren, ihre Gebote und ihre Beispiele unbequem sind, so sind ihnen auch die Könige und Fürsten unbequem, und wenn ihnen der Versuch, sie zu vertreiben und zu stürzen nur gelingt, so fragen sie nicht weiter, ob es auch erlaubt, sittlich gut und rechtlich zuläßig ist, solch gottlose Dinge zu vollbringen.

Diese Freiheitsschwindler beschränken sich endlich nicht darauf, den Bestand der Gesellschaft im Großen zu unterwühlen, sie dringen auch in das Heiligthum der Familie ein, um auch ihr die Hauptstütze, die hl. Religion, zu entreissen, „indem sie behaupten, die häusliche Gesellschaft oder die Familie entlehne den Grund ihres Daseins nur aus dem bürgerlichen Rechte, woraus man schließen müße, daß alle Rechte der Eltern über ihre Kinder, und vor Allem das Recht zu unterrichten und zu erziehen, nur von dem bürgerlichen Gesetze herkomme und abhänge. Durch solch' gottlose Ansichten und Ränke bemühen sich diese trugvollen Menschen aus dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend die heilsame Lehre und den Einfluß der katholischen Kirche gänzlich zu verdrängen, um die zarten, biegsamen Gemüther der Jugend mit allen ihren verderblichen Irrthümern und Lastern anzustecken und zu entsittlichen. Alle diejenigen, welche bestrebt sind, Kirche und Staat zu verwirren, die rechte Ordnung der Gesellschaft zu zerstören und alle göttlichen und menschlichen Rechte zu vernichten, haben stets ihre verbrecherischen Plane, ihre Aufmerksamkeit und ihre Sorgfalt gemeinsam darauf verwendet, wie sie vor Allem die unvorsichtige Jugend zu täuschen und zu verderben vermöchten. Auf die Verderbniß der Jugend setzen sie alle ihre Hoffnungen. Deßhalb lassen sie auch in ihrem Kampfe gegen die Welt- und Klostergeistlichkeit nicht nach, von welcher, wie die zuverläßigsten Denkmäler der Geschichte glänzend bezeugen, der christlichen und der bürgerlichen Gesellschaft, so wie den Wissenschaften so große Vortheile zugeflossen sind. Sie greifen dieselben in jeder Weise an und behaupten sogar, der Clerus müße, als der Feind des wahren und nützlichen Fortschrittes der Wissenschaft und der Civilisation ganz von der Sorge und dem Amte des Unterrichtes und der Erziehung der Jugend entfernt werden." Encycl. 8. Dez. 1864.

Daraus ersehet Ihr, geliebteste Diöcesanen, wohin diese falschen Freiheitsbestrebungen zielen.

Ihr werdet Euch darum nicht durch ihre „hochfahrenden Worte voll Eitelkeit" (2 Petr. 2, 18) täuschen lassen.

Wenn sie Euch von Freiheit reden, so meinen sie nicht jene vernünftige politische Freiheit, kraft welcher jedes Glied im Staate Recht und Raum hat, sich selbstständig zu entwickeln und seine Kraft innerhalb der Schranken der Gebote Gottes und weiser menschlicher Gesetze zu äußern und zu üben. Sie meinen vielmehr die Freiheit der Leidenschaften und Begierden.

Wenn sie von Fortschritt und allgemeiner Bildung sprechen, so ist nicht jener vernünftige Fortschritt gemeint, der alle irdischen Verhältnisse von ihren Schlacken reinigen und die höchste Blüthe in Kunst und Wissenschaft, in Handel und Gewerbe, im Staate und in der Familie herbeiführen möchte, sondern es ist der Fortschritt von der Ordnung zur Unordnung, von der gesetzlichen Gewalt zur angemaßten, von der Religion zum Unglauben, von reiner Sitte zur ungezügelten und schrankenlosen Lust und Ausschweifung gemeint.

Auch werdet Ihr es leicht verstehen, warum sie so häufig die Worte „Gewissensfreiheit", „Toleranz" im Munde führen. Die Thatsachen sprechen zu laut, als daß wir noch länger zweifeln dürften, daß jene Freiheitsmänner unter Gewissensfreiheit nichts anders als Gewissenlosigkeit und unter Toleranz nur Unduldsamkeit gegen die katholische Kirche verstehen. Die katholische Kirche kann mit der bürgerlichen Gewissensfreiheit immerhin bestehen, denn, wie schon der alte Tertullian sagt, „es ist nicht Sache der Religion, zur Religion zu zwingen; man muß sie mit freiem Willen annehmen und nicht durch Gewalt, wie man auch Opfer nur von einer willigen Seele erwartet." Ad Scapulam 2. „Wenn man im Dienste des wahren Glaubens Gewalt anwenden wollte", schreibt der hl. Hilarius von Poitiers, „so müßten die Bischöfe sich dagegen erheben und mit Recht sich dahin aussprechen: Gott will kein erzwungenes Bekenntniß. Mit Einfalt muß man Gott suchen, mit aufrichtigem Willen sich ihm anschließen." Ad Constantium I, 6. Und was die Toleranz betrifft, so warnen Wir vor Mißbrauch dieses Wortes. Aufrichtig und mit friedlichem Sinne erkennen wir die wohlerworbenen und vertragsmäßigen Rechte anderer Confessionen an, und dulden unsere kirchlich von uns getrennten Brüder nicht nur, sondern lieben sie, wie uns der Herr gebietet. Aber Gott bewahre Euch, geliebteste Diöcesanen, daß Ihr daraus je die Folgerung ziehet, als sei es für das ewige Leben gleichgiltig, ob man diesem oder jenem Glaubensbekenntniß folgt oder gar keine Religion bekennt. Den Irrglauben und den Unglauben werden

wir nie aufhören ehrlich und mit allen Waffen des Geistes zu bekämpfen, so wenig wir aufhören können, den Glauben der katholischen Kirche zu bekennen, zu beweisen, zu vertheidigen, und bereit zu sein, für ihn selbst Gut und Blut zu lassen.

Darum merket nicht auf die trügerischen Reden jener, „welche die Wahrheit Gottes vertauscht haben mit der Lüge, und Verehrung und Dienst vielmehr dem Geschöpfe erweisen als dem Schöpfer, um dessenwillen sie Gott preisgab schmachvollen Leidenschaften" (Röm. 1, 25, 26).

Hört vielmehr auf die Stimme des heiligen Vaters, unseres obersten Hirten, die dieses Mal so laut, so deutlich, so eindringlich an Euer Herz ergeht. Wie einst Paulus ausrief: „Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde" (1. Kor. 9, 16), so würde auch Euer Erzbischof den Zorn Gottes fürchten müßen, wenn er nicht, wie der heilige Vater ihn und alle Bischöfe des ganzen Erdenrundes aufgefordert hat, „mit stets vermehrter Sorgfalt darüber wachen würde, daß die seiner Obhut anvertrauten Gläubigen sich von den vergifteten Kräutern ferne halten, die Jesus Christus nicht pflegt, weil sie die Pflanzung des Vaters nicht sind;" wenn er es unterlassen würde, „den Gläubigen einzuprägen, daß alles wahre Glück der Menschen aus unserer erhabenen Religion, aus ihrer Lehre und Uebung entspringt, und daß glücklich das Volk ist, dessen Herr sein Gott ist;" wenn er nicht lehren würde, „daß die Königreiche auf der Grundlage des Glaubens beruhen, und daß nichts gefahrvoller und verderblicher sei, als wenn wir meinten, wir hätten schon genug an jener Freiheit des Willens, die wir bei unserer Geburt empfangen haben, und brauchten nichts weiter vom Herrn zu verlangen, dürften nämlich unseres Urhebers vergessen und seine höchste Macht verleugnen, um uns als Freie zu zeigen;" wenn er es endlich unterlassen würde, zu lehren, „daß die königliche Macht nicht allein übertragen sei, um die Herrschaft dieser Welt zu führen, sondern vorzüglich, um die Kirche zu schützen; daß endlich nichts vortheilhafter und glorreicher für die Beherrscher der Staaten und die Könige ist, als, wie jener weise und muthige Papst, der hl. Felix, an den Kaiser Zeno schrieb, die katholische Kirche nach ihrem Gesetze leben zu lassen und Niemand einen Angriff gegen ihre Freiheit zu gestatten; denn sicher ist es nur zum Heile für die Herrscher, wenn sie, wo es sich um die Sache Gottes handelt, nach dessen Anordnung ihren königlichen Willen den Priestern Jesu Christi unterzuordnen, nicht überzuordnen sich bestreben." Encyclica 8. Dez. 1864.

Geliebteste Diöcesanen! Wir haben Euch nun mit der Veranlassung, dem Zwecke und dem Haupt-Inhalte des päpstlichen Rundschreibens vom 8. Dez. 1864 bekannt gemacht. Es übrigt Uns noch, Euch den durch das nämliche Hirtenschreiben des heiligen Vaters bewilligten Jubelablaß anzukündigen.

Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat. Mag die Welt und ihre Knechte sich auch wie der Riese Goliath brüsten und das Volk Gottes schmähen, wir können sagen mit David: „Du kommst zu mir mit Schwert und Lanze und Schild, ich aber komme zu dir im Namen des Herrn der Heerschaaren, des Gottes der Schlachtreihen Israels, die du verhöhnt hast" (1. Könige 17, 45).

Zu diesem Herrn der Heerschaaren nimmt der heilige Vater voll des innigsten Vertrauens seine Zuflucht während seines nun bald zwanzigjährigen Pontificates, in Trübsalen und Verfolgungen aller Art, und er ist nicht verlassen worden. Auch jetzt, im Anblicke der Verirrungen des Menschengeschlechtes und des kläglichen Zustandes der Welt und des bejammernswerthen Unglückes so vieler seiner Kinder „geht er wieder hin mit Vertrauen zu dem Throne der Gnade, auf daß wir Barmherzigkeit erlangen und Gnade finden in der Hilfe zur rechten Zeit." So „hinzugetreten zum Berge Sion und zur Stadt des lebendigen Gottes, dem himmlischen Jerusalem, und zur Versammlung vieler Tausende von Engeln, und zur Gemeinde der Erstgebornen, die aufgeschrieben sind im Himmel, und zu Gott, dem Richter Aller, und zu den Geistern der vollendeten Gerechten, und zum Mittler des neuen Bundes, Jesus, und zu einer Blutsprengung, die besser redet als Abel". (Hebr. 12, 22—24) — fordert er uns alle auf, mit ihm hinzuzutreten und uns mit ihm in heißem und anhaltendem Gebete zu vereinigen. Es handelt sich ja um die höchsten Güter: die Ehre Gottes und das Heil von tausend und tausend unsterblichen Seelen.

„Weil aber ohne Zweifel die Bitten der Menschen Gott angenehmer sind, wenn dieselben mit reinem, makellosem Herzen sich ihm nahen, so hat unser heiliger Vater es für gut ghalten, den Gläubigen mit apostolischer Freigebigkeit die seiner Verwaltung anvertrauten himmlischen Schätze der Kirche zu öffnen, damit sie lebhafter zur wahren Frömmigkeit entflammt und durch das Sakrament der Buße von den Makeln ihrer Sünden gereinigt ihre Gebete mit mehr Vertrauen vor Gott ausgießen und seine Barmherzigkeit und Gnade erlangen." Encyclica 8. Dez. 1864.

Indem Wir darum kraft der vom heiligen Vater verliehenen Vollmacht den Jubelablaß Euch ankündigen, bezeichnen wir für die Gewinnung desselben die Zeit vom Vorabende des Allerheiligenfestes bis zum Abende des 30. November dieses Jahres, und werden Euch durch Euere Seelsorger die näheren Unterweisungen darüber zukommen lassen, wie ihr diesen Gnadenschatz gewinnen und diesen Gnadenmonat gut benützen könnet.

„Sehet, das ist die willkommene Zeit, sehet, das sind Tage des Heiles" (1. Kor. 6, 2). Wir sind gewiß, daß in Unserem ganzen Erzsprengel ein heiliger Wetteifer sich erheben wird, daß Geistliche wie Laien, Männer und Frauen, Kinder und Erwachsene in Werken des Gebetes, des Fastens und der Barmherzigkeit Gott zu dienen und ihm zu gefallen suchen, und daß der vieltausendstimmige Ruf zum Throne Gottes: „Erhebe Dich, o Herr, und hilf uns, und befreie uns um Deines Namens willen" nicht umsonst verhallen wird, daß Gott vielmehr unser theures Vaterland vor den verderblichen Absichten und Anschlägen der Feinde des Glaubens und der bürgerlichen Ordnung bewahren, unsere heilige Kirche schützen und erhöhen, unseren geliebten König und seine Rathgeber erleuchten und stärken, im Staate gesetzliche und gedeihliche Entwicklung fern von allem Umsturz und aller Ueberstürzung verleihen und uns ruhige, friedliche Zeiten zur Vorbereitung für's ewige Leben gewähren werde.

Besonders empfehlen Wir Euch noch dringend kraft Unserer und Euerer Liebe zur hl. katholischen Kirche das Gebet für den heiligen Vater, der arm und hilflos, aber unerschütterlich in seinem Glauben, unüberwindlich in seinem Muthe, ruhig in Mitte der gegen ihn wüthenden Stürme ist und keinen Augenblick aufhört, der treue Stellvertreter Gottes, der Vater der Gläubigen und der unbestechliche Kämpfer für Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit zu sein. „Gedenket Euerer Vorsteher, schreibt der hl. Paulus, die Euch das Wort Gottes verkündigt haben; und indem ihr hinblicket auf den Ausgang ihres Wandels, ahmet nach ihren Glauben" (Hebr. 13, 7).

„Der Gott des Friedens aber, der von den Todten herausgeführt hat den großen Hirten der Schafe im Blute des ewigen Bundes, unseren Herrn Jesus Christus, mache Euch fertig in allem Guten, auf daß Ihr seinen Willen thuet, indem er in Euch wirket was wohlgefällig ist vor ihm, durch Jesus Christus, dem die Herrlichkeit ist von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen." (Hebr. 13, 20—21).

Gegeben zu München am Feste des hl. Hieronymus, am 30. Tage des Monates September, des Jahres 1865.

† Gregorius,
Erzbischof von München-Freysing.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Das diesjährige Jubiläum betr.

Im Hinblicke auf den vorstehend abgedruckten Hirtenbrief Seiner Excellenz unseres hochwürdigsten Herrn Erzbischofes vom 30. September d. J. wird in Bezug auf den daselbst angekündigten Jubelablaß kraft spezieller Weisung unseres Oberhirten angeordnet, was folgt.

1) Das genannte Hirtenschreiben Seiner Erzb. Excellenz ist entweder am Sonntage den 22. oder am Sonntage den 29. Oktober von der Kanzel zu verlesen. Zugleich sind dem gläubigen Volke die Bedingungen bekannt zu geben, unter welchen der Jubel-Ablaß gewonnen werden kann.

2) Diese Bedingungen sind folgende:

Wer des vollkommenen Ablasses theilhaftig werden will, hat während der von der Vesperzeit des 31. Oktober bis zum Abende des 30. November dauernden Gnadenzeit

a) die hl. Sakramente der Buße und des Altares würdig zu empfangen;

b) zwei Mal die bezeichneten Kirchen zu besuchen und bei diesem Besuche eine Zeit lang andächtig nach der Meinung des heiligen Vaters für die Anliegen der hl. katholischen Kirche zu beten.

In der Hauptstadt München hat jeder Gläubige die Metropolitankirche zu U. L. Frau, seine Pfarr-Kirche und eine dritte frei zu wählende Kirche zu besuchen. Für die Angehörigen der Metropolitanpfarrkirche ist als zweite Kirche die St. Peters-Pfarrkirche bestimmt.

An den übrigen Orten der Erzdiöcese haben die Pfarrvorstände ihren Untergebenen außer der eigenen Pfarrkirche noch zwei andere Kirchen in oder außer der Pfarrei zu bezeichnen.

Im Nothfalle soll auch der zweimalige Besuch einer der bezeichneten Kirchen genügen.

c) Ferner haben die Gläubigen zur Gewinnung des Ablasses in einer der in die Jubiläumszeit fallenden Wochen am Mittwoche, Freitage und Samstage zu fasten, d. h. sich an genannten Tagen nur ein Mal zu sättigen und der Fleischspeisen sich zu enthalten;

d) endlich ein angemessenes Almosen an Arme zu spenden.

3) Ausnahmen von diesen Bedingungen sind nur zuläßig bei Personen, welche durch Krankheit oder

Hindernisse der persönlichen Freiheit von Erfüllung einer oder mehrerer dieser Pflichten abgehalten werden; ebenso bei den in Clausur lebenden Kloster-Personen. Denselben dürfen die vorgeschriebenen guten Werke, mit Ausnahme der heil. Beicht und der heil. Kommunion, in andere entsprechende Uebungen verändert werden. Kinder, die noch nicht zur heil. Kommunion zugelassen worden sind, können von ihren Beichtvätern vom Empfange derselben dispensirt werden.

4) Der bezeichnete Gnadenmonat soll überall um die Vesperzeit des 31. October durch ein viertelstündiges Geläute aller Glocken feierlich angekündigt werden. Zum Schlusse soll wenigstens in allen Pfarrkirchen ein feierliches Te Deum laudamus vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute am Abende des 30. November gehalten werden. Finden es die Seelsorger zweckmäßig, noch andere außerordentliche Andachten während der Gnadenzeit zu veranstalten, so wird dieß hiemit gestattet und für Aussetzung des Allerheiligsten ausdrücklich die Bewilligung ertheilt.

5) Während der Jubiläumszeit sollen alle Seelsorger in ihren Predigten, Christenlehren und sonstigen Religionsvorträgen auf die Bedingungen wahrer Buße und der Gewinnung des Ablasses hinweisen, die Gläubigen zur Benützung dieses großen Gnadenschatzes aneifern und zur Buße namentlich durch den Hinweis darauf ermuntern, daß in dieser Zeit große Vollmachten der Lossprechung von allen Vergehungen gewährt sind, was jedoch keineswegs so zu deuten ist, als ob Jemand gelöst werden könnte, dessen Reue nicht aufrichtig, und der die Sünde sammt ihrer Gelegenheit zu meiden nicht entschlossen ist.

6) Alle Seelsorger und approbirten Beichtväter werden hiemit eindringlich ermahnt, während der ohnehin nur kurzen Gnadenzeit den Gläubigen täglich die Gelegenheit zum Empfange der heil. Sacramente bereitwilligst darzubieten, damit Niemand durch ihre Schuld dieser Gnade verlustig gehe; dabei im Sinne und nach dem ausdrücklichen Willen des heiligen Vaters den Gläubigen die freieste Wahl des Beichtvaters nach Thunlichkeit zu ermöglichen; endlich die in dem apostolischem Schreiben „Arcano divinae providentiae" vom vom 20. Nov. 1846 (vgl. Pastoralblatt 1865 Nro. 1 Seite 9) des nähern bezeichneten Vollmachten genau zu erwägen und mit kluger Vorsicht anzuwenden.

München den 30. September 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Der Altar,
seine Construktion, Consekration und Exekration.

(Fortsetzung.)

Da, wie die Erfahrung lehrt, Kirchenvorstände nicht selten des Glaubens sind, als könnten sie mit den Altären eigenmächtig nach Gutdünken beliebige Aenderungen vornehmen, so muß noch in Erinnerung gebracht werden, daß die Altäre ausschließlich Gegenstand der bischöflichen Jurisdiktionsgewalt sind.

Papst Leo I. schrieb an die Bischöfe Deutschlands und Galliens: Quamvis chorëpiscopis et presbyteris plurima cum episcopis ministeriorum communis sit dispositio, quaedam tamen auctoritate veteris legis, quaedam novellis et ecclesiasticis regulis sibi prohibita noverint: sicut est presbyterorum et diaconorum aut virginum consecratio, sicut constitutio altaris ac benedictio vel unctio. Siquidem nec erigere eis altaria, nec ecclesias vel altaria consecrare licet.*)

Und ein Canon des Papstes Hormisdas verbindet damit sogar Strafandrohungen: Nullus presbyter in ecclesia consecrata aliud altare erigat, nisi quod ab Episcopo loci sanctificatum est vel permissum, ut sit discretio inter sacrum et non sacrum; nec dedicationem fingat, nisi sit. Quod si fecerit, si clericus est, degradetur; si vero laicus, anathematizetur*)

Nach dem Sinne und Wortlaute dieser canonischen Gesetzesstellen darf an den in einer Kirche befindlichen Altären nichts geändert, keiner der vorhandenen entfernt, kein neuer errichtet werden ohne die ausdrückliche Genehmigung des Diöcesanbischofes, wie dieß die Lehrer des kanonischen Rechts des Nähern auseinandersetzen. Unser Auctor schreibt hierüber unter Hinweisung auf die eben angeführten Canones:**) Subamplia, ut in ecclesia consecrata nullus absque licentia Episcopi possit altare stabile constituere, sive etiam destruere et demolire . . . quia Episcopus in consecratione providere debet, quot altaria sint necessaria juxta loci qualitatem et ecclesiarum reditus, omnia diligenter rimari et stabilire: unde non debet alius ab eo facultatem sibi arrogare multiplicandi sive minuendi illa, cum ad Episcopum id pertineat, et qui taliter praesumpserit, si sit clericus, deponi potest, si laicus anathematizari . . .

Secus in ecclesia non consecrata et in altari portatili, quia cuilibet fas est, altare non consecratum erigere aut demolire, secundum praedictos (auctores) et alios multos, quos recensere praetereo.

*) Decret. Grat. P. I. dist. 4. XVIII. c. 4.

*) l. c. P. III. de consecrat. dst. I. c. 25.
**) l. c. p. 366. n. 17. 18.

Die Summa Sylvestrina*) resumirt die Lehre der alten Canonisten noch präciser in Beantwortung der Frage: Quis possit instituere altare? Et dico, quoad consecrationem solus Episcopus instituit . . . . non autem Presbyter; sed quantum ad exstructionem sive erectionem ejus, portatile quidem instituere potest quilibet lapicida, cum nullo sit jure prohibitum, stabile vero licitum est Presbyteris erigere et instituere in ecclesia non consecrata; in consecrata vero non nisi de licentia Episcopi . . . Et eodem modo in ecclesia consecrata sine consensu Episcopi non sunt altaria destruenda . . . secus in non consecrata.

Wenn nun auch die angeführten Canones nach ihrer strikten Auslegung nur von consekrirten Altären in consekrirten Kirchen sprechen, so wäre doch sehr zu empfehlen und darauf zu bestehen, daß auch in allen andern Fällen ohne vorherigen Bericht an den Bischof und ohne seine Genehmigung nichts unternommen werde, sobald es sich um einen Altar handelt, der zur Darbringung des hl. Meßopfers bestimmt ist, und nicht etwa blos zur Verehrung eines Heiligen oder zur Verrichtung der Privatandacht errichtet wird.

Denn bei einem Altare, auf welchem die hl. Messe gelesen werden soll, handelt es sich auch darum zu prüfen, ob die Lage, die er erhalten soll, geeignet sei. Nicht in jedem Winkel der Kirche und nicht an jeder Stelle, die Raum für einen Altar darböte, ist es zuläßig einen solchen zu errichten. Der heil. Carolus Borromäus hat auch hierüber für die mailändische Kirchenprovinz Vorschriften gegeben, die wohl allenthalben zur Richtschnur dienen können und sollen.

Capellarum vel altarium locus ne in ulla quavis ecclesia quovis nomine cuiquam absque Episcopi auctoritate detur.

Altaria omnia amoveantur, quae subter suggestum aut organum exstructa sunt, aut columnae pilaeve haerentia, aut adversa altari majori, aut ecclesiae januis nimis propinqua, aut alia quavis ratione incommoda.

Oblationes autem et onera emolumentave et jura altarium quae amovebuntur, ad alia altaria ejusdem Episcopi sententia transferantur.

Nec vero deinceps in ejusmodi locis ulla quavis causa altaria construi Episcopus permittat, neque alio modo liceat.**)

Was unter suggestum zu verstehen sei, erläutern die Instructiones fabricae*) noch näher dahin: Ne subter suggestum, unde vel organo sonatur, vel Evangelium Epistolave pronunciatur, aut concio habetur, undeve canitur, ullo modo capellae minores altariave exaedificentur.

Es ist das lebhafte Gefühl des Unziemlichen einer solchen Lage des Altares, welches durch dieses Verbot zur Geltung gebracht ist, und das sicherlich auch auf solche Altäre seine Anwendung findet, die unter einer Emporkirche oder unter einem in's Innere der Kirche hereinschwebenden, als Verbindungsgang oder Oratorium benützten Corridor errichtet sind.

*) De altari pag. 45. Secundo

**) Acta Eccl. Mediol. Concil. Provinc. IV. P. I. Tit. De capellis et altaribus. Auch diese Verordnung ist in die schon citirte Charta Visitationis v. J. 1706 aufgenommen. „Ferners solle denen Kirchischen Satzungen nachgelebt, under denen Altären einige Behaltnuß, Piscina oder andere Offenheit, außer was zu Verschließung der hl. Reliquien vonnöthen, nicht gestattet, noch auch ein Altar unter der Kantzel oder Orgel Krafft Apostolischen Visitations Decret, fürohin gesetzt oder gedultet werden.“

**) Cap. XIV.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Signat vom 30. v. Mts. den bish. Privatdocenten an der k. Universität München, Dr. Joseph Anton Meßmer, zum außerordentlichen Professor für Aesthetik und Kunstgeschichte in der philosophischen Facultät derselben Universität und zugleich zum I. Conservator an dem k. National-Museum zu München allergnädigst zu ernennen geruht.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben durch Collationsdecret vom 6. d. Mts. die erledigte Pfarrei Nußdorf dem bish. Pfarrer von Schäftlarn, Pr. Johann Bapt. Bauknecht, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend gnädigst zu verleihen geruht.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 5. d. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 28. v. Mts. der bish. Beneficiums-Verweser von Ottenhofen, Pr. Sylvester Pfeil, auf die Pfarrei Margarethenried, und nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 8. d. Mts. durch allerh. Entschließung vom 30. v. Mts. der bish. Pfarrer von Kirchdorf bei Aibling, Pr. Georg Winklmayr, auf die Pfarrei Eiselfing die landesherrliche Präsentation.

Durch oberhirtliches Decret vom 6. d. Mts. wurde bis zur Wiederbesetzung des Decanalamtes Pfarrer und Kammerer Johann Nepomuk Betsching in Fraßdorf als Prodecan für das Land-Capitel Sölhuben aufgestellt.

Durch oberhirtliches Decret vom 5. d. Mts. wurde der bish. Pfarrvicar von Attl, Pr. Martin Maurer, als Cooperator nach Holzhausen angewiesen, durch oberhirtliches Decret vom 6. d. Mts der dortige Cooperator, Pr. Christian Zobel, als Pfarr-Vikar für Niederaschau aufgestellt.

Berichtigung. Die am Schlusse der Diöcesan-Nachrichten in Nummer 40 des Pastoralblattes angekündigte Mission in Steinkirchen bei Erding wird nicht durch P.P. Redemtoristen, sondern durch P.P. Franziskaner abgehalten werden.

Am 19. v. Mts. ist mit einem Termine von drei Wochen die Pfarrei Pfaffenhofen a. d. Glonn von der k. Regierung von Oberbayern zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt 413 Seelen, 6 Nebenorte und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 51 Tagw. 36 Dezim. Feldgründen, 21 Tagw. 10 Dezim. Wiesen und erfordert 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 6 Pferde und 24 Stück Rindvieh. Fassionsmäßiger Reinertrag 1615 fl. $37^{7}/_{8}$ kr.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 42. Donnerstag den 19. Oktober. 1865.

Inhalt. Der Altar, seine Construktion, Consekration und Exekration. — Diöcesan-Nachrichten. — Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Der Altar, seine Construktion, Consekration und Exekration.

(Fortsetzung.)

Altare fixum non consecratum cum ara lapidea consecrata in eo inserta.

Am Schlusse der an der Hand des römischen Pontifikals und anerkannter kirchlicher Autoritäten bisher geführten Erörterungen drängt sich die Frage auf: Müßen denn also alle Altäre, auf welchen die hl. Messe gelesen werden soll, altaria fixa consecrata sein? Zur richtigen Beantwortung dieser Frage ist es nothwendig, etwas weiter auszuholen. Von jeher war es der Kirche eifrigstes Bestreben, wie das Concilium von Trient es ausspricht: ut sacrosanctum missae sacrificium omni religionis cultu ac veneratione celebretur. Eben so sorgsam war sie aber auch darauf bedacht, die Darbringung des hl. Meßopfers in jeder mit der ihm schuldigen Ehrfurcht vereinbaren Weise zu erleichtern, um den Gläubigen möglichst oft Gelegenheit zu bieten, durch andächtige Beiwohnung der Früchte des göttlichen Versöhnungsopfers sich theilhaftig zu machen.

Von diesem doppelten Gesichtspunkte aus muß die ganze kirchliche Gesetzgebung bezüglich der Oertlichkeiten, wo die Messe gelesen werden darf, beurtheilt werden.

Die Väter des tridentinischen Conciliums hatten mit Schmerz wahrgenommen: multa jam sive temporum vitio sive hominum incuria et improbitate irrepsisse, quae a tanti sacrificii dignitate aliena sunt, wohin auch der bis ins Tadelnswerthe ausgedehnte Gebrauch gehörte, den sowohl Weltpriester als insbesondere die Dominikaner und Franziskaner von den ihnen durch Papst Honorius III. verliehenen Privilegien machten, vermöge welchen jeder von ihnen ein altare portatile, viaticum, itinerarium, mit sich führen und darauf in jedem beliebigen Lokale außer der Kirche die Messe lesen durfte. Um unter andern eingeschlichenen Mißbräuchen auch diesem nachdrücklichst zu steuern wurde es den Diözesanbischöfen zur Pflicht gemacht: neve patiantur privatis in domibus atque omnino extra ecclesias et ad divinum tantum cultum dedicata oratoria ab eisdem Ordinariis designanda et visitanda sanctum hoc sacrificium a Saecularibus aut Regularibus quibuscunque peragi; und um jeden Widerstand gegen das Einschreiten der Diözesan-Bischöfe zu brechen, wurden sie nicht nur ermächtiget, als hiezu speciell Bevollmächtigte des apostolischen Stuhles mit kirchlichen Strafen einzuschreiten, sondern es wurden auch alle bisher ertheilten Privilegien, Exemtionen und entgegenstehende Gewohnheiten als aufgehoben erklärt.

Von da an genießen nur mehr die Bischöfe das Vorrecht, auf ihren Reisen ein altare portatile mit sich zu führen und, wo es unmöglich oder zu beschwerlich wäre eine Kirche zu erreichen, in loco suae habitationis zu celebriren, und außer ihnen noch jene Priester, denen ein solches Privilegium neuerdings vom hl. Stuhle ertheilt wird, z. B. Missionäre in Ländern der Ungläubigen.

Indem das angeführte Dekret die Verrichtung des hl. Meßopfers nicht blos auf wirkliche Kirchen beschränkt, sondern unter bestimmten Cautelen auf die Oratorien ausdehnt, hat es in gleicher Weise die Würde des heiligsten Opfers gewahrt und den Bedürfnissen des gläubigen Volkes Rechnung getragen. Zum vollen Verständniße desselben sind aber die Merkmale wohl in's Auge zu fassen, wodurch sich ecclesiae und oratoria unterscheiden.

Ecclesia, die Kirche, wird von den Kanonisten definirt als ein öffentliches, mit Genehmigung des Bischofes errichtetes und von ihm consekrirtes Gebäude zu dem Zwecke, um darin das hl. Meßopfer als Mittelpunkt des christkatholischen Gottesdienstes zu verrichten und ihm beizuwohnen, die Sakramente zu spenden und zu empfangen, das Wort Gottes zu verkünden und anzuhören. Die niedrigste Stufe nehmen jene Kirchen ein, in welchen außer der Messe, an Sonn- und Festtagen Amt und Predigt, nur noch die Sakramente der Buße und des Altars gespendet werden.

Eine Kirche, welche für die seelsorglichen Bedürfnisse der Bewohner eines bestimmt abgegrenzten Bezirkes bestimmt ist, heißt ecclesia parochialis, und insofern in ihr alle Sakramente, also auch die Taufe gespendet wird, ecclesia baptismalis; in Beziehung auf jüngere, aus ihrem ursprünglichen Bezirke gebildete Pfarreien, kömmt ihr das Prädikat

einer ecclesia matrix zu, ebenso hinsichtlich der anderen in ihrem Bereiche liegenden Kirchen, welche ecclesiae filiales heißen.

Die Pfarrkirchen in volkreichen Städten mit zahlreicherem Clerus, wo die gottesdienstlichen Verrichtungen mit größerer Feierlichkeit begangen werden, werden deßhalb als ecclesiae insignes bezeichnet.

Den nächst höheren Rang über den Pfarrkirchen nehmen die ecclesiae collegiatae ein, über denen wieder die ecclesiae cathedrales und metropolitanae rangiren, während die septem Basilicae urbis Romae, wovon fünf Patriarchales sind, an Würde allen anderen Kirchen der Christenheit vorgehen.

Steigen wir vom Begriff der Kirche herab zu jenem der Oratorien, so muß vorerst erinnert werden, daß wir unter Oratorium im gemeinen Leben eine an die Kirche anstoßende Räumlichkeit verstehen, aus welcher man durch eine Fenster-Oeffnung auf den Altar sehen und dem Gottesdienst beiwohnen kann. Was nach dem liturgischen und kanonischen Sprachgebrauche oratorium heißt, ist dasselbe, was wir im unterordnenden Gegensatze zur Kirche gewöhnlich eine Kapelle nennen.

Die Kapellen, die oratoria publica — denn nur von diesen spricht das tridentinische Dekret — haben mit den Kirchen gemein, daß sie gleichfalls nur mit Genehmigung des Diöcesan-Bischofes errichtet werden dürfen, der unter Berücksichtigung der Lokalverhältnisse beurtheilen muß, in wieferne es wünschenswerth und ersprießlich sei, daß durch Errichtung einer solchen Kapelle entfernt liegenden Umwohnern die schätzbare Gelegenheit, öfters einer heil. Messe beiwohnen zu können, näher gerückt werde. Ferner hat die Kapelle mit der Kirche gemein, daß sie einen für Jedermann zugänglichen Eingang vom öffentlichen Wege aus haben muß.

Die Kapellen — Oratoria — unterscheiden sich aber von den Kirchen hauptsächlich dadurch, daß sie nur zur Verrichtung des heil. Meßopfers bestimmt sind und die Sakramente in ihnen nicht gespendet werden, und während die ecclesia, Kirche, consekrirt werden muß, was ausschließlich nur durch den Bischof geschehen kann, erhält das Oratorium, die Kapelle, nur die Benediktion, deren Vornahme der Bischof auch jedem einfachen Priester übertragen kann nach dem im römischen Rituale vorgeschriebenem Ritus benedicendi novam ecclesiam seu oratorium publicum, ut ibi sanctissimum Missae sacrificium celebrari possit.

Da es in vielen Fällen nach Vollendung eines Kirchenbaues sehr lange anstehen kann, bis die feierliche Consekration durch den Bischof vorgenommen werden kann, so zeigt sich auch hier das vorsorgliche Bestreben der Kirche, für die Darbringung und Beiwohnung des heil. Meßopfers jede mögliche Erleichterung zu gewähren.

Für das Oratorium, für die Kapelle, genügt diese Benediktion ein für allemal; nicht so für die Kirche. Denn am Schlusse des Benediktionsritus ist noch die Rubrik beigefügt, welche ausdrücklich vorschreibt: Ecclesia vero, quamvis a simplici Sacerdote, ut supra, sit benedicta, ab Episcopo tamen consecranda est. Nach dem Sprachgebrauche des kanonischen Rechts aber kommt der Name Capella jener Räumlichkeit in der Kirche zu, welche den mit einer Beneficiums- oder Messenstiftung fundirten Altar umschließt, wie in unserer Metropolitankirche, in der Stadtpfarrkirche zu St. Peter und anderen Kirchen dahier dergleichen Kapellen aus älterer Zeit in großer Anzahl vorhanden sind, die ihre nähere Bezeichnung durch den Namen des hl. Patrons des Altares erhalten. Der zur Persolvirung der Stiftmessen verpflichtete Priester heißt der Capellanus dieses Altars, z. B. Stae Catharinae.

Ein Oratorium privatum, eine Hauskapelle, kann jeder Gläubige in seiner Behausung ungehindert errichten; soll aber die heil. Messe darin gelesen werden, so kann die Bewilligung hiezu nur vom Papste selbst ertheilt werden mittels eines sowohl hinsichtlich des Lokales als der Tage und Personen mit strengen Bedingungen verklausulirten Indultes, und selbst in diesem Falle wird das oratorium privatum nicht benedicirt, noch viel weniger consekrirt, denn das apostolische Indult besteht ja eben darin, die heil. Messe in loco non sacro lesen lassen und hören zu dürfen.

Derselbe doppelte Charakter der kirchlichen Gesetzgebung, der in Bezug auf die für die hl. Messe zuläßigen Oertlichkeiten nachgewiesen wurde, ist auch in den liturgischen Vorschriften über die Altäre wieder ausgeprägt, und die richtige Antwort auf die Frage, die uns hier beschäftigt, ist in der Rubrik de praeparatione altaris gegeben, deren erster Theil an die Spitze dieser Abhandlung gestellt wurde. Sie lautet: Altare, in quo sacrosanctum Missae sacrificium celebrandum est, debet esse lapideum et ab Episcopo consecratum. Da aber die Erfahrung lehrte, daß es in vielen Fällen mit schwer zu beseitigenden Hindernissen verbunden, wo nicht gänzlich unmöglich wäre, ein altare fixum consecratum mit den nachgewiesenen baulichen Eigenschaften herzustellen, so mußte auch hierin auf eine Milderung Bedacht genommen werden, und die Rubrik fährt daher sogleich fort: vel saltem ara lapidea, similiter ab Episcopo consecrata, in eo (altari) inserta, quae tam ampla sit, ut Hostiam et majorem partem Calicis capiat. Dieser zweite Theil der Rubrik, worin jeder Satz, ja jedes Wort unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt und erörtert sein will, führt uns zu dem

altare fixum non consecratum.

Schon das erste Wort, saltem, wenigstens, spricht es bestimmt genug aus, daß das altare lapideum consecratum im Allgemeinen als Regel gelten müße, und zwar um so mehr, einen je höhern Rang eine Kirche auf der Stufenleiter der Gotteshäuser einnimmt. Bei Altären, welche mit Beneficien oder bestimmten Messenstiftungen dotirt sind, scheint es schon in der Natur der Sache begründet, daß sie altaria fixa consecrata seien. Wenn das Pontificale bei Einweihung einer Kirche die consecratio altaris mit der Rubrik einleitet: Advertendum, quodsi plura altaria in eadem ecclesia tunc fuerint consecranda, Pontifex eosdem actus et caeremonias facit, sub eisdem verbis, in singulis altaribus successive, sicut facit in primo altari — so gibt es damit unzweideutig zu erkennen, daß nicht

nur der Hauptaltar, sondern auch die übrigen in der einzuweihenden Kirche vorhandenen die Consekration erhalten, folglich altaria lapidea fixa und mit allen erforderlichen Eigenschaften ausgestattet sein sollen. Catalani, in seinem berühmten Commentar zum römischen Pontifikale, nimmt keinen Anstand zu schreiben: Ex hac nostra rubrica, si plura in eadem ecclesia consecranda sint altaria, Episcopus, qui unum consecrat, et alia debet successive consecrare.*)

Aus der Kirchengeschichte könnten zahlreiche Beispiele vorgeführt werden, die da zeigen, welch hohen Werth man in frühern Jahrhunderten darauf legte, daß bei Einweihung einer großen Kirche zugleich alle oder doch möglichst viele der vorhandenen Altäre consekrirt wurden. Man lud benachbarte Bischöfe ein, von denen jeder einen oder mehrere Altäre zu weihen übernahm**). Wir brauchen ein derartiges Beispiel nicht in weiter Ferne zu suchen, da die Geschichte unserer eigenen Erzdiöcese ein solches darbietet. Wie die Schmidt'sche Matrikel berichtet, wurde die Consekration der nach wiederholten Feuersbrünsten wieder hergestellten Domkirche zu Freysing am 4. April 1274 durch den Erzbischof Friedrich von Salzburg, durch den Bischof Conrad II. von Freysing, dann durch die Bischöfe Peter von Passau, Leo von Regensburg und Johann von Chiemsee vollzogen†). In den Hauptkirchen Roms sind mit wenigen Ausnahmen lauter altaria fixa consecrata. Papst Benedikt XIII. hat allein in der Peterskirche zu Rom einundzwanzig Altäre selbst consekrirt, abgesehen von jenen vielen, die er in andern Kirchen der ewigen Stadt geweiht hat. Es ist aus den authentischen Verzeichnissen nachgewiesen worden, daß dieser eifrige Papst seit dem Antritte des bischöflichen Amtes bis zu seinem Tode nicht weniger als 380 Kirchen eingeweihet und 1632 Altäre consekrirt hatte. Für die Diöcese Freysing war der Fürstbischof Franz Joseph eifrigst bemühet, in den Landkirchen die Altäre theils selbst zu consekriren, theils durch seinen Weihbischof consekriren zu lassen, wie das schon angeführte Visitionsdekret bezeugt; und daß überhaupt in unserer Erzdiöcese in älterer Zeit die meisten Altäre altaria fixa consecrata gewesen, läßt sich aus der großen Anzahl der Portatilien abnehmen, die alle Jahre für den Bedarf der Landkirchen geweiht werden müßen. Denn bei den häufig vorkommenden Restaurationen werden die consekrirten Altäre entweihet oder demolirt und man findet es weniger umständlich und weniger kostspielig, sie durch Portatilien zu ersetzen, wenn nur den Geboten der die Alleinherrschaft übenden Geschmacksrichtung Genüge geleistet wird. Bequemlichkeit und Billigkeit sind aber keine hinreichenden Motive, um beim Altare, der dem erhabensten Akte der Gottesverehrung gewidmet ist, sich vorherrschend mit dem saltem, mit dem Wenigsten zu begnügen, wodurch das, was im Allgemeinen die Regel sein und bleiben soll, allmählig immer mehr verdrängt wird und das Gegentheil zur überwiegenden Geltung gelangt. Aber abstrahiren wir auch von solchen unzuläßigen Motiven, so werden bei der großen Ausdehnung der Diöcesen, bei der großen Anzahl der Kirchen und der Altäre in denselben immerhin noch Fälle genug sich darbieten, in welchen es ganz gerechtfertigt erscheint, von der dargebotenen Erleichterung Gebrauch zu machen. In billiger Würdigung der Hindernisse und Schwierigkeiten, die es haben müßte, alle Gotteshäuser und Altäre zu consekriren, hat selbst der heil. Carolus Borromäus sich begnügt zu verordnen, daß wenigstens die Pfarrkirchen und die Hochaltäre derselben consekrirt werden sollen. Das betreffende Dekret de ecclesiarum et altarium consecrationibus*) lautet: Ecclesiae saltem parochiales non consecratae infra annum in civitate, per Dioecesim vero infra biennium omnino consecrentur; item parochialium ecclesiarum majora altaria, quae consecrata non sunt, quamprimum poterunt. In ähnlicher Weise hat auch Papst Benedikt XIII., der doch selbst für Consekrirung von Kirchen und Altären so rastlosen Eifer bethäugte, bei der im Jahre 1725, dem ersten seines Pontifikates, zu Rom gehaltenen Provincial-Synode auf die in Zeit- und Lokalverhältnissen liegenden Schwierigkeiten schonende Rücksicht genommen.**)

Beide Synodalbeschlüsse bestehen darauf, daß wenigstens — saltem — man wolle die Bedeutung dieses Wörtchens ja nicht unbeachtet lassen — in jeder Pfarrkirche der Hochaltar ein altare fixum consecratum sein müße, was selbstverständlich für Kirchen höhern Ranges um so mehr und in weiterer Ausdehnung seine Geltung hat. Für Nebenaltäre, dann für Kirchen, mit denen eine Seelsorge nicht verbunden ist, sowie für öffentliche Kapellen und Privatoratorien, kann, wenn causae rationabiles vorhanden sind, die

ara lapidea, similiter ab Episcopo consecrata, in eo (altari scil.) inserta genügen.

Da der Gebrauch der ara lapidea einen Altar voraussetzt, in welchen sie eingefügt wird, so ist zuerst von diesem Altare zu sprechen, und es muß vor allem darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der Rubrik der Ausdruck ara lapidea nicht blos zufällig sondern mit Vorbedacht gewählt und die gewöhnliche Bezeichnung altare portatile absichtlich vermieden wurde. Denn mit dem Begriffe des altare por-

---

*) Catalani, Pontificale rom. commentariis illustratum. Tom. II. c. XXXI. 2.

**) Catalani l. c.

†) Dr. M. v Deutinger, die ältern Matrikel des Bisthums Freysing. I. Bd. S. 70.

*) Acta Eccl. Med. Concil. Prov. IV. p. 102. 103.

**) Conc. Rom. etc. Tit. XXV. cap. I. Cathedrales Ecclesiae et Parochiales cum majoribus saltem Altaribus intra annum in Civitatibus et in Dioecesibus intra biennium, post earum restaurationem, ab Episcopis consecrentur. Antiqua mandant sanctorum Patrum decreta, ut, sicut non alii possunt, quam sacrati Domino sacerdotes, sacra peragere, et hostias offerre super altare, ita non alibi, necessitas nisi summa coegerit, quam in Deo dedicatis locis, id est tabernaculis divinis ab Episcopo precibus delibutis, divina debeant sacrificia celebrari. Incumbant quocirca Episcopi, ut Ecclesiae saltem cathedrales et parochiales, et majora ipsarum altaria, quae adhuc perfecta non sunt nec dedicata, intra annum, si fieri potest, in Civitatibus, per Dioeceses vero intra biennium omnino perficiantur et solemniter consecrentur.

tatile wird im Sinne des kanonischen Rechts immer ein specielles und persönliches Privilegium verbunden gedacht, vermöge welchem nur der damit begnadigte Priester allenthalben, wo er sich eben befinden mag, außer der Kirche — extra loca sacra — die Messe zu lesen berechtigt ist.*)

*) Gatticus schreibt in seinem Werke der oratoriis domesticis et de usu altaris portalis (Romae 1770) cap. 1 §. 16: Quamvis autem altare portatile ad Sacrificium adhibeatur etiam in Oratoriis atque Ecclesiis, fateri tamen opus est, ejus institutionem, nomen ac antiquorum Patrum usum solum respicere celebrationem Sacrificii extra loca sacra et divinis tantum obsequiis dedicata.

Die Summa Sylvestrina (1594) sagt hierüber: Altare est duplex, unum scilicet stabile, et aliud viaticum, i. e. in via portandum, vel portatile, ut in c. quoniam de privil. 6 in Sexto (dubitatur), quis celebrare possit super altari portatili? Et dico, quod in omni Missa celebranda oportet esse altare consecratum, vel saltem parva tabula lapidea, quae dicitur altare viaticum, in quo Episcopis et eorum Superioribus conceditur celebrare in itinere et celebrari facere ubicunque, de privil. quoniam lib. VI. Et idem Praedicatoribus et Minoribus conceditur, ut ubicunque libere, i. e. sine licentia Dioecesanorum celebrare possint super eo sine praejudicio ecclesiae parochialis. Extra de Privil. in his.

Wie die vorstehenden Citate zeigen, wird im Corpus juris canonici nur zweimal des altare portatile Erwähnung gethan, und jedesmal unter dem Titel de privilegiis.

Die angeführte Constitution des Papstes Bonifaz VIII. (1295 bis 1303) lautet: Quoniam Episcopi eorumque Superiores se habeant diversis ex causis a suis ecclesiis et dioecesibus absentare frequenter, nec semper possunt commode ad ecclesias accedere pro missa celebranda vel audienda in ipsis, sine qua eos transire non decet absque causa rationabili ullam diem; praesente constitutione indulgemus eisdem, ut altare possint habere viaticum et in eo celebrare ac facere celebrari ubicunque absque interdicti transgressione illis permittitur celebrare vel audire divina. Lib. VI. Decretal. l. V. Tit. VII. c. XII. Papst Innozenz III. (1198—1219) sagt in einem Schreiben: Fratribus Praedicatoribus et Minoribus duximus indulgendum, ut ubicunque fuerint, sine parochialis juris praejudicio, cum altari valeant viatico celebrare. Decret. Greg. lib. V. tit. XXXIII. c. XXX. Dieses Privilegium wurde aber wie schon bemerkt, durch das Concilium von Trient aufgehoben.

Hieher gehört noch ein Canon des im Jahre 895 zu Tribur bei Mainz gehaltenen Conciliums. Sic dubi (quod peccatis nostris exigentibus per plurimum est factum) a Normannis et Slavis, ab Ungaris et a malis Christianis seu alio qualicunque modo ecclesiae fuerint incensae et combustae, in capellis cum tabula consecrata missas interim celebrari permittimus, donec ecclesiae ipsae restaurari queant. In itinere vero positis, si ecclesia defuerit, sub dio seu in tentoriis, si tabula altaris consecrata caeteraque sacra ministeria ad id officium pertinentia ibi affuerint, missarum solemnia celebrari concedimus; aliter omnino interdicimus. Decret. P. III. de consecr. dist. I. c. XXX.

Ein unserem Zeitalter näher liegendes Beispiel ist das im Jahre 1699 den Missionspriestern in Lithauen vom Papste ertheilte Privilegium des altare portatile, wie es in Gardellini's Dekretensammlung tom. III. Nr. 3375 mitgetheilt wird.

Non valentes Sacerdotes Congregationis Missionum provinciae Lituaniae in exercitio earundem ob deficientiam in dicta provincia ecclesiarum et magno locorum intervallo disjunctarum, Sacrum, ad quod ex Instituto tenentur, celebrare: humiliter S. R. C. supplicaverunt in casibus necessitatis pro indulto usus altaris portatilis, et respective celebrandi etiam in locis non sacris.

Et eadem S. R. C. ad relationem Eminentissimi et Reverendissimi Domini Card. Colloredi, gratiam petitam Oratoribus posse concedi censuit, si Sanctissimo Domino placuerit. Die 11. Julii 1699. Et facta deinde per me Secretarium Sanctissimo Domino Nostro de praedictis relatione, Sanctitas Sua benigne annuit. Die 5. mensis Augusti ejusdem anni 1699.

Da in der Diöcese Rossano in Calabrien mehrere Gefängnisse sich befanden, für welche zwar die Errichtung von eigenen Kapellen angeordnet aber noch nicht bewerkstelliget worden war, stellte der dortige Erzbischof, damit die Inhaftirten doch an Sonn- und Festtagen die hl. Messe hören könnten, im Jahre 1847 an den Papst die Bitte um die Vollmacht, in den einer Kapelle noch entbehrenden Gefängnissen einstweilen tragbare Altäre errichten zu dürfen — d'accordagli le necessarie facoltà di poter fare erigere degli altari portatili nelle dette prigioni. Sanctissimus referente me subscripto S. R. C. Secretario benigne annuit pro gratia, dummodo Archiepiscopus orator provideat vel per se vel per suum Vicarium generalem vel alteram personam in ecclesiastica dignitate constitutam decentiae loci, in quo provisorie erigendum est altare portatile. Contrariis non obstantibus quibuscunque. Die 30. Julii 1847 Gardell. Decr. tom. VIII. Nr. 5001.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben durch Collationsdecret vom 14. ds. Mts. die erledigte Pfarrei Hörgertshausen dem bish. Pfarrer von Priel, Pr. Johann Nep. Lechner, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend gnädigst zu verleihen geruht.

Durch oberhirtliches Decret vom 13. d. Mts. wurde die Vicarirung der erledigten Pfarrei Pfaffenhofen an der Glon dem Pfarrer Michael Schiller in Egenburg übertragen.

Canonisch investirt wurden am 12. ds. Mts. Pr. Sylvester Pfeil auf die Pfarrei Margarethenried, und am 14. ds. Mts. Pr. Heinrich Anton auf das Beneficium Pasenbach.

Durch oberh. Decret vom 17. d. Mts. wurde Pr. Wenzeslaus Ranert, z. Z. als Schloßcaplan in Sayn, seiner Bitte entsprechend als Aushilfspriester nach Hörbering angewiesen.

Todesanzeige. Am 15. d. Mts. ist in München Pr. Hermann Joseph Breitbach, k. b. geistl. Rath und freiresign. Pfarrer von Rottbach gestorben.

Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Beiträge liefen ein:

Vom Decanat Mühldorf . . . . 11 fl.
„ „ Sölhuben . . . . 5 fl.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 43. Donnerstag den 26. Oktober. **1865.**

Das Kloster Altomünster.

Fern vom bewegten Verkehr und den Straßen der großen Welt zwischen der Glon und Ilm im alten Paargaue liegt eines der ältesten Klöster Bayerns, nämlich Altomünster. Es ist seit tausend Jahren fast ohne Unterbrechung von klösterlichen Personen bewohnt. Denn auch nach Aufhebung der Klöster in Bayern im Jahre 1803 blieben hier die Nonnen in den liebgewonnenen Räumen beisammen, bis ihnen im Jahre 1841 durch die Gnade des Königs Ludwig I. die Wiedereröffnung des Klosters gestattet wurde. Schon durch diese Eigenthümlichkeit, durch diese ununterbrochene Tradition der Einrichtungen und Gebräuche des Hauses steht dieses Kloster fast einzig da unter den Klöstern in Bayern.

Dazu kommt, daß Altomünster seit fast 400 Jahren von einem Orden bewohnt wurde, der wieder ganz eigenthümlich ist in Bezug auf Regel, Ordnung und Lebensweise. Es ist nämlich der Orden der hl. Brigitta, ein strengcontemplativer Orden, nur dem hl. Gesange, dem Gebete, der Betrachtung und der Handarbeit gewidmet. Wie strenge die Lebensweise dieses Ordens sei, zeigt der Umstand, daß die Mitglieder in den vielen Fastenzeiten sich nicht blos des Fleisches sondern auch aller Lacticinien (Milch, Schmalz, Käse, Butter) enthalten, sowie daß die Zellen ohne Oefen sind und nicht einmal durch eine Holzthüre, sondern blos durch einen dichten Teppich verschlossen waren. Eigenthümlich ist auch, daß immer ein männliches und ein weibliches Kloster dieses Ordens neben einander existirten, welche in der in Mitte liegenden und sie verbindenden Kirche abwechselnd auf verschiedenen Emporen den vollen Psalmengesang üben sollten.

Auch daß die Aebtissin als Nachfolgerin der hl. Brigitta beide Klöster zu führen und zu regieren hatte, ist charakteristisch für diesen Orden.

Endlich hat dieser Orden und vielleicht auch dieses Kloster bedeutende Verdienste um kirchliche Wissenschaft und Kunst. In der heiligen Stille dieser contemplativen Klöster hat die Blume der heiligen Poesie und Mystik oft heimlich aber wundersam und lieblich geblüht. Es gab hier auch Maler und Malerinen, Goldarbeiter, ascetische Schriftsteller und Gelehrte von hoher Bedeutung. Ja es will mir fast scheinen, als ob die Klöster dieses Ordens zu den Wiegenstätten des Holzschnittes in Deutschland und damit in der Welt gehört hätten. Denn viele der ältesten colorirten Holzschnitte des Kupferstichkabinetes in München zeigen die heilige Brigitta in Mitte der Mitglieder ihres Ordens und zur Seite die Wappen des Ordens, des Hauses Bayern und der Herren von Oettingen (in deren Gebiet das Kloster Maihingen lag).

Mit Rücksicht auf diese Eigenthümlichkeiten und auf die Vorzüge dieses Ordens sei mir gestattet, eine Skizze dieses seltsamen Klosters, des allgemein Interessanten an und in diesem Hause zu entwerfen. Was ein großer Bischof der Gegenwart gesagt: Das Leben einer barmherzigen Schwester ist oft anziehender, interessanter, als das Leben und Treiben mancher großen Stadt unserer Zeit, das gilt auch von der Geschichte mancher unserer alten Klöster. Sie bietet oft mehr des Anziehenden, Belehrenden, Erhebenden, Poetischen, Himmel und Erde Erfreuenden, als die Geschichte mancher bewunderten Größe der Welt, mancher Fürstenfamilie oder Großstadt dieser Zeit.

Zwar gibt es schon Geschichten von Altomünster. Nach älteren Vorgängern hat der unermüdliche P. Maurus Gandershofer, der ehrwürdige ehemalige Benediktiner von Metten, im Jahre 1830 eine kurze Geschichte des Klosters Altomünster herausgegeben. Und später (hist. Vereins-Archiv XX. Bd.) hat Graf Hund wieder mit großer Gründlichkeit die ältesten Regesten dieses Klosters aus den Urkunden (bis 1487) zusammengestellt. Aber das Alles enthält mehr die äußere Geschichte des Hauses; das ist das Knochengerüst der Geschichte, eben so nothwendig, aber auch eben so trocken und wenig anziehend, wie das Knochengerüst des menschlichen Leibes. Ich möchte auch etwas das innere Leben des Hauses in das Auge fassen, das ist die Seele des Ordens, möchte das Weben und Streben der alten Bewohner, ihre geistigen Schöpfungen, die erhaltenen Ueberreste der alten Zeit in Kürze schildern.*)

Die äußere Geschichte des Klosters Altomünster, dem

*) Ich benütze handschriftliche Notizen des Herrn Pfarrers A. Reischl in Altomünster.

der ganze Markt sein Dasein verdankt, läßt sich in wenigen Umrissen darstellen.

Unter den frommen Schotten (allgemeiner Name) oder eigentlich Iren, die nach Deutschland die Fackel des Evangeliums trugen, war auch der heilige Alto. Er hatte nach manchen Wanderungen endlich die dichtesten Wälder im Centrum Bajuariens aufgesucht (bei Aichach), um da fern von der Welt als Einsiedler sein Heil zu wirken. Er heißt sich selbst in der ältesten Urkunde Alto inclusus d. h. Klausner Alto. Er führte hier also fast das strenge Leben eines Eingemauerten. Seine Ankunft scheint um 743 geschehen zu sein.

In der Nähe aber stand nach alter Tradition ein Jagdschloß eines gar mächtigen Herrn, nämlich Pipins, des Franken-Königs, dessen Oberherrlichkeit Bayern anerkennen mußte und der darum öfters diese Gauen besuchte. Pipinsried soll aus jenem Jagdschlosse erwachsen sein.

Der große König lernte seinen Nachbar, den frommen Einsiedler Alto, kennen und verehren und schenkte ihm als Zeichen der Huld den umliegenden ungeheuern Urwald. Bald sammelten sich auch Genossen um den Heiligen, und gedrängt von ihren Bitten, sie zu führen im geistlichen Leben, erbaute er in Mitte des Waldes ein Kloster sammt Kirche, welche der große Apostel Deutschlands, der heilige Bonifacius, auf seiner Wanderung durch das Bayerland einweihte i. J. 755. Dem neuen Kloster wurde die Regel des hl. Benedikt vorgeschrieben und Alto als erster Abt aufgestellt.

So entstand also das Kloster Altomünster. Die folgenden Jahrhunderte sind in Dunkel gehüllt.

Eine wichtige Veränderung geschah zur Zeit der Herrschaft der Welfen in Bayern und Schwaben. Die Herzogin Irmentrudis, welche aus diesem Geschlechte stammte, bewirkte einen Tausch. Sie wollte selbst in ein Kloster als Nonne treten, aber es sollte fern von ihren heimathlichen Gauen in Schwaben sein. Sie bewog daher die Benediktiner von Altomünster überzusiedeln in das ihr untergebene Kloster Altdorf (später Weingarten) in Schwaben, während die Nonnen der gleichen Regel von Altdorf nach Altomünster transferirt wurden. Das geschah im Jahre 1047. Von da an war also Altomünster ein Kloster der Benediktinerinen und zwar 400 Jahre hindurch, und Töchter hoher Häuser (Friedrichs I. Nichte u. a.) lebten in diesen Räumen. Aber im fünfzehnten Jahrhunderte war die erste Liebe erlöschen. Unordnungen in zeitlichen und geistigen Verhältnissen waren eingebrochen,. das Kloster erhielt weltliche Verwalter, die Gebäude zerfielen völlig, die Besitzungen wurden verkauft, die Nonnen wanderten nach einander aus.

Da erbarmte sich der edle Herzog Georg der Reiche von Landshut. Er wollte die uralte heilige Stätte nicht ohne gottgeweihte Personen und ohne stetes Gotteslob lassen, wie es in der Stiftungsurkunde heißt. Auf Bitten seiner Gemahlin Hedwig, der berühmten Prinzessin aus Polen, welche von ihrer Heimath her dem Orden der hl. Brigitta aus Schweden sehr zugethan war, berief er mit Bewilligung des Papstes und des Bischofs Sixtus von Tannberg in Freysing den Orden der hl. Brigitta, übergab ihm das zerfallene Kloster zu Altomünster, und beschenkte das neue Haus reichlich mit Rechten und Gütern in der Umgebung. Dies geschah im Jahre 1496. Die neuen Bewohner für das Kloster wurden aus Maihingen bei Nördlingen berufen. Es sollten 60 Nonnen und 25 Brüder hier ihren Aufenthalt haben. Niemals aber wurde diese Zahl erreicht. Anfangs kamen nur 15 Nonnen und 8 Priester. Bald geschah der nothwendige Neubau des Doppelklosters. Den hiezu Wohlthaten Spendenden wurden Ablässe angeboten von den kirchlichen Behörden. Bilder des alten damals erneuten Kirchenbaues haben sich mehrere erhalten, freilich aus später Zeit (Ertl II. Theil). Es scheint eine große romanische Kirche mit einem Viereckthurm und einer hohen zweistöckigen Absis gewesen zu sein. Der obere Theil war für den Gottesdienst des Klosters, der untere für die Pfarrgemeinde bestimmt. Auf der einen Seite der Kirche war das Frauenkloster, auf der andern das der Männer angebracht, beide waren durch die Kirche und eine hohe Mauer völlig von einander getrennt.

So war also das Kloster neu erstanden. Außer der Gnade des genannten bayerischen Herrscherpaares verdankte man die Neugestaltung besonders der gräflichen Familie von Sandizell. Graf Wolfgang von Sandizell, Minister Herzog Georgs, hatte in Rom die Umgestaltung des Klosters ausgewirkt und trat dann mit Entsagung auf alle Ehren und Besitzthümer als Laienbruder in das Kloster der Mönche zu Altomünster († 1525), während seine Gemahlin Eva gleichfalls den Schleier nahm und als Laienschwester hier gottselig lebte und starb im Jahre 1503.

Von da an bestand das Doppelkloster nach der Regel der hl. Brigitta bis zur Säcularisation unter dem manigfachsten Wechsel der Geschicke. Es schwang sich in zeitlicher und geistiger Hinsicht rasch empor und sank dann wieder herab, es litt furchtbar bei allen religiösen und politischen Stürmen der Zeit, besonders im dreißigjährigen Kriege, wo Mönche und Nonnen mit ihren Schätzen nach München fliehen mußten und wo 72 Güter des Klosters verbrannt wurden, dann wieder im spanischen und österreichischen Erbfolgekrieg, wo wieder Flucht nothwendig war. Im letzten französischen Kriege (1796) allein hatte das Kloster einen Schaden von 30,000 Gulden.

Dem Kloster ward aber auch die Ehre hoher Besuche in dieser Zeit oftmals zu Theil. Kaiser Ferdinand I. feierte hier das Gedächtniß des Todes seiner Gemahlin und schenkte dem Kloster zum Danke einen vollständigen Ornat von schwarzer Farbe (1548). Herzog Wilhelm IV. und seine Gemahlin Jakobäa besuchten das Kloster im Jahre 1535 und hinterließen zum Andenken einen rothen Sammt-Ornat mit Stickerei, dessen Kasel noch erhalten ist.

Unter den bedeutenden Männern, welche in den Räumen dieses Klosters gelebt, ragt Oekolampadius hervor, der früher Hausschein hieß. Freilich ist seine Berühmtheit eine traurige. Aus Weinsberg gebürtig war er früher Humanist, Weltpriester, Hofmeister und Prediger zu Basel und Augsburg, wo er Luther persönlich kennen lernte. Es scheint, er ahnte die Gefahren, welche ihm in der Welt bei seinen Eigenschaften und Neigungen drohten. Er war ein gefühlvoller, poetischer, weniger mit Verstandesschärfe begabter Mensch,

der zur Eitelkeit geneigt, für Lob und Anerkennung in der Welt überempfänglich war. Er eilte daher ohne Wissen seiner Freunde in das in hohem Ansehen der Strenge stehende Kloster Altomünster, bat hier um Aufnahme und glaubte sich nun sicher vor jenen Gefahren. Aber er hatte sich getäuscht. Wer bloß durch Klostermauern sich geschützt glaubt, statt innerlich der Welt und ihrer Lust ganz abzusterben, bietet auch in Klosterräumen Breschen genug, durch welche die Welt eindringen kann. Oekolampadius führte anfangs ein strenges Leben der Betrachtung und geistigen Thätigkeit. Wir haben noch Briefe von ihm, die er am Fuße des Kreuzes geschrieben und worin er erklärt, wie schwer es ihm falle, nur einige Augenblicke sich von der Betrachtung des Kreuzes zu trennen, um seinen Freunden zu schreiben! Und nach zwei Jahren war dieser nämliche Oekolampadius abgefallen vom Ordensstande, vom Glauben der katholischen Kirche, hatte Tausende mit sich zum Abfall gebracht, war beweibt und wirkte mit erbittertem Eifer für Verdrängung und Verfolgung der Katholiken in Basel!

Die Schlinge, an der ihn seine alten Freunde fingen, war sein Hang zur eitlen Ehre. Als Luther's Lehre vom Papste verworfen worden war, legten ihm dessen Anhänger dieselbe Lehre vor und baten ihn um sein Urtheil. Das schmeichelte seiner Eitelkeit — er war gefangen! Er konnte es nicht über sich bringen, den Ruf eines aufgeklärten, liberalen Theologen zu verlieren — er wollte doch für freisinnig, fortschrittlichgesinnt gelten — und so erklärte er sich für Luther's Ansichten. Nun war seines Bleibens nicht mehr in den Räumen des Klosters der hl. Brigitta. Seine Liebe zum Ordensleben ging in Abneigung über, seine Verehrung Mariä und des hl. Sakramentes wurde stets kälter, von Buße wollte er nichts mehr wissen, er sehnte sich fort aus den heiligen Räumen. Merkwürdiger Weise verfuhr man gegen ihn in aller Milde, man wartete zu, strafte ihn nicht ob seiner Reden und Schriften, die Brüder wünschten endlich nur seinen Austritt und gaben ihm noch das Reisegeld. So schied er aus Altomünster im Frühjahre 1522. Wie er die Pforte des Klosters überschritt, wo der Bruder Portner noch mitleidsvoll Abschied von ihm nahm, regte sich nochmal sein Gewissen, sein an sich gutes Herz war gerührt, er ahnte den Abgrund, dem er zutaumelte und er rief aus: „Wie glücklich seid ihr, Ungelehrte! Ihr gelangt mit eurer Einfalt in den Himmel, während wir Doktoren mit all unsrer Gelehrsamkeit zur Hölle fahren." — Der verhängnißvolle Schritt war geschehen, die Bande der Liebe waren gebrochen, er stürmte fort, eilte sogleich zu einem der Hauptagitatoren der neuen Bewegung, zu Franz von Sickingen, und von nun an ging es rasch abwärts auf der abschüßigen Bahn; unermüdet und mit raffinirter Klugheit kämpfte er von nun an gegen die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche durch Predigten, Schriften und Thaten, bis er im Jahre 1531 zu Basel starb. O Morgenstern, wie bist du gefallen! rufen wir mit dem Propheten aus.

Das Weilen dieses Mannes in den Räumen des Klosters zu Altomünster blieb übrigens nicht ohne traurige Nachwirkung. Er hatte durch seinen Umgang und seine Lehren zehn Brüder angesteckt, die nach einander das Kloster verließen, fünf Ordenspriester und fünf Laienbrüder. Selbst eine aus München stammende Nonne mit Namen Charitas wurde auf seine Anregung ihren heiligen Gelübden treulos und kehrte in die Welt zurück und schloß sich der Neulehre an.

Doch erholte sich das Kloster bald wieder von diesen innern Wunden. Gerade die äußere Bedrängniß, die jetzt dem Ordensleben ringsum drohte, rief eine Reaktion im Innern der erhaltenen Klöster hervor, sie spannten alle Kräfte an, um den erlittenen Schaden gut zu machen, Gott die geschmälerte Lobpreisung zu ersetzen und das mystische innere Leben um so mehr zu pflegen.

So entwickelten sich auch in Altomünster bald wunderbare Erscheinungen der Heiligkeit bei einzelnen Seelen, von denen die handschriftlichen Nachrichten des Klosters Vieles zu erzählen wissen. So wird von einer Nonne berichtet, welche so begründet in Geduld und Gehorsam war, daß sie auf Befehl der Priorin glühende Kohlen in den Händen trug und zum Erstaunen Aller so wenig davon verletzt wurde, als ob sie Perlen getragen hätte. Eine andere, deren Zelle noch gezeigt wird, ward in der Stunde glühender Andacht vom Christkinde heimgesucht und süßer Ansprache gewürdigt. Mitten in dieser seligen Unterhaltung ward sie abgerufen, um Holz zu tragen. Augenblicklich riß sie sich los und erfüllte den Auftrag. Als sie hierauf in die Zelle zurückkehrte, fand sie Jesum noch anwesend, aber nicht mehr als Kind, sondern im vorgerückten Lebensalter, was wohl andeutet, daß die Seele in dem Grade, als sie zunimmt im Gehorsam, hinanwachse zum Mannesalter Christi. Einer dritten reichte der himmlische Bräutigam selbst die Communion, indem die consekrirte Hostie aus den Händen des Priesters in den Mund der Gottesbraut flog. Eine vierte war so sehr der Welt abgestorben, daß sie lieber in das Gefängniß als an das Sprachgitter gehen wollte, und daß sie während ihres ganzen Klosterlebens keine Zeile an die außerhalb lebenden Verwandten schrieb. Die Heiligkeit einer andern Schwester wurde dadurch offenbar, daß im Augenblicke ihres Hinscheidens die Schwestern eine glänzende Feuersäule zum Himmel emporsteigen sahen. So fehlte es in diesem Gottesgarten nie an wundersamen Blumen des mystischen Lebens!

Aber auch der Convent der Brüder, obwohl an Zahl viel geringer, hatte immer bedeutende, welthin bekannte und genannte Männer in seiner Mitte. Ich nenne außer dem oben angeführten Grafen Wolfgang von Sandizell nur den P. Simon Hermann, ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit und Heiligkeit, das Orakel für Nah und Fern, selbst von Papst Clemens XI. mit Ehrenbezeugungen überhäuft, Prior des Klosters seit 1675 und dann General des ganzen Ordens 26 Jahre hindurch; dann den Prior P. Schmidhammer, der in Rom seine Studien gemacht, im Hause der hl. Brigitta, das dort noch steht als schwedisches Hofriz, seine Primiz gefeiert, dann als Professor der Philosophie und Theologie hier segensreich wirkend, ferner den P. Scheck, den Historiker des Ordens, und den letzten Prior P. Ludwig, welcher vom Papste Pius VI. bei seinem Durchzuge in Schwabhausen mit großer Auszeichnung behandelt wurde.

Alle Jahre wurden im Kloster Altomünster gelehrte Disputationen gehalten, wissenschaftliche Turniere, wozu die bedeutenderen Gelehrten der Umgegend zusammenkamen, um mit den jungen Doktoren des Ordens eine Lanze zu brechen. Es wurden hiezu große Disputationszettel gedruckt, oft mit herrlichen Kupferstichen versehen. Diese enthielten die Thesen sowie die Wappen und Schutzheiligen des Klosters und wurden allen Theilnehmern als Andenken mitgegeben. Diese gelehrten Gefechte dienten viel dazu, den wissenschaftlichen Geist im Orden rege zu erhalten. In welchem Rufe der Ordenszucht, des frommen Lebens und der Gastfreundschaft das Kloster Altomünster in Bayern weithin stand, erhellt auch daraus, daß öfter einzelne Ordensmitglieder oder ganze Kolonien aus großer Ferne hier anlangten, um hier ein Asyl in den Stürmen der Zeit zu finden oder sich einige Zeit an dem Feuer des strengen Ordenslebens wieder zu erwärmen. So langte während des wüthenden Bauernkrieges im Jahre 1525 eine Schaar von Nonnen aus dem Kloster Maihingen hier an, welche Schätze an Heiligthümern und an Kunstsachen mitbrachten, im Jahre 1640 kam eine Anzahl von Ordenspriestern aus Mariaforst in Flandern an und bat um Aufnahme. Auch sie scheinen einen Vorrath von Heiligbildern ihrer Heimath mitgeführt zu haben. Später kam wieder der Brigittiner Lukas Bruiers aus Mariabaum bei Köln an und ließ sich hier nieder.

(Schluß folgt.)

Der Altar,
seine Construktion, Consekration und Exekration.

Mit dem heutigen Pastoral-Blatt wird die Beilage mit den Zeichnungen zu Nr. 37, 38 und 39 ausgegeben.

(Fortsetzung folgt im nächsten Blatte.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfl. Excellenz haben den Franziskaner-Ordens-Professen Fr. Bonaventura Thomma u. Fr. Rudolph Wildmoser in Ihrer Hauskapelle am 14., 16. und 18. ds. Mts. die heiligen Weihen des Subdiaconates, Diaconates und Presbyterates ertheilt.

Seine Erzbischöfl. Excellenz haben durch Collationsdecret vom 20. ds. Mts. die erledigte Pfarrei Kirchheim dem bish. Expositus in Tegerndorf, Pr. Eduard Egger, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend gnädigst zu verleihen geruht.

Canonisch investirt wurde am 23. ds. Mts. Pr. Georg Winklmayr auf die Pfarrei Eiselfing.

Am 14. ds. Mts. ist die erledigte organisirte Pfarrei St. Georgen von der k. Regierung von Oberbayern mit einem vierwöchentlichen Termine zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Diese Pfarrei zählt bei 7 Stunden im Umfange 1034 Seelen in 32 Ortschaften, worunter 1 Filiale, 1 Beneficium und 1 Schule, und wird vom Pfarrer allein pastorirt. Die Stiftung einer Hilfspriesterstelle ist beabsichtiget. Die Auspfarrung einiger Ortschaften kann als nahe bevorstehend bezeichnet werden. Fassionsmäßiger Reinertrag 1118 fl. 35$^3/_4$ kr.

St. Korbinians-Verein.
Bescheinigungen vom 1. — 30. September 1865.

Pfarramt Endorf	Jahr.-Beitr.	40	fl. —	kr.
„ Allershausen	„	22	„ 30	„
„ Vogtareuth	„	11	„ —	„
„ Hohenbercha	halbj. Beitr.	7	„ —	„
„ Tondorf	Jahr.-Beitr.	5	„ 15	„
„ Heldenstein	Qu.-Beitr.	18	„ —	„
„ Oberroth	Jahr.-Beitr.	18	„ —	„
„ Mettenheim	„	30	„ —	„
Stadtpfarramt Laufen	„	90	„ —	„
Legat des Pfarrers Simon Kiesel in Dietramszell	A. Beitr.	301	„ 21	„
Pfarramt Högling	Jahr.-Beitr.	12	„ —	„
„ Högerishausen	„	30	„ —	„
„ Baumkirchen	Qu.-Beitr.	11	„ 18	„
„ Kirchheim	Jahr.-Beitr.	8	„ 45	„
„ Bogenhausen	„	16	„ 12	„
„ Wörth	„	36	„ —	„
„ Pfaffenhofen a. d. Glon	„	9	„ 30	„
„ Böbing	halbj. Beitr.	10	„ —	„
„ Schwindkirchen	Jahr.-Beitr.	50	„ —	„
„ Söchtenau	„	12	„ —	„
„ Siegsdorf	Qu.-Beitr.	10	„ —	„
„ Wambach	„	10	„ 48	„
Expositur Kraiburg	halbj. Beitr.	40	„ —	„
Pfarramt Irschenberg	Jahr.-Beitr.	38	„ —	„
„ Hebertshausen	Qu.-Beitr.	8	„ 30	„
„ Fridolfing	„	50	„ —	„
Von einer unbekannten Person	A. Beitr.	50	„ —	„
Pfarramt Reichertsheim	Qu.-Beitr.	14	„ —	„

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 44. Donnerstag den 2. November. **1865.**

Inhalt. Die Bruderschaften und religiösen Vereine der Erzdiöcese München-Freysing. — Der Altar, seine Construktion, Consekration und Exekration. — Das Kloster Altomünster. — Diöcesan-Nachrichten.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Bruderschaften und religiösen Vereine der Erzdiöcese München-Freysing betr.

In Hinblick auf die oberhirtlichen Ausschreibungen vom 25. November 1864 und 28. März 1865 werden jene Pfarrvorstände und selbstständigen Seelsorger, in deren Sprengeln sich Bruderschaften oder religiöse Vereine nicht befinden, und welche deshalb eine hierauf bezügliche Vorlage nicht zu machen hatten, aufgefordert, binnen 14 Tagen Fehlanzeige hierüber zu erstatten.

München den 27. Oktober 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Der Altar,
seine Construktion, Consekration und Exekration.
(Fortsetzung.)

In den Kirchen aber und in den öffentlichen Kapellen müßen alle Altäre altaria fixa sein. Und selbst in einer Hauskapelle, in welcher kraft päpstlichen Indultes an bestimmten Tagen die Messe zu lesen erlaubt ist, dürfte ein tragbarer Altar nicht in der Art gebraucht werden, daß er nur zur Messe in das Oratorium gebracht und darnach wieder hinausgetragen würde. Auch in der Hauskapelle muß der Altar altare fixum sein.*) Um so mehr muß es als ein Verstoß gegen alle kanonischen und liturgischen Vorschriften angesehen werden, wenn in einer Pfarrkirche der Gebrauch eingeführt wurde, mitten im Schiffe derselben nicht blos für Privatmessen, sondern auch zur Abhaltung pfarrlicher Seelengottesdienste für Verstorbene jedes Mal einen tragbaren Altar zu errichten und nach Beendigung derselben ihn wieder aus der Kirche zu entfernen. Im Jahre 1778 wurde bei der Congr. Rit. ein Fall anhängig gemacht, der ganz geeignet ist, diese Frage näher zu beleuchten. In einer Archipresbyteralkirche der Diöcese Assisi befand sich ein sehr verehrtes Bild der hl. Mutter Anna, welches ziemlich groß und über einem Altare befestiget war, der in einem für die heiligen Handlungen zu unbequemen Winkel der Kirche stand. Von dem Wunsche beseelt, seiner eigenen und des Volkes Andacht Genüge zu leisten, wendete sich der Erzpriester an die S. C. R. mit der Bitte „pro facultate erigendi in medio ejusdem ecclesiae altare ligneum cum ara lapidea, ibique praefatam iconem aptare et Sacrum inibi facere per quoscunque Sacerdotes tam in die festo ejusdem S. Annae, quam per praecedens novemdiale aliisque temporum circumstantiis ad auxilium dictae Sanctae publice implorandum, etiam per triduum aliquod celebrandum.“

Die Congregation der Riten ließ sich erst durch den Bischof von Assisi gutachtlichen Bericht über das Gesuch erstatten und rescribirte nach dem Antrage des Cardinals Boschi als Referenten unterm 23. Mai d. Js.:

Arbitrio Ordinarii pro diebus et occasionibus ab eo iudicatis dumtaxat, dummodo, perpensis omnibus, absit periculum cujuscunque scandali aut irreverentiae; alias collocari mandet in altari majori sive alio stabili ejusdem ecclesiae.

Der Fall ist in doppelter Hinsicht lehrreich; denn erstens ersieht man daraus, daß der Erzpriester richtig erkannte, wie er — ohne specielle Fakultät — nicht berechtigt sei, in Mitte der Kirche einen tragbaren Altar für die Dauer einiger kirchlichen Andachten zu errichten, und die Congregation hat anerkannt, daß eine solche Bewilligung nur von ihr ausgehen könne.*) Ferner hat sie die ertheilte Fakultät nur von dem

*) Sequioribus Christi saeculis passim mandarunt canones, ut non nisi in altaribus fixis immobilique loco adhaerentibus celebraretur. Catalani l. c. tom. II. §. XI.

Etiamsi in oratoriis privatae domus, in quibus ab apostolica Sede facultas benigne tribuitur missarum celebrandarum, alia non possint erigi altaria, nisi quae proprie portatilia sunt, tamen formam fixi et stabilis altaris praeseferre debent. Gatticus l. c. c. I. §. XVI.

Ein neueres hieher bezügliches Decret der Congr. Rit. wird weiter unten mitgetheilt werden.

*) Weiter unten werden wir einen anderen Fall kennen lernen, in

Gutbefinden des Diöcesanbischofes abhängig und ihn selbst für jede Gefahr eines Aergernisses oder einer Verunehrung verantwortlich gemacht, widrigen Falles er anzuordnen habe, daß das Bild und die Abhaltung der betreffenden Andachten auf den Hochaltar oder auf einen andern stabilen Altar der Kirche verlegt werde.

Also in den Kirchen, Kapellen und Oratorien kann es nur altaria fixa geben; folglich ist die erste Forderung, die an einen Altar, der nicht consekrirt werden, sondern nur eine ara lapidea erhalten soll, gestellt werden muß, diese, daß er altare fixum, d. h. an seinem bestimmten Platze so befestiget sei, daß er nicht mehr nach Belieben entfernt werden kann.

Was das Material und die Bestandtheile eines solchen Altares anbelangt, so fällt von den drei wesentlichen Bestandtheilen eines consekrirten Altares, Stipes, Mensa und Sepulchrum*), vor allem das Letztere weg, weil die Reliquien in die ara lapidea eingeschlossen werden.

Es bleibt also noch die Mensa und der Unterbau. Denn gleichwie die Tischplatte zum Tischfuß gehört, um einen Tisch zu geben, so gehört zum Unterbau — zum Stipes — auch die Mensa, um einen Altar zu bilden.

In den kleineren Kirchen Roms sind viele derartige Altäre zu sehen, die nicht nur einen aus Stein erbauten Stipes, sondern darüber ihre vollständige, aus einer schönen und großen Steinplatte bestehende Mensa haben, in deren Mitte die ara lapidea consecrata — ohne Holzeinfassung — eingefügt ist.

Damit will jedoch nicht gesagt sein, daß für den nicht consekrirten Altar eine solche Mensa unerläßlich nothwendig sei, sondern es kann ein entsprechender Unterbau als vollkommen genügend angenommen werden, dessen Oberfläche dann auch „Mensa" genannt wird, so wie der Unterbau selbst den Namen „Altar" erhält, freilich beides sehr ungenau.

Das zur Herstellung eines solchen Altarunterbaues zu verwendende Material soll in Kirchen und öffentlichen Kapellen wie beim consekrirten Altar selbstverständlich aus Ziegel- oder Hausteinen bestehen — altare debet esse lapideum — nicht nur propter decentiam, sondern auch wegen der so nothwendigen Solidität und Dauerhaftigkeit, da die Kirchen besonders auf dem Lande gewöhnlich sehr an Feuchtigkeit leiden, deren nachtheiligen Einwirkungen kein anderes Material auf die Dauer zu widerstehen vermag. Es wird daher auf die für die bauliche Herstellung des Unterbaues im Pastoralblatte Nr. 37 S. 158 und 159 gegebenen Direktiven hingewiesen.

Allein nicht nur in Kirchen und öffentlichen Kapellen braucht man Altäre, sondern auch in solchen Lokalen, wo ein Steinbau durch seine Schwere für das Gebäude selbst Schaden bringen müßte, z. B. in Hospitälern, Gefängnissen, in Kapellen geistlicher Communitäten, in Privatoratorien herrschaftlicher Paläste und Schlösser u. dgl.

Diese und ähnliche Bedürfnisse berücksichtigend, wird der allgemeinen Vorschrift: altare debet esse lapideum sogleich die Beschränkung beigefügt: „aut saltem ara lapidea" etc.

Die maßgebende Rubrik spricht es durch diesen limitirenden Nachsatz deutlich und formell aus, daß der Altar (in dem Sinne, den wir jetzt mit diesem Worte verbinden), welcher nur als Träger der ara lapidea consecrata dienen soll, auch aus jedem andern tauglichen Materiale, z. B. Holz, Gypsmarmor, hergestellt werden dürfe. In diesem Sinne hat auch die Congregation der hl. Riten zu Rom in zwei Fällen, die vor ihr Forum gebracht wurden, entschieden.

Der Bischof von Gaeta hatte auf einer Diöcesansynode eine Verordnung ergehen lassen, vermöge welcher nur mehr steinerne Altäre geduldet werden sollten. Da aber in der dortigen Hospitalkirche von Mariä Verkündigung seit unfürdenklichen Zeiten ein hölzerner Altar mit dem consekrirten Altarsteine aufgestellt war, so wurde gegen obige Synodalverordnung der Rekurs an die Congregatio Rituum ergriffen, und diese entschied unter Berufung auf das der reformirten Ausgabe des römischen Meßbuches beigegebene Capitel 20 der rubricae generales, daß der Bischof den Gebrauch des hölzernen Altares mit dem consekrirten Altarstein erlauben müße.*)

Der Fürst Carl Pignatelli von Cerignola in der Capitanata stellte bei der Congregatio Rituum die Bitte um die Erlaubniß, in seinem Palaste einen hölzernen Altar errichten zu dürfen, damit der Boden der Kapelle durch die Schwere eines aus Stein erbauten Altares nicht zu sehr belastet würde.

Die Congregation antwortete, eine eigene Erlaubniß hiezu brauche er gar nicht, wenn nur der hölzerne Altar mit dem consekrirten Altarsteine so an der Mauerwand befestiget sei, daß er nicht hinweggenommen werden könne und überhaupt nicht das Aussehen eines tragbaren Altares habe.**)

Nachdem es nun keinem Zweifel unterliegen kann, daß der nicht consekrirte Altar nicht lediglich nur aus Stein, son-

---

welchem die S. C. R. antwortete, es bedürfe der erbetenen Fakultät gar nicht.

*) Past.-Bl. Nr. 37 S. 158 u. f.

*) Cum in Ecclesia et Hospitali S. S. Annuntiatae a jurisdictione Ordinarii exempta in Civitate Cajetana, ex antiqua et immemorabili consuetudine Altare ligneum cum Ara lapidea locatum sit, et Episcopus in sua Dioecesana Synodo decreverit, Altaria omnia debere esse lapidea, et non lignea; pro parte ejusdem Ecclesiae et Hospitalis ad S. R. C. recursum fuit. In qua proposito hujusmodi negotio et audita relatione Illustrissimi et Reverendissimi Domini Cardinalis Lancellotti, cui haec causa commissa fuerat:

Eadem S. R. C. censuit, Episcopum Cajetanum permittere debere Altare ligneum cum ara lapidea juxta reformationem Missalis cap. 20. Et ita declaravit die 10. Novembris 1612. Gardellini Decreta auth. Tom. I. N. 316.

**) Carolus Pignatellus Princeps Cirignolae nullius Dioecesis petiit sibi facultatem fieri erigendi in suo Palatio Altare ligneum, ex quo pavimentum capellae pondere Altaris lapidei gravari nequeat. Et S. C. respondit:

Petita facultate non indigere, dummodo Altare ligneum cum sacro lapide parieti colligatum amovibile non sit, et Altaris portatilis imaginem non praeseferat. Die 3. Dec. 1661. l. c. Tom. II. N. 1993.

Dieses ist das Decret, auf welches schon oben hingewiesen wurde als Beleg dafür, daß auch der Altar einer Hauskapelle altare fixum sein müße.

dern auch aus Holz, aus Gypsmarmor, construirt werden darf, so genügt es wegen der Maßverhältnisse auf die im Pastoralblatte Nr. 37 S. 158 für den Stipes gegebenen Anhaltspunkte Bezug zu nehmen.

Da jedoch ein aus Holz oder Gyps construirter Altar in seinem Innern hohl bleibt, so muß ausdrücklich bemerkt werden, daß dieser hohle Raum im Altare nicht benützt werden darf, um irgend etwas darin unterzubringen und aufzubewahren, sondern der Altar muß auf allen Seiten ohne irgend eine Oeffnung verschlossen sein. Neque in eo (altari) fenestella foramenve ulla ex parte sit, ubi quidquam asservari aut recondi possit, nisi forte Reliquiae Sanctorum sint.*)

Nachdem hiemit bezüglich des altare fixum non consecratum das Nothwendigste erschöpft sein dürfte, ist noch über die technische und materielle Beschaffenheit, sowie über die Consekration und Exekration der ara lapidea, als deren Träger der Altar erscheint, Einiges zu sagen.

Was unser Missale ganz sachgemäß einfach nur als ara lapidea bezeichnet, ist nach seiner technischen und materiellen Beschaffenheit, sowie hinsichtlich der Consekrationsweise ganz dasselbe, was in liturgischen Nachrichten und in handschriftlichen Pontifikalbüchern aus dem frühern Mittelalter altare gestatorium, lapis itinerarius, tabula altaris consecrata, tabula altaris vice dedicata, altare itinerarium, altare viaticum und altare portatile heißt.

Gegen Ende des Mittelalters wurde „altare portatile" die vorherrschende Bezeichnung, welche auch vom römischen Pontifikale angenommen wurde und dadurch zur allgemeinen Geltung gelangte. Da die ara lapidea des Meßbuches jeden Falles auch ein tragbarer Altar, ein altare portatile, ist, und keine andere Weihe erhält, als die im römischen Pontifikale enthaltene Consecratio altaris portatilis, und da überdieß der eigentliche Begriff des altare portatile im kanonischen Sinn zur Abwendung von Mißverständnissen bereits weiter oben festgestellt worden ist, so können wir uns von nun an auch dem allgemein üblichen Sprachgebrauche anschließen.

Weder die Rubrik im Meßbuche noch das Pontifikale enthält irgend welche nähere Bestimmungen, wie das altare portatile hinsichtlich des Materials und der technischen Zubereitung beschaffen sein soll. Die Rubrik des Meßbuches sagt nur: ara lapidea, . . . quae tam ampla sit, ut hostiam et majorem partem calicis capiat.

Jede Steinplatte, aus Marmor oder aus einer andern feinern und festen Steinart,**) wenn sie die entsprechende Größe hat, um die Hostie und den größern Theil des Kelchfußes zu fassen, genügt.

Weil solche Altarsteine, nachdem sie die Consecration erhalten haben, vom Sitz des Bischofes nach den verschiedenen und entfernten Theilen der Diöcese versendet werden müßen, werden sie, ganz zweckmäßig, in eine mit einem Boden versehene Einrahmung aus Holz gefaßt, wodurch nicht nur der Gefahr des Zerbrechens beim Transport vorgebeugt, sondern auch zugleich verhindert wird, daß die geweihte Oberfläche derselben nicht mit Händen berührt werde, indem der Altarstein bei der hölzernen Einrahmung erfaßt werden kann. Wo dagegen solche Rücksichten nicht zu nehmen wären und die ara lapidea sofort in einen aus Stein erbauten Altar oder in dessen Mensa eingesenkt werden soll, um für immer da zu verbleiben, da wäre eine solche Holzeinfassung weder nothwendig noch zweckmäßig.

Beide Arten von Portatilien, sowohl mit als ohne Unterlage und Einfassung von Holz, waren schon zur Zeit des hl. Anselm (†1109) gebräuchlich. Er schreibt in einem Briefe an den Abt Wilhelm: Cavendum existimo, ne altare gestatorium consecretur sine fundamento, quod multi custodiunt et fere ubique custoditur, quamvis in Normannia, cum ibi eram, non servaretis, sed nudi lapides nusquam affixi consecrarentur. Quod ego non damno, nec tamen facere volo.*) (Fortsetzung folgt.)

*) Concil. Provinc. Mediol. IV. p. 99. Vgl. Instr. fabr. cap. XIV. p. 474 u. Past.-Bl Nr. 37 S. 159.

**) Jedoch werden schon in einer Verordnung des Erzbischofs Hinkmar von Rheims (882) die hiezu brauchbaren Steinarten bezeichnet. Nemo Presbyterorum in altario ab Episcopo non consecrato cantare praesumat. Quapropter, si necessitas poposcerit, donec ecclesia vel altaria consecrentur, et in capellis etiam, quae consecrationem non merentur, tabulam quisque Presbyter, cui necessarium fuerit, de marmore vel nigra petra aut litio honestissimo secundum suam possibilitatem honeste affectatam habeat et nobis ad consecrandum afferat, etc. Litium entspricht unserem Schieferstein. Catalani, Comm. Tom. II. p. 183.

*) Catalani l. c. p. 184.

Das Kloster Altomünster.

(Fortsetzung.)

Der Verkehr zwischen den verschiedenen Conventen des Ordens in Deutschland, am Rhein und in den Niederlanden war besonders lebendig und wurde zumal durch die visitirenden Provinziale des Ordens unterhalten. Man sandte sich gegenseitig Bücher, die den Orden oder die Erbauung betrafen, Choralbücher, Breviere und Ordensbilder. So wuchs sich allmählig auch in Altomünster ein Vorrath von interessanten, mitunter werthvollen Büchern und Bildern an. In Altomünster selbst lebte im siebzehnten Jahrhundert eine Nonne aus dem berühmten Hause der Kreitmayr in München (zwischen 1670—98), welche als Miniaturmalerin einen bedeutenden Rang einnimmt. Sie malte in jedem Jahre wenigstens zwei Bilder auf Pergament mit großer Sauberkeit, das eine für den hl. Alto selbst d. h. für ihre Klosterkirche, das andere für Seine Heiligkeit den Papst in Rom, der es auch immer in Huld aufnahm. Eine Menge von zierlichen Malereien von ihrer Hand findet sich noch auf Pallen, in Tafeln und Pyramiden in den Sakristeien der Klosterkirche zu Altomünster. Auch die Aebtissin Kandida Schmid stand als Malerin in hohem Ansehen.

Andere Nonnen hatten es im Abschreiben der Bücher, im Sticken und Weben zu hoher Vollkommenheit gebracht. Noch zeigt man Bücher, Paramente, Teppiche und Spitzen, welche von Mitgliedern des Hauses kunstvoll gefertigt wurden.

Als Silberarbeiter war P. Pius Gensler (1700) weithin berühmt.

So floß das Leben dieser Seelen in den Tagen des Friedens dahin zwischen den beiden lieblichen Hügeln heiligen Gesanges und heiliger Arbeit.

Noch muß ich die letzten Zeiten des alten Klosters in das Auge fassen.

Zuerst ist zu bemerken, daß die Baulichkeiten der Kirche und des Doppelklosters im letzten Jahrhunderte neu erstanden. Sei es, daß wirklich ob des Alters und der Beschädigung (noch im spanischen Erbfolgekrieg hatte der Feind hier alle Fenster und Oefen zerschlagen, die Glocken und alles Vieh geraubt) die Gebäude nicht mehr im wohnbaren Zustande waren, oder war es die damals grassirende Sucht in unsern süddeutschen Klöstern, neue, stattliche, bequeme aber kasernenartige Gebäude statt der alten, engen aber ehrwürdigen Häuser sich zu errichten nach dem Muster der weltlichen Residenzen, kurz, es fiel im achtzehnten Jahrhunderte bis auf einen kleinen Rest der ganze Bau des alten Klosters und der Kirche zu Altomünster. Zuerst konnten die Mönche den bisherigen Zustand nicht mehr ertragen und erbauten sich im Jahre 1729 das große in drei Stockwerken sich erhebende noch bestehende Gebäude an der Südseite der Kirche.

Dann um die Mitte des Jahrhunderts beschloß man auch den Neubau der Kirche und die Erneuung des niederen Frauenklosters. Die alte Kirche fiel, der Grundstein zur neuen ward gelegt im Jahre 1763. Als Baumeister wirkte hiebei Johann Fischer von München, der jährlich 100 fl. als Besoldung empfing. Die Kosten zum Neubau wurden bestritten von Sammlungen, von der Aussteuer der Frauen und vom Weingeld der Brüder, welche auf so lange auf den Wein verzichteten, als der Kirchenbau dauerte; gewiß ein anerkennenswerthes Opfer! Endlich nahm man noch 10,000 fl. als Darlehen auf. Im Jahre 1773 wurde die neue Kirche vollendet und eingeweiht. Der Bau geschah so ziemlich nach dem alten Grundplan mit zwei Emporen sammt Choraltar über einander für die zwei Convente und mit der Unterkirche für das Volk. Aber Alles (Bau, Altäre und Kanzel) erstand jetzt im Geschmacke des kalten, nüchternen Zopfstyles. Vom alten Convente der Frauen im Norden wurde ein Theil gelassen, ein Theil in einfacher Weise erneut. Aber schon nach dreißig Jahren fiel auch dieses Kloster den Streichen der Säkularisation; Gebäude und Güter wurden verkauft, die großartige Waldung wurde eingezogen, die kostbaren Bücher wurden fortgenommen, den Klosterbewohnern eine Pension ausgesetzt. Zum Glück war der Flügel des Frauenconvents, wie alle mittelalterlichen Klöster, so ungeeignet zu weltlichen Zwecken, daß ihn Niemand kaufte. So kam es, daß die Frauen (26 Chorfrauen, 10 Laienschwestern) hier in dem Gebäude beisammen bleiben konnten, ihre klösterlichen Uebungen fortsetzend und von ihrer kleinen Pension ringsum an Nothleidende und arme Studenten Wohlthaten spendend. Mit heiliger Sehnsucht und der innern Ahnung einer besseren Zeit harrten sie aus, den Tag erwartend, wo die Ruinen ihres Jerusalem wieder gebaut werden dürften. Aber nur fünf erlebten mehr diesen Tag, 31 waren schon vorher heimgegangen in das ewige Sion.

(Schluß folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Durch oberh. Decret vom 26. v. Mts. wurde für die erledigte Pfarrei Einspach der dortige Cooperator Pr. Benedikt Werner als Vicar aufgestellt.

Durch oberh. Decrete vom 27. v. Mts. wurde der bish. Cooperator in Wambach, Pr. Leopold Leipold, als Cooperator nach Attenkirchen bei Freysing, der bish. Coadjutor in Haindlfing, Pr. Joseph Mayr, als Cooperator nach Wambach, der bish. II. Coadjutor in Teisendorf, Pr. Augustin Aigner, als Coadjutor nach Anger angewiesen, und der dortige Coadjutor Pr. Johann Ev. Friedl auf die Cooperatur ebendaselbst befördert.

Mission. In den Tagen vom 12.—14. ds. Mts. wird in der Pfarrei St. Zeno eine Missionsrenovation durch P.P. Capuziner abgehalten werden.

Am 16. v. Mts. ist von der k. Regierung von Oberbayern die Pfarrei Einspach im Decanatsbezirke Egenhofen mit einem Termine von drei Wochen zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei 5—6 Stunden im Umfange 1048 Seelen, 3 Filialen und 3 Schulen, und wird vom Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 1 Tagw. 33 Dez. Hofraum und Garten, 67 Tagw. Feldgründe, 24 Tagw. 82 Dez. Wiesen, 3 Tagw. 27 Dez. Oedungen, 10 Tagw. 17 Dez. Waldungen. Zur Führung derselben werden 4 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann 6 Pferde und 20 Stück Hornvieh und zum Uebernahmskapitale beiläufig 5—6000 fl. erfordert. Fassionsmäßiger Reinertrag 1496 fl. 35$^3/_8$ kr. Hierauf ruht ein Bauausstiftkapital von zur Zeit 6975 fl., welches in jährlichen Fristen und mit 4% Zinsen bis zum Jahre 1898 zu refundiren ist.

Am 19. v. Mts. ist die Pfarrei Kirchdorf im Decanatsbezirke Aibling von der k. Regierung von Oberbayern mit einem Termine von drei Wochen zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei 5 Stunden im Umfange 1184 Seelen in 9 Dörfern und kleineren Ortschaften, dann mehreren Weilern und Einöden, worunter 3 Filialen und 2 Schulen und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 80 Dez. Garten, 66 Tagw. 5 Dez. Aecker und Wiesen, 12 Tagw. 94 Dez. Waldung. Wegen Vertauschung eines Theiles des Gartens an die Schule Kirchdorf gegen einen Wiesgrund sind Verhandlungen anhängig. Zur Selbstbewirthschaftung des Pfründewiddums werden 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 3 Pferde und 12—14 Stück Hornvieh und zum Uebernahmskapital beiläufig 3—4000 fl. erfordert. Fassionsmäßiger Reinertrag 797 fl. 46 kr.

Am 19. v. Mts. ist die organisirte Pfarrei Niederaschau im Decanatsbezirke Söllhuben von der k. Regierung von Oberbayern mit einem Termine von drei Wochen zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei 7 Stunden im Umfange 1408 Seelen in 6 Dörfern, 18 kleineren Ortschaften und Weilern, dann 11 Einöden, hat 1 Filiale, 1 Beneficium und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und 1 Hilfspriester pastorirt. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 5 Tagw. 41 Dez. Garten und Wiesen. Fassionsmäßiger Reinertrag 1138 fl. 51$^1/_4$ kr.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt
für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 45. Donnerstag den 8. November. **1865.**

Dekret der Congregatio Rituum, betreffend die Oratio in festo Beati Petri Canisii Confessoris.

Oratio. Deus, qui ad tuendam catholicam fidem Beatum Petrum Confessorem tuum virtute et doctrina roborasti: concede propitius, ut ejus exemplis et monitis errantium corda ad salutem resipiscant, et fidelium mentes in veritatis confessione perseverent. Per Dominum etc.

Societatis Jesu

Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX., clementer deferens votis Rev. Patris Josephi Boero, Sacerdotis Professi Societatis Jesu et Postulatoris Causae, indulsit, ut suprascripta Oratio in Officio et Missa Beati Petri Canisii Confessoris legi debeat ab omnibus, quibus concessum est recitare Officium de Beato Petro praedicto. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 8. Junii 1865.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card.
Patrizi S. R. C. Praefectus.
D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

Der Altar,
seine Construktion, Consekration und Exekration.
(Fortsetzung.)

Der Bischof Ivo von Chartres (Jvo Carnotensis † 1115 nahm es hierin strenger, indem er an einen Abt schrieb: Potatilia altaria non aliter consecramus, nisi vel in tabulis ligneis vel in aliquo competenti substratorio compacta et firmiter sint affixa. Unde licet de loco ad locum portentur, non tamen de loco, in quo consecrata sunt, moventur. A quo si avulsa fuerint, sicut caetera altaria denuo sunt consecranda.*) Die hier ausgesprochene Ansicht von der Nothwendigkeit einer neuen Consekration im Falle einer Lostrennung geht jedoch zu weit und kann nur unter einer gewissen Voraussetzung zugegeben werden, wie weiter unten zu erläutern Gelegenheit sein wird.

*) Catalani l. c.

So wenig nun bezüglich der construktiven Beschaffenheit überhaupt in dem römischen Pontifikale irgend ein Fingerzeig gegeben ist, eben so wenig ist seinen Rubriken bei der consecratio altaris portatilis über die wichtige Frage ein Aufschluß zu entnehmen, wo und wie das Sepulchrum beim Portatile anzubringen sei, und man ist deßfalls lediglich an die übliche Praxis gewiesen. Nach Analogie des altare fixum consecratum, bei welchem das Sepulchrum drei verschiedene Lagen haben kann, waren im Mittelalter auch drei Arten von Portatilien in Gebrauch, welche von der Summa Sylvestrina, deren Verfasser Sylvester de Prierio aus dem Predigerorden zur Zeit des Papstes Leo X., also noch vor dem Concilium von Trient lebte, beschrieben werden wie folgt: Altare autem portatile etiam ipsum fit tribus modis, quantum ex ecclesiae practica colligitur,

quia aliquando fit ex ligno et lapide ita, quod lapis est sigillum et sepulchrum est in ligno;

aliquando vero ex lapide solum, ita quod in ipso lapide est sepulchrum;

aliquando ex ligno et lapide, ita tamen, quod in lapide est sepulchrum et sigillum, et lignum ponitur pro augenda latitudine.

Sie erwähnt dann noch einer vierten Art: aliquando autem fit in lapide solo, sine sepulchro et reliquiis, fügt aber bei: sed iste quartus modus non est tutus, und tritt den Gründen, die von einigen Canonisten für die Ansicht vorgebracht werden, als seien die Reliquien beim Altare nicht wesentlich nothwendig, mit der Bemerkung entgegen: tamen oppositum videtur in communi usu et consuetudine ecclesiae, et doctrina Sanctorum hoc magis sonat.

Die erste dieser drei Arten, wo das Sepulchrum sich im Holz befindet und die Steinplatte eigentlich das Sigillum, den Schlußstein des Sepulchrums bildet, setzt einen ziemlich dicken Holzboden voraus, welcher die Vertiefung zur Aufnahme der Reliquien enthält. Diese Art von Portatilien scheint Ivo Carnotensis vor Augen gehabt zu haben, wenn er schreibt, daß im Falle einer Lostrennung der Steinplatte

von der sie umfassenden Holzunterlage eine neue Consekration nothwendig werde, was nur unter obiger Voraussetzung richtig wäre.

Aus dieser ersten Art von Portatilen hat sich ein ihr sehr nahe kommender Modus entwickelt, der weit verbreitet und namentlich in der Diöcese Freysing nicht nur vor der Säkularisation, sondern auch noch unter dem hochsel. Erzbischof Lothar Anselm gebraucht wurde.

Dieser Modus bestand darin, daß das Sepulchrum zwar nicht in den Holzboden selbst verlegt, sondern in die untere Fläche des Altarsteines eingemeißelt, und im Holzboden eine der Größe dieser Vertiefung entsprechende Oeffnung ausgeschnitten wurde. Zur Einlegung der Reliquien wurde das Portatile umgewendet und das Sepulchrum mit den eingelegten Reliquien verschlossen, indem ein genau eingepaßtes hölzernes Deckelchen in die viereckigte Oeffnung des Holzbodens eingeleimt und mit dem Consekrationszeugniß verklebt wurde. Da in der Erzdiöcese noch viele Portatilien dieser Art vorhanden sind, so erscheint es nothwendig ihre construktive Beschaffenheit zu kennen, weil damit die Frage der Exekration aufs engste zusammenhängt. Kömmt ein solches Portatile in einer feuchten Kirche, auf einem feuchten Altare zur Verwendung, so wird der Leim in der Feuchtigkeit sich auflösen, das Holz wird anschwellen oder schwinden je nach dem Wechsel der Witterung und Jahreszeit, das hölzerne Deckelchen, womit das Sepulchrum verschlossen ist, wird herausfallen und die Reliquien damit, und das Portatile ist exekrirt. So konnte schon der Fürstbischof Johann Franz von Freysing die Wahrnehmung machen „wie ohne deme in feuchten Kirchen erwehnte Portatilia gantz nicht dauern“, daher er sich entschloß, lauter altaria fixa zu consekriren.*)

Die zweite Art, wornach das Portatile blos aus einer Steinplatte ohne Bodenunterlage und ohne Einrahmung aus Holz besteht, ist eigentlich die im Kapitel 20 der allgemeinen rubricistischen Vorschriften des reformirten Missale gemeinte ara lapidea zum Einfügen in ein altare fixum non consecratum.

Das Sepulchrum kann in diesem Falle nur in der Steinplatte selbst, und zwar — analog der im Pontifikale bei der Consekration eines stabilen Altares für das Sepulchrum bevorzugten Lage — mitten in der oberen Fläche derselben angebracht werden. Den Verschluß desselben bildet gleichfalls ein Steinplättchen, welches eingekittet wird.

Die dritte und sich am meisten empfehlende Form der Portatilien ist diejenige, bei welcher die Steinplatte in eine von unten mit einem Holzboden geschlossene Einrahmung von Holz gefaßt wird und das Sepulchrum, wie bei der eben besprochenen zweiten Art, in der Mitte ihrer Oberfläche seine Stelle findet.

Die Holzeinrahmung dient dann nicht so fast zur Vergrößerung als vielmehr zum Schutze der Steinplatte, wie schon oben bemerkt worden ist.

Diese Form der Portatilien verdient unstreitig den Vorzug vor allen andern und wurde in unserer Erzdiöcese durch Seine Eminenz den Herrn Cardinal Graf Reisach nach Uebernahme des Erzbisthums im Jahre 1846 eingeführt, weil solche Portatilien weit weniger der Gefahr der Exekration ausgesetzt sind, als diejenigen, die bis dahin gebräuchlich waren.

Da die Portatilien am Sitze des Bischofes verfertiget und erst nachdem sie die Consekration erhalten haben an die Kirchen, die deren bedürfen, versendet werden, so wäre es eigentlich überflüßig, mit der construktiven Beschaffenheit derselben noch weiter sich zu befassen.

Aber um der Vollständigkeit willen und um den Gegenstand auch in dieser Beziehung möglichst erschöpfend zu erläutern, mögen die vom hl. Carolus Borromäus auch für die Anfertigung der Portatilien gegebenen Anweisungen hier noch ihren Platz finden und mit einigen Bemerkungen begleitet werden.

De lapide altarium portatilium.*)

Lapis autem altaris portatilis a parte superiori secturam in planum ductam, quam smussum dicunt, undique habeat. Quae sectura late pateat medio transverso digito

Lapis longe uncias viginti, late sexdecim pateat,**) praeter capsae dimensionem cui insertus est.

Capsa ejus e nucea omnino tabula sit, crassitudine unciarum circiter duarum aut plurium pro lapidis crassitudine.

Tabulae vero illi in omni latere intus a summa parte pro lapidis longitudine et crassitudine concavatae ipse lapis inseratur ita, ut illa concavatae tabulae linea prominente ejusdem lapidis sectura operiatur.

In qua capsa sacrarum reliquiarum reconditarum, quorum nomen constat, inscriptio plane fiat.

Das Erste, was in dieser Vorschrift besonders beachtet zu werden verdient, ist das für die Steinplatte angegebene Verhältniß der Länge zur Breite. Während bei uns die Steinplatte der Portatilien die Form eines gleichseitigen Viereckes von 12 Zoll hat, wird hier verlangt, daß sie bei einer Breite von 13 Zoll 4 Linien, beinahe $13^1/_2$ Zoll, eine Länge von 16 Zoll 8 Linien, beinahe 17 Zoll, erhalte, und man kann diese Einrichtung nur als zweckmäßig anerkennen. Denn da die hier maßgebende Rubrik des Missals wenigstens eine ara lapidea verlangt, quae tam ampla sit, ut hostiam et majorem partem calicis capiat, und da man nun einmal die Dimensionen der Portatilien bis auf das Aeußerste zu beschränken gewohnt ist, so brauchen sie allerdings nicht so breit zu sein wie sie lang sein müßen, damit für Hostie und Kelch der benöthigte Raum nicht fehle. Freilich wäre es noch besser, wenn man es auch mit der Breite nicht so überaus genau nehmen und dem Altarsteine gleich eine Größe von 15 bis 18 Zoll in's Gevierte geben wollte.

Allerdings bei einem Portatile, welches bestimmt wäre, als Reisealtar zu dienen, müßte die Größe und Dicke des-

*) Charta Visitationis d. a. 1706.

*) Instruct. fabr. lib. I. c. XV. hoc tit.

**) 1 uncia = 10 Linien, wovon 12 auf 1 Zoll,
20 unciae = 16 Zoll 8 Linien, 16 unciae = 13 Zoll 4 Linien.

selben bis auf das unumgänglichst Nothwendige reducirt werden. Anders verhält es sich aber mit den Portatilien, die als ara lapidea in den nicht consekrirten Altar eingefügt werden und da zu verbleiben haben. Bei diesen kann es ja doch nichts Nachtheiliges und Unbequemes haben, wenn sie um ein Paar Zoll größer gemacht werden, wie es so sehr zu wünschen wäre.

Denn man denke sich nur den oft genug vorkommenden Fall, daß der Priester in der Messe auch Hostien für die Communion der Laien consekriren soll, so ist nicht einzusehen, wie die Meßhostie, der Kelch und das Gefäß, Ciborium, mit den zu consekrirenden Hostien auf einem Altarstein Platz finden sollen, dessen Fläche nicht mehr als 12 Zoll Raum darbietet, und der Priester sieht sich der Gefahr ausgesetzt, außer dem geweihten Altarsteine, was so viel hieße als ohne Altar, zu consekriren, oder doch das Gefäß mit den consekrirten Hostien daneben zu stellen. Da aber das hl. Meßopfer nur auf dem vom Bischof geweihten Altare verrichtet werden darf, die Consekration der Hostien für die Laien-Communion aber im gegebenen Falle unzertrennlich in den Akt des Meßopfers hineingehört, so darf vom Offertorium an das Gefäß mit den zu consekrirenden Hostien ebenso wenig wie die Hostie des Priesters selbst außerhalb des geweihten Altarsteines zu stehen kommen.

Die Dicke der Steinplatte darf in keinem Falle weniger als 2 Zoll betragen.

(Schluß folgt.)

Das Kloster Altomünster.

(Schluß.)

Es war am 1. Februar des Jahres 1841, wo Seine Majestät König Ludwig, wenn wir nicht irren, auf rege Verwendung des jetzigen hochw. Bischofs Georgius von Eichstädt die Erlaubniß gab, daß der Orden der hl. Brigitta in Altomünster wieder ein Kloster der Beschauung und des Gebetes errichten dürfe. Schon 1842 geschah die Einkleidung von 10 Novizen und im Jahre 1844 die Profeßablegung von 9 neuen Frauen in die Hände des Herrn Domdechants v. Oettl.

So erstand durch Gottes Erbarmung das Kloster im alten Baue der Frauen wie ein Phönix neu aus der Asche, nachdem es 38 Jahre darniedergelegen. Möge der Gott über alle Götter stets geschaut werden hier in Sion, möge die Schaar derer, die hier Gott suchen stets schreiten von Tugend zu Tugend!

Es übrigt noch auf das hinzuweisen, was in diesem und von diesem Kloster aus alten Zeiten sich erhalten hat. Es sind das sichtbare Zeugen, die von den Tagen der Vorzeit uns erzählen, von ihrem Glauben, Lieben und Leben.

Von den Bauwerken des Mittelalters ist bloß ein Stock erhalten im Frauenkloster, man nennt ihn das Refektorium der Benediktinerinen. Es ist ein großer mit Holz ausgelegter Saal, der von großer Einfachheit und Armuth zeigt. Er ist ohne Zier, nur die Thüre hat den gebrochenen Spitzbogen als oberen Schluß. Außerdem ist noch eine Zelle (10' hoch, 9' lang, 6' breit) erhalten, ebenfalls von Holz und mit einem Thürchen ähnlicher Art (die Ecken sind oben abgeschnitten) geschlossen. Es soll noch dazu die Zelle der Aebtissin gewesen sein. Der Bau scheint aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts zu stammen, wo auch ein Hanns der Baumeister des Klosters in einer Urkunde genannt wird.

Alles andere Bauwerk verdankt dem achtzehnten Jahrhunderte seine Entstehung, die Kirche (auch die Gottesackerkirche nach dem Vorbild von Loretto im Jahre 1723 gebaut und jetzt trefflich restaurirt), der noch profanirte Herrenstock und das reparirte übrige Frauenkloster. Noch könnte man die beiden Brunnen, die St. Alto eröffnet haben soll, im Klosterhof und im Walde, mit ihren stattlichen Ueberbauten (17. Jahrh.) zu den Bauresten zählen.

Von den Skulpturen nenne ich zunächst als hochehrwürdige Reliquie: das Haupt des hl. Alto in Silber gefaßt, aus dem durch ein Röhrchen an seinem Feste Wein getrunken wird zur Einigung mit dem Heiligen in Liebe, und das Messer des Heiligen, eine celtische Klinge mit moderner Silberfassung (v. 1700 von P. Pius Gensler). Leider ist der unschätzbare kleine Kelch des Heiligen, der auch früher hier sich fand, in die Münze gewandert im Jahre 1803. Von der hl. Brigitta verehrt man hier noch ihren Reisestab mit Krückenkopf aus Weißdorn in silberner Fassung und mit italienischer Inschrift (Mazza di St. Brigida), ebenso ihre Trinkschaale mit Silberfassung und Inschrift: Jesus Naz. rex Judaorum misere, was wohl das Schlußgebet der Heiligen beim Trinken gewesen ist. Dann hat man im Kloster auch noch ein romanisches Crucifix von Holz, ernst und würdig, vor welchem betend die hl. Brigitta Offenbarungen erhalten haben soll. Ein ähnliches, von welchem die gleiche Legende besteht, findet sich in ihrer Kirche in Rom.

Außer diesen Reliquien trifft man in den Oratorien, Gängen und Zellen des Klosters noch viele mitunter treffliche Werke der alten Bildhauerei, so eine romanische Statue des hl. Alto, ein großes Crucifix, eine Madonna (14. Jahrh.), eine Grablegung, die Statuen der 12 Apostel (15. Jahrh.) u. a.

Weniger reich ist das Kloster mehr an guten Tafelmalereien. Doch enthalten drei Flügelaltärchen auf den Gängen noch nette Passionsbilder des sechzehnten Jahrhunderts, und in den Zellen, die alle des Ofens entbehren, aber Altärchen haben, findet sich noch manche tüchtige Malerei des siebzehnten Säkulums. Von Werken der Nadelmalerei führe ich an das oben genannte Meßkleid mit dem gestickten Crucifix und einige Teppiche, die aber nur Muster enthalten.

Von Büchern ist etwas mehr zu berichten.

Die kostbarsten Schätze der Art sind im Jahre 1803 freilich in die Hofbibliothek nach München gewandert, zwei Evangelienbücher aus dem dreizehnten Jahrhundert mit herrlichen Einbänden aus Silber und Edelgestein vom Jahre 1489, ein Geschenk der Familie Sandizell, dann zwei Choralbücher mit Gold-Initialbuchstaben, geschrieben von der Priorin Anna Zinnerin von 1478—79 in Maihingen und von dort nach Altomünster mitgebracht und viele Holzschnittwerke, unter anderen die berühmte Ars moriendi. Im Kloster sind noch jetzt vier geschriebene Codices vorhanden. Der erste enthält

die Revelationes und die Regula b. Brigittae. Er hat zwei glänzende Miniaturmalereien, die hl. Brigitta, wie sie von ihrem Bräutigame Jesus die Regel empfängt in Gegenwart des hl. Johannes, und die Heilige, wie sie in einer Kirche sitzend das Werk über die Vorzüge der hl. Jungfrau Maria schreibt. Am Schlusse steht: Conscripta sunt haec anno 1491 ad laudem Dei. Detur scriptori pro labore: Gloria Deo. Die Miniaturen sind ohne besondere Anmuth, herb und eckig, aber bunt in Farbe, wohl von einem Bruder des Ordens gemacht.

Der zweite enthält Gebete und Legenden des Ordens. Er hat fünf Miniaturen mit Passionsbildern, wobei unten die hl. Brigitta und ihre Tochter Katharina betrachtend erscheinen. Es sind ziemlich rohe Bilder, mit viel Blutaufwand, nur zur Betrachtung gefertigt.

Das dritte Buch enthält den Choral für das Officium der hl. Jungfrau Maria mit Gold-Initialen.

Der vierte Folioband enthält die letzten Revelationen der hl. Brigitta, ist plattdeutsch geschrieben und zeigt Randbilder und Initialen auf Gold. Er stammt aus dem Kloster Teneramunda (Tenermond) in Belgien (15. Jahrh.).

Man sieht aus Inschrift und Arbeit, daß fast alle diese literarischen Schätze aus andern Klöstern des Ordens, aus Maihingen und den Niederlanden geschenkt oder mitgebracht sind. Außer diesen großen Manuscripten hat man noch ein Nekrologium des Ordens, Stücke einer Hauschronik und eine Suite von großen das Leben der hl. Brigitta betreffenden Holzschnitten, welche auf Betrieb des Herrn Waldauf auf Waldenstein zu Rattenberg in Tyrol auf Kaiser Maximilians I. Befehl bei A. Koberger in Nürnberg gefertigt sind.

Endlich muß ich auch noch einer archäologisch-liturgischen Reliquie Erwähnung thun, welche einzig in ihrer Art scheint.

Da St. Alto mehrere Jahre als Einsiedler hier im dichten Waldesgrün lebte, hat man im vorigen Jahrhunderte alle Stukko-Ornamente und Zierden des Kirchenbaues im Inneren grasgrün bemalt. Die Kirche sollte in solcher Weise die fortgesetzte Waldeszelle des hl. Alto sein.

Ja, man hatte hier die unfürdenkliche Uebung, an den Festen des hl. Alto mit grünen Paramenten zu celebriren, ebenfalls wieder, weil er ein Waldmann gewesen und weil aus diesem Walde Licht und Segen für die ganze Umgegend hervorgegangen.

Das ist ein kleiner Strauß von Erinnerungen an dieses stille, gottgeweihte Haus in Altomünster.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1.—31. Oktober 1865.

Pfarramt Glon	halbj. Beitr.	9 fl.	— kr.
„ Zorneding	Jahr.-Beitr.	54 „	18 „
„ Unterammergau	Qu.-Beitr.	9 „	9 „
Pfarramt Kollbach	halbj. Beitr.	14 fl.	— kr.
Expositur Maitenbeth	„	7 „	18 „
Pfarramt Rechtmehring	„	15 „	— „
„ Rott	Nachtrag	1 „	12 „
Vicariat Weildorf	Jahr.-Beitr.	83 „	24 „
„ „ besondere Geschenke	—	7 „	12 „
Pfarramt Langenpreysing	halbj. Beitr.	14 „	— „
„ Ismaning	Qu.-Beitr.	8 „	27 „
Stadt-Pfarramt St. Jodok in Landshut	halbj. Beitr.	100 „	— „
Stadt-Pfarramt Haidhausen	„	26 „	— „
Pfarramt Pfaffenhofen am Inn	Qu.-Beitr.	3 „	— „
„ Lohkirchen	Jahr.-Beitr.	130 „	12 „
„ Altmühldorf	Qu.-Beitr.	15 „	— „
„ Vilslern	Jahr.-Beitr.	12 „	— „
Ein Pfarrer der Erzdiöcese	A. Beitr.	4000 „	— „
Pfarramt Marzoll	halbj. Beitr.	8 „	18 „
„ Hörbering	Jahr.-Beitr.	50 „	— „
„ Alterding	Qu.-Beitr.	20 „	— „
„ Großholzhausen	Jahr.-Beitr.	20 „	36 „
Unbelastete Schankung von W. in W.	A. Beitr.	200 „	— „
Pfarramt Hofkirchen	Qu.-Beitr.	11 „	6 „
„ Vierkirchen	Jahr.-Beitr.	40 „	— „
„ Niederaschau	halbj. Beitr.	40 „	— „
Eine gewisse Person mit Zinsen-Vorbehalt	A. Beitr.	1000 „	— „
Ein Pfarrer der Erzdiöcese mit Zinsenvorbehalt	„	3000 „	— „
Pfarramt Grafing	Qu.-Beitr.	15 „	— „
Stadt-Pfarramt der Vostadt Au	„	40 „	— „
Pfarramt Lochhausen	„	5 „	15 „
„ Asbach	„	5 „	— „
„ Hirschenhausen	„	6 „	— „
„ Jetzendorf	„	5 „	— „
„ Scheyern	„	20 „	— „
„ Steinkirchen a. J.	„	6 „	30 „
Stadtpfarramt der Vorst. Giesing	halbj. Beitr.	16 „	21 „
„ Hl. Geist in München	Qu.-Beitr.	70 „	— „
Pfarramt Nußdorf	Jahr.-Beitr.	14 „	37 „
Ein Benefiziat der Erzdiöcese	„	11 „	— „
Pfarramt Schweinersdorf	„	15 „	— „
Hofkuratie Nymphenburg	Qu.-Beitr.	9 „	33 „
Pfarramt Neukirchen	Jahr.-Beitr.	30 „	— „
V. W.	A. Beitr.	2 „	15 „
Pfarramt Getting	Jahr.-Beitr.	30 „	— „
„ Altomünster	Qu.-Beitr.	50 „	— „
„ Waging	„	25 „	— „
Stadtpfarramt Rosenheim	„	52 „	— „
Pfarramt Peterskirchen	„	13 „	36 „
Stadt-Pfarramt St. Martin in Landshut	„	6 „	— „
Pfarramt Traunwalchen	„	20 „	— „
„ Eitting	„	12 „	— „
„ Anger	3 Qu.-Beitr.	90 „	— „
„ Jesewang	Jahr.-Beitr.	19 „	15 „

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 46. Donnerstag den 15. November. **1865.**

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

PII

Divina Providentia

PAPAE IX

ALLOCUTIO

Habita in Consistorio Secreto

Die XXV. Septembris MDCCCLXV.

Venerabiles Fratres!

Multiplices inter machinationes artesque, quibus Christiani nominis hostes adoriri Ecclesiam Dei eamque irrito licet conatu labefactare atque excindere ausi sunt, recensenda procul dubio est, Venerabiles Fratres, perversa illa hominum societas, quae Massonica vulgo nuncupatur, quaeque in latebris primum tenebrisque coacta in communem exinde perniciem religionis humanaeque societatis erupit. Cujus insidias ac fraudes ubi primum detexerunt Praedecessores Nostri Romani Pontifices, pastoralis officii memores, nihil morae interponendum existimarunt, quominus sectam illam scelus anhelantem, multa ac nefaria rei sacrae et publicae molientem, auctoritate sua coërcerent ac damnationis sententia tamquam jaculo confoderent et profligarent. Enimvero Clemens XII. Praedecessor Noster Apostolicis suis Litteris eamdem sectam proscripsit, reprobavit ac fideles universos ab illa nedum ineunda, sed vero etiam quovis modo promovenda juvandaque deterruit, indicta excommunicationis poena ipso facto incurrenda et per Romanum dumtaxat Pontificem relaxanda. Quam porro justam ac debitam damnationis sententiam Benedictus XIV. edita Constitutione confirmavit, summosque Catholicos Principes haud excitare praetermisit, ut ad convellendam perditissimam sectam et a communi periculo propulsandam vires omnes curasque conferrent. Atque utinam supremi iidem Principes Decessoris Nostri vocibus aures praebuissent; utinam in causa tam gravi non remissius egissent, nunquam certe fuissent deplorandi nostra patrumque memoria tanti seditionum motus, tanta bellorum incendia, quibus Europa universa conflagravit, tanta denique malorum acerbitas, quibus afflictata est atque adhuc afflictatur Ecclesia. Jamvero quum improborum furor minime conquiesceret, recens ortam Carbonariorum sectam in Italia praesertim longe lateque propagatam Pius VII. Praecessor Noster anathemate perculit, parique incensus animarum studio Leo XII. tum superiores, quas memoravimus clandestinas societates, tum quascumque alias quovis tandem nomine appellatas, quae contra Ecclesiam civilemque potestatem conspirarent, Apostolicis suis Litteris condemnavit atque universis fidelibus sub gravissima excommunicationis poena prohibuit. Attamen impensa haec Apostolicae Sedis studia haud illum habuerunt exitum, qui fuisset expectandus. Neque enim domita et cohibita unquam est Massonica haec, de qua loquimur, secta, verum ita longe lateque diffusa, ut difficillimo hoc tempore ubicumque gentium impune se jactet atque audacius efferatur. Quam rem inde Nos repetendam magna ex parte existimavimus, quod plerisque ignorantia fortasse iniquorum consiliorum, quae in clandestinis iis coetibus agitantur, falsa insederit opinio, innoxium hoc esse societatis genus atque institutum, quod in adjuvandis hominibus, eorumque relevandis aerumnis unice versetur; nihil proinde contra Ecclesiam Dei ex illo esse pertimescendum. Id vero quantopere abhorreat a veritate ecquis non intelligat? Quid enim sibi vult illa hominum cooptatio cujuscumque tandem religionis et fidei sint? Quid illa sibi volunt clandestina conventicula, quid severissimum jusjurandum ab iis prolatum, qui huic sectae initiantur, nunquam se quidquam patefacturos, quod pertinere ad illam possit? Quo tandem spectat inaudita poenarum atrocitas, quibus se devovent, si forte a juramenti fide desciscant? Impia certe quidem ac nefaria ea societas sit oportet, quae diem lucemque tantopere reformidat; qui enim male agit, ut scripsit Apostolus, odit lucem. Iamvero quam longe dissimiles ab hac dicendae sunt piae fidelium Societates, quae in Catholica Ecclesia florescunt? Nihil in

eis retrusum atque abditum, patent omnibus leges, quibus reguntur, patent quae juxta Evangelii doctrinam exercentur opera caritatis. Atqui Catholicas hujusmodi Sodalitates tam salutares, tam excitandae pietati recreandisque pauperibus opportunas oppugnari alicubi et vero etiam deleri non sine dolore videmus, dum contra fovetur vel saltem toleratur tenebricosa Massonica societas tam Ecclesiae Dei inimica, tam periculosa etiam securitati regnorum? Illud vero graviter Nos et acerbe ferimus, Venerabiles Fratres, quod in hujusmodi reprobanda secta juxta Decessorum Nostrorum Constitutiones, segnes nonnullos esse, et quasi indormientes videamus, quos in re tam gravi commissi muneris et officii ratio excitatissimos poscit. Quod si qui in hac opinione versantur, Apostolicas Constitutiones contra occultas sectas earumque asseclas et fautores sub poena anathematis editas, nullam habere vim iis in regionibus, ubi a civili potestate memoratae sectae tolerantur, ii certe vehementer errant; ac Nos pravae hujus doctrinae commentum alias, ut scitis, Venerabiles Fratres, reprobavimus iterumque hodierno die reprobamus et condemnamus. Numquid enim suprema illa pascendi regendique universi dominici gregis potestas, quam in persona Beatissimi Petri a Christo Domino acceperunt Romani Pontifices, ac supremum inde quod exercere in Ecclesia debent magisterium, a civili pendeat potestate, aut aliqua ratione coerceri ab illa possit et coarctari? Quae cum ita sint, ne minus cauti homines juvenesque in primis decipiantur, ac ne ex nostro silentio aliqua tuendi erroris arripiatur occasio, Apostolicam attollere vocem decrevimus, Venerabiles Fratres; atque hic in consessu Vestro memoratas Praedecessorum Nostrorum Constitutiones confirmantes, Massonicam illam aliasque ejusdem generis Societates, quae specie tenus diversae in dies coalescunt, quaeque contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam seu clandestine machinantur, auctoritate Nostra Apostolica reprobamus et condemnamus, atque ab omnibus Christifidelibus cujuscumque conditionis, gradus ac dignitatis et ubicumque terrarum sint, tamquam per Nos proscriptas et reprobatas haberi volumus sub iisdem poenis, quae in memoratis Praedecessorum Nostrorum Constitutionibus continentur. Nunc quod reliquum est, pro paterni animi Nostri studio monemus et excitamus fideles, qui forte ejusmodi sectis nomen dederint, ut ad saniora se consilia recipiant funestosque illos coetus et conventicula deserant, ne in sempiternae ruinae baratrum protrahantur; reliquos vero fideles omnes pro sollicita, qua urgemur animarum cura, vehementer hortamur, ut a dolosis sectariorum labiis caveant, qui quamdam honesti speciem praeseferentes contra Christi religionem et legitimos principatus inflammato odio feruntur, idque unum spectant atque agunt, ut jura quaeque tam divina quam humana pessumdent. Noverint, hos sectarum gregales tamquam lupos esse, quos pelle contectos ad exitium gregis venturos praedixit Christus Dominus; noverint in eorum numero esse habendos, a quorum consuetudine congressuque sic Nobis interdixit Apostolus, ut nec ave illis dicere diserte praeceperit. Faxit nostrum omnium precibus exoratus dives in misericordia Deus, ut auxiliante gratia sua redeant insipientes ad cor, errantesque in viam justitiae reducantur; faxit, ut compresso perditorum hominum furore, qui per supra memoratos coetus impia ac nefaria moliuntur, a tam multis tamque inveteratis malis recreari aliquando tum Ecclesia tum humana societas possit. Quae ut Nobis ex votis succedant, deprecatricem apud clementissimum Deum adhibeamus Sanctissimam Virginem Dei ipsius matrem ab origine immaculatam, cui datum est Ecclesiae hostes atque errorum monstra confringere; nec non patrocinium imploremus Beatorum Apostolorum Petri et Pauli, quorum glorioso cruore Alma haec Urbs consecrata est. Horum ope atque auxilio, quod a divina bonitate flagitamus, facilius Nos assecuturos confidimus.

Der Altar,
seine Construktion, Consekration und Exekration.

(Schluß.)

Die in der Instruktion beschriebene Bearbeitung der Steinplatte: lapis altaris portatilis a parte superiori secturam in planum ductam, quam smussum dicunt, undique habeat, quae sectura late pateat medio transverso digito — bedarf einer nähern durch die beigegebene Zeichnung anschaulich gemachten Erklärung.

Smussum ist der aus dem Italienischen latinisirte technische Ausdruck smusso, und bezeichnet eine auswärts schräg ablaufende Façe.

Die Steinplatte Fig. I. b. und Fig. II. b. soll demnach an den Kanten ihrer vier Seiten eine von oben nach unten schräg und auswärts anlaufende Abfaçung erhalten, welche entweder nur einen halben Querfinger breit sein, oder noch besser bis an die Bodenfläche der Steinplatte hinabreichen kann. Fig. II. f. g.

Für die Einrahmung verlangt die Instruktion Nußholz; in unserem Klima eignet sich hiefür Eichenholz besser wegen seiner Dauerhaftigkeit.

Die Capsa, die Einrahmung sammt Bodendeckel, wird aus vier Stücken von Eichenholz, Fig. I. und II. a., wovon jedes nach der Dicke der Steinplatte 2 Zoll in's Gevierte stark ist, auf Gehrung zusammengeschlitzt, nachdem zuvor jedes Stück an der obern, äußern und untern Seite winkelrecht ausgehobelt, auf der innern, dem Steine zugewendeten Seite aber gegen den Boden zu, in einem der schrägen Façe der Steinplatte genau entsprechenden Winkel verjüngt zugehobelt worden. Fig. II. f. g.

Der so zusammengeschlitzte Rahmen wird, über die Steinplatte gelegt, die schräge Abfaçung derselben bis zur Oberfläche heran Fig. II. f. genau decken.

Wird endlich der Rahmen sammt der Steinplatte um-

gewendet und der Boden Fig. II. h, der wohl auch von weichem Holz sein kann, darauf geschraubt, so ist sie so fest eingeschlossen, daß sie nicht mehr herausfallen oder beschädiget werden kann.

Ueber das Sepulchrum beim Portatile gehen die Instructiones fabricae mit gänzlichem Stillschweigen hinweg, was um so mehr auffallen muß, als sie sonst alles Andere bis in die kleinsten Einzelnheiten zergliedern.

Auch beim Portatile ist die passendste Stelle für das Sepulchrum in der Mitte der Oberfläche und seine Form ist ganz dieselbe, wie sie für das Sepulchrum in der Mensa des consekrirten Altares im Pastoralblatt Nr. 39 B erläutert und in Fig. VII. der Beilage anschaulich gemacht ist, nur mit dem Unterschiede, daß die Dimensionen hier verhältnißmäßig kleiner zu nehmen sind.

Bei einer Dicke des Altarsteines von 2 Zoll, kann das Sepulchrum nicht mehr als einen oder höchstens $^{5}/_{4}$ Zoll tief werden. Fig. II. e.

Die lichte Weite der Vertiefung Fig. I. und II. e. mag 2 Zoll in's Gevierte und oben im Falz 2 Zoll $8^{1}/_{2}$ Linien betragen.

Der Falz selbst Fig. I. und II. c. ist 3 Linien tief und eben so breit, wornach das zum Verschluß des Sepulchrums dienende Steinplättchen Fig. I. und II. d. nur 2 Zoll 8 Linien □ groß, und schwach $^{1}/_{4}$ Zoll dick sein darf, damit die Kitte Raum hat.

Die Consekration des altare portatile ist im Wesentlichen ganz dieselbe wie diejenige des stabilen Altares, nur in mancher Beziehung einfacher, weniger feierlich.

Wie bei der Mensa des stabilen Altares, so werden auch auf der Steinplatte des Portatile fünf Kreuze, in der Mitte und an den vier Ecken, zuerst mit Weihwasser und dann durch dreimalige Unktionen mit den heiligen Oelen geweiht. Auf die abweichende Consekrationsformel, die hiezu beim altare portatile gebraucht wird, ist bereits im Pastoralblatt Nr. 39 S. 167 aufmerksam gemacht worden.

Ebenso wird auch das Sepulchrum durch eine Unktion mit Chrisam geheiliget. Während dagegen beim stabilen Altare auch der Schlußstein des Sepulchrums auf der inwendigen Fläche vor seiner Einkittung und nach derselben auch auf der Außenseite mit dem hl. Chrisam unter den vorgeschriebenen zwei von einander verschiedenen Formeln gesalbt wird, erhält beim Portatile das Steinplättchen zum Verschließen der Reliquien weder eine Unktion noch sonst irgend eine Weihe.

Das Ausgießen des Catechumenen-Oeles und des heiligen Chrisams, die Salbung der ganzen Oberfläche damit, so wie das Verbrennen der Weihrauchkörner über den fünf gesalbten Kreuzen geschieht beim Portatile eben so wie bei der Mensa des stabilen Altares.

Was aber noch besonders hervorgehoben werden muß, ist der Umstand, daß die Consekration des Portatile lediglich auf die Oberfläche der Steinplatte beschränkt ist und in keiner Weise darüber hinaus auf die sie umschließende Holzeinfassung sich erstreckt, welche mit nichten durch irgend einen Weiheakt mit dem Altarstein zu einem unzertrennlichen Ganzen verbunden wird, wie dieß bei der Mensa und dem Unterbau des stabilen Altares durch die über das Mörtelband gezogene Unktion am Schlusse der Consekration geschieht. Past.-Bl. Nr. 39 S. 167.

Hiemit ist auch schon die einfache Beantwortung der Frage über die Exekration angebahnt.

Portatilien von der eben beschriebenen construktiven Beschaffenheit, mit dem Sepulchrum in der Oberfläche, werden nicht exekrirt, wenn die Holzeinrahmung zerbrochen, wenn der Altarstein aus ihr herausgenommen wird. Es bleiben also nur noch zwei Fälle, die eine Exekration herbeiführen können, nämlich die Verletzung oder Oeffnung des Sepulchrums, und ein bedeutender Bruch der Steinplatte, wozu schon hinreichend wäre, wenn eines der consekrirten Kreuze an den vier Ecken abgebrochen würde. Da beide Fälle beim stabilen Altar schon erläutert worden sind, so genügt es, auf das Past.-Bl. Nr. 40 S. 170 hinzuweisen.

Jedoch soll das Gesagte noch durch den Ausspruch des Bischofes Pax Jordanus seine Bekräftigung erhalten.

Portatile vero, quidquid Canonistae in d. cap. 1 de cons. eccl. et Summistae in V. Altare fusius distinxerint, breviter dici potest, duobus tantum modis execrari, nimirum primo, quando lapis ipse adeo frangitur, ut propriam amittat formam aut fiat inhabilis ad capiendam simul hostiam et calicem. Secundo quoties lapis sigilli eodem modo, quo de altari firmo loquuti sumus, aufertur, frangitur, quassatur aut notabiliter laeditur, arbitrio Episcopi, etiamsi Reliquiae non auferantur, et multo magis si ipsae tollerentur, quoniam absque illis consecratio non subsistit, ut pluries fuit repetitum. Ad hos duos modos reduci possunt caeteri omnes; sepulchrum Reliquiarum hodie non firmatur in ligno, sed in petra solummodo, ut fuit dictum, et propterea tabula jungitur lapidi ad latitudinem et commoditatem majorem, ac proinde sine violatione potest amoveri, removeri aut quovis modo alterari, quia stat potius ad instar ornamenti et usus commodioris, quam ad essentiam ejus.*)

Portatilien von der früher gebräuchlichen Constructionsweise mit dem unten in der Bodenfläche der Steinplatte angebrachten und durch ein in den Holzboden eingeleimtes Deckelchen geschlossenen Sepulchrum, welchem gewöhnlich das bischöfliche Sigel beigedruckt wurde, würden allerdings entweihet werden, wenn die Umrahmung von der Steinplatte losgetrennt und entfernt würde, weil dieß nicht geschehen könnte, ohne zugleich den Verschluß des Sepulchrums aufzuheben.

Das Abfallen des in Sigellack aufgedruckten bischöflichen Sigels allein, was bei solchen alten Portatilien so oft vorkömmt, würde an und für sich noch nicht Grund genug seyn, um ein Portatile für exekrirt zu erklären, vorausgesetzt, daß es immer in einer Kirche gebraucht oder doch dort aufbewahrt worden wäre.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn ein derartiges Portatile längere Zeit außer kirchlichem Gebrauch gesetzt ge-

*) Pax Jordanus, de re sacra lib. V. lit. X. §. 54.

wesen und in unbekannte Privathände gerathen wäre, so würde der Mangel des weggebrochenen bischöflichen Sigels hinreichen, um den Verdacht zu veranlassen, das Sepulchrum möchte aus Vorwitz geöffnet und wieder zugemacht worden seyn, oder das Portatile könnte sonst irgend eine Verunehrung erfahren haben. Die unverletzte Fortdauer der Consekration müßte demnach als zweifelhaft erscheinen und das Portatile dürfte zum hl. Meßopfer nicht mehr gebraucht werden.

Ueber die Weise, wie ein Portatile auf dem nicht consekrirten Altare anzubringen und einzufügen sei, geben die Instructiones fabricae noch folgende Vorschriften: Uniuscujusque altaris non consecrati solum pavimentumve*) mensa ex tabulis sectilibus polite confecta atque ad illud contegendum undique ampla consternatur.

Huic mensae altare portatile apte inseratur atque ita, ut inter utrumque mensae cornu in medio collocatum, ab ipsius fronte non longius distet spatio unciarum octo. Cujus altaris portatilis longitudo non ab uno ad alterum cornu, sed à fronte in posteriorem partem spectet.

Sic vero illud insertum sit, ut e mensae superficie vix paululum aliquid extet, quo Sacerdotis celebrantis tactu dignosci possit.

*) Man erinnere sich, daß nach der Verordnung des im Jahre 1576 gehaltenen IV. Provincial-Conciliums von Mailand alle Altäre, also auch die nicht consekrirten, nur aus Stein errichtet werden durften. Past.-Bl. Nr. 37 S. 159. Altaris non consecrati solum pavimentumve ist also die Oberfläche des steinernen Altarunterbaues, welche Oberfläche mit einer aus Brettern schön gearbeiteten Holztafel, hier mensa genannt, bedeckt wird, welche zur Aufnahme des Portatile in der Mitte einen der Größe desselben entsprechenden Ausschnitt erhält. Erst bei der ersten, durch Papst Clemens VIII. im Jahre 1604 veranstalteten Reformirung des Missale romanum wurde den allgemeinen Rubriken das Kapitel XX. beigefügt, vermöge welchem die allgemeine Forderung des Steinbaues auf die consekrirten Altäre beschränkt und durch das saltem ara lapidea auch Altäre aus Holz u. dgl gestattet wurden.

Verbesserung eines Druckfehlers. Past.-Blatt Nr. 37 2 Spalte, Zeile 12 von oben ist zu lesen: 1 uncia = 10 Linien, anstatt 6 Linien.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzb. Excellenz haben dem Cleriker im Kloster St. Bonifaz in München, Fr. Maurus Buchert in Ihrer Hauskapelle am 9. ds. Mts. die hl. Weihe des Diaconates und am 10. ds. Mts. die hl. Weihe des Presbyterates ertheilt.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 5. ds. Mts. erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 18. v. Mts. der bish. Pfarrer von Bergen, Pr. Rupert Hegele, auf die Pfarrei Rott am Inn, dann nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 11. ds. Mts. durch allerhöchste Entschließung vom 3. ds. Mts. der bish. Curatbeneficiat von Großdingharting, Pr. Joseph Berglmayr, auf die Pfarrei Vachendorf, nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 11. ds. Mts. durch allerhöchste Entschließung vom 3. ds. Mts. der bish. Verweser des Beneficiums Zeilhofen, Pr. Anton Geisenberger, auf dasselbe Benificium, endlich nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 14. ds. Mts. durch allerhöchste Entschließung vom 7. ds. Mts. der bish. Cooperator in Bruck, Pr. Franz Xaver Rieder, auf auf die Pfarrei Oberhaching die landesherrliche Präsentation, sowie nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 11. ds. Mts. durch allerhöchste Entschließung vom 3. ds. Mts. die Verleihung der Pfarrei Nußdorf an den bish. Pfarrer von Schäftlarn, Pr. Johann Bapt. Bauknecht, dann nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 13. ds. Mts. durch allerhöchste Entschließung vom 4. ds. Mts. die Verleihung der Pfarrei Hörgertshausen an den bish. Pfarrer von Priel, Pr. Johann Nep. Lechner, und durch Entschließung derselben k. Regierung vom 5. ds. Mts. die von dem erblichen Herrn Reichsrathe Grafen von Arco Valley unter dem 25. September l. Js. dem vormal. Cooperator von Anger, Pr. Georg Pföderl, ausgestellte Präsentation auf das Schulbeneficium Valley landesherrlich bestätiget wurde.

Durch oberh. Decrete vom 3. ds. Mts. wurde der bish. Pfarrer von Pfaffenhofen bei Rosenheim, Pr. Max Huber, als Beneficiumsverweser nach Egling, der bish. Cooperator von Altenerding, Pr. Joseph Genghammer als Pfarrvicar nach Pfaffenhofen bei Rosenheim, und der bish. v. Heckenstaller'sche Stipendiat im Clericalseminare zu Freysing, Pr. Dr. Aloys Gintersberger, als Cooperator nach Altenerding angewiesen.

Durch oberh. Decret vom 6. ds. Mts. wurde der bish. Coadjutor in Schwabing, Pr. Corbinian Ettmayr, als v. Heckenstaller'scher Stipendiat in das Clericalseminar zu Freysing berufen.

Durch oberhirtliche Decrete vom 7. ds. Mts. wurde der vormal. Cooperator von Jarzt, Pr. Franz Joseph Kaufmann, von dem Antritte der Cooperatur Walpertskirchen enthoben und extra statum gesetzt, dagegen der bish. Cooperator von Grabenstätt, Pr. Martin Brinninger, als Cooperator nach Walpertskirchen, der bish. Cooperator von Fraheim, Pr. Andreas Hubensteiner, als Cooperator nach Grabenstätt, und der bish. Coadjutor von Ilmmünster, Pr. Johann Rohrer, als Cooperator nach Fraheim angewiesen.

Durch oberh. Decret vom 14. ds. Mts. wurde das Beneficium Ottenhofen und die damit verbundene exponirte Cooperatur von Forstinning seiner deßfallsigen Bitte entsprechend dem bish. Pfarrvicar von Oberhaching, Pr. Andreas Hörl, verliehen.

Durch oberh. Decret vom nämlichen wurde die Expositur Frauenchiemsee seiner deßfallsigen Bitte entsprechend dem bish. Beneficiaten von Marlrain, Pr. Karl Steer, übertragen.

Am 6. ds. Mts. wurde P. Placidus Jungblut aus dem Kloster St. Bonifaz in München als Pfarrvicar für Scheftlarn, am 10. ds. Mts. Cooperator Pr. Peter Dialler in Ebersberg als Pfarrvicar für Ebersberg, am 12. d. Mts. Cooperator Pr. Georg Reßi in Kirchdorf bei Aibling als Pfarrvicar für Kirchdorf bei Aibling aufgestellt.

Durch oberh. Decret vom 31. v. Mts. wurde der auf das Hackl'sche Beneficium in Moosburg präsentirte Pr. Peter Hauser aus der Regensburger Diöcese in die Erzdiöcese München-Freysing aufgenommen.

Durch oberhirtl. Decret vom 10. ds. Mts. wurde der vormalige Cooperator von Anger, Pr. Georg Pföderl, auf das Schulbeneficium Valley oberhirtlich admittirt.

Canonisch investirt wurden am 14. ds. Mts. Pr. Johann Bapt. Bauknecht auf die Pfarrei Nußdorf und Pr. Johann Nep. Lechner auf die Pfarrei Hörgertshausen.

Bei der am 13. ds. Mts. in Nymphenburg stattgefundenen Wahl wurde die bish. Frau Vice-Oberin im Institute der englischen Fräulein zu Nymphenburg, Marie Paur, zur Generaloberin der englischen Fräulein gewählt.

Durch oberhirtl. Decret vom 27. v. Mts. wurde die Wahl der bish. Novizenmeisterin im Kloster Reutberg, M. Theresia Göß, zur Oberin desselben Klosters oberhirtlich bestätiget.

Todesanzeige. Am 6. ds. Mts. ist Pfarrer Joseph Meixner in Ebersberg gestorben.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (C. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 47. Donnerstag den 23. November. 1865.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Den Korbinians-Verein betr.

Als Seine Excellenz unser hochwürdigster Herr Erzbischof durch Hirtenbrief vom 23. Februar 1859 den St. Korbinians-Verein für die Erzdiöcese in's Leben riefen, bezeichneten Hochdieselben zugleich klar und unzweideutig den Zweck, welchem dieser fromme Verein dienen sollte, nämlich: die nöthigen Mittel zur Erweiterung und dauernden Erhaltung des Diöcesan-Knaben-Seminars zu beschaffen.

Wenn nun auch dieser Verein eine gesonderte Verwaltung seines durch die große Opferwilligkeit des Klerus und Volkes der Erzdiöcese erwachsenen Vermögens mit regelmäßiger Rechnungsablage über Einnahmen und Ausgaben führt, so ist er doch, wie leicht ersichtlich, nur äußerlich von der Tridentinischen Institution des Diöcesan-Knabenseminars geschieden und wird, wie er jetzt schon seine verfügbaren Mittel ausschließlich zum Zwecke dieses Institutes abgibt, einst, wenn das angesammelte Vermögen den genannten Diöcesan-Zweck ausreichend und dauernd zu decken vermag, dasselbe gänzlich dieser Anstalt auszuantworten haben.

So klar nun auch aus diesem Sachverhalte hervorgeht, daß alle zum St. Korbinians-Verein errichteten Schankungen jeglicher Art dem Diöcesan-Knaben-Seminare, dem einzigen und ausschließlichen Zwecke des genannten Vereines gelten, so ist doch zu wünschen, daß alle jene Donationen, sei es inter vivos oder mortis causa, welche dem Diöcesan-Knabenseminare zugewendet werden wollen, soferne zu deren Effectuirung notarielle oder gerichtliche Dazwischenkunft erfordert wird, diesem unmittelbar, nicht durch den St. Korbinians-Verein, bestimmt werden möchten.

Die oberhirtliche Stelle wird zu diesem Wunsche veranlaßt einestheils im Hinblicke auf den nur vorübergehenden Bestand des Korbinians-Vereines, andererseits durch die Rücksicht auf Bedenklichkeiten, welche, wenn auch ohne hinreichenden Grund, in Bezug auf die Fähigkeit des genannten Vereines, Schankungen und Legate rechtsgiltig zu acceptiren, sowie überhaupt Vermögen zu erwerben, sich erheben könnten.

Dabei bleibt es natürlich den frommen Wohlthätern des Diöcesan-Knabenseminars unbenommen, bei etwaiger Zuwendung von Schankungen speciell den in Freysing bestehenden oder den zur Zeit in Scheyern befindlichen Zweig des genannten Diöcesan-Institutes zu bezeichnen.

München den 21. November 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Domdechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Literatur.

Dr. A. Pichler,

1) An meine Kritiker. Beleuchtung verschiedener Angriffe auf meine Geschichte der griechischen Kirchentrennung. München 1865 bei Rieger.
2) Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident von den ersten Anfängen bis zur jüngsten Gegenwart. II. Band. Die Russische, Hellenische und die übrigen orientalischen Kirchen mit einem dogmatischen Theile. München 1865 bei Rieger.

Vor der Besprechung des II. Bandes des Pichler'schen Werkes, die sich nur wegen unaufschiebbarer Berufsarbeiten so lange verspätete, dürfte vielleicht von manchen, welche Pichlers Brochüre „An meine Kritiker" kennen, eine Entgegnung auf dessen Angriffe gegen die Recension im Pastoralblatt Nr. 48 v. J. erwartet werden. Dennoch schien es mir lange zweifelhaft, ob auf einen so beschaffenen Angriff überhaupt zu erwiedern sei, und dann, ob das Pastoralblatt für solche persönliche Angelegenheiten gebraucht werden dürfe. Die Erwägung aber, daß eine kurze Beleuchtung der Pichler'schen Kritik zur Beurtheilung der wissenschaftlichen Manier desselben überhaupt beitrage und zugleich die Abhandlung über den II. Band erleichtere, schien der Sache ihren sonst persönlichen Charakter zu nehmen und die Aufnahme folgender keineswegs erschöpfenden Bemerkungen zu rechtfertigen.

Herr Dr. Pichler wirft mir schmähliche Verdächtigung und

niedrige Verläumdung vor,[1]) er nennt mich den allerübelgesinntesten Kritiker,[2]) einen bloßen Nachschreiber,[3]) einen unwissenden oder böswilligen Menschen,[4]) meine Kritik bezeichnet er als gehässig und erbärmlich,[5]) er macht mir die größte aller Ungerechtigkeiten zum Vorwurfe und bedauert endlich, daß er nach der lex Remnia mich nicht mehr als öffentlichen Verläumder brandmarken kann.[6])

Wer meine Recension aufmerksam gelesen hat, mag sie vielleicht wenig schonend gefunden haben; denn ich hielt mich so gut als Herr Dr. Pichler für berechtigt, meine wissenschaftliche Ueberzeugung klar auszusprechen; aber jeder wird auch zugeben müßen, daß keine Behauptung ohne Beleg vorhanden ist, und daß ich mich durchwegs gehütet habe, die Subjektivität des Herrn Pichler irgendwie durch Schimpf zu beflecken; ich habe nur seine Arbeit, nie aber seine innern Motive kritisirt. Daher räume ich Herrn Dr. Pichler auf dem Gebiete des Schmähens bereitwilligst und vollständigst das Feld.

Wenn Pichler ganz deutlich mich zu denen zählt[7]), die keine Wahrheitsliebe besitzen und gegen Protestanten und Griechen alles mögliche Schlechte behaupten lassen, ohne es zu tadeln, so wirft er mir damit die gröbste Unwissenheit oder vollständige Ehrlosigkeit vor; auch darüber will ich mit ihm nicht rechten, sondern nur constatiren, was er allen denen, die nicht auf seinem Standpunkte stehen, in's Angesicht zu schleudern den Muth hat.

Einen großen Theil unserer Kritikpunkte hat Hr. Dr. Pichler unwiderlegt gelassen, gegen andere verhielt er sich negativ, wiederum andere suchte er positiv zu widerlegen und uns das odium einer gehässigen Kritik zuzuschieben. So läugnet er einfach die Parteilichkeit. Wir fragen aber, warum hat denn Hr. Pichler alle unsere Belege hiefür[8]) bis auf einen, den Cardinal Humbert betreffend, unerwähnt gelassen und auch bei diesem einen die Parteilichkeit nur einfach negirt?[9]) Nach des Dichters Wort:

„Wenn sie Dir die Bewegung läugnen,
Geh' ihnen vor der Nase rum!"

müßen wir neuerdings an die von uns angeführten Thatsachen erinnern, und neuerdings die Frage stellen, ob es nicht Parteilichkeit ist, dem Cardinal Humbert wegen seiner allerdings nicht feinen Ausdrücke bübische Gemeinheit vorzuwerfen, den Schismatiker Cärularius dagegen, der die päpstlichen Legaten mit wilden Schweinen verglich, zu entschuldigen.

Auch das Generalisiren läugnet Pichler rundweg und behauptet, ich hätte sein Buch nicht gelesen. Aber heißt das nicht Generalisiren, wenn derselbe gerade in Beziehung auf die Eheangelegenheit Leo VI. sagt: „Rom habe auf jede Anfrage der Griechen nur eine gehässige und unbillige Entscheidung gehabt?"[10]) Hatte ich also Unrecht mit meinem Tadel?

Herr Dr. Pichler sagt ferner, ich hätte ihn absichtlich verketzert und er hätte Grund mich gerichtlich zu belangen, weil ich bemerkte, er hätte das römische Kaiserthum fortgesetztes Unrecht und das Papstthum das Haupthinderniß der Union genannt.[11]) Hätte aber derselbe die nächsten zwei Zeilen ruhig weiter gelesen, so hätte er finden müßen, daß ich nur seine ungenaue Ausdrucksweise, die eben sehr häufig nicht unterscheiden läßt, ob sie seine eigene Meinung oder die eines andern Schriftstellers darlegt, getadelt habe; denn ich fügte ja alsogleich bei: „Wir würden Verläumdung fürchten, wenn wir ihm dieses supponiren würden."[12])

Nicht minder blind ist die Behauptung, ich hätte ihn mit dem Anathem bedroht[13]), da doch der ganze Zusammenhang der betreffenden Stelle (Past.-Bl. S. 208 Spalte 2) deutlich zeigen muß, daß das Wort ἀνάθεμα nur im Sinne von Röm. 9,3 gebraucht werden konnte.

Merkwürdig ist Hrn. Dr. Pichlers Erwiederung auf den dritten und vierten Punkt meiner Kritik, die 46 nichtswürdigen Päpste und den Patr. Germanus von Nicäa betreffend.[14]) Er sagt nämlich, daß der Copist (gerade in zwei der wichtigsten Punkten) eine Zeile ausgelassen habe und dadurch ein so ernstliches Mißverständniß entstanden sei.[15]) Demnach hat der Herr Verfasser weder die Abschrift, noch die Correktur noch auch die Revision angesehen, noch hat er so viel Rücksicht für seine Leser gehabt, dieses wahrhaft unglückliche Versehen in einem wissenschaftlichen Blatte bekannt zu machen, um sie nicht irre zu führen. Nun frage ich, welcher Schriftsteller hat je es gewagt, oder wird es noch wagen, ein solches Unicum von Entschuldigung zu gebrauchen?

Den Primat betreffend bemerkte ich tadelnd[16]), daß Herr Dr. Pichler den bekannten Stellen des hl. Ignatius und Irenäus ihre Beweiskraft nehme, und berief mich für meine Anschauung auf Möhler. Dem entgegen behauptet nun Pichler[17]), Möhler rede von der Metropolitangewalt, und der Stelle des hl. Irenäus spreche auch Ritschl, dem doch ein competentes Urtheil zukomme[18]) die Beweiskraft ab. Daß Möhler von der Metropolitangewalt in der von mir citirten Stelle redet, läßt sich in Wahrheit gar nicht behaupten. Zum Beleye will ich die zwei vorzüglichsten Sätze anführen[19]): „Wie nun der eine Christus alle Kirchen in sich umfaßt und alle in ihm eine sind, welche in ihm ihr Haupt hat, so forderte diese Einigung Aller, wie nach Innen, so nach Außen, ein sichtbares Haupt, einen sichtbaren Stellvertreter des allgemeinen unsichtbaren Hauptes, in welchem, wie alle Bischöfe, so alle Kirchen sich im Glauben und in Liebe umschlingen. Und dieser Ring, der das Ganze umfängt, dieser Fels, der das Gebäude der Kirche wandellos trägt und den Schlußstein zum ganzen Tempel bildet, ist der Bischof der römischen Kirche. In dieser Eigenschaft erkennt Ignatius den Vorrang dieser Kirche, wenn er sie grüßt als Vorsteherin des Liebesbundes der Christenheit." Wenn Hr. Dr. Pichler ferner dem protestantischen Theologie-Professor A. Ritschl Competenz einräumt, ob eine Stelle für den Primat spreche oder nicht, so bringt er sich, wie mir scheint in ein gefährliches Dilemma. Denn Prof. Ritschl wird als Protestant den Primat überhaupt läugnen und daher keine Stelle für denselben gelten lassen. Wenn er nun in der Verwerfung einer Stelle competent ist, warum sollte er es dann bei andern Stellen nicht auch sein und schließlich ganz Recht haben? Jedenfalls muß Hr. Pichler die Competenz seines Zeugen beweisen und genau begränzen, um naheliegende Schlüsse zu verhindern.

Den letzten Punkt meiner Recension[20]) hat Hr. Pichler durch Unterschiebung unehrenhafter Motive in einer Weise umzudeuten gesucht, die ich nicht näher qualificiren kann. Daher erkläre ich einfach, daß mein Tadel einzig und allein das Pichler'sche Werk deßwegen treffen sollte, weil es harte ungerechtfertigte Urtheile über einen anerkannten Lehrer veranlaßte. Daß dieses aus dem einfachen Wortsinne, sowie aus dem ganzen Zusammenhange hervorgehe, wird jeder ruhig denkende Leser mir bezeugen.

Der II. Band des Pichler'schen Werkes übertrifft den ersten noch weit an Umfang, Inhalt und mannigfaltiger Benützung der Literatur.

---

[1]) Vorrede zum II. Bd. p. VI. [2]) Brochüre p. 11. [3]) eod. l. p. 16. [4]) eod. l. p. 50. [5]) eod. l. p. 50. [6]) eod. l. p. 51. [7]) Vorrede z. II. Bd. p. 5. [8]) P.-Bl. l. c. p. 109 seqq. [9]) Brochüre p. 40. [10]) P.-Bl. l. c. p. 211. [11]) P.-Bl. l. c. p. 209. [12]) P.-Bl. p. 209. [13]) Brochüre p. 20.

[14]) P.-Bl. p. 211. [15]) cf. Pichler II. Bd. p. 784. [16]) P.-Bl. p. 208. [17]) Brochüre p. 48. [18]) eod. l. p. 48. [19]) Möhler Patr. p. 144. [20]) P.-Bl. 212.

Der Inhalt desselben theilt sich in 4 Haupttheile:

I. Die Russische Kirche und zwar: 1) Das Verhältniß derselben zur weltlichen Gewalt, zum Patriarchate von Konstantinopel und zum Römischen Stuhle bis zu Peter dem Großen. 2) Dasselbe von Peter dem Großen bis zur Gegenwart. 3) Die Russische Theologie über die kirchliche Autorität und über das Papstthum.

II. Die Hellenische Kirche. 1) Beziehungen der Griechen zum Patriarchate von Konstantinopel und zur ganzen Christenheit im Befreiungskampfe. 2) Kirchliche Verfassung und Stellung des Königreiches Griechenland.

III. Die übrigen orientalischen Kirchen. 1) Die Nestorianische, 2) die Armenische, 3) Die Jakobitische, 4) die Koptische und Abessinische, 5) die Maronitische Kirche 6) Die neuere protestantische Mission unter den Griechen in der Levante.

IV. Historisch-dogmatische Darstellung des Papstthums gegenüber der orientalischen Auffassungsweise desselben. 1) Der Primat und die Kirche. 2) Der Primat und die Patriarchen. 3) Der Primat und das Dogma.

Schon diese Titel beweisen hinlänglich, welch ein ungeheueres Feld sich Hr. Dr. Pichler zur Bearbeitung erwählt hat. Das schnelle Erscheinen des Buches aber zeigt, daß der Verfasser mit Riesenschritten weite Räume und Zeiten durcheilt, und daß seine geistige Produktions- und Reproduktionskraft quantitativ wenigstens eine erstaunliche Leistungsfähigkeit besitzt.

Eine eingehende Kritik dieses Werkes würde nun für den Fall, daß man mit vielen und sehr wichtigen Punkten desselben nicht einverstanden sein kann, wie dieses beim Referenten wirklich zutrifft, ein nicht unbedeutendes Buch erfordern. Weil ihm aber dazu die Zeit fehlt, so will er nur einzelne wichtige Punkte namentlich aus der russischen Kirchengeschichte, die einer ganz besondern Kritik bedürftig erscheinen, hervorheben.

Wir verkennen zwar das Verdienstliche am Pichler'schen Werke nicht, wir anerkennen vielmehr den Versuch, ein Gesammt-Bild der russisch-orientalischen Kirchengeschichte zu geben, wir schlagen die Anregung, welche dadurch dem Studium dieser Geschichte gegeben wurde, nicht gering an, wir schätzen die reiche Benützung der Literatur bei diesem Werke selbst dann, wenn die Einseitigkeit unwiderleglich an den Tag tritt, wir gestehen endlich auch gerne, daß Pichlers Werk viel Neues zu Tage gefördert und die Wissenschaft der Geschichte wirklich bereichert habe; aber wir sprechen es auch offen und freimüthig aus, daß Pichlers Standpunkt der unsrige nicht ist, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Wenn die Wissenschaft der Geschichte die Aufgabe hat, Idee und Thatsache in unversehrter Reinheit zu verbinden, keinem Theile zu nahe zu treten, und das jedesmalige Zeitbewußtsein in treuer Objektivität wieder zu erschließen, so hat Hr. Dr. Pichler diese Aufgabe nicht erfüllt.

2) Wenn der Historiker, wie Dr. Pichler selbst sagt, Richter ist, und wenn der Richter nicht bloß das Gesetz in das Auge Auge zu fassen hat, sondern auch die Verhältnisse des zu Richtenden, namentlich seine geistige Bildung, die Zeitrichtung und die äußere Lage, unter deren Einfluß er handelte, damit das summum jus nicht summa injuria werde, so hat Hr. Pichler des Richteramtes oft nicht gut gewaltet.

3) Wenn endlich der Historiker als Richter über den Parteien stehen muß, so darf es ihm auch nicht erlaubt sein, mit Phrasen und Schlagwörtern einer modernen Zeitrichtung über die wichtigsten und folgenreichsten Thatsachen längst vergangener Zeit abzusprechen. Das hat aber Hr. Pichler wiederholt gethan.

Derselbe wird zwar die nämlichen Grundsätze sicherlich als die richtigen anerkennen, er spricht sie auch selbst theilweise aus, aber gerade deßwegen halten wir uns für berechtigt, es auf das schärfste zu betonen, daß diese Grundsätze praktisch vielfach gar nicht, vielfach aber nur einseitig zu Gunsten namentlich der russischen Kirche und Regierung angewendet, die lateinische Kirche dagegen, oder vielmehr ihre Regenten und Glieder — denn in abstracto wird die Kirche immer mit Ehrfurcht behandelt — nach einem ganz andern Maßstabe beurtheilt werden.

Uns schien Pichlers Werk einem Manne zu gleichen, der gegen alle Fremden freundlich, zuvorkommend ist und sie mit Milde und Nachsicht beurtheilt, während er im eigenen Hause sich stets unfreundlich und unzufrieden, nicht selten auch grob, ja ungerecht zeigt.

Als Belege für unsere Beurtheilung sollen Pichlers Bekehrungsgeschichte der Ostseeländer durch die Lateiner, seine Urtheile über die Jesuiten, die Polen und endlich auch über die Russen dienen.

Bei der Bekehrungsgeschichte der Ostseeländer weiß Herr Dr. Pichler viel von den Gewaltthätigkeiten, die die Lateiner „im Namen der römischen Kirche" dort ausübten[1]), von ihrer Habsucht unter der Larve christlichen Missionseifers, von ihrem politischen Spiele mit dem Glauben zu erzählen, er sagt die Lateiner wären mit dem äußerlichen Bekenntnisse zur christlichen Lehre zufrieden gewesen, wenn es galt ein Reich zu gewinnen[2]), er bezeichnet es als große Selbstüberschätzung, als gänzlichen Mangel christlicher und natürlicher Nächstenliebe, als durchaus verkehrtes Bekehrungsmittel, die Union mit der römischen Kirche zur absoluten Bedingung jeder politischen Hilfeleistung zu machen[3]), er zieht darum auch die russische Herrschaft der lateinischen vor, weil jene kein „erobertes" Volk zur Annahme des Christenthums zwang.[4])

Wir geben zu, daß diese Thatsachen an sich eine harte Beurtheilung zulassen, aber es müßen auch die Verhältnisse der damaligen Zeit in das Auge gefaßt werden.

Wird Hr. Dr. Pichler behaupten wollen, daß jene lebensfrischen nordischen Völker mit ihrem verschiedenartigen Götzendienste, mit Menschenopfern, mit ihrem Hange zur Grausamkeit, bei ihrem Mangel einer natürlich sittlichen Familienordnung[5]) das Christenthum alsobald auf dem Wege der einfachen Belehrung angenommen hätten? Die Geschichte beweist hinlänglich, daß bei diesen Völkern einzelne Missionäre ohne Gebrauch der Waffen und Politik keinen nennenswerthen Erfolg errangen. Hätten aber jene Völker den Gang der heidnischen Entwicklung durchmachen müßen, wie die Griechen und Römer, um endlich von der Sehnsucht nach Besserem und Höherem erfüllt zu werden, so würde wohl ihre Christianisirung und damit auch die geistige Entwicklung des Abendlandes auf viele Jahrhunderte hinausgeschoben worden sein. Denn solchen Nachbarn gegenüber hätte sich ein geordnetes Kirchen- und Staatsleben nie fest begründen können. Der Verfasser hätte bedenken sollen, daß die Motive zur Christianisirung auf lebendiger Glaubensüberzeugung beruhten, die Mittel aber der damaligen Zeit in einem andern Lichte erschienen als der jetzigen. Auch befand sich die damalige Christenheit nicht auf dem jetzigen fortgeschrittenen Standpunkte, der das Heidenthum mit dem Christenthume als bürgerlich wenigstens gleichberechtigt anerkennt, sondern ihr galt nur der christliche Staat als allein berechtigt. Herr Pichler hätte anführen sollen, daß die Päpste die ersten Verkünder der wahren Toleranz waren, indem sie sich wiederholt um die unterworfenen Völker annahmen und die Sieger zur Milde mahnten[6]); er hätte nicht vergessen sollen, daß die langen Kriege gegen einen treulosen Feind, der die gefangenen Christen stets mit unerhörter Grausamkeit hinmordete, Erbitterung und Repressalien, wenn sie gleich nie den heidnischen Unthaten glichen, hervorrufen mußten, will man nicht von den

[1]) p. 24. n. 26 seqq. [2]) p. 28. n. 30. [3]) p. 27. n. 29. [4]) p. 24. n. 27. [5]) cf. Gebhardi, Gesch. der Wenden u. Slaven. Allg. Welthist. 51. Bd. I. Cap. p. 221 seqq. [6]) cf. Döllinger, K. G. 2. Bd §. 84.

Männern der damaligen Zeit die höchste Vollkommenheit verlangen.

Wenn man ferner bedenkt, was eine Massen-Christianisirung heißen will, so wird man es auch begreiflich finden, daß es sich für den Anfang allerdings mehr oder minder um Formen handeln mußte, in welche der christliche Geist erst eingegossen werden sollte; aber der Vorwurf, daß es sich bei den Lateinern nur um bloße Formen handelte, ist ungerecht; denn überall wurden, sobald eine äußere Sicherheit eingetreten war, Kirchen und Klöster gegründet als Unterrichtsstätten für das Volk.

Im Gegensatz zu den Lateinern standen die Russen häufig auf Seiten der noch heidnischen Völker, weil dieses ihnen politisch vortheilhafter schien; nicht selten riefen sie auch die Hilfe der Lateiner an, und dieses gab Anlaß zu Unionsverhandlungen. Denn die Lateiner machten ihre Hilfeleistung gewöhnlich von dem eidlichen Versprechen der Russen, sich mit der lateinischen Kirche zu uniren, abhängig. Die Russen gaben gewöhnlich dieses Versprechen in den Zeiten der Noth, brachen es aber bei günstiger Gelegenheit wieder. Sie hatten dieses recht gut von den Griechen gelernt. Die Forderung der Lateiner mag vielleicht unpolitisch, ja kurzsichtig genannt werden; ungerecht und unsittlich war sie nicht; denn von Natur aus hat der Wohlthäter das Recht, sittlich erlaubte Bedingungen festzustellen, unter denen er seine Wohlthaten erweisen will. Herrn Dr. Pichler aber entlockt diese Forderung einen Excurs, der seiner „strengsten Objektivität und Unparteilichkeit“[7]) alle Ehre macht. Er sagt[8]): „Wenn Griechen und Russen von den Lateinern noch immer der Treulosigkeit und Wortbrüchigkeit angeklagt werden, weil sie ihre so oftmaligen Unionsversprechungen nie gehalten haben, so fällt auch dieser Vorwurf zum allergrößten Theile dem Occidente selbst zur Last. Weit verzeihlicher muß es doch im Lichte der Vernunft und des Christenthums erscheinen, daß Griechen und Russen ebenso wie Heiden solche Versprechungen, die sie nie zu halten im Sinne hatten, in Zeiten der äußersten Gefahr für Leben, Eigenthum, Familie und Vaterland den Lateinern gemacht haben, als daß diese jederzeit auf's Neue wieder solche verlangten.“ In der That scheint Herrn Pichler ein neues Licht der Vernunft und des Christenthums aufgegangen zu sein, nach welchem es verzeihlicher ist, einen Eid zu schwören, den man nicht zu halten gesonnen ist, als in einer sittlichen Sache einen Eid zu verlangen.

---

[7]) II. Bd. Vorrede p. V. [8]) p. 27. u. 29.

(Fortsetzung folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzb. Excellenz haben am 20. ds. Mts. als am Feste des hl. Korbinian in der Domkirche zu Freysing nachstehenden Alumnen und Convictoren des erzbischöflichen Clerikalseminares in Freysing und zwar: die erste Tonsur dem Andreas Bauer aus Hundham, Georg Danhauser aus Reichenhall, Georg Dannerbeck aus Neukirchen, Kaspar Doni aus Offenham, Joseph Huber aus Traunstein, Dominik Käfer aus Rumertsham, Jakob Leinsinger aus München, Karl Liebl aus Petershausen, Max Reiter aus Haidhausen, Theodor Sailer aus Edhof, Johann Baptist Schleicher aus Floßenburg (Diöcese Regensburg), Joseph Schneeweis aus Altenmarkt, Alfred Widmann aus Egloss (Diöcese Rottenburg); die vier niederen Weihen dem Alfred Widmann, Anton Feistenmantel aus Partenkirchen, Jakob Feistl aus Lenggries, Ludwig Hauner aus Schnaitsee, Georg Heckner aus Pötting, Eustach Hummel aus Bayerischzell, Jakob Steiner aus Haindlfing, Johann B. Vordermayer aus Tettenhausen, Anton Walter aus Haimhausen, Peter Zacherl aus Kirchloibersdorf ertheilt.

Seine Erzb. Excellenz haben am 23 ds. Mts. in der Domkirche zu U. L. Frau in München nachstehenden Alumnen des Georgianums in München Tonsur und niedere Weihen ertheilt und zwar: die erste Tonsur dem Anton März, August Nischwitz, Sebastian Strobl; die erste Tonsur und die niederen Weihen dem Ignaz Danzer, Eduard Geiger aus Lauterbach in der Diöcese Augsburg, welcher durch oberh. Decret vom 17. ds. Mts. in die Erzdiöcese München-Freysing aufgenommen wurde, Johann Schöffmann; die niederen Weihen dem Johann B. Kratzer, Joseph Lochner, Joseph Zurter.

Unter dem 10. ds. Mts. wurde der von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München beschlossenen Präsentation des bish. Schulbeneficiaten in Pullach, Pr. Nikolaus Reisch, auf das Ziegler'-Schaubichläger'sche Beneficium bei St. Jakob am Angee in München unter der Bedingung seines Verzichtes auf den Antritt des ihm übertragenen Grießer'schen Beneficiums an der Metropolitan-Stadtpfarrkirche zu U. L. Frau in München von der k. Regierung von Oberbayern die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Nach Mittheilung derselben k. Regierung vom 15. ds. Mts. wurde durch allerh. Entschließung vom 7. ds. Mts. der Verleihung der Pfarrei Kirchheim an den bish. Schulerpositus in Tegerndorf, Pr. Eduard Egger, die landesherrliche Genehmerklärung ertheilt.

Durch Decret vom 17. ds. Mts. wurde der auf die Cooperatur Walpertskirchen beförderte Pr. Martin Brinninger seiner deßfallsigen Bitte entsprechend auf der Cooperatur Grabenstätt belassen, dagegen der nach Grabenstätt angewiesene Pr. Andreas Hubensteiner durch Decret vom 22. ds. Mts. als Cooperator nach Walpertskirchen angewiesen.

Durch Decrete vom nämlichen wurde Pfarrer Joseph Hayd von Gammelsdorf als Pfarrvicar für Priel und Coadjutor Otto Schneider von Vachendorf als Pfarrvicar für Bergen aufgestellt.

Canonisch investirt wurden am 18. ds. Mts. Pr. Franz Xaver Rieder auf die Pfarrei Oberhaching, am 23. ds. Mts. Pr. Joseph Berglmayr auf die Pfarrei Vachendorf, Pr. Eduard Egger auf die Pfarrei Kirchheim, Pr. Peter Hauser auf das Hackl'sche Beneficium in Moosburg, Pr. Nikolaus Reisch auf das Ziegler'-Schaubschläger'sche Beneficium bei St. Jakob in München.

Am 6. ds. Mts. fand in Ismaning unter Leitung des erzb. Commissärs g. R. Ludwig Nißl die Uebergabe der dortigen Mädchenschule an die armen Schulschwestern und die Einführung derselben in das zu diesem Zwecke vorzugsweise mit den von dem dortigen Ortspfarrer, Pr. Ignaz Seitz, aus eigenem Vermögen gespendeten Mitteln neuerbaute Schulhaus statt.

Mission. Vom 12. bis 19. ds. Mts. ist durch P.P. Redemtoristen aus Vilsbiburg eine Mission in der Pfarrei Ruprechtsberg abgehalten worden.

Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Beiträge liefen ein:

Stadtkommissariat Landshut	12 fl.
Decanat Oberbergkirchen	9 fl.
„ Beuerberg	2 fl.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 48. Donnerstag den 30. November. **1865.**

Inhalt. Die Erneuerung der auf sieben Jahre den Pfarr- und Filialkirchen der Erzdiöcese verliehenen Ablässe. — Die Vorsorge für die entlassenen Sträflinge und Correctionäre. — Literatur: Dr. A. Pichler. — Diöcesan-Nachrichten. — Peterspfennig für das III. Quartal 1865.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Erneuerung der auf sieben Jahre den Pfarr- und Filialkirchen der Erzdiöcese verliehenen Ablässe betr.

Da mit Ablauf gegenwärtigen Jahres jene Ablässe erlöschen, welche von dem heiligen Stuhle einzelnen Pfarr- und Filialkirchen der Erzdiöcese vermöge der apostolischen Breven vom Jahre 1858 ad septennium verliehen worden sind, so werden jene Pfarrämter, welche etwa eine Aenderung der für ihre Pfarrsprengel damals bezeichneten Ablaßtage wünschen, hiemit veranlaßt, binnen 14 Tagen ihre dießbezüglichen Erinnerungen hieher kundzugeben.

München den 28. November 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Vorsorge für die entlassenen Sträflinge und Correctionäre betr.

Der ehrwürdige Klerus der Erzdiöcese ist bereits durch oberhirtliches Ausschreiben vom 10. März 1856 (Generale Nr. 633) auf einen der schwierigsten, aber zugleich auch wichtigsten Zweige der Seelsorge mit Nachdruck hingewiesen worden, nämlich die Fürsorge für entlassene Sträflinge. Das Oberhirtenamt hat zwar keinen Grund, zu befürchten, es möchte jener oberhirtliche Aufruf wirkungslos verklungen sein; im Gegentheile liegen Belege dafür vor, daß der gesammte Curatklerus die demselben in vorliegender Beziehung gesetzte, besonders in unserer Zeit höchst dringliche Aufgabe richtig erkannt hat und nach Kräften zu erfüllen bestrebt ist. Dennoch sieht sich die oberhirtliche Stelle bei der stets wachsenden Zahl der genannten Unglücklichen gedrängt, unter Zurückweisung auf das obengenannte Generale neuerdings sämmtliche ehrwürdige Seelsorger aufzufordern, mit dem ganzen Aufgebote pflichtmäßigen Eifers sich dieser Klasse von Menschen anzunehmen, für ihre Unterbringung nach Möglichkeit Sorge zu tragen, und durch alle Mittel der Seelsorge sie zu wahrer Besserung zu bringen und darin zu befestigen, um so dieselben vor dem in der Regel noch traurigeren Rückfalle zu bewahren.

Ein nicht zu unterschätzender Behelf zu genanntem Zwecke sind die an manchen Orten der Erzdiöcese, z. B. in München, Freysing, Rosenheim entstandenen Vereine. Die oberhirtliche Stelle glaubt sich der sichern Erwartung hingeben zu dürfen, daß der ehrwürdige Klerus auch diesen seiner seelsorglichen Aufgabe so nahe liegenden Genossenschaften seine regsame und thätige Mitwirkung widmen werde.

München den 27. November 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Domdechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Literatur.

(Fortsetzung.)

Vom Papste Gregor IX.* sagt der Verfasser, daß er die russischen Schismatiker geradezu als Verdammte erklärt habe[9]); der Papst meinte aber offenbar, wie Pichler selbst es andeutet, diejenigen Schismatiker, welche ihre katholischen Frauen noch einmal taufen und zur Annahme ihrer Irrthümer zwingen, welche also der katholischen Kirche die Fähigkeit selig zu machen absprechen, sie prinzipiell verwerfen. Nun fragen wir Herrn Pichler, was hätte denn der Papst solchen prinzipiellen Gegnern sagen sollen? Daß die Päpste thatsächlich nicht so fanatisch waren, beweist der Verfasser selbst.[10]) Innocenz IV., Gregors IX. Nachfolger indulgirte den Bischöfen und Priestern Rußlands ausdrücklich die Beibehaltung des gesäuerten Brodes und aller jener Gebräuche, welche dem Glauben der römischen Kirche nicht entgegen wären. Dennoch schreibt Herr Dr. Pichler der latei-

[9]) p. 26. n 28. [10]) p. 30. n. 32.

nischen Kirche die Schuld der spätern russischen Uebertreibungen, „die ohnehin die lateinischen nicht mehr übertreffen konnten,“ zu[11]).

Wir wissen wohl, daß Beschuldigungen immer Gegenbeschuldigungen hervorrufen, wir halten es aber auch für nothwendig, die Modalität derselben in's Auge zu fassen. Nun können wir kühn behaupten, daß sich in keinem abendländischen Rechtsbuche, in keiner Concliensammlung solche Anschauungen und Lügen über die russische Kirche befinden, wie sie das canonische Rechtsbuch der Russen, das „gottgehauchte“ aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts über die römische Kirche enthält.[12]) Von der russischen Kirche ist darin der Satz aufgestellt: „Der Papst und alle Christen des Abendlandes sind in nichts von den alten Heiden verschieden.“[13]). Die russische Kirche hat die Taufe der katholischen schon 1274 für ungiltig erklärt[14]), während diese jener gegenüber nie sich ähnlich ausgesprochen hat.

Ganz anders wird dagegen die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse Rußlands beurtheilt. „Unser Urtheil über den Cäsaropapismus, sagt Herr Pichler[15]), darf nicht zu streng ausfallen, und es kann eine gewisse politische Nothwendigkeit desselben nicht geläugnet werden.“ Wir geben das vom russisch-despotischen Standpunkte aus zu; aber darf der Zweck die Mittel heiligen? Kann der Cäsaropapismus, welcher der Idee der Kirche total widerspricht, ein mildes Urtheil fordern? Kann er anders, als nur auf den Principien des ausgebildetsten Despotismus ruhend erklärt werden? Ist der polizeiliche Charakter, der mechanische Zwang eines zur Regierungsmaschine herabgewürdigten Kirchenwesens[16]) eine politische Nothwendigkeit? Wir wollen von dem Verfahren einzelner russischer Herrscher gegen ihre Kirche gar nichts anführen, sondern nur auf die Theorie, auf das Princip des Cäsaropapismus hinweisen. Herr Dr. Pichler selbst liefert hinreichenden Stoff hiezu. Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts schrieb Possevin[17]): „Der Großfürst will der absolute Herr der Güter, der Leiber, der Seelen und der Gedanken sein.“ Und Heidenstein schrieb etwas später, daß die Zaren den Aberglauben des Volkes durch Verbot des Verkehrs mit Fremden zu erhalten suchten; „es sei dasselbe, an Gott glauben, wie an die Satzungen ihrer Fürsten, und jeder, der dem Zaren bis zum letzten Athemzuge seine Anhänglichkeit beweist, komme von Mund auf in den Himmel, wie die treuen Jünger Christi.“ Diese Anschauung ist aber nicht eine vorübergehende gewesen, sie herrscht noch, wie der officielle russische Katechismus beweist. Ueber die Pflichten der Orthodoxen gegen den Kaiser lautet die 3. Frage[18]): Was sind nach der Religion die Unterthanen dem Selbstherrscher aller Russen schuldig? Antwort: Die Adoration, die Unterwerfung, den Gehorsam, die Treue, die Zahlung der Abgaben, den Dienst, Liebe über Alles, Danksagung und Gebete vor Gott, endlich alles das, was sich in diese zwei Worte zusammenfassen läßt: Adoration und Treue. 17. Frage: Welches sind hiezu die übernatürlichen Motive? Antwort: Vor Allem diese: der Selbstherrscher ist eine Emanation Gottes, er ist sein Stellvertreter und Minister; der Ungehorsam gegen seine Autorität ist ein direkter Ungehorsam gegen den göttlichen Willen, von dem alle Macht emanirt. — Ich habe nur Weniges über den Cäsaropapismus angeführt, aber es wird hinreichen, das Pichler'sche Verbot eines strengen Urtheils über denselben zu beleuchten.

Wiederum muß ich ein Gegenbild aufrollen, nemlich: Dr. Pichlers Urtheile über die Ruthenische Union.

„Es kann kein Zweifel sein, sagt Pichler[19]), daß an dem Zustandekommen der Union (der Ruthenen mit der römischen Kirche) die wirkliche Neigung zur römischen Kirche und die freie Ueberzeugung nur den geringsten Antheil hatte.“ Ich finde aber für diesen apodiktischen Satz keineswegs hinlängliche Beweise. Das Schreiben des lithauischen Kanzlers Leon Sapieha[20]), das einen absolut politischen, d. h. religionslosen Standpunkt einnimmt, wird doch Herr Pichler selbst kaum ausreichend finden. Ebensowenig wird es genügen, wenn er, die unirten Ruthenischen Bischöfe Lügen strafend, den Erzbischof Josaphat von Polozk, den Pius IX. jüngst heilig gesprochen, als Opfer seines Fanatismus fallen läßt[21]), und die Rede, die über sein Martyrium in Rom gehalten wurde, als das Höchste bezeichnet, was an fanatischer Uebertreibung sich denken läßt, und endlich bemerkt: „So haben die Evangelisten den Tod des Heilandes nicht geschildert!“

Ganz besonders merkwürdig und charakteristisch schien mir die Schilderung der Jesuiten in Polen. Denn wenn die Jesuiten damals gewiß nicht frei von Fehlern und Mißgriffen waren, und wahrscheinlich auch jetzt nicht Anspruch darauf machen, wenn also von ihnen die bekannten Worte: „Sunt mala, sunt quaedam mediocria“ angewendet werden dürfen, so dürfen um der Gerechtigkeit willen auch die letzten: „Sunt bona plura“ nicht verschwiegen werden.[22]) Wenn ein Historiker von ihnen nur Schlechtes weiß, so macht er sich dadurch erfahrungsgemäß mit oder ohne Willen zum Parteimanne. In dieser Richtung hat nun Hr. Dr. Pichler sein Votum abgegeben; nur Schlechtes, gar nichts Gutes weiß er von den Jesuiten Polens zu erzählen. „Die Jesuiten, sagt er mit dem Bischofe von Samogitien, haben in Polen die allgemeine Unwissenheit und den Verfall der Wissenschaften herbeigeführt.“[23]) Für dieses bischöfliche Wort beruft er sich auch noch auf Krasinski und Lelewel, jedoch ohne eine Stelle zu citiren. Krasinski stand uns nicht zu Gebote, Lelewel aber, der gewiß nicht Jesuiten freundlich schrieb, sagt ausdrücklich[24]): „Die Jesuiten widmeten sich mit Eifer den Wissenschaften und jeder Art von Gelehrsamkeit.“ Ferner[25]): „Was die katholischen Schulen betrifft, so waren diejenigen, welche unter Leitung der Jesuiten standen, am besten dotirt, am zahlreichsten und am häufigsten besucht, und standen im glänzendsten Rufe.“ Wiederum[26]): „Die Universität Wilna, vor Kurzem eine Jesuiten-Anstalt, erinnerte sich, seitdem sie in eine profane Anstalt umgewandelt war, nicht ohne Schmerz an ihren frühern Zustand.“ Endlich[27]): „Der Jesuit Bohomelec trug durch sein geistreiches Werk, der hinkende Teufel, mächtig zur Zerstörung von Vorurtheilen und Aberglauben bei.“ So Lelewel; eine Bestätigung des Pichler'schen allgemeinen Citates fanden wir nicht.

Auch der politische Verfall Polens und die Ausrottung der katholischen Religion in Polen werden, wenn letzteres gelingen sollte, jesuitischen Grundsätzen zugeschrieben.[28]) Das Aergste aber und zugleich Ungerechteste, das Pichler den Jesuiten ausbürdet, ist das Thorner Blutgericht von 1724. Der Herr Verfasser beschreibt den Vorgang also[29]): „Einige Jesuitenschüler hatten die lutherischen Bürger beschimpft, weil sie während einer katholischen Procession ihre Hüte nicht abgezogen hatten, obwohl in dieser Stadt die protestantische Religion die herrschende war. Die Jesuiten setzten es aber bei der polnischen Regierung durch, daß der Bürgermeister Rösner und neun andere Bewohner hingerichtet wurden und die Stadt den größten Theil ihrer Privilegien verlor.“ Diese Art der Darstellung konnte wohl von einem fanatischen Baseler Pastor[30]), aber nicht von einem katholischen Priester und Universitätslehrer erwartet werden. Es ist wahr, die Hinrichtungen fanden statt; aber das gerichtliche

[11]) p. 27. n. 28. [12]) p. 37. n. 42. seqq. [13]) p. 40. n. 44. [14]) p. 37. n. 42. [15]) p. 70. n. 77. [16]) Döllinger, Kirche u. Kirchen. p. 183. [17]) p. 84. n. 90. [18]) p. 192 n. 4. [19]) p. 95. n. 101.

[20]) p. 109. n. 113. [21]) p. 110. Anm. 2. [22]) cf. Döllinger. Drei Kammerreden p. 9. Manz 1846. [23]) p. 113 seqq. n. 116. p. 123. n. 120. [24]) Geschichte Polens. Leipzig 1846. p. 135. [25]) p. 187. [26]) p. 284. [27]) p. 283. [28]) p. 279. n. 99. [29]) p. 186. n. 34. [30]) cf. Ledderhose, das Blutbad zu Thorn. Basel 1852.

Urtheil constatirt[31]), **daß das Jesuiten-Collegium gänzlich demolirt**, die Kapelle auf vandalische Weise verwüstet und entehrt, die Bilder der Heiligen auf Scheiterhaufen verbrannt wurden, und der Präsident und Vicepräsident der Stadt offen dem Excesse connivirten. Wahr ist es, daß das Urtheil hart ist, weil die damalige Criminaljustiz überhaupt noch hart war, aber *unwahr ist es*, daß die Jesuiten dasselbe durchgesetzt haben. Denn der päpstliche Nuntius in Warschau, Santini, verwendete sich für die Begnadigung der Verurtheilten und verbot den Jesuiten, die Anklage vor der Hinrichtung nochmals zu beschwören, um dadurch letztere nach dem damaligen Gesetze unmöglich zu machen. Als daher der Rektor sich weigerte, den Eid abzulegen, mußte ein Laienbruder auf Befehl der Richter sich niederknieen und schwören. So wurde die Hinrichtung möglich. König August allein hätte sie verhindern können; daß er es nicht gethan hat, wird auch dieses Hr. Dr. Pichler den Jesuiten in die Schuhe zu schieben wagen? Oder wird er nach einem jüngsten Beispiele die eidlich bekräftigten Gerichtsakten unglaubwürdiger finden, als das durch Parteileidenschaft und harte Strafe beeinflußte Zeugniß der Protestanten? In diesem Falle bitten wir um evidente Beweise.

Wie die Jesuiten, so findet auch der Säcularklerus Polens keine Gnade. Mag übrigens der polnische Klerus noch so viel gesündigt haben, unerwiesen bleibt doch der allgemein aufgestellte Satz, daß in Litthauen Niemand mehr, als die „hohe Römische Clerisei" der russischen Regierung vorgearbeitet habe.[32]) Denn war der russische Klerus damals etwa besser, gebildeter, opferfreudiger, so daß er die Sehnsucht der Landesbewohner erregen konnte? Herr Pichler schreibt nichts davon, im Gegentheil, er schildert ihn wo möglich noch schwärzer.[33])

Der Polnischen Nation wird geradezu die Fähigkeit einer selbstständigen Existenz abgesprochen. „Unvermögend die Bedingungen nationalen Lebens und Fortschrittes zu erfüllen, mußten die Polen aufhören, einen Staat zu bilden.[34]) Wollen wir nun auch Pichlers Motivirung hören:

„Die höhern Stände und die religiöse Intoleranz haben Polens Untergang herbeigeführt."[35])

„Das Ausschließungsgesetz gegen die Dissidenten bildete den Hauptanlaß zur ersten Theilung Polens."[36])

„In Polen stand die religiöse Unduldsamkeit, welche in *allen andern Staaten* Europa's wenigstens im Abnehmen begriffen war, in voller Blüthe, und die Jesuiten gaben sich alle Mühe, sie aufrecht zu erhalten."[37])

„Die religiöse Intoleranz liegt dem polnischen Adel und Klerus noch immer im Blute .... Die Polen bedienen sich auch gegenwärtig noch, um ihre sanguinischen Hoffnungen zu erreichen, großentheils verkehrter Mittel. Unter diesen stehen obenan ihre Ansichten über *Nationalität* und *Religion*.[38])

Zu den Worten Zartoryskys v. 29. Nov. 1844: „Wenn das Land zu den Waffen greifen wird, so geschieht dieses unter dem lauten Rufe für Glaube und Freiheit." Ferner: „Polen wird zwar die Freiheit des Glaubensbekenntnisses aufrecht erhalten, aber die katholische Geistlichkeit soll sich Mühe geben, daß mit den Jahren die Religionsunterschiede sich vermindern und nach und nach verschwinden" bemerkt Hr. Dr. Pichler: „Dieß wäre mit glatteren Worten die alte religiöse Intoleranz gewesen, welche Polen zu Grunde gerichtet hat."[39])

Dieß sind nur wenige von den nicht nur harten, sondern auch ungerechten Urtheilen über Polen.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Polen viel, sehr viel gesündigt haben; aber unrichtig ist die Behauptung, daß sie nicht **mehr im Stande waren, die Bedingungen nationalen Lebens zu** erfüllen. Das Gegentheil beweist evident die Verfassung vom 25. Mai 1791, welche die Polen noch nach so vielem Unglücke und innerem Kampfe zu Stande brachten. Es wäre zu weitläufig die einzelnen Bestimmungen derselben anzuführen, aber „sie bildet, wie Döllinger in seinen Vorlesungen über die neueste Kirchengeschichte sagte, vielleicht das einzige Beispiel in der Geschichte, daß eine Verfassungsveränderung mit so viel Schonung der bestehenden Rechte und Rücksicht auf die Bedürfnisse des Volkes vor sich ging. Da sie gerade mit der neuen französischen Verfassung zusammenfiel, so ist es interessant, beide zu vergleichen und von ihnen auf die sittliche Kraft der Nationen zu schließen. Der Vergleich muß aber zu Gunsten der polnischen Nation ausfallen. Man muß sagen, die Vorsehung wollte dadurch zeigen, was ein Volk ohne Revolution zu seiner Verbesserung thun könnte." Der berühmte Engländer Burke sagte von dieser Verfassung: „Die Menschheit muß sich freuen und glücklich schätzen, wenn sie die in Polen vorgegangene Veränderung betrachtet, es haftet daran keine einzige Makel. Wir haben den Thron durch die Liebe der Nation befestigen sehen, ohne daß die Freiheit dabei verletzt wurde."[40]) Die Opposition gegen diese Verfassung durfte in Polen keine Stimme laut werden lassen; aber sie suchte vaterlandsverrätherisch Hilfe bei Katharina II. Diese und Friedrich Wilhelm II. von Preußen, der mit unerhörter Treulosigkeit das mit Polen geschlossene Bündniß brach und die Verfassung, die er vorher laut gebilligt, als ein Werk der Jakobiner erklärte — die schmählichste Erklärung, die je von einem gekrönten Haupte ausgegangen, sagte Döllinger — haben Polen zu Grunde gerichtet.

Daß die Dissidenten ein Hauptanlaß des Unterganges Polens waren, ist richtig; daß aber diese Frage nur durch die religiöse Intoleranz der Polen solche Bedeutung gewann, ist unwahr. Vielmehr hat die politische Stellung, welche die Dissidenten einnahmen, den Untergang Polens herbeigeführt. Sie hielten sich an auswärtige Religionsgenossen, sie suchten für ihre Ansprüche Hilfe bei auswärtigen Mächten und ließen sich fortwährend, wie dieses auch anderweitig der Fall war, als Werkzeuge zur immer größern Zerrüttung Polens gebrauchen. So konnte schon 1656 König Karl Gustav von Schweden dem Brandenburger Churfürsten Friedrich Wilhelm eine Theilung Polens vorschlagen; 1710 beantragte Friedrich I. von Preußen das nämliche, und Friedrich Wilhelm I. ließ von Zeit zu Zeit Peter dem Großen „Partage-Traktate proponiren."[41]) Rußland nahm sich zunächst der Dissidenten *unter dem Scheine der Toleranz* an und verschaffte sich eine feste Partei in Polen. Jede fremde Einmischung geschah von nun an unter dem Vorwande der Religion und immer zu Gunsten der Dissidenten. Die Folge war, daß die Dissidenten als antinational, als Anhänger des Auslandes erschienen, und daß sich dagegen eine katholische und national-polnische Bewegung zugleich bildete, welche die den Dissidenten früher eingeräumten Rechte immer mehr beschränkte. Mit Recht konnte der berühmte Bischof und Patriot Soltik von Krakau in seiner glänzenden Rede vom 11. Oktober 1766 klagen, daß die Dissidenten mit ihren Beschwerden sich nicht an den eigenen König, an die Stände des Reiches, nicht an die Gerichte, sondern an fremde Mächte wenden, daß sie treulos innere Unruhen und Stürme erregen und Forderungen stellen, die den Grundsätzen der Republik und den abgeschlossenen Traktaten widersprechen.[42]) Lelewel selbst, den man gewiß keinen Fanatiker des Katholicismus nennen wird, sagt[43]): „Die Dissidenten wurden aus sehr politischen Gründen bekämpft; denn man war über-

[31]) cf. Kirchenlexicon X. 956. [32]) p. 125 n. 120. [33]) p. 45. n. 2. [34]) p. 203. n. 51. [35]) p. 213. n. 58. [36]) p. 173. n. 22. [37]) p. 203. n. 52. [38]) p. 277. n. 98. [39]) p. 278. n. 98.

[40]) Lelewel. l. c. p. 322. [41]) cf. Janssen, die erste Theilung Polens. Hist.-pol. Bl. 55. Bd. 4. Heft. p. 259. seqq. [42]) Janssen. l. c. 7. Heft. p. 511. [43]) l. c. p. 223.

zeugt, die den Dissidenten bewilligten Vergünstigungen würden den Einfluß der fremden Mächte auf die polnischen Angelegenheiten vermehren. In der That verursachte der Name Toleranz, welcher auf alles angewendet wurde, was die Dissidenten verlangten, eine allgemeine Begriffsverwirrung. Man bedachte nicht, daß sie nicht nur geduldet waren, sondern auch zu den reichsten Starostien, zu allen bürgerlichen Rechten des Adels, zu allen Militärstellen zugelassen wurden . . . Sie verlangten in den Kammern nicht Toleranz, sondern Theilnahme an der Souverainetät. — Die Sache der Dissidenten war bedenklicher als selbst Bischof Soltik ihnen vorwarf; sie verachteten die Institutionen der Republik und suchten Beistand bei fremden Mächten; denn was ließ sich von Bürgern, die ihr Vaterland verriethen, Gutes hoffen?"

(Schluß folgt.)

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben am 23. ds. Mts. in der Domkirche zu U. L. Frau in München die Consecration von 34 Altarsteinen vorgenommen.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 25. ds. Mts. ist durch allerh. Entschließung vom 18. ds. Mts. die Verleihung des neuerrichteten Emeriten-Beneficiums an der Gottesackerkirche in Freysing an den freires. Pfarrer von Gitting, Pr. Leonhard Laug, landesherrlich genehm erklärt worden.

Am 29. ds. Mts. ist Pr. Rupert Hegele auf die Pfarrei Rott am Inn und Pr. Anton Geisenberger auf das Beneficium Zeilhofen canonisch investirt worden.

Am 24. ds. Mts. ist die erledigte Schulexpositur Tegerndorf dem bish. Coadjutor in Traunstein, Pr. Georg Schmidhuber, seiner deßfallsigen Bitte entsprechend, übertragen worden.

Durch Decrete vom 24. ds. Mts. wurde der bish. II. Cooperator in Ebersberg, Pr. Franz Harl, seiner Bitte entsprechend, unter Vorrücken des Pr. Martin Otter auf die I. Cooperatur in Fürstenfeldbruck, als II. Cooperator nach Fürstenfeldbruck, dagegen der bish. Cooperator in Schestlarn, Pr. Simon Kratzer, als II. Cooperator nach Ebersberg, und P. Cyrillus Eder, O.S.Ben., zur Zeit im Kloster St. Bonifaz zu München, als Cooperator nach Schestlarn angewiesen.

Am 16. ds. Mts. wurde die neuerbaute Pfarrkirche in Bergen von dem Pfarrer Rupert Hegele ritualmäßig benedicirt.

Am 19. ds. Mts. ist die organisirte Pfarrei Ebersberg im Decanate Steinhöring und k. Bezirksamte Ebersberg von der k. Regierung von Oberbayern mit einem Termine von vier Wochen zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt 2570 Seelen, 6 Filialen und 2 Schulen, und wird von dem Pfarrer und 3 Hilfspriestern pastorirt. Fassionsmäßiger Reinertrag 1296 fl. $24^{5}/_{8}$ kr.

Verzeichniß

der für Se. Heiligkeit Papst Pius IX. in der Erzdiöcese München-Freysing im III. Quartale 1865 gesammelten Liebesgaben.

I. Von Sr. Kgl. Hoheit dem Prinzen Karl:

		fl.	kr.
a)	für den Monat August	100 fl.	— kr.
b)	" " " September . . .	100 "	— "
c)	" " " Oktober	100 "	— "

II. Von dem erzb. Stadtcommissariate München:

		fl.	kr.
1)	von dem Metropolitanpfarramte . .	222 fl.	$12\frac{1}{2}$ kr.
2)	" " Collegiatstifte St. Cajetan .	216 "	36 "
3)	" " Stadtpfarramte St. Peter .	25 "	33 "
4)	" " " St. Ludwig .	75 "	— "
5)	" " " Hl. Geist .	60 "	— "
6)	" " " St. Bonifaz .	100 "	— "
7)	" " " Haidhausen .	68 "	— "

III. Von dem erzb. Stadtcommissariate Landshut:

		fl.	kr.
1)	von dem Stadtpfarramte St. Martin	40 fl.	36 kr.
2)	" " " St. Jodok	100 "	— "
3)	von den Schülern der Landwirthschaft- und Gewerbschule	13 "	— "

IV. Von der Direction des erzbischöflichen Clerical-Seminars in Freysing . . . . . 23 fl. — kr.

V. Von erzb. Decanalämtern:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Abens	76	3	13) Oberföhring .	28	54
2) Aibling	73	30	14) Raitenbuch . .	68	26
3) Dachau	71	—	15) Rosenheim . .	125	22
4) Dorfen	57	30	16) Scheyern . . .	54	—$\frac{1}{4}$
5) Egenhofen . .	86	35	17) Schwaben . . .	38	—
6) Gündelkofen .	33	$52\frac{1}{2}$	18) Sittenbach . .	65	56
7) Haslach	258	12	19) Steinhöring .	21	42
8) Höslwang . . .	79	18	20) Teisendorf . . .	28	8
9) Landshut . . .	140	40	21) Tittmoning . .	101	38
10) Miesbach . . .	46	—	22) Wasserburg . .	101	17
11) München . . .	155	35	23) Wolfratshausen	57	15
12) Oberbergkirchen	52	—			

VI. Von einzelnen Pfarreien und Expposituren:

	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Laufen	25	—	10) Grunertshofen .	10	—
2) Grafing	14	—	11) Hohenbercha . .	3	42
3) Indersdorf . . .	24	—	12) Salzburghofen	14	—
4) Velharting . .	16	—	13) Alterding . . .	12	48
5) Schönstätt . . .	3	30	14) Aufkirchen a. d. Maisach	6	—
6) Pfaffenhofen an der Glon . . .	26	30	15) Nußdorf	11	52
7) Oberhaching .	4	$31\frac{1}{2}$	16) Petting	22	—
8) Kollbach	10	—	17) Waging . . .	33	—
9) Glon	14	—	18) Niederbergkirchen	11	—

VII. Von Privaten:

Eine ungenannte Person . . . . 25 fl. — kr.

Zusammenstellung.

		fl.	kr.
Summa des Nro.	I.	300 fl.	— kr.
" " "	II.	767 "	$21\frac{1}{2}$ "
" " "	III.	153 "	36 "
" " "	IV.	23 "	— "
" " "	V.	1820 "	$53\frac{3}{4}$ "
" " "	VI.	261 "	$53\frac{1}{2}$ "
" " "	VII.	25 "	— "
	Summarum	3351 fl.	$44\frac{3}{4}$ kr.

Abgeschlossen am 21. Novembee 1865.

J. Frömmer,
k. geistl. Rath.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 49. Donnerstag den 7. Dezember. **1865.**

Inhalt. Der Ludwigs-Missionsverein. — Literatur: Dr. A. Pichler. — Diöcesan-Nachrichten. — St. Korbinians-Verein. — Berichtigung.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Den Ludwigs-Missionsverein betr.

Schon seit längerer Zeit hat das katholische Deutschland der mißlichen und drückenden Lage der im Norden unsers Vaterlandes unter den Protestanten zerstreut lebenden Katholiken eine rege Theilnahme zugewendet und eine Aenderung und Besserung derselben herbeizuführen sich bemüht. In Bayern war es insbesonders der so segensreich wirkende Ludwigs-Missions-Verein, welcher bereits seit Jahren auch die deutschen Missionen in seinen Wirkungskreis aufgenommen und, wie allgemein bekannt, bedeutende Summen zu ihrer Unterstützung verwendet hat. Dessenungeachtet wurde aber von mehreren Seiten und mehrmals der Wunsch geäußert, es möchte der speciell und ausschließlich für Deutschland thätige Bonifacius-Verein auch in den bayerischen Diöcesen eingeführt und organisirt werden. Da dieser Wunsch gerade in jüngster Zeit immer lauter und bestimmter geäußert wurde, so hat der Hochwürdigste Gesammt-Episcopat Bayerns sowohl auf seiner vorigjährigen Conferenz zu Bamberg als auch auf der dießjährigen zu Passau die dadurch angeregte Frage unter die Gegenstände seiner Berathungen aufgenommen. Eine reifliche und eingehende Erwägung aller in Betracht kommenden Momente führte aber zu dem gemeinsamen Beschlusse, daß von der Einführung und Organisirung des Bonifacius-Vereines in Bayern abzusehen sei, indem einerseits dieselbe nicht die erwarteten Vortheile bieten, wohl aber manche Nachtheile nach sich ziehen dürfte, und anderseits dafür um so weniger ein Grund vorhanden sei, als die Centraldirection des Ludwigs-Missionsvereins sich bereit erklärte, in Zukunft ein ganzes Drittheil ihrer Gesammteinnahmen für die Bedürfnisse der deutschen Missionen zu verwenden.

Indem die oberhirtliche Stelle dem ehrwürdigen Klerus der Erzdiöcese von diesem Beschlusse des hochwürdigsten Gesammt-Episcopates Kenntniß gibt, hat sie wohl nicht nöthig zu bemerken, daß die Einigungen der Priester, welche sich in mehreren Diöcesen Bayerns zum speciellen Zwecke des Unterhaltes einer Missions-Station gebildet haben, in keiner Weise davon berührt werden, und daß es selbstverständlich nach wie vor einem jeden Einzelnen freisteht, auch besondere Zwecke zu benennen, für die er seine Gaben verwendet wissen will. Wohl aber ergreift sie die Gelegenheit, um der großartigen Opferwilligkeit, wie sie sich in der Erzdiöcese gerade zu Gunsten des Ludwigs-Missionsvereines kundgibt, die vollste Anerkennung auszusprechen; denn es verdient rühmend hervorgehoben zu werden, daß die Summe der in der Erzdiöcese eingehenden Beiträge jene anderer Diöcesen weit übersteigt und fast immer den vierten oder fünften Theil der Gesammtsumme der Einnahmen bildet.

Möge diese Opferwilligkeit und diese Manifestation des Glaubensbekenntnisses und des Glaubenseifers nicht blos andauern, sondern immer noch weiter sich ausdehnen und zunehmen! Denn so Großes und Vieles auch schon auf dem Missionsgebiete geschehen, so erübrigt immer eine große Aufgabe noch. Fast mit jedem Tage entstehen, besonders auf dem deutschen Missionsgebiete, neue Gemeinden und geben sich neue Bedürfnisse kund. Es mehren sich deßhalb auch mit jedem Tage die Gesuche, welche aus Deutschland wie auch aus anderen Ländern Europas und den übrigen Welttheilen, vorzüglich aus Amerika, an den Ludwigs-Missionsverein gerichtet werden, und in dringendster Weise um Unterstützung flehen.

Im Hinblicke auf diese Verhältnisse wird der ehrwürdige Klerus der Erzdiöcese nicht verfehlen, jede geeignete Gelegenheit zu benützen, um die Gläubigen mit den großen Bedürfnissen der Missionen bekannt zu machen, ihnen das große Verdienst der Missionsvereinsbeiträge zu schildern und zur regelmäßigen Leistung derselben sie zu ermuntern.

München den 3. December, als dem Feste des hl. Franciscus Xaverius, des Patrons der Missions-Vereine.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Literatur.

(Schluß.)

Warum hat ferner Hr. Dr. Pichler jenen schändlichen Vertrag zwischen Rußland und Preußen von 1764, welcher die Aufhebung des liberum veto und somit die noch mögliche Reconstituirung Polens unmöglich machte, nicht in die Wagschale seines Urtheiles gelegt? Warum gedachte derselbe bei seinen harten Urtheilen über dieses unglückliche Volk nicht auch der außerordentlichen Verdienste, welche es sich um die Europäische Menschheit und Civilisation erworben hat? Es ist wahr, Hr. Pichler nimmt die Theilungsmächte nicht in Schutz[44]), aber er sucht die Quellen dieses ungeheuern Verbrechens nur in den polnischen Zuständen und nicht, wie es doch zunächst sein sollte, in der jedes Rechts- und Sittlichkeitsgefühles baren Politik Rußlands und Preußens. Warum bezeichnet der Verfasser die Ansichten der Polen über ihre Nationalität und Religion als verkehrte Mittel, um einst als Volk sich wieder zu reconstituiren? Die Ansichten der Polen mögen in gewisser Beziehung namentlich auf Nationalität übertrieben sein, verkehrt sind sie nicht. Welchen Rettungsanker kann denn ein Volk noch haben, wenn es einmal gegen Nationalität und Religion gleichgiltig geworden ist? Wir fodern Herrn Pichler endlich auf, zu beweisen, daß die Intoleranz in allen andern Staaten in Abnahme begriffen war, während sie in Polen in voller Blüthe stand. Er möge Janssen widerlegen, wenn derselbe schreibt[45]): „Europa erlebte damals ein wirklich sonderbares Schauspiel. Katharina II., die den Protestantismus für Rußland als staatsgefährlich erklärte und den russischen Katholiken mit blutiger Härte die freie Ausübung ihrer Religion untersagte, und Friedrich II., der im katholischen Schlesien alle Katholiken von den höchsten Magistratsstellen ausschloß, wollten im katholischen Polen dem nichtkatholischen Adel alle politischen Rechte, alle Souverainetätsrechte des katholischen Adels verschaffen. Sie wollten ihm dieselben mit Gewalt verschaffen und zwar „im Namen der geheiligten Rechte der Menschheit." Und die Anforderungen Rußlands und Preußens wurden unterstützt von den diplomatischen Vertretern Englands, Schwedens und Dänemarks, in welchen Ländern die Katholiken auch nicht die geringste Toleranz, geschweige denn politische Rechte genossen. In England saßen damals noch unzählige Katholiken und Dissidenten in den Kerkern, nicht weil sie politische Rechte verlangten, sondern weil sie ihre Religion ungehindert ausüben wollten, und in Dänemark wurde noch in den Jahren 1777 und 1779 ein Gesetz erlassen, daß Ordensleute bei Todesstrafe das Land nicht betreten dürften." Hr. Pichler möge beweisen, daß in den kleindeutschen protestantischen Staaten und Freistädten damals größere Toleranz herrschte! Wir behaupten darum noch einmal, die Intoleranz hat Polen nicht zu Grunde gerichtet, und verweisen mit allem Nachdrucke auf die citirte Schrift Janssens, die nun auch selbstständig erschienen ist und eine herrliche und, wie uns dünkt, unwiderlegbare Kritik des betreffenden Theils des Pichler'schen Werkes bildet.

Noch einmal müßen wir als Gegenbild einige Sätze aus der russischen Geschichte seit Peter dem Großen dem Pichler'schen Werke entnehmen. Herr Dr. Pichler eröffnet sein 2. Buch mit zwei höchst interessanten Sätzen: 1) Keine Bartholomäus-Nacht schändet die Annalen der russischen Kirchengeschichte. 2) Peters des Großen kirchliche Reformen müßen unter dem Gesichtspunkte der religiösen Toleranz betrachtet werden.[46]) Glaubt also der Verfasser wirklich, daß die französische Kirchengeschichte durch eine solche Nacht geschändet wird? Ferner, was versteht Herr Pichler unter Toleranz? Da er dieses Wort so oft gebraucht, so wäre es wohl der Mühe werth gewesen, eine genaue Definition davon zu geben. War es wirklich tolerant, daß Peter der Große gleich nach seiner Thronbesteigung die 2 Jesuiten aus Moskau vertrieb?[47]) War es tolerant, daß er den eigenen Klerus und die kirchlichen Ceremonien öffentlich auf die schändlichste Weise durch Maskeraden verhöhnte?[48]) Freilich Hr. Pichler nennt das nur einen öffentlichen Witz; wir sind aber nicht so jocos. Oder war es tolerant, daß der Papst und die Bischöfe in einem öffentlichen Maskenzug auf wenn möglich noch gemeinere Art verspottet wurden? Ein Herrscher, der seine eigene Kirche zum Werkzeuge der Politik machte und erniedrigte, der keinen Grundsatz des Rechtes und der Moral achtete, wo immer ein solcher seinen Plänen entgegenstand, konnte unmöglich tolerant sein. Peter war nur dann tolerant, wenn es seinen politischen Vortheil förderte; darum hat er auch die Dissidenten Polens bald verrathen, bald unterstützt, je nach den Umständen.[49]) Hr. Dr. Pichler sagt ferner, Peter der Große war nichts weniger als Tyrann[50]); und wiederum, Peter mußte Despot sein.[51]) Vielleicht wird mir der Herr Verfasser, um sich vor Widerspruch zu retten, einen feinen philologischen Unterschied zwischen beiden Wörtern entgegenhalten; gleichviel; mag Peter durch seine außerordentlichen Erfolge sich auch den Beinamen des Großen verdient haben, er war dennoch ein barbarischer Tyrann, der nach momentaner Laune und Willkür, ohne irgend ein Recht zu achten, verfuhr, der in Trunkenheit und Jähzorn jeder Unthat fähig sich erwies, der seine Unterthanen durch Knute und Kerker, durch Schaffot und Verbannung europäisch civilisiren wollte, und sie, wie Friedrich II. sagte, bearbeitete, wie Scheidewasser das Eisen. Oder wie soll man sein Verhalten gegen die eigene Familie, gegen Klerus und Adel, gegen die Bauern und endlich gegen die Strelitzen, denen er bei seinen Gelagen selbst die Köpfe abhieb, bezeichnen? Legte nicht Peters Despotismus den Grund zu jenen fortan so häufigen Palastrevolutionen, welche die Russen bei Pauls I. Ermordung mit den schrecklichen Worten charakterisirten: „L'assassinat, c'est notre magna charta."[52])

Wie Peter der Große, so übte auch nach Pichler Katharina II. die ausgedehnteste Toleranz in ihrem eigenen Reiche.[53]) Diese Behauptung ist offenkundig unrichtig. Katharina II. erstes Manifest athmet durchaus keine Toleranz.[54]) In Polen trat sie freilich zu Gunsten der Dissidenten im Namen der von Gott gewollten hl. Toleranz und Gewissensfreiheit auf, wie ja auch Friedrich II. in den Dissidenten die Rechte der Menschheit zu schützen vorgab; aber daß dieses nur eitel Schein war, erklärte selbst, freilich zu spät, der dissidentische Adel Polens in einer Denkschrift, in welcher er sagte, man täusche sich sehr, wenn man die Dissidentenfrage als eine Frage der Toleranz hinstelle.[55]) Wie übte nun Katharina II. ausgedehnteste Toleranz? Im Jahre 1765 riß sie gewaltsam in den östlichen Provinzen einen Grenzbezirk mit 160,000 Familien an sich und ließ sogleich durch Popen und Soldaten die Katholiken gewaltsam von ihrer Kirche losreißen, oder nach ihrem Ausdrucke „zum Glauben ihrer Väter" zurückführen.[56]) Im nemlichen Jahre zog der schismatische Bischof Koninski, von Kosaken begleitet, in drei polnischen Palatinaten umher, und verzeichnete 300 unirte Pfarreien, welche den Schismatikern zurückgegeben werden mußten.[57]) Die Kosaken unterstützten dieses Bekehrungswerk und gaben einen neuen sprechenden Beweis von der ausgedehntesten Toleranz Katharinas. Nach der Theilung Polens wurden 3,160,000 unirte Griechen, die nun zum Reiche gehörten, zur Annahme des orthodoxen Glaubens gezwungen. Bei diesem Werke der „ausgedehntesten Toleranz" wurden körperliche Züchtigungen angewendet, die man die Oelung der unirten

---

[44]) p. 213. n. 58. [45]) l. c. 6. Heft. p. 427. [46]) p. 144. n. 1.

[47]) p. 154. n. 18. [48]) p. 148. n. 5. [49]) cf. p. 186. n. 33 und 34. [50]) p. 195. n. 44. [51]) p. 145. n. 1. [52]) Janssen, l. c. p. 270. [53]) p. 204. n. 52. [54]) p. 202. n. 51. [55]) Janssen, l. c. 6. Heft. p. 430. [56]) Janssen, l. c. p. 426. [57]) Janssen, l. c. p. 431.

Brüder nannte.[58]) Aber auch dieser Unthaten Schuld wagt Herr Pichler dem römischen Clerus zuzuschreiben. Er sagt[59]), derselbe habe systematisch dahin gearbeitet, die Unirten zur Annahme des lateinischen Ritus zu bringen und sie dadurch zu entnationalisiren, und gerade deßhalb wäre der russischen Regierung Alles darangelegen gewesen, die neugewonnenen Bewohner des Reiches durch Zurückführung zum „Griechischen Ritus" (!) mit dem russischen Volke enge zu verbinden. Wir fragen Herrn Pichler: Sind die katholischen Deutschen, Franzosen, Spanier, Engländer u. s. w. entnationalisirt, weil sie römischen Ritus haben?

Auch Alexanders I. Toleranz wird hochgerühmt.[60]) Daß derselbe die Jesuiten verbannte, weil einige Zöglinge zum Katholicismus oder gar in ihren Orden übertraten, daß er seinen Unterthanen verbot, ihre Kinder in die Jesuitenschulen Oesterreichs zu schicken, daß er von 1816 an überhaupt jede freie Bewegung nicht nur der katholischen Kirche, sondern auch jeder andern Religionsgesellschaft unterdrückte, das Alles läßt die Toleranz recht gut fortbestehen; „theilte ja doch Alexander den religiösen Fanatismus keineswegs und betete mit gleicher Andacht in einer katholischen Kirche, wie in einem protestantischen Tempel und vor den griechischen Altären."[61])

Auch Kaiser Nikolaus findet in Herrn Pichler einen milden Richter. Zwar gesteht Herr Pichler selbst zu, daß Nikolaus gegen die Protestanten viel toleranter als gegen die Katholiken war; es werden auch die Gewaltthaten des Kaisers gegen die Katholiken und Unirten aufgezählt, aber all das nicht tadelnd, sondern viel eher entschuldigend.[62]) „Nikolaus, sagt der Verfasser, konnte sein Verfahren, alle Unterthanen zur Staatsreligion zu zwingen, nach dem gleichen Grundsatze rechtfertigen, den wir in der Geschichte der Verbreitung des Christenthums und der besondern Bekenntnißformen desselben so oft geltend gemacht sehen: man müße fremde Religionsgenossen wie Kinder oder Kranke behandeln, die nicht wissen, was ihnen nützt und schadet, und denen man daher mit Gewalt das erstere beibringen und das letztere wegnehmen müße."[63])

Die barbarischen Strafgesetze von 1846, das Verhalten der Katholiken zu den Orthodoxen betr., die auf jede direkte oder indirekte Handlung gegen die Orthodoxie Verbannung, Ruthenstreiche, Kerker, Verlust der bürgerlichen Rechte und des Vermögens setzen und auch jetzt noch gelten[64]), sucht Herr Pichler in wahrhaft unerhörter Weise zu paralysiren. Er sagt[65]): „Um aber über diese Russische Gesetzgebung nicht gar zu streng zu urtheilen, dürfte es gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß der griechische Ritus und deren Angehörige auch von Seite der römischen Curie manchen Benachtheiligungen noch ausgesetzt sind." Als Belege hiefür führt der Verfasser 6 Punkte an, die auf's Neue beweisen, wie unter seiner Feder die einfachsten positiven Grundsätze sich in Nebelbilder auflösen. Weil Papst Benedikt XIV. dem lateinischen Ritus den Vorzug vor allen andern gibt, da ja die römische Kirche die Mutter und Lehrerin aller andern ist, folgert Pichler mit großer Schärfe, „daß die Frage des Ritus zu einer Frage des Primates gemacht und dadurch große Schwierigkeiten für die Sache der Union hervorgerufen seien, weil eine volle Anerkennung und gänzliche Gleichberechtigung des griechischen Ritus eine dogmatische Unmöglichkeit wäre." Diese Schlußfolgerung beweist hinlänglich, wie die Auffassung des Herrn Pichler durch die moderne Phrase verwirrt ist. Bei der Frage des Ritus handelt es sich weder um den Primat als solchen noch um eine dogmatische Möglichkeit oder Unmöglichkeit, noch auch um gänzliche Gleichberechtigung, — denn diesen modernen Begriff kennt das kirchliche Recht gar nicht und ist doch viel toleranter als alle modernen Gesetzgebungen — sondern einfach um die positiven Rechtsgrundsätze der Kirche. Der römische Stuhl war stets von dem Grundsatze geleitet, die strenge Uebereinstimmung der orientalischen Riten mit dem Dogma der römischen Kirche zu fordern, die Beibehaltung der disciplinären und liturgischen Eigenthümlichkeiten aber, so weit sie dem Dogma nicht entgegenstanden, zu gestatten und zu beschützen. Innerhalb der durch das Dogma gezogenen Schranken haben die alten orientalischen Riten ihre volle Berechtigung; unzählige Erlasse und Thaten der Päpste geben davon Zeugniß.[66]) Die allgemeine Regel ist demnach: „Jeder kirchlich anerkannte Ritus soll in seiner Integrität fortbestehen und nach Kräften erhalten werden." Aus diesem Grundsatze mußte nothwendig folgen: a) Das Verbot des willkürlichen Uebertrittes von einem Ritus zum andern. Daher ist auch der Uebertritt zum lateinischen Ritus verboten und kann nur durch Dispens, und zwar päpstliche in den meisten Fällen, erlaubt werden. b) Das Verbot einer Vermischung der Riten, nach welchem Niemand bald dem einen, bald dem andern Ritus folgen darf. Ereignet es sich, daß zwischen beiden Riten gewählt werden muß, so zieht auch hier die römische Kirche den lateinischen Ritus nicht absolute vor, sondern läßt den Erwachsenen freie entscheidende Wahl und bestimmt bei gemischten Ehen, daß die Kinder dem Ritus des Vaters folgen sollen. Der lateinische Ritus ist nur insoferne vorgezogen, als der Uebertritt zu demselben in einzelnen Fällen möglich ist, umgekehrt aber derselbe absolut verboten ist.[67]) Es ist also unrichtig, wenn Herr Pichler behauptet, daß der Uebertritt vom griechischen zum lateinischen Ritus allgemein gestattet sei. Die übrigen fünf Klagepunkte des Hrn. Dr. Pichler sind alle der Const. „Etsi pastoralis" entnommen, die Benedikt XIV. einzig und allein für die Italo-Graeci ihrer eigenthümlichen Verhältnisse wegen 1741 erlassen hat. Dieselben haben nämlich keine eigenen Ordinarien, sondern sind den lateinischen Bischöfen unterworfen und überhaupt zur Beobachtung alles dessen verpflichtet, was die Diöcese, in der sie leben, halten muß.[68]) Wenn Herr Pichler dem Papste Benedikt XIV. einen Widerspruch in Betreff der Nothwendigkeit der Firmung nachweisen will[69]), so hat er damit seinem theologischen Scharfsinn wenig Ehre gemacht; denn jeder Candidat der Theologie wird ihm beweisen können, daß in der angezogenen Stelle kein Widerspruch liegt. Doch abgesehen von all den unrichtigen Anschauungen, die wir in Kürze berichtigen zu müßen glaubten, welch eine Schwungkraft des Geistes gehört dazu, den barbarischen russischen Pönalcodex von 1846 mit rituellen Bestimmungen für die italienischen Griechen, die 1741 erlassen wurden und mit einem Worte („impudenter") des Papstes Nikolaus V. (1447—1455) entschuldigen zu wollen! Freilich, Kaiser Nikolaus muß entschuldigt werden; denn er gehört ja, wie Katharina II., der „neuen Richtung des freien Geistes" an.[70])

Für Herrn Dr. Pichlers Toleranz-Liebhaberei müßen wir noch als Beleg folgende zwei Sätze anführen:

1) „Richtig ist es allerdings, daß Katharina II. die Protestanten den Katholiken vorzog, aber eben so wahr ist es, daß erstere weit klüger und duldsamer sich benahmen als letztere; russische und protestantische Geistliche halfen sich in Nothfällen gegenseitig aus, die katholischen weigerten sich dessen."[71])
2) Die griechische Toleranz wird gepriesen, „weil sogar die Türken mit den Christen im nämlichen Leichenacker begraben werden."[72])

[58]) Pichler, p. 213. n. 58. [59]) p. 213. n. 58. [60]) p. 228. n. 70. [61]) p. 238. n. 75. [62]) p. 239. seqq. n. 76—78. [63]) p. 250. n. 81. [64]) p. 263. n. 90. [65]) Anm. 4. p. 265.

[66]) cf. Hergenröther, Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb d. k. K. Archiv f. k. K.-R. 7. Bd. 1862. p. 179. [67]) cf. Hergenröther, l. c. p. 185. [68]) Hergenröther, l. c. p. 355. seqq. [69]) Anm. 9. p. 266. [70]) p. 303. n. 111. [71]) p. 217. n. 61. [72]) p. 302. n. 110.

Nach unserer Ansicht könnte man freilich ein solches Verfahren der protestantischen und griechischen Geistlichkeit auch Indifferentismus und Charakterlosigkeit nennen, obwohl wir sicherlich dafür der Intoleranz beschuldigt werden würden.

Schließlich noch ein Beispiel von der historischen Genauigkeit Pichlers, wenn er sich also vernehmen läßt[73]: „Im September 1856 berief der Papst ein Consistorium und ernannte Bischöfe für die verwaisten Diöcesen Polens und einen Erzbischof von Warschau, welcher Metropolit sämmtlicher katholischer Kirchen des russischen Reiches und Präsident des römisch-katholischen Collegiums wurde. Im Dezember 1861 wurde er hingerichtet und sein Nachfolger Felinski im Juni 1863 gefangen nach Petersburg abgeführt." Wir bitten nun Herrn Pichler, uns den Namen des hingerichteten Erzbischofes zu nennen, da wir nirgends ihn zu finden vermochten. Unsere Kenntniß der Thatsachen beschränkt sich nemlich darauf, daß der Erzbischof Fialkowski, Felinski's Vorgänger, am 5. Oktober 1861 nach langer Krankheit starb, und der Weihbischof Deckert 75 Jahre alt, demselben am 19. November 1861 im Tode folgte.[74]) Der Administrator Bialobrzeski wurde allerdings gefangen gesetzt[75]) und, wenn wir uns recht erinnern, zum Tode verurtheilt, aber zu 10jähriger Verbannung begnadigt.

Wir schließen hiemit unsere Kritik, um nicht die Geduld der Leser zu sehr in Anspruch zu nehmen, obwohl uns noch sehr viele Notizen vorlägen, die zu einer Widerlegung Pichler'scher Angaben und Auffassungen auffordern. Dieselben betreffen namentlich die Hellenische Kirche, die neuere protestantische Mission unter den Griechen, für die fast ausschließlich protestantische Quellen, darunter das bekannte Baseler Missionsmagazin, benützt sind, und ganz besonders den dogmatischen Theil, dessen principielle Richtigkeit wir zwar gerne anerkennen, dessen Einzelnheiten aber eine überaus große Zahl von mitunter sehr wichtigen und bedeutenden Berichtigungen erfordern würden. Es wäre aber dieses eine neue, ebenso lange Arbeit als die vorliegende, die zur Kennzeichnung des Pichler'schen Standpunktes vollkommen hinreicht.

Herr Dr. Pichler selbst wird, dessen sind wir überzeugt, seinen Standpunkt so lange nicht ändern, als er den fast durchgehends kritiklosen Gebrauch der protestantischen und griechischen Literatur fortsetzt und in der Phrasenherrschaft des modernen Liberalismus gefangen bleibt. Bei diesem findet allerdings sein Werk Anklang und Lob.

Daß wir dem Pichler'schen Werke nur seiner Compilation der Schriftsteller, nicht aber seiner Pragmatik wegen Anerkennung zollen, sprechen wir offen und freimüthig aus, mag nun Herr Dr. Pichler diese unsere Ueberzeugung auch noch einmal mit seinen Schlagwörtern kritisiren.

[73]) p. 273. n. 95. [74]) Allg. Ztg. n. 282 und 329. von 1861. [75]) Allg. Ztg. n. 365. von 1861.

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzb. Excellenz haben am Samstage den 2. ds. Mts. die canonische Visitation des hochw. Metropolitan-Kapitels und der Metropolitan-Pfarrkirche vorzunehmen geruht.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern und beziehungsweise jener von Niederbayern vom 30. v. Mts. erhielt durch allerh. Entschließung vom 23. v. Mts. der bish. Brem'sche Beneficiat in Erding, Pr. Joseph Danzl, auf das Curatbeneficium in Gelting, und der bish. Beneficiumsverweser in Haarbach der Diöcese Regensburg, Pr. Joseph Mohr auf das Beneficium in Ebersvoint die landesherrliche Präsentation.

Am 21. v. Mts. hat der seit August l. Js. aus Gesundheitsrücksichten extra statum gesetzte Pr. Georg Spann seinen Posten als Coadjutor in Moosen wieder angetreten.

Am 27. v. Mts. ist Pr. Joseph Kißlinger wegen Erkrankung von der Cooperatur Oberföhring enthoben worden.

Am 30. v. Mts. wurde der freiref. Pfarrer von Eitting, Pr. Leonhard Lang auf das neuerrichtete Emeritenbeneficium an der Gottesackerkirche zu Freysing canonisch investirt.

Am 5. ds. Mts. wurde die Resignation des Pr. Franz Xaver Estermann auf das Spitalbeneficium in Rosenheim, nachdem ihm die volle Emeritenpension bewilligt worden, oberhirtlich acceptirt.

Am 1. ds. Mts. wurde der Cooperator Johann Ev. Friedl in Anger als Pfarrvicar ebendaselbst aufgestellt.

Am 5. ds. Mts. wurde seiner Bitte entsprechend der bish. Stadtcooperator in Traunstein, Pr. Benno Gasteiger, als Cooperator für Haslach in Traunstein und der bish. Beneficiums-Verweser in Gelting, Pr. Gabriel Sturm, als Aushilfspriester nach Neuching angewiesen.

Todesanzeige. Am 28. v. Mts. ist Pfarrer Matthias Sailer in Anger gestorben.

Am 22. v. Mts. ist die Pfarrei Priel im Decanate Gündelkofen und Bezirksamte Freysing von der kgl. Regierung von Oberbayern mit einem vierwöchentlichen Termine zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei 10 Stunden im Umfange 524 Seelen und 3 Filialen, ist ohne Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt. Die bei der Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 12 Dez. Garten, 49 Tgw. Feldgründen, 5 Tgw. 96 Dez. Wiesen, 24 Tgw. 45 Dez. Waldung. Zur Führung derselben werden 2 männliche und 3 weibliche Dienstboten, dann 2 Pferde und 8—10 Stück Hornvieh, und ein Uebernahmskapital von beiläufig 3000 fl. erfordert. Fassionsmäßig ist der Ertrag der Realitäten auf 395 fl. 42 kr. und der Reinertrag auf 879 fl. 50 kr. berechnet.

St. Korbinians-Verein.

Bescheinigungen vom 1.—30. November 1865.

Pfarramt Perlach	Jahr.-Beitr.	20 fl.	—	kr.
Ein Pfarrer der Erzdiöcese als Jubiläums-Geschenk eine österreichische Staats-Obligation im Nennwerthe von	A. Beitr.	50 „	—	„
Pfarramt Ampermoching	Jahr.-Beitr.	70 „	—	„
Stadtpfarramt Haslach-Traunstein	Qu.-Beitr.	50 „	—	„
Pfarramt Hart	Jahr.-Beitr.	2 „	42	„
„ Au am Inn	„	22 „	30	„
Expositur Kirchdorf	„	50 „	—	„

(Schluß folgt.)

Berichtigung.

Im Pastoral-Blatt Nr. 48 ist im Verzeichniß der Liebesgaben für den hl. Vater bei dem Collegiatstifte St. Cajetan statt 216 fl. 36 kr. „25 fl. 33 kr." und bei dem Stadtpfarramte St. Peter statt 25 fl. 33 kr. „216 fl. 36 kr." zu lesen.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 50. Donnerstag den 14. Dezember. **1865.**

Inhalt. Die Ergebnisse der Conferenzen im Jahre 1864. — Die Conferenzthesen für das Jahr 1866. — Erledigung der Pfarrei Welshofen. — Die Hervorsegnung der Wöchnerinen. — Diöcesan-Nachrichten.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Ergebnisse der Conferenzen im Jahre 1864 betr.

Bei der vorjährigen Besprechung unserer Conferenz-Resultate haben wir den ganzen Zeitraum der vorausgegangenen fünf Jahre $18^{59}/_{63}$ zum Gegenstande unserer übersichtlichen Darstellung genommen; wir fahren jetzt wiederum fort, die Ergebnisse eines einzelnen Jahres — hier von 1864 — näher ins Auge zu fassen. Was nun zunächst wieder

A) den allgemeinen Bestand unserer Pastoral-Conferenzen betrifft, so sind deren Sprengel unverändert geblieben; die Zahl der Mitglieder ist etwas zurückgegangen. In drei Bezirken sind die Versammlungen — nicht ohne Verschuldung — ganz ausgefallen, in Einem Conferenzbezirke ist die vierte Zusammenkunft mit oberhirtlicher Dispens unterblieben.

Der Besuch unserer Congregationen war bei der Mehrzahl der Bezirke wieder ein vollkommen befriedigender. In mehreren der Versammlungen wohnten auch wieder verschiedene Ehrengäste bei. Zu achtundsechzig Conferenzen sind alle dahingehörigen Mitglieder ohne Ausnahme erschienen; bei einer noch größeren Anzahl waren nur die unvermeidlichen Absenzen — wegen Krankheit, nothwendiger Vigilanz, augenblicklicher Dienstespflicht 2c. — zu constatiren. Solche gerechtfertigte Absenzen alteriren den Vorzug eines correcten Besuches nicht; ihre Zahl erreicht auch nur den zehnten, oder bei ungünstigen Verhältnissen den neunten Theil der Gesammtmitglieder. Wenn wir indessen bei der gegenwärtigen Uebersicht bemerken müßen, daß die Zahl der Absenten den siebenten Theil der Conferenzmitglieder übersteigt, so dient dabei zur Erläuterung, daß diese Abnormität zumeist von gewissen Conferenzen und Individuen herbeigeführt wird, bei denen auch sonst mancher Schritt für die Conferenzzwecke den Stempel der Unfreiwilligkeit trägt, und wo manches Individuum für das Conferenz-Institut nicht nur als geistig todtes, sondern auch als geisttödtendes Glied sich fühlbar macht. Es sind dies übrigens Ausnahms-Erscheinungen, und wir haben nie erwartet, daß unser Institut von ihnen verschont bleiben werde. Solchen gegenüber steht jene bedeutende und Achtung erweckende Zahl von Conferenzmitgliedern, denen unsere Pastoral-Conferenzen sich bereits aus ihren Früchten als eine sehr dankenswerthe und heilsame Einrichtung erweisen, und denen jeder Conferenztag die aufrichtig erwünschte Gelegenheit bringt, in Mitte gleichgesinnter Brüder etwas aus den Schätzen des Berufslebens und seiner Wissenschaft zu schöpfen und zu bieten.

B) Die Acte und Uebungen unserer Pastoral-Conferenzen haben zum Zwecke die praktische Förderung unserer Berufswissenschaft in der dreifachen Richtung der Gottesverehrung, der Seelenleitung und der eigenen Heiligung. Wie diese drei Momente in unserem Berufe sich bedingen und durchdringen, so ergänzen sich die hiefür in unserer Methodus synodalis vorgeschriebenen fünf Acte sehr treffend zu dem vereinigten Zwecke.

I. Im Gebete, das unsere Uebungen beginnt und schließt, wird der Kern unseres Glaubens an die übernatürliche Gnade und ihre Nothwendigkeit zum Ausdrucke gebracht. Veni *creator* Spiritus. Imple *superna* gratia, quae tu *creasti* pectora. *Fons* vivus, *ignis, charitas* et *spiritalis unctio.* Actiones nostras *aspirando praeveni* et *adjuvando prosequere,* ut cuncta nostra *oratio et operatio* a te semper *incipiat,* et *per te* coepta finiatur. — *Confirma* hoc Deus, quod *operatus es* in nobis. Quia *sine te nihil* potest mortalis infirmitas, praesta *auxilium gratiae* tuae, ut in *exsequendis* mandatis tuis et *voluntate* tibi et *actione* placeamus. Ora pro nobis, sancta Dei genitrix, beatissime Joseph, ut *digni* efficiamur *promissionibus Christi* etc.

Unter diesen promissionibus befindet sich die göttliche Verheißung eines gesteigerten Erfolges, der den Einigungen zu Theil wird. Billig hält die Versammlung diese geheiligte Ansprache an die Majestät Gottes

selbst auf den Knieen und erhöht dadurch den lebhaften Ausdruck ihres Glaubens. Die oberhirtliche Stelle hat keinen Anlaß zu zweifeln, daß dieser wichtige Act überall mit Würde und Andacht vollbracht wird. Wo Männer des Gebetes in der Versammlung mitwirken, da ist für diesen Act die beste Fürsorge getroffen. Ein gläubig vollbrachtes Gebet enthält die Bürgschaft für einen günstigen Erfolg der Conferenz. Ist das Gebet werthlos geblieben, so ist auch für den Synodalzweck ein Werth oder Erfolg nicht zu erwarten.

II. Die Lesung eines Hauptstückes aus den kirchlichen Gesetzbüchern. Sie schließt sich passend dem Gebete unmittelbar an. Hat die Seele im Gebete zu Gott geredet und gefleht, so wird sie am besten disponirt sein, das Wort Gottes und die Stimme der von ihm gesetzten Auctorität zu hören und bereitwillig zu beachten. Unsere Methodus synodalis bezeichnet den Conferenzmitgliedern hier als Gegenstand der Uebung:

1) den Vortrag der *leges,* quas aut ipsi observare, aut ut ab aliis observentur, conari debent. Alle kirchlichen Bestimmungen, die den Charakter von Gesetzesvorschriften tragen, sind hierin einbegriffen. Wenn daher die Conferenzordnung diesen Stoff näher bestimmt

2) als caput alicujus Concilii Provincialis vel Dioecesani ad propriam dioecesin pertinentis, so ist damit nicht eine Beschränkung des Gegenstandes auf Diöcesanstatuten gemeint, sondern vielmehr der wichtige Umstand ausgedrückt, daß alle jene Gesetze ihre Publication und beziehungsweise ihre verbindende Kraft in den Provincial- und Diöcesan-Concilien erhalten haben, und demnach aus diesen geschöpft werden können. Seitdem die Synoden außer Uebung sind, muß die Hinweisung auf die bestehenden Gesetze nothwendig sich auch über die modernen Quellen (z. B. Epit. Const., Generalien) erstrecken. Noch näher bestimmt diesen Act der Ausdruck der Conferenzordnung:

3) *Praefectus leget* et *explicabit* caput. Der Gegenstand dieses Vortrages wird nicht erst verfaßt, sondern nur und zwar stets unverändert kundgegeben und, wo es erforderlich ist, einfach erklärt. Daß beides dem Vorstande zur Aufgabe gemacht wird, ist im hohen Grade angemessen, da mit dieser Lesung des Gesetzes gleichsam der Act seiner Promulgation erneuert und feierlich begangen wird. Aus diesem Grunde ist

4) als nächster Zweck der Lesung bezeichnet: Ut cuilibet hoc pacto in memoriam reducantur et inculcentur leges. Beides, in das Gedächtniß zurückrufen und demselben fest einprägen muß die Kirchengesetze, wer seiner Pflicht als gläubiger Christ und zumal als Führer der Seelen und als Priester des Allerhöchsten genügen soll. Was endlich

5) Das „caput" betrifft, das in jeder Conferenz an die Reihe kommen soll, so haben sich bisher schon zwei Richtungen oder Systeme gebildet. Nach dem einen werden jene Gesetzesabschnitte, welche mit der betreffenden Thesis in Zusammenhang stehen, zum Vortrag gebracht; nach dem andern Systeme werden unsere Gesetz-Sammlungen (die alten capitula) und die Kirchenbücher selbst der Reihe nach und in fortlaufender Ordnung ihrer Titel und Paragraphen gelesen und erklärt.

Nach der letzteren Methode ist seit der Einführung unserer Conferenzen in musterhafter Weise der ganze Text z. B. der Epitome Const., des Rituale, der Rubriken des Missale, der Generalien rc. bereits in mehreren Conferenzbezirken gelesen und erläutert worden. Zur Erläuterung wurde sehr oft die treffliche Pastoral-Instruction der Diöcese Eichstätt, dann eine Reihe ausgezeichneter Werke über Pastoraltheologie, kanonisches Recht rc. benützt.

Nach der ersteren Methode kamen Abschnitte zum Vortrage aus der Epit. Const., dem Tridentinum, dem Catech. Rom., aus dem Rituale, Missale, Concordat, aus den Generalien, dem Breviarium etc.

III. Die Abhandlung. Hiefür waren im betreffenden Jahre als Themate zur Bearbeitung ausgesetzt: 1) Ueber die Vorschriften bezüglich der kirchlichen Cultgewänder, nebst der symbolischen Deutung derselben, 2) über die Methode der Katechisation, 3) über Förderung des kirchlichen Einflusses auf das öffentliche Leben, 4) über die gesetzliche und die freiwillige Armenpflege. Von 277 Conferenzmitgliedern — 158 bepfründeten und 119 nichtbepfründeten Priestern — sind Elaborate zur Vorlage gekommen. In vier Conferenzen wurden wegen eingetretener Verminderung der Mitgliederzahl einzelne Bearbeitungen nachgesehen.

Wie jedes Jahr, so ist hier auch dießmal wieder ein sehr schätzbares Ergebniß zu constatiren. Wo die betreffenden Vorschriften unserer Conferenzordnung mit Liebe vollzogen werden, ist dieses Resultat gleichsam die natürliche Frucht der bestehenden Normen. Das reiche Material der schriftlichen Arbeit der Referenten und deren wissenschaftliche Begründung geben eine Basis der Verhandlungen, die unter den gegebenen Verhältnissen nicht besser erwartet werden kann. Dazu kommt, daß jedes Conferenzmitglied pflichtmäßig sich an der Hand guter Autoren für den Zusammentritt vorzubereiten hat. Endlich wird bei der Versammlung selbst über das ganze Material eingehende Erörterung (discussio) gepflogen. Wenn unter solchen Voraussetzungen das Endergebniß dieser Uebung ungenügend ausfällt, so darf darin zugleich ein Beleg erblickt werden, daß auch den bestehenden Vorschriften nicht genügt worden ist.

Ungenügend erscheinen viel öfter die mündlichen Verhandlungen, wie sie im Protokolle ersichtlich werden, als die schriftlichen Elaborate. Unsere Methodus synodalis enthält aber auch für jenen Zweck eine sehr treffende Andeutung in den Worten: Talis discussio fiat sine verborum strepitu, sed brevi et solida doctrina. Sie hat zunächst

1) mit dem Ausdruck *doctrina* den Gegenstand, um den es sich handelt, klar und bestimmt festgestellt und die Uebung dieses Abschnittes sowohl von der vor-

ausgehenden als von der nachfolgenden wohl unterschieden. Hier sind nämlich auf dem Wege der Doctrin, unter möglichster Begründung, Wahrheiten zu entwickeln, Fragen zu beantworten und Fälle zu lösen. Doctrinäres Verfahren ist aber bei der nachfolgenden, wie bei der vorhergehenden Uebung ausgeschlossen, da im ersteren Falle der Officiator oder Operarius nur direct handelt, nicht eine Theorie für seine Handlungsweise aufstellt, während im letzteren Falle das Gesetz sich ebenso direct und unmittelbar ankündet, nicht aber erst seine Gesetzmäßigkeit auf doctrinärem Wege zu begründen sucht. Die doctrina, welche eben hier an ihrem Platze ist, soll aber

2) *solida* sein. Dieser Ausdruck bezeichnet die nothwendige Begründung der doctrina und schließt von der Fundamentirung das Unhaltbare, das Hohle, das Lückenhafte aus. Endlich soll diese doctrina für unsern Zweck

3) *brevis* sein, jedoch im wissenschaftlichen, nicht im populären Sinne. Das Ueberflüßige und das Hetrogene dient der Solidität nicht, beeinträchtigt aber die Kürze. Dagegen ist Abgang des Nothwendigen ein Verstoß gegen die Solidität, während er nicht der Kürze dient, sondern nur als Verstümmelung erscheinen kann.

Zu erkennen, wann obige Vorzüge gegeben seien oder fehlen, dann beides auch zur Anerkennung zu bringen, dafür besaß die ältere Schule ihre bestimmten Anhaltspunkte, und es ist sehr zu wünschen, daß sich die Conferenzmitglieder sowohl bei ihren schriftlichen als mündlichen Vorträgen von denselben gleichfalls möchten leiten lassen.

IV. Die Function vollzieht direct einen Berufsact und zeigt lediglich durch die richtige Handlung selbst, daß der Handelnde auch die Theorie über ihren Gegenstand besitze und sie in rechte Anwendung zu bringen fähig sei. Das Gebiet der Uebungsgegenstände dieser Art ist ein überaus großes. Wer die von unserer Conferenzordnung bezeichneten Kategorien von Verrichtungen überschaut, wie sie dem Officiator bei gottesdienstlichen Handlungen und bei Spendung der Sacramente, dann dem Operarius im Weinberge des Herrn oder bei der Gesammtleitung der Seelen, endlich dem Amtsvorstande in seiner Wirksamkeit nach Innen und Außen obliegen, dem kann hierüber kein Zweifel übrig bleiben.

Der Ueberblick aller Functionen dieses Jahres macht im Ganzen wieder einen höchst wohlthuenden und befriedigenden Eindruck, wenngleich auch bei dieser Uebung bemerkt werden muß, daß in mancher Conferenz entweder überhaupt nichts geleistet wurde, oder doch nur ein sehr geringhaltiges Ergebniß zu Stande kam. In mehreren Versammlungen fiel die Wahl auf einen gleichen Uebungsgegenstand; dennoch sind in diesem Jahre über zweihundert verschiedene Acte zur Uebung gelangt. Am vollständigsten ist bis jetzt, wie gebührend, der Ritus des heiligen Opfers in all seiner Mannigfaltigkeit geübt worden, dann auch jener der verschiedenen anderen gottesdienstlichen Verrichtungen und sacramentalen Acte. Eine Anzahl von schwereren Gewissens- und Eherechtsfällen kamen in Acten der Beicht und der Trauung zur Uebung. Die Frage über die Katechisations-Methode gab Anlaß zu verschiedenen Proben der Bearbeitung und der Abhaltung von Katechesen. Mehrere Situationen, in die der Pfarrer bei der Schule, bei der Verwaltung des Kirchengutes, bei nothwendigen Bauführungen, im Verkehr mit weltlichen oder akatholischen Aemtern ꝛc. kommt, wurden als Versuche eines correcten Verfahrens, und zwar nicht fingirt, sondern aus der täglichen Erfahrung vorgeführt.

Der große Nutzen dieser Uebungen wurde mehrfach in Protokollen und Berichten hervorgehoben und war auch überall augenfällig, wo sie gut gewählt, gewissenhaft vorbereitet und mit priesterlichem Ernste ausgeführt wurden.

V. Die Meditation. Bei dieser Uebung wird eine Wahrheit oder ein Gebot des Herrn in der Richtung näher erwogen, daß die Früchte zunächst dem eigenen Geiste zur Nahrung und Heiligung dienen. Die große Bedeutung der Meditation für die Ascese wird wohl von Niemanden bestritten; sie bemächtigt sich in ihren Momenten des ganzen Wesens einer Seele, um sie wirksam zu bestimmen. Die Conferenzen dieses Jahres haben in der überwiegenden Mehrheit ihre Meditations-Themate sehr entsprechend gewählt. Da eine Zusammenstellung derselben für sich schon geeignet ist, einen erbauenden Eindruck zu machen, so führen wir hier wieder einige an.

Bei der I. Conferenz, wo die Thesis über die Cultgewänder abgehandelt wurde, kamen als Meditations-Themate vor: Die Gebete des Priesters beim Anziehen derselben, in Verbindung mit den entsprechenden Gebeten bei der Ordination, wie im Allgemeinen, so auch im Einzelnen, z. B. Dealba me Domine etc. etc. Accipe vestem sacerdotalem, per quam charitas designatur etc. etc. Verhalten des Priesters im Ornat. Introibo ad altare Dei. Tu autem in nobis es et nomen sanctum tuum invocatum est super nos. Induimini Dominum nostrum Jesum Christum. Stantes ante thronum amicti stolis albis. Sprevit autem illum Herodes indutum veste alba. Der Priester am Altare, in der Function ꝛc.

Bei der II. Conferenz und der Thesis über die Katechisations-Methode kamen vor: Jesus der Kinderfreund. Der Katechet als Nachfolger des göttlichen Kinderfreundes. Jesus segnet die Kinder. Sinite parvulos venire ad me. Facti sumus parvuli in medio vestrum etc. etc. Declaratio sermonum tuorum illuminat et intellectum dat parvulis. Die Beweggründe zur eifrigen Ertheilung des Jugendunterrichtes. Ueber das anhaltende innere Gebet. Das Herz Jesu — was begehrte, was liebte es? Die Liebe Jesu überwindet. Einfluß des Jugendunterrichtes auf die Seelsorge überhaupt ꝛc.

Zur III. Conferenz und der Thesis über den Einfluß der Kirche auf das öffentliche Leben finden sich die Themate: Misereor super turbam. Ego sum via, veritas et vita. Ego sum pastor bonus. Ecce ego mitto vos sicut oves in medio luporum. Vigilate et orate. Omnibus omnia factus sum, ut omnes facerem salvos. Tu vero vigila, in omnibus labora. Ministerium tuum imple. Estote perfecti. Die Pflicht eines guten Beispieles. Die Früchte desselben. Die Kirche als Mutter. Die Kraft der Einheit. Das Herz Jesu nimmt alle auf. Alles zur Ehre Gottes, zum Heile der Gläubigen und zum eigenen Seelenheile ꝛc.

Bei der IV. Conferenz, resp. dem Capitel-Congreß und der Thesis über das Armenwesen kommt vor: Von der christlichen Liebe als Grundlage der Mildthätigkeit. Der Priester als Freund der Armen. Die Pflicht des Priesters zum Almosengeben. Wie die Armen zu lieben und die Armuth zu üben. Liebet einander, wie ich euch geliebt habe. Estote misericordes sicut et pater vester misericors est. Quamdiu fecistis uni ex his fratribus meis minimis, mihi fecistis. Vom Geiste der Armuth im Reichthume ꝛc. ꝛc.

Zu dieser Reihe von Meditations-Stoffen kommt noch weiter zu bemerken, daß viele derselben bei mehreren Conferenzen entweder in wörtlich gleichem oder in ähnlichem Ausdrucke zur Betrachtung gewählt wurden, und daß noch eine bedeutende Anzahl von anderen Materien, die mit den Conferenzthesen entfernter in Beziehung stehen, sehr erbauende Anwendung fanden.

C. Die Vorlagen an das Oberhirtenamt. Sie bestehen aus der schriftlichen Ausarbeitung über die Conferenzthese, aus dem Protokolle über den Verlauf und das Resultat der Versammlung und aus dem Begleitungsberichte des Conferenzvorstandes. Die Einsendung derselben soll jederzeit unmittelbar nach der Conferenz statthaben. Aufschub rächt sich in der Regel durch nachfolgende Inconvenienzen.

Die Elaborate und Protokolle gehen später an die Conferenzvorstände wieder zurück und werden bei denselben verwahrt. Durch §. 16 des Anhanges unserer Conferenzordnung ist bestimmt, ein übersichtliches Register über die vorhandenen Acten und deren Inhalt soll die Möglichkeit darbieten, ohne Zeitverlust — namentlich jetzt bei den Visitationen — zu überschauen, welche Gegenstände bisher behandelt wurden und welche Mitglieder dabei thätig waren. Einigen Vorständen und Secretären muß bemerkt werden, daß sie letzteres unmöglich machen, da sie den Protokollen die Namen beizusetzen noch immer unterlassen. Ein ähnlicher Defect ist es, wenn die Namen der Absenten oder deren Entschuldigungsgründe fehlen. In §. 14 unserer Meth. syn. ist diese Unterlassung sehr ernst verpönt.

Eine größere Zahl von Vorständen und Secretären hat bisher Protokolle von musterhafter Ordnung und bestem Gehalte zur Vorlage gebracht. Es darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß einzelne Protokolle vorliegen, die den Unterschriebenen nicht zur Ehre gereichen können. Wenn sie außerdem ein treues Bild der gepflogenen Verhandlungen sind, so ist von selbst klar, welcher Werth auch diesen wird beigelegt werden können. Mögen die betreffenden Conferenzvorstände nicht unbeachtet lassen, was einer unserer bewährtesten Decane in seinem letzten Conferenzberichte zu diesem Jahre sagt: „Die Conferenzen des laufenden Jahres wurden mit ebenso sichtbarem Eifer als inniger Theilnahme und Erbauung besucht. Sie finden nicht bloß wegen ihres wissenschaftlichen Werthes volle Anerkennung, sondern auch und ganz vorzüglich wieferne sie für innere und äußere Charakterbildung des Priesters sich in hohem Grade förderlich erweisen. Es wurde daher am Schlusse dieser Conferenzen einstimmig ausgesprochen, daß man mit innigster Freude wieder dem Zusammentritte im künftigen Jahre entgegensehe.“

Daß die Conferenzmitglieder allenthalben zu ähnlichem Aufschwung gelangen mögen, das wünschen Seine Erzbischöfliche Excellenz sehnlich und ertheilen hiezu allen insgesammt den oberhirtlichen Segen.

München den 5. Dezember 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Das
Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Conferenzthesen für das Jahr 1866 betr.

Für die Pastoral-Conferenzen des Jahres 1866 sind vom Oberhirtenamte nachfolgende Gegenstände zur Bearbeitung ausgesetzt worden.

I.

In der kirchlichen Liturgie findet keine Materie eine so mannigfaltige Verwendung, als die des Oeles. Es soll nun der verschiedenartige Gebrauch des Oeles aus den liturgischen Quellen erhoben, erklärt, und etwaige hieher bezügliche Mängel und Mißbräuche, die die Praxis zeigt, gewürdiget werden.

II.

Disputetur de sequenti quaestione:
Possessor rei alienae
a) vel bonae,
b) vel malae,
c) vel dubiae fidei est.
Ad quid triplici hoc casu ille possessor tenetur
a) ratione rei,
b) ratione fructuum,
c) ratione impensarum?

III.

Luxus und Genußsucht führen, wie die Ge-

schichte zeigt, für Staaten, Stände und Familien den Untergang herbei, und dieß um so rascher, je weniger sie von den Zeitgenossen erkannt und bekämpft werden.

Sind heut zu Tage Luxus und Genußsucht dieser Art auch bei uns herrschend? und wenn dieß der Fall, werden sie richtig erkannt und bekämpft, oder wie wäre die Natur derselben genügend zu kennzeichnen, und welche Mittel wären aufzubieten, um einem so tief gehenden Verderbnisse mit einigem Erfolg zu begegnen?

IV.

(resp. für den Capitel-Congreß.)

Ueber einige Baupflichtverhältnisse bei Cultgebäuden zeigen sich verschiedene theils unklare theils irrige Anschauungen. Sie beziehen sich hauptsächlich

1) auf die Bauobjecte, das Eigenthumsrecht an denselben und die aus diesem und aus speciellen Titeln entspringende Leistungspflicht;

2) auf die Art der Baupflicht, die primäre und subsidiäre, die secundäre in ihrer Aufeinanderfolge und in deren Leistungsgrößen, die Exigenz aus Rentenüberschüssen vermöglicher Cultusstiftungen und ihre gesetzliche Zulässigkeit;

3) auf den Sinn und die Ausscheidung der kleinen und großen Baufälle, der Haupt- und Unterhalts-Bauten und auf die leistungspflichtigen Subjecte bei jeder der bezeichneten Classen.

Es sollen daher die angeführten Punkte mit Rücksicht auf unsere bestehenden Cultgebäude bestimmt erklärt, die irrigen Auffassungen aber, die sich vornehmlich bei der Discussion bemerklich machen dürften, hiernach berichtigt werden.

Die Vorstände der Capitel und der allgemeinen Conferenzen werden hiemit ermächtigt und beauftragt, die Abhaltung der Capitel-Congresse und Bezirks-Conferenzen vorschriftsmäßig zu veranstalten, die Referenten für Bearbeitung obiger Thesen aber schon jetzt zu bezeichnen, um auch den Verhältnissen jener Priester Rechnung zu tragen, welchen vielleicht weniger Zeit für diese Zwecke zur Verfügung steht.

München den 12. Dezember 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Domprobst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Bekanntmachung.

Erledigung der Pfarrei Welshofen betr.

Durch Beförderung des bisherigen Besitzers ist die Pfarrei Welshofen im Decanatsbezirke Egenhofen in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist freier Collation und zählt 311 Seelen in 5 Ortschaften und Einöden, darunter 2 Filialen mit seltenem Gottesdienste, ist ohne Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei nach der neuesten superrevidirten Fassion bestehen:

1) in dem Ertrage der Realitäten nach der Verhältnißzahl 455,8	227 fl.	54	kr.
2) in dem Ertrage aus Rechten (Bodenzins und Staatsentschädigung)	502 fl.	54⅝	kr.
3) in dem Ertrage aus gestifteten Gottesdiensten und besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	55 fl.	28	kr.
4) in herkömmlichen Gaben . .	7 fl.	5	kr.
Summa der Einkünfte .	793 fl.	21⅝	kr.
Die Lasten bestehen:			
1) wegen der Staatszwecke in .	60 fl.	59⅜	kr.
2) wegen des Diöcesanverbandes in	2 fl.	18	kr.
Summa der Lasten	63 fl.	17⅜	kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 730 fl. 4⅜ kr. ergibt.

Die bei dieser Pfarrei befindliche Oekonomie besteht in 40 Dez. Gebäude und Hofraum, 1 Tagw. 97 Dez. Garten, 41 Tagw. 20 Dez. Aecker, 26 Tagw. 79 Dez. Wiesen, 63 Dez. Waldparcelle, und ist seit dem Jahre 1844 mit geistlicher und weltlicher Curatel-Genehmigung verpachtet.

Die Oekonomiegebäude wurden schon im Jahre 1835 als irreparabel erklärt und steht ein Neubau derselben in nächster Aussicht.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche binnen drei Wochen unmittelbar bei Seiner Erzbischöflichen Excellenz einzureichen.

München am 14. Dezember 1865.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Joseph v. Prand,
Domprobst und Generalvicar

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Die Hervorsegnung der Wöchnerinen.

1) Die Synode zu Cambrai (1565) nennt die schöne Sitte, daß die Mütter gemäß dem Beispiele der Gottesmutter Maria nach der Geburt eines Kindes zur Kirche kommen, um den priesterlichen Segen zu empfangen, Gott für die glückliche Geburt zu danken, Ihm ihr Kind aufzuopfern und um die Gnade zu bitten, dasselbe christlich erziehen zu können, — eine „antiqua Ecclesiae consuetudo.“ Da wir in den ersten christlichen Jahrhunderten keine Belege für unseren Ritus der Hervorsegnung finden — es kommt weder in den apostolischen Constitutionen noch bei den Kirchenschriftstellern etwas davon vor, — so dürfen wir wohl annehmen, daß damals der erste Kirchgang einer Wöchnerin ohne kirchliche Feierlichkeit stattgefunden hast. Gregor der Große noch spricht von dem ersten Kirchgange einer Wöchnerin als von einem bloßen Danksagungsgange (Respons. ad interrogat. Augustini Epist. 12). Im Oriente begegnen wir diesem religiösen Akte als einer kirchlichen Feierlichkeit bei weitem früher. So sagt ein Canon arabicus der Synode von Nicäa: Se continere

debeant mulieres ab ingressu ecclesiae et sacrae communionis sumtione quadraginta dies post partum: quibus elapsis diligenter lavet vestimenta sua mulier, et corpus quoque in balneo nec non filium suum; deinde offerat illum una cum marito in Ecclesia Dei . . . ad gradus altaris, quos suscipiat sacerdos . . . et benedicet puerum secundum praestitutas ecclesiae Dei catholicae ceremonias (Can. 9 apud Harduin. tom. 1. col. 512.).

Seit dem 16. Jahrhunderte beschäftigten sich auch die Concilien der abendländischen Kirche öfters mit diesem Ritus und erließen darüber mehrfache Verordnungen, deren einige in der Folge erwähnt werden sollen.

2) Das Subjekt der Hervorsegnung sind nach allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften jene katholischen Mütter, welche nicht notorisch ex illicito concubitu geboren haben. Die fleischlichen Vergehungen — bemerkt hiezu Binterim in seinen Denkwürdigkeiten — begleitet die Kirche nie mit Gnaden, sondern mit Bußstrafen, um ihren Abscheu gegen das Laster der Unzucht an den Tag zu legen und die Glieder des christlichen Leibes davon abzuschrecken. Die Hervorsegnung nach der glücklichen Niederkunft soll für die Wöchnerin eine Wohlthat und ein Dankgebet sein, woran mithin jene, die auf eine unrechtmäßige und sündhafte Weise außer der legitimen Ehe gebären, keinen Theil haben können. Die alte Kirchendisciplin züchtigte die in einem Ehebruche oder außer der Ehe Gebärenden durch lange und strenge Bußstrafen, schloß sie von der Gemeinschaft der Gläubigen aus, und ließ sie unter den Büßern vor der Kirchenthüre stehen: wie wird die neue Disciplin sie segnen können, so daß sie gleiche Rechte und Wohlthaten mit andern Ehefrauen theilen? Wird der Priester die Gefallenen an seiner Stola öffentlich bis zum Altar führen, seine Hand auf ihr Haupt legen und Gott danken, daß ein Mensch — ein Kind der Sünde — zur Welt geboren ist? Wie wird er das Opfer solcher Wöchnerinen Gott wohlgefällig, rein und heilig nennen können, das durch ein vor Gott verabscheuungswürdiges Laster erzeugt worden ist? Wie wird er das Beispiel der allezeit unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter Maria bei einer solchen Wöchnerin anziehen können? Wenn auch das Laster der Unzucht durch die Hervorsegnung nach dem Kindbette nicht geradezu gebilligt würde, so würde es doch hier in seiner Folge mit der von Gott geheiligten und zum Sakrament erhobenen Ehe gleichgestellt und das Heiligthum einem unrechtmäßigen Erben zugestanden. Die Hervorsegnung ist zwar ein ganz freier Akt, wozu Niemand verpflichtet ist, aber doch nur bestimmt für jene, welche in einer rechtmäßigen Ehe gebären, nicht für Ehebrecherinen oder in zügelloser Unzucht lebende. Wir finden deßhalb Concilienbeschlüsse, in denen Priester, welche eine Wöchnerin, die außer der Ehe geboren hat, hervorsegnen, mit der Strafe der Suspension oder Excomunikation belegt werden. So lautet ein Canon des Concils von Köln vom Jahre 1662: „Mulieres, quae ex illicito concubitu pepererunt, in poenam peccati, ad servandam Ecclesiae disciplinam, a sacro hoc ritu merito arceantur, quamobrem nulli pastori, vicepastori aliive presbytero, sub poena suspensionis eo ipso incurrendae, mulieres similes ad purificationem admittere liceat (Tom. IX. Concil. German. pag. 970). Die Synode von Arras v. J. 1570 verbietet die Hervorsegnung einer unehelichen oder einer von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossenen Wöchnerin unter der Strafe der Excommunikation. Doch finden wir auch eine gelindere Disciplin, indem einige Concilien die Hervorsegnung einer unehelichen Wöchnerin zulassen, jedoch nur, wenn eine ausdrückliche Erlaubniß vom Ordinariate hiezu ertheilt worden ist. So das Concil von Cambrai (Tom. VII. Ampliss. Collect. Martene pag. 1338.)

Nur in sehr wenigen Diöcesen fand diese gemilderte Disciplin Annahme und das mit vollstem Rechte; denn wenn auch aus dem Inhalte der für uneheliche Mütter vorgezeichneten Gebete klar hervorgeht, daß es sich hier um einen Bußakt handle, so erweckt doch der hiebei vorkommende Ritus wegen seiner äußeren Aehnlichkeit mit dem für Ehefrauen vorgeschriebenen Formulare nur gar zu leicht den Schein, als würde den Gefallenen die Auszeichnung ehelicher christlicher Mütter zu Theil.

In unseren Ritualbüchern findet sich der „Ritus in ecclesiam introducendi puerperam extra matrimonium enixam“ erst seit dem Jahre 1765. Damit ist aber nicht gesagt, als ob das Oberhirtenamt diesen Usus eingeführt oder anbefohlen habe; er hatte sich vielmehr schon früher in unserer Diöcese eingebürgert und zwar, wie dieß auch bei andern Gebräuchen nachweisbar geschehen, der Art, daß zuerst einzelne Pfarrer auf das Andringen der in Frage stehenden Personen die Hervorsegnung derselben, ohne eingeholte Genehmigung des Ordinarius, vornahmen, welches Beispiel dann auch in andern Pfarreien nachgeahmt wurde, wodurch dieser Brauch immer allgemeiner sich verbreitete. Da in den Ritualbüchern ein Formular hiefür nicht vorhanden war, so konnte es nicht ausbleiben, daß sich Mißbräuche und Difformitäten mancherlei Art bei der Vornahme dieses Ritus einschlichen, so daß sich endlich die oberhirtliche Stelle auf eine deßfallsige Vorstellung des Dechant J. B. Paur zu Jarzt d.d. 9. Juni 1765 genöthigt fand, ein Formular zu bestimmen, nach dem die fragliche Hervorsegnung vorzunehmen wäre. Es ward hiezu jener Ritus gewählt, welcher auf der vierten Synode zu Chiemsee im Jahre 1748 für die „benedictio mulieris post partum illegitimum“ festgesetzt worden war. Wie wenig damit eine Anerkennung dieses Gebrauches von Seite der geistlichen Behörde gemeint war, geht daraus hervor, daß, wie aus einem geistlichen Rathsberichte d.d. Freysing 11. Mai 1789 erhellt, Fürstbischof Max Procop schon damals den Wunsch aussprach, es möchte die benedictio post partum puerperae extra matrimonium gravidae „hinweggelassen werden, wenn selbes ohne Erregung eines besondern Aufsehens bei dem gemeinen Volke thunlich wäre.“ Bei dem Mangel einer allgemein geltenden kirchlichen Vorschrift, die diesen Gebrauch verboten hätte, mußte noch eine längere Zeit vorübergehen, bis derselbe beseitigt werden konnte. Nunmehr haben wir eine derartige Vorschrift des heiligen römischen Stuhles, indem durch Decret der S. R. C. vom 18. Juni 1859 der fragliche Ritus ausdrücklich verboten und in Folge dessen in unser neues Rituale vom Jahre 1864 nicht mehr aufgenommen worden ist. Es kann dem-

nach keinem Zweifel unterliegen, daß die Hervorsegnung einer unehelichen Wöchnerin in unserer Diöcese erlaubter Weise nicht mehr vorgenommen werden darf.

3) Der Ritus der Hervorsegnung ist in den Diöcesen, welche sich nicht das Rituale Romanum zur Norm nehmen, ein verschiedener. Beachten wir vorerst die orientalische Kirche, so entnehmen wir dem Euchologium der Griechen folgende Cäremonien: Am vierzigsten Tage nach der Geburt wird das Kind von der Mutter im Beisein dessen, der bei der Taufe die Pathenstelle vertreten, in die Kirche gebracht. Der Priester spricht nach vorläufig gegebenem Segen: Dreimal Heiliger! Allerheiligste Dreieinigkeit! Dann 1 Vater unser. Hierauf betet er das auf den Tag treffende Officium und darauf: Durch die Fürbitte aller Heiligen, Herr! u.s.w. Die Mutter mit dem Kinde beugt ihr Haupt, worauf der Priester das Kreuzzeichen macht, und mit der Hand ihr Haupt berührend spricht er drei längere Gebete. Nach diesen nimmt er das Kind und macht mit demselben vor der Kirchthüre ein Kreuz, sprechend: Der Diener Gottes N. geht zur Kirche ein im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, jetzt und allezeit 2c. Hierauf bringt er das Kind in den Tempel, sprechend: Er (der Diener Gottes) wird in dein Haus gehen, er wird bei deinem heiligen Tempel anbeten. Nun tritt er bis zur Mitte des Tempels sprechend: „Der Diener Gottes wird ein Glied der Kirche. In der Mitte der Kirche will ich dich loben. Er trägt es weiter bis zu den Altarthüren, sprechend: Der Diener Gottes wird in die Kirche aufgenommen. Ist das Kind männlichen Geschlechtes, so trägt er es bis an den Altar, ist es aber weiblichen, dann nur bis zur schönen Thüre (speciosas portas), wobei er sagt: Nun entlassest du 2c. Nachdem dieß geschehen, entläßt er es bei der Altarthüre; der Taufpathe hebt es nach einer dreimaligen Verbeugung auf und geht ab. Der Priester beendigt sein Officium.

In Frankreich war es früher Sitte, daß die Wöchnerinen bei diesem religiösen Akte weißes Brod brachten, das am Ende der Messe vom Priester gesegnet und derselben zum Essen dargereicht wurde (Martene „de antiqu. ritibus“ Ord. XI. XII.). Dieses Brod hatte in einigen Gegenden die Form einer Hostie und sollte wahrscheinlich statt der Eulogien dienen. Ob der Priester von diesem Brode etwas erhielt oder ob er dafür eine andere Gabe zu empfangen hatte, darüber schweigen die alten Ordines.

Die Concilien des 15. und 16. Jahrhunderts verbieten die Austheilung dieses gesegneten Brodes nach der Hervorsegnung der Wöchnerinen (Foeminis post puerperium ad ecclesiam venientibus panis benedictus sub hostiae forma ne praebeatur. Concil. Mediolanens. III. Cap. 5. Tom. X. Collect. Harduini.).

In den schwedisch-gothischen Gesetzen wird vorgeschrieben, die Wöchnerin solle bei der Hervorsegnung dem Priester ein kleines Stück Geld für eine Kerze geben. Will sie aber die Kerze selbst mitbringen und opfern, so muß diese Kerze wenigstens ein halbes Pfund schwer sein. An Geld oder sonstigen Sachen kann sie so viel geben als sie will. Die Armen erhalten die Kerze von der Kirche (Leg. Succorum et Gothor. ex edit. Ragunld. Ingemundi.).

Papst Innocenz III. redet von einer Messe bei der Hervorsegnung, welche zu halten er unter die Pfarrrechte zählt. (Nec in desponsatione virginum vel purificatione parientium Missas cantent vel orationes seu benedictiones exsolvant. Lib. I. Epist. 31.). Auch die zwei Ordines bei Martene schreiben vor, die Wöchnerin soll zuvor die hl. Messe hören. Ein eigenes Formular für diese Messe, Missa propria, ist nicht vorhanden, wohl aber Meß-Orationen für diesen Zweck, welche nach Schulting (Tom. III. P. I.) also lauten:

Collecta. Deus, qui nullum respuis, sed omnibus ad tua promissa currentibus coelestem patefacis introitum, purifica quaesumus cor famulae tuae N., ut desiderata terrena non timeat, quam tua gratia recreavit. Per Dom. etc.

Secreta. Bona mensae tuae Domine, quae tibi nos famuli tui de tuo immolamus, nobis, quaesumus, proficiant, et famulae tuae competentem tribuant medicinam. Per Dom. etc.

Complenda. Misericordiam tuam Domine, quaesumus, nobis haec sancta, quae sumpsimus, semper acquirant et famulae tuae N. devotionem multiplicent. Per Dom. etc.

Nach einigen Ritualien wird die Messe des Festes Mariä Reinigung vom 2. Februar vorgeschrieben. Vor der Messe mußte sich die Wöchnerin vor die Kirchthüre stellen; von da führte sie der Priester zum Altar, sprach den Segen über sie, und dieselbe blieb dann nicht weit von dem Altar entfernt knieen, bis die Messe beendigt war. Nach der Vorschrift der Gallicanischen Ordines bei Martene soll der Priester nach der hl. Messe seine Stola auf das Haupt der Wöchnerin legen, dann das Brod segnen und hierauf mit der Recitation des Evangeliums Johannis: „Im Anfange war das Wort“ 2c. endigen. Beim Weggehen küßt die Kindbetterin die Stola und wird mit Weihwasser besprengt.

4) Der Ort der Hervorsegnung ist die Kirche, was schon aus dem Wesen dieser Segnung und aus der Bedeutung der damit verbundenen Ceremonien hervorgeht. Daher verbieten auch mehrere Concilien ausnahmslos die Hervorsegnung außer der Kirche, so das Concil. Mediol. v. J. 1573, das Concil. Prag. v. J. 1605: „Parochus hac de causa puerperae domum non ingrediatur, etiamsi mulier ob adversam valetudinem ecclesiam adire nequeat.“ Deßgleichen enthält auch das Rituale Romanum keinen Ausnahmsfall, in welchem die Hervorsegnung im Hause gestattet wäre, womit auch unsere älteren Ritualbücher übereinstimmen. So enthält das Pastorale Frising. vom Jahre 1612 folgende bemerkenswerthe Rubrik: Si contigerit mulierem adversa valetudine certo tempore a purificatione impediri, differatur purificatio, donec utcumque restituta in ecclesiam ingredi possit, etiam si mortis immineat periculum, quia purificatio extra ecclesiam facienda non est. Daß dieser weisen Vorschrift der Kirche schon damals mehrfach entgegengehandelt wurde, beweisen

mehrere Generalien, welche die deßfallsigen Mißbräuche so viel möglich abzustellen suchten. So lautet ein Mandat des Bischofes Stephan von Freysing vom Jahre 1615: „Wir wöllen auch den unformblichen Gebrauch, inn deme die Kindbetterin etwo inn Häusern ohne sonderbare Ursachen herfürgesegnet werden, gänzlich abgeschafft und dagegen befohlen haben, hinfüro dieselben vor der Kirchen herfür zu segnen" (Aeltere General.-Sammlg. Bd. I. S. 20.). Ein anderes Mandat von Bischof Albrecht Sigmund unterm 27. Januar 1656 erlassen, verordnet, daß „das Herfürsegnen der Weiber in den Häusern fürohin extra casum necessitatis notoriae.. durchgehend aufzuheben sei." Aehnlich spricht sich ein oberhirtlicher Erlaß vom Jahre 1728 aus, in welchem zugleich auf frühere Generalien hingewiesen ist, nach denen eine Hervorsegnung im Hause der Wöchnerin ohne vorher eingeholte und gewährte Ordinariats-Erlaubniß nimmermehr geschehen solle.

Das Rituale vom Jahre 1864 hat wie manchen andern, so auch diesem Mißbrauche ein Ende gemacht und das allgemein geltende Kirchengesetz wieder zur vollen Geltung gebracht, indem es die Hervorsegnung außer der Kirche ohne Ausnahme verbietet: „Haec purificatio extra ecclesiam fieri non debet." pag. 206.

5) Ueber die Zeit der Hervorsegnung bestanden in der abendländischen Kirche von jeher verschiedene Meinungen und in Folge davon auch verschiedene Praxis. Einige erlaubten die Vornahme dieses kirchlichen Aktes nicht vor dem vierzigsten Tage, weil sie das mosaische Gesetz noch als verpflichtend ansahen. Selbst der hl. Augustin behauptet, daß diese Zeit im neuen Testamente noch beachtet werden müße (Quaest. 64. in Levitic. Libr. III.). Auch Theodor von Canterbury hält streng auf diese Zeit. Jedoch konnte diese Meinung nie zur allgemeinen Geltung kommen, da die katholische Kirche die rein ceremoniellen Anordnungen des alten Testamentes für die Gläubigen im neuen Bunde nie als verpflichtend erklärte, wenn sie auch die Beobachtung derselben Seitens der Judenchristen in den ersten Zeiten ihres Bestehens aus Achtung vor dem alten Testamente nicht alsogleich strenge verbot, sondern sie erst allmählig ganz aufhob. Ein Zeugniß gegen obige Behauptung des hl. Augustin von der pflichtmäßigen Beobachtung eines aus dem alten Testamente abgeleiteten Termines für die Hervorsegnung der Wöchnerinen liefert uns die Geschichte der Einführung des Christenthumes in England.

Der hl. Augustin, Apostel der Engländer, stellte nemlich an den apostolischen Stuhl die Anfrage, wie es in dieser Beziehung zu halten sei. Papst Gregor I. antwortete, daß das mosaische (Ceremonial-) Gesetz die Christen nicht verbinde, und wenn eine Frau am nämlichen Tage ihrer Niederkunft sich zur Kirche begäbe, um Gott zu danken, so sündige sie hierin nicht, obschon der alte Gebrauch, sich vierzig Tage zu Hause zu halten, nicht zu tadeln sei, wenn eine reine Absicht zu Grunde liege. (Respon. ad interrogat. 10. August. Epist. 12.). Aehnlich spricht sich das Concil von Diamper in Malabar (a. 1599) aus, dessen Canon im Wesentlichen also lautet: Obschon die Synode sehr empfiehlt und billigt den bei den Wöchnerinen hergebrachten und üblichen Gebrauch, ihre kleinen Kinder nach dem vierzigsten Tage in die Kirche zu bringen, um sie dem Herrn zu opfern nach dem Beispiel und zur Ehre der Jungfrau und Gottesmutter Maria, unserer Frau, die dieses auch gethan hat, so mißbilligt sie doch, daß die Weiber, als seien sie unrein, sich scheuen, vor den vierzig Tagen, wenn sie einen Knaben geboren haben, oder vor den achtzig Tagen, wenn das Kind ein Mädchen ist, zur Kirche zu kommen, und es sogar für eine Sünde halten nach der Art des alten Gesetzes. Dieß sind jüdische .. und nicht nur eitle, sondern auch schädliche Gebräuche, vor welchen sich zu hüten die Synode gebietet. Sie erklärt ferner, die Frauen seien, wenn sie vor dieser Zeit ihre alten Kräfte und Gesundheit wieder erhalten haben, gemäß dem Gebote verpflichtet, Sonn- und Feiertags zur Kirche zu gehen, um der hl. Messe beizuwohnen; am vierzigsten Tage können sie dann, wie es zu geschehen pflegt, ihre Kinder in die Kirche bringen, doch wohl bemerkend, daß dieß von der Kirche nicht geboten, sondern den Gläubigen nur gestattet wird, um ihre Kinder nach dem Beispiele der hl. Gottesmutter aufzuopfern und deren Fürsprache zu erflehen, um mittels dieser mächtigen Fürbitte zeitliche und ewige Güter zu erlangen (Tom. IV. Supplement. Concil. Mansi pag. 182).

Bezüglich der Zeit der Hervorsegnung besteht für unsere Diöcese bekanntlich die oberhirtliche Vorschrift, daß dieselbe bei gesunden Müttern vom 1. Mai bis 30. September nicht vor dem Ablaufe von zwei Wochen, und vom 1. Oktober bis 30. April nicht vor dem Ablaufe von drei Wochen nach dem Tage der Entbindung vorgenommen werden darf (Generale Nr. 372.).

Diöcesan-Nachrichten.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 3. d. Mts. erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 26. v. Mts. der bisch. Pfarrer von Welshofen, Pr. Joseph Krepl, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Pfaffenhofen a. d. Glonn.

In Folge der unter dem 5. d. Mts. erfolgten landesherrlichen Genehmigung, daß Pfarrer Joh. Bapt. Treiber in Peiting auf seine Pfründe resignire, wurde diese Resignation unter dem 12. d. Mts. oberhirtlich acceptirt und die Pfarrei Peiting beginnend vom 1. Februar 1866 als erledigt erklärt.

Unter dem 12. d. Mts. wurde die Resignation des Beneficiaten Matthias Dobbich in Kiefersfelden, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung und nachdem ihm die volle Emeritenpension bewilliget worden, oberhirtlich acceptirt.

Am 9. d. Mts. wurde der Pr. Joseph Dankl auf das Curatbeneficium Gelting canonisch investirt.

Am 30. v. Mts. ist die erledigte Pfarrei Bergen im Decanate Haslach-Traunstein und k. Bezirksamts Traunstein von der k. Regierung von Oberbayern mit einem dreiwöchentlichen Termin zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei $2^1/_2$ Stunden im Umfange 1050 Seelen und eine Schule und wird vom Pfarrer allein pastorirt. Der fassionsmäßige Reinertrag, darunter ein Ertrag der Realitäten mit 76 fl. $5^1/_2$ kr., entziffert sich auf 717 fl. 47 $^1/_4$ kr.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 51. Donnerstag den 21. Dezember. **1865.**

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Die Presse betr.

Die in Folge des oberhirtlichen Erlasses vom 28. März ds. Js. (Past.-Bl. Nr. 14) im bez. Betr. eingegangenen Berichte veranlassen das Oberhirtenamt, die ehrwürdigen Seelsorger der Erzdiöcese zunächst auf eine überaus wichtige Aufgabe hinzuweisen.

Die genannten Vorlagen haben nämlich den überzeugenden Beweis geliefert, daß die in ihrer Haupt-Tendenz guten Preßerzeugnisse keineswegs jenen Absatz finden, den sie nothwendig bedürfen, wenn sie nicht nur fortbestehen, sondern auch an innerem Werthe und durchgreifender Wirksamkeit wachsen sollen.

Wenn man sich die Frage stellt, woher es kömmt, daß die schlechte Presse großentheils üppig gedeiht, während die wohlmeinenden Preßorgane mit den größten Schwierigkeiten fortwährend zu kämpfen haben, so bleibt, will man noch nicht an die Oberherrschaft des Bösen glauben, keine andere als die beschämende Annahme übrig, daß wenigstens zu einem guten Theile die Trägheit, Unentschiedenheit und Uneinigkeit der sonst Gutgesinnten daran Schuld trägt.

Die oberhirtliche Stelle ist nun zwar weit entfernt, zu glauben, daß der Seesorger im Stande sei, diesem großen, vielbeklagten, aber auch leider schon alten Uebelstande mit einem Schlage abzuhelfen.

Nichtsdestoweniger traut sie dem eifrig, klug und standhaft geübten Einflusse des Seelsorgs-Clerus in dieser Beziehung eine mächtige Wirksamkeit zu.

Sie hegt zugleich die feste Ueberzeugung, daß, wenn es auch für den Seelsorger unerläßlich ist, die schlechte Presse im Allgemeinen und deren verderblichen Einfluß direct zu bekämpfen, diesem weittragenden Uebel viel wirksamer und nachhaltiger durch Unterstützung, Verbreitung und Förderung der guten Presse gesteuert werden wird.

Denn es dürfte doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß in unserem Volke der Sinn für Religion und Kirche, für König und Vaterland, für geordnete und friedliche Verhältnisse im Staate, in der Gemeinde und in der Familie noch so stark und lebendig ist, daß, wenn nicht der böse Geist in unbestrittener Herrschaft und allein herantritt, es ihm nicht gelingen dürfte, tieferen und dauernden Eindruck und ausgebreitetere Wirksamkeit zu erzeugen.

Darum ergeht hiemit an den gesammten ehrwürdigen Seelsorgsclerus der Erzdiöcese der Aufruf unsers hochwürdigsten Oberhirten, eingedenk der großen Bedeutung und des gewaltigen Einflusses der Presse in unseren Tagen, mit allen Mitteln der Belehrung und Ermahnung darauf und zwar beharrlich hinzuwirken, daß die Preßerzeugnisse guter Richtung, die ja jedem Seelsorger bekannt sind, seien es nun Tages-Blätter, Wochen- (Sonntags-) Blätter, andere periodische Schriften, zeitgemäße Broschüren, oder größere Arbeiten, die ihnen gebührende Verbreitung in ausgedehntester Weise finden mögen.

Die oberhirtliche Stelle verkennt hiebei keineswegs, daß die Verhältnisse in Städten und Märkten in dieser Beziehung andere sind als auf dem platten Lande, und daß auch hier wieder der Unterschied in der Befähigung und Neigung des Volkes für den Gebrauch der Tages-Literatur je nach den verschiedenen Gegenden ein sehr großer ist. Es ist nicht die Absicht, dem schlichten Landbewohner gleichsam wider seinen Willen Dinge aufdringen zu wollen, für die er, vielleicht ohne Schaden, weder Anlage noch Beruf hat. Aber überall, selbst in den kleinsten Dörfern gibt es Stätten, wo Preß-Erzeugnisse aufliegen, die doch Manchem in die Hände fallen, und, wenn sie schlecht sind, vielleicht unvermerkt ihre schädliche Wirkung thun.

Von dem bewährten Seelsorgeifer des ehrwürdigen Curatclerus erwartet die oberhirtliche Stelle mit Zuversicht reife Erkenntniß der Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes, umsichtigste und beharrlichste

Aufmerksamkeit auf denselben, sowie die mehr als je gerade jetzt nothwendige Bethätigung des pflichtmäßigen Eifers in der genannten Richtung.

München den 15. Dezember 1865.

Dr. Joseph v. Prand,
Dompropst und Generalvicar.

Dr. M. Kaiser,
Secretär.

Das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing

(Kirchen-Collecte für Erweiterung der Pfarrkirche zu Lisberg in der Erzdiöcese Bamberg.)

beauftragt sämmtliche Kirchen-Vorstände der Erzdiöcese, die für Erweiterung der Pfarrkirche in Lisberg, einer verarmten Gemeinde in Oberfranken, von Sr. Majestät dem König allergnädigst bewilligte Kirchen-Collecte an einem der nächsten Sonntage vorzunehmen und mit dem Ergebnisse nach Vorschrift zu verfahren.

München den 18. December 1865.

Dr. Georg v. Reindl,
Dombechant und Director.

J. B. Grundler,
Secretär.

Die kirchlichen Cultgewänder.

Die erste für das Jahr 1864 von der oberhirtlichen Stelle gegebene Conferenzthese lautet:

„In Bezug auf die kirchlichen Cultgewänder sollen die positiven Vorschriften unter stetem Hinblicke auf die concreten Vorkommnisse erörtert und eine symbolische Deutung versucht werden."

Diese These wurde allenthalben mit regem Interesse bearbeitet, und es ist eine nicht geringe Summe von Wissen, Erfahrungen, Rathschlägen und für die Zukunft einzuhaltenden Grundsätzen in den der oberhirtlichen Stelle unterbreiteten Ausarbeitungen niedergelegt. Es darf daher ausgesprochen werden, daß diese These, wie sie freudig begrüßt wurde, auch praktischen Nutzen gehabt und bleibende Erfolge hervorgebracht habe.

In der nun zu publicirenden Abhandlung werden, wie es die Fassung der These nahelegt,

im 1. Theile die positiven kirchlichen Vorschriften mit Rücksicht auf die concreten Verhältnisse dargelegt und

im 2. Theile eine symbolische Deutung versucht werden.

Vorausgehen soll noch als Grundlage des Ganzen eine gedrängte historische Erörterung über die hl. Gewänder. Diese dürfte um so gerechtfertigter sein, als da, wo positive Vorschriften nicht existiren, der kirchliche Usus Gesetzeskraft hat, der nur an der Hand der Geschichte recht gewürdigt werden kann; aber auch die positiven Bestimmungen können der geschichtlichen Erklärung nicht entbehren, wenn sie nicht als willkürlich erscheinen sollen.

Historische Grundlage.

a) Im Allgemeinen.

1) Im alten Testamente hatten die Priester und Leviten, wenn sie dem gesetzlichen Opferdienste oblagen, eigene, von den gewöhnlichen verschiedene, in Stoff und Form ausgezeichnete Kleider zu tragen. Auch selbst die heidnischen Opfer-Priester gebrauchten bei ihren Verrichtungen in den Tempeln andere Gewänder, als im gewöhnlichen Verkehre. Somit waren Juden und Heiden, aus denen die christliche Gemeinde sich gebildet hatte, an diesen Unterschied in der Kleidung gewöhnt; sie würden ohne Zweifel sich daran gestoßen und in Bälde die christliche Religion geringgeschätzt haben, wenn sie die als höchst erhaben erklärten Mysterien in der gewöhnlichen Alltagskleidung vollziehen gesehen hätten. Anderseits müßen wir den Aposteln und ersten Kirchenvorstehern so viel Sinn und Gefühl für das Heilige, so viel Ehrfurcht vor dem großen Opfer des Neuen Bundes zutrauen, daß sie bei Darbringung desselben eine besondere Kleidung trugen und von ihren Nachfolgern getragen wissen wollten. Es ist daher mehr als wahrscheinlich, daß von den Zeiten der Apostel an für den gottesdienstlichen Gebrauch eigene Gewänder vorhanden waren und getragen wurden, welche von den im bürgerlichen Leben gebrauchten merklich verschieden waren. Dieß ist gegenwärtig allgemeine Ansicht der kirchlich gesinnten Schriftsteller, wie auch das Concil von Trient den Gebrauch der heiligen Kleider ausdrücklich als auf apostolischer Anordnung beruhend erklärt (Sess. XXII. c. 5. de sacrif. m.).*)

2) Der Unterschied der kirchlichen Kleider von den profanen erstreckte sich indeß wahrscheinlich zuerst nicht auf die Form der Gewänder sondern nur auf Stoff und Zierde; die Gestalt war dieselbe, wie die der gewöhnlichen Laiengewänder. Dieß ergibt sich vor Allem aus den gleichen Benennungen; die Namen casula, alba finden sich durchaus auch von bürgerlichen Kleidern gebraucht. Es ergibt sich ferners aus dem durch Papst Stephan III. ergangenen Verbote, die hl. Kleider außer den gottesdienstlichen Verrichtungen zu tragen; dieß muß also vorher öfters vorgekommen sein; wäre aber die Form eine ganz verschiedene gewesen, so wäre es um des Aufsehens willen sicher Niemanden in den Sinn gekommen. Daher stimmen fast alle kirchlichen Schriftsteller in der Annahme der ursprünglich gleichen Form beider Arten von Gewändern überein. Erst allmählig trat auch hierin ein Unterschied zu Tage. Während nämlich im Laufe der Zeit die bürgerliche Kleidung der Mode folgend sich ganz und gar umgestaltete, blieb die von der Kirche einmal gewählte der Grundform nach bestehen, nicht nur weil sie die Gutheißung der ersten Bischöfe und Päpste, ja der Apostel selbst für sich hatte, sondern auch weil sie von der Kirche für passend erkannt worden war, für gewisse hl. Geheimnisse zum Aus-

---

*) Als directe Zeugnisse seien kurz angeführt: a) die Stelle in den apost. Constit. (L. 8. c. 12.), wo von dem kirchlichen Anzuge eines Bischofes gesagt ist: splendidam vestem indutus; b) die Stelle aus Clemens Alex. (L. 3. Paedag.), in welcher geklagt ist, daß die Gläubigen außer dem Gottesdienste nicht jene Eingezogenheit zeigen wie bei demselben. „Ich weiß nicht, wie sie mit dem Orte zugleich die Stellung, Kleidung und Sitte ändern." Nescio, quomodo unacum locis figuram habitumque et mores mutant. Wenn sogar die Gläubigen mit andern Kleidern in der Versammlung erschienen, um wie vielmehr wird man es von den Priestern annehmen dürfen.

drucke und zur Darstellung zu dienen. In welcher Weise indeß doch eine theilweise Aenderung der Form stattgefunden hat, wird unten bei Besprechung der einzelnen Cultkleider gesagt werden.

3) Rücksichtlich der Farbe der hl. Gewänder machen es viele Zeugnisse des Alterthums gewiß, daß die Kirche ursprünglich nur eine Farbe der gottesdienstlichen Kleider kannte, nemlich die weiße. Vielleicht dachte man dabei an die Engel in weißen Gewändern, welche in der Apokalypse als Diener des Heiligthums erscheinen. Die weiße Farbe erschien auch insofern als die passendste für die Feier der hl. Geheimnisse, als sie die glänzendste Farbe ist und auf Herrlichkeit, Majestät und Reinheit deutet. Doch finden sich auf der weißen Grundfarbe schon in den ersten Jahrhunderten nicht selten Stickereien von Gold und Silber oder von rosenfarbiger Seide.*)

Erst um das sechste Jahrhundert fing man an, auch andere Farben bei den Kirchenparamenten zu gebrauchen. Das älteste Zeugniß hierüber möchte die bei den Bollandisten unter dem 26. Mai im Leben des hl. Bischofs Augustinus von Canterbury († 604 oder 610) erzählte Thatsache sein, daß dieser Heilige seinem Schüler Lavinus an dem Tage, an dem er ihn zum Priester weihte, „eine purpurrothe Casula geschenkt habe, welche ein Vorzeichen seines Martyriums war."

Alle fünf Farben, wie sie heute die Kirche vorschreibt, werden zuerst erwähnt in dem Werke de divinis officiis, welches Einige dem Alcuin, Andere einem spätern, etwa im 11. Jahrhundert lebenden Verfasser zueignen. Uebrigens hatte immer die weiße Farbe den Vorzug und das Uebergewicht.

4) Die Cultkleidung der griechischen Kirche war wohl anfänglich von jener der occidentalischen in Nichts verschieden. Auch heutzutage lassen sich unsere einzelnen hl. Gewänder in der griechischen Cultkleidung wiederfinden. Auch nahm die griechische Kirche fast zu gleicher Zeit mit der abendländischen die Verschiedenheit der Farben in den Paramenten an.

b) Geschichtliches über die einzelnen heiligen Gewänder.

a) Meßkleider.

Die Kleider, in welchen der Priester das hl. Opfer darzubringen hat, sind der Reihenfolge des Anziehens nach: Amictus, Alba, Cingulum, Manipulus, Stola, Casula.

1) Das Schultertuch: Amictus oder Humerale, hieß früher Anaboladium. Der Ausdruck amictus wird hergeleitet von amicire, umwerfen, bedecken; es wird nemlich der Hals damit bedeckt. Humerale erklärt sich von selbst. Anaboladium wird wohl gleiche Bedeutung haben mit dem bei späteren griechischen Schriftstellern gebräuchlichen ἀναβόλαιον = Umwurf = amictus. Dieses Kleidungsstück war den Alten unbekannt; auf Gemälden aus früheren christlichen Jahrhunderten erblickt man die Priester ohne dasselbe. Es wird angenommen, daß es im 8. Jahrhundert in Gebrauch gekommen sei. Damals fing man an, die Albe und Casula zur Bequemlichkeit beim Anziehen oben etwas weiter auszuschneiden; dadurch wurde aber der Hals des Priesters in einer Weise sichtbar, daß es der Schicklichkeit zuwiderzulaufen schien. Daher legte man nach dem Anziehen der Casula noch ein Tuch um Hals und Schultern und über das Hinterhaupt.

So unterschied sich der ursprüngliche Amictus in dreifacher Weise von dem jetzigen: a) er wurde nicht zuerst unter, sondern erst zuletzt, über die andern Meßkleider angezogen; b) er war bedeutend größer; c) er wurde nicht nur um Hals und Schultern, sondern auch auf das Haupt gelegt. Letzteres ist noch beibehalten bei der Weihe der Subdiakonen, in einigen Orden und auch bei uns beim täglichen Anziehen, indem der Priester, ehe er den Amictus um den Hals legt, ihn zuerst über das Haupt zu decken hat. Rubr.: ponit super caput et mox declinat ad collum. Dahin deutet auch noch unser vorgeschriebenes Gebet: Impone Domine capiti meo etc. — Alte Abbildungen zeigen jenen Theil des Amictus, der über das Haupt gelegt wurde, kostbar geschmückt. — Die Sitte, den Amictus über das Haupt zu legen und dann erst beim Anfange der Messe ihn herabzusenken, scheint erst verschwunden zu sein, als das Birret (um das 10. Jhrh.) in allgemeinen Gebrauch kam.

2) Die Albe (= vestis alba) hieß früher auch roccus, camisia, tunica talaris. Die Griechen nennen sie ποδήρης scil. περιβολή oder στολή d. i. ein bis zu den Füßen reichendes, die Füße berührendes Gewand. Roccus ist wohl ein latinisirtes deutsches Wort. Camisia = Hemd. Tunica talaris = tunica, quae talum pedis attingit. — Ursprünglich war die Albe ein schon vor der Entstehung des Christenthums in Rom, wie auch in Spanien und in andern südlichen Ländern allgemein getragenes weißleinenes Kleid. Die Kirche trug dasselbe aus dem Profangebrauch in den gottesdienstlichen Usus über, nicht nur, weil es damals allgemein getragen wurde, sondern auch weil es als passendes Symbol der Reinheit erschien, welche sie an den Dienern des Altares sehen wollte. — Der Saum der Albe war schon frühzeitig mit Gold oder Seide gestickt und durchwebt; die Spitzen daran erscheinen jedoch nicht vor dem 16. Jahrhundert.

Vormals trugen dieses Kleid auch die niederen Altardiener. So wird erzählt, daß im 6. Jahrh. die Lectoren und Subdiakonen (die damals noch zu den niederen Bediensteten gehörten) in Frankreich bei ihren kirchlichen Funktionen Alben trugen. Später ist für diese das Superpelliceum substituirt worden, damit sie in ihren Dienstleistungen weniger gehemmt wären.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Dr. Stabell, Benedictiner in Salzburg, Lebensbilder der Heiligen. In der Ordnung des bürgerlichen Kalenders kritisch-historisch dargestellt. Schaffhausen bei Hurter 1864 bis 1865. 1.—10. Lieferung. Ladenpreis für 12 Lieferungen 5 fl. 24 kr.

Das Verdienst vorliegender Arbeit besteht darin, daß sie überwiegend historischer Natur ist. Der Verfasser hat in

*) Vgl. Binterim; Denkw. IV. 1. p. 197.

der That die Mühe nicht gescheut, sich in den Quellen selbst umzusehen, die allerdings durch die Bollandisten leicht zugänglich geworden sind. Wie diese bekanntlich es an scharfer Kritik nicht fehlen ließen, so hat auch unser Auctor Legende und Geschichte sorgfältig zu scheiden sich bemüht, ohne jedoch dem Leser den Inhalt der Tradition zu verkümmern. Bei diesem schwierigen Geschäfte wird er wohl nicht überall das Rechte getroffen haben; seine Kritik ist aber überall gesund und nüchtern geblieben und hat nichts mit der Frivolität des Unglaubens gemein. Auch das ist anzuerkennen, daß er sich bemüht hat, von jedem der dargestellten Heiligen ein möglichst lebendiges Bild zu geben. Indem er zu diesem Zwecke jedes Mal die Zeitverhältnisse, in deren Rahmen das geschilderte Leben sich bewegte, andeutete, soweit es der Raum der oft sehr kurzen Darstellung erlaubte, bedurfte er nicht der sonst beliebten Nutzanwendungen, die dem geweckten Leser sich nun wie von selbst ergeben.

Die stylistische Haltung kam uns sehr ansprechend vor und macht die Lectüre des Buches in nicht gewöhnlichem Grade anziehend.

Leider müßen wir bemerken, daß der Auctor, der einst auch bei St. Stephan in Augsburg gewirkt hat, am 6. November d. Js. plötzlich gestorben ist. Wir hoffen jedoch, daß das dankenswerthe Werk, dessen 10. Lieferung bereits bis zum 4 November vorgeschritten ist, nicht unvollendet bleibt.

Weickum, Karl, Domcapitular in Freiburg, **das heilige Meßopfer, dessen Inhalt und Feier in der katholischen Kirche. Ein Handbuch für Prediger und Katecheten sowie zur allgemeinen Erbauung und Belehrung.** Schaffhausen, Hurter, 1865. S.S. 520. Ladenpreis 2 fl. 15 kr.

Vorliegende, dem hochwürdigsten Bischofe von Würzburg zur fünfundzwanzigjährigen Jubelfeier seines bischöflichen Amtes gewidmete Schrift können wir unserem ehrwürdigen Seelsorgsklerus nicht nachdrücklich genug empfehlen. Der gelehrte Auctor hat sich mit den Forschungen, welche auf dem liturgischen Gebiete besonders in neuerer Zeit in so anregender Weise zu Tage getreten sind, vollkommen vertraut gemacht und auf Grund derselben ein in höchst einfacher und sauberer Form gefaßtes Buch geliefert, das, wenn es auch dem Gelehrten weniger Neues bietet, doch dem praktischen Seelsorger die Orientirung für den katechetischen und homiletischen Gebrauch leicht und angenehm zu machen in hohem Grade geeignet ist.

Es zerfällt in seiner vortrefflichen äußeren Anordnung in zwei Theile. Der erste behandelt den Inhalt des hl. Meßopfers und verbreitet sich in drei Abschnitten über die reale Präsenz Christi in der hl. Eucharistie, über das Opfer der hl. Messe und über das christliche Priesterthum. Der zweite Theil stellt die Feier des hl. Meßopfers in der katholischen Kirche dar. Dieser Theil ergeht sich in sechs Abschnitten über den Ort, an dem das hl. Opfer gefeiert, über die Zeit, in der es dargebracht wird, über die hl. Sprache, über die Cult-Kleidung, über die nächste Zurüstung zur hl. Messe (die Gestalten von Brod und Wein, Kelch sammt Zubehör, die persönliche Vorbereitung des Priesters), endlich die hl. Messe selbst nach den Gebräuchen und Gebetsformeln des römischen Ritus. Jeder Theil ist in Paragraphe mit kurzen Ueberschriften gefaßt, was die Darstellung recht licht und übersichtlich macht. Wir sind überzeugt, daß alle Seelsorger, welche vorliegende Schrift ihrer Büchersammlung einverleiben, sie recht oft, und selten ohne Belehrung und Befriedigung zu Rathe ziehen werden.

Diöcesan-Nachrichten.

Während der dießjährigen Weihnachtszeit werden in der Domkirche zu Freysing die gestifteten von Bödigkheim'schen Volks-Exercitien durch P.P. Redemtoristen aus Gars abgehalten werden.

Am 15. ds. Mts. wurde der bish. Cooperator in Eggstätt, Pr. Johann Ev. Rampl, als Beneficiumsverweser nach Großdingharting, und der bish. Curat in Herrenchiemsee, Pr. Martin Oberndorfer, als Cooperator nach Eggstätt angewiesen.

Am 13. ds. Mts. ist Pr. Joseph Krepl auf die Pfarrei Pfaffenhofen a. d. Glon canonisch investirt worden.

Todesanzeigen. Am 11. ds. Mts. ist der vormalige Pfarrer von Schweidenkirchen und Beneficiumsverweser in Münchsdorf, Pr. Johann Nep. Gastner, am 13. ds. Mts. der freiref. Pfarrer von Sandelshausen und Commorant in Landshut, Pr. Thomas Reif, am 16. ds. Mts. der vormal. Vicar, jetzt Commorant in Tettenhausen, Pr. Simon Buchfelner, gestorben.

Zur Beachtung. An die erzb. Ordinariatskassa wurden an Zahlungs Statt zwei Coupons à 4 fl. 30 kr. von verlooften k. bayer. Staatsobligationen nämlich Nr. $\frac{9696}{17619}$ und Nr. $\frac{10032}{3427}$ eingesendet. Die Besitzer werden aufmerksam gemacht, die betreffenden Obligationen unverweilt zur Einlösung zu bringen und die rückständigen Beträge à 4 fl. 30 kr anherzusenden.

St. Korbinians-Verein.

Schluß der Bescheinigungen vom 1.—30. November 1865.

Pfarramt Au bei Aibling . .	Jahr.-Beitr.	160	fl. —	kr.
„ Reit im Winkel . .	halbj. Beitr.	37	„ —	„
Pfarr-Curatie Piding	„	7	„ —	„
Pfarramt Bayersoien	Jahr.-Beitr.	15	„ —	„
„ Priel	„	20	„ —	„
Stadt-Pfarramt St. Bonifaz in München	halbj. Beitr.	80	„ —	„
Ein Cooperator der Erzdiöcese .	A. Beitr.	6	„ —	„
Pfarramt Wildsteig	Jahr.-Beitr.	35	„ —	„
Jubiläums-Geschenk	A. Beitr.	7	„ —	„
Von einem Ungenannten . . .	„	6	„ —	„
Pfarramt Giebing	Jahr.-Beitr.	12	„ —	„
„ Truchtlaching . . .	Qu.-Beitr.	11	„ —	„
„ Geisenhausen . . .	„	50	„ —	„
„ Feldkirchen bei Aibling	Jahr.-Beitr.	15	„ —	„
„ Langengeisling . . .	„	26	„ —	„
„ Sendling	halbj. Beitr.	30	„ —	„
„ Schönau	Jahr.-Beitr.	125	„ —	„
„ Indersdorf	„	42	„ 30	„
St. Joseph-Spital in München .	„	25	„ —	„
Legat eines Pfarrers der Erzdiöcese Obligation im Nennwerthe von	A. Beitr.	6000	„ —	„

Diöcesan-Verein für christliche Kunst.

Es wird die ergebenste Bitte gestellt, etwaige Beiträge pro 1865 noch vor Neujahr einzusenden, damit dann die Verloosung (eines Gemäldes, einer Statue und einer Stickerei) geschehen und der Jahresbericht eingeschickt werden kann.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Pastoral-Blatt für die Erzdiöcese München-Freysing.

Nr. 52. Donnerstag den 28. Dezember. **1865.**

Die kirchlichen Cultgewänder.

(Fortsetzung.)

3) Das Cingulum, von den Griechen ζώνη genannt, hat mindestens gleiches Alter mit der Albe, da diese, wenn sie nicht die Bewegungen und Beschäftigungen hemmen sollte, durch einen Gürtel aufgeschürzt werden mußte. Das Cingulum war Anfangs viel länger und breiter als jetzt; die beiden Enden hatten kostbare Fransen; auch liefen oft goldene Fäden durch die ganze Länge. Wahrscheinlich war auch der Stoff nicht immer nur Leinwand, sondern auch Seide.

4) Der Manipel. Alte Ritualbücher, alte Kirchenschriftsteller, wie Alcuin, Rhabanus Maurus, Amalarius u. a. geben einstimmig an, daß die alten Diener der Kirche gewöhnlich am linken Arme ein Schweißtuch trugen, welches zugleich als Zierde angesehen wurde. Daher schreiben sich die früher gebräuchlichen Namen sudarium, sindon, mappula. Am linken Arme trug man es, weil dieser weniger durch Verrichtungen in Anspruch genommen ist, als der rechte. Im Alterthum hatten es aber nicht nur die höheren, sondern auch die niederen Altardiener; seit welcher Zeit es auf die ersteren beschränkt wurde, läßt sich nimmer bestimmen, wie es auch nicht ausgemacht ist, seit wann es überhaupt den kirchlichen Kleidern zugezählt wird. Der Stoff, aus welchem der Manipel ursprünglich gefertigt wurde, war ohne Zweifel Linnen, wie sich schon aus den obigen Namen zur Genüge ergibt. Allmählig fing man an, den Manipel mit Goldstoff zu verzieren und andern Schmuck ihm beizugeben, und endlich wurde es Gewohnheit, ihn aus gleichem Stoff, wie die Stola und Casula zu fertigen. Noch ist zu erwähnen, daß man in früherer Zeit ihn erst am Altar anzog, sobald nämlich die damals noch völlig geschlossene Casula über die Schultern emporgeschlagen wurde, so daß die Arme sichtbar und frei wurden. Dieser Gebrauch ist noch beibehalten in der Messe des Bischofs, der erst nach der confessio den Manipel empfängt.

5) Die Stola wurde früher orarium genannt. Die ursprüngliche Gestalt dieses Kleides dürfte sich schwerlich noch ermitteln lassen. Die Namen stola und orarium geben keinen sichern Aufschluß. Unter stola verstand man im Alterthum bekanntlich etwas ganz Anderes, als unter der heutigen kirchlichen stola. Man benannte damit den ganzen Anzug einer Person, namentlich sofern dieser eine besondere Standesauszeichnung war; so verstand man unter Königsstola, Priester-Stola den gesammten Schmuck, die Insignien eines Königs oder Priesters als solchen.*) Das Wort orarium leiten Einige von ora, das Ende, der Saum, Andere von os, der Mund oder das Antlitz, her. Die Ersteren stellen sich unter orarium ein von den Schultern herabhängendes, mit einem kostbaren Saume verbrämtes Linnengewand vor, von welchem nur mehr der Saum, ora, geblieben ist, der sich als unsere heutige Stola darstellt. Letztere dagegen erklären das ursprüngliche orarium als ein um den Hals oder die Schultern getragenes Schweiß- oder Schnupftuch, womit man das Antlitz reinigte, und welches also anfangs demselben Zwecke diente, für welchen man später den Manipel verwendete. Diese Deutung ist wahrscheinlich die richtige; sie ist ungezwungener als die erste und wird durch alte Zeugnisse bestätigt.**) Der Gebrauch eines solchen Tuches war besonders für Jene nothwendig, welche die Aufgabe hatten, zum Volke zu reden oder andere öffentliche Funktionen vorzunehmen; daher scheint das Tragen desselben um der Decenz willen bei den Bischöfen, Priestern und Diakonen von den ersten Zeiten an allgemein gewesen zu sein. Von der Nothwendigkeit eingeführt, wurde es allmählig ein Zeichen ihrer Würde und Vollmacht, so daß die Kirche sich veranlaßt sah, das Tragen des orarium den Priestern zu gebieten; und zwar mußten sie es nicht nur beim Gottesdienste, sondern immer und überall tragen „wegen des Unterschiedes der Würde des Priesterthums."***) Diese Sitte hat sich bis heute beim Papste erhalten. War so das orarium

*) Esth. VI. 11.: Tulit itaque Aman stolam et equum indutumque Mardochaeum in platea civitatis et impositum equo praecedebat. 2. Mach. 3, 15: Sacerdotes ante altare cum stolis sacerdotalibus jactaverunt se et invocabant etc.

**) Hieron. L. 2. ep. 14. ad Nepot. Prudent. (Hymn. 1. de coronis): Hic sui dat pignus oris, ut ferunt, orarium.

***) Concil. Mogunt. (813) can. 28.: Presbyteri sine intermissione utantur orariis propter differentiam sacerdotii dignitatis. — Concil. Tribur. can. 25. caus. 27. q. 4.: Ut presbyteri non vadant nisi stola aut orario induti.

das auszeichnende Kleid der höchsten kirchlichen ordines geworden, so konnte jetzt auch der Name stola darauf übergetragen werden. Allmählig wurde auch die Gestalt verändert; die Stola wurde schmäler gemacht, zuerst mit Farben, dann mit kostbaren Stoffen geschmückt, endlich nicht mehr von Linnen, sondern von demselben Stoffe, wie die Casula, gefertigt. Aus alten Abbildungen ersieht man, daß im Mittelalter die Stola viel länger war, als jetzt, und bis zu den Füßen reichte. Erst in den letzten Jahrhunderten wurde sie abgekürzt.

6) Das Oberkleid des celebrirenden Priesters ist die **planeta** oder **casula**. Planeta = πλανήτης*) kommt von πλανάομαι umherschweifen; mit diesem Namen wird also ein nicht eng anliegendes, sondern weites, faltenreiches und gleichsam fliegendes Gewand bezeichnet, wogegen der lateinische Name casula ausdrückt, daß vormals dieses Kleid den Träger gleich einer kleinen Hütte einschloß und schützte. Es war nämlich ein durchaus geschlossenes, vom Haupt bis zu den Füßen reichendes und oben mit einer Oeffnung für das Haupt versehenes Gewand. Der Priester mußte, um die Hände frei zu erhalten, es emporschlagen: um das Wiederherabfallen zu verhüten wurde es, wie es scheint, an den Schultern mit Spangen befestigt. Aus der früheren Gestalt der Casula schreibt sich die noch erhaltene Sitte, bei Erhebung der heiligen Eucharistie die Casula emporzuhalten, damit der Priester in der Kniebeugung nicht gehindert sei; ebenso dürfte sich der für gewisse Tage angeordnete Gebrauch der casulae plicatae daher schreiben. Ohne Zweifel war übrigens auch die planeta ursprünglich ein allgemein getragenes Kleid, das erst im Laufe der Zeit den Priestern allein vorbehalten wurde.

Die heutige Gestalt des Meßkleides ist so weit von der ursprünglichen verschieden, daß eigentlich der Name casula und theilweise selbst der Name planeta nimmer passen. Die erste Veränderung scheint darin bestanden zu haben, daß man, um das fortwährende Aufschlagen unnöthig zu machen, die Casula soweit ausschnitt, daß die Arme frei wurden; doch reichte der Ausschnitt nur bis zu den Ellenbogen; auf der Vorder- und Rückseite lief die Casula in eine Spitze aus. Diese Aenderung erfolgte nicht vor dem 10. Jahrhundert.**) Später (im 15. und 16. Jahrhundert) wurden Vorder- und Rücktheil abgerundet und dadurch die Casula abgekürzt. Nach und nach wurde auch der Ausschnitt an den Armen immer größer, so daß endlich unsere heutige Form zum Vorschein kam. Es ist übrigens zu bemerken, daß die gar zu kleinen, kaum bis zur Mitte des Leibes reichenden, außerordentlich schmalen und auf der Vorderseite und an den Schultern noch eigens ausgeschnittenen Meßkleider nur in unseren Gegenden verbreitet sind und kaum viel über den Anfang dieses Jahrhunderts hinaufreichen. Dem Usus Romanus entsprechen sie nicht.*) Die Griechen tragen noch heute die ursprüngliche Form der Casula.

b) Die übrigen Cultkleider.

7) Das **Pluviale** scheint ursprünglich nichts Anderes, als eine Casula gewesen zu sein, welche auf der Rückseite zum Schutze gegen schlimme Witterung mit einer Capuze versehen war. Man gebrauchte nämlich diese casula cucullata, wenn man, wie bei Processionen, die Kirche verlassen mußte. Auch dieses Gewand hat, um bequemer zu werden, eine Abänderung der Form erlitten, indem es an der Vorderseite geöffnet wurde. Nach und nach wurde es auch Sitte, das Pluviale aus kostbarem Stoffe zu fertigen. Die Capuze verlor ihre erste Bestimmung und wurde nur mehr beibehalten zur Verzierung der Rückseite.

8) Die **Dalmatik**. Vor Zeiten trugen die Diakonen die Alba und Stola und darüber das sogenannte Colobium, κολόβιον d. h. ein abgekürztes Kleid mit sehr kurzen Aermeln oder auch ohne Aermel.**) Dergleichen Colobien trugen auch die römischen Edeln. Der gewöhnliche griechische Name für dieses Kleid war ἐξωμίς. Der Gebrauch dieses leichten, kurzen Oberkleides scheint zusammenzuhängen mit der Vorschrift, daß die Diakonen einen leichten Anzug tragen sollen, damit sie ganz ungehindert ihre Dienste leisten können.***) Weil aber ein Kleid, welches die Arme frei ließ, doch für den kirchlichen Dienst minder passend war und Manchen auffallend vorkommen mochte, so scheint aus diesem Bedenken der Gebrauch der Dalmatik entstanden zu sein. Die dalmatica (scil. vestis) war nämlich ein ursprünglich in Dalmatien gebräuchliches und später allgemein benütztes Kleid, das die Arme wenigstens bis herab zur Mitte verhüllte. Der Urheber des Gebrauches der Dalmatik soll Papst Sylvester im 4. Jahrhundert gewesen sein, indem er zuerst den römischen Diakonen das Tragen dieses Kleides an Festtagen gestattete. Papst Symmachus erlaubte das Gleiche den Diakonen zu Arles, und später ging dieses Privilegium auf andere Kirchen über. So wurde endlich die Dalmatik der auszeichnende Anzug der Diakonen.

9) Die **Tunicella** ist aus der Dalmatik entstanden. Seit der Subdiaconat zu den höhern Weihen gezählt wurde, erlaubte man auch den Subdiaconen das Tragen der Dalmatik; nur gab man der Dalmatik des Subdiacon zum Unterschiede von der des Diacon engere Aermel.†) Heutzutage wird dieser Unterschied nicht mehr beachtet. Doch soll in einigen französischen Kirchen dieß noch in Uebung sein, wie auch das Caerem. episc. (I. 10, 1.) daran festgehalten wissen will:

---

*) Der von einzelnen liturg. Schriftstellern gebrauchte Ausdruck πλανήτη findet sich nicht im gutgriechischen Sprachgebrauche, sondern das Adj. πλανήτης wandelnd, irrend, (von πλανάω irre führen, und πλανάομαι irren, umherschweifen); zum Adj. πλανήτης ist ein Subst. (στολή, περιβολή) zu ergänzen.

**) Papst Benedikt XIV. berichtet (de sacrif. m. I. 16): Olim in Lateranensi basilica picturam exstitisse, quae saeculo X. facta Joannem XII. repraesentabat, cui ministri planetam imponebant utroque sub brachio apertam et ex antica posticaque parte in angulum desinentem. Dieß ist nach Binterim das älteste Zeugniß über diese Aenderung.

*) Wie es mit dem Kreuze auf der Casula anfänglich gehalten wurde, läßt sich nimmer angeben. Gewiß ist, daß man in Deutschland schon im 14. und 15. Jahrhundert sowohl auf der Vorder- als auf der Rückseite das Kreuz trug (Thom. Kemp. IV., 5.).

**) Ammianus Marcellinus nennt das Colobium „ein kurzes, gewebtes Kleid ohne Aermel."

***) „Adstent diaconi expediti ac leviter induti." Const. apost. II. 56.

†) Durandus (l. 3 c. 11.): Diaconi dalmatica ampliores habet manicas, quam tunicella Subdiaconi.

„Tunicella ejusdem formae est, cujus dalmatica Diaconi, nisi quod strictiores longioresque aliquantulum manicas habet.“

Nach diesen historischen Andeutungen muß nunmehr übergegangen werden zu den positiven Vorschriften, wie sie gegenwärtig in Geltung sind.

Erster Theil.

Kirchliche Vorschriften in Betreff der Cultgewänder.

Die Normen, welche die kirchlichen Auctoritäten hinsichtlich der gottesdienstlichen Kleider erlassen haben, können füglich in fünf kurzen Abschnitten dargelegt und besprochen werden. Die kirchlichen Vorschriften beziehen sich nämlich auf den Stoff, auf die Form, auf die Farbe, auf die Weihe und auf den Gebrauch der hl. Kleider.

A) Stoff der Cultgewänder.

1) Der Stoff, aus welchem die gottesdienstlichen Kleider anzufertigen sind, ist nicht für alle, sondern nur für einige direkt vorgeschrieben.

a) Der Stoff ist nicht förmlich bezeichnet für jene Kleider, welche je nach Verschiedenheit der Zeiten, Tage und Gelegenheiten besondere Farben zeigen müßen. Jedoch hat die Kirche sich veranlaßt gesehen, einige Stoffe zu benennen, aus welchen Manipel, Stola, Casula (und ohne allen Zweifel auch Pluviale, Dalmatik, Tunicella und Schultervelum) nicht gefertigt sein dürfen. Nach einem Erlaß der S. R. C. vom 23. September 1837*) dürfen nämlich diese Paramente nicht aus Leinen- oder Baumwollenstoffen bestehen, wenngleich die kirchlichen Farben darauf angebracht sind. Ebenso wurde durch einen spätern Erlaß vom 11. September 1847**) verboten, daß auf der Casula Glasfäden angebracht seien, da diese sich leicht ablösen und in den Kelch fallen können.

Alle übrigen irgendwie passenden Stoffe sind demnach erlaubt; doch verbietet ein gewisses Schicklichkeitsgefühl, solche Stoffe anzuwenden, welche im allgemeinen Gebrauche des Volkes sind, wie z. B. gewöhnliches Wollentuch. Dem kirchlichen Usus aber entsprechen am meisten die Seidenstoffe, welche passender Weise mit Gold oder Silber verziert werden können.

b) In Betreff des Cingulum ist gewünscht, daß es von Linnen sei; doch sind seidene Cingula nicht verboten.***) Die so oft vorkommenden wollenen Cingula dürften daher so bald als möglich entfernt werden.

c) Für die übrigen hl. Gewänder, nämlich Amictus und Albe, und, wie sich von selbst versteht, für Rochett und Cotta, welche nur abgekürzte Alben sind, ist Lein oder Hanf vorgeschrieben. Dieses hat die S. R. C. unter dem 15. Mai 1819 durch ein eigenes allgemeines Decret erklärt und nur gestattet, daß die mißbräuchlich etwa vorhandenen baumwollenen Gewänder noch abgenützt werden dürfen, worauf dann leinene angeschafft werden sollen.

2) Die Paramente müßen schön sein — pulchra (Rit. cel. miss. I. 1.) Gleich wie es Vorschrift der Kirche ist, daß die hl. Gefäße von kostbarem Metall, wo möglich von Gold oder Silber seien, so ist es auch ihr Wille, daß die heiligen Kleider sich vor den profanen durch Schönheit auszeichnen. Dieses verlangt auch schon die Ehrfurcht, die man Gott und seinen hl. Geheimnissen schuldig ist; dieses fordert die Rücksicht auf den Zweck der hl. Kleider insbesondere; durch sie soll die Seele mit Ehrfurcht und mit himmlischen Empfindungen erfüllt werden; es soll ihr sein, als wenn sie schon im Lande der Seligen weilte und die Engel und Heiligen in glanzvollen Gewanden vor dem Throne Gottes Huldigungen darbringen sähe und Gottes Lob singen hörte.

Diese Forderung der Kirche wird heutzutage noch immer zu selten und zu wenig beachtet. Viel ist, Gott sei es gedankt, in den zwei letzten Jahrzehnten für Kirchengebäude und Altäre geschehen; aber für schöne Paramente ist immer noch verhältnißmäßig wenig, an manchen Orten fast gar nicht gesorgt. Wie häufig muß das Auge des Gläubigen an Festtagen einen traurigen Unterschied wahrnehmen zwischen den Laien und dem Priester. Die Kirchgänger erscheinen in Sammt und Seide, während der Stellvertreter Gottes am Altare sich mit dem ärmlichsten Anzug begnügt oder begnügen muß. Möchten nach und nach (auch an Werktagen) die aus ganz unschönen Stoffen gefertigten, die brettartig gesteiften, die in Form und Farbe den kirchlichen Regeln widersprechenden, die abgeschossenen und veralteten Meßkleider verschwinden und durch neue, auch ästhetischen Forderungen genügende, ersetzt werden. So will es die Kirche.

Zur Verschönerung der Paramente pflegt man die Enden der Albe, des Rochetts und der Cotta mit Spitzen zu versehen. Dieß ist erlaubt, wenn nur nicht die Spitzen so breit sind, daß sie den Linnenzeug fast ganz verdrängen; denn es ist nicht zu vergessen, daß die Vorschrift besteht, daß diese Paramente von Linnen sein müßen. Verboten ist es, den Spitzen (sei es am unteren Ende oder an den Vorderarmen) eine rothe Unterlage zu geben, weil dadurch die vorgeschriebene weiße Farbe verloren geht.*) Aus dem gleichen Grunde ist es auch unpassend, auf der Leinwand selbst rothe (oder blaue oder gelbe) Verzierungen anzubringen, wenn sie nicht sehr mäßig sind. Noch ist zu erwähnen, daß die schwarzen Meßkleider nicht weiße (oder gelbe) Kreuze oder Bilder zur Verzierung erhalten sollen.**)

3) Mit der Forderung der Schönheit hängt zusammen die Vorschrift, daß die Paramente rein — munda — sein müßen (Rit. cel. m. I. 1.). Gegen diese Vorschrift wird gefehlt, wenn Amictus und Albe, dann Cotta oder Rochett allzulange ungewaschen bleiben. „Die Alben, die Humeralien, die Chorröcke der Kleriker und Ministranten und die übrigen heiligen Kleider von Linnen sollen, wo sie etwas häufig gebraucht werden, wenigstens viermal im Jahre gewaschen werden“ (Rit. maj. pag. 775.). Amictus, welche täglich beim heiligen Opfer gebraucht werden, dürften mindestens alle Monate gewechselt werden.

*) Nr. 4815 ad dub 8. in Mutinen.
**) Nr 5099 in Atrebaten.
***) S. R. C. n. 3575 ad 7. 22. Jan. 1701 in Congr. mont. Coron.

*) S. R. C. 17. Aug. 1833. n. 4718 ad 5. Ord. s. Joann. de Deo.
**) Caerem. episc. II. 11. 1.

Zur Verhütung des Beschmutzens der Stola wird hie und da beim mittleren Kreuze ein Leinwandstreifen angebracht. Dieß mag geduldet werden, wenn nicht das Kreuz dadurch verdeckt wird.

4) Die Paramente müßen ganz sein, nicht aber zerrissen oder aufgetrennt — „non debent esse lacera aut scissa *), sed integra“ (Rit. cel. m. I. 2.). Nach dieser klaren Vorschrift des Missale dürfen die Paramente, wenn und so lange sie zerrissen sind, nicht getragen werden, sondern müßen vorerst ausgebessert werden. **) Ist dieß unmöglich, so müßen sie entfernt, d. h. entweder in andere Cultkleider umgeändert oder aber verbrannt und die Asche in das Sacrarium geworfen werden. Abgenützte Paramente zu profanen Zwecken zu verwenden ist wegen der Weihe, die sie empfangen haben, nicht zulässig. ***)

*) Lacera scheint sich auf das Reißen des Stoffes, scissa auf das Trennen der Nähte zu beziehen.

**) Vgl. Rit. maj. p. 775.

***) Dagegen ist es gestattet, kostbare Profangewänder zu Cultkleidern umzugestalten; denn durch die Umänderung und durch die Weihe verlieren sie ihren weltlichen Charakter.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Dr. Lierheimer, Franz Xaver, die Kirche Jesu Christi nach ihrem Bestande, ihrer Aufgabe und Wirksamkeit mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart dargestellt. Regensburg, Manz 1865. S.S. 365.

Knoll, Simon, das Leben der Kirche, dargestellt in liturgischen Predigten. 3. Band: der Pfingstfestkreis. Schaffhausen, Hurter 1865. S.S. 584.

Was wir in Nr. 8 des Pastoralblattes heurigen Jahres von zwei homiletischen Schriften der vorgenannten Auctoren zu sagen hatten, gilt auch von den vorliegenden.

Lierheimers 21 Predigten über die Kirche Jesu Christi empfehlen sich zunächst um ihres höchst zeitgemäßen Stoffes willen. Das kirchliche Bewußtsein, das kirchliche Leben wird durch nichts mehr geweckt, gestärkt, gefördert, als durch die fortwährende und eingehende Betrachtung des göttlichen Institutes der Kirche selbst. Diese Wirkung hat der Auctor, da er diese Predigten vortrug, nach dem Zeugnisse Vieler in hohem Grade erzielt. Auch andere Prediger werden, wenn sie diesen Stoff zu behandeln gedenken, hier manches Anregende finden. Freilich dürfen sie nicht streng homiletisch gegliederte Predigten suchen; der Gegenstand ist vielmehr hier ganz schlicht und einfach auseinandergelegt. Wiederholungen, welche bei der Lectüre der gedruckten Predigten bisweilen auffallen, werden bei dem lebendigen Vortrage wohl weniger empfunden worden sein.

Knoll's liturgische Predigten finden in dem obengenannten dritten Bande ihren Abschluß. Die 53 Vorträge auf die Sonn- und Festtage des Pfingstkreises vertheilt, behandeln meist die liturgische Lehre von den hl. Sakramenten und den Sakramentalien der Kirche. Jedoch hat der treffende Festtag hie und da auch zu einer anderen verwandten Materie Anlaß gegeben, weßwegen man eine streng systematische Gliederung und wohlgeordnete Abfolge nicht in Anspruch nehmen darf. Alle Vorträge zeugen von fleißigem Studium der einschlägigen Literatur und sind dadurch dem Inhalte nach sehr kernig und reich geworden. Um dieses Vorzuges willen mögen sie zur Vorbereitung auf Predigten ähnlichen Gegenstandes immerhin sehr fruchtbar werden.

Wenn nur auch endlich die Zahl jener homiletischen Erzeugnisse größer würde, die auch in Bezug auf formelle Darstellung durch reichere Benützung der so mannigfaltigen rhetorischen Mittel, durch Reinheit und Schönheit des Styles, sowie durch Originalität und Schwung der Gedanken zur Mustergiltigkeit emporgestiegen!

Diöcesan-Nachrichten.

Seine Erzbischöfl. Excellenz geruhten am 16. ds. Mts. die canonische Visitation des Collegiatstiftes und der Collegiatstifts-Kirche zu St. Cajetan dahier vorzunehmen.

Nach Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 18. d. Mts. erhielt durch allerhöchste Entschließung vom 11. d. Mts. der bisherige Cooperator von Bergkirchen, Pr. Joseph Jäger, die landesherrliche Präsentation auf die Pfarrei Einspach.

Unter dem 22. d. Mts. wurde oberhirtlich genehmiget, daß der freiresf. Pfarrer von Bockhorn, Pr. Johann Nep. Knie, z. Zeit commorirend in Heiligen-Blut bei Erding, als Ehrenmitglied in das Kapitel Erding aufgenommen werde.

Am 24. ds. Mts. wurde der Benefic. Theodor Kaußler von Weilbach als Vicar der erledigten Pfarrei Ampermoching aufgestellt.

Am 18. d. Mts. ist die erledigte organisirte Pfarrei Anger im Dekanate Teisendorf und kgl. Bezirksamte Berchtesgaden von der kgl. Regierung von Oberbayern mit einem vierwöchentlichen Termine zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Dieselbe zählt bei 4 Stunden im Umfange 1757 Seelen, 4 größere Neben-Orte, 4 Filialen, 1 Schule, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt. Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen an ständigem Gehalte 666 fl., aus dem Ertrage der Realitäten 45 fl., aus den Einnahmen von gestifteten Gottesdiensten und Stol-Gebühren 518 fl. 41 kr., an fixem Bezug für die Sustentation der Hilfsgeistlichkeit 600 fl.; die Lasten berechnen sich auf 928 fl. 16 kr., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 901 fl. 25 kr. ergibt.

Am 14. d. Mts. ist das erledigte Brem'sche Frühmeß-Beneficium in Erding, zu dessen Obliegenheiten gehört in der dortigen St. Johannis-Kirche täglich die Frühmesse zu lesen, an Sonn- und Feiertagen einen Vortrag zu halten, ferner Kranke zu besuchen, Beicht zu sitzen, und in andern pfarrlichen Verrichtungen Aushilfe zu leisten, von der kgl. Regierung von Oberbayern mit einem dreiwöchentlichen Termine zur Bewerbung ausgeschrieben worden. Die Einkünfte betragen aus Zinsen von gestifteten Kapitalien 575 fl., aus dem Ertrage der verpachteten Realitäten 93 fl. 15 kr.; die Lasten bestehen in 126 fl. $59^{6}/_{8}$ kr., wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von 541 fl. $15^{2}/_{8}$ kr. ergibt.

Todes-Anzeige. In der Nacht vom 21. auf den 22. d. Mts. ist Pfarrer Ant. Spiegel in Ampermoching gestorben.

Auf Befehl des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freysing.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner) in München.

Sach-Register.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

R.

S.

Personen-Register.

Nachricht.

(Ablaß-Büchlein betreffend).

Das unterzeichnete Secretariat beehrt sich den Hochwürdigen T. H. Pfarrvorständen und Seelsorgspriestern bekannt zu geben, daß für die bevorstehende Jubiläumszeit vom katholischen Bücher-Vereine ein eigenes

Jubiläums-Büchlein

für die Erzdiözese München-Freysing verfaßt, vom Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariate bereits gutgeheißen und empfohlen wurde und sich gegenwärtig auch schon unter der Presse befindet.

Der Preis wird möglichst niedrig gehalten und in keinem Falle 8 kr. das Exemplar broch. überschreiten.

Um gefällige Bekanntgabe des beiläufigen Bedarfes wird hiemit das Ansuchen gestellt.

München, den 14. September 1865.

Das

Secretariat des katholischen Bücher-Vereines.

Hübschmann'sche Buchdruckerei (E. Lintner).

Das altare portatile.

Fig. I.

Grundriss, 1/3 der wahren Grösse.

Fig. II.

Durchschnitt nach der Linie A—B.

4"

3/4"

Stipes

Fig. VI.

Grundriss des Sepulchrums in der Mensa.

(Wahre Grösse.)

Mensa

6"

4"